

1992

Ausgegeben zu Bonn am 29. Dezember 1992

Nr. 59

Tag	Inhalt	Seite
21. 12. 92	Gesetz zur Anpassung von Verbrauchsteuer- und anderen Gesetzen an das Gemeinschaftsrecht sowie zur Änderung anderer Gesetze (Verbrauchsteuer-Binnenmarktgesetz) neu: 612-17; neu: 612-1-7; neu: 612-6-3; neu: 612-8-2; neu: 612-14-20; neu: 612-15-2; 612-1-6, 612-1-6-1, 612-6, 612-6-1, 612-7, Anlage 2 zu 612-7-1, 612-8, 612-8-1, 612-14, 612-14-1, 612-14-16, 612-14-17, 612-15, 612-15-1, 611-10-16, 611-10-14, 610-1-3, 610-10, 611-9-10, 610-1-5, 612-16, 707-6-1-5, 611-1, 610-6-10, 611-17, 190-1, 190-1-2, 600-1, 7400-1, 7400-1-6, 751-1	2150
21. 12. 92	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen und anderer Vorschriften über Kreditinstitute 7610-1, 7100-1, 7628-1, 7628-2, 7691-2, 4100-1, 315-1	2211
21. 12. 92	Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1993 (Haushaltsgesetz 1993) 63-16	2229
21. 12. 92	Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens ... 640-6	2246
21. 12. 92	Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1993 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1993) 640-7	2247
21. 12. 92	Gesetz zur Sicherung und Strukturverbesserung der gesetzlichen Krankenversicherung (Gesundheitsstrukturgesetz) neu: 860-5-7; 860-5, 860-4-1, 860-6, 820-1, 8252-1, 8252-3, 8253-1, 8230-25, 8230-26, 2126-9, 2126-9-8, 330-1, 2212-2, 810-1, 2121-51-1-2, 2121-2, 2122-4, 2123-5, 2123-1	2266
21. 12. 92	Gesetz zur Sicherung und vorläufigen Fortführung der Datensammlungen des „Nationalen Krebsregisters“ der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Krebsregistersicherungsgesetz) neu: 2126-11	2335
18. 12. 92	Zehnte Verordnung zur Änderung der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung 7402-1-1	2338
18. 12. 92	Zweite Verordnung zur Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung neu: 8231-21-2; 8231-21	2343
18. 12. 92	Fünfte Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet neu: 830-2-18-5; 830-2-18-4	2345
18. 12. 92	Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1992 860-4-1-3	2353
18. 12. 92	Verordnung über die Leistungssätze des Unterhaltsgeldes, des Altersübergangsgeldes, des Arbeitslosengeldes, der Arbeitslosenhilfe, des Kurzarbeitergeldes und des Schlechtwettergeldes für das Jahr 1993 (AFG-Leistungsverordnung 1993) neu: 810-1-19-19	2354
18. 12. 92	Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung 2125-11	2386
18. 12. 92	Siebte Verordnung zur Änderung der Luftverkehrs-Ordnung 96-1-2	2391
21. 12. 92	Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung 9232-1	2397
28. 12. 92	Verordnung über Abgaben zur Förderung des Fischabsatzes (Fischwirtschaftsverordnung) neu: 7846-2-2; 7846-2-1	2403

Gesetz
zur Anpassung von Verbrauchsteuer- und anderen Gesetzen
an das Gemeinschaftsrecht sowie zur Änderung anderer Gesetze
(Verbrauchsteuer-Binnenmarktgesetz)

Vom 21. Dezember 1992

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Verbrauchsteuerrecht

Tabaksteuergesetz	1
Biersteuergesetz 1993	2
Branntweinmonopol	3
Gesetz zur Besteuerung von Schaumwein und Zwischen- erzeugnissen	4
Mineralölsteuergesetz	5
Kaffeesteuergesetz	6
Änderung des Umsatzsteuergesetzes	7
Änderung der Abgabenordnung	8
Änderung des Steuerberatungsgesetzes	9
Änderung des EG-Amtshilfe-Gesetzes	10
Änderung des EG-Beitreibungsgesetzes	11
Aufhebung der Einfuhr-Verbrauchsteuerbefreiungsverord- nung	12

Abschnitt 2

Sonstige Änderungen steuerrechtlicher Vorschriften

Änderung des Investitionszulagengesetzes 1991	13
Änderung des Einkommensteuergesetzes	14
Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes	15
Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes	16

Abschnitt 3

Änderungen von Gesetzen und Verordnungen
aufgrund der Übernahme der Bundesaufgaben
des Freihafenamtes Hamburg durch die Zollverwaltung
sowie sonstige Änderungen des Außenwirtschaftsgesetzes

Änderung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegs- waffen	17
Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen	18
Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes	19
Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes	20
Änderung der Außenwirtschaftsverordnung	21
Änderung des Atomgesetzes	22

Abschnitt 4

Artikel

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang, Inkrafttreten

Neubekanntmachungserlaubnis; Rückkehr zum einheit- lichen Verordnungsrang	23
Inkrafttreten	24

Abschnitt 1

Verbrauchsteuerrecht

Artikel 1

Tabaksteuergesetz
(TabStG)*

Inhaltsübersicht

§ 1	Steuergebiet, Steuergegenstand
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Tabakwaren gleichgestellte Erzeugnisse
§ 4	Steuertarif
§ 5	Bemessungsgrundlagen
§ 6	Steuerbefreiungen
§ 7	Steuerfreie Verwendung
§ 8	Steueraussetzungsverfahren
§ 9	Tabakwarenherstellungsbetrieb
§ 10	Tabakwarenlager
§ 11	Steuerentstehung, Steuerschuldner
§ 12	Verwendung von Steuerzeichen, Steueranmeldung
§ 13	Fälligkeit
§ 14	Verpackungszwang
§ 15	Verkehr unter Steueraussetzung im Steuergebiet

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), der Richtlinie 92/78/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Änderung der Richtlinie 72/464/EWG und 79/32/EWG über die anderen Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer (ABl. EG Nr. L 316 S. 5), der Richtlinie 92/79/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Änderung der Verbrauchsteuern auf Zigaretten (ABl. EG Nr. L 316 S. 8) und der Richtlinie 92/80/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Änderung der Verbrauchsteuern auf andere Tabakwaren als Zigaretten (ABl. EG Nr. L 316 S. 10).

- § 16 Verkehr unter Steueraussetzung mit anderen Mitgliedstaaten
- § 17 Ausfuhr unter Steueraussetzung
- § 18 Unregelmäßigkeiten im Verkehr unter Steueraussetzung
- § 19 Verbringen von Tabakwaren des freien Verkehrs anderer Mitgliedstaaten in das Steuergebiet, Versandhandel
- § 20 Verbringen zu privaten Zwecken
- § 21 Tabakwaren aus Drittländern
- § 22 Erlaß, Erstattung der Steuer
- § 23 Packungen im Handel, Stückverkauf
- § 24 Verbot der Abgabe unter Kleinverkaufspreis
- § 25 Preisnachlässe und -ermäßigungen
- § 26 Verbot der Abgabe über Kleinverkaufspreis
- § 27 Ausspielung
- § 28 Steueraufsicht
- § 29 Geschäftsstatistik
- § 30 Ordnungswidrigkeiten
- § 31 Durchführung
- § 32 Übergangs- und Schlußvorschriften
- § 33 Erlaß von Rechtsverordnungen
- § 34 Außerkrafttreten

§ 1

Steuergebiet, Steuergegenstand

Zigaretten, Zigarren, Zigarillos und Rauchtabak (Tabakwaren) unterliegen im Steuergebiet der Tabaksteuer. Steuergebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen und ohne die Insel Helgoland. Die Tabaksteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Zigarren oder Zigarillos sind als solche zum Rauchen geeignete, mit einem Deckblatt oder mit einem Deckblatt und einem Umblatt umhüllte Tabakstränge

1. ganz aus natürlichem Tabak oder
2. mit einem Deckblatt aus natürlichem Tabak oder
3. mit einem zigarrenfarbenen Deckblatt und einem Umblatt, beide aus homogenisiertem oder rekonstituiertem Tabak, wenn mindestens 60 vom Hundert des Gewichts der Tabakteile länger und breiter als 1,75 mm sind und das Deckblatt schraubenförmig mit einem spitzen Winkel zur Längsachse des Tabakstrangs von mindestens 30° aufgelegt ist, oder
4. mit einem zigarrenfarbenen Deckblatt aus homogenisiertem oder rekonstituiertem Tabak, wenn das Stückgewicht 2,3 g oder mehr beträgt, mindestens 60 vom Hundert des Gewichts der Tabakteile länger und breiter als 1,75 mm sind und mindestens ein Drittel der Länge des umhüllten Tabakstrangs einen Umfang von 34 mm oder mehr hat.

Stückgewicht ist das Durchschnittsgewicht von 1000 Stück ohne Filter und Mundstück im Zeitpunkt der Steuerentstehung.

(2) Zigaretten sind Tabakstränge, die sich unmittelbar zum Rauchen eignen und nicht Zigarren oder Zigarillos nach Abs. 1 sind. Zigaretten sind auch solche Tabakstränge, die durch einen einfachen nicht industriellen Vorgang in eine Zigarettenpapierhülle geschoben oder mit einem Zigarettenpapierblättchen umhüllt werden.

(3) Rauchtabak (Feinschnitt und Pfeifentabak) ist geschnittener oder anders zerkleinerter oder gesponnener oder in Platten gepreßter Tabak, der sich ohne weitere industrielle Bearbeitung zum Rauchen eignet. Tabakabfälle sind Rauchtabak, wenn sie zum Rauchen geeignet, für den Einzelverkauf aufgemacht und nicht Zigarren oder Zigarillos nach Absatz 1 oder Zigaretten nach Absatz 2 sind.

(4) Rauchtabak ist Feinschnitt, wenn mehr als 25 vom Hundert des Gewichts der Tabakteile weniger als 1,4 mm lang oder breit sind.

(5) Andere Mitgliedstaaten ist jeder der anderen 11 Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

(6) Andere Gebiete sind Drittländer und Gebiete der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die nicht unter Artikel 2 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) fallen.

(7) Steuerzeichen im Sinne dieses Gesetzes sind deutsche Steuerzeichen.

§ 3

Tabakwaren gleichgestellte Erzeugnisse

(1) Als Zigarren oder Zigarillos gelten Erzeugnisse mit einem Deckblatt aus natürlichem, homogenisiertem oder rekonstituiertem Tabak oder mit einem Umblatt und einem Deckblatt aus homogenisiertem oder rekonstituiertem Tabak, die im übrigen statt aus Tabak ganz oder teilweise aus anderen Stoffen bestehen und die sonstigen Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 erfüllen.

(2) Als Zigaretten oder Rauchtabak gelten Erzeugnisse, die statt aus Tabak ganz oder teilweise aus anderen Stoffen bestehen und die sonstigen Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 oder 3 erfüllen. Ausgenommen sind Erzeugnisse ganz aus anderen Stoffen als Tabak, die ausschließlich medizinischen Zwecken dienen sollen und Arzneimittel im Sinne des Arzneimittelgesetzes sind.

§ 4

Steuertarif

(1) Die Steuer beträgt

1. für Zigaretten 8,3 Pf je Stück und 24,8 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 11 Pf je Stück;
2. für Zigarren und Zigarillos 5 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 3,1 Pf je Stück;
3. für Rauchtabak
 - a) Feinschnitt 30,21 DM je kg und 18,12 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 45 DM je kg,
 - b) Pfeifentabak 5,50 DM je kg und 22 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 21 DM je kg;

(2) Für Zigaretten wird der stückbezogene Steueranteil je begonnene 9 cm Länge des Tabakstrangs erhoben.

§ 5

Bemessungsgrundlagen

(1) Kleinverkaufspreis ist der Preis, den der Hersteller oder Einführer als Einzelhandelspreis für Zigarren, Zigarillos und Zigaretten je Stück und für Rauchtabak je Kilogramm bestimmt. Wird nur ein Packungspreis bestimmt, gilt als Kleinverkaufspreis der Preis, der sich aus dem Packungspreis und dem Packungsinhalt je Stück oder Kilogramm ergibt.

(2) Hersteller mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat können sich bei der Bestimmung des Kleinverkaufspreises durch eine im Steuergebiet ansässige Person unter Beachtung von Absatz 3 Satz 2 vertreten lassen.

(3) Der Packungspreis ist auf volle Deutsche Mark und Pfennig zu bestimmen. Für Tabakwaren derselben Marke oder entsprechenden Bezeichnung in mengengleichen Packungen ist derselbe Kleinverkaufspreis zu bestimmen.

(4) Der Hersteller oder Einführer hat auch für Tabakwaren, die nicht an Verbraucher oder nicht zum Einzelhandelspreis an Verbraucher abgegeben werden sollen, einen Kleinverkaufspreis zu bestimmen. Dieser Preis darf den Einzelhandelspreis entsprechender Tabakwaren nicht unterschreiten.

(5) Das für die Bemessung der Steuer für Rauchtabak maßgebliche Gewicht ist das Eigengewicht im Zeitpunkt der Steuerentstehung.

§ 6

Steuerbefreiungen

(1) Von der Steuer und vom Verpackungszwang sind befreit

1. Tabakwaren die
 - a) zu amtlichen Untersuchungen entnommen werden,
 - b) zum Prüfen in einem Steuerlager vom Lagerinhaber oder von den dazu bestimmten Betriebsangehörigen verbraucht werden,
 - c) so hergerichtet sind, daß sie nur als Ansichtsmuster verwendet werden können,
 - d) unter Steueraufsicht vernichtet oder vergällt werden,
 - e) zu gewerblichen Zwecken, außer zum Rauchen und zum Herstellen von Tabakwaren, verwendet werden,
 - f) für wissenschaftliche Versuche und Untersuchungen auch außerhalb des Steuerlagers verwendet werden;
2. Tabakwaren, die außerhalb eines zugelassenen Herstellungsbetriebes aus Kleinpflanzertabak hergestellt und weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt sind;
3. Zigaretten, die aus versteuertem oder steuerfreiem Rauchtabak mit der Hand oder einem einfachen Gerät hergestellt sind, wenn sie nicht entgeltlich abgegeben werden sollen.

(2) Von der Steuer befreit sind Tabakwaren, die der Hersteller, der Tabakwaren zu Handelszwecken herstellt, an seine Arbeitnehmer als Deputat unentgeltlich abgibt. Tabakwaren, die Arbeitnehmer als steuerfreies Deputat erhalten haben, dürfen nicht gegen Entgelt abgegeben werden. Mit einer verbotswidrigen Abgabe entsteht die Steuer. Steuerschuldner ist der Abgebende. Die Steuer ist sofort zu entrichten.

§ 7

Steuerfreie Verwendung

(1) Die steuerfreie Verwendung in den Fällen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e und f bedarf der Erlaubnis. Sie wird auf Antrag Personen unter Widerrufsvorbehalt erteilt, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen.

(2) Die Steuer entsteht, wenn die Tabakwaren entgegen der in der Erlaubnis vorgesehenen Zweckbestimmung verwendet werden oder dieser nicht mehr zugeführt werden können, es sei denn, sie sind nachweislich untergegangen. Kann der Verbleib der Tabakwaren nicht festgestellt werden, so gelten sie als nicht der vorgesehenen Zweckbestimmung zugeführt. Steuerschuldner ist der Erlaubnisinhaber. Die Steuer ist sofort zu entrichten.

§ 8

Steueraussetzungsverfahren

(1) Die Steuer ist ausgesetzt (Steueraussetzungsverfahren) für Tabakwaren, die

1. sich im Steuerlager befinden,
2. nach §§ 15 bis 17 befördert werden.

(2) Steuerlager sind

1. Tabakwarenherstellungsbetriebe (§ 9)
2. Tabakwarenlager (§ 10).

§ 9

Tabakwarenherstellungsbetrieb

(1) Tabakwarenherstellungsbetrieb ist jede Betriebsstätte (§ 12 Satz 1 der Abgabenordnung), die zum Herstellen von Tabakwaren unter Steueraussetzung bestimmt und eingerichtet ist.

(2) Die Herstellung und Lagerung von Tabakwaren unter Steueraussetzung bedarf der Erlaubnis. Sie wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen und gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Die Erlaubnis ist von einer Sicherheit in Höhe des Steuerwertes der voraussichtlich in 2 Monaten entnommenen Tabakwaren abhängig, wenn Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer nach dem Ermessen des Hauptzollamtes erkennbar sind. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht mehr gegeben sind oder eine angeforderte Sicherheit nicht geleistet wird.

§ 10

Tabakwarenlager

Tabakwaren dürfen unter Steueraussetzung in einem Tabakwarenlager gelagert werden. Tabakwarenlager be-

dürfen der Erlaubnis. Sie wird auf Antrag nur solchen Personen erteilt, die zum Bezug von Steuerzeichen berechtigt sind (Hersteller und Einführer) oder ausschließlich mit unversteuerten Tabakwaren handeln. § 9 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt sinngemäß.

§ 11

Steuerentstehung, Steuerschuldner

(1) Die Steuer entsteht dadurch, daß Tabakwaren aus dem Steuerlager entfernt werden, ohne daß sich ein weiteres Steueraussetzungsverfahren oder ein Zollverfahren nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 anschließt, oder dadurch, daß sie im Steuerlager zum Verbrauch entnommen werden (Entnahme in den freien Verkehr). Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers (Lagerinhaber).

(2) Die Steuer entsteht nicht, wenn durch Steuerzeichenverwendung versteuerte Tabakwaren in ein Steuerlager aufgenommen waren und in noch geschlossenen Kleinverpackungen mit unbeschädigten und gültigen Steuerzeichen aus dem Lager entfernt oder zum Verbrauch im Lager entnommen werden.

(3) Für Tabakwaren, die nicht in einem zugelassenen Herstellungsbetrieb hergestellt werden, entsteht die Steuer mit der Herstellung. Steuerschuldner ist der Hersteller.

§ 12

Verwendung von Steuerzeichen, Steueranmeldung

(1) Für Tabakwaren ist die Steuer durch Verwendung von Steuerzeichen zu entrichten. Die Verwendung umfaßt das Entwerten und das Anbringen der Steuerzeichen an den Kleinverpackungen. Die Steuerzeichen müssen verwendet sein, wenn die Steuer entsteht.

(2) Der Hersteller oder Einführer hat die Steuerzeichen mit amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu bestellen und darin die Steuerzeichenschuld selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuerzeichenschuld entsteht mit dem Bezug der Steuerzeichen in Höhe ihres Steuerwertes. Werden die Steuerzeichen übersandt, gilt als Tag des Bezugs der zweite Werktag nach der Absendung. Schuldner ist der Bezieher. Auf die Steuerzeichenschuld sind die für Verbrauchsteuern geltenden Vorschriften der Abgabenordnung sinngemäß anzuwenden. Für noch nicht an Kleinverpackungen angebrachte Steuerzeichen gilt § 76 der Abgabenordnung sinngemäß.

§ 13

Fälligkeit

(1) Die Steuerzeichenschuld ist spätestens zu entrichten

1. für die bis zum 15. Tag eines Monats bezogenen Steuerzeichen
 - a) für Zigarren und Zigarillos am 10. Tag des übernächsten Monats,
 - b) für Zigaretten und Rauchtabak am 12. Tag des nächsten Monats, für die vom 1. bis 15. Dezember bezogenen Steuerzeichen für Zigaretten am 27. Dezember;

2. für die nach dem 15. Tag eines Monats bezogenen Steuerzeichen

- a) für Zigarren und Zigarillos am 25. Tag des übernächsten Monats,
- b) für Zigaretten und Rauchtabak am 27. Tag des nächsten Monats.

(2) Die Steuer für Tabakwaren, die mit der Herstellung entsteht, ist sofort zu entrichten.

§ 14

Verpackungszwang

(1) Tabakwaren dürfen in den steuerrechtlich freien Verkehr nur in geschlossenen, verkaufsfertigen Kleinverpackungen aus dem Steuerlager entfernt, zum Verbrauch im Lager entnommen oder in das Steuergebiet eingeführt oder verbracht werden.

(2) Den Kleinverpackungen nach Absatz 1 dürfen keine anderen Gegenstände als die Tabakwaren beige packt werden. Andere Gegenstände dürfen den Packungen auch nicht außen beige packt werden, es sei denn, die Gegenstände sind für Wiederverkäufer bestimmt. Das gilt unabhängig davon, ob die Gegenstände entgeltlich oder unentgeltlich an Verbraucher abgegeben werden sollen. Das Beipacken von Wechselgeld ist zulässig.

§ 15

Verkehr unter Steueraussetzung im Steuergebiet

(1) Tabakwaren dürfen unter Steueraussetzung aus einem Steuerlager

1. in ein anderes Steuerlager im Steuergebiet verbracht werden,
2. in Betriebe von Erlaubnisinhabern (§ 7) verbracht werden,
3. in Zollverfahren überführt werden, ausgenommen das Verfahren der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr und das Ausfuhrverfahren.

(2) Tabakwaren dürfen in den Fällen des § 21 auf Antrag des nach den Zollvorschriften zur Anmeldung Verpflichteten (Anmelder) auch im Anschluß an die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unter Steueraussetzung in die vorstehend unter Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Betriebe verbracht oder in die unter Nr. 3 genannten Zollverfahren überführt werden.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 hat der Inhaber des abgebenden Steuerlagers (Versender), im Falle des Absatzes 2 der Anmelder Sicherheit für den Versand zu leisten, wenn die Steuerbelange nach dem Ermessen des Hauptzollamts gefährdet erscheinen.

(4) Die Tabakwaren sind vom Inhaber des empfangenden Steuerlagers unverzüglich in sein Steuerlager oder vom Inhaber der Erlaubnis in seinen Verwendungsbetrieb aufzunehmen oder vom Inhaber des Zollverfahrens in das Zollverfahren überzuführen.

§ 16

**Verkehr unter Steueraussetzung
mit anderen Mitgliedstaaten**

(1) Tabakwaren dürfen zwischen Steuerlagern im Steuergebiet und in anderen Mitgliedstaaten unter Steueraussetzung im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren versandt werden. Der Versender hat Sicherheit zu leisten. Die Sicherheit muß in allen Mitgliedstaaten gültig sein.

(2) Die Tabakwaren sind nach der Entnahme aus dem Steuerlager vom Inhaber des abgebenden Steuerlagers unverzüglich aus dem Steuergebiet in den anderen Mitgliedstaat zu verbringen oder nach Verbringen aus einem anderen Mitgliedstaat vom Inhaber des beziehenden Steuerlagers unverzüglich in sein Steuerlager oder vom Inhaber der Erlaubnis in den Verwendungsbetrieb im Steuergebiet aufzunehmen. Mit der Aufnahme in ein Steuerlager im Gebiet der Gemeinschaft ist das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren abgeschlossen.

(3) Tabakwaren, die im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren durch das Steuergebiet befördert werden, gelten als im Verfahren der Steueraussetzung befindlich.

(4) Werden Tabakwaren mit ordnungsgemäß verwendeten Steuerzeichen in das Steuergebiet verbracht, gelten sie als versteuert.

§ 17

Ausfuhr unter Steueraussetzung

(1) Tabakwaren dürfen unter Steueraussetzung aus dem Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in andere Gebiete ausgeführt werden, und zwar, soweit bei der Beförderung Gebiete anderer Mitgliedstaaten berührt werden, im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren. § 15 Abs. 3 gilt sinngemäß. Erfolgt die Beförderung im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren, ist Sicherheit nach § 16 Abs. 1 Satz 2 zu leisten.

(2) Der Inhaber des Steuerlagers hat die Tabakwaren unverzüglich auszuführen.

§ 18

**Unregelmäßigkeiten
im Verkehr unter Steueraussetzung**

(1) Werden Tabakwaren während der Beförderung nach den §§ 15 bis 17 im Steuergebiet dem Steueraussetzungsverfahren entzogen, entsteht die Steuer, es sei denn, daß sie nachweislich untergegangen oder an Personen im Steuergebiet abgegeben worden sind, die zum Bezug von steuerfreien Tabakwaren oder von Tabakwaren unter Steueraussetzung berechtigt sind. Schwund steht dem Untergang gleich. Tabakwaren gelten als entzogen, wenn sie in den Fällen des § 15 Abs. 4, des § 16 Abs. 2 oder des § 17 Abs. 2 nicht in das Steuerlager oder den Verwendungsbetrieb aufgenommen, in ein Zollverfahren überführt oder aus dem Steuergebiet ausgeführt werden.

(2) Wird im Steuergebiet festgestellt, daß Tabakwaren bei der Beförderung aus einem Steuerlager eines anderen Mitgliedstaates (§ 16 Abs. 1) dem Steueraussetzungsverfahren entzogen worden sind und kann nicht ermittelt werden, wo die Tabakwaren entzogen worden sind, gelten sie als im Steuergebiet entzogen. Satz 1 gilt sinngemäß,

wenn eine sonstige Unregelmäßigkeit festgestellt wird, die einem Entziehen aus dem Steueraussetzungsverfahren gleichsteht.

(3) Sind Tabakwaren im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren aus einem Steuerlager im Steuergebiet an ein Steuerlager oder eine Ausfuhrzollstelle in einem anderen Mitgliedstaat versandt worden (§ 16 Abs. 1, § 17) und führt der Versender nicht innerhalb einer Frist von vier Monaten ab dem Tag des Versandbeginns den Nachweis, daß die Tabakwaren

1. am Bestimmungsort angelangt oder
2. untergegangen oder
3. aufgrund einer außerhalb des Steuergebiets eingetretenen oder als eingetreten geltenden Unregelmäßigkeit nicht am Bestimmungsort angelangt sind,

gelten sie als im Steuergebiet dem Steueraussetzungsverfahren entzogen.

(4) Steuerschuldner ist in den Fällen der Absätze 1 bis 3

1. der Versender,
2. daneben der Empfänger, wenn er vor Entstehung der Steuer Besitz an den Tabakwaren erlangt hat.

Im Falle des Absatzes 1 ist weiterer Steuerschuldner, wer die Tabakwaren entzogen hat. Die Steuer ist unverzüglich zu entrichten.

(5) Wird in den Fällen der Absätze 2 und 3 vor Ablauf einer Frist von drei Jahren ab dem Tag der Ausfertigung des innergemeinschaftlichen Begleitdokuments festgestellt, daß die die Steuerentstehung auslösende Unregelmäßigkeit in einem anderen Mitgliedstaat eingetreten und die Steuer in diesem Mitgliedstaat erhoben worden ist, wird die im Steuergebiet entrichtete Steuer erstattet.

§ 19

**Verbringen von Tabakwaren
des freien Verkehrs anderer Mitgliedstaaten
in das Steuergebiet, Versandhandel**

Werden Tabakwaren unzulässigerweise entgegen § 12 Abs. 1 aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten zu gewerblichen Zwecken in das Steuergebiet verbracht oder versandt, entsteht die Steuer mit dem Verbringen oder Versenden in das Steuergebiet. Steuerschuldner ist, wer verbringt oder versendet und der Empfänger, sobald er Besitz an den Tabakwaren erlangt hat. Die Steuer ist sofort zu entrichten. Die Tabakwaren sind nach § 215 Abgabenordnung sicherzustellen.

§ 20

Verbringen zu privaten Zwecken

(1) Tabakwaren, die Privatpersonen in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr für ihren Bedarf erwerben und selbst in das Steuergebiet befördern, sind steuerfrei.

(2) Bei der Beurteilung, ob im Besitz von Privatpersonen befindliche Tabakwaren des freien Verkehrs eines anderen Mitgliedstaates zu privaten oder gewerblichen Zwecken verbracht oder bereitgehalten werden, sind die nachstehenden Umstände zu berücksichtigen:

1. handelsrechtliche Stellung und Gründe des Besitzers für den Besitz der Tabakwaren;

2. Ort, an dem die Tabakwaren sich befinden, oder die verwendete Beförderungsart;
3. Unterlagen über die Tabakwaren;
4. Beschaffenheit der Tabakwaren;
5. Menge der Tabakwaren.

§ 21

Tabakwaren aus Drittländern

Werden Tabakwaren aus anderen Gebieten (§ 2 Abs. 6) unmittelbar in das Steuergebiet eingeführt oder befinden sie sich als Drittlandsgut

1. in einem Zollverfahren oder
2. in einer Freizone oder einem Freilager des Steuergebietes,

gelten für die Entstehung und das Erlöschen (in anderen Fällen als durch Einziehung) der Steuer und den Zeitpunkt, der für ihre Bemessung maßgebend ist, für die Person des Steuerschuldners, das Steuerverfahren und, wenn die Steuer nicht durch Verwendung von Steuerzeichen entrichtet wird, für die Fälligkeit, den Zahlungsaufschub, den Erlaß, die Erstattung und die Nacherhebung die Vorschriften für Zölle sinngemäß.

§ 22

Erlaß, Erstattung der Steuer

(1) Die Steuer wird auf Antrag erlassen oder erstattet, wenn Tabakwaren in ein Steuerlager aufgenommen werden oder unter Steueraufsicht aus dem Steuergebiet in einen anderen Mitgliedstaat verbracht, ausgeführt oder in ein Zollverfahren überführt werden. Einführern und Empfängern von aus anderen Mitgliedstaaten verbrachten Tabakwaren, die nicht Hersteller sind, wird die Steuer auch erlassen oder erstattet, wenn von ihnen eingeführte oder in Empfang genommene Tabakwaren unter Steueraufsicht vernichtet oder vergällt werden.

(2) Ist die Steuer durch Verwendung von Steuerzeichen entrichtet, wird sie nur erlassen oder erstattet, wenn die Steuerzeichen unter Steueraufsicht vernichtet oder ungültig gemacht worden sind und der Inhalt der Packungen noch vollständig ist.

(3) Für die Steuerzeichenschuld gilt Absatz 1 sinngemäß, wenn noch nicht entwertete Steuerzeichen an das Hauptzollamt zurückgegeben worden sind oder wenn entwertete Steuerzeichen unter Steueraufsicht vernichtet oder ungültig gemacht worden sind und die Steuer nicht entstanden ist.

(4) Ist der Erlaß oder die Erstattung davon abhängig, daß Steuerzeichen zurückgegeben, vernichtet oder ungültig gemacht werden, sind auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 31 festzusetzende Gebühren zu entrichten.

§ 23

Packungen im Handel, Stückverkauf

(1) Der Händler muß die Kleinverkaufspackungen verschlossen halten und die Steuerzeichen an den Packungen unversehrt erhalten. Er darf die Packungen jedoch öffnen, um den Inhalt zu prüfen, vorzuzeigen oder unentgeltlich als Proben oder zu Werbezwecken an Verbraucher zu verteilen. Packungen mit Zigaretten, Zigarren oder

Zigarillos darf er außerdem zum Stückverkauf an Verbraucher öffnen. Er darf die Packungen nur so öffnen, daß die Steuerzeichen durchtrennt oder eingerissen werden.

(2) Der Stückverkauf ist nur zulässig, wenn der Preis für die abgegebene Menge, der sich aus dem Kleinverkaufspreis ergibt, nicht auf Bruchteile eines Pfennigs lautet.

§ 24

Verbot der Abgabe unter Kleinverkaufspreis

(1) Der auf dem Steuerzeichen angegebene Packungspreis oder sich daraus ergebende Kleinverkaufspreis darf vom Händler bei Abgabe von Tabakwaren an Verbraucher, außer bei unentgeltlicher Abgabe als Proben oder zu Werbezwecken, nicht unterschritten werden. Der Händler darf auch keinen Rabatt gewähren. Dem Rabatt stehen Rückvergütungen aller Art gleich, die auf der Grundlage des Umsatzes gewährt werden. Der Händler darf bei der Abgabe an Verbraucher auch keine Gegenstände zugeben und die Abgabe nicht mit dem Verkauf anderer Gegenstände koppeln.

(2) Absatz 1 gilt bei entgeltlicher Abgabe an Verbraucher auch für Personenvereinigungen, Gesellschaften, Anstalten und natürliche und juristische Personen, die kein Handelsgewerbe betreiben.

(3) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt nicht bei der Abgabe an den Bund oder die Länder zur Durchführung öffentlicher Aufgaben.

§ 25

Preisnachlässe und -ermäßigungen

Von dem Verbot des § 24 Abs. 1 sind ausgenommen

1. ein Preisnachlaß bis zu 3 vom Hundert bei der Abgabe von Zigarren oder Zigarillos in vollen Packungen, wenn der Preisnachlaß handelsüblich ist;
2. Preisermäßigungen, die sich als notwendig erweisen,
 - a) um dem Hersteller oder dem Händler im Falle des Konkurses oder der Einstellung der Herstellung oder des Handels die Räumung der Bestände zu ermöglichen,
 - b) um die Verwertung von Tabakwaren durch Behörden oder Gerichtsvollzieher zu ermöglichen,
 - c) weil sich der Wert der Tabakwaren gemindert hat.

Die Preisermäßigung bedarf der Genehmigung des Bundesministers der Finanzen oder der von ihm bestimmten Stellen.

§ 26

Verbot der Abgabe über Kleinverkaufspreis

Der auf dem Steuerzeichen angegebene Packungspreis oder der sich daraus ergebende Kleinverkaufspreis darf vom Händler bei der Abgabe von Tabakwaren nicht überschritten werden. Wird der Preis überschritten, entsteht damit die Steuer in Höhe des Unterschiedes der Steuerbelastung vor und nach der Preiserhöhung. Steuerschuldner ist der Händler. Die Steuer ist sofort zu entrichten.

§ 27

Ausspielung

Tabakwaren dürfen nicht gewerbsmäßig ausgespielt werden.

§ 28

Steueraufsicht

(1) Unbeschadet des § 209 Abs. 1 und 2 der Abgabenordnung unterliegen der Steueraufsicht:

1. der Handel mit Tabakwaren,
2. das Aufreißen von Zigaretten, Zigarren, und Zigarillos in Steuerlagern und die Vernichtung und Vergällung von Tabakwaren, mit Ausnahme von versteuerten Waren im Handel,
3. die Vernichtung und das Ungültigmachen von Steuerzeichen.

(2) Wer eine der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Tätigkeiten ausüben will, hat das dem Hauptzollamt vorher anzumelden.

§ 29

Geschäftsstatistik

(1) Nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen stellen die Hauptzollämter für statistische Zwecke Erhebungen an und teilen die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Auswertung mit.

(2) Die Bundesfinanzbehörden können auch bereits aufbereitete Daten dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermitteln.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 unterschiedliche Kleinverkaufspreise bestimmt,
2. entgegen § 5 Abs. 4 einen Kleinverkaufspreis nicht oder nicht richtig bestimmt,
3. entgegen § 28 Abs. 2 eine der dort genannten Tätigkeiten nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 14 Abs. 1 Tabakwaren nicht in den dort vorgeschriebenen Packungen aus dem Steuerlager entfernt, zum Verbrauch entnimmt oder in das Steuergebiet einführt oder verbringt,
2. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 bis 3 Kleinverkaufspackungen andere Gegenstände beipackt,
3. einer Vorschrift des § 23 Abs. 1 Satz 1 oder 4 oder Abs. 2 über die Packungen im Handel oder den Stückverkauf zuwiderhandelt,
4. entgegen § 24 Abs. 1 den Packungspreis unterschreitet, Rabatt gewährt, Gegenstände zugibt oder die Abgabe mit dem Verkauf anderer Gegenstände koppelt,
5. entgegen § 27 Tabakwaren gewerbsmäßig ausspielt.

§ 31

Durchführung

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung des Gesetzes durch Rechtsverordnung

1. für die Anwendung dieses Gesetzes das Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gemäß Artikel 2 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) zu definieren,
2. zur Erleichterung der Steuererhebung durch Steuerzeichenverwendung
 - a) für die Staffelung der Kleinverkaufspreise (§ 5 Abs. 1 und 3) der verschiedenen Tabakwaren Mindestabstände festzulegen,
 - b) den Inhalt der Kleinverkaufspackungen (§ 14 Abs. 1) auf bestimmte Mengen zu begrenzen,
3. zur Vereinfachung der Verwaltung oder aus wirtschaftlichen Gründen Ausnahmen vom Verpackungszwang (§ 14 Abs. 1) zuzulassen und zu bestimmen, daß in einzelnen besonders gelagerten Fällen zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen im Verwaltungswege gemacht werden dürfen,
4. abweichend von § 14 Abs. 2 und § 23 Abs. 1 Satz 4 den Beipack und die Zugabe branchenüblichen Zubehörs von geringem Wert zuzulassen,
5. Vorschriften über Gestaltung, Herstellung, Berechnung des Steuerwerts, Bezug, Lieferung und Verwendung der Steuerzeichen (§ 12 Abs. 1 und 2) zu erlassen,
6. zur Vereinfachung der Verwaltung oder aus wirtschaftlichen Gründen Ausnahmen von der Entrichtung der Steuer durch Steuerzeichenverwendung zuzulassen (§ 12 Abs. 1), zu bestimmen, daß in einzelnen besonders gelagerten Fällen zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen im Verwaltungswege gemacht werden dürfen, und die Besteuerung zu regeln,
7. das Nähere über die Steueranmeldung (§ 12 Abs. 2) und über die Entrichtung der Steuerzeichenschuld und der Steuer (§ 13) zu bestimmen,
8. die Besteuerung bei der Einfuhr von Tabakwaren aus Drittländern abweichend von § 21 zu regeln, soweit das zur Anpassung an die Behandlung der im Erhebungsgebiet hergestellten Tabakwaren oder wegen besonderer Verhältnisse bei der Einfuhr erforderlich ist,
9. den Kreis der deputatberechtigten Arbeitnehmer (§ 6 Abs. 2) auf die Arbeitnehmer zu begrenzen, deren Aufgabe in einem engen Zusammenhang mit dem Herstellen der Tabakwaren stehen, Vorschriften darüber zu erlassen, welche Mengen und welche Tabakwaren als Deputate von der Steuer befreit sind und wie die Packungen mit steuerfreien Deputaten gekennzeichnet sein müssen,
10. das Verfahren für die Steuerbefreiung (§ 6 Abs. 1), steuerfreie Verwendung (§ 7 Abs. 1) und für die Erstattung der Steuer (§ 22) zu regeln und die Gebühren nach § 22 Abs. 4 nach dem durchschnittlichen Verwaltungsaufwand zu bemessen und zu pauschalieren sowie die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen zur Vermeidung unbilliger Härten von der Gebührenerhebung abgesehen wird,
11. zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen Bestimmungen zu den §§ 15 bis 21 insbesondere über das Verfahren der Beförderung unter Steueraussetzung und die Sicherheitsleistung zu erlassen,

12. Bestimmungen über den Zeitpunkt, die Form und den Inhalt der Anmeldung (§ 28 Abs. 2) zu treffen und zur Vereinfachung der Verwaltung Ausnahmen von der Anmeldepflicht zuzulassen,
13. Einzelheiten zur Feststellung des Stückgewichts (§ 2 Abs. 1) vorzuschreiben und zur Sicherung des Steueraufkommens oder aus wirtschaftlichen Gründen das Erlaubnis- und Lagerverfahren sowie die Herstellungs- und Lagertätigkeiten näher zu bestimmen und festzulegen, welche Betriebstätten nach § 12 der Abgabenordnung als Steuerlager im Sinne des Tabaksteuergesetzes anzusehen sind und welche Räume, Flächen, Anlagen und Betriebsteile in das Steuerlager einzubeziehen sind,
14. in einer Freizone abweichend von § 10 für die Erlaubnis zur Lagerung unter Steueraussetzung geringere Anforderungen zu stellen und für die Lagerung und Beförderung unter Steueraussetzung Erleichterungen zuzulassen, wenn dies wegen der besonderen Verhältnisse in der Freizone erforderlich ist und die Steuerbelange nicht gefährdet sind,
15. a) in Ausübung zwischenstaatlichen Brauchs oder zur Durchführung zwischenstaatlicher Verträge Steuerfreiheit anzuordnen oder Steuern zu vergüten für die Verwendung von Tabakwaren durch diplomatische und konsularische Vertretungen, durch deren Mitglieder einschließlich der im Haushalt lebenden Familienmitglieder sowie durch sonstige Begünstigte,
- b) zur Umsetzung der einer Truppe sowie einem zivilen Gefolge (ausländische Streitkräfte) oder den Mitgliedern einer Truppe oder eines zivilen Gefolges sowie den Angehörigen dieser Personen (Mitglieder der ausländischen Streitkräfte) nach Artikel XI des NATO-Truppenstatuts (BGBl. 1961 II S. 1183, 1190) und den Artikeln 65 bis 67 des Zusatzabkommens (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218) oder nach Artikel 16 des Vertrages vom 12. Oktober 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Bedingungen des befristeten Aufenthalts und die Modalitäten des planmäßigen Abzugs der sowjetischen Truppen aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 1991 II S. 256, 258) gewährten Steuerentlastungen Bestimmungen, insbesondere zum Verfahren, zu erlassen und anzuordnen, daß
- aa) bei einem Mißbrauch für alle daran Beteiligten die Steuer entsteht,
- bb) bei der Lieferung von versteuerten Tabakwaren dem Lieferer die entrichtete Steuer erstattet oder vergütet wird,
- c) im Falle der Einfuhr Steuerfreiheit für Tabakwaren, soweit dadurch nicht unangemessene Steuervorteile entstehen, unter den Voraussetzungen anzuordnen, unter denen sie nach der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 (ABl. EG Nr. L 105 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und anderen von den Europäischen Gemeinschaften erlassenen Rechtsvorschriften vom Zoll befreit werden können,
- d) zur Durchführung von Artikel 28 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) Unternehmen auf Flughäfen, in Flugzeugen oder auf Schiffen zu gestatten, Tabakwaren steuerfrei im Rahmen bestimmter Mengen als Reisebedarf an Reisende abzugeben, die sich im innergemeinschaftlichen Flug- oder Schiffsverkehr in andere Mitgliedstaaten begeben, sowie die dazu notwendigen Verkehrsvorschriften zu erlassen und zur Verfahrensvereinfachung vorzusehen, daß den Unternehmen unter Berücksichtigung der Zahl der Reisenden bestimmte Mengen für den Reisebedarf pauschal steuerfrei belassen werden,
16. zur Sicherung der Steuerbelange das Nähere über die Sicherheitsleistung anzuordnen, wenn Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer nach § 9 Abs. 2 oder § 10 erkennbar sind.

§ 32

Übergangs- und Schlußvorschriften

(1) Steuerzeichen zur Versteuerung nach § 4 in der nach Inkrafttreten einer Änderung des Steuertarifs geltenden Fassung (neue Steuerzeichen) können zwei Monate vor Inkrafttreten der Änderung bezogen werden.

(2) Die Tabaksteuer, die durch Verwendung von neuen Steuerzeichen nach Absatz 1 entrichtet wird, entsteht in der nach dem Inkrafttreten der Änderung des Steuertarifs (§ 4) geltenden Höhe.

(3) Zigaretten nach § 2 Abs. 2 Satz 2 werden bis zum 31. Januar 1993 zum Steuersatz für Feinschnitt und vom 1. Februar 1993 bis zum 31. Dezember 1995 zum Steuersatz von 82,26 DM je kg und 22,2 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 114 DM je kg versteuert.

(4) Für am 1. Januar 1993 angemeldete Herstellungsbetriebe gilt die Erlaubnis nach § 9 Abs. 2 Satz 1 als erteilt. Inhaber von Zollagern und anderen Lagern, die in sinngemäßer Anwendung der Zollvorschriften für die Lagerung von Tabakwaren des zollrechtlich freien Verkehrs zugelassen wurden, gelten bis zum 31. März 1993 als unter Widerrufsvorbehalt zugelassene Inhaber von Tabakwarenlagern nach § 10.

(5) Bei Kau- und Schnupftabak, Zigarettenhüllen, Roh-tabak und Zigarettenpapier werden die Ansprüche aus Steuerschuldverhältnissen, die bis zum 31. Dezember 1992 entstanden sind, noch nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Regelungen abgewickelt.

§ 33

Erlaß von Rechtsverordnungen

Rechtsverordnungen, die aufgrund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 34

Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten das Tabaksteuergesetz vom 13. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2118), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1992 vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), und die Verord-

nung zur Durchführung des Tabaksteuergesetzes vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2297), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 5. April 1989 (BGBl. I S. 824), außer Kraft.

Artikel 2 Biersteuergesetz 1993 (BierStG 1993)*

Inhaltsübersicht

- § 1 Steuergebiet, Steuergegenstand
- § 2 Steuertarif
- § 3 Steuerbefreiung
- § 4 Steueraussetzungsverfahren
- § 5 Herstellungsbetrieb
- § 6 Bierlager
- § 7 Steuerentstehung, Steuerschuldner, steuerpflichtige Menge
- § 8 Steuererklärung, Steuerfestsetzung
- § 9 Fälligkeit
- § 10 Steuerfreie Verwendung
- § 11 Verkehr unter Steueraussetzung im Steuergebiet
- § 12 Verkehr unter Steueraussetzung mit anderen Mitgliedstaaten
- § 13 Einfuhren aus Drittländern
- § 14 Ausfuhr unter Steueraussetzung
- § 15 Unregelmäßigkeiten im Verkehr unter Steueraussetzung
- § 16 Verbringen von Bier des freien Verkehrs anderer Mitgliedstaaten zu gewerblichen Zwecken
- § 17 Verbringen zu privaten Zwecken
- § 18 Versandhandel
- § 19 Erlaß, Erstattung und Vergütung von Biersteuer bei Lieferung in andere Mitgliedstaaten
- § 20 Erstattung der Biersteuer im Steuergebiet
- § 21 Ermächtigung zu Steuervergünstigungen
- § 22 Steueraufsicht
- § 23 Geschäftsstatistik
- § 24 Ordnungswidrigkeiten
- § 25 Durchführung
- § 26 Übergangsbestimmungen
- § 27 Außerkrafttreten
- § 28 Außerkrafttreten von Durchführungsbestimmungen

§ 1

Steuergebiet, Steuergegenstand

(1) Bier unterliegt im Steuergebiet der Biersteuer. Steuergebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), der Richtlinie 92/83/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke (ABl. EG Nr. L 316 S. 21) und der Richtlinie 92/84/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Annäherung der Verbrauchsteuersätze auf Alkohol und alkoholische Getränke (ABl. EG Nr. L 316 S. 29).

ohne das Gebiet von Büsingen und ohne die Insel Helgoland. Die Biersteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Bier im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Erzeugnisse der Position 2203 der Kombinierten Nomenklatur,
2. Mischungen von Bier im Sinne der Nummer 1 mit nichtalkoholischen Getränken, die der Position 2206 der Kombinierten Nomenklatur zuzuordnen sind.

Kombinierte Nomenklatur im Sinne des Gesetzes ist die Warenomenklatur nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 (ABl. EG Nr. L 256 S. 1) in der Fassung des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 2587/91 der Kommission vom 26. Juli 1991 (ABl. EG Nr. L 259 S. 1) und die bis zum 19. Oktober 1992 zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften.

§ 2

Steuertarif

(1) Das Bier wird nach Grad Plato in Steuerklassen eingeteilt. Die Biersteuer beträgt für einen Hektoliter Bier 1,54 Deutsche Mark je Grad Plato. Grad Plato ist der Stammwürzegehalt des Bieres in Gramm je 100 Gramm Bier, wie er sich nach der großen Ballingschen Formel aus dem im Bier vorhandenen Alkohol- und Extraktgehalt errechnet. Bruchteile eines Grades (Nachkommastellen) bleiben außer Betracht.

(2) Abweichend von Absatz 1 ermäßigt sich der Steuersatz für im Brauverfahren hergestelltes Bier aus unabhängigen Brauereien mit einer Gesamtjahreserzeugung von weniger als 200 000 hl Bier in Stufen von 1 000 zu 1 000 hl gleichmäßig

- auf 75 vom Hundert bei einer Jahreserzeugung von 40 000 hl,
- auf 70 vom Hundert bei einer Jahreserzeugung von 20 000 hl,
- auf 60 vom Hundert bei einer Jahreserzeugung von 10 000 hl und
- auf 50 vom Hundert bei einer Jahreserzeugung von 5 000 hl.

Die Stufen beginnen bis auf die Stufe zwischen 5 000 und 6 000 hl aufsteigend mit den vollen Tausendern. Die Stufe zwischen 5 000 und 6 000 hl beginnt mit der 5 000 hl übersteigenden Jahreserzeugung. Unter 5 000 hl bleibt der ermäßigte Steuersatz von 50 vom Hundert unverändert. Die Steuersätze werden auf vier Stellen nach dem Komma, die Steuerbeträge je Hektoliter Bier auf zwei Stellen nach dem Komma, genau ermittelt. Als Gesamtjahreserzeugung einer Brauerei gilt das gesamte in ihr im Brauverfahren erzeugte Bier, einschließlich Lizenzbier, für das innerhalb eines Kalenderjahres die Steuer entstanden ist, abzüglich der Mengen, die in diesem Zeitraum wieder in die Brauerei zurückgelangt sind, zuzüglich der aus der Brauerei unter Steueraussetzung entfernten sowie steuerfrei abgegebenen oder verwendeten und der in der Brauerei zur Herstellung von Bier im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 benutzten Mengen. Jahreserzeugung ist die Gesamtjahreserzeugung ohne das in Lizenz gebraute Bier.

(3) Als unabhängig ist eine Brauerei anzusehen, die rechtlich und wirtschaftlich von einer anderen Brauerei unabhängig ist, Betriebsräume benutzt, die räumlich von anderen Brauereien getrennt sind und Bier nicht unter Lizenz braut. Das Brauen unter Lizenz ist jedoch für die Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes unschädlich, wenn

1. die Lizenzherstellung weniger als die Hälfte der Gesamtjahreserzeugung beträgt,
2. die Lizenzherstellung zum Steuersatz nach Absatz 1 versteuert wird und
3. die Gesamtjahreserzeugung 200 000 hl nicht übersteigt.

(4) Voneinander abhängige Brauereien, die zusammen eine Gesamtjahreserzeugung von 200 000 hl nicht überschreiten, gelten für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes als eine Brauerei.

§ 3

Steuerbefreiung

(1) Bier ist von der Steuer befreit, wenn es gewerblich verwendet wird

1. zur Herstellung von Essig,
2. unmittelbar oder als Bestandteil von Halbfertigerzeugnissen für die Herstellung von Lebensmitteln, sofern jeweils der Alkoholgehalt 5 l reinen Alkohol je 100 kg des Erzeugnisses nicht überschreitet,
3. vergällt zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln,
4. zur Herstellung von Arzneimitteln.

(2) Bier ist ebenfalls von der Steuer befreit, wenn es

1. von Brauereien an ihre Angestellten und Arbeiter als Haustrunk unentgeltlich abgegeben wird oder
2. als Probe innerhalb oder außerhalb des Steuerlagers zu den erforderlichen technischen Untersuchungen und Prüfungen verbraucht oder für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen wird.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bier, das von Haus- und Hobbybauern in ihren Haushalten ausschließlich zum eigenen Verbrauch bereitet wird, bis zu einer Menge von 2 hl im Kalenderjahr von der Steuer zu befreien.

§ 4

Steueraussetzungsverfahren

(1) Die Biersteuer ist ausgesetzt (Steueraussetzungsverfahren) für Bier, das

1. sich in einem Steuerlager befindet,
2. nach §§ 11, 12 und 14 befördert wird.

(2) Steuerlager sind

1. der Herstellungsbetrieb,
 2. das Bierlager,
- soweit die Erlaubnis nach §§ 5 und 6 erteilt worden ist.

§ 5

Herstellungsbetrieb

(1) Herstellungsbetrieb ist die Brauerei, in der das Bier in einem Brauverfahren hergestellt wird, sowie jeder Betrieb, in dem Bier im Sinne des Gesetzes außerhalb eines Brauverfahrens hergestellt oder in seiner Menge oder seinem Stammwürzegehalt so verändert wird, daß sich dadurch die Besteuerungsgrundlagen ändern. Der Herstellungsbetrieb umfaßt auch die Lagerung.

(2) Wer Bier unter Steueraussetzung herstellen und lagern will, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen und gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Das Hauptzollamt kann Betriebe, die weder nach dem Handelsgesetzbuch noch nach der Abgabenordnung zur Führung von kaufmännischen Büchern oder zur Aufstellung von Jahresabschlüssen verpflichtet sind, von diesen Erfordernissen befreien, soweit Steuerbelange dadurch nicht gefährdet werden. Vor der Erteilung ist Sicherheit für die voraussichtlich während zweier Monate nach Betriebsaufnahme entstehende Steuer zu leisten, wenn Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer erkennbar sind.

(3) Brauereien, die erstmals mit der Herstellung von Bier beginnen, haben in ihrem Antrag die voraussichtliche Jahreserzeugung anzugeben.

(4) Das Mischen von Bieren verschiedener Steuerklassen, sowie das Mischen von Bier mit nichtalkoholischen Getränken durch den Verbraucher unmittelbar vor dem Verbrauch ist keine Herstellung im Sinne dieses Gesetzes. Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zulassen, daß Wirte auf Verlangen des Verbrauchers die vorgenannten Mischungen für ihn vornehmen.

§ 6

Bierlager

(1) Bierlager sind Lager, die

1. der zeitlich unbegrenzten Lagerung durch Hersteller, Händler oder gewerbliche Lagerhalter,
2. der Verwendung von Bier zur Herstellung von Branntwein und anderen verbrauchsteuerpflichtigen Getränken dienen.

(2) Wer Bier unter Steueraussetzung lagern oder verwenden will, bedarf der Erlaubnis. § 5 Abs. 2 Satz 2 und 4 gilt entsprechend.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Verwaltungsvereinfachung und zur Verhinderung eines unangemessenen Steuerkredits Mindestmengen für den Lagerumschlag sowie eine Mindestlagerdauer vorzuschreiben.

§ 7

Steuerentstehung, Steuerschuldner, steuerpflichtige Menge

(1) Die Steuer entsteht dadurch, daß Bier aus dem Steuerlager entfernt wird, ohne daß sich ein weiteres Steu-

eraussetzungsverfahren oder ein Zollverfahren nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 anschließt, oder dadurch, daß es im Steuerlager zum Verbrauch entnommen wird (Entnahme in den freien Verkehr). Die Herabsetzung des Alkoholgehalts auf 0,5% vol oder weniger ist kein Verbrauch. Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers.

(2) Wird Bier ohne Erlaubnis nach § 5 Abs. 2 hergestellt, entsteht die Steuer mit der Herstellung. Steuerschuldner ist der Hersteller.

(3) Die steuerpflichtige Menge bestimmt sich bei nicht eichpflichtigen Gefäßen, deren Füllmenge nach der Fertigpackungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bezeichnet ist, nach dem auf der Fertigpackung angegebenen Mengenvolumen, im übrigen nach dem Raumgehalt der Umschließung.

(4) Das Hauptzollamt kann auf Antrag zulassen, daß die steuerpflichtige Menge nicht nach dem Raumgehalt der Umschließung ermittelt wird, wenn sie auf andere Weise genau festgestellt werden kann und die Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden.

§ 8

Steuererklärung, Steuerfestsetzung

(1) Der Inhaber eines Steuerlagers hat über das Bier, für das in einem Monat die Steuer nach § 7 Abs. 1 entstanden ist, bis zum siebten Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung abzugeben. In begründeten Fällen kann das Hauptzollamt die Frist bis auf den 10. Tag des folgenden Monats verlängern. In der Steuererklärung ist das Bier nach Menge und Steuerklassen aufzugliedern. Werden für Bier der gleichen Steuerklasse unterschiedliche Steuersätze geltend gemacht, so sind die Mengen innerhalb der Steuerklassen nach Steuersätzen aufzugliedern. Steuerlager, die erstmals im Kalenderjahr Bier einer ausländischen Brauerei zur Versteuerung zu einem ermäßigten Satz anmelden, haben mit der Steuererklärung geeignete amtliche Unterlagen vorzulegen, aus denen sich die Grundlagen für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes ergeben.

(2) Die Steuer für Bier, das einem ermäßigten Steuersatz nach § 2 Abs. 2 unterliegt, wird im laufenden Kalenderjahr nach der Jahreserzeugung des Vorjahres vorläufig festgesetzt. Beginnt eine Brauerei erstmals mit der Bierherstellung, wird die von ihr im Zulassungsantrag angegebene Jahreserzeugung für die vorläufige Steuerfestsetzung zugrundegelegt. Beginnt eine Brauerei während eines Kalenderjahres mit der Biererzeugung, wird im folgenden Jahr für die vorläufige Steuerfestsetzung die Jahreserzeugung durch die Betriebsmonate geteilt und mit zwölf vervielfacht. Nach Ablauf des Kalenderjahres ist die Steuer unter Anrechnung der bereits gezahlten Beträge unter Zugrundelegung der Gesamterzeugung der Brauerei in dem betreffenden Kalenderjahr festzusetzen.

(3) Im Falle des § 7 Abs. 2 hat der Steuerschuldner unverzüglich eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung).

(4) Inhaber von Steuerlagern, die im abgelaufenen Kalenderjahr Bier aus Drittländern oder aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu ermäßigten Sätzen nach § 2 Abs. 2 vorläufig versteuert haben, haben bis zum Ende des zweiten Monats des laufenden Kalen-

derjahres eine Bescheinigung über die Vorjahreserzeugung der ausländischen Brauereien vorzulegen.

§ 9

Fälligkeit

(1) Der Steuerschuldner hat die nach § 7 Abs. 1 entstandene Steuer bis zum 20. Tag des Monats zu entrichten, der auf den Monat folgt, in dem die Steuer entstanden ist.

(2) Die Steuer, die nach § 7 Abs. 2 entstanden ist, ist sofort zu entrichten.

§ 10

Steuerfreie Verwendung

(1) Wer Bier steuerfrei nach § 3 Abs. 1 verwenden will, bedarf der Erlaubnis. Sie wird auf Antrag Personen unter Widerrufsvorbehalt erteilt, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen.

(2) Wird Bier entgegen der in der Erlaubnis vorgesehenen Zweckbestimmung verwendet oder kann es dieser nicht mehr zugeführt werden, entsteht die Steuer, es sei denn, es ist nachweislich untergegangen. Schwund steht dem Untergang gleich. Kann der Verbleib des Bieres nicht festgestellt werden, so gilt es als nicht der vorgesehenen Zweckbestimmung zugeführt. Steuerschuldner ist der Erlaubnisinhaber. § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 11

Verkehr unter Steueraussetzung im Steuergebiet

(1) Bier darf unter Steueraussetzung aus einem Steuerlager

1. in ein anderes Steuerlager im Steuergebiet verbracht oder
2. in Betriebe von Erlaubnisinhabern (§ 10) verbracht oder
3. in ein Zollverfahren übergeführt werden, ausgenommen das Verfahren der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr und das Ausfuhrverfahren.

Bier darf in den Fällen des § 13 auf Antrag des nach den Zollvorschriften zur Anmeldung Verpflichteten (Anmelder) auch im Anschluß an die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unter Steueraussetzung in ein anderes Steuerlager oder in Betriebe von Erlaubnisinhabern nach § 10 verbracht werden.

(2) Das Bier ist unverzüglich vom Inhaber des beziehenden Steuerlagers in sein Steuerlager oder vom Inhaber der Erlaubnis in seinen Betrieb aufzunehmen oder vom Inhaber des Zollverfahrens in das Zollverfahren nach Absatz 1 Nr. 3 überzuführen.

(3) Bei einer Beförderung im Steueraussetzungsverfahren hat der Inhaber des abgebenden Steuerlagers (Versender), im Falle des Absatzes 1 Satz 2 der Anmelder oder der Inhaber des empfangenden Steuerlagers, Sicherheit für den Versand zu leisten, wenn die Steuerbelange nach dem Ermessen des Hauptzollamts gefährdet erscheinen. Besteht eine entsprechend ausgestaltete ausreichende Lagersicherheit, deckt sie auch den Versand mit ab.

§ 12

**Verkehr unter Steueraussetzung
mit anderen Mitgliedstaaten**

(1) Bier darf unter Steueraussetzung im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren

1. von Inhabern von Steuerlagern und berechtigten Empfängern im Steuergebiet aus Steuerlagern in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Mitgliedstaaten) bezogen oder
2. aus Steuerlagern im Steuergebiet in Steuerlager oder Betriebe von berechtigten Empfängern in anderen Mitgliedstaaten verbracht oder
3. durch das Steuergebiet befördert

werden. Im Falle der Nummer 2 hat der Inhaber des abgebenden Steuerlagers (Versender) für den Versand eine in allen Mitgliedstaaten gültige Sicherheit in Höhe der Steuer zu leisten, die bei einer Entnahme des Bieres in den freien Verkehr im Steuergebiet entstehen würde. Besteht eine entsprechend ausgestaltete ausreichende Lagersicherheit, deckt diese auch den Versand mit ab.

(2) Berechtigte Empfänger sind Personen, denen von einem anderen Mitgliedstaat oder nach Absatz 3 die Zulassung erteilt worden ist, Bier unter Steueraussetzung aus einem Mitgliedstaat zu gewerblichen Zwecken

1. nicht nur gelegentlich oder
2. im Einzelfall

zu beziehen. Der Bezug durch eine Einrichtung des öffentlichen Rechts steht dem Bezug zu gewerblichen Zwecken gleich.

(3) Die Zulassung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen und gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Vor der Erteilung ist Sicherheit für die voraussichtlich während zweier Monate entstehende Steuer zu leisten. Im Falle von Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird die Zulassung erteilt, wenn eine Sicherheit in Höhe der im Einzelfall entstehenden Steuer geleistet worden ist. Die Voraussetzungen der Sätze 1 bis 3 gelten nicht für die Zulassung einer Einrichtung des öffentlichen Rechts. Ist ein Beauftragter zugelassen worden (Absatz 6), kann von einer Sicherheitsleistung nach Satz 2 oder 3 abgesehen werden, solange nach dem Ermessen des Hauptzollamtes keine Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer erkennbar sind.

(4) Das Bier ist unverzüglich

1. vom Inhaber des abgebenden Steuerlagers aus dem Steuergebiet in den anderen Mitgliedstaat zu verbringen,
2. vom Inhaber des beziehenden Steuerlagers in sein Steuerlager oder vom berechtigten Empfänger in seinen Betrieb im Steuergebiet aufzunehmen. Mit der Aufnahme ist das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren abgeschlossen.

(5) Die Steuer entsteht mit der Aufnahme des Bieres in den Betrieb des berechtigten Empfängers, es sei denn es ist im Rahmen einer Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung bezogen worden. Steuerschuldner ist der berechtigte

Empfänger. Für die entstandene Steuer finden § 8 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 9 Abs. 1 Anwendung.

(6) Auf Antrag des Inhabers eines Steuerlagers in einem anderen Mitgliedstaat kann bei der Belieferung eines berechtigten Empfängers eine im Steuergebiet ansässige Person als Beauftragter unter Widerrufsvorbehalt zugelassen werden, wenn sie ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führt, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellt, Aufzeichnungen über die Lieferungen des Antragstellers in das Steuergebiet führt und gegen ihre Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Vor der Erteilung der Zulassung ist Sicherheit in der nach Absatz 3 Satz 2 oder 3 vorgeschriebenen Höhe zu leisten. Der Beauftragte wird neben dem berechtigten Empfänger Steuerschuldner.

§ 13

Einfuhren aus Drittländern

(1) Wird Bier aus einem Gebiet außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Drittland) unmittelbar in das Steuergebiet verbracht (Einfuhr) oder befindet es sich

1. in einem Zollverfahren oder
2. in einer Freizone oder einem Freilager des Steuergebiets gelten die Zollvorschriften sinngemäß für die Entstehung der Steuer und den Zeitpunkt, der für ihre Bemessung maßgebend ist, für die Person des Steuerschuldners, die Fälligkeit, den Zahlungsaufschub, das Erlöschen in anderen Fällen als durch Einziehung, den Erlaß, die Erstattung und die Nacherhebung sowie das Steuerverfahren.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Vorschriften zu Absatz 1 zu erlassen und die Besteuerung abweichend von Absatz 1 zu regeln, soweit dies zur Sicherung des Steueraufkommens oder zur Anpassung an die Behandlung des im Steuergebiet hergestellten steuerpflichtigen Bieres oder wegen der besonderen Verhältnisse bei der Einfuhr erforderlich ist.

§ 14

Ausfuhr unter Steueraussetzung

(1) Bier darf aus einem Steuerlager unter Steueraussetzung aus dem Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgeführt werden. § 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 1 Satz 2 gelten sinngemäß.

(2) Wird Bier über andere Mitgliedstaaten ausgeführt, ist das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren anzuwenden.

(3) Der Inhaber des Steuerlagers hat das Bier unverzüglich auszuführen.

§ 15

**Unregelmäßigkeiten
im Verkehr unter Steueraussetzung**

(1) Wird Bier während der Beförderung nach den §§ 11, 12 oder 14 im Steuergebiet dem Steueraussetzungsverfahren entzogen, entsteht die Steuer, es sei denn, daß es nachweislich untergegangen ist. Schwund steht dem Un-

tergang gleich. Bier gilt als entzogen wenn es in den Fällen des § 11 Abs. 2, des § 12 Abs. 4 oder des § 14 Abs. 3 nicht bestimmungsgemäß in das Steuerlager oder den Betrieb im Steuergebiet aufgenommen, in ein Zollverfahren übergeführt oder aus dem Steuergebiet ausgeführt wird.

(2) Wird im Steuergebiet festgestellt, daß Bier bei der Beförderung aus einem Steuerlager eines anderen Mitgliedstaates dem Steueraussetzungsverfahren entzogen worden ist, und kann nicht ermittelt werden, wo das Bier entzogen worden ist, gilt es als im Steuergebiet entzogen. Satz 1 gilt sinngemäß, wenn eine sonstige Unregelmäßigkeit festgestellt worden ist, die einem Entziehen aus dem Steueraussetzungsverfahren gleichsteht.

(3) Ist Bier im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren aus einem Steuerlager im Steuergebiet an ein Steuerlager, einen berechtigten Empfänger oder eine Ausfuhrzollstelle in einen anderen Mitgliedstaat versandt worden und führt der Versender nicht innerhalb einer Frist von 4 Monaten ab dem Tag des Versandbeginns den Nachweis, daß das Bier

1. am Bestimmungsort angelangt oder
2. untergegangen oder
3. aufgrund einer außerhalb des Steuergebiets eingetretenen oder als eingetreten geltenden Unregelmäßigkeit nicht am Bestimmungsort angelangt ist, gilt es als im Steuergebiet dem Steueraussetzungsverfahren entzogen.

(4) Steuerschuldner ist in den Fällen der Absätze 1 bis 3

1. der Versender,
2. daneben der Empfänger, wenn er vor Entstehung der Steuer Besitz am Bier erlangt hat.

Im Falle des Absatzes 1 ist auch Steuerschuldner, wer das Bier entzogen hat. Die Steuer ist unverzüglich zu entrichten.

(5) Wird in den Fällen der Absätze 2 und 3 vor Ablauf einer Frist von 3 Jahren ab dem Tag der Ausfertigung des innergemeinschaftlichen Begleitdokuments festgestellt, daß die die Steuerentstehung auslösende Unregelmäßigkeit in einem anderen Mitgliedstaat eingetreten und die Steuer in diesem Mitgliedstaat erhoben worden ist, wird die im Steuergebiet entrichtete Steuer erstattet.

(6) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Vorschriften zu den Absätzen 1 bis 5 zu erlassen.

§ 16

Verbringen von Bier des freien Verkehrs anderer Mitgliedstaaten zu gewerblichen Zwecken

(1) Wird Bier aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates zu gewerblichen Zwecken bezogen, entsteht die Steuer dadurch, daß der Bezieher

1. das Bier im Steuergebiet in Empfang nimmt oder
2. das außerhalb des Steuergebiets in Empfang genommene Bier in das Steuergebiet verbringt oder verbringen läßt.

Steuerschuldner ist der Bezieher. Der Bezug durch eine Einrichtung des öffentlichen Rechts steht dem Bezug zu gewerblichen Zwecken gleich.

(2) Wird Bier aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen in das Steuergebiet verbracht, entsteht die Steuer dadurch, daß es erstmals im Steuergebiet zu gewerblichen Zwecken in Besitz gehalten oder verwendet wird. Steuerschuldner ist, wer es in Besitz hält oder verwendet.

(3) Wer Bier nach den Absätzen 1 oder 2 beziehen, in Besitz halten oder verwenden will, hat dies dem Hauptzollamt vorher anzuzeigen und für die Steuer Sicherheit zu leisten.

(4) Der Steuerschuldner hat für Bier, für das die Steuer entstanden ist, unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steuer ist spätestens am 15. Tag des auf die Entstehung folgenden Monats zu entrichten. Wird das Verfahren nach Absatz 3 nicht eingehalten, ist die Steuer sofort zu entrichten.

(5) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Bestimmungen zu den Absätzen 1 bis 3, insbesondere zum Besteuerungsverfahren und zum Versand, zu erlassen.

§ 17

Verbringen zu privaten Zwecken

(1) Bier, das eine Privatperson für ihren Bedarf in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr erwirbt und selbst in das Steuergebiet verbringt, ist steuerfrei.

(2) Bei der Beurteilung, ob Bier nach Absatz 1 zu privaten Zwecken oder nach § 16 zu gewerblichen Zwecken bezogen, in Besitz gehalten oder verwendet wird, sind die nachstehenden Umstände zu berücksichtigen:

1. handelsrechtliche Stellung und Gründe des Besitzers für den Besitz des Bieres;
2. Ort, an dem sich das Bier befindet oder die Art der Beförderung;
3. Unterlagen über das Bier;
4. Menge und Beschaffenheit des Bieres.

§ 18

Versandhandel

(1) Versandhandel betreibt, wer Bier aus dem freien Verkehr des Mitgliedstaates, in dem er seinen Sitz hat, an Privatpersonen in anderen Mitgliedstaaten liefert und den Versand des Bieres an den Erwerber selbst durchführt oder durch andere durchführen läßt (Versandhändler). Als Privatpersonen gelten alle Erwerber, die sich gegenüber dem Versandhändler nicht als Abnehmer ausweisen, deren innergemeinschaftliche Erwerbe nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes der Umsatzsteuer unterliegen.

(2) Wird Bier durch einen Versandhändler mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat in das Steuergebiet geliefert, entsteht die Steuer mit der Auslieferung des Bieres an die Privatperson im Steuergebiet. Steuerschuldner ist der Versandhändler.

(3) Wer als Versandhändler Bier in das Steuergebiet liefern will, hat jede Lieferung vor der Versendung dem für den Empfänger zuständigen Hauptzollamt unter Angabe der für die Besteuerung erheblichen Merkmale anzuzeigen und Sicherheit in Höhe der zu erwartenden Steuerbelastung zu leisten. Wird ein Beauftragter zugelassen (Absatz 5), muß die Sicherheit auch dessen Steuerschuld abdecken.

(4) Der Steuerschuldner hat für das Bier, für das die Steuer entstanden ist, unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steuer ist spätestens bis zum 15. Tag des auf die Entstehung folgenden Monats zu entrichten. Wird das Verfahren nach Absatz 3 nicht eingehalten, ist die Steuer sofort zu entrichten.

(5) Auf Antrag des Versandhändlers kann eine im Steuergebiet ansässige Person als Beauftragter unter Widerrufsvorbehalt zugelassen werden, wenn sie ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führt, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellt, Aufzeichnungen über die Lieferungen des Antragstellers in das Steuergebiet führt und gegen ihre steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Der Beauftragte wird neben dem Versandhändler Steuerschuldner und hat die sonstigen Pflichten des Versandhändlers zu erfüllen.

(6) Wer als Versandhändler mit Sitz im Steuergebiet Bier in einen anderen Mitgliedstaat liefern will, hat dies vorher dem zuständigen Hauptzollamt anzuzeigen. Er hat Aufzeichnungen über das gelieferte Bier zu führen und auf Verlangen jederzeit nachzuweisen, daß er die von dem Empfangsmitgliedstaat geforderten Voraussetzungen und Meldepflichten erfüllt.

(7) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Vereinfachung zuzulassen, daß abweichend von den Absätzen 3 und 4 eine Steueranmeldung global für einen Monat bis zum siebten Tag des folgenden Monats bei einem Hauptzollamt zentral abgegeben wird.

§ 19

Erlaß, Erstattung und Vergütung von Biersteuer bei Lieferung in andere Mitgliedstaaten

(1) Die Steuer wird auf Antrag erlassen, erstattet oder vergütet für nachweislich versteuertes Bier, das zu gewerblichen Zwecken – einschließlich Versandhandel – in einen anderen Mitgliedstaat verbracht worden ist.

(2) Erlaß, Erstattung oder Vergütung werden nur gewährt, wenn der Berechtigte (Absatz 3)

1. den Nachweis erbringt, daß die Steuer für das Bier in dem anderen Mitgliedstaat entrichtet worden ist, oder
2. a) den Antrag vor dem Verbringen des Bieres beim Hauptzollamt stellt und das Bier auf Verlangen vorführt,
 - b) das Bier mit den Begleitpapieren befördert, die für das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren vorgeschrieben sind, und
 - c) eine ordnungsgemäße Empfangsbestätigung sowie eine amtliche Bestätigung des Mitgliedstaates darüber vorlegt, daß das Bier dort ordnungsgemäß steuerlich erfaßt worden ist.

(3) Erlaß-, erstattungs- oder vergütungsberechtigt ist, wer das Bier in den anderen Mitgliedstaat verbracht hat.

(4) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung

1. das Erlaß-, Erstattungs- und Vergütungsverfahren näher zu regeln,
2. zur Verwaltungsvereinfachung Mindestmengen vorzuschreiben sowie solche Lieferer von dem Verfahren auszuschließen, die über ein Steuerlager verfügen.

§ 20

Erstattung der Biersteuer im Steuergebiet

(1) Für im Steuergebiet versteuertes Bier wird die Steuer auf Antrag erlassen oder erstattet, wenn es in ein Steuerlager wieder zurückgenommen worden ist.

(2) Mit Zustimmung des Hauptzollamts kann versteuertes fremdes Bier in ein Steuerlager aufgenommen und die Steuer für dieses Bier vergütet werden.

(3) Auf Antrag eines Steuerlagerinhabers oder eines berechtigten Empfängers wird die im Steuergebiet entrichtete Steuer für Bier erstattet, wenn das Bier auf Kosten des Antragstellers unter Steueraufsicht außerhalb eines Steuerlagers vernichtet worden ist.

(4) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung das Erlaß- und Erstattungsverfahren näher zu regeln und im Falle des Absatzes 3 Mindestmengen vorzuschreiben.

§ 21

Ermächtigung zu Steuervergünstigungen

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. in Ausübung zwischenstaatlichen Brauchs oder zur Durchführung zwischenstaatlicher Verträge Steuerfreiheit anzuordnen oder Steuern zu vergüten für die Verwendung von Erzeugnissen durch diplomatische und konsularische Vertretungen, durch deren Mitglieder einschließlich der im Haushalt lebenden Familienmitglieder sowie durch sonstige Begünstigte,
2. zur Umsetzung der einer Truppe sowie einem zivilen Gefolge (ausländische Streitkräfte) oder den Mitgliedern einer Truppe oder eines zivilen Gefolges sowie den Angehörigen dieser Personen (Mitglieder der ausländischen Streitkräfte) nach Artikel XI des NATO-Truppenstatuts (BGBl. II 1961 S. 1183, 1190) und den Artikeln 65 bis 67 des Zusatzabkommens (BGBl. II 1961 S. 1183, 1218) oder den Truppen, den Mitgliedern der Truppen und den Familienangehörigen der Mitglieder der Truppen der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken nach Artikel 16 des Vertrages vom 12. Oktober 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Bedingungen des befristeten Aufenthalts und die Modalitäten des planmäßigen Abzugs der sowjetischen Truppen aus dem Gebiet der Bundes-

republik Deutschland (BGBl. 1991 II S. 256, 258) gewährten Steuerentlastungen Bestimmungen, insbesondere zum Verfahren, zu erlassen und anzuordnen, daß

- a) bei einem Mißbrauch für alle daran Beteiligten die Steuer entsteht,
 - b) bei der Lieferung von versteuerten Erzeugnissen dem Lieferer die entrichtete Steuer erstattet oder vergütet wird,
3. im Falle der Einfuhr Steuerfreiheit für Bier, soweit dadurch nicht unangemessene Steuervorteile entstehen, unter den Voraussetzungen anzuordnen, unter denen es nach der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 (ABl. EG Nr. L 105 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und anderen von den Europäischen Gemeinschaften erlassenen Rechtsvorschriften vom Zoll befreit werden kann,
4. zur Durchführung von Artikel 28 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) Unternehmen auf Flughäfen, in Flugzeugen oder auf Schiffen zu gestatten, Bier steuerfrei im Rahmen bestimmter Mengen als Reisebedarf an Reisende abzugeben, die sich im innergemeinschaftlichen Flug- oder Schiffsverkehr in andere Mitgliedstaaten begeben, sowie die dazu notwendigen Verfahrensvorschriften zu erlassen.

§ 22

Steueraufsicht

(1) Die Herstellung, die Lagerung, die Beförderung, der Handel, die Verarbeitung, die Verwendung und die Einfuhr von Bier sowie die Tätigkeit des Beauftragten nach § 12 Abs. 6 und § 18 Abs. 5 unterliegen im Steuergebiet der Steueraufsicht. Die Herstellung von Bier mit einem Alkoholgehalt von 0,5% vol und weniger unterliegt ebenfalls der Steueraufsicht.

(2) Bier kann über die in § 215 Abgabenordnung genannten Fälle hinaus sichergestellt werden, wenn es ein Amtsträger im Steuergebiet in Mengen und unter Umständen vorfindet, die auf eine gewerbliche Verwendung hinweisen und für die der Nachweis nicht geführt werden kann, daß es

1. sich im Steueraussetzungsverfahren befindet oder
2. ordnungsgemäß versteuert wurde oder zur Besteuerung ansteht.

§§ 215, 216 Abgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 23

Geschäftsstatistik

(1) Nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen stellen die Hauptzollämter für statistische Zwecke Erhebungen an und teilen die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Auswertung mit.

(2) Die Bundesfinanzbehörden können auch bereits aufbereitete Daten dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermitteln.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 11 Abs. 2 oder § 12 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Bier nicht oder nicht rechtzeitig aufnimmt oder in das Zollverfahren überführt,
2. entgegen § 12 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder § 14 Abs. 3 Bier nicht oder nicht rechtzeitig verbringt oder ausführt oder
3. entgegen § 16 Abs. 3, § 18 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet.

§ 25

Durchführung

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Höchstmengen für den Haustrunk nach § 3 Abs. 2 Nr. 1, sowie den Kreis der Empfangsberechtigten festzulegen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. für die Anwendung dieses Gesetzes das Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gemäß Artikel 2 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) zu definieren,
2. in einer Freizone abweichend von § 6 Abs. 2 und § 12 Abs. 3 für die Erteilung der Erlaubnis zur Lagerung unter Steueraussetzung oder der Zulassung zum Bezug unter Steueraussetzung geringere Anforderungen zu stellen und für die Lagerung und Beförderung unter Steueraussetzung Erleichterungen zuzulassen, wenn dies wegen der besonderen Verhältnisse in der Freizone erforderlich erscheint und die Steuerbelange nicht gefährdet sind,
3. die nach § 1 Abs. 2 Satz 2 anzuwendende Fassung der Kombinierten Nomenklatur neu zu bestimmen und den Wortlaut des Gesetzes an die geänderte Nomenklatur anzupassen, soweit sich hieraus steuerliche Änderungen ergeben,
4. zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung
 - a) das Nähere zur Steuererklärung nach § 8 zu bestimmen, insbesondere über die für die Steuerfestsetzung nach Ablauf des Kalenderjahres notwendigen Angaben,
 - b) Bestimmungen zu § 11 Abs. 1 bis 3 zu treffen, insbesondere das Versandverfahren näher zu regeln,
 - c) Verfahrensvorschriften zu § 20 Abs. 1 bis 3 zu erlassen,
5. zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Durchführung der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauch-

- steuerpflichtiger Waren (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), insbesondere deren Titel III,
- a) das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren nach § 12 zu regeln,
 - b) sonstige Bestimmungen zu § 12 Abs. 1 bis 6, insbesondere zum Verfahren der Zulassung und der Steuererklärung, zu erlassen und dabei zur Verfahrensvereinfachung Erleichterungen für die Aufnahme von Bier in den Betrieb eines berechtigten Empfängers zuzulassen, soweit Steuerbelange nicht gefährdet sind,
6. die Art sowie das Verfahren für die in den §§ 5, 11, 12, 16 und 18 geforderten Sicherheiten näher zu bestimmen,
 7. das Erlaubnis- und Steuerlagerverfahren nach den §§ 5 und 6 zu regeln und
 - a) die Lager- und Herstellungshandlungen näher zu umschreiben,
 - b) zu bestimmen, welche Räume, Flächen, Anlagen und Betriebsstätten in das Steuerlager einzubeziehen sind,
 8. zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung,
 - a) das Verfahren für die steuerbegünstigte Verwendung nach § 3 Abs. 1 und § 10 näher zu regeln,
 - b) die Erteilung der Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung von Bier von Mindestmengen abhängig zu machen.

§ 26

Übergangsbestimmungen

(1) Inhaber von Zollagern und Lagern, in denen aufgrund von § 6a Abs. 1 des Biersteuergesetzes alter Fassung Erzeugnisse des zollrechtlich freien Verkehrs in sinngemäßer Anwendung der Zollvorschriften für die Lagerung unverteuert gelagert werden dürfen, gelten bis zum 31. März 1993 als unter Widerrufsvorbehalt zugelassene Inhaber von Biersteuerlagern.

(2) Angemeldete Brauereien und bewilligte Ausfuhrlager gelten bis zum 30. Juni 1993 als zugelassen im Sinne dieses Gesetzes. Ausfuhrlager jedoch nur, wenn sie innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Sicherheit nach § 12 Abs. 1 geleistet haben.

(3) Vor dem 1. Januar 1993 begonnene Versandverfahren zu Ausfuhrlagern werden nach dem alten Verfahrensrecht zu Ende geführt. Gelangt Bier in einem vor dem 1. Januar 1993 begonnenen gemeinschaftlichen Versandverfahren nach diesem Zeitpunkt in das Steuergebiet, so kann es mit Zustimmung des Hauptzollamts unter sicheren Maßnahmen in das Verfahren der Steueraussetzung übergeführt werden. In allen anderen Fällen gilt § 13 Abs. 1 sinngemäß.

(4) Für versteuertes Bier, das nach dem 1. Januar 1993 nicht mehr der Biersteuer unterliegt, wird die bis zum 31. Dezember 1992 entstandene Steuer erstattet oder nicht erhoben, wenn das Bier nach dem 31. Dezember 1992 wieder in die Brauerei aufgenommen wird.

(5) Herstellungsbetriebe, die Bier im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 herstellen, haben – soweit das Getränk bis

zum 31. Dezember 1992 nicht der Steuer unterlag – zum 1. Januar 1993 die Bestände aufzunehmen und dem zuständigen Hauptzollamt unter Angabe der für den Bieranteil entrichteten Steuer anzuzeigen. Das Hauptzollamt vergütet die Steuer für den Bieranteil der Bestände, in dem sie diese mit künftigen Steuerforderungen verrechnet. In den Fällen des § 5 Abs. 2 befinden sich die Bestände ab 1. Januar 1993 unter Steueraussetzung.

(6) Soweit für unter Abfindung hergestelltes Bier, das sich am 1. Januar 1993 noch in einer vorher abgefundenen Brauerei befindet, die Steuer bis zum 31. Dezember 1992 entstanden ist, wird die Steuer mit künftigen Steuerforderungen verrechnet. Die Bestände an diesem Bier sind dem Hauptzollamt zu melden.

(7) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung die Verfahren zu den Absätzen 3 bis 6 näher zu regeln.

§ 27

Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Biersteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 1986 (BGBl. I S. 527), zuletzt geändert durch § 6 Abs. 1 der Verordnung vom 2. Juli 1990 (BGBl. I S. 1332), mit Ausnahme der Bezeichnung des Gesetzes, des § 9 Abs. 1 bis 8 und Abs. 11, des § 11 Abs. 2 und 3 sowie der §§ 12, 18 und 25 außer Kraft. Die fortbestehenden Vorschriften werden wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefaßt:
„Vorläufiges Biergesetz“.

2. An § 9 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:
„Für die Zulassung von Ausnahmen sind die nach Landesrecht zuständigen Behörden zuständig.“

3. § 12 wird wie folgt gefaßt:

„§ 12

Auf die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen finden die §§ 40 bis 46 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes Anwendung.“

4. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Nummern 2, 4 und 5 werden aufgehoben.
- bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
- cc) In Nummer 1 wird am Ende das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
- dd) In der neuen Nummer 2 wird am Ende das Komma durch einen Punkt ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „zehntausend“ durch das Wort „zwanzigtausend“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „Nr. 1 bis 3 und 5“ durch die Angabe „Nr. 1 und 2“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird aufgehoben.

5. § 25 wird wie folgt gefaßt:

„§ 25

Der Bundesminister für Gesundheit wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung

1. zur Ausführung des § 9 Abs. 1 bis 8 das Nähere über die Bierbereitung, die dazu verwendeten Stoffe und Verfahren sowie die Bierarten zu bestimmen,
2. das Nähere über die Zubereitungen (§ 11) anzuordnen.“

§ 28

**Außerkräftreten
von Durchführungsbestimmungen**

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten die Durchführungsbestimmungen zum Biersteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-6-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 6 Abs. 2 der Verordnung vom 2. Juli 1990 (BGBl. I S. 1332), mit Ausnahme der Bezeichnung der Verordnung, der §§ 3, 8 Satz 2 bis 4, der §§ 16 bis 19, § 20 Abs. 1 Satz 2 und §§ 21 und 22 Abs. 1 sowie der Überschrift vor § 16 außer Kraft. Die fortbestehenden Vorschriften werden wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung wird wie folgt gefaßt:

„Verordnung
zur Durchführung des Vorläufigen Biergesetzes“.

2. In § 17 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Oberfinanzdirektion“ durch die Worte „nach Landesrecht zuständige Behörde“ ersetzt.
3. In § 22 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Das Hauptzollamt“ durch die Worte „Die nach Landesrecht zuständige Behörde“ ersetzt.

Artikel 3

**Änderung
branntweinmonopolrechtlicher Vorschriften*)**

(1) Das Gesetz über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 4 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

Monopolgebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen und ohne die Insel Helgoland.“

*) Dieser Artikel dient der Umsetzung der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), der Richtlinie 92/83/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke (ABl. EG Nr. L 316 S. 21) und der Richtlinie 92/84/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Annäherung der Verbrauchsteuersätze auf Alkohol und alkoholische Getränke (ABl. EG Nr. L 316 S. 29).

2. In § 25 Abs. 2 Nr. 3 Satz 3 und Abs. 3 Nr. 3 Satz 5 wird jeweils das Wort „ausschließlich“ durch das Wort „überwiegend“ ersetzt.

3. Dem § 25 a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Schlempe ist für Zwecke der Landwirtschaft auf dem Brennereigut oder gemeinschaftlich für Zwecke der Brennerei zu verwenden.“

4. Dem § 40 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Bundesmonopolverwaltung kann bei drohendem Verderb der Rohstoffe oder bei überdurchschnittlich guten Ernteerträgen den Vorgriff auf das Jahresbrennrecht des folgenden Betriebsjahres sowie bei nichtverschuldeten Betriebsstörungen oder bei außergewöhnlichen Mißernten die nachträgliche Ausnutzung des Jahresbrennrechts des ablaufenden Betriebsjahres gestatten, soweit dadurch monopolwirtschaftliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Dabei dürfen 10 vom Hundert des regelmäßigen Brennrechts nicht überschritten werden. Der Antrag auf nachträgliche Ausnutzung des Jahresbrennrechts muß spätestens vor Ende des Betriebsjahres gestellt sein.“

5. Dem § 42 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Übertragung ist ausgeschlossen, wenn sie für ein Brennrecht beantragt wird, das in den letzten drei Jahren vor dem beantragten Übertragungszeitpunkt übertragen worden ist. Der Bundesminister der Finanzen oder die von ihm bestimmte Stelle kann zur Vermeidung von Härten aus der Abwicklung früherer Übertragungen für eine Übergangszeit von drei Betriebsjahren Ausnahmen zulassen.“

6. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „über 7 000 hl A“ die Worte „bis 10 000 hl A“ angefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „sollen“ die Worte „bis zu einer Erzeugung von 7 000 hl A“ eingefügt.

- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Brennereien, deren Jahreserzeugung mehr als 10 000 hl A beträgt, erhalten besondere Übernahmepreise. Diese dürfen nicht höher sein als der niedrigste durchschnittliche Selbstkostenpreis, der in den einzelnen Erzeugungsstufen für gleiche Rohstoffe verarbeitende Brennereien ermittelt wurde.“

7. § 72 a wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Stoffe“ die Worte „, der von Brennereien mit einer Jahreserzeugung bis zu 10 000 hl A hergestellt wird,“ eingefügt.

- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Brennereien mit einer Jahreserzeugung von mehr als 10 000 hl A erhalten besondere Übernahmepreise, die nicht höher sein dürfen als der niedrig-

ste durchschnittliche Selbstkostenpreis oder, falls ein solcher nicht ermittelt wird, als der niedrigste Selbstkostenpreis für eine Brennerei mit einer Jah-reserzeugung bis zu 10 000 hl A.“

8. § 72 b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „§ 90“ durch die Worte „§ 89 Abs. 1“ ersetzt.
- b) Absatz 3 letzter Satz wird wie folgt gefaßt:
- „Solcher Branntwein darf nur bis zur Höhe des nicht genutzten Brennrechts zu Trinkzwecken sowie zur Herstellung von Lebensmitteln, Arzneimitteln und kosmetischen Mitteln abgegeben oder verwendet werden; der Bundesminister der Finanzen kann Ausnahmen zulassen.“
9. Die §§ 78 bis 80 werden gestrichen.
10. § 84 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 84
- Branntwein, den die Bundesmonopolverwaltung übernimmt und verwertet, unterliegt der Branntweinsteuer nach § 130. Auf diesen Branntwein finden die Regelungen über Branntweinlager (§ 134 Abs. 2) sinngemäß Anwendung. Der Branntwein gilt mit der Abnahme als im Branntweinlager der Bundesmonopolverwaltung befindlich; entsprechendes gilt für die Vereinigung von Kornbrennereien (§§ 82, 82a) hinsichtlich des von ihr übernommenen Kornbranntweins.“
11. § 87 Abs. 3 wird gestrichen.
12. § 88 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 88
- Die Bundesmonopolverwaltung reinigt den unverarbeiteten Branntwein und verwertet ihn zu festgesetzten Verkaufspreisen. Sie kann den Branntwein, soweit dies nach § 132 für seine Steuerfreiheit vorgeschrieben ist, vergällen.“
13. In § 89 Abs. 1 wird der Klammerzusatz gestrichen, und in Absatz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Reichsmonopolverwaltung“ durch „Bundesmonopolverwaltung“ ersetzt.
14. Die §§ 90 bis 92 werden gestrichen.
15. § 99 a wird gestrichen.
16. § 99 b wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „einem in § 84 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 4 Buchstabe d genannten Zweck“ durch die Worte „Trinkzwecken und zur Herstellung von Lebensmitteln, Arzneimitteln und kosmetischen Mitteln“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „Riech- und Schönheitsmitteln“ durch die Worte „kosmetischen Mitteln“ ersetzt.
17. § 100 wird gestrichen.
18. § 101 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 101
- Unter Kornbranntwein im Sinne dieses Gesetzes ist ein Branntwein zu verstehen, der ausschließlich aus dem vollen Korn von Roggen, Weizen, Buchweizen, Hafer oder Gerste hergestellt und nicht im Würzverfahren gewonnen ist.“
19. Die §§ 102 bis 105 werden gestrichen.
20. In § 106 werden die Worte „Steuersatz nach § 84 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Worte „Regelsatz nach § 131 Abs. 1“ ersetzt.
21. § 111 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Wer Branntweinübernahmegeld zugunsten Dritter erschlichen hat, haftet für die Rückzahlung.“
22. In § 113 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und Absatz 2 gestrichen. Das Wort „Reichsmonopolverwaltung“ wird durch „Bundesmonopolverwaltung“, die Worte „der Reichskasse“ werden durch „des Bundes“ ersetzt.
23. § 115 wird gestrichen.
24. § 126 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Nummern 5, 7 und 11 gestrichen.
- b) Die bisherigen Nummern 6, 8 bis 10 und 12 werden die Nummern 5 bis 9.
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig Betriebsvorgänge, die nach einer Rechtsverordnung zu diesem Gesetz buchungspflichtig sind, nicht oder in tatsächlicher Hinsicht unrichtig verbucht oder verbuchen läßt und dadurch ermöglicht, ein überhöhtes Branntweinübernahmegeld zu erlangen.“
25. § 129 a wird aufgehoben.
26. Nach § 129 a wird folgender Zweiter Teil eingefügt:
- „Zweiter Teil
Branntweinsteuer
- § 130
Steuergebiet, Steuergegenstand
- (1) Branntwein sowie branntweinhaltige Waren (Erzeugnisse) unterliegen im Steuergebiet der Branntweinsteuer. Steuergebiet ist das Monopolgebiet (§ 2). Die Branntweinsteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Branntwein im Sinne des Absatzes 1 sind Flüssigkeiten
1. der Positionen 2207 und 2208 der Kombinierten Nomenklatur mit einem Alkoholgehalt über 1,2 % vol,
 2. der Positionen 2204, 2205 und 2206 der Kombinierten Nomenklatur mit einem Alkoholgehalt über 22 % vol.

(3) Der Einordnung als Branntwein nach Absatz 2 steht nicht entgegen, daß dieser feste Stoffe, auch zum Teil in der Flüssigkeit gelöst, enthält.

(4) Branntweinhaltige Waren im Sinne von Absatz 1 sind andere alkoholhaltige Erzeugnisse als die des Kapitels 22 der Kombinierten Nomenklatur, die unter Verwendung von Branntwein hergestellt werden und deren Alkoholgehalt höher als 1,2 % vol, bei nicht flüssigen Waren als 1 % mas ist. Alkoholhaltige Erzeugnisse sind für Zwecke der Besteuerung im Zweifel branntweinhaltige, dem Regelsatz nach § 131 Abs. 1 unterliegende Waren.

(5) Kombinierte Nomenklatur im Sinne des Gesetzes ist die Warenomenklatur nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 (ABl. EG Nr. L 256 S. 1) in der Fassung des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 2587/91 der Kommission vom 26. Juli 1991 (ABl. EG Nr. L 259 S. 1) und die bis zum 19. Oktober 1992 zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften.

(6) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die nach Absatz 5 anzuwendende Fassung der Kombinierten Nomenklatur neu zu bestimmen und den Wortlaut des Gesetzes an die geänderte Nomenklatur anzupassen, soweit sich hieraus steuerliche Änderungen nicht ergeben,
2. zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Verfahrensvereinfachung anzuordnen, daß Brennwein mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 22 % vol, der in ein mit einer Weinbrennerei verbundenes Branntweinlager aufgenommen wird, bis zu seiner bestimmungsmäßigen Verarbeitung wie Branntwein behandelt wird.

§ 131

Steuertarif

(1) Die Steuer bemißt sich nach der in dem Erzeugnis enthaltenen Alkoholmenge. Sie beträgt für einen Hektoliter reinen Alkohols (hl A), gemessen bei einer Temperatur von 20 °C: 2 550 Deutsche Mark (Regelsatz).

(2) Abweichend von Absatz 1 vermindert sich der Regelsatz für Branntwein, der in einer Abfindungsbrennerei (§ 57) oder von einem Stoffbesitzer (§ 36) innerhalb einer monopolbegünstigten Erzeugungsgrenze oder in einer Verschlusskleinbrennerei (§ 34) mit einer Jahreserzeugung bis 4 hl A gewonnen ist, um 375 Deutsche Mark und, soweit der Branntwein ausschließlich aus Steinobst, Beeren und Enzianwurzeln hergestellt ist, um 550 Deutsche Mark je hl A. Die Steuerermäßigung ist auf den Erzeuger beschränkt und setzt voraus, daß die Brennerei rechtlich und wirtschaftlich unabhängig von einer anderen Brennerei und kein Lizenznehmer ist. Die Steuerermäßigung gilt entsprechend für Branntwein, der von einer außerhalb des Steuergebiets liegenden Kleinbrennerei mit einer Jahreserzeugung bis zu 10 hl A stammt.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Vorschriften zu den Absätzen 1 und 2 zu erlassen,

2. Abfindungsbrenner und Stoffbesitzer von der Vergünstigung, unter Abfindung zu brennen, auszuschließen, wenn diese Abfindungsbranntwein in Gebiete außerhalb des Steuergebiets verbringen oder verbringen lassen.

§ 132

Steuerbefreiungen und -entlastungen

(1) Erzeugnisse sind von der Steuer befreit, wenn sie gewerblich verwendet werden

1. zur Herstellung von Arzneimitteln durch dazu nach Arzneimittelrecht Befugte, ausgenommen reine Alkohol-Wasser-Mischungen,
2. zur Herstellung von Essig,
3. vergällt zur Herstellung von Lebensmitteln, die keinen Alkohol mehr enthalten, weil er während des Produktionsprozesses entzogen oder umgewandelt wurde,
4. vergällt zur Herstellung von Waren, die weder Arzneimittel noch Lebensmittel sind,
5. vergällt zu Heiz- oder Reinigungszwecken oder anderen Zwecken, die nicht der Herstellung von Waren dienen.

(2) Erzeugnisse sind ebenfalls von der Steuer befreit, wenn sie

1. in Form von vollständig vergälltem Alkohol in den Verkehr gebracht werden,
2. als Probe innerhalb oder außerhalb des Steuerlagers zu den betrieblich erforderlichen Untersuchungen und Prüfungen verbraucht oder für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen werden,
3. als Probe zu einer Qualitätsprüfung der zuständigen Behörde vorgestellt oder auf Veranlassung dieser Behörde entnommen werden,
4. als branntweinhaltige Waren in das Steuergebiet verbracht werden, zu deren Herstellung Branntwein nach Absatz 1 steuerfrei oder nach Absatz 3 unter Steuerentlastung verwendet werden kann.

(3) Die Steuer für nachweislich zum Regelsatz versteuerte Erzeugnisse wird erlassen, erstattet oder vergütet, wenn diese zur gewerblichen Herstellung folgender Waren verwendet wurden:

1. Aromen zur Aromatisierung von
 - a) Getränken mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 1,2 % vol,
 - b) anderen Lebensmitteln, ausgenommen Branntwein und andere alkoholhaltige Getränke,
2. Pralinen mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 8,5 l A je 100 kg oder andere Lebensmittel, ausgenommen Branntwein und andere alkoholhaltige Getränke, mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 5 l A je 100 kg.

Eine Steuerentlastung nach Satz 1 erfolgt nur, soweit die Erzeugnisse nachweislich keinen Abfindungsbranntwein enthalten.

(4) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung
 - a) Vorschriften zu den Absätzen 1 bis 3 zu erlassen,
 - b) die Vergällungsmittel und die Art und Weise der Vergällung zu bestimmen und dabei zuzulassen, daß bei der Herstellung von Waren, die keinen Alkohol mehr enthalten, ausnahmsweise von der Vergällung abgesehen werden kann, soweit Steuerbelange nicht gefährdet sind,
 - c) anzuordnen, daß Branntwein zur Herstellung von Arzneimitteln zum äußerlichen Gebrauch und von Essig zu vergällen ist oder daß besondere Überwachungsmaßnahmen getroffen werden,
 - d) anzuordnen, daß Vergällungsmittel von den Betrieben auf ihre Kosten bereitzuhalten sind und daß davon und von dem vergällten Alkohol unentgeltlich Proben entnommen werden dürfen,
2. zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen auf dem Trinkbranntweinmarkt anzuordnen, daß die Steuerfreiheit für solche Arzneimittel versagt wird, die nach ihrer Aufmachung und Beschaffenheit geeignet sind, als Trinkbranntwein genossen zu werden,
3. bei wirtschaftlichem Bedürfnis auch die nichtgewerbliche steuerbefreite Verwendung nach Absatz 1 zuzulassen,
4. zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Durchführung der Richtlinie 92/83/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke (ABl. EG Nr. L 316 S. 21), insbesondere deren Artikel 27, anzuordnen, daß auch vollständig vergällter Branntwein dem Steuer aussetzungsverfahren (§ 133) oder einem anderen Überwachungsverfahren unterstellt wird.

§ 133

Steuer aussetzungsverfahren

- (1) Die Steuer ist ausgesetzt (Steuer aussetzungsverfahren) für Erzeugnisse, die
 1. sich in einem Steuerlager befinden,
 2. nach den §§ 140 bis 142 befördert werden.
- (2) Steuerlager sind
 1. die Verschlusßbrennerei (§ 134 Abs. 1),
 2. das Branntweinlager (§ 134 Abs. 2, § 135 Abs. 2).

§ 134

Steuerlager

- (1) Verschlusßbrennerei ist die nach § 52 mit Zustimmung des Hauptzollamts verschlusßsicher eingerichtete Brennerei. Sie dient der Gewinnung von Branntwein unter Steuer aussetzung durch Destillation oder andere Gewinnungsverfahren sowie der Reinigung des darin gewonnenen Branntweins.
- (2) Das Branntweinlager ist ein Betrieb, in dem unter Steuer aussetzung Erzeugnisse

1. zeitlich unbegrenzt gelagert und gegebenenfalls üblichen Lagerbehandlungen unterzogen werden können,
2. durch Be- oder Verarbeitung von Branntwein oder andere Verfahren hergestellt, Erzeugnisse gereinigt, vergällt, bearbeitet oder zu alkoholhaltigen Getränken verarbeitet werden können, die einer anderen Verbrauchsteuer unterliegen. Als Herstellungshandlung gilt auch die Herabsetzung des Alkoholgehaltes auf Trinkstärke.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Regelungen in bezug auf die Lager- und Herstellungstätigkeiten zu treffen,
2. zur Durchführung der Steueraufsicht zu bestimmen, welche Räume, Flächen, Anlagen und Betriebsteile in das Steuerlager einzubeziehen sind.

§ 135

Branntweinlager

(1) Das Branntweinlager wird im Regelfall als offenes Lager betrieben. Als Branntweinverschlußlager (Lager unter amtlichem Mitverschluß) kann es betrieben werden, wenn es verschlusßsicher eingerichtet ist, ausschließlich der Lagerung von Branntwein dient und die jahresdurchschnittliche Lagerdauer mehr als sechs Monate beträgt.

(2) Wer ein Branntweinlager betreiben will, bedarf der Erlaubnis. Sie wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und die über geeignete Lagerstätten verfügen. Für offene Lager, ausgenommen Lager der Bundesmonopolverwaltung und der Vereinigung von Kornbrennereien (§§ 82, 82a), ist die Erlaubnis von einer Sicherheitsleistung abhängig (Steuerlagersicherheit). Die Sicherheit entspricht dem nach dem Regelsatz bemessenen Steuerwert der Menge an reinem Alkohol, die im Jahresdurchschnitt in 1,5 Monaten unvergällt aus dem Branntweinlager insgesamt entnommen wird.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung
 - a) das Erlaubnis- und Lagerverfahren für offene und unter amtlichem Mitverschluß stehende Branntweinlager einschließlich des Verfahrens der Sicherheitsleistung näher zu regeln,
 - b) anzuordnen, daß bei Gefährdung von Steuerbelangen Sicherheit bis zur Höhe des Steuerwertes des tatsächlichen Lagerbestands und der tatsächlichen Lagerentnahmen zu leisten ist oder daß das Lager unter amtlichen Verschluß zu nehmen ist,
 - c) Richtwerte für Lagerungs- und Verarbeitungsschwund festzulegen, hierüber Erklärungen des Lagerinhabers zu verlangen und anzuordnen,

daß für den die Richtwerte überschreitenden Schwund eine Steuer als entstanden gilt,

2. zur Verwaltungsvereinfachung und zur Vermeidung eines unangemessenen Steuereinkredits Mindestmengen für den Lagerumschlag sowie eine Mindestlagerdauer für nicht selbst hergestellten oder abgefüllten Trinkbranntwein vorzuschreiben,
3. zur Erleichterung der Herstellung trinkfertiger Obstbranntweine bei wirtschaftlichem Bedürfnis zuzulassen, daß Obstbranntwein (Branntwein aus Obststoffen, ausgenommen Traubenwein), der nachweislich unter Abfindung erzeugt wurde, in ein Branntweinlager aufgenommen wird, dessen Inhaber eine Obstverschlußbrennerei regelmäßig betreibt, und daß für diesen Branntwein eine um 1 vom Hundert gekürzte gleiche Alkoholmenge an Obstbranntwein steuerfrei in den freien Verkehr entnommen werden kann, sowie die notwendigen steuerlichen Sicherungsmaßnahmen anzuordnen,
4. zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen die Steuerlagersicherheit in bezug auf die unter Steueraussetzung entnommene Alkoholmenge zu ermäßigen, soweit Steuerbelange nicht gefährdet sind.

§ 136

Steuerentstehung, Steuerschuldner

(1) Die Steuer entsteht dadurch, daß das Erzeugnis aus dem Steuerlager abgefertigt oder sonst entfernt wird, ohne daß sich ein weiteres Steueraussetzungsverfahren oder ein Zollverfahren nach § 140 Abs. 1 Nr. 3 anschließt, oder dadurch, daß es im Steuerlager zum Verbrauch entnommen wird (Entnahme in den freien Verkehr). Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers.

(2) Wird Branntwein unter Abfindung (§ 57) gewonnen, entsteht die Steuer mit der Gewinnung. Steuerschuldner ist der Hersteller.

(3) Die Steuer entsteht auch dadurch, daß

1. Branntwein in anderer Weise als nach Absatz 2 außerhalb des Steuerlagers gewonnen oder
2. ein unversteuertes Erzeugnis außerhalb des Steuerlagers ohne amtliche Genehmigung gereinigt oder
3. Branntwein, insbesondere Trinkbranntwein, außerhalb des Steuerlagers zu gewerblichen Zwecken hergestellt wird und der in dem Branntwein enthaltene Alkohol zuvor nicht oder nicht vollständig nach § 131 versteuert wurde. Die Steuer entsteht jedoch nicht, wenn die nichtversteuerte Alkoholmenge aus der Verwendung anderer alkoholhaltiger Erzeugnisse stammt und 1 vom Hundert der Gesamtalkoholmenge nicht übersteigt.

Steuerschuldner ist der Hersteller oder Reiniger. Die Steuer bemißt sich nach der Alkoholmenge des hergestellten oder gereinigten Erzeugnisses. In den Fällen der Nummer 3 vermindert sich die Steuer um eine nachgewiesene Branntweinsteuervorbelastung.

§ 137

Steueranmeldung, Steuerfestsetzung

(1) Werden Erzeugnisse aus einer Verschlußbrennerei oder einem Branntweinverschlußlager ent-

nommen, wird die Alkoholmenge amtlich festgestellt. Über die bei Entnahme in den freien Verkehr nach § 136 Abs. 1 entstandene Steuer wird ein Steuerbescheid erteilt. Ist Branntwein ohne amtliche Mitwirkung in den freien Verkehr entnommen worden, hat ihn der Steuerschuldner unverzüglich anzumelden.

(2) Inhaber von offenen Branntweinlagern haben über die Erzeugnisse, für die in einem Monat die Steuer nach § 136 Abs. 1 entstanden ist, bis zum 15. Tag des auf die Steuerentstehung folgenden Monats eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung).

(3) In den Fällen des § 136 Abs. 3 hat der Steuerschuldner unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben.

(4) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Vorschriften zur Feststellung der Alkoholmenge und zum Steuerverfahren, insbesondere zur Steuerfestsetzung und zur Steueranmeldung, zu erlassen.

§ 138

Fälligkeit, Zahlungsaufschub

(1) Die Steuer, die nach § 136 Abs. 1 bei Entnahme aus einer Verschlußbrennerei oder einem Branntweinverschlußlager entstanden ist, ist spätestens am siebten Tag nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides (§ 137 Abs. 1 Satz 2) zu entrichten.

(2) Die Steuer, die nach § 136 Abs. 1 bei Entnahme aus einem offenen Branntweinlager entstanden ist, ist spätestens am 15. Tag des auf die Steuerentstehung folgenden Monats zu entrichten.

(3) Die Steuer auf unter Abfindung gewonnenen Branntwein (§ 136 Abs. 2) ist binnen einer Woche nach Schluß des Monats, in dem der Branntwein hergestellt wurde, zu entrichten.

(4) Die nach § 136 Abs. 3 entstandene Steuer ist sofort zu entrichten.

(5) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 wird auf Antrag des Steuerschuldners die Zahlung gegen Sicherheitsleistung bis zum 15. Tag des dritten auf die Steuerentstehung folgenden Monats aufgeschoben; abweichend davon wird die Zahlung der Steuer, die im Monat Oktober entstanden ist, jeweils bis zum 27. Dezember aufgeschoben.

§ 139

Steuerfreie Verwendung

(1) Wer Erzeugnisse steuerfrei nach § 132 Abs. 1 verwenden will, bedarf der Erlaubnis. Sie wird Personen auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt erteilt, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Die Erlaubnis schließt die Lagerung der zu verwendenden Erzeugnisse im Betrieb mit ein.

(2) Die Steuer entsteht, wenn das Erzeugnis entgegen der in der Erlaubnis vorgesehenen Zweckbestimmung verwendet wird oder dieser nicht mehr zugeführt werden kann, es sei denn, es ist nachweislich untergegangen. Schwund steht dem Untergang gleich. Kann der Verbleib des Erzeugnisses nicht festgestellt

werden, so gilt es als nicht der vorgesehenen Zweckbestimmung zugeführt. Der zweckwidrigen Verwendung nach Satz 1 steht die Verwendung ohne vorgeschriebene Vergällung gleich. Steuerschuldner ist der Erlaubnisinhaber. Er hat unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben und die Steuer sofort zu entrichten.

(3) Wer Erzeugnisse nach § 132 Abs. 3 gegen Erlaß, Erstattung oder Vergütung verwenden will, bedarf der Erlaubnis. Diese wird unter Widerrufsvorbehalt erteilt, wenn gegen die steuerliche Zuverlässigkeit des Verwenders keine Bedenken bestehen und er kaufmännische Aufzeichnungen führt, die geeignet sind, den Verbleib der unter Verwendung von Erzeugnissen jeweils hergestellten Waren zu belegen.

(4) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung
 - a) das Erlaubnis-, Verwendungs-, Erlaß-, Erstattungs- und Vergütungsverfahren und das Steueranmeldungsverfahren zu regeln,
 - b) für Betriebe, die Trinkbranntwein verwenden und zugleich Ausschank und Kleinhandel betreiben, eine besondere Überwachung vorzuschreiben,
 - c) für Betriebe, die Branntwein unvergällt zur steuerfreien Verwendung beziehen oder einsetzen, Sicherheitsleistung zu verlangen,
 - d) zu bestimmen, daß Personen, die gewerblich steuerbegünstigte alkoholhaltige Aromen oder Lebensmittel zu nicht begünstigten Zwecken verwenden oder abgeben, entsprechend Absatz 2 besteuert werden,
2. zur Verwaltungs- und Verfahrensvereinfachung
 - a) Mindestmengen für die Verwendung von Erzeugnissen vorzuschreiben,
 - b) die steuerbefreite Verwendung unter Verzicht auf Einzelerlaubnisse allgemein zuzulassen,
 - c) in besonderen Fällen, soweit Steuerbelange nicht entgegenstehen, statt des Erlasses, der Erstattung oder der Vergütung nach Absatz 3 in Verbindung mit § 132 Abs. 3 das Verfahren der Verwendung unter Steuerbefreiung zuzulassen.

§ 140

Verkehr unter Steueraussetzung im Steuergebiet

(1) Erzeugnisse dürfen unter Steueraussetzung aus einem Steuerlager

1. in ein anderes Steuerlager im Steuergebiet verbracht oder
2. in einen Betrieb eines Inhabers einer Erlaubnis nach § 139 Abs. 1 verbracht oder
3. in ein Zollverfahren übergeführt werden, ausgenommen das Verfahren der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr und das Ausfuhrverfahren.

Erzeugnisse dürfen in den Fällen des § 147 Abs. 1 auch im Anschluß an die Überführung in den zollrecht-

lich freien Verkehr, ausgenommen die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unter Zweckbindung, unter Steueraussetzung in ein Steuerlager oder einen Betrieb (Satz 1 Nr. 1 und 2) verbracht werden.

(2) Die Erzeugnisse sind unverzüglich vom Inhaber des Steuerlagers in sein Steuerlager oder vom Inhaber der Erlaubnis nach § 139 Abs. 1 in seinen Betrieb aufzunehmen oder vom Inhaber des Zollverfahrens in das Zollverfahren überzuführen.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 hat der Inhaber des abgebenden Steuerlagers (Versender), in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 der nach den Zollvorschriften zur Anmeldung Verpflichtete (Anmelder) Sicherheit für den Versand zu leisten, wenn die Steuerbelange nach dem Ermessen des Hauptzollamts gefährdet erscheinen.

(4) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Bestimmungen zu den Absätzen 1 bis 3 zu treffen, insbesondere zum Versandverfahren und zum Verfahren der Sicherheitsleistung, dabei kann er bestimmen, daß eine Steuerlagersicherheit auch den Versand mit abdeckt,
2. zur Verfahrensvereinfachung zuzulassen, daß Betrieben nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 erlaubt wird, insbesondere vergällte Erzeugnisse, die sie in Besitz genommen haben, durch Anschreibung in den Betrieb aufzunehmen, oder daß solche Erzeugnisse als in den Betrieb aufgenommen gelten, soweit Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden.

§ 141

Verkehr unter Steueraussetzung mit anderen Mitgliedstaaten

(1) Erzeugnisse dürfen unter Steueraussetzung im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren

1. von Inhabern von Steuerlagern und berechtigten Empfängern im Steuergebiet aus Steuerlagern in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Mitgliedstaaten) bezogen oder
2. aus Steuerlagern im Steuergebiet in Steuerlager oder Betriebe von berechtigten Empfängern in anderen Mitgliedstaaten verbracht oder
3. durch das Steuergebiet befördert

werden. Im Falle der Nummer 2 hat der Inhaber des abgebenden Steuerlagers (Versender) für den Versand Sicherheit zu leisten. Die Sicherheit muß in allen Mitgliedstaaten gültig sein. Besteht eine entsprechend ausgestaltete ausreichende Steuerlagersicherheit, deckt diese den Versand mit ab.

(2) Berechtigte Empfänger sind Personen, denen von einem anderen Mitgliedstaat oder nach Absatz 3 die Zulassung erteilt worden ist, Erzeugnisse unter Steueraussetzung aus einem anderen Mitgliedstaat zu gewerblichen Zwecken

1. nicht nur gelegentlich oder
2. im Einzelfall

zu beziehen. Der Bezug durch eine Einrichtung des öffentlichen Rechts steht dem Bezug zu gewerblichen Zwecken gleich.

(3) Die Zulassung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen und gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Die Zulassung ist davon abhängig, daß Sicherheit in Höhe der während 1,5 Monaten entstehenden Steuer geleistet wird. Im Falle von Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird die Zulassung erteilt, wenn eine Sicherheit in Höhe der im Einzelfall entstehenden Steuer geleistet worden ist. Die Voraussetzungen der Sätze 1 bis 3 gelten nicht für die Zulassung einer Einrichtung des öffentlichen Rechts. Ist ein Beauftragter zugelassen worden (Absatz 7), kann von einer Sicherheitsleistung nach den Sätzen 2 oder 3 abgesehen werden, solange nach dem Ermessen des Hauptzollamts keine Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer erkennbar sind.

(4) Die Erzeugnisse sind unverzüglich

1. vom Inhaber des abgebenden Steuerlagers aus dem Steuergebiet in den anderen Mitgliedstaat zu verbringen,
2. vom Inhaber des beziehenden Steuerlagers in sein Steuerlager oder vom berechtigten Empfänger in seinen Betrieb im Steuergebiet aufzunehmen. Mit der Aufnahme ist das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren abgeschlossen.

(5) Die Steuer entsteht für Erzeugnisse, die in den Betrieb eines berechtigten Empfängers aufgenommen werden, mit der Aufnahme in den Betrieb, es sei denn, sie sind im Rahmen einer Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung bezogen worden. Steuerschuldner ist der berechtigte Empfänger.

(6) Der Steuerschuldner hat für Erzeugnisse, für die in einem Monat die Steuer entstanden ist, bis zum 15. Tag des folgenden Monats eine Steueranmeldung abzugeben und die Steuer spätestens zu diesem Zeitpunkt zu entrichten. Für den Zahlungsaufschub gilt § 138 Abs. 5 entsprechend.

(7) Auf Antrag des Inhabers eines Steuerlagers in einem anderen Mitgliedstaat kann bei der Belieferung eines berechtigten Empfängers eine im Steuergebiet ansässige Person als Beauftragter widerruflich zugelassen werden, wenn sie ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führt, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellt, Aufzeichnungen über die Lieferungen des Antragstellers in das Steuergebiet führt und gegen ihre steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Die Zulassung ist von einer Sicherheit in dem nach Absatz 3 Satz 2 oder 3 vorgeschriebenen Umfang abhängig. Der Beauftragte wird neben dem berechtigten Empfänger Steuerschuldner.

(8) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Durchführung der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), insbesondere deren Titel III, durch Rechtsverordnung

1. das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren zu regeln,
2. sonstige Bestimmungen zu den Absätzen 1 bis 7, insbesondere zum Verfahren der Zulassung (Absätze 3 und 7), zur Sicherheitsleistung und zur Steueranmeldung zu erlassen, dabei kann er zur Verfahrenserleichterung zulassen, daß Inhabern von Steuerlagern und berechtigten Empfängern erlaubt wird, insbesondere vergällte Erzeugnisse, die sie in Besitz genommen haben, durch Anschreibung in das Steuerlager oder in den Betrieb aufzunehmen, oder daß solche Erzeugnisse als in das Steuerlager oder den Betrieb aufgenommen gelten, soweit dadurch Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden.

(9) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für die Anwendung dieses Gesetzes das Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gemäß Artikel 2 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) zu definieren.

§ 142

Ausfuhr unter Steueraussetzung

(1) Erzeugnisse dürfen aus Steuerlagern unter Steueraussetzung aus dem Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgeführt werden.

(2) Werden Erzeugnisse über andere Mitgliedstaaten ausgeführt, ist das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren anzuwenden.

(3) Der Inhaber des Steuerlagers hat die Erzeugnisse unverzüglich auszuführen.

(4) § 140 Abs. 3 und 4, § 141 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 8 gelten sinngemäß.

§ 143

Unregelmäßigkeiten im Verkehr unter Steueraussetzung

(1) Werden Erzeugnisse während der Beförderung nach den §§ 140 bis 142 im Steuergebiet dem Steueraussetzungsverfahren entzogen, entsteht die Steuer, es sei denn, daß sie nachweislich untergegangen oder an Personen im Steuergebiet abgegeben worden sind, die zum Bezug von Erzeugnissen unter Steueraussetzung berechtigt sind. Schwund steht dem Untergang gleich. Erzeugnisse gelten als entzogen, wenn sie in den Fällen des § 140 Abs. 2, des § 141 Abs. 4 oder des § 142 Abs. 3 nicht in das Steuerlager oder den Betrieb im Steuergebiet aufgenommen, in ein Zollverfahren übergeführt oder aus dem Steuergebiet ausgeführt werden.

(2) Wird im Steuergebiet festgestellt, daß Erzeugnisse bei der Beförderung aus einem Steuerlager eines anderen Mitgliedstaats (§ 141 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3) dem Steueraussetzungsverfahren entzogen worden sind und kann nicht ermittelt werden, wo die Erzeugnisse entzogen worden sind, gelten sie als im Steuergebiet entzogen. Satz 1 gilt sinngemäß, wenn eine sonstige Unregelmäßigkeit festgestellt wird, die einem Entziehen aus dem Steueraussetzungsverfahren gleichsteht.

(3) Sind Erzeugnisse im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren aus einem Steuerlager im Steuergebiet an ein Steuerlager, einen berechtigten Empfänger oder eine Ausfuhrzollstelle in einem anderen Mitgliedstaat versandt worden (§ 141 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 142) und führt der Versender nicht innerhalb einer Frist von vier Monaten ab dem Tag des Versandbeginns den Nachweis, daß die Erzeugnisse

1. am Bestimmungsort angelangt oder
2. untergegangen oder
3. aufgrund einer außerhalb des Steuergebiets eingetretenen oder als eingetreten geltenden Unregelmäßigkeit nicht am Bestimmungsort angelangt sind,

gelten sie als im Steuergebiet dem Steueraussetzungsverfahren entzogen.

(4) Steuerschuldner ist in den Fällen der Absätze 1 bis 3

1. der Versender,
2. daneben der Empfänger, wenn er vor Entstehung der Steuer Besitz an den Erzeugnissen erlangt hat.

Im Falle des Absatzes 1 ist weiterer Steuerschuldner, wer die Erzeugnisse entzogen hat. Die Steuer ist unverzüglich zu entrichten.

(5) Wird in den Fällen der Absätze 2 und 3 vor Ablauf einer Frist von drei Jahren ab dem Tag der Ausfertigung des innergemeinschaftlichen Begleitdokuments festgestellt, daß die die Steuerentstehung auslösende Unregelmäßigkeit in einem anderen Mitgliedstaat eingetreten ist und die Steuer in diesem Mitgliedstaat erhoben worden ist, wird die im Steuergebiet entrichtete Steuer erstattet.

(6) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Vorschriften zu den Absätzen 1 bis 5 zu erlassen.

§ 144

Verbringen von Erzeugnissen des freien Verkehrs anderer Mitgliedstaaten zu gewerblichen Zwecken

(1) Werden Erzeugnisse aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates zu gewerblichen Zwecken bezogen, entsteht die Steuer dadurch, daß der Bezieher

1. die Erzeugnisse im Steuergebiet in Empfang nimmt oder
2. die außerhalb des Steuergebiets in Empfang genommenen Erzeugnisse in das Steuergebiet verbringt oder verbringen läßt.

Steuerschuldner ist der Bezieher. Der Bezug durch eine Einrichtung des öffentlichen Rechts steht dem Bezug zu gewerblichen Zwecken gleich.

(2) Werden Erzeugnisse aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen in das Steuergebiet verbracht, entsteht die Steuer dadurch, daß sie erstmals im Steuergebiet zu gewerblichen Zwecken in Besitz gehalten

oder verwendet werden. Steuerschuldner ist, wer sie in Besitz hält oder verwendet.

(3) Wer Erzeugnisse nach den Absätzen 1 oder 2 beziehen, in Besitz halten oder verwenden will, hat dies dem Hauptzollamt vorher anzuzeigen und für die Steuer Sicherheit zu leisten.

(4) Der Steuerschuldner hat für Erzeugnisse, für die die Steuer entstanden ist, unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steuer ist spätestens am 15. Tag des auf die Entstehung folgenden Monats zu entrichten. Wird das Verfahren nach Absatz 3 nicht eingehalten, ist die Steuer sofort zu entrichten.

(5) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Bestimmungen zu den Absätzen 1 bis 4, insbesondere zum Besteuerungsverfahren und zur Sicherheit, zu erlassen.

§ 145

Verbringen zu privaten Zwecken

(1) Erzeugnisse, die Privatpersonen für ihren Bedarf in anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr erwerben und selbst in das Steuergebiet verbringen, sind steuerfrei.

(2) Bei der Beurteilung, ob Erzeugnisse nach Absatz 1 zu privaten Zwecken oder nach § 144 zu gewerblichen Zwecken bezogen, in Besitz gehalten oder verwendet werden, sind die nachstehenden Umstände zu berücksichtigen:

1. handelsrechtliche Stellung und Gründe des Besitzers für den Besitz der Erzeugnisse;
2. Ort, an dem die Erzeugnisse sich befinden, oder die Art der Beförderung;
3. Unterlagen über die Erzeugnisse;
4. Menge oder Beschaffenheit der Erzeugnisse.

§ 146

Versandhandel

(1) Versandhandel betreibt, wer Erzeugnisse aus dem freien Verkehr des Mitgliedstaates, in dem er seinen Sitz hat, an Privatpersonen in anderen Mitgliedstaaten liefert und den Versand der Ware an den Erwerber selbst durchführt oder durch andere durchführen läßt (Versandhändler). Als Privatpersonen gelten alle Erwerber, die sich gegenüber dem Versandhändler nicht als Abnehmer ausweisen, deren innergemeinschaftliche Erwerbe nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes der Umsatzsteuer unterliegen.

(2) Werden Erzeugnisse durch einen Versandhändler mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat in das Steuergebiet geliefert, entsteht die Steuer mit der Auslieferung an die Privatperson im Steuergebiet. Steuerschuldner ist der Versandhändler.

(3) Wer als Versandhändler Erzeugnisse in das Steuergebiet liefern will, hat dies vorher dem für den Empfänger zuständigen Hauptzollamt unter Angabe der für die Versteuerung maßgebenden Merkmale anzuzeigen sowie Sicherheit für die Steuer zu leisten.

Wird ein Beauftragter zugelassen (Absatz 5), muß die Sicherheit auch dessen Steuerschuld abdecken.

(4) Der Steuerschuldner hat für die Erzeugnisse, für die die Steuer entstanden ist, unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steuer ist spätestens am 15. Tag des auf die Entstehung folgenden Monats zu entrichten. Wird das Verfahren nach Absatz 3 nicht eingehalten, ist die Steuer sofort zu entrichten.

(5) Auf Antrag des Versandhändlers kann eine im Steuergebiet ansässige Person als Beauftragter unter Widerrufsvorbehalt zugelassen werden, wenn sie ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führt, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellt, Aufzeichnungen über die Lieferung des Antragstellers in das Steuergebiet führt und gegen ihre steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Der Beauftragte wird neben dem Versandhändler Steuerschuldner und hat die sonstigen steuerlichen Pflichten des Versandhändlers zu erfüllen.

(6) Wer als Versandhändler mit Sitz im Steuergebiet Erzeugnisse in einen anderen Mitgliedstaat liefern will, hat dies vorher dem zuständigen Hauptzollamt anzuzeigen. Er hat Aufzeichnungen über die gelieferten Erzeugnisse zu führen und die von dem Mitgliedstaat geforderten Voraussetzungen für das Verbringen zu erfüllen.

(7) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Vorschriften zu den Absätzen 1 bis 6 zu erlassen und dabei zur Vereinfachung zuzulassen, daß die Steueranmeldungen nach Absatz 4 zusammengefaßt für einen bestimmten Zeitraum und zentral bei einem Hauptzollamt abgegeben werden.

§ 147

Erzeugnisse aus Drittländern

(1) Werden Erzeugnisse aus einem Gebiet außerhalb des Gebiets der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Drittland) unmittelbar in das Steuergebiet verbracht oder befinden sie sich

1. in einem Zollverfahren oder
2. in einer Freizone oder einem Freilager des Steuergebiets,

so gelten für die Entstehung der Steuer und den Zeitpunkt, der für ihre Bemessung maßgebend ist, für die Person des Steuerschuldners, die Fälligkeit, das Erlöschen, ausgenommen das Erlöschen durch Einziehung, den Erlaß, die Erstattung und die Nacherhebung der Steuer sowie das Steuerverfahren die Zollvorschriften sinngemäß. Für den Zahlungsaufschub gilt § 138 Abs. 5 entsprechend.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Vorschriften zu Absatz 1 zu erlassen und die Besteuerung abweichend von Absatz 1 zu regeln, soweit dies zur Sicherung des Steueraufkommens oder zur Anpassung an die Behandlung im Steuergebiet hergestellter steuerpflichtiger Erzeugnisse oder wegen der besonderen Verhältnisse bei der Einfuhr erforderlich ist.

§ 148

Erlaß, Erstattung oder Vergütung beim Verbringen aus dem Steuergebiet

(1) Die Steuer wird auf Antrag erlassen, erstattet oder vergütet für nachweislich zum Regelsatz versteuerte Erzeugnisse, die zu gewerblichen Zwecken – einschließlich Versandhandel – in einen anderen Mitgliedstaat verbracht worden sind. Für die Berechnung ist die in dem Erzeugnis enthaltene Alkoholmenge maßgeblich.

(2) Erlaß, Erstattung oder Vergütung werden nur gewährt, wenn der Berechtigte (Absatz 3) nachweist, daß das Erzeugnis nicht aus Abfindungsbranntwein besteht oder aus diesem hergestellt wurde, und

1. den Nachweis erbringt, daß die Steuer für das Erzeugnis in dem anderen Mitgliedstaat entrichtet worden ist, oder
2. a) den Antrag vor dem Verbringen des Erzeugnisses beim Hauptzollamt stellt und das Erzeugnis auf Verlangen vorführt,
- b) das Erzeugnis mit den Begleitpapieren befördert, die für das innergemeinschaftliche Steuer Versandverfahren vorgeschrieben sind, und
- c) eine ordnungsgemäße Empfangsbescheinigung sowie eine amtliche Bestätigung des anderen Mitgliedstaates darüber vorlegt, daß das Erzeugnis dort ordnungsgemäß steuerlich erfaßt worden ist.

(3) Erlaß-, erstattungs- oder vergütungsberechtigt ist, wer die Erzeugnisse in den anderen Mitgliedstaat verbracht hat.

(4) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung

1. das Erlaß-, Erstattungs- und Vergütungsverfahren zu regeln,
2. zur Verwaltungsvereinfachung Mindestmengen vorzuschreiben sowie solche Personen von dem Verfahren auszuschließen, die über ein Steuerlager verfügen.

§ 149

Erlaß, Erstattung der Steuer im Steuergebiet

(1) Für nachweislich zum Regelsatz versteuerte Erzeugnisse, die in das Branntweinlager zurückverbracht werden, wird die Steuer dem Lagerinhaber auf Antrag erlassen oder erstattet.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung

1. Verfahrensvorschriften zu Absatz 1 zu erlassen,
2. bei wirtschaftlichem Bedürfnis zuzulassen, daß auch andere als Rückwaren unter Steuerentlastung in das Branntweinlager aufgenommen werden können.

§ 150

Besondere Ermächtigungen

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. in Ausübung zwischenstaatlichen Brauchs oder zur Durchführung zwischenstaatlicher Verträge Steuerfreiheit anzuordnen oder Steuern zu vergüten für die Verwendung von Erzeugnissen durch diplomatische und konsularische Vertretungen, durch deren Mitglieder einschließlich der im Haushalt lebenden Familienmitglieder sowie durch sonstige Begünstigte,
2. zur Umsetzung der einer Truppe sowie einem zivilen Gefolge (ausländische Streitkräfte) oder den Mitgliedern einer Truppe oder eines zivilen Gefolges sowie den Angehörigen dieser Personen (Mitglieder der ausländischen Streitkräfte) nach Artikel XI des NATO-Truppenstatuts (BGBl. 1961 II S. 1183, 1190) und den Artikeln 65 bis 67 des Zusatzabkommens (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218) oder nach Artikel 16 des Vertrages vom 12. Oktober 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Bedingungen des befristeten Aufenthalts und die Modalitäten des planmäßigen Abzugs der sowjetischen Truppen aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 1991 II S. 256, 258) gewährten Steuerentlastungen Bestimmungen, insbesondere zum Verfahren, zu erlassen und anzuordnen, daß
 - a) bei einem Mißbrauch für alle daran Beteiligten die Steuer entsteht,
 - b) bei der Lieferung von versteuerten Erzeugnissen dem Lieferer die entrichtete Steuer erstattet oder vergütet wird,
3. im Falle der Einfuhr Steuerfreiheit für Erzeugnisse, soweit dadurch nicht unangemessene Steuervorteile entstehen, unter den Voraussetzungen anzuordnen, unter denen sie nach der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 (ABl. EG Nr. L 105 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und anderen von den Europäischen Gemeinschaften erlassenen Rechtsvorschriften vom Zoll befreit werden können,
4. zur Durchführung von Artikel 28 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) Unternehmen auf Flughäfen, in Flugzeugen oder auf Schiffen zu gestatten, Erzeugnisse steuerfrei im Rahmen bestimmter Mengen als Reisebedarf an Reisende abzugeben, die sich im innergemeinschaftlichen Flug- oder Schiffsverkehr in andere Mitgliedstaaten begeben, sowie die dazu notwendigen Verfahrensvorschriften zu erlassen und zur Verfahrensvereinfachung vorzusehen, daß den Unternehmen unter Berücksichtigung der Reisendenzahl bestimmte Mengen für den Reisebedarf pauschal steuerfrei belassen werden,
5. in einer Freizone abweichend von § 135 Abs. 2 und § 141 Abs. 3 für die Erteilung der Erlaubnis zur Lagerung unter Steueraussetzung oder der Zulassung zum Bezug unter Steueraussetzung geringe-

re Anforderungen zu stellen und für die Lagerung und Beförderung unter Steueraussetzung Erleichterungen zuzulassen, wenn dies wegen der besonderen Verhältnisse in der Freizone erforderlich erscheint und die Steuerbelange nicht gefährdet sind.

§ 151

Steueraufsicht

(1) Die amtliche Aufsicht nach § 43 ist zugleich Steueraufsicht nach den §§ 209 bis 217 der Abgabenordnung. Der Steueraufsicht unterliegen außer den in § 43 genannten Sachverhalten auch die Einfuhr, die Verwendung und der Bezug von Erzeugnissen sowie die Tätigkeit des Beauftragten nach § 141 Abs. 7 und § 146 Abs. 5.

(2) Erzeugnisse können über die in § 215 der Abgabenordnung genannten Fälle hinaus sichergestellt werden, wenn sie ein Amtsträger im Steuergebiet in Mengen und unter Umständen vorfindet, die auf eine gewerbliche Zwecksetzung hinweisen und für die der Nachweis nicht geführt werden kann, daß sie

1. sich in einem Steueraussetzungsverfahren befinden oder
2. im Steuergebiet ordnungsgemäß versteuert wurden oder ordnungsgemäß zur Versteuerung anstehen.

§§ 215, 216 der Abgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

(3) Wer Trinkbranntwein außerhalb des Steuerlagers zu gewerblichen Zwecken herstellen oder wer außerhalb des Steuerlagers Großhandel mit Branntwein treiben oder wer Branntwein aufkaufen will, der unter Abfindung gewonnen wurde, hat sich vor Eröffnung des Betriebes beim Hauptzollamt anzumelden. Von der Anmeldeverpflichtung als Trinkbranntweinhersteller sind Stoffbesitzer und Inhaber von Abfindungsbrennereien ausgenommen, soweit sie nur den von ihnen selbst gewonnenen Branntwein verarbeiten.

(4) Personen, die am 1. Januar 1993 die in Absatz 3 genannten Tätigkeiten bereits ausüben, haben sich bis zum 31. März 1993 anzumelden.

(5) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Sicherung des Steuereaufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Bestimmungen über den Zeitpunkt, die Form und den Inhalt der An- und Abmeldung nach den Absätzen 3 und 4 zu treffen.

§ 152

Geschäftsstatistik

(1) Nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen stellen die Hauptzollämter für statistische Zwecke Erhebungen an und teilen die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Auswertung mit.

(2) Die Bundesfinanzbehörden können auch bereits aufbereitete Daten dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermitteln.

§ 153

Steuerordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 140 Abs. 2 oder § 141 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Erzeugnisse nicht oder nicht rechtzeitig aufnimmt oder in ein Zollverfahren überführt,
2. entgegen § 141 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder § 142 Abs. 3 Erzeugnisse nicht oder nicht rechtzeitig verbringt oder ausführt,
3. entgegen § 144 Abs. 3, § 146 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
4. entgegen § 151 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 sich nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet.

§ 154

Übergangsbestimmungen zum Zweiten Teil

(1) Inhaber von Zollagern und anderen Lagern, die in sinngemäßer Anwendung der Zollvorschriften für die Lagerung von Erzeugnissen des zollrechtlich freien Verkehrs zugelassen wurden, gelten bis zum 31. März 1993 als unter Widerrufsvorbehalt zugelassene Inhaber von Branntweinlagern nach § 135 Abs. 2.

(2) Bewilligungen für Branntweinverschlußlager (§ 91 in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung) gelten bis zum 31. Dezember 1993 als Erlaubnisse nach §§ 135 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2; bisher nach § 64 der Branntweinverwertungsordnung in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung gewährte Erleichterungen gelten bis zu dem gleichen Zeitpunkt weiter. Bewilligungen von offenen Branntweinlagern (§ 91 in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung) gelten bis zum 30. Juni 1993 als nach § 135 Abs. 2 erteilte Erlaubnisse.

(3) Zulassungen für Verteilerlager (§ 99 a in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung) gelten bis zum 30. Juni 1993 als Erlaubnisse nach § 135 Abs. 2. Sie dürfen, soweit sie unter Verschluß stehen, bis zum 31. Dezember 1993 in dieser Form weiter betrieben werden.

(4) Erlaubnisse zur steuerbegünstigten Verwendung von Branntwein (§ 84 Abs. 2 Nr. 2 bis 4, Abs. 3 und 4 in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung) gelten bis zum 30. Juni 1993 als nach § 139 Abs. 1 erteilte Erlaubnisse, soweit nach § 132 Abs. 1 Steuerbefreiung vorgesehen ist.

(5) Für vor dem 1. Januar 1993 begonnene Versandverfahren gilt das bis zum 31. Dezember 1992 geltende Branntweinsteuerrecht.

(6) Die Lagerstätten des unter amtlicher Aufsicht stehenden Brennweins gelten widerruflich bis zum 31. Dezember 1993 als zugelassener Teil des Branntweinlagers der Weinbrennerei.

(7) § 103 b Abs. 4 und § 105 in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung werden für Erstattungen und Vergütungen von Branntweinabgaben auf Erzeugnisse, die damit vor dem 1. Januar 1993 belastet waren, jedoch ab dem 1. Januar 1993

von der Steuer befreit sind, bis zum 31. März 1993 weiter angewendet, und zwar mit folgender Maßgabe: An die Stelle der Ausfuhr aus dem Monopolgebiet tritt

1. die Ausfuhr aus dem Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
2. die nachgewiesene Lieferung an gewerbliche Empfänger in anderen Mitgliedstaaten.

(8) § 103 a in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung wird für die in § 103 a Abs. 1 Nr. 1 genannten Verarbeiter bis zum 30. Juni 1993 angewendet, vorbehaltlich des Rechts, bereits vor diesem Zeitpunkt die Verarbeitung in einem Branntweinlager durchzuführen. § 136 Abs. 3 Nr. 3 ist insoweit ausge-
setzt.

(9) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu den Absätzen 1 bis 7 zu erlassen und zur Erleichterung des Übergangs auf das neue Recht, insbesondere zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen, steuerliche Anpassungsmaßnahmen zu treffen.“

27. Die bisherige Überschrift nach § 149 „Zweiter Teil – Monopolausgleich –“ sowie die §§ 151 bis 155 und § 174 werden gestrichen.

(2) Die Anlage 2 der Grundbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol – die Branntweinverwertungsordnung – in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer Anlage 2 zu 612-7-1, veröffentlichten bearbeiteten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. September 1986 (BGBl. I S. 1520), wird aufgehoben.

Artikel 4

**Gesetz
zur Besteuerung von Schaumwein
und Zwischenerzeugnissen
(SchaumwZwStG)***

Inhaltsübersicht

Teil 1
Schaumwein

- | | |
|-----|---------------------------------------|
| § 1 | Steuergebiet, Steuergegenstand |
| § 2 | Steuertarif |
| § 3 | Steuerbefreiungen, Steuerentlastungen |
| § 4 | Steueraussetzungsverfahren |
| § 5 | Schaumweinherstellungsbetriebe |
| § 6 | Schaumweinlager |
| § 7 | Steuerentstehung, Steuerschuldner |
| § 8 | Steueranmeldung |
| § 9 | Fälligkeit |

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), der Richtlinie 92/83/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke (ABl. EG Nr. L 316 S. 21) und der Richtlinie 92/84/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Annäherung der Verbrauchsteuersätze auf Alkohol und alkoholische Getränke (ABl. EG Nr. L 316 S. 29).

- § 10 Verkehr unter Steueraussetzung im Steuergebiet
- § 11 Verkehr unter Steueraussetzung mit anderen Mitgliedstaaten
- § 12 Ausfuhr unter Steueraussetzung
- § 13 Unregelmäßigkeiten im Verkehr unter Steueraussetzung
- § 14 Verbringen von Schaumwein des freien Verkehrs anderer Mitgliedstaaten zu gewerblichen Zwecken
- § 15 Verbringen zu privaten Zwecken
- § 16 Versandhandel
- § 17 Schaumwein aus Drittländern
- § 18 Erlaß, Erstattung oder Vergütung beim Verbringen aus dem Steuergebiet
- § 19 Erlaß, Erstattung der Steuer im Steuergebiet
- § 20 Besondere Ermächtigungen
- § 21 Steueraufsicht
- § 22 Geschäftsstatistik

Teil 2

Zwischenerzeugnisse

- § 23 Steuergegenstand
- § 24 Steuertarif
- § 25 Herstellung von Zwischenerzeugnissen

Teil 3

Wein

- § 26 Begriffsbestimmung
- § 27 Verkehr mit Wein mit anderen Mitgliedstaaten
- § 28 Verbringen von Wein

Teil 4

Schlußvorschriften

- § 29 Ordnungswidrigkeiten
- § 30 Übergangsvorschriften
- § 31 Erlaß von Rechtsverordnungen
- § 32 Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften

Teil 1

Schaumwein

§ 1

Steuergebiet, Steuergegenstand

(1) Schaumwein unterliegt im Steuergebiet der Schaumweinsteuer. Steuergebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen und ohne die Insel Helgoland. Die Schaumweinsteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Schaumwein im Sinne dieses Gesetzes sind alle Getränke, die in Flaschen mit Schaumweinstopfen, der durch eine besondere Haltevorrichtung befestigt ist, enthalten sind oder die bei + 20 °C einen auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 3 bar oder mehr aufweisen und die zu den nachfolgenden Positionen oder Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur gehören:

1. Unterpositionen 2204 10, 2204 2110, 2204 2910 und Position 2205, soweit sie einen ausschließlich durch

Gärung entstandenen vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % vol bis 15 % vol aufweisen.

2. Unterposition 2206 0091 und nicht von Nummer 1 erfaßte Unterpositionen 2204 10, 2204 2110, 2204 2910 sowie Position 2205, soweit sie einen vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % vol bis 13 % vol aufweisen.
3. Unterposition 2206 0091 mit einem ausschließlich durch Gärung entstandenen vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol.

(3) Kombinierte Nomenklatur im Sinne dieses Gesetzes ist die Warenomenklatur nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 (ABl. EG Nr. L 256 S. 1) in der Fassung des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 2587/91 der Kommission vom 26. Juli 1991 (ABl. EG Nr. L 259 S. 1) und die bis zum 19. Oktober 1992 zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften.

(4) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die nach Absatz 3 anzuwendende Fassung der Kombinierten Nomenklatur neu zu bestimmen und den Wortlaut des Gesetzes an die geänderte Nomenklatur anzupassen, soweit sich hieraus steuerliche Änderungen nicht ergeben,
2. zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Bestimmungen über die Feststellung des Alkoholgehaltes und die Erfassung der steuerbaren Menge zu erlassen.

§ 2

Steuertarif

(1) Die Steuer beträgt für die ganze Flasche Schaumwein (0,75 Liter)

1. des § 1 Abs. 2 vorbehaltlich der Nummer 2 2,00 DM,
2. des § 1 Abs. 2 der Unterposition 2206 0091 der Kombinierten Nomenklatur mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von nicht mehr als 8,5 % vol, hergestellt aus Obst- oder Fruchtmosten oder Obst- oder Fruchtweinen, 0,40 DM.

(2) Für kleinere und größere Flaschen wird die Steuer nach dem Verhältnis des Inhalts solcher Flaschen zu einer ganzen Flasche berechnet. Dabei werden Pfennig-Bruchteile auf volle Pfennige abgerundet.

(3) Für Schaumwein des Absatzes 1 Nr. 1, der nicht in Flaschen abgegeben wird, beträgt die Steuer 266 Deutsche Mark für einen Hektoliter.

(4) Für Schaumwein des Absatzes 1 Nr. 2, der nicht in Flaschen abgegeben wird, beträgt die Steuer 53 Deutsche Mark für einen Hektoliter.

§ 3

Steuerbefreiungen, Steuerentlastungen

- (1) Schaumwein ist von der Steuer befreit, wenn er
 1. als Probe innerhalb oder außerhalb des Steuerlagers zu den betrieblich erforderlichen Untersuchungen und

Prüfungen verbraucht oder für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen wird,

2. als Probe zu einer Qualitätsprüfung der zuständigen Behörde vorgestellt oder auf Veranlassung dieser Behörde entnommen wird.

(2) Soweit nach den §§ 132, 139 des Gesetzes über das Branntweinmonopol für eine gewerbliche Verwendung Steuerfreiheit besteht oder die Steuer erlassen, erstattet oder vergütet wird, finden diese Vorschriften auf Schaumwein entsprechende Anwendung.

§ 4

Steueraussetzungsverfahren

(1) Die Steuer ist ausgesetzt (Steueraussetzungsverfahren) für Schaumwein, der

1. sich in einem Steuerlager befindet,
2. nach den §§ 10 bis 12 befördert wird.

(2) Steuerlager sind

1. Schaumweinherstellungsbetriebe (§ 5),
2. Schaumweinlager (§ 6).

§ 5

Schaumweinherstellungsbetriebe

(1) Schaumweinherstellungsbetriebe sind Betriebsstätten, in denen Schaumwein unter Steueraussetzung hergestellt und gelagert wird. Diese Betriebsstätten dienen auch der Verwendung im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2.

(2) Wer Schaumwein unter Steueraussetzung herstellen und lagern will, bedarf der Erlaubnis. Sie wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen und gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Das Hauptzollamt kann Personen, die weder nach dem Handelsgesetzbuch noch nach der Abgabenordnung zur Führung von kaufmännischen Büchern oder zur Aufstellung von Jahresabschlüssen verpflichtet sind, von diesen Erfordernissen befreien, soweit Steuerbelange dadurch nicht gefährdet werden. Vor der Erteilung ist Sicherheit für die Steuer zu leisten, die voraussichtlich während 2,5 Monaten für aus dem Schaumweinherstellungsbetrieb entnommenen Schaumwein entsteht, wenn Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer erkennbar sind. Will der Hersteller in seinem Betrieb Schaumwein lagern, der von Dritten erzeugt wurde, so kann dafür Sicherheit nach § 6 Abs. 2 Satz 3 verlangt werden.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Sicherung des Steueraufkommens sowie zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung

- a) das Erlaubnis- und Steuerlagerverfahren einschließlich des Verfahrens der Sicherheitsleistung zu regeln und die Lager- und Herstellungshandlungen näher zu umschreiben,
- b) zu bestimmen, welche Räume, Flächen, Anlagen und Betriebsteile in das Steuerlager einzubeziehen sind.

§ 6

Schaumweinlager

(1) Schaumweinlager sind Lagerstätten, in denen Schaumwein unter Steueraussetzung

1. durch Hersteller, Händler oder gewerbliche Lagerhalter zeitlich unbegrenzt gelagert,
2. zur erlaubten Herstellung von Branntwein und anderen verbrauchsteuerpflichtigen Getränken verwendet werden darf.

(2) Wer Schaumwein nach Absatz 1 lagern oder verwenden will, bedarf der Erlaubnis. § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Erlaubnis ist von einer Sicherheit in Höhe des Steuerwerts des im Jahresdurchschnitt in 2,5 Monaten insgesamt entnommenen Schaumweins abhängig (Steuerlagersicherheit). Weinhersteller, die aus Wein ihres eigenen Anbaus von Dritten Schaumwein herstellen lassen, dürfen diesen in ihr Steuerlager aufnehmen, ohne hierfür Sicherheit leisten zu müssen.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. zur Verwaltungsvereinfachung und zur Verhinderung eines unangemessenen Steuerkredits Mindestmengen für den Lagerumschlag sowie eine Mindestlagerdauer, und zwar auch in den Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 5, vorzuschreiben,
2. zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen die Steuerlagersicherheit in bezug auf den unter Steueraussetzung entnommenen Schaumwein zu ermäßigen, soweit Steuerbelange nicht gefährdet werden.

Im übrigen gilt § 5 Abs. 3 entsprechend.

§ 7

Steuerentstehung, Steuerschuldner

(1) Die Steuer entsteht dadurch, daß Schaumwein aus dem Steuerlager entfernt wird, ohne daß sich ein weiteres Steueraussetzungsverfahren oder ein Zollverfahren nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 anschließt, oder dadurch, daß er im Steuerlager zum Verbrauch entnommen wird (Entnahme in den freien Verkehr). Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers.

(2) Wird Schaumwein ohne Erlaubnis nach § 5 Abs. 2 hergestellt, entsteht die Steuer mit der Herstellung. Steuerschuldner ist der Hersteller.

§ 8

Steueranmeldung

(1) Der Steuerschuldner nach § 7 Abs. 1 hat über Schaumwein, für den in einem Monat die Steuer entstanden ist, spätestens am 15. Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung abzugeben und in ihr die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung).

(2) Der Steuerschuldner nach § 7 Abs. 2 hat unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Sicherung des Steuerauf-

kommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung das Nähere zur Steueranmeldung zu bestimmen.

§ 9

Fälligkeit

(1) Der Steuerschuldner hat die nach § 7 Abs. 1 entstandene Steuer spätestens am 25. Tag des zweiten auf die Steuerentstehung folgenden Monats zu entrichten. Abweichend von Satz 1 hat er die im Monat November entstandene Steuer spätestens am 27. Dezember zu entrichten.

(2) Die nach § 7 Abs. 2 entstandene Steuer ist sofort zu entrichten.

§ 10

Verkehr unter Steueraussetzung im Steuergebiet

(1) Schaumwein darf unter Steueraussetzung aus einem Steuerlager

1. in ein anderes Steuerlager im Steuergebiet verbracht werden,
2. in einen Betrieb, dessen Inhaber eine Erlaubnis nach § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 132 Abs. 1, § 139 Abs. 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol besitzt, verbracht oder
3. in ein Zollverfahren übergeführt werden, ausgenommen das Verfahren der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr und das Ausfuhrverfahren.

Schaumwein darf in den Fällen des § 17 Abs. 1 auch im Anschluß an die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, ausgenommen die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unter Zweckbindung, unter Steueraussetzung in ein Steuerlager oder einen Betrieb (Satz 1 Nr. 1 und 2) verbracht werden.

(2) Der Schaumwein ist unverzüglich vom Inhaber des Steuerlagers in sein Steuerlager oder vom Inhaber der Erlaubnis (Absatz 1 Satz 1 Nr. 2) in seinen Betrieb aufzunehmen oder vom Inhaber des Zollverfahrens in das Zollverfahren überzuführen.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 hat der Inhaber des abgebenden Steuerlagers (Versender), in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 der nach den Zollvorschriften zur Anmeldung Verpflichtete (Anmelder) Sicherheit für den Versand zu leisten, wenn die Steuerbelange nach dem Ermessen des Hauptzollamts gefährdet erscheinen.

(4) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Sicherung des Steueraufkommens Bestimmungen zu den Absätzen 1 bis 3 zu treffen, insbesondere das Versandverfahren und das Verfahren der Sicherheitsleistung näher zu regeln. Dabei kann er bestimmen, daß eine Steuerlagersicherheit auch den Versand mit abdeckt.

§ 11

Verkehr unter Steueraussetzung mit anderen Mitgliedstaaten

(1) Schaumwein darf unter Steueraussetzung im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren

1. von Inhabern von Steuerlagern und berechtigten Empfängern im Steuergebiet aus Steuerlagern in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Mitgliedstaaten) bezogen oder
2. aus Steuerlagern im Steuergebiet in Steuerlager oder Betriebe von berechtigten Empfängern in anderen Mitgliedstaaten verbracht oder
3. durch das Steuergebiet befördert

werden. Im Falle der Nummer 2 hat der Inhaber des abgebenden Steuerlagers (Versender) für den Versand Sicherheit zu leisten. Die Sicherheit muß in allen Mitgliedstaaten gültig sein. Besteht eine entsprechend ausgestaltete ausreichende Steuerlagersicherheit, deckt diese den Versand mit ab.

(2) Berechtigte Empfänger sind Personen, denen von einem anderen Mitgliedstaat oder nach Absatz 3 die Zulassung erteilt worden ist, Schaumwein unter Steueraussetzung aus einem anderen Mitgliedstaat zu gewerblichen Zwecken

1. nicht nur gelegentlich oder
2. im Einzelfall

zu beziehen. Der Bezug durch eine Einrichtung des öffentlichen Rechts steht dem Bezug zu gewerblichen Zwecken gleich.

(3) Die Zulassung nach Absatz 2 Nr. 1 wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen und gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Die Zulassung ist davon abhängig, daß Sicherheit in Höhe der während 2,5 Monaten entstehenden Steuer geleistet wird. Im Falle des Absatzes 2 Nr. 2 wird die Zulassung erteilt, wenn eine Sicherheit in Höhe der im Einzelfall entstehenden Steuer geleistet worden ist. Die Voraussetzungen der Sätze 1 bis 3 gelten nicht für die Zulassung einer Einrichtung des öffentlichen Rechts. Ist ein Beauftragter zugelassen worden (Absatz 7), kann von einer Sicherheitsleistung nach den Sätzen 2 oder 3 abgesehen werden, solange nach dem Ermessen des Hauptzollamts keine Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer erkennbar sind.

(4) Der Schaumwein ist unverzüglich

1. vom Inhaber des abgebenden Steuerlagers aus dem Steuergebiet in den anderen Mitgliedstaat zu verbringen oder
2. vom Inhaber des beziehenden Steuerlagers in sein Steuerlager oder vom berechtigten Empfänger in seinen Betrieb im Steuergebiet aufzunehmen. Mit der Aufnahme ist das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren abgeschlossen.

(5) Die Steuer entsteht für Schaumwein, der in den Betrieb eines berechtigten Empfängers aufgenommen worden ist, mit der Aufnahme in den Betrieb, es sei denn, er ist im Rahmen einer Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung bezogen worden. Steuerschuldner ist der berechtigte Empfänger.

(6) Der Steuerschuldner hat für Schaumwein, für den in einem Monat die Steuer entstanden ist, bis zum 15. Tag des folgenden Monats eine Steueranmeldung abzugeben. Er hat die Steuer spätestens am 25. Tag des zweiten auf die Steuerentstehung folgenden Monats zu entrichten.

Abweichend von Satz 2 hat er die im November entstandene Steuer spätestens am 27. Dezember zu entrichten.

(7) Auf Antrag des Inhabers eines Steuerlagers in einem anderen Mitgliedstaat kann bei der Belieferung eines berechtigten Empfängers eine im Steuergebiet ansässige Person als Beauftragter unter Widerrufsvorbehalt zugelassen werden, wenn sie ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führt, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellt, Aufzeichnungen über die Lieferungen des Antragstellers in das Steuergebiet führt und gegen ihre steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Die Zulassung ist von einer Sicherheit in dem nach Absatz 3 Satz 2 oder 3 vorgeschriebenen Umfang abhängig. Der Beauftragte wird neben dem berechtigten Empfänger Steuerschuldner.

(8) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Durchführung der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), insbesondere deren Titel III, durch Rechtsverordnung

- a) das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren zu regeln,
- b) sonstige Bestimmungen zu den Absätzen 1 bis 7, insbesondere zum Verfahren der Zulassung (Absätze 3 und 7), zur Sicherheitsleistung und zur Steueranmeldung zu erlassen und dabei zur Verfahrensvereinfachung Erleichterungen für die Aufnahme von Schaumwein in den Betrieb eines berechtigten Empfängers zuzulassen, soweit Steuerbelange nicht gefährdet werden.

(9) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für die Anwendung dieses Gesetzes das Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gemäß Artikel 2 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) zu definieren.

§ 12

Ausfuhr unter Steueraussetzung

(1) Schaumwein darf aus Steuerlagern unter Steueraussetzung aus dem Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgeführt werden.

(2) Wird Schaumwein über andere Mitgliedstaaten ausgeführt, ist das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren anzuwenden.

(3) Der Inhaber des Steuerlagers hat den Schaumwein unverzüglich auszuführen.

(4) § 10 Abs. 3 und 4, § 11 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 8 gelten sinngemäß.

§ 13

Unregelmäßigkeiten im Verkehr unter Steueraussetzung

(1) Wird Schaumwein während der Beförderung nach den §§ 10 bis 12 im Steuergebiet dem Steueraussetzungsverfahren entzogen, entsteht die Steuer, es sei denn, daß er nachweislich untergegangen oder an Personen im Steuergebiet abgegeben worden ist, die zum Bezug von Schaumwein unter Steueraussetzung berechtigt sind.

Schwund steht dem Untergang gleich. Schaumwein gilt als entzogen, wenn er in den Fällen des § 10 Abs. 2, des § 11 Abs. 4 oder des § 12 Abs. 3 nicht in das Steuerlager oder den Betrieb im Steuergebiet aufgenommen, in ein Zollverfahren übergeführt oder aus dem Steuergebiet ausgeführt wird.

(2) Wird im Steuergebiet festgestellt, daß Schaumwein bei der Beförderung aus einem Steuerlager eines anderen Mitgliedstaats (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3) dem Steueraussetzungsverfahren entzogen worden ist, und kann nicht ermittelt werden, wo der Schaumwein entzogen worden ist, gilt er als im Steuergebiet entzogen. Satz 1 gilt sinngemäß, wenn eine sonstige Unregelmäßigkeit festgestellt wird, die einem Entziehen aus dem Steueraussetzungsverfahren gleichsteht.

(3) Ist Schaumwein im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren aus einem Steuerlager im Steuergebiet an ein Steuerlager, einen berechtigten Empfänger oder eine Ausfuhrzollstelle in einem anderen Mitgliedstaat versandt worden (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 12) und führt der Versender nicht innerhalb einer Frist von vier Monaten ab dem Tag des Versandbeginns den Nachweis, daß der Schaumwein

1. am Bestimmungsort angelangt oder
2. untergegangen oder
3. aufgrund einer außerhalb des Steuergebiets eingetretenen oder als eingetreten geltenden Unregelmäßigkeit nicht am Bestimmungsort angelangt ist,

gilt er als im Steuergebiet dem Steueraussetzungsverfahren entzogen.

(4) Steuerschuldner ist in den Fällen der Absätze 1 bis 3

1. der Versender,
2. daneben der Empfänger, wenn er vor Entstehung der Steuer Besitz am Schaumwein erlangt hat.

Im Falle des Absatzes 1 ist weiterer Steuerschuldner, wer den Schaumwein entzogen hat. Die Steuer ist unverzüglich zu entrichten.

(5) Wird in den Fällen der Absätze 2 und 3 vor Ablauf einer Frist von drei Jahren ab dem Tag der Ausfertigung des innergemeinschaftlichen Begleitdokuments festgestellt, daß die die Steuerentstehung auslösende Unregelmäßigkeit in einem anderen Mitgliedstaat eingetreten ist und die Steuer in diesem Mitgliedstaat erhoben worden ist, wird die im Steuergebiet entrichtete Steuer erstattet.

(6) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Vorschriften zu den Absätzen 1 bis 5 zu erlassen.

§ 14

Verbringen von Schaumwein des freien Verkehrs anderer Mitgliedstaaten zu gewerblichen Zwecken

(1) Wird Schaumwein aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates zu gewerblichen Zwecken bezogen, entsteht die Steuer dadurch, daß der Bezieher

1. den Schaumwein im Steuergebiet in Empfang nimmt oder

2. den außerhalb des Steuergebietes in Empfang genommenen Schaumwein in das Steuergebiet verbringt oder verbringen läßt.

Steuerschuldner ist der Bezieher. Der Bezug durch eine Einrichtung des öffentlichen Rechts steht dem Bezug zu gewerblichen Zwecken gleich.

(2) Wird Schaumwein aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen in das Steuergebiet verbracht, entsteht die Steuer dadurch, daß er erstmals im Steuergebiet zu gewerblichen Zwecken in Besitz gehalten oder verwendet wird. Steuerschuldner ist, wer ihn in Besitz hält oder verwendet.

(3) Wer Schaumwein nach den Absätzen 1 oder 2 beziehen, in Besitz halten oder verwenden will, hat dies dem Hauptzollamt vorher anzuzeigen und für die Steuer Sicherheit zu leisten.

(4) Der Steuerschuldner hat für Schaumwein, für den die Steuer entstanden ist, unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steuer ist spätestens am 15. Tag des auf die Entstehung folgenden Monats zu entrichten. Wird das Verfahren nach Absatz 3 nicht eingehalten, ist die Steuer sofort zu entrichten.

(5) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Sicherung des Steueraufkommens Bestimmungen zu den Absätzen 1 bis 4 zu erlassen, insbesondere zum Besteuerungsverfahren und zur Sicherheit.

§ 15

Verbringen zu privaten Zwecken

(1) Schaumwein, den Privatpersonen für ihren Bedarf in anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr erwerben und selbst in das Steuergebiet verbringen, ist steuerfrei.

(2) Bei der Beurteilung, ob Schaumwein nach Absatz 1 zu privaten oder nach § 14 zu gewerblichen Zwecken bezogen, in Besitz gehalten oder verwendet wird, sind die nachstehenden Umstände zu berücksichtigen:

1. handelsrechtliche Stellung und Gründe des Besitzers für den Besitz des Schaumweins;
2. Ort, an dem der Schaumwein sich befindet, oder die Art der Beförderung;
3. Unterlagen über den Schaumwein;
4. Menge oder Beschaffenheit des Schaumweins.

§ 16

Versandhandel

(1) Versandhandel betreibt, wer Schaumwein aus dem freien Verkehr des Mitgliedstaates, in dem er seinen Sitz hat, an Privatpersonen in anderen Mitgliedstaaten liefert und den Versand der Ware an den Erwerber selbst durchführt oder durch andere durchführen läßt (Versandhändler). Als Privatpersonen gelten alle Erwerber, die sich gegenüber dem Versandhändler nicht als Abnehmer ausweisen, deren innergemeinschaftliche Erwerbe nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes der Umsatzsteuer unterliegen.

(2) Wird Schaumwein durch einen Versandhändler mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat in das Steuergebiet

geliefert, so entsteht die Steuer mit der Auslieferung an die Privatperson im Steuergebiet. Steuerschuldner ist der Versandhändler.

(3) Wer als Versandhändler Schaumwein in das Steuergebiet liefern will, hat dies vorher dem für den Empfänger zuständigen Hauptzollamt unter Angabe der für die Besteuerung maßgebenden Merkmale anzuzeigen sowie Sicherheit für die Steuer zu leisten. Wird ein Beauftragter zugelassen (Absatz 5), muß die Sicherheit auch dessen Steuerschuld abdecken.

(4) Der Steuerschuldner hat für den Schaumwein, für den die Steuer entstanden ist, unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steuer ist spätestens am 15. Tag des auf die Entstehung folgenden Monats zu entrichten. Wird das Verfahren nach Absatz 3 nicht eingehalten, ist die Steuer sofort zu entrichten.

(5) Auf Antrag des Versandhändlers kann eine im Steuergebiet ansässige Person als Beauftragter unter Widerrufsvorbehalt zugelassen werden, wenn sie ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führt, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellt, Aufzeichnungen über die Lieferungen des Versandhändlers in das Steuergebiet führt und gegen ihre steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Der Beauftragte wird neben dem Versandhändler Steuerschuldner und hat die sonstigen steuerlichen Pflichten des Versandhändlers zu erfüllen.

(6) Wer als Versandhändler mit Sitz im Steuergebiet Schaumwein in einen anderen Mitgliedstaat liefern will, hat dies vorher dem zuständigen Hauptzollamt anzuzeigen. Der Versandhändler hat Aufzeichnungen über den gelieferten Schaumwein zu führen und die von dem Mitgliedstaat geforderten Voraussetzungen für die Lieferung zu erfüllen.

(7) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Vorschriften zu den Absätzen 1 bis 6 zu erlassen und dabei zur Vereinfachung zuzulassen, daß die Steueranmeldungen nach Absatz 4 zusammengefaßt für einen bestimmten Zeitraum und bei einem Hauptzollamt zentral abgegeben werden.

§ 17

Schaumwein aus Drittländern

(1) Wird Schaumwein aus einem Gebiet außerhalb des Gebiets der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Drittland) unmittelbar in das Steuergebiet verbracht oder befindet er sich

1. in einem Zollverfahren oder
2. in einer Freizone oder einem Freilager des Steuergebiets,

so gelten für die Entstehung der Steuer und den Zeitpunkt, der für ihre Bemessung maßgebend ist, für die Person des Steuerschuldners, die Fälligkeit, den Zahlungsaufschub, das Erlöschen, ausgenommen das Erlöschen durch Einziehung, den Erlaß, die Erstattung und die Nacherhebung der Steuer sowie das Steuerverfahren die Zollvorschriften sinngemäß.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Wahrung der Gleichmäßig-

keit der Besteuerung Vorschriften zu Absatz 1 zu erlassen und die Besteuerung abweichend von Absatz 1 zu regeln, soweit dies zur Sicherung des Steueraufkommens oder zur Anpassung an die Behandlung im Steuergebiet hergestellten steuerpflichtigen Schaumweins oder wegen der besonderen Verhältnisse bei der Einfuhr erforderlich ist.

§ 18

Erlaß, Erstattung oder Vergütung beim Verbringen aus dem Steuergebiet

(1) Die Steuer wird auf Antrag erlassen, erstattet oder vergütet für nachweislich versteuerten Schaumwein, der zu gewerblichen Zwecken (einschließlich Versandhandel) in einen anderen Mitgliedstaat verbracht worden ist.

(2) Erlaß, Erstattung oder Vergütung werden nur gewährt, wenn der Berechtigte (Absatz 3)

1. den Nachweis erbringt, daß die Steuer für den Schaumwein in dem anderen Mitgliedstaat entrichtet worden ist, oder
2. a) den Antrag vor dem Verbringen des Schaumweins beim Hauptzollamt stellt und den Schaumwein auf Verlangen vorführt,
b) den Schaumwein mit den Begleitpapieren befördert, die für das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren vorgeschrieben sind, und
c) eine ordnungsgemäße Empfangsbestätigung sowie eine amtliche Bestätigung des anderen Mitgliedstaates darüber vorlegt, daß der Schaumwein dort ordnungsgemäß steuerlich erfaßt worden ist.

(3) Erlaß-, erstattungs- oder vergütungsberechtigt ist, wer den Schaumwein in den anderen Mitgliedstaat verbracht hat.

(4) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung

1. das Erlaß-, Erstattungs- und Vergütungsverfahren näher zu regeln,
2. zur Verwaltungsvereinfachung Mindestmengen vorzuschreiben sowie solche Personen von dem Verfahren auszuschließen, die über ein Steuerlager verfügen.

§ 19

Erlaß, Erstattung der Steuer im Steuergebiet

(1) Für nachweislich im Steuergebiet versteuerten Schaumwein, der in das Steuerlager zurückverbracht wird, wird dem Lagerinhaber die Steuer auf Antrag erlassen oder erstattet.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung

1. Verfahrensvorschriften zu Absatz 1 zu erlassen,
2. bei wirtschaftlichem Bedürfnis zuzulassen, daß auch andere als Rückwaren unter Steuerentlastung in das Steuerlager aufgenommen werden können.

§ 20

Besondere Ermächtigungen

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. in Ausübung zwischenstaatlichen Brauchs oder zur Durchführung zwischenstaatlicher Verträge Steuerfreiheit anzuordnen oder Steuern zu vergüten für die Verwendung von Schaumwein durch diplomatische und konsularische Vertretungen, durch deren Mitglieder einschließlich der im Haushalt lebenden Familienmitglieder sowie durch sonstige Begünstigte,
2. zur Umsetzung der einer Truppe sowie einem zivilen Gefolge (ausländische Streitkräfte) oder den Mitgliedern einer Truppe oder eines zivilen Gefolges sowie den Angehörigen dieser Personen (Mitglieder der ausländischen Streitkräfte) nach Artikel XI des NATO-Truppenstatuts (BGBl. 1961 II S. 1183, 1190) und den Artikeln 65 bis 67 des Zusatzabkommens (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218) oder nach Artikel 16 des Vertrages vom 12. Oktober 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Bedingungen des befristeten Aufenthalts und die Modalitäten des planmäßigen Abzugs der sowjetischen Truppen aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 1991 II S. 256, 258) gewährten Steuerentlastungen Bestimmungen, insbesondere zum Verfahren, zu erlassen und anzuordnen, daß
 - a) bei einem Mißbrauch für alle daran Beteiligten die Steuer entsteht,
 - b) bei der Lieferung von versteuertem Schaumwein dem Lieferer die entrichtete Steuer erstattet oder vergütet wird,
3. im Falle der Einfuhr Steuerfreiheit für Schaumwein, soweit dadurch nicht unangemessene Steuervorteile entstehen, unter den Voraussetzungen anzuordnen, unter denen er nach der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 (ABl. EG Nr. L 105 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und anderen von den Europäischen Gemeinschaften erlassenen Rechtsvorschriften vom Zoll befreit werden kann,
4. zur Durchführung von Artikel 28 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) Unternehmen auf Flughäfen, in Flugzeugen oder auf Schiffen zu gestatten, Schaumwein steuerfrei im Rahmen bestimmter Mengen als Reisebedarf an Reisende abzugeben, die sich im innergemeinschaftlichen Flug- oder Schiffsverkehr in andere Mitgliedstaaten begeben, sowie die dazu notwendigen Verfahrensvorschriften zu erlassen und zur Verfahrensvereinfachung vorzusehen, daß den Unternehmen unter Berücksichtigung der Reisendenzahl bestimmte Mengen für den Reisebedarf pauschal steuerfrei belassen werden,
5. in einer Freizone abweichend von § 6 Abs. 2 und § 11 Abs. 3 für die Erteilung der Erlaubnis zur Lagerung unter Steueraussetzung oder der Zulassung zum Bezug unter Steueraussetzung geringere Anforderungen zu stellen und für die Lagerung und Beförderung unter Steueraussetzung Erleichterungen zuzulassen, wenn dies wegen der besonderen Verhältnisse in der Freizone erforderlich erscheint und Steuerbelange nicht gefährdet sind.

§ 21

Steueraufsicht

(1) Die Herstellung, die Lagerung, die Beförderung, der Handel, die Verarbeitung, die Verwendung und die Einfuhr von Schaumwein sowie die Tätigkeit des Beauftragten nach § 11 Abs. 7 und § 16 Abs. 5 unterliegen im Steuergebiet der Steueraufsicht.

(2) Schaumwein kann über die in § 215 der Abgabenordnung genannten Fälle hinaus sichergestellt werden, wenn ihn ein Amtsträger im Steuergebiet in Mengen und unter Umständen vorfindet, die auf eine gewerbliche Zwecksetzung hinweisen und für die der Nachweis nicht geführt werden kann, daß er

1. sich in einem Steueraussetzungsverfahren befindet oder
2. im Steuergebiet ordnungsgemäß versteuert wurde oder ordnungsgemäß zur Versteuerung ansteht.

Die §§ 215, 216 der Abgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 22

Geschäftsstatistik

(1) Nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen stellen die Hauptzollämter für statistische Zwecke Erhebungen an und teilen die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Auswertung mit.

(2) Die Bundesfinanzbehörden können auch bereits aufbereitete Daten dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermitteln.

Teil 2

Zwischenerzeugnisse

§ 23

Steuergegenstand

(1) Zwischenerzeugnisse unterliegen im Steuergebiet (§ 1 Abs. 1 Satz 2) der Zwischenerzeugnissteuer. Die Steuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Zwischenerzeugnisse sind die Erzeugnisse der Positionen 2204, 2205 und 2206 der Kombinierten Nomenklatur mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % vol bis 22 % vol, die nicht von § 1 Abs. 2 oder § 26 Abs. 1 erfaßt oder als Bier besteuert werden.

(3) Auf Zwischenerzeugnisse finden vorbehaltlich des § 25 der § 1 Abs. 3 und 4 und die §§ 3 bis 22 des Teils 1 entsprechende Anwendung.

§ 24

Steuertarif

(1) Die Steuer beträgt für Zwischenerzeugnisse 100 DM/hl.

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für Zwischenerzeugnisse

1. in Flaschen mit Schaumweinstopfen und besonderer Haltevorrichtung oder

2. die bei +20 °C einen auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 3 bar oder mehr aufweisen, 266 DM/hl.

§ 25

Herstellung von Zwischenerzeugnissen

Die Vorschrift des § 7 Abs. 2 über die Steuerentstehung bei der Herstellung ohne Erlaubnis findet auf Zwischenerzeugnisse keine Anwendung, sofern die für die Bestandteile (Branntwein, alkoholische Getränke) entrichtete Verbrauchsteuer insgesamt nicht niedriger ist als die Steuer für das Zwischenerzeugnis.

Teil 3

Wein

§ 26

Begriffsbestimmung

(1) Wein im Sinne dieses Gesetzes sind die nicht der Schaumweinsteuer nach § 1 Abs. 2 unterliegenden Erzeugnisse

1. der Positionen 2204 und 2205 der Kombinierten Nomenklatur, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Sie weisen einen vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % vol bis 15 % vol auf, und der in den Fertigerzeugnissen enthaltene Alkohol ist ausschließlich durch Gärung entstanden, oder
 - b) sie weisen einen vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol bis 18 % vol auf, sind ohne Anreicherung hergestellt worden, und der in den Fertigerzeugnissen enthaltene Alkohol ist ausschließlich durch Gärung entstanden,
2. der Positionen 2204 und 2205, die nicht von Nummer 1 erfaßt werden, sowie die Erzeugnisse der Position 2206 der Kombinierten Nomenklatur, die nicht als Bier besteuert werden und die einen vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % vol bis 10 % vol aufweisen,
3. der Position 2206 der Kombinierten Nomenklatur, die nicht als Bier besteuert werden und die einen vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 10 % vol bis 15 % vol aufweisen, der ausschließlich durch Gärung entstanden ist.

(2) § 1 Abs. 3 und 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 27

Verkehr mit Wein mit anderen Mitgliedstaaten

(1) Der innergemeinschaftliche gewerbliche Verkehr mit Wein und die daran beteiligten Betriebe und Personen unterliegen im Steuergebiet (§ 1 Abs. 1) der Steueraufsicht. §§ 210 bis 217 der Abgabenordnung finden für den innergemeinschaftlichen gewerblichen Verkehr sinngemäße Anwendung.

(2) Inhaber von Weinherstellungsbetrieben und anderen Betrieben bedürfen einer Erlaubnis nach Absatz 3, wenn sie Wein im innergemeinschaftlichen Steueraussetzungs-

verfahren an Steuerlager oder berechnigte Empfänger in anderen Mitgliedstaaten versenden wollen.

(3) Die Erlaubnis wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen und gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Das Hauptzollamt kann Personen, die weder nach dem Handelsgesetzbuch noch nach der Abgabenordnung zur Führung von kaufmännischen Büchern oder zur Aufstellung von Jahresabschlüssen verpflichtet sind, von diesen Erfordernissen befreien. Inhaber von Weinherstellungsbetrieben mit einer durchschnittlichen Erzeugung von weniger als 1000 Hektolitern Wein pro Weinwirtschaftsjahr (1. September eines Jahres bis 31. August des folgenden Jahres) sind von dem Verfahren nach Satz 1 befreit; für sie gilt die Erlaubnis nach Satz 1 als erteilt, sobald sie schriftlich anzeigen, daß sie den Versand nach Absatz 2 aufnehmen wollen.

(4) Betriebe, deren Inhaber eine Erlaubnis nach Absatz 3 besitzen, gelten für den innergemeinschaftlichen Versand und Bezug von Wein als Steuerlager. Das gleiche gilt für Betriebe, deren Inhaber eine Erlaubnis nach § 5 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 3, besitzen.

(5) Personen, die zu gewerblichen Zwecken Wein aus Steuerlagern anderer Mitgliedstaaten im innergemeinschaftlichen Steueraussetzungsverfahren lediglich beziehen wollen, bedürfen der Zulassung als berechnigte Empfänger. Für die Zulassung gilt Absatz 3 Sätze 1 und 2 entsprechend. Für die Zulassung zum Bezug von Wein im Einzelfall bedarf es lediglich des Antrags.

(6) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. zur Durchführung der Steueraufsicht und der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) Bestimmungen zu den Absätzen 1 bis 5 zu erlassen und dabei insbesondere den innergemeinschaftlichen Versand und Bezug von Wein, und zwar auch außerhalb eines Steueraussetzungsverfahrens, näher zu regeln,
2. zur Verfahrensvereinfachung für Traubenwein erzeugende Betriebe mit einer durchschnittlichen Erzeugung von weniger als 1000 Hektolitern Wein pro Weinwirtschaftsjahr zuzulassen, daß sie die für den Versand von Traubenwein nach dem Weinrecht vorgeschriebenen Begleitpapiere verwenden können und solche Betriebe, die die nach Weinrecht vorgeschriebenen Bücher führen, von der Pflicht zur Führung besonderer steuerlicher Aufzeichnungen zu befreien.

§ 28

Verbringen von Wein

(1) Wird Wein zu gewerblichen Zwecken aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten in das Steuergebiet gebracht, so bescheinigt das Hauptzollamt nach Vorlage der Begleitdokumente auf Antrag die Aufnahme in den Betrieb des Empfängers.

(2) Für Versandhändler mit Sitz im Steuergebiet gilt § 16 Abs. 6 entsprechend.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu den Absätzen 1 und 2 Be-

stimmungen, insbesondere zum Verfahren, zu treffen und darüber hinaus Verfahrensvorschriften für den Versandhandel aus anderen Mitgliedstaaten in das Steuergebiet zu erlassen.

Teil 4

Schlußvorschriften

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. einer Vorschrift des § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 4 oder § 12 Abs. 3, jeweils auch in Verbindung mit § 23 Abs. 3, über den Verkehr im Steuergebiet oder mit anderen Mitgliedstaaten zuwiderhandelt,
2. entgegen § 14 Abs. 3 oder § 16 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 23 Abs. 3, im Falle des § 16 Abs. 6 Satz 1 auch in Verbindung mit § 28 Abs. 2, eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
3. ohne Erlaubnis nach § 27 Abs. 2 Wein versendet oder ohne Zulassung nach § 27 Abs. 5 Satz 1 Wein bezieht.

§ 30

Übergangsvorschriften

(1) Inhaber von Zollagern und anderen Lagern, die in sinngemäßer Anwendung der Zollvorschriften für die Lagerung von Schaumwein und Zwischenerzeugnissen des zollrechtlich freien Verkehrs zugelassen wurden, gelten bis zum 31. März 1993 als unter Widerrufsvorbehalt zugelassene Inhaber von Steuerlagern nach § 6, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 3.

(2) Für vor dem 1. Januar 1993 begonnene Versandverfahren gilt das bis zum 31. Dezember 1992 geltende Steuerrecht.

(3) Angemeldete Betriebe, die die in § 103a Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung genannten Likörweine, weinähnlichen und weinhaltigen Getränke herstellen, gelten bis zum 30. Juni 1993 als unter Widerrufsvorbehalt zugelassene Herstellungsbetriebe für Zwischenerzeugnisse nach § 5 in Verbindung mit § 23 Abs. 3, soweit die Erzeugnisse Zwischenerzeugnisse nach § 23 Abs. 2 sind.

(4) Angemeldete Schaumweinherstellungsbetriebe sowie bewilligte Ausfuhrlager (§§ 3, 8 Abs. 1 Nr. 1 des Schaumweinsteuergesetzes in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung) gelten bis zum 30. Juni 1993 als unter Widerrufsvorbehalt zugelassene Steuerlager im Sinne des § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 (Schaumweinherstellungsbetriebe) und mit § 6 (Schaumweinlager). Als Steuerlager geltende Ausfuhrlager haben die in § 6 Abs. 2 vorgesehene Sicherheit bis zum 31. März 1993 zu leisten.

(5) Die Zahlungsfrist des § 9 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 3, gilt erstmalig für die im Januar 1993 entstehende Steuer.

(6) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu den Absätzen 1 bis 5 zu erlassen und zur Erleichterung des Übergangs auf das neue Recht, insbesondere zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen, steuerliche Anpassungsmaßnahmen zu treffen.

§ 31

Erlaß von Rechtsverordnungen

Rechtsverordnungen, die aufgrund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 32

Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten das Schaumweinsteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1562), und die Durchführungbestimmungen zum Schaumweinsteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-8-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6. August 1991 (BGBl. I S. 1774), außer Kraft.

Artikel 5

Mineralölsteuergesetz (MinöStG)*

Inhaltsübersicht

Steuergebiet, Steuergegenstand

§ 1 Begriffsbestimmungen

Steuertarif

§ 2 Regelsteuersätze, Begriffsbestimmungen

§ 3 Steuerermäßigungen, Begriffsbestimmungen

§ 4 Steuerbefreiungen, Begriffsbestimmungen

Steueraussetzungsverfahren

§ 5 Begriffsbestimmungen

§ 6 Mineralölherstellungsbetriebe, Erlaubnis

§ 7 Mineralöllager, Erlaubnis

Gasgewinnungsbetriebe, Gaslager

§ 8 Begriffsbestimmungen, Erlaubnis

Entstehung,
Anmeldung und Fälligkeit der Steuer

§ 9 Entstehung der Steuer, Steuerschuldner

§ 10 Steueranmeldung

§ 11 Fälligkeit der Steuer

Verfahren der Steuerbegünstigung

§ 12 Erlaubnis

§ 13 Verteilung, Verwendung

Verkehr mit Mineralöl unter Steueraussetzung

§ 14 Verkehr im Steuergebiet

§ 15 Verkehr mit anderen Mitgliedstaaten

§ 16 Verbringen nach Einfuhr

§ 17 Ausfuhr

§ 18 Unregelmäßigkeiten im Verkehr unter Steueraussetzung

Verbringen von Mineralöl des freien Verkehrs
aus anderen Mitgliedstaaten in das Steuergebiet

§ 19 Verbringen zu gewerblichen Zwecken

§ 20 Verbringen zu privaten Zwecken

§ 21 Versandhandel

Verbringen von Erdgas in das Steuergebiet

§ 22 Erdgasbezug, Steuerschuldner

Verbringen von Mineralöl aus Drittländern

§ 23 Einfuhr

Erlaß, Erstattung oder Vergütung der Steuer

§ 24 Erlaß, Erstattung oder Vergütung beim Verbringen aus dem Steuergebiet

§ 25 Erlaß, Erstattung oder Vergütung im Steuergebiet

Schlußvorschriften

§ 26 Verkehrs- und Verwendungsbeschränkungen, Steueraufsicht

§ 27 Betriebsleiter, Steuerhilfspersonen

§ 28 Geschäftsstatistik

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

§ 30 Sicherstellung

§ 31 Ermächtigungen

§ 32 Übergangsregelungen

§ 33 Erlaß von Rechtsverordnungen

§ 34 Abgelöste Vorschriften

Steuergebiet, Steuergegenstand

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Mineralöl unterliegt im Steuergebiet der Mineralölsteuer. Steuergebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen und ohne die Insel Helgoland. Die Mineralölsteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Mineralöl im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Waren der Position 2706 der Kombinierten Nomenklatur,

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), der Richtlinie 92/81/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle (ABl. EG Nr. L 316 S. 12), der Richtlinie 92/82/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Annäherung der Verbrauchsteuersätze für Mineralöle (ABl. EG Nr. L 316 S. 19) und der Richtlinie 92/108/EWG des Rates vom 14. Dezember 1992 zur Änderung der Richtlinie 92/12/EWG des Rates über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG Nr. L ... S. ...)

- | | |
|---|--|
| <p>2. die Waren der Unterpositionen 2707 10 bis 2707 30, 2707 50 und 2707 9911 der Kombinierten Nomenklatur,</p> <p>3. die Waren der Unterpositionen 2707 9100 und 2707 9919 der Kombinierten Nomenklatur,</p> <p>4. die Waren der Position 2709 der Kombinierten Nomenklatur,</p> <p>5. die Waren der Position 2710 der Kombinierten Nomenklatur,</p> <p>6. Erdgas, Flüssiggase und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe aus den Positionen 2711 und 2901 der Kombinierten Nomenklatur,</p> <p>7. die Waren der Unterpositionen 2712 10, 2712 2000, 2712 9031 bis 2712 9090 und der Position 2715 der Kombinierten Nomenklatur,</p> <p>8. die Waren der Position 2901 10 und der Unterpositionen 2902 11, 2902 1990, 2902 20 bis 2902 44 der Kombinierten Nomenklatur,</p> <p>9. die Waren der Unterpositionen 3403 1100 und 3403 19 der Kombinierten Nomenklatur,</p> <p>10. die Waren der Position 3811 der Kombinierten Nomenklatur,</p> <p>11. die Waren der Position 3817 der Kombinierten Nomenklatur,</p> <p>12. Erzeugnisse anderer als der unter den Nummern 1 bis 11 genannten Positionen und Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, ganz oder teilweise aus Kohlenwasserstoffen, die zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoff bestimmt sind.</p> | <p>6. für 1 MWh Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 47,60 DM,</p> <p>7. für 1 000 kg Flüssiggase nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 1 587,00 DM,</p> <p>8. für 1 000 kg Mineralöle nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 15,00 DM.</p> |
|---|--|

Andere als die in Satz 1 Nr. 1 bis 8 genannten Mineralöle unterliegen der gleichen Steuer wie die Mineralöle, denen sie nach ihrer Beschaffenheit am nächsten stehen.

(2) Liter (l) im Sinne dieses Gesetzes ist das Liter bei +15 °C. Megawattstunde (MWh) im Sinne dieses Gesetzes ist die Maßeinheit der Energie der Gase, ermittelt aus dem Normvolumen (V_n) und dem Brennwert ($H_{o,n}$). Das Gewicht der Umschließungen gehört nicht zum Gewicht des Mineralöls im Sinne dieses Gesetzes.

§ 3

Steuerermäßigungen, Begriffsbestimmungen

(1) Flüssiggase nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 dürfen vorbehaltlich des § 12 unvermischt mit anderen Mineralölen als Kraftstoff zum ermäßigten Steuersatz von 612,50 Deutsche Mark für 1 000 kg verwendet werden.

(2) Zum mittelbaren oder unmittelbaren Verheizen und zur Herstellung von Gasen der Positionen 2705, 2711 und 2901 der Kombinierten Nomenklatur für diese Zwecke dürfen vorbehaltlich des § 12 verwendet werden

1. Gasöle der Unterposition 2710 0069 und ihnen im Siedeverhalten entsprechende Mineralöle der Unterposition 2707 9100 der Kombinierten Nomenklatur zum ermäßigten Steuersatz von 80,00 Deutsche Mark für 1 000 l;
2. andere als die in Nummer 1 genannten Schweröle und Mineralöle der Unterposition 2707 9100 der Kombinierten Nomenklatur

a) zur Erzeugung von Wärme, ausgenommen Wärme zur Stromerzeugung in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als 1 Megawatt, und zur Herstellung von Gasen zum ermäßigten Steuersatz von 30,00 Deutsche Mark für 1 000 kg,

b) zur Erzeugung von Wärme zur Stromerzeugung in sonstigen Fällen zum ermäßigten Steuersatz von 55,00 Deutsche Mark für 1 000 kg;

3. Erdgas, Flüssiggase und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6, alle auch zur Gewinnung von Licht,

a) Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe, ausgenommen solche nach § 4 Abs. 2 Nr. 1, zum ermäßigten Steuersatz von 3,60 Deutsche Mark für 1 MWh,

b) Flüssiggase zum ermäßigten Steuersatz von 50,00 Deutsche Mark für 1 000 kg;

4. Leichtöle und mittelschwere Öle, diese nur zur Herstellung von Gasen der Position 2705 der Kombinierten Nomenklatur, zum ermäßigten Steuersatz von 36,00 Deutsche Mark für 1 000 l.

Dies gilt im Falle der Nummer 1 nur, wenn die Mineralöle, bevor sie zum ermäßigten Steuersatz abgegeben werden, mit 5 g N-Ethyl-1-(4-phenylazophenylazo)naphthyl-2-amin

Steuertarif

§ 2

Regelsteuersätze, Begriffsbestimmungen

(1) Die Steuer beträgt

1. für 1 000 l Benzin der Unterposition 2710 0033 der Kombinierten Nomenklatur 820,00 DM,
2. für 1 000 l Benzin der Unterpositionen 2710 0031 und 2710 0035 der Kombinierten Nomenklatur 920,00 DM,
3. für 1 000 l mittelschwere Öle der Unterpositionen 2710 0051 und 2710 0055 der Kombinierten Nomenklatur 820,00 DM,
4. für 1 000 l Gasöle der Unterposition 2710 0069 und ihnen im Siedeverhalten entsprechende Mineralöle der Unterposition 2707 9100 der Kombinierten Nomenklatur 550,00 DM,
5. für 1 000 kg andere als die in Nummer 4 genannten Schweröle und Mineralöle der Unterposition 2707 9100 der Kombinierten Nomenklatur 653,00 DM,

oder 6,5 g N-Ethylhexyl-1-(tolylazotolylazo)naphthyl-2-amin oder 7,4 g N-Tridecyl-1-(tolylazotolylazo)naphthyl-2-amin oder einem in der Farbwirkung äquivalenten Gemisch aus diesen Farbstoffen und 10 g 2-Furancarbaldehyd (Furfurol) auf 1 000 kg, jeweils gleichmäßig verteilt, gekennzeichnet werden. Das Kennzeichnen wird vom Hauptzollamt unter Widerrufsvorbehalt bewilligt, wenn es unter Verwendung von zugelassenen Dosiereinrichtungen, zugelassenen Rührwerken oder zugelassenen vergleichbaren Einrichtungen in Steuerlagern (§ 5) erfolgt. Es unterliegt der amtlichen Aufsicht. In das Steuergebiet verbrachte Mineralöle gelten vorbehaltlich gegenteiliger Feststellung als gekennzeichnet, wenn eine Bescheinigung der für den Lieferer zuständigen Verbrauchsteuerverwaltung, des Herstellers oder des ausländischen Kennzeichners darüber vorgelegt wird, daß die Mineralöle außerhalb des Steuergebiets gekennzeichnet worden sind und nach Art und Menge mindestens die in Satz 2 genannten Kennzeichnungstoffe gleichmäßig verteilt enthalten.

(3) Vorbehaltlich des § 12 dürfen Mineralöle nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, die nach Absatz 2 Satz 2 bis 4 gekennzeichnet sind, sowie Mineralöle nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 zu den dort jeweils vorgesehenen Steuerermäßigungen zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen verwendet werden, wenn diese Anlagen ausschließlich

1. der gekoppelten Erzeugung von Wärme und Kraft (Kraft-Wärme-Kopplung) oder
2. der Abdeckung von Spitzenlasten in der öffentlichen Stromversorgung oder
3. der Stromerzeugung aus gasförmigen Kohlenwasserstoffen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a, die als Entlösungsgase bei der Erdöl- und Erdgasgewinnung anfallen, oder
4. dem leitungsgebundenen Gastransport oder der Gas-speicherung

dienen. Im Falle der Nummer 1 hängt die Ermäßigung davon ab, daß im Jahresdurchschnitt mindestens 60 vom Hundert des Energiegehalts des verwendeten Mineralöls in Form der begünstigt erzeugten Wärme- und mechanischen Energie genutzt werden.

(4) Ortsfest im Sinne dieses Gesetzes sind Anlagen, die nach ihrer jeweiligen Zweckbestimmung auch äußerlich erkennbar für eine dauernde Nutzung nur an einem Standort errichtet und mit dem Boden fest verbunden sind. Nicht als ortsfest gelten Anlagen, bei denen nach den tatsächlichen Umständen, insbesondere wegen der zeitlichen Begrenzung des Einsatzes am vorgesehenen Standort, die spätere Wiederaufhebung schon im Zeitpunkt der Errichtung der Anlagen zu erwarten ist.

(5) Das zuständige Hauptzollamt kann in besonders gelagerten Einzelfällen eine Steuerbegünstigung (Steuerfreiheit oder Steuerermäßigung) im Verwaltungswege zu Versuchszwecken auch bei unmittelbarer oder mittelbarer Verwendung von Mineralöl als Kraftstoff gewähren.

(6) Das zuständige Hauptzollamt kann im einzelnen Falle die Steuer für Leichtöle und mittelschwere Öle bis auf 40,00 Deutsche Mark für 1 000 l ermäßigen, wenn diese Öle bei der Herstellung oder beim Verbrauch von Mineralöl angefallen sind und im Betrieb verheizt werden, weil sie zur Verwendung als Kraftstoff oder zu einer steuerbegünstigten Verwendung im Betrieb nicht geeignet sind.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für Mineralöle nach § 2 Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.

§ 4

Steuerbefreiungen, Begriffsbestimmungen

(1) Mineralöl darf vorbehaltlich des § 12 steuerfrei verwendet werden

1. zur Aufrechterhaltung eines Mineralölherstellungs- oder Gasgewinnungsbetriebs (§§ 6 und 8), jedoch nicht als Kraftstoff in Beförderungsmitteln;
2. zu anderen Zwecken als
 - a) zur Verwendung als Kraftstoff oder zur Herstellung von Kraftstoff,
 - b) zum Verheizen,
 - c) zum Antrieb von Gasturbinen;
3. als Luftfahrtbetriebsstoff
 - a) von Luftfahrtunternehmen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen oder Sachen,
 - b) in Luftfahrzeugen von Behörden und der Bundeswehr für dienstliche Zwecke sowie der Luftrettungsdienste für Zwecke der Luftrettung.

Luftfahrtbetriebsstoffe im Sinne dieses Gesetzes sind Flugbenzin der Unterposition 2710 0031, dessen Researchoktanzahl den Wert 100 nicht unterschreitet, leichter Flugturbinenkraftstoff der Unterposition 2710 0037 und Flugturbinenkraftstoff (mittelschweres Öl) der Unterposition 2710 0051 der Kombinierten Nomenklatur, wenn diese in Luftfahrzeugen verwendet werden;

4. als Schiffsbetriebsstoff auf Schiffen, die ausschließlich in der gewerblichen Schifffahrt und bei damit verbundenen Hilfstätigkeiten wie Lotsen-, Schlepper- und ähnlichen Diensten oder im Werkverkehr eingesetzt sind, auf Behörden- und Kriegsschiffen, auf Schiffen des Seenotrettungsdienstes sowie auf Schiffen der Haupterwerbsfischerei zum Motorenantrieb und zum Heizen. Schiffsbetriebsstoffe im Sinne dieses Gesetzes sind Mineralöle nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5, wenn sie auf Schiffen verwendet werden;
5. als Probe zu Untersuchungszwecken.

(2) Zu begünstigten Zwecken nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 dürfen vorbehaltlich des § 12 steuerfrei verwendet werden

1. gasförmige Kohlenwasserstoffe, die bei der Verwertung von Abfällen aus der Verarbeitung landwirtschaftlicher Rohstoffe oder bei der Tierhaltung, bei der Lagerung von Abfällen oder bei der Abwasserreinigung anfallen oder die bei Verfahren der chemischen Industrie, ausgenommen bei der Mineralölherstellung, und beim Kohleabbau aus Gründen der Luftreinhaltung und aus Sicherheitsgründen aufgefangen werden, auch zur Stromerzeugung in anderen ortsfesten Anlagen als nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2;
2. Mineralöle nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 12, die nach ihrer Beschaffenheit Mineralölen nach Nummer 1 und § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 am nächsten stehen.

(3) Absatz 1 gilt für Mineralöle nach § 2 Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.

Steueraussetzungsverfahren

§ 5

Begriffsbestimmungen

(1) Die Steuer ist ausgesetzt (Steueraussetzungsverfahren) für Mineralöl, das

1. sich in einem Steuerlager befindet,
2. nach den §§ 14 bis 17 befördert wird.

(2) Steuerlager sind

1. Mineralölherstellungsbetriebe (§ 6),
2. Mineralöllager (§ 7).

§ 6

Mineralölherstellungsbetriebe, Erlaubnis

(1) Mineralölherstellungsbetriebe im Sinne dieses Gesetzes sind Betriebe, in denen anderes Mineralöl als Erdgas unter Steueraussetzung gewonnen oder bearbeitet (hergestellt) wird. Ein Bearbeiten ist auch das Mischen von Mineralölen miteinander oder mit anderen Stoffen, wenn das Gemisch ein Mineralöl ist, es sei denn, das Mischen erfolgt in einem Mineralöllager oder bei der Verwendung von steuerfreiem Mineralöl nach § 4 Abs. 1 Nr. 2.

(2) Wer Mineralöl unter Steueraussetzung herstellen will, bedarf der Erlaubnis. Sie wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen und gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Vor der Erteilung ist Sicherheit für die Steuer zu leisten, die voraussichtlich während zweier Monate für aus dem Mineralölherstellungsbetrieb in den freien Verkehr entnommene Mineralöle entsteht (§ 9), wenn Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer nach dem Ermessen des Hauptzollamts erkennbar sind. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nach Satz 2 nicht mehr erfüllt ist, eine angeforderte Sicherheit nicht geleistet wird oder eine geleistete Sicherheit nicht mehr ausreicht.

§ 7

Mineralöllager, Erlaubnis

(1) Anderes Mineralöl als Erdgas darf in Mineralöllagern unter Steueraussetzung gelagert werden, wenn das Lager dem Großhandel, dem Großhandelsvertrieb durch Hersteller, dem Mischen von Mineralöl oder der Versorgung von Verwendern mit steuerbegünstigtem Mineralöl dient.

(2) Wer Mineralöl unter Steueraussetzung lagern will, bedarf der Erlaubnis. Sie wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen und gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Vor der Erteilung ist Sicherheit für die Steuer zu leisten, die voraussichtlich während zweier Monate für aus dem Mineralöllager in den freien Verkehr entnommene Mineralöle entsteht (§ 9), wenn Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer nach dem Ermessen des Hauptzollamts erkennbar sind. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nach Satz 2 nicht mehr erfüllt ist, eine angeforderte Sicherheit nicht geleistet wird oder eine geleistete Sicherheit nicht mehr ausreicht.

(3) Auf Antrag des Erdölbevorratungsverbandes nach § 2 Abs. 1 des Erdölbevorratungsgesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1073) ist zuzulassen, daß Mineralöl nach Absatz 1 zur Erfüllung der Verbandszwecke unter Steueraussetzung gelagert wird.

Gasgewinnungsbetriebe, Gaslager

§ 8

Begriffsbestimmungen, Erlaubnis

(1) Gasgewinnungsbetriebe im Sinne dieses Gesetzes sind Betriebe, in denen Erdgas gewonnen oder bearbeitet (hergestellt) wird. § 6 Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

(2) Gaslager sind Betriebe, in denen Erdgas unter Tage gelagert wird.

(3) Wer Erdgas herstellen oder lagern will, bedarf der Erlaubnis. Sie wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen und gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Vor der Erteilung ist Sicherheit für die Steuer zu leisten, die voraussichtlich während zweier Monate für aus dem Gasgewinnungsbetrieb oder dem Gaslager entnommenes oder entnommenes Erdgas entsteht (§ 9), wenn Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer nach dem Ermessen des Hauptzollamts erkennbar sind. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nach Satz 2 nicht mehr erfüllt ist, eine angeforderte Sicherheit nicht geleistet wird oder eine geleistete Sicherheit nicht mehr ausreicht.

Entstehung, Anmeldung und Fälligkeit der Steuer

§ 9

Entstehung der Steuer, Steuerschuldner

(1) Die Steuer entsteht dadurch, daß Mineralöl aus dem Steuerlager entfernt wird, ohne daß sich ein weiteres Steueraussetzungsverfahren oder ein Zollverfahren nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 anschließt, oder daß es zur Verwendung innerhalb des Steuerlagers entnommen wird (Entnahme in den freien Verkehr). Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers.

(2) Wird Mineralöl ohne Erlaubnis nach § 6 Abs. 2 hergestellt, entsteht die Steuer mit der Herstellung. Steuerschuldner ist der Hersteller.

(3) Für Erdgas entsteht die Steuer dadurch, daß es aus dem Gasgewinnungsbetrieb oder dem Gaslager entfernt wird, ohne daß sich ein Versand in einen Gasgewinnungsbetrieb oder ein Gaslager oder ein Verbringen aus dem Steuergebiet anschließt, oder daß es zur Verwendung im Gasgewinnungsbetrieb oder Gaslager entnommen wird. Steuerschuldner ist der Inhaber des Gasgewinnungsbetriebes oder des Gaslagers. Wird Erdgas ohne Erlaubnis nach § 8 Abs. 3 hergestellt, gilt Absatz 2 sinngemäß.

(4) Ist für Mineralöle oder Erzeugnisse nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 12 eine Steuer nicht auf Grund einer sonstigen Bestimmung des Gesetzes entstanden, so entsteht sie dadurch, daß die Mineralöle oder die Erzeugnisse zur

Verwendung als Kraft- oder Heizstoff entnommen, abgegeben oder als Kraft- oder Heizstoff verwendet werden. Steuerschuldner ist derjenige, der die Mineralöle oder die Erzeugnisse entnimmt, abgibt oder verwendet. Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner. Satz 1 gilt nicht für Mineralöle oder Erzeugnisse, die bei Vermischungen entstehen, die auf Grund der nach § 31 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc erlassenen Rechtsverordnung nicht als Mineralölherstellung gelten.

§ 10

Steueranmeldung

Der Steuerschuldner hat für Mineralöl, für das in einem Monat die Steuer nach § 9 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 entstanden ist, bis zum 15. Tag des nächsten Monats eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). In den Fällen des § 9 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 4 ist eine Steueranmeldung unverzüglich abzugeben.

§ 11

Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer für Mineralöl, die nach § 9 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 in einem Monat entstanden ist, ist spätestens am zehnten Tag des zweiten Monats nach der Entstehung zu entrichten. Satz 1 gilt nicht für Steuern, die im November entstehen. Diese Steuern sind spätestens am 27. Dezember zu entrichten. Die nach § 9 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 4 entstandene Steuer ist sofort zu entrichten.

(2) Für die nach § 9 oder nach anderen Rechtsvorschriften entstehende Steuer ist im voraus Sicherheit zu leisten, wenn Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer nach dem Ermessen des Hauptzollamts erkennbar sind.

Verfahren der Steuerbegünstigung

§ 12

Erlaubnis

Wer Mineralöl, das nach § 3 Abs. 1 bis 3, 5 und 7, § 4 oder § 32 Abs. 1 und 2 steuerbegünstigt ist,

1. verwenden oder an andere zu steuerbegünstigten Zwecken abgeben (verteilen) oder
2. als Verwender oder Verteiler
 - a) in ein Gebiet außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Drittland) oder
 - b) zu gewerblichen Zwecken oder im Versandhandel in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Mitgliedstaat) verbringen

will, bedarf der Erlaubnis. Sie wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzung nach Satz 2 nicht mehr erfüllt ist.

§ 13

Verteilung, Verwendung

(1) Der Inhaber der Erlaubnis nach § 12 (Erlaubnisinhaber) hat das Mineralöl, soweit er es nicht verteilt oder in

ein Drittland oder einen anderen Mitgliedstaat verbringt, unverzüglich in seinen Betrieb aufzunehmen. Es darf nur zu dem in der Erlaubnis genannten Zweck abgegeben oder verwendet werden.

(2) Die Steuer entsteht für Mineralöl,

1. das nicht in den Betrieb aufgenommen wird,
2. das nicht in ein Drittland oder einen anderen Mitgliedstaat verbracht wird,
3. das zu einem anderen als dem in der Erlaubnis genannten Zweck abgegeben wird,
4. das zu einem anderen als dem in der Erlaubnis genannten Zweck verwendet wird,
5. dessen Verbleib nicht festgestellt werden kann,

nach dem zutreffenden Steuersatz des § 2, es sei denn, das Mineralöl ist untergegangen oder im Falle der Nummer 1 bis 3 an Personen abgegeben worden, die zum Bezug von steuerbegünstigtem Mineralöl oder von Mineralöl unter Steueraussetzung berechtigt sind. Schwund steht dem Untergang gleich. Besteht die Steuerbegünstigung in einer Steuerermäßigung, gilt Satz 1 nur für den ermäßigten Teil der Steuer. Steuerschuldner ist der Erlaubnisinhaber, wenn er vor Entstehung der Steuer Besitz am Mineralöl erlangt hat, sonst der Lieferer.

(3) Der Steuerschuldner hat für Mineralöl, für das die Steuer entstanden ist, unverzüglich eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuer ist sofort zu entrichten.

Verkehr mit Mineralöl unter Steueraussetzung

§ 14

Verkehr im Steuergebiet

(1) Mineralöl darf unter Steueraussetzung aus einem Steuerlager

1. in ein anderes Steuerlager im Steuergebiet verbracht oder
2. in ein Zollverfahren übergeführt werden, ausgenommen das Verfahren der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr und das Ausfuhrverfahren.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 hat der Inhaber des abgebenden Steuerlagers Sicherheit für den Versand zu leisten, wenn die Steuerbelange nach dem Ermessen des Hauptzollamts gefährdet erscheinen.

(3) Das Mineralöl ist nach der Entfernung aus dem Steuerlager unverzüglich vom Inhaber des anderen Steuerlagers in sein Steuerlager aufzunehmen oder vom Inhaber des Zollverfahrens in das Zollverfahren überzuführen.

§ 15

Verkehr mit anderen Mitgliedstaaten

(1) Mineralöl darf unter Steueraussetzung im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren

1. von Inhabern von Steuerlagern und berechtigten Empfängern im Steuergebiet aus Steuerlagern in anderen Mitgliedstaaten bezogen,

2. aus Steuerlagern im Steuergebiet in Steuerlager oder Betriebe von berechtigten Empfängern in anderen Mitgliedstaaten verbracht,
3. durch das Steuergebiet befördert

werden. Im Falle der Nummer 2 hat der Inhaber des abgebenden Steuerlagers Sicherheit zu leisten. Die Sicherheit muß in allen Mitgliedstaaten gültig sein.

(2) Berechtigte Empfänger sind Personen, denen von einem anderen Mitgliedstaat oder nach Absatz 3 die Zulassung erteilt worden ist, Mineralöl unter Steueraussetzung aus einem Mitgliedstaat zu gewerblichen Zwecken

1. nicht nur gelegentlich oder
2. im Einzelfall

zu beziehen. Der Bezug durch eine Einrichtung des öffentlichen Rechts steht dem Bezug zu gewerblichen Zwecken gleich.

(3) Die Zulassung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen und gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Vor der Erteilung ist Sicherheit für die voraussichtlich während zweier Monate entstehende Steuer zu leisten. Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nach Satz 1 nicht mehr erfüllt ist oder eine geleistete Sicherheit nicht mehr ausreicht. Im Falle von Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird die Zulassung erteilt, wenn eine Sicherheit in Höhe der im Einzelfall entstehenden Steuer geleistet worden ist. Die Voraussetzungen der Sätze 1, 2 und 4 gelten nicht für die Zulassung einer Einrichtung des öffentlichen Rechts. Ist ein Beauftragter zugelassen worden (Absatz 7), kann von einer Sicherheitsleistung nach Satz 2 oder 4 abgesehen werden, solange keine Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer nach dem Ermessen des Hauptzollamts erkennbar sind.

(4) Das Mineralöl ist unverzüglich

1. vom Inhaber des abgebenden Steuerlagers aus dem Steuergebiet in den anderen Mitgliedstaat zu verbringen oder
2. vom Inhaber des beziehenden Steuerlagers in sein Steuerlager oder vom berechtigten Empfänger in seinen Betrieb im Steuergebiet aufzunehmen. Mit der Aufnahme ist das innergemeinschaftliche Steuerverfahren abgeschlossen.

(5) Die Steuer entsteht für Mineralöl, das in den Betrieb eines berechtigten Empfängers aufgenommen wird, mit der Aufnahme in den Betrieb. Steuerschuldner ist der berechnete Empfänger.

(6) Der Steuerschuldner hat für das Mineralöl, für das in einem Monat die Steuer entstanden ist, bis zum 15. Tag des nächsten Monats eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuer ist spätestens am zehnten Tag des zweiten Monats nach der Entstehung zu entrichten. Satz 2 gilt nicht für Steuern, die im November entstehen. Diese Steuern sind spätestens am 27. Dezember zu entrichten.

(7) Auf Antrag des Inhabers eines Steuerlagers in einem anderen Mitgliedstaat kann bei der Belieferung eines berechtigten Empfängers eine im Steuergebiet ansässige Person unter Widerrufsvorbehalt als Beauftragter zugelas-

sen werden, wenn sie ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führt, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellt, Aufzeichnungen über die Lieferungen des Antragstellers in das Steuergebiet führt und gegen ihre steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Vor der Erteilung der Zulassung ist Sicherheit in der nach Absatz 3 Satz 2 oder 4 vorgeschriebenen Höhe zu leisten. Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nach Satz 1 nicht mehr erfüllt ist oder eine geleistete Sicherheit nicht mehr ausreicht. Der Beauftragte wird neben dem berechtigten Empfänger Steuerschuldner.

§ 16

Verbringen nach Einfuhr

(1) Anderes Mineralöl als Erdgas darf im Anschluß an die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, ausgenommen die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unter besonderer Zweckbindung, unter Steueraussetzung in ein Steuerlager im Steuergebiet verbracht werden. Für den Versand hat der nach den Zollvorschriften zur Anmeldung des Mineralöls Verpflichtete (Anmelder) oder der Inhaber des Steuerlagers Sicherheit zu leisten, wenn die Steuerbelange nach dem Ermessen des Hauptzollamts gefährdet erscheinen.

(2) Der Inhaber des Steuerlagers hat das Mineralöl unverzüglich in das Steuerlager aufzunehmen.

§ 17

Ausfuhr

(1) Mineralöl darf aus Steuerlagern unter Steueraussetzung aus dem Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgeführt werden.

(2) Wird das Mineralöl über andere Mitgliedstaaten ausgeführt, ist das innergemeinschaftliche Steuerverfahren anzuwenden.

(3) Im Falle des Absatzes 2 hat der Inhaber des Steuerlagers Sicherheit zu leisten. Die Sicherheit muß in allen Mitgliedstaaten gültig sein. In den übrigen Fällen hat der Inhaber des Steuerlagers Sicherheit zu leisten, wenn die Steuerbelange nach dem Ermessen des Hauptzollamts gefährdet erscheinen.

(4) Der Inhaber des Steuerlagers hat das Mineralöl unverzüglich auszuführen.

§ 18

Unregelmäßigkeiten im Verkehr unter Steueraussetzung

(1) Wird Mineralöl während der Beförderung nach den §§ 14 bis 17 im Steuergebiet dem Steueraussetzungsverfahren entzogen, entsteht die Steuer, es sei denn, daß es nachweislich untergegangen oder an Personen im Steuergebiet abgegeben worden ist, die zum Bezug von steuerfreiem Mineralöl oder von Mineralöl unter Steueraussetzung berechtigt sind. Schwund steht dem Untergang gleich. Mineralöl gilt als entzogen, wenn es in den Fällen des § 14 Abs. 3, des § 15 Abs. 4, des § 16 Abs. 2 oder des § 17 Abs. 4 nicht in das Steuerlager oder den Betrieb im Steuergebiet aufgenommen, in ein Zollverfahren übergeführt oder aus dem Steuergebiet ausgeführt wird.

(2) Wird im Steuergebiet festgestellt, daß Mineralöl bei der Beförderung aus einem Steuerlager eines anderen

Mitgliedstaats (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3) dem Steueraussetzungsverfahren entzogen worden ist, und kann nicht ermittelt werden, wo das Mineralöl entzogen worden ist, gilt es als im Steuergebiet entzogen. Satz 1 gilt sinngemäß, wenn eine sonstige Unregelmäßigkeit festgestellt wird, die einem Entziehen aus dem Steueraussetzungsverfahren gleichsteht.

(3) Ist Mineralöl im innergemeinschaftlichen Steuerverandverfahren aus einem Steuerlager im Steuergebiet an ein Steuerlager, einen berechtigten Empfänger oder eine Ausfuhrzollstelle in einem anderen Mitgliedstaat versandt worden (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 17) und führt der Versender nicht innerhalb einer Frist von vier Monaten ab dem Tag des Versandbeginns den Nachweis, daß das Mineralöl

1. am Bestimmungsort angelangt oder
2. untergegangen oder
3. auf Grund einer außerhalb des Steuergebiets eingetretenen oder als eingetreten geltenden Unregelmäßigkeit nicht am Bestimmungsort angelangt ist,

gilt es als im Steuergebiet dem Steueraussetzungsverfahren entzogen.

(4) Steuerschuldner ist in den Fällen der Absätze 1 bis 3

1. der Versender,
2. daneben der Empfänger, wenn er vor Entstehung der Steuer Besitz am Mineralöl erlangt hat.

Im Falle des Absatzes 1 ist weiterer Steuerschuldner, wer das Mineralöl entzogen hat. Die Steuer ist unverzüglich zu entrichten.

(5) Wird in den Fällen der Absätze 2 und 3 vor Ablauf einer Frist von drei Jahren ab dem Tag der Ausfertigung des innergemeinschaftlichen Begleitdokuments festgestellt, daß die die Steuerentstehung auslösende Unregelmäßigkeit in einem anderen Mitgliedstaat eingetreten und die Steuer in diesem Mitgliedstaat erhoben worden ist, wird die im Steuergebiet entrichtete Steuer erstattet.

Verbringen von Mineralöl des freien Verkehrs aus anderen Mitgliedstaaten in das Steuergebiet

§ 19

Verbringen zu gewerblichen Zwecken

(1) Wird anderes Mineralöl als Erdgas aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates zu gewerblichen Zwecken bezogen, entsteht die Steuer dadurch, daß der Bezieher

1. das Mineralöl im Steuergebiet in Empfang nimmt oder
2. das außerhalb des Steuergebiets in Empfang genommene Mineralöl in das Steuergebiet verbringt oder verbringen läßt.

Steuerschuldner ist der Bezieher. Der Bezug durch eine Einrichtung des öffentlichen Rechts steht dem Bezug zu gewerblichen Zwecken gleich.

(2) Wird Mineralöl aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates in anderen als den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1

und 2 genannten Fällen in das Steuergebiet verbracht, entsteht die Steuer dadurch, daß es erstmals im Steuergebiet zu gewerblichen Zwecken in Besitz gehalten oder verwendet wird. Steuerschuldner ist, wer es in Besitz hält oder verwendet. Satz 1 gilt nicht für Kraftstoffe in Hauptbehältern von Beförderungsmitteln, Spezialcontainern, Arbeitsmaschinen und -geräten, land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen sowie Kühl- und Klimaanlageanlagen.

(3) Wer Mineralöl nach Absatz 1 oder 2 beziehen, in Besitz halten oder verwenden will, hat dies dem Hauptzollamt vorher anzuzeigen und für die Steuer Sicherheit zu leisten. Satz 1 gilt nicht für Kraftstoffe nach Absatz 2 Satz 3.

(4) Der Steuerschuldner hat für das Mineralöl, für das die Steuer entstanden ist, unverzüglich eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuer ist spätestens am 15. Tag des auf die Entstehung folgenden Monats zu entrichten. Wird das Verfahren nach Absatz 3 nicht eingehalten, ist die Steuer sofort zu entrichten.

§ 20

Verbringen zu privaten Zwecken

(1) Mineralöl, das eine Privatperson für ihren Bedarf in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr erwirbt und selbst in das Steuergebiet befördert, ist steuerfrei. Die Steuerfreiheit ist jedoch ausgeschlossen für

1. flüssige Heizstoffe und
2. Kraftstoffe, die in anderen Behältnissen als dem Hauptbehälter des Fahrzeugs oder dem Reservebehälter befördert werden.

Satz 2 gilt auch, wenn die Mineralöle auf Rechnung der Privatperson befördert werden.

(2) Die Steuer für Mineralöl, das nach Absatz 1 Satz 2 und 3 nicht steuerfrei ist, entsteht mit dem Verbringen in das Steuergebiet. Steuerschuldner ist die Privatperson.

(3) Für Mineralöl, für das die Steuer entstanden ist, hat der Steuerschuldner unverzüglich eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuer ist sofort zu entrichten.

§ 21

Versandhandel

(1) Versandhandel betreibt, wer anderes Mineralöl als Erdgas aus dem freien Verkehr des Mitgliedstaates, in dem er seinen Sitz hat, an Privatpersonen in anderen Mitgliedstaaten liefert und den Versand des Mineralöls an den Erwerber selbst durchführt oder durch andere durchführen läßt (Versandhändler). Als Privatpersonen gelten alle Erwerber, die sich gegenüber dem Versandhändler nicht als Abnehmer ausweisen, deren innergemeinschaftliche Erwerbe nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes der Umsatzsteuer unterliegen.

(2) Wird Mineralöl nach Absatz 1 durch einen Versandhändler mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat in das Steuergebiet geliefert, entsteht die Steuer mit der Auslieferung des Mineralöls an die Privatperson im Steuergebiet. Steuerschuldner ist der Versandhändler.

(3) Wer als Versandhändler Mineralöl in das Steuergebiet liefern will, hat dies vorher dem für den Empfänger zuständigen Hauptzollamt unter Angabe der für die Besteuerung maßgebenden Merkmale anzuzeigen sowie Sicherheit für die Steuer zu leisten. Wird ein Beauftragter zugelassen (Absatz 5), muß die Sicherheit auch dessen Steuerschuld abdecken.

(4) Der Steuerschuldner hat für das Mineralöl, für das die Steuer entstanden ist, unverzüglich eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuer ist spätestens am 15. Tag des auf die Entstehung folgenden Monats zu entrichten. Wird das Verfahren nach Absatz 3 nicht eingehalten, ist die Steuer sofort zu entrichten.

(5) Auf Antrag des Versandhändlers kann eine im Steuergebiet ansässige Person unter Widerrufsvorbehalt als Beauftragter zugelassen werden, wenn sie ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führt, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellt, Aufzeichnungen über die Lieferungen des Antragstellers in das Steuergebiet führt und gegen ihre steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nach Satz 1 nicht mehr erfüllt ist. Der Beauftragte wird neben dem Versandhändler Steuerschuldner und hat die sonstigen steuerlichen Pflichten des Versandhändlers zu erfüllen.

(6) Wer als Versandhändler mit Sitz im Steuergebiet Mineralöl in einen anderen Mitgliedstaat liefern will, hat dies vorher dem zuständigen Hauptzollamt anzuzeigen. Er hat Aufzeichnungen über das gelieferte Mineralöl zu führen und die von dem Mitgliedstaat geforderten Voraussetzungen für die Lieferung zu erfüllen.

Verbringen von Erdgas in das Steuergebiet

§ 22

Erdgasbezug, Steuerschuldner

(1) Die Steuer für Erdgas, das aus einem Mitgliedstaat in das Steuergebiet verbracht wird, entsteht dadurch, daß der Bezieher

1. das Erdgas im Steuergebiet in Empfang nimmt oder
2. das außerhalb des Steuergebiets in Empfang genommene Erdgas in das Steuergebiet verbringt oder verbringen läßt.

Steuerschuldner ist der Bezieher. Satz 1 gilt nicht, wenn der Bezieher Inhaber eines Gasgewinnungsbetriebs oder eines Gaslagers ist und das Erdgas für seinen Betrieb oder sein Lager bezieht.

(2) Wer Erdgas nach Absatz 1 beziehen will, hat dies vorher dem Hauptzollamt unter Angabe der für die Besteuerung maßgebenden Merkmale anzuzeigen.

(3) Der Steuerschuldner hat für das Erdgas, für das in einem Monat die Steuer entstanden ist, bis zum 15. Tag des nächsten Monats eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuer ist spätestens am zehnten Tag des zweiten Monats nach der Entstehung zu entrichten. Satz 2 gilt nicht für Steuern, die im November entstehen. Diese Steuern sind spätestens am 27. Dezember zu entrichten.

(4) Erdgas darf im Anschluß an die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, ausgenommen die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unter besonderer Zweckbindung, unbesteuert in einen Gasgewinnungsbetrieb oder ein Gaslager im Steuergebiet verbracht werden.

Verbringen von Mineralöl aus Drittländern

§ 23

Einfuhr

Wird Mineralöl aus einem Drittland unmittelbar in das Steuergebiet verbracht oder befindet es sich

1. in einem Zollverfahren oder
2. in einer Freizone oder einem Freilager,

gelten für die Entstehung der Steuer und den Zeitpunkt, der für ihre Bemessung maßgebend ist, für die Person des Steuerschuldners, die Fälligkeit, den Zahlungsaufschub, das Erlöschen, ausgenommen das Erlöschen durch Einziehung, den Erlaß, die Erstattung und die Nacherhebung der Steuer und für das Steuerverfahren die Zollvorschriften sinngemäß. Abweichend von Satz 1 entsteht eine Steuer, wenn Mineralöl in einem Freigutverkehr als Kraft- oder Heizstoff verwendet wird und die Verwendung nicht nach diesem Gesetz oder den nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsvorschriften steuerfrei ist.

Erlaß, Erstattung oder Vergütung der Steuer

§ 24

Erlaß, Erstattung oder Vergütung beim Verbringen aus dem Steuergebiet

(1) Die Steuer wird auf Antrag erlassen, erstattet oder vergütet

1. für nachweislich versteuerte, nicht gebrauchte Mineralöle, ausgenommen Kraftstoffe in Hauptbehältern von Beförderungsmitteln, Spezialcontainern, Arbeitsmaschinen und -geräten, land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen sowie Kühl- und Klimaanlage, die zu gewerblichen Zwecken oder im Versandhandel in einen anderen Mitgliedstaat verbracht worden sind,
2. für nachweislich versteuerte, nicht gebrauchte Mineralöle, die in neue Waren der Abschnitte XVI und XVII der Kombinierten Nomenklatur vom Hersteller dieser Waren eingefüllt und anschließend mit diesen aus dem Steuergebiet verbracht worden sind,
3. für nachweislich versteuertes Erdgas, das aus dem Steuergebiet verbracht worden ist.

Ein Erlaß, eine Erstattung oder eine Vergütung wird nicht gewährt für Mineralöl, das bei der Herstellung des Mineralöls als Kraft- oder Heizstoff verbraucht worden ist.

(2) Der Erlaß, die Erstattung oder die Vergütung wird im Falle von Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 nur gewährt, wenn der Berechtigte (Absatz 3)

1. den Nachweis erbringt, daß die Steuer für das Mineralöl im anderen Mitgliedstaat entrichtet worden ist, oder

2. a) den Erlaß-, Erstattungs- oder Vergütungsantrag vor dem Verbringen des Mineralöls beim Hauptzollamt stellt und das Mineralöl auf Verlangen vorführt,
- b) das Mineralöl mit den Begleitpapieren befördert, die für das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren vorgeschrieben sind und
- c) eine ordnungsgemäße Empfangsbescheinigung sowie eine amtliche Bestätigung des anderen Mitgliedstaates darüber vorlegt, daß das Mineralöl dort ordnungsgemäß steuerlich erlaßt worden ist.

(3) Erlaß-, erstattungs- oder vergütungsberechtigt ist, wer das Mineralöl

1. nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 in den anderen Mitgliedstaat,
 2. nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 aus dem Steuergebiet
- verbracht hat.

§ 25

Erlaß, Erstattung oder Vergütung im Steuergebiet

(1) Die Steuer wird auf Antrag erlassen, erstattet oder vergütet

1. für nachweislich versteuertes, nicht gebrauchtes Mineralöl, ausgenommen Erdgas, das in ein Steuerlager aufgenommen worden ist,
2. für den Kohlenwasserstoffanteil in Gemischen aus versteuerten, nicht gebrauchten Mineralölen und anderen Stoffen, wenn aus diesen Gemischen im Steuerlager Mineralöle zurückgewonnen oder wenn sie zu steuerfreien Zwecken nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 verwendet werden,
3. für nachweislich versteuertes Erdgas, das in einen Gasgewinnungsbetrieb oder ein Gaslager aufgenommen worden ist,
4. für nachweislich versteuerte Erdgase, Flüssiggase und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe, die zu den nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 begünstigten Zwecken verwendet worden sind.

Satz 1 gilt nicht für die Steuer nach § 26 Abs. 6.

(2) Erlaß-, erstattungs- oder vergütungsberechtigt ist

1. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 der Inhaber des Steuerlagers, des Gasgewinnungsbetriebs oder des Gaslagers,
2. im übrigen derjenige, der das Mineralöl verwendet hat.

Schlußvorschriften

§ 26

Verkehrs- und Verwendungsbeschränkung, Steueraufsicht

(1) Rohes Erdöl darf im Steuergebiet an den Erdölbevorzugungsverband zur Erfüllung der Verbandszwecke abgegeben werden. Im übrigen darf es nur an Mineralölherstellungsbetriebe, deren Inhabern eine Erlaubnis nach § 6 Abs. 2 erteilt ist, und an solche Betriebe abgegeben wer-

den, die es unter Voraussetzungen verwenden, unter denen nach § 4 Mineralöl steuerfrei verwendet werden darf.

(2) Der Steueraufsicht unterliegt

1. wer Mineralöl herstellt, in das Steuergebiet verbringt, vertreibt, lagert, befördert oder verwendet,
2. wer als Beauftragter nach § 15 Abs. 7 und § 21 Abs. 5 tätig ist.

Die Amtsträger sind befugt, im öffentlichen Verkehr jederzeit, in Betriebsräumen und auf Betriebsgrundstücken während der Geschäfts- und Arbeitszeit unentgeltliche Proben aus Kraftfahrzeugtanks oder anderen Behältnissen zu entnehmen. Zur Probenahme dürfen die Amtsträger Fahrzeuge anhalten. Die Betroffenen haben sich auszuweisen, die Herkunft des Mineralöls anzugeben und bei der Probenahme die erforderliche Hilfe zu leisten.

(3) Mineralöl, das im Steuergebiet unter Verwendung steuerfreien Mineralöls hergestellt worden ist, darf nicht als Kraft- oder Heizstoff oder zur Herstellung solcher Stoffe verwendet werden. Wird dagegen verstoßen, entsteht die Steuer nach dem zutreffenden Steuersatz des § 2 oder § 3. Steuerschuldner ist, wer das Mineralöl zu einem nicht zugelassenen Zweck verwendet. Die Steuer ist sofort zu entrichten. Satz 1 gilt nicht für die Verwendung von Schmierstoffen zur Herstellung von Zweitaktergemischen.

(4) Mineralöl nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, das in § 3 Abs. 2 Satz 2 genannte Kennzeichnungsstoffe enthält, darf mit anderem Mineralöl nicht gemischt werden, soweit dies nicht auf Grund von § 31 Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe b zugelassen ist. Es darf in anderen als den nach § 3 Abs. 3, § 31 Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe e und § 32 Abs. 1 zugelassenen Fällen nicht als Kraftstoff bereitgehalten, abgegeben, mitgeführt oder verwendet werden. Satz 2 gilt auch für Gemische aus Mineralöl nach Satz 1 und anderem Mineralöl, die nicht Mineralöl nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 sind. Die Kennzeichnungsstoffe dürfen nicht entfernt oder in der Wirksamkeit beeinträchtigt werden. Dies gilt nicht für die Aufarbeitung in erlaubten Mineralölherstellungsbetrieben.

(5) Mineralöl nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, das nicht zur Verwendung zu den in § 3 Abs. 2 und 3, § 4 Abs. 1 und § 32 Abs. 1 genannten oder den auf Grund von § 31 Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe e besonders zugelassenen Zwecken bestimmt ist, darf nicht vermischt mit den in § 3 Abs. 2 Satz 2 genannten Kennzeichnungsstoffen oder anderen rotfärbenden Stoffen in das Steuergebiet verbracht, in den Verkehr gebracht oder verwendet werden. Das zuständige Hauptzollamt kann in besonders gelagerten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(6) Wer Mineralöl nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, das in § 3 Abs. 2 Satz 2 genannte Kennzeichnungsstoffe enthält, entgegen Absatz 4 als Kraftstoff bereithält, abgibt, mit sich führt oder verwendet, hat für das Mineralöl Steuer nach dem Steuersatz des § 2 Abs. 1 Nr. 4 zu entrichten. Dies gilt auch für Gemische aus Mineralöl nach Satz 1 und anderem Mineralöl, die nicht Mineralöl nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 sind. Zu versteuern sind, wenn Fälle der Sätze 1 und 2 bei der Überprüfung von Fahrzeugen oder Antriebsanlagen festgestellt werden, mindestens die Mengen, die dem Fassungsvermögen des oder der Hauptbehälter für Kraftstoff des Fahrzeugs oder der Antriebsanlage entsprechen. Die Steuer ist sofort zu entrichten. Entsteht sie

mehrfach, so haften die Schuldner gesamtschuldnerisch. Auf Grund anderer Vorschriften für das Mineralöl entstandene Steuer bleibt unberührt.

§ 27

Betriebsleiter, Steuerhilfspersonen

(1) Die Bestellung eines Betriebsleiters zur Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen wird erst wirksam, nachdem das Hauptzollamt zugestimmt hat.

(2) Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann das Hauptzollamt Personen, die von der Besteuerung nicht selbst betroffen werden, als Steuerhilfspersonen bestellen. Ihnen darf nur die Aufgabe übertragen werden, Tatsachen festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.

§ 28

Geschäftsstatistik

(1) Nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen stellen die Hauptzollämter für statistische Zwecke Erhebungen an und teilen die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Auswertung mit.

(2) Die Bundesfinanzbehörden können auch bereits aufbereitete Daten dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermitteln.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. ohne Erlaubnis nach § 6 Abs. 2 Satz 1 oder § 8 Abs. 3 Satz 1 Mineralöl herstellt,
2. entgegen § 10 Satz 1, § 13 Abs. 3 Satz 1, § 15 Abs. 6 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 7 Satz 4, § 19 Abs. 4 Satz 1, § 20 Abs. 3 Satz 1, § 21 Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 5 Satz 3, oder § 22 Abs. 3 Satz 1 die Steuererklärung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig abgibt,
3. entgegen § 19 Abs. 3 Satz 1, § 21 Abs. 3 Satz 1, Abs. 6 Satz 1 oder § 22 Abs. 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 Mineralöl nicht oder nicht rechtzeitig aufnimmt oder entgegen Satz 2 abgibt oder verwendet,
2. entgegen § 14 Abs. 3 Mineralöl nicht oder nicht rechtzeitig aufnimmt oder in das Zollverfahren überführt,
3. entgegen § 15 Abs. 4 Satz 1 Mineralöl nicht oder nicht rechtzeitig in den anderen Mitgliedstaat verbringt oder in das Steuerlager oder den Betrieb aufnimmt,
4. entgegen § 16 Abs. 2 Mineralöl nicht oder nicht rechtzeitig in das Steuerlager aufnimmt,
5. entgegen § 17 Abs. 4 Mineralöl nicht oder nicht rechtzeitig ausführt,
6. entgegen § 26 Abs. 1 rohes Erdöl abgibt,

7. entgegen § 26 Abs. 3 Satz 1 dort bezeichnetes Mineralöl verwendet,

8. entgegen § 26 Abs. 4 dort bezeichnetes Mineralöl mischt oder es als Kraftstoff bereithält, abgibt, mitführt oder verwendet oder Kennzeichnungsstoffe entfernt oder in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt oder

9. entgegen § 26 Abs. 5 Satz 1 dort bezeichnetes Mineralöl in das Steuergebiet verbringt, in den Verkehr bringt oder verwendet.

§ 30

Sicherstellung

(1) Mineralöl nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, das

1. nach § 3 Abs. 2 Satz 2 gekennzeichnet und
 - a) der Steueraufsicht über den Verkehr mit steuerbegünstigtem Mineralöl entzogen worden ist oder
 - b) aus dem die Kennzeichnungsstoffe zu Unrecht entfernt oder bei dem diese in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt worden sind,
2. dem Verbot des § 26 Abs. 5 zuwider gekennzeichnet oder rot gefärbt worden ist,

kann sichergestellt werden.

(2) Mineralöl, das ein Amtsträger in Mengen und unter Umständen vorfindet, die auf eine gewerbliche Zweckbestimmung hinweisen, und für das der Nachweis nicht erbracht werden kann, daß es

1. sich im Steueraussetzungsverfahren befindet oder
2. im Steuergebiet ordnungsgemäß versteuert worden oder zur ordnungsgemäßen Versteuerung angemeldet ist,

kann sichergestellt werden.

(3) Die §§ 215 und 216 der Abgabenordnung gelten sinngemäß.

§ 31

Ermächtigungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Durchführung des Gesetzes nach Maßgabe

1. der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1),
2. der Richtlinie 92/81/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 (ABl. EG Nr. L 316 S. 12),
3. der Richtlinie 92/82/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 (ABl. EG Nr. L 316 S. 19) und
4. der Richtlinie 92/108/EWG des Rates vom 14. Dezember 1992 (ABl. EG Nr. L ... S. ...)

durch Rechtsverordnung die Begriffe des § 1 Abs. 2 und des § 2 Abs. 1 näher zu bestimmen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung des Gesetzes durch Rechtsverordnung

1. bei Änderungen des Artikels 2 Abs. 4 der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Richtlinie die nach § 1 Abs. 2 Satz 2 anzuwendende Fassung der Kombinierten Nomenklatur neu zu bestimmen und im übrigen den Wortlaut des Gesetzes sowie der Durchführungsverordnungen

der geänderten Nomenklatur anzupassen, soweit sich hieraus steuerliche Änderungen nicht ergeben,

2. für die Anwendung dieses Gesetzes das Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gemäß Artikel 2 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) zu definieren,

3. nach Maßgabe der in Absatz 1 genannten Richtlinien

a) zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen Bestimmungen zu § 2 Abs. 2 und zu den §§ 14 bis 22 und 24 bis 27, insbesondere über das Verfahren der Beförderung unter Steueraussetzung, die Sicherheitsleistung und das Verfahren bei Erlaß, Erstattung und Vergütung der Steuer, zu erlassen. Dabei kann er zulassen, daß

aa) zur Verfahrensvereinfachung Inhabern von Steuerlagern und berechtigten Empfängern erlaubt wird, Mineralöl, das sie in Besitz genommen haben, durch Anschreibung in das Steuerlager oder den Betrieb aufzunehmen,

bb) andere als die in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 7 genannten Mineralöle abweichend von § 15 Abs. 1 und § 17 Abs. 2 in einem vereinfachten Verfahren befördert werden,

wenn und soweit dadurch die Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden, sowie zur Verwaltungsvereinfachung anordnen, daß der Anspruch auf Erlaß, Erstattung oder Vergütung der Steuer innerhalb bestimmter Fristen geltend zu machen ist,

b) zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung für Kraftstoffe nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 12 unter Berücksichtigung der Heizwertunterschiede abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 2 besondere Steuersätze festzusetzen,

4. nach Maßgabe der in Absatz 1 genannten Richtlinien Bestimmungen zu den §§ 5 bis 11 zu erlassen und dabei

a) zur Verfahrensvereinfachung und zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen anzuordnen, daß für Betriebe, die nicht schon aus einem anderen Grunde Mineralölherstellungsbetriebe sind, außer in den in § 6 Abs. 1 Satz 2 genannten Fällen nicht als Mineralölherstellung gelten

aa) das Gewinnen von Mineralöl in Vorrichtungen zur Reinigung oder Reinhaltung von Gewässern und in Wasseraufbereitungsanlagen, in Vorrichtungen zur Reinhaltung der Luft bei der Verladung von Mineralöl oder der Entgasung von Transportmitteln oder beim Reinigen von Putzstoffen, Arbeitskleidung oder Altpapier, die Entnahme von Mineralöl aus Waren der Abschnitte XVI und XVII der Kombinierten Nomenklatur, das Gewinnen in anderer Weise sowie das Aufarbeiten des gewonnenen Mineralöls, wenn das Mineralöl nur im Betrieb selbst zu einem steuerbegünstigten Zweck verwendet oder mit Bewilligung des Hauptzollamts zu steuerbegünstigten Zwecken abge-

geben, an einen Mineralölherstellungsbetrieb unmittelbar oder über eine Sammelstelle oder an ein Mineralöllager abgegeben, aus dem Steuergebiet verbracht oder vernichtet wird,

bb) das Trocknen oder das rein mechanische Reinigen von Mineralöl vor der ersten Verwendung,

cc) das Mischen von Mineralölen miteinander und mit anderen Stoffen, wenn und soweit dies aus technischen Gründen vor der Verwendung erforderlich ist oder aus wirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt erscheint und ungerechtfertigte Steuervorteile ausgeschlossen bleiben,

und dabei im Falle des Doppelbuchstaben aa zu bestimmen, daß die gewonnenen Mineralöle, soweit dadurch keine ungerechtfertigten Steuervorteile entstehen, bei der Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken nach den Steuersätzen des § 3 versteuert oder von der Steuer befreit werden, wenn und soweit dies wegen der Beschaffenheit der Mineralöle, wegen der besonderen Umstände bei ihrer Verwendung oder aus Gründen der Abfallentsorgung gerechtfertigt erscheint, und daß die Steuer abweichend von § 9 Abs. 4 nur beim Verwender entsteht,

b) zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und zur Verfahrensvereinfachung als Teile des Mineralölherstellungs- oder Gasgewinnungsbetriebs, in denen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Mineralöl zur Aufrechterhaltung des Betriebs steuerfrei verwendet werden kann, zu bestimmen

aa) Anlagen zur Gewinnung oder Bearbeitung von Mineralöl,

bb) Lagerstätten für die Rohstoffe und für Zwischen-, Fertig- und Nebenerzeugnisse der Mineralölherstellung, die mit den Anlagen nach Doppelbuchstabe aa räumlich zusammenhängen,

cc) Rohrleitungen, Pump- und Beheizungsanlagen, die mit den in den Doppelbuchstaben aa, bb, dd und ee bezeichneten Anlagen räumlich zusammenhängen und die dem Entladen und Verladen von Rohstoffen, Fertig-, Zwischen- und Nebenerzeugnissen der Mineralölherstellung oder zu deren Beförderung zu den oder innerhalb der bezeichneten Anlagen dienen,

dd) Anlagen zur Reinigung oder Beseitigung von Abwässern der Mineralölherstellung,

ee) zum Betrieb gehörige Anlagen zur Energiegewinnung, die mit den Anlagen nach Doppelbuchstabe aa räumlich zusammenhängen, soweit sie Energie zum Verbrauch im Herstellungsbetrieb abgeben; wird in den Anlagen Energie aus Mineralöl und anderen Stoffen gewonnen und den Verbrauchstellen über ein einheitliches Leitungssystem zugeleitet, so kann die Energie aus Mineralöl in dem Umfang als zum Verbrauch im Herstellungsbetrieb abgegeben gelten, in dem dort Energie zur Aufrechterhaltung des Betriebs verbraucht wird,

c) zur Sicherung des Steueraufkommens und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung das Nähere über

die Sicherheitsleistung anzuordnen, wenn Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer nach § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 3 oder § 11 Abs. 2 erkennbar sind,

- d) für die Lagerung von Mineralöl unter Steueraussetzung in einer Freizone abweichend von § 7 geringere Anforderungen zu stellen und Erleichterungen zuzulassen, wenn dies wegen der besonderen Verhältnisse in der Freizone erforderlich erscheint und die Steuerbelange gesichert sind,
 - e) das Nähere über die Steueranmeldung (§ 10) und die Entrichtung der Steuer (§ 11) zu bestimmen,
- 5 Bestimmungen zu den §§ 3, 4, 12, 13 und 32 zu erlassen und zur Verfahrensvereinfachung und zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen, wenn und soweit dadurch die Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden,
- a) die Verteilung und Verwendung von nach den §§ 3, 4 und 32 steuerbegünstigtem Mineralöl unter Verzicht auf eine förmliche Einzelerlaubnis allgemein zuzulassen,
 - b) zuzulassen, daß Mineralöl, das Erlaubnisinhaber in Besitz genommen haben, als in den Betrieb aufgenommen gilt.
- Dabei kann er zur Abwendung von Mißbräuchen Auflagen für die Lieferung, den Bezug, die Lagerung und die Verwendung des Mineralöls vorsehen. § 12 bleibt unberührt,
6. nach Maßgabe der in Absatz 1 genannten Richtlinien zu bestimmen, daß
- a) zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung beim Mischen von Mineralölen verschiedener Steuersätze vor Abgabe in Haupt- und Reservebehälter von Motoren in der Person des Mischenden für die niedriger belasteten Anteile eine Steuer nach dem für das Gemisch zutreffenden Steuersatz entsteht und nach den §§ 10 und 11 anzumelden und zu entrichten ist,
 - b) zur gleichmäßigen steuerlichen Belastung von Gasen der Position 2705 der Kombinierten Nomenklatur, die mit ermäßigt versteuertem Erdgas, Flüssiggasen oder anderen gasförmigen Kohlenwasserstoffen vermischt werden, beim Mischen die Steuer in Höhe der ermäßigten Steuersätze nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a und b entsteht und nach den §§ 10 und 11 anzumelden und zu entrichten ist,
 - c) zur Verwaltungsvereinfachung Unternehmen, die Erdgas aus einer Gastransportleitung sowohl für Zwecke nach § 3 Abs. 2 und 3 oder § 32 Abs. 1 als auch nach § 4 beziehen, der unversteuerte Bezug dieser Gase erlaubt wird und die Steuer abweichend von § 9 Abs. 3 und § 23 bei ihnen entsteht und nach den §§ 10 und 11 anzumelden und zu entrichten ist,
 - d) zur gleichmäßigen steuerlichen Belastung von Mineralölen nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 bei der Erzeugung von Wärme Unternehmen mit Anlagen, die nicht ausschließlich der Erzeugung von Wärme nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a dienen, der Unterschiedsbetrag zwischen den Steuersätzen nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a und b nachträglich

monatlich in dem Umfang zu vergüten ist, in dem das Mineralöl nachweislich zur Erzeugung von Wärme verwendet worden ist,

- 7. nach Maßgabe der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Richtlinie zur Sicherung der Steuerbelange und zur Verfahrensvereinfachung zu § 4 Abs. 1 Nr. 3 zu bestimmen, daß
 - a) Luftfahrtunternehmen, die Luftfahrtbetriebsstoffe steuerfrei und versteuert verwenden, Luftfahrtbetriebsstoffe unversteuert beziehen und im Abrechnungswege monatlich nachträglich nach den §§ 10 und 11 versteuern dürfen,
 - b) die Steuer für Luftfahrtbetriebsstoffe, die versteuert bezogen und für steuerfreie Flüge verwendet werden sind, zu erstatten oder zu vergüten ist,
- 8. nach Maßgabe der in Absatz 1 genannten Richtlinien die Besteuerung abweichend von § 23 Abs. 1 zu regeln, soweit das zur Anpassung an die Behandlung der im Steuergebiet hergestellten Mineralöle oder wegen der besonderen Verhältnisse bei der Einfuhr erforderlich ist,
- 9. a) für die Kennzeichnung von Mineralölen nach § 3 Abs. 2 in Lagern, für die Zulassung zur Kennzeichnung, für die Zulassung von Dosiereinrichtungen, Rührwerken und vergleichbaren Einrichtungen und für die amtliche Aufsicht über die Kennzeichnung Bedingungen zu stellen sowie Auflagen zu machen, das Verfahren zu regeln sowie Verfahrenserleichterungen vorzusehen, soweit die Steuerbelange besondere Vorkehrungen erfordern oder die Gefahr eines Mißbrauchs der nach § 3 Abs. 2 begünstigten Mineralöle nicht begründet erscheint,
 - b) die Vermischung von gekennzeichneten Mineralölen mit anderen Mineralölen in Lagerstätten, Rohrleitungen, Transportmitteln, Transportgefäßen und Hauptbehältern abweichend von § 26 Abs. 4 zuzulassen, soweit dies aus technischen und wirtschaftlichen Gründen unerläßlich erscheint und ungerechtfertigte Steuervorteile ausgeschlossen bleiben. In der Rechtsverordnung kann zugelassen werden, daß in einzelnen Fällen Vereinbarungen mit Betrieben über das Verfahren bei Vermischungen im Rahmen von Satz 1 getroffen werden dürfen,
 - c) bei fehlerhafter Kennzeichnung, bei mangelnder Kennzeichnung entgegen einer nach § 3 Abs. 2 Satz 5 vorgelegten Bescheinigung und bei Vermischungen von gekennzeichneten mit nicht gekennzeichneten Mineralölen die vorschriftsmäßige Kennzeichnung oder den Aufbrauch unter Versteuerung nach § 3 Abs. 2 zu gestatten, soweit dies aus wirtschaftlichen Gründen unerläßlich erscheint und ungerechtfertigte Steuervorteile ausgeschlossen bleiben,
 - d) für nachweislich versteuerte Anteile von Gemischen aus gekennzeichnetem mit anderen Gasölen, die bei Spülvorgängen oder bei versehentlichen Vermischungen entstanden sind, die Steuer zur Vermeidung ungerechtfertigter Belastungen bis auf den Betrag zu erlassen oder zu vergüten, der sich nach dem Steuersatz des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ergibt,

- e) das Bereithalten, Abgeben, Mitführen oder Verwenden von Mineralölen, die in § 3 Abs. 2 Satz 2 genannte Kennzeichnungsstoffe oder andere rotfärbende Stoffe enthalten, als Kraftstoff entgegen § 26 Abs. 4 und 5 zuzulassen
- aa) als Schiffsbetriebsstoff oder
 - bb) unter Versteuerung nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 zum Betrieb von Notstromaggregaten, die für die Energieversorgung öffentlicher Einrichtungen in Krisenfällen bestimmt sind, oder
 - cc) in Fällen, in denen die Vermischung dieser Mineralöle mit anderen Mineralölen nach Buchstabe b zugelassen ist,
- f) zur Vermeidung von Störungen im Warenverkehr mit den Mitgliedstaaten im Falle des § 3 Abs. 2 Satz 5 zuzulassen, daß Gasöl auch dann als gekennzeichnet gilt, wenn es zwar andere als in § 3 Abs. 2 Satz 2 genannte Kennzeichnungsstoffe enthält, diese Kennzeichnungsstoffe aber in gleicher Weise und mit vergleichbarer Zuverlässigkeit das Erkennen als gekennzeichnetes Gasöl und die Unterscheidung von anderem Mineralöl ermöglichen,
10. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur besseren Wirksamkeit oder zur Vereinfachung der Kennzeichnung an Stelle der in § 3 Abs. 2 bestimmten Kennzeichnungsstoffe einen oder zwei andere Kennzeichnungsstoffe zu bestimmen, auf einen Kennzeichnungsstoff zu verzichten oder neben den bestimmten Kennzeichnungsstoffen andere zuzulassen und den Wortlaut des § 3 Abs. 2 entsprechend anzupassen. Werden andere Kennzeichnungsstoffe angeordnet, so sind Fristen von mindestens vier Monaten für den Aufbrauch von Beständen und für den Übergang auf die neuen Kennzeichnungsstoffe vorzusehen,
11. zur Vermeidung von Störungen im öffentlichen Verkehr die Weiterverwendung von gekennzeichnetem Mineralöl als Kraftstoff nach Erteilung von Steuerbescheiden zu gestatten, wenn bei Prüfungen des Tankinhalts Verstöße gegen § 26 Abs. 4 aufgedeckt werden, und zwar bis zum Erreichen der nächsten Gelegenheit zur Entfernung des Mineralöls aus dem Fahrzeug, längstens aber für 24 Stunden,
12. zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen zu bestimmen, daß Mineralöle bestimmten chemisch-technischen Anforderungen genügen müssen, wenn sie nicht zum höchsten in Betracht kommenden Steuersatz versteuert werden, und daß für steuerliche Zwecke Mineralöle sowie Mineralölzusätze nach bestimmten Verfahren zu untersuchen und zu messen sind.
- (3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung
1. zu bestimmen, daß die Steuer für Benzin und Dieselmotorkraftstoff vergütet wird, wenn diese Kraftstoffe unter Voraussetzungen abgegeben werden, unter denen bei der Einfuhr nach zwischenstaatlichem Brauch keine Verbrauchsteuer erhoben wird,
 2. zur Umsetzung der einer Truppe sowie einem zivilen Gefolge (ausländische Streitkräfte) oder den Mitgliedern einer Truppe oder eines zivilen Gefolges sowie den Angehörigen dieser Personen (Mitglieder der ausländischen Streitkräfte) nach Artikel XI des NATO-Truppenstatuts (BGBl. II 1961 S. 1183; 1190) und den Artikeln 65 bis 67 des Zusatzabkommens (BGBl. II 1961 S. 1183, 1218) oder den Truppen, den Mitgliedern der Truppen und den Familienangehörigen der Mitglieder der Truppen und den Familienangehörigen der Mitglieder der Truppen der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken nach Artikel 16 des Vertrages vom 12. Oktober 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Bedingungen des befristeten Aufenthalts und die Modalitäten des planmäßigen Abzugs der sowjetischen Truppen aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 1991 II S. 256, 258) gewährten Steuerentlastungen Bestimmungen, insbesondere zum Verfahren, zu erlassen und anzuordnen, daß
 - a) bei einem Mißbrauch für alle daran Beteiligten die Steuer entsteht,
 - b) bei der Lieferung von versteuertem Mineralöl dem Lieferer die entrichtete Steuer erstattet oder vergütet wird,
3. im Falle der Einfuhr (§ 23) Steuerfreiheit für Mineralöl, soweit dadurch nicht unangemessene Steuervorteile entstehen, unter den Voraussetzungen anzuordnen, unter denen es nach der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 (ABl. EG Nr. L 105 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und anderen von den Europäischen Gemeinschaften erlassenen Rechtsvorschriften vom Zoll befreit werden kann,
4. zur Vermeidung der wirtschaftlichen Belastung des Mineralölhandels bei Forderungsausfällen zu bestimmen, daß dem Verkäufer versteuerten Mineralöls die im Preis enthaltene Mineralölsteuer nach § 2 auf Antrag erstattet oder vergütet wird, wenn
 - a) sie wegen Zahlungsunfähigkeit des Warenempfängers nicht auf diesen abgewälzt werden kann und der Steuerbetrag 10 000 Deutsche Mark übersteigt,
 - b) keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Zahlungsunfähigkeit im Einvernehmen mit dem Verkäufer herbeigeführt worden ist,
 - c) der Zahlungsausfall trotz Eigentumsvorbehalts, laufender Überwachung der Außenstände, rechtzeitiger Mahnung bei Zahlungsverzug unter Fristsetzung und gerichtlicher Verfolgung der Ansprüche nicht zu vermeiden war und
 - d) Verkäufer und Warenempfänger nicht wirtschaftlich miteinander verbunden sind.
- Dabei kann er für die Geltendmachung eine Ausschlussfrist vorsehen, die Abtretung der Forderung an den Steuergläubiger anordnen, die Anrechnung von Teilleistungen des Warenempfängers auf den Warenwert und den Mineralölsteueranteil regeln sowie zu Buchstabe d näher bestimmen, daß Verkäufer und Warenempfänger auch als wirtschaftlich verbunden gelten, wenn sie der Leitung des Geschäftsbetriebes des jeweils anderen Unternehmens angehören oder Teilhaber oder Gesellschafter desselben Unternehmens oder Angehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung sind,

5. zur Anpassung der Energieversorgung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zu bestimmen, daß für eine befristete Übergangszeit Blockheizkraftwerke zur öffentlichen Versorgung mit Strom und Fernwärme auch dann als ortsfest im Sinne des § 3 Abs. 4 gelten, wenn sie nicht ausschließlich für eine dauernde Nutzung am Standort der Errichtung ausgelegt sind.

(4) In Rechtsverordnungen, die auf Grund von Absatz 1 bis 3 erlassen werden, kann auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen verwiesen werden; hierbei sind das Datum der Veröffentlichung, die Bezugsquelle und eine Stelle zu bezeichnen, bei der die Veröffentlichung archivmäßig gesichert niedergelegt ist.

(5) Der Bundesminister der Finanzen erläßt die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

§ 32

Übergangsregelungen

(1) Mineralöle nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 bis 4 gekennzeichnet sind, sowie Mineralöle nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a und b und nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 dürfen vorbehaltlich des § 12 bis zum 31. Dezember 2001 abweichend von § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 auch in anderen ortsfesten Anlagen, die ausschließlich der Erzeugung von Strom oder Wärme dienen, zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren zu den in § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 jeweils vorgesehenen Steuerbegünstigungen verwendet werden. Dies gilt bei Anlagen zur Stromerzeugung, die nach dem 31. März 1992 errichtet worden sind, erst ab dem 1. Januar des zweiten Jahres, das dem Jahr folgt, in dem die Stromerzeugung am Ort der Errichtung der Anlage aufgenommen wird.

(2) Absatz 1 gilt für Mineralöle nach § 2 Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.

(3) Vorbehaltlich des Absatzes 4 gelten Erlaubnisse, die nach § 3 Abs. 4, § 8 Abs. 4 und 6, § 8 a Abs. 5, § 9 Abs. 1 und 3 sowie § 16 Abs. 2 des Mineralölsteuergesetzes in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung erteilt worden sind, bis zum 30. Juni 1993 als nach den §§ 6, 7, 8 und 12 dieses Gesetzes erteilte Erlaubnisse.

(4) Die nach § 8 Abs. 6 des Mineralölsteuergesetzes in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung erteilte Erlaubnis zur Verteilung von Mineralölen zu verschiedenen steuerbegünstigten Zwecken gilt bis zum 30. Juni 1993 als eine nach § 7 dieses Gesetzes erteilte Erlaubnis zur Lagerung unter Steueraussetzung.

(5) Für Mineralöle, die sich am 1. Januar 1993 in Steuerlagern, in Lagern von Erlaubnisinhabern nach Absatz 4 oder im Versand an solche Lager befinden, gilt die Steuer als ausgesetzt.

(6) Mineralöle, die sich am 1. Januar 1993 bei anderen als den in Absatz 4 genannten Erlaubnisinhabern oder im Versand an einen Erlaubnisinhaber befinden, gelten mit der Maßgabe als in den freien Verkehr übergeführt, daß § 13 Abs. 2 und 3 anzuwenden ist.

(7) Bedingte Steuern für Mineralöle erlöschen am 1. Januar 1993.

(8) Für die Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis (§ 37 der Abgabenordnung), die auf den aufgehobenen Rechtsvorschriften beruhen, sind dieses Gesetz und die dazu erlassenen Rechtsvorschriften anzuwenden.

(9) Für die nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 oder nach anderen Rechtsvorschriften des Mineralölsteuergesetzes in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung nachweislich versteuerten nicht gebrauchten Mineralöle und Mineralölanteile in nicht gebrauchten mineralölhaltigen Waren wird die Mineralölsteuer vorbehaltlich des Absatzes 11 vergütet, soweit die Mineralöle und mineralölhaltigen Waren Schmierstoffe sind. Die Vergütung beträgt für Mineralöle und mineralölhaltige Waren, bezogen auf den Mineralölanteil, 65,30 Deutsche Mark je 100 kg.

(10) Der Vergütungsanspruch entsteht am 1. Januar 1993 0 Uhr. Vergütungsberechtigt ist der unmittelbare oder mittelbare Besitzer der vergütungsfähigen Schmierstoffe am 1. Januar 1993. Er hat dem Hauptzollamt für vergütungsfähige Schmierstoffe bis zum 31. Januar 1993 eine Anmeldung abzugeben und darin die Vergütung selbst zu berechnen. Die Vergütung ist am 1. März 1993 fällig.

(11) Die Absätze 9 und 10 gelten nicht für Schmierstoffe

1. in Motoren einschließlich der Haupt- und Reservebehälter,
2. im Besitz
 - a) von Endverwendern,
 - b) von öffentlichen Tankstellen und Einzelhandelsbetrieben, soweit ihre Menge 1000 kg nicht übersteigt.

Endverwender ist, wer die Schmierstoffe für den eigenen Ge- oder Verbrauch und zur Versorgung von Angehörigen, Vereinsmitgliedern sowie von eigenen Arbeitskräften bezieht und nicht gewerbsmäßig an Dritte abgibt.

(12) Der Bundesminister der Finanzen kann im Verwaltungswege zulassen, daß bei der Ermittlung der vergütungsfähigen Schmierstoffe eine Durchschnittsdichte und ein Durchschnittssatz angewendet werden.

§ 33

Erlaß von Rechtsverordnungen

Rechtsverordnungen, die aufgrund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 34

Abgelöste Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. das Mineralölsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2277), zuletzt geändert nach Maßgabe des Artikels 40 Abs. 2 durch Artikel 32 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297);
2. die Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-14-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Februar 1992 (BGBl. I S. 359, 672);

3. die Heizölkennzeichnungsverordnung vom 1. April 1976 (BGBl. I S. 873), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Februar 1992 (BGBl. I S. 359);
4. die Verordnung über die Zulassung von Kennzeichnungsstoffen für leichtes Heizöl und zur Anpassung des Mineralölsteuergesetzes 1964 vom 9. November 1977 (BGBl. I S. 2069).
4. löslicher Kaffee sind Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, auch entkoffeiniert, aus Unterposition 2101 10 der Kombinierten Nomenklatur mit höchstens 10 vom Hundert Beimischungen;
5. kaffeehaltige Waren sind Erzeugnisse, die in einem Kilogramm 100 bis 900 Gramm Kaffee enthalten;
6. Kombinierte Nomenklatur ist die Warennomenklatur nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 (ABl. EG Nr. L 256 S. 1) in der Fassung des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 2587/91 der Kommission vom 26. Juli 1991 (ABl. EG Nr. L 259 S. 1) und die bis zum 19. Oktober 1992 zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften;
7. anderer Mitgliedstaat ist das Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wie es in Artikel 2 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) festgelegt ist, mit Ausnahme des Steuergebietes;
8. andere Gebiete sind Drittländer und Gebiete der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die nicht unter Artikel 2 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) fallen.

Artikel 6

Kaffeesteuergesetz (KaffeStG)

Inhaltsübersicht

- | | |
|------|--|
| § 1 | Steuergebiet und Steuergegenstand |
| § 2 | Begriffsbestimmungen |
| § 3 | Steuertarif |
| § 4 | Kaffeehaltige Waren |
| § 5 | Steueraussetzungsverfahren |
| § 6 | Kaffeherstellungsbetrieb |
| § 7 | Kaffeelager |
| § 8 | Steuerentstehung, Steuerschuldner |
| § 9 | Steueranmeldung |
| § 10 | Fälligkeit |
| § 11 | Steuerregelung bei Lieferung aus anderen Mitgliedstaaten in das Steuergebiet |
| § 12 | Versandhandel |
| § 13 | Kaffee aus Drittländern |
| § 14 | Verkehr mit Kaffee unter Steueraussetzung |
| § 15 | Steuerbefreiung |
| § 16 | Erlaß, Erstattung |
| § 17 | Steueraufsicht |
| § 18 | Ordnungswidrigkeiten |
| § 19 | Durchführung |
| § 20 | Übergangsregelung |
| § 21 | Erlaß von Rechtsverordnungen |
| § 22 | Außerkräfttreten |

§ 1

Steuergebiet und Steuergegenstand

Kaffee unterliegt im Steuergebiet der Kaffeesteuer. Die Kaffeesteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Steuergebiet ist die Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet Büsingen und ohne die Insel Helgoland;
2. Kaffee sind Röstkaffee und löslicher Kaffee. Dies gilt auch, wenn der Kaffee Beimischungen mit einem Anteil von weniger als 100 Gramm je Kilogramm enthält;
3. Röstkaffee ist gerösteter Kaffee, auch entkoffeiniert, aus Position 0901 der Kombinierten Nomenklatur;

§ 3

Steuertarif

Die Kaffeesteuer beträgt für Röstkaffee 4,30 Deutsche Mark je Kilogramm und für löslichen Kaffee 9,35 Deutsche Mark je Kilogramm.

§ 4

Kaffeehaltige Waren

(1) Werden kaffeehaltige Waren aus dem zollrechtlich freien Verkehr eines anderen Mitgliedstaates in das Steuergebiet verbracht oder aus anderen Gebieten in das Steuergebiet eingeführt, so beträgt die Kaffeesteuer für den darin enthaltenen Kaffeeanteil,

1. bei einer Ware, die 100 bis 300 Gramm Röstkaffee je Kilogramm enthält, 0,85 Deutsche Mark je Kilogramm der Ware;
2. bei einer Ware, die mehr als 300 bis 500 Gramm Röstkaffee je Kilogramm enthält, 1,70 Deutsche Mark je Kilogramm der Ware;
3. bei einer Ware, die mehr als 500 bis 700 Gramm Röstkaffee je Kilogramm enthält, 2,60 Deutsche Mark je Kilogramm der Ware;
4. bei einer Ware, die mehr als 700 bis 900 Gramm Röstkaffee je Kilogramm enthält, 3,45 Deutsche Mark je Kilogramm der Ware;
5. bei einer Ware, die 100 bis 300 Gramm löslichen Kaffee je Kilogramm enthält, 1,85 Deutsche Mark je Kilogramm der Ware;
6. bei einer Ware, die mehr als 300 Gramm bis 500 Gramm löslichen Kaffee je Kilogramm enthält, 3,75 Deutsche Mark je Kilogramm der Ware;
7. bei einer Ware, die mehr als 500 bis 700 Gramm löslichen Kaffee je Kilogramm enthält, 5,60 Deutsche Mark je Kilogramm der Ware;

8. bei einer Ware, die mehr als 700 bis 900 Gramm löslichen Kaffee je Kilogramm enthält, 7,50 Deutsche Mark je Kilogramm der Ware.

(2) Für kaffeehaltige Waren gelten § 11 Abs. 1 bis 6, § 13 Abs. 1 und die §§ 15, 17 und 18 sinngemäß.

§ 5

Steueraussetzungsverfahren

(1) Die Steuer ist ausgesetzt (Steueraussetzungsverfahren) für Kaffee, der sich im Steuerlager befindet oder nach § 14 befördert wird.

(2) Steuerlager sind

1. Kaffeeherstellungsbetriebe (§ 6),
2. Kaffeelager (§ 7).

§ 6

Kaffeeherstellungsbetrieb

(1) Kaffeeherstellungsbetrieb ist jede Betriebsstätte (§ 12 Satz 1 Abgabenordnung), die zum Herstellen von Kaffee bestimmt und eingerichtet ist. Diese Betriebsstätten dienen auch der Lagerung im Sinne des § 7 Abs. 1.

(2) Der Herstellungsbetrieb umfaßt die Gesamtheit der baulich zueinander gehörenden Räume, in denen sich die Einrichtungen zum Herstellen, Bearbeiten und Verpacken von Kaffee, die Lagerstätten für Rohkaffee, Zwischenerzeugnisse und Kaffee, die Ladeeinrichtungen, die Werkstätten zur Instandhaltung des Betriebes und die Verwaltung befinden, ferner die Räume, Flächen und ortsfeste Transportanlagen, die diese Räume miteinander verbinden, sowie die daran angrenzenden Flächen, soweit sie für betriebliche Zwecke genutzt werden.

(3) Wer Kaffee unter Steueraussetzung herstellen will, bedarf der Erlaubnis. Sie wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen und gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen.

(4) Bei Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer ist Sicherheit für die Steuer zu leisten, die voraussichtlich während sechs Wochen für Kaffee entsteht, der aus dem Herstellungsbetrieb in den freien Verkehr entnommen wird.

(5) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht mehr erfüllt ist oder eine angeforderte Sicherheit nicht geleistet wird.

§ 7

Kaffeelager

(1) Kaffeelager sind Lagerstätten, in denen Kaffee unter Steueraussetzung durch Hersteller, Händler oder gewerbliche Lagerhalter gelagert werden darf.

(2) Wer Kaffee nach Absatz 1 lagern will, bedarf der Erlaubnis. Sie wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt nur Personen erteilt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen und gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und Kaffee aus anderen Gebieten (§ 2 Nr. 8) in das Steuergebiet einführen oder aus dem Steuergebiet

in andere Gebiete ausführen oder im innergemeinschaftlichen Verkehr zwischen dem Steuergebiet und anderen Mitgliedstaaten (§ 2 Nr. 7) befördern oder zur Belieferung des Groß- und Einzelhandels lagern. § 6 Abs. 4 bis 5 gilt sinngemäß.

§ 8

Steuerentstehung, Steuerschuldner

(1) Die Steuer entsteht dadurch, daß Kaffee aus dem Steuerlager entfernt wird, ohne daß sich ein weiteres Steueraussetzungsverfahren anschließt oder dadurch, daß er im Steuerlager zum Verbrauch entnommen wird (Entnahme in den freien Verkehr). Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers.

(2) Kaffee, der sich beim Erlöschen der Erlaubnis in einem Steuerlager befindet, gilt als in den freien Verkehr entnommen, soweit er nicht innerhalb von 2 Wochen nach Erlöschen der Erlaubnis in ein zugelassenes Steuerlager überführt wird. Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers.

(3) Wird Kaffee ohne Erlaubnis nach § 6 Abs. 3 hergestellt, entsteht die Steuer mit der Herstellung. Steuerschuldner ist der Hersteller.

§ 9

Steueranmeldung

(1) Der Steuerschuldner nach § 8 Abs. 1 und 2 hat über den Kaffee, für den in einem Monat die Steuer entstanden ist, der Zollstelle spätestens am 15. Tag des folgenden Monats eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Er hat die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung).

(2) Der Steuerschuldner nach § 8 Abs. 3 hat unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben.

§ 10

Fälligkeit

(1) Eine nach § 8 Abs. 1 und 2 entstandene Steuer hat der Steuerschuldner spätestens am ersten Tag des zweiten auf die Entstehung folgenden Monats zu entrichten.

(2) Eine nach § 8 Abs. 3 entstandene Steuer ist sofort zu entrichten.

§ 11

Steuerregelung bei Lieferung aus anderen Mitgliedstaaten in das Steuergebiet

(1) Wird Kaffee aus dem zollrechtlich freien Verkehr eines anderen Mitgliedstaates für Zwecke eines Unternehmens bezogen, entsteht die Steuer, wenn der Bezieher

1. den Kaffee im Steuergebiet in Empfang nimmt oder
2. den außerhalb des Steuergebiets in Empfang genommenen Kaffee in das Steuergebiet verbringt oder verbringen läßt.

Steuerschuldner ist der Empfänger des Kaffees. Einrichtungen des öffentlichen Rechts stehen einem Unternehmen gleich.

(2) Wird Kaffee aus dem zollrechtlich freien Verkehr eines anderen Mitgliedstaates in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen in das Steuergebiet verbracht, entsteht die Steuer, wenn der Kaffee erstmals im Steuergebiet zu gewerblichen Zwecken in Besitz gehalten oder verwendet wird. Steuerschuldner ist derjenige, der den Kaffee besitzt oder verwendet.

(3) Wer Kaffee aus dem zollrechtlich freien Verkehr eines anderen Mitgliedstaates im Steuergebiet zu Unternehmenszwecken beziehen oder in Besitz halten oder verwenden will, hat dies unter Angabe der für die Lieferung maßgeblichen Merkmale dem zuständigen Hauptzollamt vor Beginn der Beförderung anzuzeigen und zugleich für die Steuer Sicherheit zu leisten.

(4) Der Steuerschuldner hat eine nach den Absätzen 1 und 2 entstandene Steuer – vorbehaltlich des Absatzes 5 – der Zollstelle unverzüglich anzumelden und zu entrichten.

(5) Das Hauptzollamt kann auf Antrag zulassen, daß der Steuerschuldner, der Kaffee nicht nur gelegentlich empfängt, über Kaffee, für den die Steuer in einem Monat entstanden ist, der Zollstelle spätestens am 15. Tag des folgenden Monats eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abgibt, die Steuer selbst berechnet und spätestens am 1. Tag des zweiten auf die Entstehung folgenden Monats entrichtet. Das Hauptzollamt kann außerdem zulassen, daß die nach Absatz 3 erforderliche Anmeldung gemeinsam mit der Steueranmeldung nach Satz 1 abgegeben wird. Die Zulassung wird unter Widerrufsvorbehalt nur Personen erteilt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen und gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Vor der Zulassung ist Sicherheit für die Steuer zu leisten, die voraussichtlich während eines Monats entsteht, wenn Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer erkennbar sind. Die Sicherheitsleistung nach Absatz 3 entfällt.

(6) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen des Absatzes 5 Satz 3 nicht mehr erfüllt ist oder eine angeforderte Sicherheit nicht geleistet wird.

(7) Die Steuer nach Absatz 1 wird ausgesetzt, wenn der Kaffee unverzüglich in ein Steuerlager (§ 5 Abs. 2) aufgenommen wird. In diesem Fall findet Absatz 3 keine Anwendung.

§ 12

Versandhandel

(1) Versandhandel betreibt, wer Kaffee aus einem anderen Mitgliedstaat an nichtgewerbliche Endverwender im Steuergebiet liefert und den Versand der Ware an den Erwerber selbst durchführt oder durch andere durchführen läßt (Versandhändler).

(2) Wird Kaffee im Versandhandel nach Absatz 1 in das Steuergebiet geliefert, so entsteht die Steuer mit der Auslieferung an den Empfänger im Steuergebiet. Steuerschuldner ist der Empfänger. Er hat die Steuer dem zuständigen Hauptzollamt sofort anzumelden und zu entrichten.

(3) Absatz 2 Satz 3 gilt nicht, wenn der Versandhändler einen zugelassenen Beauftragten mit der Anmeldung des in das Steuergebiet versandten Kaffees und mit der Ent-

richtung der dafür entstandenen Steuer beauftragt hat. In diesem Fall wird der Beauftragte weiterer Steuerschuldner. § 11 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

§ 13

Kaffee aus Drittländern

(1) Wird Kaffee aus anderen Gebieten (§ 2 Nr. 8) unmittelbar in das Steuergebiet verbracht oder befindet er sich in einem Zollverfahren – ausgenommen der Ausfuhr – oder in einer Freizone oder einem Freilager des Steuergebietes, so gelten die Vorschriften des Zollrechts sinngemäß für die Entstehung und das Erlöschen der Steuer in anderen Fällen als durch Einziehung, den für ihre Bemessung maßgebenden Zeitpunkt, die Person des Steuerschuldners, die Fälligkeit, den Zahlungsaufschub, den Erlaß, die Erstattung und die Nacherhebung sowie das Steuerverfahren.

(2) Kaffee kann im Anschluß an die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr mit vorgeschriebenem Verfahren unter Aussetzung der Steuer in ein Steuerlager überführt werden.

§ 14

Verkehr mit Kaffee unter Steueraussetzung

(1) Kaffee kann unter Steueraussetzung aus einem Steuerlager in ein anderes verbracht oder in ein Zollverfahren – ausgenommen die Ausfuhr und die Überführung in den freien Verkehr – überführt werden, soweit dies nach den Zollverfahrensvorschriften zulässig ist.

(2) Kaffee ist nach der Entnahme aus dem Steuerlager unverzüglich in das andere Steuerlager aufzunehmen oder dem Zollverfahren zuzuführen.

(3) Wird Kaffee während der Beförderung dem Steueraussetzungsverfahren entzogen, entsteht die Steuer. Kaffee gilt als entzogen, wenn er bestimmungswidrig nicht wieder in ein Steuerlager oder ein Zollverfahren überführt wird, es sei denn, er ist nachweislich untergegangen. Steuerschuldner sind der Versender, der Empfänger, sobald er Besitz an dem zu befördernden Kaffee erlangt hat, und derjenige, der den Kaffee dem Steueraussetzungsverfahren entzogen hat. Der Steuerschuldner hat die Steuer unverzüglich anzumelden. Die Steuer ist sofort zu entrichten.

§ 15

Steuerbefreiung

Kaffee bleibt von der Steuer befreit, wenn er

1. aus dem Steuergebiet ausgeführt oder unter Steueraufsicht vernichtet wird,
2. nachweislich an einen Empfänger in einem anderen Mitgliedstaat geliefert wird,
3. als Probe zu betrieblich erforderlichen Untersuchungen und Prüfungen oder zu Zwecken der Steuer oder Gewerbeaufsicht entnommen wird,
4. bei der Erprobung von Maschinen zum Herstellen von Kaffee anfällt und nicht zum Verbrauch an Dritte abgegeben wird,
5. von Rohkaffeehändlern probenweise hergestellt wird, um Qualität und Eigenschaften von Rohkaffee festzustellen und zu überprüfen,

6. von einem privaten Endverbraucher in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr für seinen Bedarf erworben und von ihm selbst in das Steuergebiet verbracht wird,
7. in Privathaushalten zum Eigenverbrauch hergestellt wird.

§ 16

Erlaß, Erstattung

Die Steuer wird auf Antrag dem Steuerlagerinhaber für Kaffee erlassen oder erstattet, der nachweislich in ein Steuerlager zurückgenommen worden ist.

§ 17

Steueraufsicht

(1) Die Herstellung und der Warenverkehr mit Kaffee zwischen Gewerbebetrieben, die gewerbliche Verwendung und die Tätigkeit des Beauftragten nach § 12 Abs. 3 unterliegen der Steueraufsicht.

(2) Im Warenverkehr zwischen Gewerbetreibenden ist auf den Rechnungen der Kaffeelieferungen anzugeben, ob der Kaffee versteuert oder unverteuert im Sinne dieses Gesetzes geliefert wird.

(3) Kaffee kann über die in § 215 Abgabenordnung genannten Fälle hinaus sichergestellt werden, wenn ihn ein Amtsträger im Steuergebiet in Mengen und unter Umständen vorfindet, die auf eine gewerbliche Zwecksetzung hinweisen und für die der Nachweis nicht geführt werden kann, daß er

1. sich in einem Steueraussetzungsverfahren befindet oder
2. im Steuergebiet ordnungsgemäß versteuert wurde oder ordnungsgemäß zur Versteuerung ansteht.

§§ 215, 216 Abgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 11 Abs. 3 eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen § 17 Abs. 2 nicht angibt, ob Kaffee versteuert oder unverteuert geliefert wird.

§ 19

Durchführung

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. das Nähere über die Steueranmeldung (§ 9) und die Entrichtung der Steuer (§ 10) zu bestimmen,
2. das Verfahren für die Anmeldung und Entrichtung der Steuer bei der Lieferung von Kaffee aus anderen Mitgliedstaaten in das Steuergebiet (§ 11) und beim Versandhandel (§ 12) und das Verfahren bei der Steuerbefreiung (§ 15), beim Erlaß und bei der Erstattung der

Steuer (§ 16) sowie für das Kaffeelager (§ 7) und den Verkehr mit Kaffee unter Steueraussetzung (§ 14) zu regeln,

3. zur Sicherung des Steueraufkommens oder aus wirtschaftlichen Gründen die Lager- und Herstellungstätigkeit näher zu bestimmen und festzulegen, welche Betriebsstätten nach § 12 der Abgabenordnung als Steuerlager anzusehen sind und welche Räume, Flächen, Anlagen und Betriebsteile in das Steuerlager einzubeziehen sind,
4. für die Erlaubnis zur Lagerung von Kaffee unter Steueraussetzung in einer Freizone abweichend von § 7 Abs. 2 geringere Anforderungen zu stellen und für die Lagerung sowie für den Empfang von Kaffee und seine Beförderung unter Steueraussetzung in der Freizone Erleichterungen zuzulassen, wenn dies wegen der besonderen Verhältnisse in der Freizone gerechtfertigt ist und die Steuerbelange nicht gefährdet sind,
5. den Wortlaut derjenigen Vorschriften des Kaffeesteuergesetzes, in denen auf die Kombinierte Nomenklatur hingewiesen wird, dem Wortlaut der Kombinierten Nomenklatur in der jeweils geltenden Fassung anzupassen,
6. für die Anwendung dieses Gesetzes, das Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gemäß Artikel 2 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) zu definieren,
7. die Besteuerung abweichend von § 13 Abs. 1 zu regeln, soweit dies zur Sicherung des Steueraufkommens oder zur Anpassung an die Behandlung im Steuergebiet hergestellten Kaffees oder wegen der besonderen Verhältnisse bei der Einfuhr erforderlich ist,
8. anzuordnen, daß für Erzeugnisse, zu deren Herstellung versteuertes Kaffee verwendet worden ist, die Steuer für den verwendeten Kaffee vergütet wird, wenn diese Erzeugnisse aus dem Steuergebiet in andere Gebiete ausgeführt werden oder nachweislich an einen Empfänger in einem anderen Mitgliedstaat geliefert werden,
9. in Ausübung zwischenstaatlichen Brauchs oder zur Durchführung zwischenstaatlicher Verträge
 - a) Kaffee, der zur Verwendung als Diplomaten- oder Konsulargut oder zur Verwendung durch sonstige Begünstigte bestimmt ist, von der Steuer zu befreien oder eine entrichtete Steuer zu vergüten und die notwendigen Verfahrensvorschriften zu erlassen,
 - b) Unternehmen auf Flughäfen, in Flugzeugen oder auf Schiffen zu gestatten, Kaffee steuerfrei als Reisebedarf an Reisende abzugeben, die sich im innergemeinschaftlichen Flug- oder Schiffsverkehr in andere Mitgliedstaaten begeben, und die dazu notwendigen Verfahrensvorschriften zu erlassen,
 - c) zur Umsetzung der den ausländischen Streitkräften und ihren Mitgliedern nach Artikel XI des Nato-Truppenstatuts (BGBl. II 1961 S. 1183, 1190) und den Artikeln 65 bis 67 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (BGBl. 1961 S. 1183, 1218) oder nach Artikel 16 des Vertrages vom 12. Oktober 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Bedingungen des befristeten Aufenthalts und die Modalitäten des planmäßigen Abzugs der

sowjetischen Truppen aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 1991 II S. 256, 258) gewährten Steuerentlastungen Bestimmungen, insbesondere zum Verfahren zu erlassen und anzuordnen, daß bei Mißbrauch für alle daran Beteiligten die Steuer entsteht,

- d) im Falle der Einfuhr Steuerfreiheit für Kaffee, soweit dadurch nicht unangemessene Steuervorteile entstehen, unter den Voraussetzungen anzuordnen, unter denen er nach der Verordnung EWG Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 (ABl. EG Nr. L 105 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und anderen von den Europäischen Gemeinschaften erlassenen Rechtsverordnungen vom Zoll befreit werden kann.

§ 20

Übergangsregelung

(1) Die Kaffeesteuer, die nachweislich aufgrund des Kaffee- und Teesteuergesetzes vom 5. Mai 1980 entrichtet wurde, wird erstattet oder vergütet, wenn der versteuerte Kaffee oder der daraus hergestellte Kaffee in ein Steuerlager aufgenommen wurde oder wenn dafür die Kaffeesteuer nach diesem Gesetz entstanden ist und entrichtet wurde.

(2) Auf Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis, die nach dem Kaffee- und Teesteuergesetz vom 5. Mai 1980 entstanden sind, finden dessen Vorschriften weiterhin Anwendung.

(3) Wurde im Rahmen eines Veredelungsverkehrs von dem Verfahren der vorzeitigen Ausfuhr Gebrauch gemacht, so wird die Kaffeesteuer erstattet, die für den Rohkaffee entrichtet wurde, aus dem das vorzeitig ausgeführte Veredelungsgut hergestellt worden war, soweit dafür eine entsprechende Menge Einfuhrware vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr unversteuert zum freien Verkehr abgefertigt werden konnte.

(4) Für Rohkaffee, der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zu einem Veredelungsverkehr abgefertigt wurde, entsteht die Kaffeesteuer in der nach § 3 Abs. 1 des Kaffee- und Teesteuergesetzes vom 5. Mai 1980 vorgesehenen Höhe, wenn aufgrund der sinngemäßen Anwendung der Zollvorschriften dafür die Steuerschuld erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entsteht. Das Veredelungsgut unterliegt diesem Gesetz.

§ 21

Erlaß von Rechtsverordnungen

Rechtsverordnungen, die aufgrund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 22

Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten das Kaffee- und Teesteuergesetz vom 5. Mai 1980 (BGBl. I S. 497), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548), die Verordnung zur Durchführung des Kaffee- und Teesteuergesetzes vom 2. Juni 1980 (BGBl. I S. 651), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548), und

Artikel 10 des Umsatzsteuer-Binnenmarktgesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548) außer Kraft.

Artikel 7

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1991 (BGBl. I S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Der Nummer 8 wird folgender Buchstabe k angefügt:

„k) die Umsätze im Geschäft mit Goldbarren, mit Goldmünzen, die als gesetzliche Zahlungsmittel gelten, mit unverarbeitetem Gold und die Vermittlung dieser Umsätze;“.

- b) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 11 a eingefügt:

„11 a. die folgenden vom 1. Januar 1993 bis zum 31. Dezember 1995 ausgeführten Umsätze der Deutschen Bundespost TELEKOM:

- a) die Überlassung von Anschlüssen des Telefonnetzes und des diensteintegrierenden digitalen Fernmeldenetzes sowie die Bereitstellung der von diesen Anschlüssen ausgehenden Verbindungen innerhalb dieser Netze und zu Mobilfunkeneinrichtungen,

- b) die Überlassung von Übertragungswegen im Netzmonopol des Bundes,

- c) die Ausstrahlung und Übertragung von Rundfunk signalen einschließlich der Überlassung der dazu erforderlichen Sendeanlagen und sonstigen Einrichtungen sowie das Empfangen und Verteilen von Rundfunksignalen in Breitbandverteilnetzen einschließlich der Überlassung von Kabelanschlüssen;“.

2. In § 4 b Nr. 1 und in § 5 Abs. 1 Nr. 1 werden jeweils die Worte „§ 4 Nr. 8 Buchstabe e“ durch die Worte „§ 4 Nr. 8 Buchstabe e und k“ ersetzt.

3. In § 9 Abs. 1 werden die Worte „§ 4 Nr. 8 Buchstabe a bis g“ durch die Worte „§ 4 Nr. 8 Buchstabe a bis g und k“ ersetzt.

4. § 28 Abs. 2 wird gestrichen.

Artikel 8

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 des

Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen und auf Vergütung für seine Tätigkeit. Das Gericht setzt auf Antrag des Treuhänders die Auslagen und die Vergütung fest; die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen. Der Bund schießt die Auslagen und die Vergütung vor; für seine Aufwendungen haften dem Bund der betroffene Inhaber der bedeutenden Beteiligung und das Kreditinstitut gesamtschuldnerisch.

(3) Vor Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 Satz 1 hat das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen die zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft anzuhören, wenn es sich bei dem Erwerber der bedeutenden Beteiligung um ein in dem anderen Mitgliedstaat zugelassenes Kreditinstitut, um ein Mutterunternehmen eines in dem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Kreditinstituts oder um eine Person handelt, die ein in dem anderen Mitgliedstaat zugelassenes Kreditinstitut kontrolliert, und wenn das Kreditinstitut, an dem der Erwerber eine Beteiligung zu halten beabsichtigt, durch den Erwerb zu einem Tochterunternehmen oder vom Erwerber kontrolliert würde.

(4) Wer beabsichtigt, eine bedeutende Beteiligung an einem Kreditinstitut aufzugeben oder den Betrag seiner bedeutenden Beteiligung unter die Schwellen von 20 vom Hundert, 33 vom Hundert oder 50 vom Hundert der Stimmrechte oder des Kapitals abzusenden oder die Beteiligung so zu verändern, daß das Kreditinstitut nicht mehr Tochterunternehmen ist, hat dies dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen; dabei ist die verbleibende Höhe der Beteiligung anzugeben.

(5) Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen hat die Entscheidung über den Erwerb einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einem Kreditinstitut, durch den das Kreditinstitut zu einem Tochterunternehmen eines Unternehmens mit Sitz außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft würde, auszusetzen oder zu beschränken, wenn ein entsprechender Beschluß der Kommission oder des Rates der Europäischen Gemeinschaften vorliegt, der nach Artikel 22 Abs. 2 der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie zustande gekommen ist. Die Aussetzung oder Beschränkung darf drei Monate vom Zeitpunkt des Beschlusses an nicht überschreiten. Beschließt der Rat der Europäischen Gemeinschaften die Verlängerung der Frist nach Satz 2, so hat das Bundesaufsichtsamt die Fristverlängerung zu beachten.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Mitteilungen der zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats dürfen nur für folgende Zwecke verwendet werden:

1. zur Prüfung der Zulassung zum Geschäftsbetrieb eines Kreditinstituts,
2. zur Überwachung der Tätigkeit eines Kreditinstituts oder einer Kreditinstitutsgruppe,

3. für Anordnungen des Bundesaufsichtsamtes sowie zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten durch das Bundesaufsichtsamt,
4. im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens über Rechtsbehelfe gegen eine Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes oder
5. im Rahmen von Verfahren vor Verwaltungsgerichten, Insolvenzgerichten, Staatsanwaltschaften oder für Straf- und Bußgeldsachen zuständigen Gerichten.“

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Wird die Erlaubnis eines Kreditinstituts zum Betreiben von Bankgeschäften aufgehoben, so unterrichtet das Bundesaufsichtsamt die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, in denen das Kreditinstitut Zweigstellen errichtet hat.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Verstößt ein Unternehmen im Sinne des § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 durch seine Tätigkeit über eine Zweigstelle im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder durch Dienstleistungen gegen Vorschriften, deren Einhaltung durch das Bundesaufsichtsamt überwacht wird, so unterrichtet das Bundesaufsichtsamt die Behörden des Herkunftsmitgliedstaats über die Maßnahmen, die es ergreifen wird, um diese Verstöße zu beenden. Das Bundesaufsichtsamt teilt den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats Maßnahmen mit, die es ergreifen wird, um Verstöße eines Kreditinstituts mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes gegen Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats zu beenden, über die das Bundesaufsichtsamt durch die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats unterrichtet worden ist.“

7. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Ein unbefugtes Offenbaren oder Verwerten im Sinne des Satzes 1 liegt insbesondere nicht vor, wenn Tatsachen weitergegeben werden an

1. Staatsanwaltschaften oder für Straf- und Bußgeldsachen zuständige Gerichte,
2. kraft Gesetzes oder im öffentlichen Auftrag mit der Überwachung von Kreditinstituten, Finanzinstituten oder Versicherungsunternehmen oder der Finanzmärkte betraute Stellen sowie von diesen beauftragte Personen,
3. mit der Liquidation, dem Vergleich oder dem Konkurs eines Kreditinstituts befaßte Stellen,
4. mit der gesetzlichen Prüfung der Rechnungslegung von Kreditinstituten oder von Finanzinstituten betraute Personen oder
5. Einrichtungen zur Sicherung der Einlagen, soweit diese Stellen die Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.“

b) Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Für die bei diesen Stellen beschäftigten Personen gilt die Schweigepflicht nach Satz 1 entsprechend.“

- b) In Absatz 2 werden die Worte „Festsetzung der Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen sowie der Umsatzsteuer“ durch die Worte „Steuerfestsetzung sowie für die zutreffende Erhebung der indirekten Steuern“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird gestrichen.
3. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:
- „§ 1a
Geschäftsweg
- (1) Der Verkehr mit den zuständigen Finanzbehörden der Mitgliedstaaten obliegt dem Bundesminister der Finanzen.
- (2) In den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Finanzverwaltungsgesetzes obliegt er dem Bundesamt für Finanzen; der Bundesminister der Finanzen kann auch in anderen Fällen im Bereich der direkten Steuern und der Umsatzsteuer seine Zuständigkeit auf das Bundesamt für Finanzen übertragen. Er kann im Einzelfall bei Auskunftsaustausch auf Ersuchen eine Auskunft durch die zuständige oberste Landesfinanzbehörde zulassen.
- (3) Der Bundesminister der Finanzen kann seine Zuständigkeit für den Bereich der indirekten Steuern mit Ausnahme der Umsatzsteuer auf nachgeordnete Behörden der Bundeszollverwaltung übertragen.“
4. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Gründe für die Vermutung bestehen“ durch die Worte „tatsächliche Anhaltspunkte die Vermutung rechtfertigen“ ersetzt.
- bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
- „2. indirekte Steuern dieses Mitgliedstaats nicht zu treffend erhoben worden sind oder werden könnten“;
- cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 mit der Änderung, daß das Wort „Drittstaaten“ durch die Worte „dritte Mitgliedstaaten oder andere Staaten“ ersetzt wird.
- dd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
- ee) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
- ff) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 mit der Änderung, daß die Worte „Festsetzung der Steuern“ durch die Worte „Steuerfestsetzung sowie für die zutreffende Erhebung der indirekten Steuern“ ersetzt wird.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Steuern“ durch die Worte „direkte Steuern und die Umsatzsteuer“ ersetzt und es werden nach den Worten „gewährt werden“ die Worte „sowie die zutreffende Erhebung der Umsatzsteuer gewährleistet ist“ eingefügt.
5. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:
- „§ 2a
Datenbank
über Steueraussetzungsverfahren
- (1) Die zuständigen Finanzbehörden legen über die von ihr erteilten Bewilligungen für die Versendung und den Empfang von verbrauchsteuerpflichtigen Waren unter Steueraussetzung sowie über diese Daten, die zuständige Finanzbehörden anderer Mitgliedstaaten übermittelt haben, eine elektronische Datenbank an.
- (2) Diese Datenbank enthält
1. eine Verbrauchsteueridentifikationsnummer für jeden Betrieb und für jede Lagerstätte,
 2. Namen und Anschrift des Inhabers der Bewilligung,
 3. Name und Anschrift des Betriebes oder der Lagerstätte,
 4. die Art der Ware, für die die Bewilligung erteilt wurde,
 5. die Anschrift der für die Beantwortung von Auskunftsersuchen zuständigen Finanzbehörde,
 6. das Datum der Erteilung sowie – sofern festgelegt – die Gültigkeitsdauer der Bewilligung.
- (3) Bewilligung im Sinne dieser Vorschrift sind die Erlaubnis für die Lagerung unter Steueraussetzung und die Zulassung als berechtigter Empfänger für den Bezug von Waren unter Steueraussetzung aus anderen Mitgliedstaaten.
- (4) Die zuständigen Finanzbehörden übermitteln die von ihr ein gegebenen Daten in regelmäßigen Abständen an die zuständigen Finanzbehörden anderer Mitgliedstaaten. Die Daten zu Absatz 2 Nr. 6 werden jedoch nur auf besonderes Ersuchen mitgeteilt.
- (5) Die Daten dürfen nur für Zwecke der Steueraufsicht und für die ordnungsgemäße Festsetzung und Erhebung von Verbrauchsteuern auf Mineralöl, Alkohol und Tabakwaren sowie für die in Absatz 6 genannten Zwecke übermittelt und verwendet werden. Beabsichtigen die zuständigen Finanzbehörden, die erhaltenen Daten für andere nach dem nationalen Recht zulässige Zwecke zu verwenden, ist das Einverständnis der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaates einzuholen, die die Daten übermittelt hat. Die zuständigen Finanzbehörden erteilen auf Ersuchen anderen Mitgliedstaaten ihr Einverständnis zur Verwendung der Daten zu anderen Zwecken, soweit eine Übermittlung für diesen anderen Zweck zulässig wäre.
- (6) Anhand der von zuständigen Behörden erhaltenen Daten sowie anhand der eigenen Daten bestätigen die zuständigen Finanzbehörden den Wirtschaftsbeteiligten auf Ersuchen, ob die von den Wirtschaftsbeteiligten gemachten einzelnen Angaben, die in Absatz 2 genannt sind, zutreffen.“
6. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen“ durch die Worte „direkten Steuern“ ersetzt.

7. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Geheimhaltung

(1) Auskünfte, die den Finanzbehörden von der zuständigen Finanzbehörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaften zugehen, dürfen nur für Zwecke der Steuerfestsetzung, der Überprüfung der Steuerfestsetzung durch die Aufsichtsbehörden, der zutreffenden Erhebung der indirekten Steuern oder der Rechnungsprüfung sowie zur Wahrnehmung gesetzlicher Kontroll- und Aufsichtsbefugnisse verwendet werden und nur solchen Personen offenbart werden, die mit diesen Aufgaben unmittelbar befaßt sind. Dies gilt auch, wenn durch Gesetz eine weitergehende Verwendung oder Offenbarung zugelassen ist, es sei denn, die zuständige Finanzbehörde des anderen Mitgliedstaats stimmt zu. Die Auskünfte dürfen auch in einem gerichtlichen Verfahren oder in einem Straf- oder Bußgeldverfahren für Zwecke dieser Verfahren unmittelbar an diesen Verfahren beteiligten Personen offenbart werden, wenn diese Verfahren im Zusammenhang mit der Steuerfestsetzung, der Überprüfung der Steuerfestsetzung oder der Erhebung der indirekten Steuern stehen.

(2) Die Auskünfte dürfen in öffentlichen Gerichtsverhandlungen oder bei der öffentlichen Verkündung von Urteilen nur bekannt gegeben werden, wenn die zuständige Finanzbehörde des anderen Mitgliedstaats nichts dagegen einwendet.

(3) Von der Berichtigung unrichtiger Daten und der Löschung oder Sperrung unzulässig gespeicherter oder unzulässig übermittelter Daten, die im Rahmen der Auskunftserteilung nach § 1 Abs. 2 übermittelt worden sind, sind alle Mitgliedstaaten, die diese Auskunft erhalten haben, unverzüglich zu unterrichten und anzuhalten, die Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten vorzunehmen. In den Fällen des § 2a Absatz 4 erfolgt eine Berichtigung, Sperrung oder Löschung einzelner Daten anlässlich der regelmäßigen Übermittlung einer neuen Datei.

(4) Die Auskünfte dürfen an einen dritten Mitgliedstaat übermittelt werden, wenn

1. deren Inhalt für die zutreffende Steuerfestsetzung oder die zutreffende Erhebung der indirekten Steuern in diesem Mitgliedstaat erheblich sein kann und
2. die Finanzbehörde des Mitgliedstaats, der die Daten übermittelt hat, zugestimmt hat.“

Artikel 11

**Änderung
des EG-Beitreibungsgesetzes*)**

Das Gesetz zur Durchführung der EG-Beitreibungsrichtlinie vom 10. August 1979 (BGBl. I S. 1429), geändert

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 92/108/EWG des Rates vom 14. Dezember 1992 zur Änderung der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG Nr. L ... S. ...).

durch das Gesetz vom 7. August 1981 (BGBl. I S. 807), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. Verbrauchsteuern auf Tabakwaren, Alkohol und alkoholische Getränke sowie Mineralöl,“.

2. In § 4 Abs. 2 Nr. 2 wird nach dem Wort „sind“ das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

3. § 4 Abs. 2 Nr. 3 wird gestrichen.

4. § 9 wird gestrichen.

Artikel 12

**Aufhebung
der Einfuhr-Verbrauchsteuer-
befreiungsverordnung**

Die Einfuhr-Verbrauchsteuerbefreiungsverordnung vom 5. Juni 1984 (BGBl. I S. 747, 752), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. Februar 1992 (BGBl. I S. 359), wird aufgehoben.

Abschnitt 2

**Sonstige Änderungen
steuerrechtlicher Vorschriften**

Artikel 13

**Änderung
des Investitionszulagengesetzes 1991**

Das Investitionszulagengesetz 1991 vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322, 1333), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden die Sätze 1 und 2 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Investitionen sind begünstigt, wenn sie der Anspruchsberechtigte

1. nach dem 31. Dezember 1990 und vor dem 1. Juli 1992 abgeschlossen hat, oder

2. vor dem 1. Januar 1993 begonnen sowie nach dem 30. Juni 1992 und vor dem 1. Januar 1995 abgeschlossen hat, oder

3. a) nach dem 31. Dezember 1992 und vor dem 1. Juli 1994 begonnen sowie vor dem 1. Januar 1997 abgeschlossen hat, oder

b) nach dem 30. Juni 1994 begonnen sowie vor dem 1. Januar 1997 abgeschlossen hat.

Nummer 3 gilt nicht bei Investitionen in Betriebsstätten der Kreditinstitute, des Versicherungsgewerbes – ausgenommen der Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler –, der Elektrizitätsversorgung, der Gasversorgung und des Handels.“

2. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5

Höhe der Investitionszulage

(1) Die Investitionszulage beträgt

1. bei Investitionen
im Sinne des § 3 Nr. 1 12 vom Hundert,
2. bei Investitionen im Sinne
des § 3 Nr. 2 und 3 Buchstabe a 8 vom Hundert,
3. bei Investitionen im Sinne
des § 3 Nr. 3 Buchstabe b 5 vom Hundert

der Bemessungsgrundlage.

(2) Die Investitionszulage erhöht sich bei Investitionen im Sinne des § 3 Nr. 3 auf 20 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, soweit die Bemessungsgrundlage im Wirtschaftsjahr 1 Million Deutsche Mark nicht übersteigt, wenn

1. die Investitionen vorgenommen werden von
 - a) Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes, die am 9. November 1989 einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet hatten, oder
 - b) Gesellschaften im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes, bei denen mehr als die Hälfte der Anteile unmittelbar Steuerpflichtigen im Sinne des Buchstaben a zuzurechnen sind, oder
 - c) Steuerpflichtigen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes, an deren Kapital zu mehr als der Hälfte unmittelbar Steuerpflichtige im Sinne des Buchstaben a beteiligt sind, und
2. die Wirtschaftsgüter mindestens 3 Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung
 - a) zum Anlagevermögen des Betriebs eines Gewerbetreibenden, der in die Handwerksrolle oder das Verzeichnis handwerksähnlicher Betriebe eingetragen ist, oder eines Betriebs des verarbeitenden Gewerbes gehören und
 - b) in einem solchen Betrieb verbleiben.

§ 19 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung gilt sinngemäß. Hat ein Betrieb Betriebsstätten im Fördergebiet und außerhalb des Fördergebiets, gilt die Gesamtheit aller Betriebsstätten im Fördergebiet als ein Betrieb im Fördergebiet.“

3. In § 11 wird Absatz 2 wie folgt gefaßt:

„(2) In dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz schon vor dem 3. Oktober 1990 gegolten hat (Berlin-West), ist dieses Gesetz bei Investitionen anzuwenden, mit denen der Anspruchsberechtigte nach dem 30. Juni 1991 begonnen hat. Dabei gilt abweichend von § 3 Satz 1 und § 5 folgendes:

1. Die Investitionszulage beträgt 12 vom Hundert der Bemessungsgrundlage bei Investitionen, die der Anspruchsberechtigte
 - a) vor dem 1. Januar 1992 abgeschlossen hat oder

b) nach dem 31. Dezember 1991 und vor dem 1. Juli 1992 abgeschlossen hat, soweit vor dem 1. Januar 1992 Anzahlungen auf Anschaffungskosten geleistet worden oder Teilerstellungskosten entstanden sind.

2. Die Investitionszulage beträgt 8 vom Hundert der Bemessungsgrundlage bei Investitionen, die der Anspruchsberechtigte

a) nach dem 31. Dezember 1991 und vor dem 1. Juli 1992 abgeschlossen hat, soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten die vor dem 1. Januar 1992 geleisteten Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder entstandenen Teilerstellungskosten übersteigen, oder

b) nach dem 30. Juni 1992 und vor dem 1. Januar 1993 abgeschlossen hat oder

c) vor dem 1. Januar 1993 begonnen sowie nach dem 31. Dezember 1992 und vor dem 1. Januar 1995 abgeschlossen hat, soweit vor dem 1. Januar 1993 Anzahlungen auf Anschaffungskosten geleistet worden oder Teilerstellungskosten entstanden sind.“

Artikel 14 Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. November 1992 (BGBl. I S. 1853), wird wie folgt geändert:

1. In § 7c Abs. 2 Nr. 2 wird die Jahreszahl „1993“ durch die Jahreszahl „1996“ ersetzt.

2. Dem § 7k Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Wohnungen, für die der Bauantrag nach dem 31. Dezember 1992 gestellt worden ist und die vom Steuerpflichtigen hergestellt worden sind oder die vom Steuerpflichtigen auf Grund eines nach dem 31. Dezember 1992 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags angeschafft worden sind, gilt Nummer 1 Buchstabe a mit der Maßgabe, daß der Steuerpflichtige die Wohnungen nur an Personen vermietet hat, die im Jahr der Fertigstellung zu ihm in einem Dienstverhältnis gestanden haben, und ist Nummer 1 Buchstabe b nicht anzuwenden.“

Artikel 15 Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

In § 4 Nr. 4 des Grunderwerbsteuergesetzes vom 17. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1777), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14. Juli 1992 (BGBl. I S. 1257) geändert worden ist, wird die Jahreszahl „1993“ durch die Jahreszahl „1996“ ersetzt.

Artikel 16
Änderung
des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:
„Für die Feststellung, ob ein Fahrzeug im Sinne des § 9 Abs. 7 seit dem 31. Dezember 1992 ausschließlich in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zugelassen war, sind die Mitteilungen der Zulassungsbehörden maßgebend.“
Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Absatz 1 Nr. 1 letzter Halbsatz ist nicht anzuwenden, wenn das Fahrzeug nur zeitlich befristet von der Steuer befreit war.“
3. § 9 Abs. 7 wird wie folgt gefaßt:
„(7) Für Personenkraftwagen, die nicht schadstoffarm oder bedingt schadstoffarm Stufe A oder C sind und am 31. Dezember 1992 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zugelassen waren, ist, solange sie ausschließlich in diesem Gebiet zugelassen sind, Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Datums 1. Januar 1986 das Datum 1. Januar 1991 und an die Stelle des Datums 31. Dezember 1985 das Datum 31. Dezember 1990 tritt.“
4. Am Ende des § 12 Abs. 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
„4. wenn nach der Überleitung des Besteuerungsverfahrens nach §§ 12a oder 12b festgestellt wird, daß nach Ablauf der Steuerentrichtung im Marken- oder Abrechnungsverfahren ein nicht zutreffender Beginn des Entrichtungszeitraums zugrunde gelegt wurde.“

Abschnitt 3
Änderungen
von Gesetzen und Verordnungen
im Hinblick auf die
Übertragung von Aufgaben
des Freihafenamtes Hamburg
auf die Zollverwaltung
sowie sonstige Änderungen
des Außenwirtschaftsgesetzes

Artikel 17
Änderung des Gesetzes
über die Kontrolle von Kriegswaffen

Das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990

(BGBl. I S. 2506), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 376), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „im Freihafen Hamburg dem Freihafenamt der Freien und Hansestadt Hamburg“ gestrichen.
2. In § 14 Abs. 2 werden die Worte „, im Freihafen Hamburg das Freihafenamt der Freien und Hansestadt Hamburg,“ gestrichen.

Artikel 18
Änderung der Zweiten Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes
über die Kontrolle von Kriegswaffen

In § 14 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 190-1-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 376) geändert worden ist, werden die Worte „im Freihafen Hamburg bei dem Freihafenamt der Freien und Hansestadt Hamburg anzumelden“ gestrichen.

Artikel 19
Änderung
des Finanzverwaltungsgesetzes

§ 14 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 20
Änderung
des Außenwirtschaftsgesetzes

Das Außenwirtschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Juli 1992 (BGBl. I S. 1222), wird wie folgt geändert:

1. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz eingefügt:
„(4) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einen in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften geregelten Beschränkung des Außenwirtschaftsverkehrs zuwiderhandelt, soweit eine Rechtsverordnung nach Satz 2 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Durch Rechtsverordnung können die Tatbestände bezeichnet werden, die als Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 mit Geldbuße geahndet werden können, soweit dies zur Durchführung der

Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften erforderlich ist.“

(BGBl. I S. 1564) geändert worden ist, werden die Worte „im Freihafen Hamburg dem Freihafenamt der Freien und Hansestadt Hamburg“ gestrichen.

b) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.

2. In § 37 Abs. 1 werden nach den Worten „§§ 33 und 34“ die Worte „dieses Gesetzes oder nach § 19 Abs. 1 bis 3, § 20 Abs. 1 und 2, jeweils auch in Verbindung mit § 21 oder 22 a Abs. 1 Nr. 4, 5 und 7 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen“ eingefügt.

3. § 37 Abs. 5, § 38 Abs. 6 und § 46 Abs. 5 werden aufgehoben.

4. In § 34 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 1711“ durch die Angabe „Nr. 1 C 991“ ersetzt.

5. In § 39 Abs. 1 Satz 1, § 40 Abs. 3 Satz 1, § 41 Abs. 4 Satz 1 und § 43 wird jeweils das Wort „Zollkriminalinstitut“ durch das Wort „Zollkriminalamt“ ersetzt.

6. In § 41 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „des Zollkriminalinstituts“ durch die Worte „des Zollkriminalamtes“ ersetzt.

7. In § 45 Abs. 1 Satz 1 wird nach den Worten „nach diesem Gesetz“ die Worte „oder nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen“ eingefügt.

Artikel 21

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Die Außenwirtschaftsverordnung vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2671), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Oktober 1992 (BANz. S. 8237), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 wird der letzte Halbsatz „im Freihafen Hamburg gilt das Freihafenamt als Ausgangszollstelle“ gestrichen.

b) In Absatz 4 Nr. 1 letzter Teilsatz werden die Worte „im Freihafen Hamburg das Freihafenamt“ gestrichen.

2. § 27 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.

Artikel 22

Änderung des Atomgesetzes

In § 22 Abs. 2 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. August 1992

Abschnitt 4

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang, Inkrafttreten

Artikel 23

Neubekanntmachungserlaubnis; Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

(1) Der Bundesminister der Finanzen kann den Wortlaut des Gesetzes über das Branntweinmonopol in der vom 1. Januar 1993 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen und dabei die überholten Bezeichnungen „Reichsminister“ durch „Bundesminister“, „Reichsmonopolverwaltung“ durch „Bundesmonopolverwaltung“, „Reichsmonopolamt“ durch „Bundesmonopolamt“, „Reichs“ durch „Bundes“, „Reichsbehörden“ durch „Bundesbehörden“, „Reichs-“ durch „Bundes-“ sowie „Reichskasse“ durch „Bundeskasse“ in der jeweils grammatrisch richtigen Fallform ersetzen.

(2) Der Bundesminister für Gesundheit kann den Wortlaut des Vorläufigen Biergesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Vorläufigen Biergesetzes in der vom 1. Januar 1993 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

(3) Die auf Artikel 2 beruhenden Teile der Verordnung zur Durchführung des Vorläufigen Biergesetzes und die auf Artikel 18 und 21 beruhenden Teile der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen und der Außenwirtschaftsverordnung können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 24

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 1993 in Kraft.

(2) Artikel 1 § 31 und § 33, Artikel 2 § 3 Abs. 3, § 6 Abs. 3, § 13 Abs. 2, § 15 Abs. 6, § 16 Abs. 5, § 18 Abs. 7, § 19 Abs. 4, § 20 Abs. 4, § 21, § 25, § 26 Abs. 7 und § 27 Nr. 5, Artikel 3 Abs. 1 Nr. 26 hinsichtlich der neu eingefügten Vorschriften der § 130 Abs. 6, § 131 Abs. 3, § 132 Abs. 4, § 134 Abs. 3, § 135 Abs. 3, § 137 Abs. 4, § 139 Abs. 4, § 140 Abs. 4, § 141 Abs. 8 und 9, § 142 Abs. 4, § 143 Abs. 6, § 144 Abs. 5, § 146 Abs. 7, § 147 Abs. 2, § 148 Abs. 4, § 149 Abs. 2, § 150, § 151 Abs. 5 und § 154 Abs. 9, Artikel 4 § 1 Abs. 4, § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 3, § 8 Abs. 3, § 10 Abs. 4, § 11 Abs. 8 und 9, § 13 Abs. 6, § 14 Abs. 5, § 16 Abs. 7, § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 4, § 19 Abs. 2, § 20, jeweils in Verbindung mit § 23 Abs. 3, § 27 Abs. 6,

§ 28 Abs. 3, § 30 Abs. 6 und § 31, Artikel 5 §§ 31 und 33, Artikel 6 § 19 und § 21, Artikel 13 und Artikel 20 Nr. 2 und 5 bis 7 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. (3) Artikel 13 Nr. 2 tritt hinsichtlich § 5 Abs. 2 vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaft am 1. Januar 1993 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 21. Dezember 1992

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen und anderer Vorschriften über Kreditinstitute*)

Vom 21. Dezember 1992

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen

Das Gesetz über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1472), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. November 1990 (BGBl. I S. 2570), wird wie folgt geändert:

1. Vor dem Ersten Abschnitt wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

„Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

1. Kreditinstitute und Finanzinstitute

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Ausnahmen
- § 2a Rechtsform
- § 2b Inhaber bedeutender Beteiligungen
- § 3 Verbotene Geschäfte
- § 4 Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen

2. Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen

- § 5 Organisation
- § 6 Aufgaben
- § 7 Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank
- § 8 Zusammenarbeit mit anderen Stellen
- § 9 Schweigepflicht

Zweiter Abschnitt

Vorschriften für die Kreditinstitute

1. Eigenkapital und Liquidität

- § 10 Eigenkapitalausstattung
- § 10a Eigenkapitalausstattung von Kreditinstitutgruppen
- § 11 Liquidität
- § 12 Begrenzung von Anlagen
- § 12a Begründung von Unternehmensbeziehungen

2. Kreditgeschäft

- § 13 Großkredite
- § 13a Großkredite von Kreditinstitutgruppen
- § 14 Millionenkredite
- § 15 Organkredite
- § 16 Anzeigepflicht für Organkredite
- § 17 Haftungsbestimmung
- § 18 Kreditunterlagen
- § 19 Begriff des Kredits und des Kreditnehmers
- § 20 Ausnahmen

3. (aufgehoben)

4. Werbung und Hinweispflichten der Kreditinstitute

- § 23 Werbung
- § 23a Hinweis auf fehlende Mitgliedschaft in einer Sicherungseinrichtung

5. Besondere Pflichten der Kreditinstitute und der Geschäftsleiter

- § 24 Anzeigen
- § 24a Errichtung einer Zweigstelle in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

- § 25 Monatsausweise und weitere Angaben

5a. Vorlage von Rechnungsunterlagen

- § 26 Vorlage von Jahresabschluß, Lagebericht und Prüfungsberichten

6. Prüfung und Prüferbestellung

- § 27 Prüfung der Anlage
- § 28 Bestellung des Prüfers in besonderen Fällen
- § 29 Besondere Pflichten des Prüfers
- § 30 Depotprüfung

7. Befreiungen

- § 31

Dritter Abschnitt

Vorschriften

über die Beaufsichtigung der Kreditinstitute

1. Zulassung zum Geschäftsbetrieb

- § 32 Erlaubnis
- § 33 Versagung der Erlaubnis
- § 33a Aussetzung oder Beschränkung der Erlaubnis bei Unternehmen mit Sitz außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
- § 33b Anhörung der zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

*) Artikel 1 dient auch der Umsetzung der Richtlinien des Rates vom 17. April 1989 über die Eigenmittel von Kreditinstituten (89/299/EWG, ABl. EG Nr. L 124 S. 16) und vom 3. Dezember 1991 zur Durchführung der Richtlinie 85/299/EWG über die Eigenmittel von Kreditinstituten (91/633/EWG, ABl. EG Nr. L 339 S. 33) sowie der Zweiten Richtlinie des Rates vom 15. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute und zur Änderung der Richtlinie 77/780/EWG (89/646/EWG, ABl. EG Nr. L 386 S. 1).

- § 34 Stellvertretung und Fortführung bei Todesfall
- § 35 Erlöschen und Aufhebung der Erlaubnis
- § 36 Abberufung von Geschäftsleitern
- § 37 Einschreiten gegen ungesetzliche Geschäfte
- § 38 Folgen der Aufhebung und des Erlöschens der Erlaubnis, Maßnahmen bei der Abwicklung

2. Schutz der Bezeichnungen
„Bank“ und „Sparkasse“

- § 39 Bezeichnungen „Bank“ und „Bankier“
- § 40 Bezeichnung „Sparkasse“
- § 41 Ausnahmen
- § 42 Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes
- § 43 Registervorschriften

3. Auskünfte und Prüfungen

- § 44 Auskünfte und Prüfungen von Kreditinstituten
- § 44a Grenzüberschreitende Auskünfte und Prüfungen
- § 44b Prüfung der Inhaber bedeutender Beteiligungen

4. Maßnahmen in besonderen Fällen

- § 45 Maßnahmen bei unzureichendem Eigenkapital oder unzureichender Liquidität
- § 46 Maßnahmen bei Gefahr
- § 46a Maßnahmen bei Konkursgefahr, Bestellung vertretungsbefugter Personen
- § 46b Konkursantrag
- § 46c Berechnung von Fristen
- § 47 Moratorium, Einstellung des Bank- und Börsenverkehrs
- § 48 Wiederaufnahme des Bank- und Börsenverkehrs

5. Vollziehbarkeit, Zwangsmittel,
Kosten und Gebühren

- § 49 Sofortige Vollziehbarkeit
- § 50 Zwangsmittel
- § 51 Kosten und Gebühren

Vierter Abschnitt
Sondervorschriften

- § 52 Sonderaufsicht
- § 53 Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat
- § 53a Repräsentanzen von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat
- § 53b Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
- § 53c Unternehmen mit Sitz außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
- § 53d Meldungen an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Fünfter Abschnitt

Strafvorschriften, Bußgeldvorschriften

- § 54 Verbotene Geschäfte, Handeln ohne Erlaubnis
- § 55 Verletzung der Pflicht zur Anzeige der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung
- § 56 Ordnungswidrigkeiten
- § 57 (weggefallen)
- § 58 (weggefallen)
- § 59 Geldbußen gegen Kreditinstitute
- § 60 Zuständige Verwaltungsbehörde

Sechster Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 61 Erlaubnis für bestehende Kreditinstitute
- § 62 Überleitungsbestimmungen
- § 63 Aufhebung und Änderung von Rechtsvorschriften
- § 63a Sondervorschriften für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet
- § 64 Deutsche Bundespost POSTBANK
- § 64a Grenzen für Anlagen von bestehenden Kreditinstituten
- § 64b Kapital von bestehenden Kreditinstituten“.

2. Im Ersten Abschnitt wird die Überschrift vor § 1 wie folgt gefaßt:

„1. Kreditinstitute und Finanzinstitute“.

3. Dem § 1 werden nach Absatz 2 folgende Absätze 3 bis 9 angefügt:

„(3) Finanzinstitute sind Unternehmen, die nicht Kreditinstitute im Sinne des Absatzes 1 sind und deren Haupttätigkeit darin besteht,

1. Beteiligungen zu erwerben,
2. Geldforderungen entgeltlich zu erwerben,
3. Leasingverträge abzuschließen,
4. Kreditkarten oder Reiseschecks auszugeben oder zu verwalten,
5. ausländische Zahlungsmittel für eigene Rechnung oder im Auftrag von Kunden zu handeln oder zu wechseln (Sortengeschäft),
6. mit Wertpapieren für eigene Rechnung zu handeln,
7. mit Terminkontrakten, Optionen, Wechselkurs- oder Zinssatzinstrumenten für eigene Rechnung oder im Auftrag von Kunden zu handeln,
8. an Wertpapieremissionen teilzunehmen und damit verbundene Dienstleistungen zu erbringen,
9. Unternehmen über die Kapitalstruktur, die industrielle Strategie und die damit verbundenen Fragen zu beraten sowie bei Zusammenschlüssen und Übernahmen von Unternehmen diese zu beraten und ihnen Dienstleistungen anzubieten,
10. Darlehen zwischen Kreditinstituten zu vermitteln (Geldmaklergeschäfte) oder
11. in Wertpapieren oder in Instrumenten nach Nummer 7 angelegtes Vermögen für andere zu verwalten oder andere bei der Anlage in diesen Vermögenswerten zu beraten.

Der Bundesminister der Finanzen kann nach Anhörung der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung weitere Unternehmen als Finanzinstitute bezeichnen, um welche die Liste im Anhang der Richtlinie 89/646/EWG vom 15. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute und zur Änderung der Richtlinie 77/780/EWG – ABl. EG Nr. L 386 S. 1 – (Zweite Bankrechtskoordinierungsrichtlinie) erweitert wird.

(4) Herkunftsmitgliedstaat ist ein Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, in dem die

Hauptniederlassung eines Kreditinstituts zugelassen ist.

(5) Aufnahmemitgliedstaat ist ein Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, in dem ein Kreditinstitut außerhalb des Herkunftsmitgliedstaats eine Zweigstelle unterhält oder Dienstleistungen erbringt.

(6) Mutterunternehmen sind Unternehmen, die als Mutterunternehmen im Sinne des § 290 des Handelsgesetzbuchs gelten, ohne daß es auf die Rechtsform und den Sitz ankommt.

(7) Tochterunternehmen sind Unternehmen, die als Tochterunternehmen im Sinne des § 290 des Handelsgesetzbuchs gelten, ohne daß es auf die Rechtsform und den Sitz ankommt.

(8) Eine Kontrolle besteht, wenn ein Unternehmen im Verhältnis zu einem anderen Unternehmen als Mutterunternehmen gilt oder wenn zwischen einer natürlichen oder einer juristischen Person und einem Unternehmen ein gleichartiges Verhältnis besteht.

(9) Eine bedeutende Beteiligung besteht, wenn unmittelbar oder mittelbar über ein oder mehrere Tochterunternehmen mindestens zehn vom Hundert des Kapitals oder der Stimmrechte eines Unternehmens gehalten werden oder wenn auf die Geschäftsführung des Unternehmens, an dem eine Beteiligung besteht, ein maßgeblicher Einfluß ausgeübt werden kann. Für die Berechnung des Anteils der Stimmrechte gilt Artikel 7 Satz 1 der Richtlinie 88/627/EWG vom 12. Dezember 1988 über die bei Erwerb und Veräußerung einer bedeutenden Beteiligung an einer börsennotierten Gesellschaft zu veröffentlichenden Informationen (ABl. EG Nr. L 348 S. 62). Die mittelbar gehaltenen Beteiligungen sind dem mittelbar beteiligten Unternehmen in vollem Umfang zuzurechnen.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Nummer 2 gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird Satz 1 gestrichen.

5. Nach § 2a wird folgender § 2b eingefügt:

„§ 2b

Inhaber bedeutender Beteiligungen

(1) Wer beabsichtigt, eine bedeutende Beteiligung an einem Kreditinstitut zu erwerben, hat dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und der Deutschen Bundesbank die Höhe der beabsichtigten Beteiligung unverzüglich anzuzeigen. In der Anzeige hat er die für die Beurteilung seiner Zuverlässigkeit wesentlichen Tatsachen, die durch Rechtsverordnung nach § 24 Abs. 4 näher zu bestimmen sind, anzugeben; auf Verlangen des Bundesaufsichtsamtes sind die in § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Buchstabe d und e genannten Unterlagen einzureichen. Ist der Erwerber eine juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft, muß die Anzeige die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder persönlich haftenden Gesellschafter wesentlichen Tatsachen enthalten; solange die bedeutende Beteiligung besteht, ist jeder neu bestellte gesetzliche Vertreter oder neue persönlich haftende Gesellschafter mit den für die Beurteilung seiner Zuverlässigkeit wesentlichen Tatsachen

unverzüglich anzuzeigen. Der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung hat dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank ferner unverzüglich anzuzeigen, wenn er beabsichtigt, den Betrag der bedeutenden Beteiligung so zu erhöhen, daß die Schwellen von 20 vom Hundert, 33 vom Hundert oder 50 vom Hundert der Stimmrechte oder des Kapitals erreicht oder überschritten werden oder daß das Kreditinstitut zu einem Tochterunternehmen wird. Das Bundesaufsichtsamt kann innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anzeige den beabsichtigten Erwerb der bedeutenden Beteiligung oder ihre Erhöhung untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß der Anzeigende oder, wenn er juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft ist, gesetzliche Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafter nicht zuverlässig sind; dies gilt auch, wenn andere Tatsachen vorliegen, die das Bundesaufsichtsamt zu einer Versagung der Erlaubnis nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a oder Satz 2 berechtigten. Wird der Erwerb nicht untersagt, kann das Bundesaufsichtsamt einen Zeitraum bestimmen, nach dessen Ablauf der Anzeigende das Bundesaufsichtsamt unverzüglich zu unterrichten hat, wenn er die nach den Sätzen 1 oder 4 angezeigte Absicht nicht verwirklicht hat.

(2) Das Bundesaufsichtsamt kann dem Inhaber einer bedeutenden Beteiligung die Ausübung seiner Stimmrechte untersagen, wenn

1. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß der vom Inhaber oder von gesetzlichen Vertretern oder persönlich haftenden Gesellschaftern des beteiligten Unternehmens ausgeübte Einfluß sich schädlich auf das Kreditinstitut auswirken kann,
2. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß bei einer bedeutenden Beteiligung an dem Kreditinstitut der Inhaber oder gesetzliche Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafter des beteiligten Unternehmens nicht den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Kreditinstituts zu stellenden Ansprüchen genügen; das ist insbesondere der Fall, wenn sie nicht zuverlässig sind,
3. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß das Kreditinstitut mit dem Inhaber der bedeutenden Beteiligung verbunden ist (§ 15 des Aktiengesetzes) und wegen dieser Unternehmensverbindung oder der Struktur der Unternehmensverbindung des Inhabers der bedeutenden Beteiligung mit anderen Unternehmen eine wirksame Aufsicht über das Kreditinstitut nicht möglich ist oder
4. die Beteiligung trotz einer vollziehbaren Untersagung nach Absatz 1 Satz 5 erworben oder erhöht worden ist.

In den Fällen des Satzes 1 kann die Ausübung der Stimmrechte auf einen Treuhänder übertragen werden. Der Treuhänder hat bei der Ausübung der Stimmrechte den Interessen einer soliden und umsichtigen Führung des Kreditinstituts Rechnung zu tragen. Der Treuhänder wird auf Antrag des Kreditinstituts, eines an ihm Beteiligten oder des Bundesaufsichtsamtes vom Gericht des Sitzes des Kreditinstituts bestellt. Sind die Voraussetzungen des Satzes 1 entfallen, hat das Bundesaufsichtsamt den Widerruf der Bestellung des Treuhänders zu beantragen. Der Treuhänder hat

Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen und auf Vergütung für seine Tätigkeit. Das Gericht setzt auf Antrag des Treuhänders die Auslagen und die Vergütung fest; die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen. Der Bund schießt die Auslagen und die Vergütung vor; für seine Aufwendungen haften dem Bund der betroffene Inhaber der bedeutenden Beteiligung und das Kreditinstitut gesamtschuldnerisch.

(3) Vor Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 Satz 1 hat das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen die zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft anzuhören, wenn es sich bei dem Erwerber der bedeutenden Beteiligung um ein in dem anderen Mitgliedstaat zugelassenes Kreditinstitut, um ein Mutterunternehmen eines in dem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Kreditinstituts oder um eine Person handelt, die ein in dem anderen Mitgliedstaat zugelassenes Kreditinstitut kontrolliert, und wenn das Kreditinstitut, an dem der Erwerber eine Beteiligung zu halten beabsichtigt, durch den Erwerb zu einem Tochterunternehmen oder vom Erwerber kontrolliert würde.

(4) Wer beabsichtigt, eine bedeutende Beteiligung an einem Kreditinstitut aufzugeben oder den Betrag seiner bedeutenden Beteiligung unter die Schwellen von 20 vom Hundert, 33 vom Hundert oder 50 vom Hundert der Stimmrechte oder des Kapitals abzusenken oder die Beteiligung so zu verändern, daß das Kreditinstitut nicht mehr Tochterunternehmen ist, hat dies dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen; dabei ist die verbleibende Höhe der Beteiligung anzugeben.

(5) Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen hat die Entscheidung über den Erwerb einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einem Kreditinstitut, durch den das Kreditinstitut zu einem Tochterunternehmen eines Unternehmens mit Sitz außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft würde, auszusetzen oder zu beschränken, wenn ein entsprechender Beschluß der Kommission oder des Rates der Europäischen Gemeinschaften vorliegt, der nach Artikel 22 Abs. 2 der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie zustande gekommen ist. Die Aussetzung oder Beschränkung darf drei Monate vom Zeitpunkt des Beschlusses an nicht überschreiten. Beschließt der Rat der Europäischen Gemeinschaften die Verlängerung der Frist nach Satz 2, so hat das Bundesaufsichtsamt die Fristverlängerung zu beachten.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Mitteilungen der zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats dürfen nur für folgende Zwecke verwendet werden:

1. zur Prüfung der Zulassung zum Geschäftsbetrieb eines Kreditinstituts,
2. zur Überwachung der Tätigkeit eines Kreditinstituts oder einer Kreditinstitutsgruppe,

3. für Anordnungen des Bundesaufsichtsamtes sowie zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten durch das Bundesaufsichtsamt,
4. im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens über Rechtsbehelfe gegen eine Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes oder
5. im Rahmen von Verfahren vor Verwaltungsgerichten, Insolvenzgerichten, Staatsanwaltschaften oder für Straf- und Bußgeldsachen zuständigen Gerichten.“

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Wird die Erlaubnis eines Kreditinstituts zum Betreiben von Bankgeschäften aufgehoben, so unterrichtet das Bundesaufsichtsamt die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, in denen das Kreditinstitut Zweigstellen errichtet hat.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Verstößt ein Unternehmen im Sinne des § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 durch seine Tätigkeit über eine Zweigstelle im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder durch Dienstleistungen gegen Vorschriften, deren Einhaltung durch das Bundesaufsichtsamt überwacht wird, so unterrichtet das Bundesaufsichtsamt die Behörden des Herkunftsmitgliedstaats über die Maßnahmen, die es ergreifen wird, um diese Verstöße zu beenden. Das Bundesaufsichtsamt teilt den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats Maßnahmen mit, die es ergreifen wird, um Verstöße eines Kreditinstituts mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes gegen Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats zu beenden, über die das Bundesaufsichtsamt durch die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats unterrichtet worden ist.“

7. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Ein unbefugtes Offenbaren oder Verwerten im Sinne des Satzes 1 liegt insbesondere nicht vor, wenn Tatsachen weitergegeben werden an

1. Staatsanwaltschaften oder für Straf- und Bußgeldsachen zuständige Gerichte,
2. kraft Gesetzes oder im öffentlichen Auftrag mit der Überwachung von Kreditinstituten, Finanzinstituten oder Versicherungsunternehmen oder der Finanzmärkte betraute Stellen sowie von diesen beauftragte Personen,
3. mit der Liquidation, dem Vergleich oder dem Konkurs eines Kreditinstituts befaßte Stellen,
4. mit der gesetzlichen Prüfung der Rechnungslegung von Kreditinstituten oder von Finanzinstituten betraute Personen oder
5. Einrichtungen zur Sicherung der Einlagen, soweit diese Stellen die Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.“

b) Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Für die bei diesen Stellen beschäftigten Personen gilt die Schweigepflicht nach Satz 1 entsprechend.“

Befindet sich die Stelle in einem anderen Staat, so dürfen die Tatsachen nur weitergegeben werden, wenn diese Stelle und die von ihr beauftragten Personen einer dem Satz 1 entsprechenden Schweigepflicht unterliegen.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird der erste Halbsatz wie folgt gefaßt:

„bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung das eingezahlte Grund- oder Stammkapital und die Rücklagen abzüglich des Betrages der eigenen Aktien oder Geschäftsanteile sowie der Aktien, die mit einem nachzuzahlenden Vorzug bei der Verteilung des Gewinns ausgestattet sind;“

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt; die Worte „entstandene Verluste sind von dem haftenden Eigenkapital abzuziehen.“ werden gestrichen.

- c) Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. wenn sie im Falle des Konkurses oder der Liquidation des Kreditinstituts erst nach Befriedigung aller Gläubiger zurückzuzahlen sind,“.

- d) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 4 a bis 4 c eingefügt:

„(4a) Dem haftenden Eigenkapital können zugerechnet werden:

1. Vorsorgereserven nach § 340f des Handelsgesetzbuchs,
2. Sonderposten für allgemeine Bankrisiken nach § 340g des Handelsgesetzbuchs,
3. Aktien, die mit einem nachzuzahlenden Vorzug bei der Verteilung des Gewinns ausgestattet sind,
4. nicht realisierte Reserven

- a) in Höhe von 45 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen dem Buchwert und dem Beleihungswert bei Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden;

- b) in Höhe von 35 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen dem Buchwert und

- aa) dem Kurswert bei Wertpapieren, die an einer Börse zum amtlichen Handel zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, der anerkannt und für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist (notierte Wertpapiere);

- bb) dem Wert, der nach § 11 Abs. 2 Satz 2 bis 5 des Bewertungsgesetzes festzustellen ist, bei nicht notierten Wertpapieren, die Anteile an zum Verbund der Kreditgenossenschaften oder der Sparkassen gehörenden Kapitalgesellschaften mit einer Bilanzsumme von mindestens 20 Millionen Deutsche Mark verbriefen;

- cc) dem veröffentlichten Rücknahmepreis von Anteilen an einem Wertpapier- oder Grundstücks-Sondervermögen mit Ausnahme eines Spezialfonds, die nach den Vorschriften des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften, oder von Anteilen an einem Wertpapier-Sondervermögen, die von einer Investmentgesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften nach den Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (ABl. EG Nr. L 375 S. 3) ausgegeben werden;

bei diesen Vermögenswerten gebildete Vorsorgereserven sind dem Buchwert hinzuzurechnen,

5. Rücklagen nach § 6b des Einkommensteuergesetzes in Höhe von 45 vom Hundert, soweit diese Rücklagen durch die Einstellung von Erlösen aus der Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden entstanden sind.

Nicht realisierte Reserven können dem haftenden Eigenkapital nur zugerechnet werden, wenn die Summe der Eigenkapitalbestandteile nach den Absätzen 2 bis 4, nach Satz 1 Nr. 2 dieses Absatzes sowie nach den Absätzen 6 und 7 Satz 3, ohne den Zuschlag nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und abzüglich der in Absatz 6a Satz 1 Nr. 1 und 2 aufgeführten Beträge (Kernkapital), mindestens 4,4 vom Hundert der entsprechend dem Grundsatz I des Bundesaufsichtsamtes nach ihrem Risiko gewichteten Aktiva des Kreditinstituts ausmacht; die nicht realisierten Reserven können dem haftenden Eigenkapital nur bis zu 1,4 vom Hundert dieser nach ihrem Risiko gewichteten Aktiva zugerechnet werden. Nicht realisierte Reserven können nur berücksichtigt werden, wenn in die Berechnung des Unterschiedsbetrages jeweils sämtliche Aktiva nach Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a oder b einbezogen werden. Die Berechnung der nicht realisierten Reserven ist dem Bundesaufsichtsamtsamt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich nach ihrem Abschluß unter Angabe der maßgeblichen Wertansätze offenzulegen.

(4b) Für die Ermittlung des Beleihungswertes von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden gilt § 12 Abs. 1 und 2 des Hypothekbankgesetzes entsprechend. Diese Werte sind mindestens alle drei Jahre durch Bewertungsgutachten zu ermitteln. Für die Ermittlung des Beleihungswertes hat das Kreditinstitut einen aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden Sachverständigenausschuß zu bestellen. § 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften gilt entsprechend. Liegt der Beleihungswert unter dem Buchwert, sind die nicht realisierten Reserven um diesen negativen Unterschiedsbetrag zu ermäßigen.

(4c) Der Kurswert der notierten Wertpapiere bestimmt sich nach dem Kurs am Bilanzstichtag. Liegt der Durchschnitt aus diesem Kurs und den Kursen, die an den vorher vergangenen drei Bilanzstichtagen festgestellt wurden, unterhalb dieses Kurses, so gilt der Durchschnittskurs. Liegt an einem Bilanzstichtag kein Kurs vor, so ist der letzte innerhalb von 30 Tagen vor dem Bilanzstichtag festgestellte Kurs maßgebend. Wird von der Behandlung von Wertpapieren nach den Grundsätzen für das Anlagevermögen Gebrauch gemacht, sind die nicht realisierten Reserven um den Unterschiedsbetrag zwischen dem maßgeblichen Kurswert und dem höheren Buchwert zu ermäßigen. Auf die Ermittlung des Wertes der nicht notierten Wertpapiere nach § 11 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes und des Rücknahmepreises von Anteilen an einem Sondervermögen ist das Verfahren der Sätze 1, 2 und 4 entsprechend anzuwenden.“

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 1 bis 3 wird wie folgt gefaßt:

- „1. wenn es bis zur vollen Höhe am Verlust teilnimmt und das Kreditinstitut verpflichtet ist, im Falle eines Verlustes Zinszahlungen aufzuschieben,
2. wenn vereinbart ist, daß es im Falle des Konkurses oder der Liquidation des Kreditinstituts erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückgezahlt wird,
3. wenn es dem Kreditinstitut mindestens für die Dauer von fünf Jahren zur Verfügung gestellt worden ist und nicht auf Verlangen des Gläubigers vorzeitig zurückgezahlt werden muß; die Frist von fünf Jahren braucht nicht eingehalten zu werden, wenn in Wertpapieren verbriefte Genußrechte wegen Änderung der Besteuerung, die zu Zusatzzahlungen an den Erwerber der Genußrechte führt, vorzeitig gekündigt werden und das Kapital vor Rückerstattung durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist.“

bb) In Satz 1 Nr. 5 wird am Ende das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.

cc) Satz 1 Nr. 6 wird gestrichen.

dd) In Satz 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist.“

ee) In Satz 4 wird vor den Worten „in den Zeichnungs- und Ausgabebedingungen“ das Wort „nur“ eingefügt.

ff) In Satz 5 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Halbsätze angefügt:

„zur Marktpflege darf das Kreditinstitut außerdem bis zu drei vom Hundert des Gesamtnennbetrages einer Emission eigener Genußrechte erwerben, sofern die Genußrechte in

notierten Wertpapieren verbrieft sind; die Absicht, von der Möglichkeit der Marktpflege Gebrauch zu machen, ist dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank anzuzeigen.“

gg) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Die §§ 71 a, 71 d und 71 e des Aktiengesetzes gelten entsprechend.“

f) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Kapital, das aufgrund der Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten eingezahlt ist, ist dem haftenden Eigenkapital nur zuzurechnen, wenn vereinbart ist, daß

1. es im Falle des Konkurses oder der Liquidation des Kreditinstituts erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückerstattet wird,
2. es dem Kreditinstitut mindestens für die Dauer von fünf Jahren zur Verfügung gestellt wird und nicht auf Verlangen des Gläubigers vorzeitig zurückgezahlt werden muß; ist für die Rückerstattung des Kapitals eine Zeit nicht bestimmt, so ist eine Kündigungsfrist von mindestens fünf Jahren vorzusehen; eine kürzere Kündigungsfrist nach Ablauf dieser fünf Jahre kann zugunsten des Kreditinstituts für den Fall vereinbart werden, daß das Kapital vor Rückerstattung durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist; die Frist von fünf Jahren braucht nicht eingehalten zu werden, wenn Schuldverschreibungen wegen Änderung der Besteuerung, die zu Zusatzzahlungen an den Erwerber der Schuldverschreibungen führt, vorzeitig gekündigt werden,
3. die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruchs gegen Forderungen des Kreditinstituts ausgeschlossen ist und für die Verbindlichkeiten keine vertraglichen Sicherheiten durch das Kreditinstitut oder durch Dritte gestellt werden; ein Kreditinstitut darf nachrangige Sicherheiten für nachrangige Verbindlichkeiten stellen, die ein ausschließlich für den Zweck der Kapitalaufnahme gegründetes Tochterunternehmen des Kreditinstituts eingegangen ist; § 11 Nr. 3 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen über das Aufrechnungsverbot findet keine Anwendung auf Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten des Kreditinstituts.

Wenn der Rückerstattungsanspruch in weniger als zwei Jahren fällig wird oder aufgrund des Vertrages fällig werden kann, werden die Verbindlichkeiten nur noch zu zwei Fünfteln dem haftenden Eigenkapital zugerechnet. Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückerstattung ist dem Kreditinstitut ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern das Kreditinstitut nicht aufgelöst wurde oder sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest

gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist. Das Kreditinstitut hat bei Abschluß des Vertrages auf die in den Sätzen 3 und 4 genannten Rechtsfolgen ausdrücklich und schriftlich hinzuweisen; werden Wertpapiere über die nachrangigen Verbindlichkeiten begeben, so ist nur in den Zeichnungs- und Ausgabebedingungen auf die genannten Rechtsfolgen hinzuweisen. Absatz 5 Satz 5 und 6 gilt entsprechend. Für nachrangige Verbindlichkeiten darf keine Bezeichnung verwendet und mit keiner Bezeichnung geworben werden, die den Wortteil „Spar“ enthält oder sonst geeignet ist, über den Nachrang im Fall des Konkurses oder der Liquidation zu täuschen; dies gilt jedoch nicht, soweit ein Kreditinstitut seinen in § 40 geschützten Firmennamen benutzt.“

g) Nach Absatz 6 werden folgende Absätze 6a und 6b eingefügt:

„(6a) Von dem haftenden Eigenkapital sind abzuziehen:

1. Verluste;
2. immaterielle Vermögensgegenstände;
3. drei vom Hundert des Gesamtnennbetrages der jeweiligen Emission in notierten Wertpapieren verbrieft eigener Genußrechte und nachrangiger Verbindlichkeiten, sofern das Kreditinstitut von der Möglichkeit der Marktpflege Gebrauch zu machen beabsichtigt;

4. folgende Beteiligungen, Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten und Genußrechten sowie Vorzugsaktien:

- a) Beteiligungen an Kreditinstituten und Finanzinstituten, ausgenommen Kapitalanlagegesellschaften, in Höhe von mehr als zehn vom Hundert des Kapitals dieser Unternehmen; das Bundesaufsichtsamt kann auf Antrag des Kreditinstituts Ausnahmen zulassen, wenn das Kreditinstitut Anteile eines Kreditinstituts oder eines Finanzinstituts vorübergehend besitzt, um dieses Unternehmen finanziell zu stützen;
- b) Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten im Sinne des Absatzes 5a an Kreditinstitute und Finanzinstitute, ausgenommen Kapitalanlagegesellschaften, an denen das Kreditinstitut zu mehr als zehn vom Hundert des Kapitals dieser Unternehmen beteiligt ist;
- c) Forderungen aus Genußrechten im Sinne des Absatzes 5 an Unternehmen nach Buchstabe b;
- d) Vorzugsaktien im Sinne des Absatzes 4a Satz 1 Nr. 3 der Unternehmen nach Buchstabe b;

5. der Gesamtbetrag der folgenden Beteiligungen, Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten und Genußrechten sowie Vorzugsaktien, soweit er zehn vom Hundert des haftenden Eigenkapitals des Kreditinstituts vor Abzug der Beträge nach Nummer 4 und nach dieser Nummer übersteigt:

- a) Beteiligungen an Kreditinstituten und Finanzinstituten, ausgenommen Kapitalanlagegesellschaften, in Höhe von höchstens zehn vom Hundert des Kapitals dieser Unternehmen;
- b) Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten im Sinne des Absatzes 5a an Kreditinstitute und Finanzinstitute, ausgenommen Kapitalanlagegesellschaften, an denen das Kreditinstitut nicht oder nur in Höhe von höchstens zehn vom Hundert des Kapitals dieser Unternehmen beteiligt ist;
- c) Forderungen aus Genußrechten im Sinne des Absatzes 5 an Unternehmen nach Buchstabe b;
- d) Vorzugsaktien im Sinne des Absatzes 4a Satz 1 Nr. 3 der Unternehmen nach Buchstabe b.

Bezieht das Kreditinstitut alle Beteiligungen von mindestens zehn vom Hundert an Kreditinstituten oder Finanzinstituten, ausgenommen Kapitalanlagegesellschaften, in die Konsolidierung nach § 10a ein, braucht es für diese Unternehmen keine Abzüge nach Satz 1 Nr. 4 oder 5 vorzunehmen. § 10a Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(6b) Die Summe der Eigenkapitalbestandteile des Absatzes 4a Satz 1 Nr. 1, 3 bis 5 sowie der Absätze 5 und 5a und des Zuschlags nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 darf das Kernkapital nicht übersteigen. Die Summe des Zuschlags nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und der nachrangigen Verbindlichkeiten nach Absatz 5a darf fünfzig vom Hundert des Kernkapitals nicht übersteigen; unberührt bleiben die Vorschriften der Zuschlagsverordnung gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 3. Das Bundesaufsichtsamt kann einem Kreditinstitut oder Gruppen von Kreditinstituten gestatten, die in den Sätzen 1 und 2 festgelegten Grenzen unter außergewöhnlichen Umständen zeitlich befristet zu überschreiten.“

h) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Kapitalveränderungen“ durch die Worte „Veränderungen des haftenden Eigenkapitals“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 bis 7 angefügt:

„Zwischengewinne können berücksichtigt werden, soweit sie nicht für voraussichtliche Gewinnausschüttungen oder Steueraufwendungen gebunden sind und wenn sie aufgrund von Zwischenabschlüssen ermittelt worden sind, die den für den Jahresabschluß geltenden Anforderungen entsprechen. Die Zwischenabschlüsse sind durch den Abschlußprüfer zu prüfen. Die Zwischenabschlüsse und die zugehörigen Prüfungsberichte sind dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich einzureichen. Aus dem Zwischenabschluß sich ergebende Verluste sind vom haftenden Eigenkapital abzuziehen. Erstellt ein Kreditinstitut Zwischenabschlüsse, so darf es von diesem Verfahren erst nach fünf

Jahren abweichen; das Verfahren kann erst fünf Jahre nach dem letzten Zwischenabschluß wieder aufgenommen werden.“

- i) In Absatz 8 wird Satz 3 wie folgt gefaßt:
 „Das Bundesaufsichtsamt kann von den Kreditinstituten fordern, ihm und der Deutschen Bundesbank alle fünf Jahre einmal eine Sammelanzeige der nach Satz 1 anzuzeigenden Kredite einzureichen.“
9. § 10a Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
 „bei nachgeordneten Kreditinstituten mit Sitz in einem anderen Staat gelten als haftendes Eigenkapital die Bestandteile, die den nach § 10 anerkannten Bestandteilen entsprechen.“
- b) In Satz 2 wird das Wort „Hierfür“ durch die Worte „Für die quotale Zusammenfassung“ ersetzt.
- c) Satz 3 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:
 „Von dem gemäß Satz 2 quotale zusammenzufassenden haftenden Eigenkapital sind abzuziehen die bei dem übergeordneten Kreditinstitut ausgewiesenen, auf die gruppenangehörigen Kreditinstitute entfallenden Buchwerte der Kapitalanteile, der Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter nach § 10 Abs. 4 Satz 1, des Genußrechtskapitals nach § 10 Abs. 5 Satz 1 und der nachrangigen Verbindlichkeiten nach § 10 Abs. 5a Satz 1 sowie die bei dem übergeordneten Kreditinstitut berücksichtigten, nicht realisierten Reserven nach § 10 Abs. 4a Satz 1 Nr. 4, soweit sie auf die gruppenangehörigen Kreditinstitute entfallen;“.
10. In § 11 wird folgender Satz 4 angefügt:
 „In den Grundsätzen ist an die Definition der Spareinlagen, insbesondere des Sparbuches, in der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute, die insoweit der Zustimmung des Deutschen Bundestages bedarf, anzuknüpfen.“
11. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
 „(1) Die Anlagen eines Kreditinstituts in Grundstücken, Gebäuden, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Schiffen, Anteilen an Kreditinstituten und an sonstigen Unternehmen sowie in Forderungen aus Vermögenseinlagen als stiller Gesellschafter, aus Genußrechten und aus Verbindlichkeiten im Sinne des § 10 Abs. 5a an andere Kreditinstitute ohne die Anlagen, die nach § 10 Abs. 6a Satz 1 Nr. 4 oder 5 vom haftenden Eigenkapital abgezogen sind, dürfen, nach den Buchwerten berechnet, zusammen das haftende Eigenkapital nicht übersteigen.“
- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
 „(5) Ein Kreditinstitut, das Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegennimmt und das Kreditgeschäft betreibt, darf an einem Unternehmen, das weder Kreditinstitut, Finanzinstitut oder Versicherungsunternehmen ist noch Hilfsgeschäfte für das Kreditinstitut betreibt, keine bedeutende Beteiligung halten, deren Nennbetrag fünfzehn vom Hundert des haftenden Eigenkapitals des Kreditinstituts übersteigt. Der Gesamtnennbetrag der bedeutenden Beteiligungen an diesen Unternehmen darf sechzig vom Hundert des haftenden Eigenkapitals des Kreditinstituts nicht übersteigen. Anteile, die nicht dazu bestimmt sind, durch die Herstellung einer dauernden Verbindung dem eigenen Geschäftsbetrieb zu dienen, sind in die Berechnung der Höhe der bedeutenden Beteiligung nicht einzubeziehen. Die in den Sätzen 1 und 2 festgelegten Grenzen sind auch auf konsolidierter Basis entsprechend den Grundsätzen nach § 10a einzuhalten. Ein Kreditinstitut oder eine Kreditinstitutsgruppe darf die in den Sätzen 1 oder 2 festgelegten Grenzen überschreiten, wenn das Kreditinstitut oder die Kreditinstitutsgruppe die über die Grenzen hinausgehenden Beteiligungen durch haftendes Eigenkapital abdeckt; diese Teile des haftenden Eigenkapitals dürfen bei den Grundsätzen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 und § 10a Abs. 1 Satz 1 über die Angemessenheit des haftenden Eigenkapitals nicht berücksichtigt werden. Werden beide in den Sätzen 1 und 2 genannten Grenzen überschritten, so ist der höhere Betrag durch haftendes Eigenkapital abzudecken.“
12. § 12a Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
 „Das Kreditinstitut hat die Begründung, die Veränderung oder die Aufgabe einer in Satz 1 genannten Beteiligung oder Unternehmensbeziehung unverzüglich dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank anzuzeigen.“
13. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:
 „Das Bundesaufsichtsamt kann von den Kreditinstituten fordern, ihm und der Deutschen Bundesbank jährlich einmal eine Sammelanstellung der anzeigespflichtigen Großkredite einzureichen.“
- b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:
 „(8) Als haftendes Eigenkapital im Sinne der vorstehenden Absätze gelten die Eigenkapitalbestandteile nach § 10 Abs. 2 bis 4, 5, 6 und 7 Satz 1 und 2; Verluste sind abzuziehen. Kapital, das gegen Gewährung von Genußrechten eingezahlt ist, ist dem haftenden Eigenkapital nur zuzurechnen, soweit es fünfundzwanzig vom Hundert des haftenden Eigenkapitals nach § 10 Abs. 2 und 3, ohne einen Zuschlag nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, nicht übersteigt.“
14. In § 13a Abs. 1 wird die Angabe „§ 13 Abs. 1, 3 bis 7“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 1, 3 bis 8“ ersetzt.
15. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „eine Million“ durch die Worte „drei Millionen“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Worte „einer Million“ und „eine Million“ jeweils durch die Worte „drei Millionen“ ersetzt.

16. § 16 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Das Bundesaufsichtsamt kann von den Kreditinstituten fordern, ihm und der Deutschen Bundesbank alle fünf Jahre einmal eine Sammelanzeige der anzuzeigenden Organkredite einzureichen.“

17. Im Zweiten Abschnitt wird der Unterabschnitt „3. Sparverkehr“ mit den §§ 21 bis 22a aufgehoben.

18. Die Überschrift vor § 23 wird wie folgt gefaßt:

„4. Werbung und Hinweispflichten der Kreditinstitute“.

19. § 23 erhält die Überschrift „Werbung“.

20. In § 23 Abs. 2 werden die Worte „und die Deutsche Bundespost“ gestrichen.

21. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a

Hinweis auf fehlende Mitgliedschaft
in einer Sicherungseinrichtung

Ist ein Kreditinstitut, das Einlagen annimmt, nicht Mitglied einer inländischen Einrichtung zur Sicherung der Einlagen (Sicherungseinrichtung), hat es Kunden, die nicht Kreditinstitute sind, auf diese Tatsache drucktechnisch deutlich gestaltet in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Preisaushang und vor Kontoeröffnung in dem Kontoeröffnungsantrag hinzuweisen. Der Hinweis im Kontoeröffnungsantrag darf keine anderen Erklärungen enthalten und ist von den Kunden gesondert zu unterschreiben. Scheidet ein Kreditinstitut aus einer Sicherungseinrichtung aus, hat es seine Kunden, die nicht Kreditinstitute sind, hierüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten.“

22. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. die Übernahme und die Aufgabe einer unmittelbaren Beteiligung an einem anderen Unternehmen sowie Veränderungen in der Höhe der Beteiligung; als Beteiligung gilt das Halten von mindestens zehn vom Hundert des Kapitals oder der Stimmrechte des Unternehmens; Veränderungen dieser Beteiligungen sind anzuzeigen, sobald sie über zehn vom Hundert des Kapitals oder der Stimmrechte hinausgehen; jährlich ist einmal eine Sammelanzeige dieser unmittelbaren Beteiligungen und eine Sammelanzeige der mittelbaren Beteiligungen einzureichen.“

b) In Nummer 5 werden nach dem Wort „müssen,“ folgende Worte eingefügt:

„die Kündigung von Genußrechten und nachrangigen Verbindlichkeiten“.

c) In Nummer 7 wird am Ende das Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 24a bleibt unberührt.“

d) In Nummer 9 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

e) Nach Nummer 9 werden folgende Nummern 10 bis 12 angefügt:

„10. die Absicht, Bankgeschäfte, Tätigkeiten nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis 11, Handelsauskünfte oder Schließfachvermietungen als Dienstleistungen im Sinne des Artikels 60 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auszuüben,

11. den Erwerb oder die Aufgabe einer bedeutenden Beteiligung an dem anzeigenden Kreditinstitut, das Erreichen, das Über- oder das Unterschreiten der Beteiligungsschwellen von zwanzig vom Hundert, dreiunddreißig vom Hundert und fünfzig vom Hundert der Stimmrechte oder des Kapitals sowie die Tatsache, daß das Kreditinstitut Tochterunternehmen eines anderen Unternehmens wird oder nicht mehr ist, wenn das Kreditinstitut von der Änderung dieser Beteiligungsverhältnisse Kenntnis erlangt,

12. jährlich den Namen und die Anschrift des Inhabers einer bedeutenden Beteiligung an dem anzeigenden Kreditinstitut und an den ihm nach § 10a Abs. 2 nachgeordneten ausländischen Kreditinstituten und die Höhe dieser Beteiligungen, wenn das Kreditinstitut hiervon Kenntnis erlangt.“

23. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

„§ 24a

Errichtung einer Zweigstelle
in einem anderen Mitgliedstaat
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

(1) Ein Kreditinstitut hat die Absicht, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eine Zweigstelle zu errichten, dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige muß enthalten:

1. die Angabe des Mitgliedstaats, in dem die Zweigstelle errichtet werden soll,
2. einen Geschäftsplan, aus dem die Art der geplanten Geschäfte und der organisatorische Aufbau der Zweigstelle hervorgehen,
3. die Anschrift, unter der Unterlagen des Kreditinstituts im Aufnahmemitgliedstaat angefordert und Schriftstücke zugestellt werden können, und
4. den Namen des Leiters der Zweigstelle.

(2) Besteht kein Grund, die Angemessenheit der Organisationsstruktur und der Finanzlage des Kreditinstituts anzuzweifeln, so übermittelt das Bundesaufsichtsamt die Angaben nach Absatz 1 Satz 2 innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats und teilt dies dem anzeigenden Kreditinstitut mit. Das Bundesaufsichtsamt unterrichtet die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats außerdem über die Höhe der Eigenmittel und die Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung sowie gegebenenfalls über die Sicherungseinrichtung des Verbandes der Kreditinstitute, dem das Kreditin-

stitut angehört. Leitet das Bundesaufsichtsamt die Angaben nach Absatz 1 Satz 2 nicht an die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats weiter, so teilt das Bundesaufsichtsamt dem Kreditinstitut innerhalb von zwei Monaten nach Eingang sämtlicher Angaben nach Absatz 1 Satz 2 die Gründe dafür mit.

(3) Ändern sich die Verhältnisse, die nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2, 3 oder 4 angezeigt wurden, oder die Verhältnisse der Sicherungseinrichtung seines Verbandes, hat das Kreditinstitut dem Bundesaufsichtsamt, der Deutschen Bundesbank und den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats diese Änderung mindestens einen Monat zuvor schriftlich anzuzeigen.

(4) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß die Absätze 1 bis 3 für die Errichtung einer Zweigstelle in einem Staat außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft entsprechend gelten, soweit dies im Bereich des Niederlassungsrechts aufgrund von Abkommen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit Staaten, die dieser nicht angehören, erforderlich ist.“

24. In § 28 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „dem Bundesaufsichtsamt“ die Worte „und der Deutschen Bundesbank“ eingefügt.

25. § 29 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Bei der Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Zwischenabschlusses nach § 10 Abs. 7 Satz 4 hat der Prüfer auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditinstituts zu prüfen; bei der Prüfung des Jahresabschlusses hat er festzustellen, ob das Kreditinstitut die Anzeigepflichten nach § 10 Abs. 4a Satz 4, Abs. 5 Satz 5, Abs. 5a Satz 6, Abs. 8 Satz 1 und 2, § 12a Abs. 1 Satz 3, § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 5 und 6, § 13a Abs. 4 Satz 1, § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 4 Satz 4 zweiter Halbsatz, § 16 Satz 1 und 2, §§ 24, 24a Abs. 1 und die Pflicht zur Einreichung von Sammelaufstellungen oder Sammelanzeigen nach § 10 Abs. 8 Satz 3, § 13 Abs. 1 Satz 4, § 13a Abs. 4 Satz 1, § 16 Satz 3, § 24 Abs. 1 Nr. 3 und 12 sowie die Verpflichtungen nach den §§ 12 und 18 erfüllt hat; sofern dem haftenden Eigenkapital des Kreditinstituts nicht realisierte Reserven nach § 10 Abs. 4a Satz 1 Nr. 4 zugerechnet werden, hat der Prüfer bei der Prüfung des Jahresabschlusses auch zu prüfen, ob bei der Ermittlung dieser Reserven § 10 Abs. 4a Satz 2 und 3 und Abs. 4b und 4c beachtet worden ist.“

26. Dem § 32 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Der Antrag auf Erlaubnis muß enthalten:

1. einen geeigneten Nachweis der zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Mittel;
2. die Angabe mindestens zweier Geschäftsleiter;
3. die Angaben, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit der Antragsteller und der in § 1 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Personen erforderlich sind;
4. die Angaben, die für die Beurteilung der zur Leitung des Kreditinstituts erforderlichen fachlichen

Eignung der Inhaber und der in § 1 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Personen erforderlich sind;

5. einen Geschäftsplan, aus dem die Art der geplanten Geschäfte, der organisatorische Aufbau und die geplanten internen Kontrollverfahren des Kreditinstituts hervorgehen und
6. sofern an dem Kreditinstitut bedeutende Beteiligungen gehalten werden:
 - a) die Angabe der Inhaber bedeutender Beteiligungen;
 - b) die Höhe dieser Beteiligungen;
 - c) die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit dieser Inhaber oder gesetzlichen Vertreter oder persönlich haftenden Gesellschafter erforderlichen Angaben;
 - d) sofern diese Inhaber Jahresabschlüsse aufzustellen haben:

die Jahresabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre nebst Prüfungsberichten von unabhängigen Abschlußprüfern, sofern solche zu erstellen sind, und
 - e) sofern diese Inhaber einem Konzern angehören: die Angabe der Konzernstruktur und, sofern solche Abschlüsse aufzustellen sind, die konsolidierten Konzernabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre nebst Prüfungsberichten von unabhängigen Abschlußprüfern, sofern solche zu erstellen sind.

Die nach Satz 2 vorzulegenden Anzeigen und Unterlagen sind durch Rechtsverordnung nach § 24 Abs. 4 näher zu bestimmen.“

27. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der einleitende Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„Die Erlaubnis ist zu versagen,“.

bb) Der Nummer 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„beabsichtigt ein Unternehmen, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen und das Kreditgeschäft zu betreiben, muß mindestens der Gegenwert von fünf Millionen ECU an eingezahltem Kapital, Geschäftsguthaben oder Rücklagen, abzüglich des Gesamtnennbetrages der Aktien, die mit einem nachzuzahlenden Vorzug bei der Verteilung des Gewinns ausgestattet sind, zur Verfügung stehen;“.

cc) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß bei einer bedeutenden Beteiligung an dem Kreditinstitut der Inhaber oder gesetzliche Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafter des beteiligten Unternehmens nicht den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Kreditinstituts zu stellenden

Ansprüchen genügen; das ist insbesondere der Fall, wenn sie nicht zuverlässig sind;“.

dd) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. wenn entgegen § 32 Abs. 1 Satz 2 der Antrag keine ausreichenden Angaben oder Unterlagen enthält.“

ee) Folgende Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„Das Bundesaufsichtsamt kann die Erlaubnis versagen, wenn das Kreditinstitut mit dem Inhaber der bedeutenden Beteiligung verbunden ist (§ 15 des Aktiengesetzes) und wegen dieser Unternehmensverbindung oder der Struktur der Unternehmensverbindung des Inhabers der bedeutenden Beteiligung mit anderen Unternehmen eine wirksame Aufsicht über das Kreditinstitut nicht möglich ist. Aus anderen als den in den Sätzen 1 und 2 genannten Gründen darf die Erlaubnis nicht versagt werden.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 3“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1 Nr. 3“ ersetzt.

28. Nach § 33 werden folgende §§ 33a und 33b eingefügt:

„§ 33a

Aussetzung oder Beschränkung der Erlaubnis bei Unternehmen mit Sitz außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Das Bundesaufsichtsamt hat die Entscheidung über einen Antrag auf Erlaubnis von Unternehmen mit Sitz außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder von Tochterunternehmen dieser Unternehmen auszusetzen oder zu beschränken, wenn ein entsprechender Beschluß der Kommission oder des Rates der Europäischen Gemeinschaften vorliegt, der nach Artikel 22 Abs. 2 der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie zustande gekommen ist. Die Aussetzung oder Beschränkung darf drei Monate vom Zeitpunkt des Beschlusses an nicht überschreiten. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für nach dem Zeitpunkt des Beschlusses eingereichte Anträge auf Erlaubnis. Beschließt der Rat der Europäischen Gemeinschaften die Verlängerung der Frist nach Satz 2, so hat das Bundesaufsichtsamt diese Fristverlängerung zu beachten.

§ 33b

Anhörung der zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Beantragt ein Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die Erlaubnis, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen und das Kreditgeschäft zu betreiben, so hat das Bundesaufsichtsamt vor Erteilung der Erlaubnis die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats anzuhören, wenn

1. ein Tochterunternehmen eines in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Unternehmens nach § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 errichtet werden soll,

2. ein Tochterunternehmen des Mutterunternehmens eines in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Unternehmens nach § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 errichtet werden soll oder

3. das Unternehmen durch dieselben natürlichen oder juristischen Personen wie ein in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenes Unternehmen nach § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 kontrolliert wird.“

29. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. wenn ihm Tatsachen bekannt werden, die die Versagung der Erlaubnis nach

a) § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 oder

b) § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 4 oder Satz 2

rechtfertigen würden;“.

b) In Absatz 3 werden nach der Angabe „Absatz 2 Nr. 3 Buchstabe b“ die Worte „in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4“ eingefügt.

30. In § 39 Abs. 1 Nr. 1 wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„oder Zweigstellen von Unternehmen nach § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7;“.

31. Dem § 41 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Kreditinstitute mit Sitz im Ausland dürfen bei ihrer Tätigkeit im Inland die in § 39 Abs. 2 und in § 40 genannten Bezeichnungen in der Firma, als Zusatz zur Firma, zur Bezeichnung des Geschäftszwecks oder zu Werbezwecken führen, wenn sie zur Führung dieser Bezeichnung in ihrem Sitzstaat berechtigt sind und sie die Bezeichnung um einen auf ihren Sitzstaat hinweisenden Zusatz ergänzen.“

32. Dem § 44a wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die von einem Kreditinstitut nach § 24 Abs. 1 Nr. 10 angezeigten Dienstleistungen teilt das Bundesaufsichtsamt den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige mit.“

33. Nach § 44a wird folgender § 44b eingefügt:

„§ 44b

Prüfung der Inhaber bedeutender Beteiligungen

Sofern Tatsachen Anlaß zu Zweifeln geben, daß der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Kreditinstituts zu stellenden Ansprüchen genügt oder daß die Struktur der Unternehmensverbindung eine wirksame Aufsicht über das Kreditinstitut möglich macht, hat der Inhaber der bedeutenden Beteiligung auf Verlangen des Bundesaufsichtsamtes ihm und der Deutschen Bundesbank die in § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Buchstabe d und e genannten Unterlagen einzureichen. Das Bundesaufsichtsamt kann eine Prüfung der in § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Buchstabe d und e genann-

ten Unterlagen durch einen von ihm zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer anordnen.“

34. In § 49 werden nach den Worten „in den Fällen“ die Worte „des § 2b Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2 Satz 1,“ eingefügt.
35. In § 51 Abs. 3 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 44 Abs. 1 Nr. 1“ die Worte „oder § 44b Satz 2“ eingefügt.
36. § 53 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:
- „Außerdem ist dem Kreditinstitut Kapital, das gegen Gewährung von Genußrechten nach § 10 Abs. 5 oder aufgrund der Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten nach § 10 Abs. 5a von nicht gruppenangehörigen Dritten eingezahlt ist, als haftendes Eigenkapital zuzurechnen, wenn die gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5a Satz 1 Nr. 1 bis 3 getroffenen Vereinbarungen sich jeweils auf das gesamte Unternehmen beziehen. Die Summe der Eigenkapitalbestandteile nach Satz 2 darf das haftende Eigenkapital nach Satz 1 nicht überschreiten; Kapital, das aufgrund der Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten nach § 10 Abs. 5a eingezahlt ist, darf fünfzig vom Hundert des haftenden Eigenkapitals nach Satz 1 nicht überschreiten.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.
37. Nach § 53a werden die folgenden §§ 53b bis 53d eingefügt:

„§ 53b

Unternehmen mit Sitz
in einem anderen Mitgliedstaat
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

(1) Ein Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, das Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegennimmt und das Kreditgeschäft betreibt, kann über eine Zweigstelle oder durch Erbringung von Dienstleistungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5, 7 bis 9 aufgeführten Geschäfte abweichend von § 32 ohne Erlaubnis durch das Bundesaufsichtsamt und die in § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis 11 aufgeführten Geschäfte betreiben sowie Handelsauskünfte und Schließfachvermietungen anbieten, wenn dieses Unternehmen von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats zugelassen worden ist und von ihnen beaufsichtigt wird, die Geschäfte durch die Zulassung abgedeckt sind und dieses Unternehmen den Anforderungen der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie und der Richtlinie 89/647/EWG vom 18. Dezember 1989 über einen Solvabilitätskoeffizienten (ABl. EG Nr. L 386 S. 14) unterliegt. § 53 ist in diesem Fall nicht anzuwenden. § 14 der Gewerbeordnung bleibt unberührt.

(2) Das Bundesaufsichtsamt hat das Unternehmen, das eine Zweigstelle im Geltungsbereich dieses Gesetzes errichten will, innerhalb von zwei Monaten nach

Eingang der von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats über die beabsichtigte Errichtung der Zweigstelle übermittelten Unterlagen auf die für seine Tätigkeit vorgeschriebenen Meldungen an das Bundesaufsichtsamt und die Deutsche Bundesbank hinzuweisen und die Bedingungen anzugeben, die nach Absatz 3 für die Ausübung der von der Zweigstelle geplanten Tätigkeiten aus Gründen des Allgemeininteresses gelten. Nach Eingang der Mitteilung des Bundesaufsichtsamtes, spätestens nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist, kann die Zweigstelle errichtet werden und ihre Tätigkeit aufnehmen.

(3) Auf Zweigstellen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind die §§ 3, 11, 14, 18 bis 20, 23, 23a, 24 Abs. 1 Nr. 6 bis 9, §§ 25, 30, 37, 39 bis 42, 43 Abs. 2 und 3, § 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 bis 4, § 44a Abs. 1 und 2 sowie die §§ 46 bis 50 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß eine oder mehrere Zweigstellen desselben Unternehmens als ein Kreditinstitut gelten. Für die Erbringung von Dienstleistungen nach Absatz 1 Satz 1 gelten die §§ 3, 23a und 37 entsprechend.

(4) Stellt das Bundesaufsichtsamt bei einer Zweigstelle im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 unzureichende Liquidität fest, so fordert es die Zweigstelle auf, den Mangel innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist zu beheben. Kommt die Zweigstelle der Aufforderung nicht nach, so unterrichtet das Bundesaufsichtsamt die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats. Ergreift der Herkunftsmitgliedstaat keine Maßnahmen oder führen dessen Maßnahmen nicht zur Behebung des Mangels, kann das Bundesaufsichtsamt nach Unterrichtung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats die erforderlichen Maßnahmen nach den §§ 45 bis 46b und 50 ergreifen.

(5) In dringenden Fällen kann das Bundesaufsichtsamt vor Einleitung des in Absatz 4 vorgesehenen Verfahrens die erforderlichen Maßnahmen nach den §§ 45 bis 46b und 50 ergreifen. Es hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften und die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats hiervon unverzüglich zu unterrichten. Das Bundesaufsichtsamt hat die Maßnahmen zu ändern oder aufzuheben, wenn die Kommission dies nach Anhörung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats und des Bundesaufsichtsamtes beschließt.

(6) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats können nach vorheriger Unterrichtung des Bundesaufsichtsamtes selbst oder durch ihre Beauftragten die für die bankaufsichtliche Überwachung der Zweigstelle erforderlichen Informationen bei der Zweigstelle prüfen.

(7) Ein Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, das eine der in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5, 7 bis 9 aufgeführten Tätigkeiten betreibt oder das Finanzinstitut im Sinne des § 1 Abs. 3 ist, kann die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5, 7 bis 9 aufgeführten Tätigkeiten über eine Zweigstelle oder durch Erbringen von Dienstleistungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes abweichend von § 32 ohne Erlaubnis des Bundesaufsichtsamtes und die in § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis 11 aufgeführten Geschäfte betreiben sowie

Handelsauskünfte und Schließfachvermietungen anbieten, wenn das Unternehmen ein Tochterunternehmen eines Kreditinstituts oder ein gemeinsames Tochterunternehmen mehrerer Kreditinstitute ist, seine Satzung diese Tätigkeiten gestattet und die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das oder die Mutterunternehmen sind in dem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, in dem das Tochterunternehmen seinen Sitz hat, als Kreditinstitut zugelassen;
2. die Tätigkeiten, die das Unternehmen ausübt, werden auch im Herkunftsmitgliedstaat betrieben;
3. das oder die Mutterunternehmen halten mindestens neunzig vom Hundert der Stimmrechte des Tochterunternehmens;
4. das oder die Mutterunternehmen haben gegenüber den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats die umsichtige Geschäftsführung des Tochterunternehmens glaubhaft gemacht und sich mit Zustimmung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats gegebenenfalls gesamtschuldnerisch für die vom Tochterunternehmen eingegangenen Verpflichtungen verbürgt;
5. das Tochterunternehmen ist in die Beaufsichtigung des Mutterunternehmens auf konsolidierter Basis einbezogen.

Satz 1 gilt entsprechend für Tochterunternehmen von in Satz 1 genannten Unternehmen, welche die vorgenannten Bedingungen erfüllen. Die Absätze 2 bis 6 gelten entsprechend.

§ 53c

Unternehmen mit Sitz außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. zu bestimmen, daß die Vorschriften dieses Gesetzes über ausländische Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auch auf Unternehmen mit Sitz außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft anzuwenden sind, soweit dies im Bereich des Niederlassungsrechts oder des Dienstleistungsverkehrs aufgrund von Abkommen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit Staaten, die dieser nicht angehören, erforderlich ist;
2. die vollständige oder teilweise Anwendung der Vorschriften des § 53b unter vollständiger oder teilweiser Freistellung von den Vorschriften des § 53 auf Unternehmen mit Sitz außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft anzuordnen, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist und
 - a) die Unternehmen in ihrem Sitzstaat in den von der Freistellung betroffenen Bereichen nach international anerkannten Grundsätzen beaufsichtigt werden,
 - b) Zweigstellen von Kreditinstituten mit Sitz im Inland in diesem Staat Inländerbehandlung eingeräumt wird und
 - c) die zuständigen Behörden des Sitzstaates zu einer befriedigenden Zusammenarbeit mit dem

Bundesaufsichtsamt bereit sind und dies auf der Grundlage einer zwischenstaatlichen Vereinbarung sichergestellt ist.

§ 53d

Meldungen an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1) Das Bundesaufsichtsamt meldet der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

1. die Erteilung einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2;
2. die Erteilung einer Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 an ein Unternehmen, das Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens mit Sitz außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist; die Struktur des Konzerns ist in der Mitteilung anzugeben;
3. den Erwerb einer Beteiligung an einem Kreditinstitut, durch den das Kreditinstitut zu einem Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens mit Sitz außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird;
4. die Anzahl und die Art der Fälle, in denen die Errichtung einer Zweigstelle in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nicht zustande gekommen ist, weil das Bundesaufsichtsamt die Angaben nach § 24a Abs. 1 Satz 2 nicht an die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats weitergeleitet hat;
5. die Anzahl und die Art der Fälle, in denen Maßnahmen nach § 53b Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 Satz 1 ergriffen wurden;
6. allgemeine Schwierigkeiten, die Kreditinstitute bei der Errichtung von Zweigstellen, der Gründung von Tochterunternehmen oder bei der Ausübung von Bankgeschäften und Tätigkeiten nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis 11 in einem Staat haben, der nicht Mitglied der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist;
7. auf Verlangen der Kommission den Erlaubnis Antrag eines Unternehmens, das Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens mit Sitz außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist;
8. auf Verlangen der Kommission die nach § 2b gemeldete Absicht des Erwerbs einer Beteiligung an einem Kreditinstitut, durch den das Kreditinstitut Tochterunternehmen eines Unternehmens mit Sitz außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird.

(2) Die Meldepflichten nach Absatz 1 Nr. 7 und 8 bestehen nur, wenn die Kommission der Europäischen Gemeinschaften feststellt, daß in dem Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist, Kreditinstituten mit Sitz in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft kein effektiver Marktzugang gestattet wird, der demjenigen vergleich-

bar ist, den die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft den Unternehmen dieses Staates gewährt, oder wenn die Kommission feststellt, daß die Kreditinstitute mit Sitz in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in diesem Staat keine Inländerbehandlung erfahren. Die Meldepflichten nach Absatz 1 Nr. 7 und 8 in Verbindung mit Satz 1 bestehen nicht mehr, wenn mit dem Staat ein Abkommen über den effektiven Marktzugang und die Inländerbehandlung der Kreditinstitute mit Sitz in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft abgeschlossen worden ist oder wenn Anträge auf Erlaubnis von Unternehmen mit Sitz in diesem Staat nicht mehr nach § 33a ausgesetzt werden müssen.“

38. In § 54 Abs. 1 Nr. 1 werden nach der Angabe „§ 3“ die Worte „, auch in Verbindung mit § 53b Abs. 3 Satz 1 oder 2,“ eingefügt.

39. In § 55 Abs. 1 werden nach der Angabe „§ 46b Satz 1“ die Worte „, auch in Verbindung mit § 53b Abs. 3 Satz 1,“ eingefügt.

40. § 56 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 oder 3, auch in Verbindung mit § 53b Abs. 3 Satz 1, eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig erteilt, die Bücher oder Schriften nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorlegt oder die Ausübung der in § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 zweiter Halbsatz oder Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 53b Abs. 3 Satz 1, bezeichneten Befugnisse nicht duldet,
2. vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung nach § 24 Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, § 25 Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, § 30 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, § 31 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, § 47 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 oder § 48 Abs. 1 zuwiderhandelt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
3. vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund des § 2b Abs. 1 Satz 5, des § 12a Abs. 2, des § 23 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 53b Abs. 3 Satz 1, des § 32 Abs. 2 Satz 1, des § 44 Abs. 1 Nr. 3 erster Halbsatz, des § 45 Abs. 1, des § 46 Abs. 1 Satz 1 oder 2, auch in Verbindung mit § 53b Abs. 3 Satz 1, des § 46a Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 53b Abs. 3 Satz 1, oder des § 53b Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit § 45 Abs. 1, § 46 Abs. 1 Satz 1 oder 2 oder § 46a Abs. 1 Satz 1 erlassenen vollziehbaren Verfügung zuwiderhandelt,
4. vorsätzlich oder leichtfertig der Pflicht zur Anzeige nach § 2b Abs. 1 Satz 1 bis 4 oder 6 oder Abs. 4, § 10 Abs. 8 Satz 1 oder 2, § 12a Abs. 1 Satz 3, § 13 Abs. 1 Satz 1 oder 2, Abs. 2 Satz 5 oder 6, § 13a Abs. 4 Satz 1, § 14 Abs. 1, auch in Verbin-

dung mit § 53b Abs. 3 Satz 1, § 15 Abs. 4 Satz 4 zweiter Halbsatz, § 16 Satz 1 oder 2, § 24 Abs. 1 oder 3, Abs. 1 Nr. 6 bis 9, auch in Verbindung mit § 53b Abs. 3 Satz 1, § 24a Abs. 1 oder 3, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 24a Abs. 4, § 28 Abs. 1 Satz 1 oder § 53a nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt oder in einer solchen Anzeige unrichtige Angaben macht; für die Anzeigepflichten nach den §§ 13 und 13a gilt dies nur insoweit, als der Großkredit 50 vom Hundert des haftenden Eigenkapitals nicht übersteigt,

5. vorsätzlich oder leichtfertig der Pflicht zur Einreichung von Zwischenabschlüssen und Prüfungsberichten nach § 10 Abs. 7 Satz 5, von Monatsausweisen nach § 25 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, oder Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 53b Abs. 3 Satz 1, von Jahresabschlüssen, des Prüfungsberichts, des Konzernabschlusses, des Konzernlageberichts oder des Prüfungsberichts der Konzernabschlußprüfer nach § 26 Abs. 1 oder 3 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt oder in einem Monatsausweis unrichtige Angaben macht,

6. vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 10 Abs. 5 Satz 5, auch in Verbindung mit § 10 Abs. 5a Satz 6, über das Verbot des Erwerbs in Wertpapieren verbriefter eigener Genußrechte oder eigener nachrangiger Verbindlichkeiten, des § 12 Abs. 1 über die Begrenzung von Anlagen, des § 12 Abs. 5 über eine bedeutende Beteiligung, des § 12a Abs. 1 Satz 1 über die Begründung von Unternehmensbeziehungen, des § 13 Abs. 3 oder 4 oder des § 13a Abs. 4 Satz 2 über die Einhaltung der Grenzen für Großkredite oder des § 18 Satz 1, auch in Verbindung mit § 53b Abs. 3 Satz 1, über Kreditunterlagen zuwiderhandelt,

7. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23a Satz 1 oder 2, auch in Verbindung mit § 53b Abs. 3 Satz 1 oder 2, auf die fehlende Mitgliedschaft nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise hinweist oder entgegen § 23a Satz 3, auch in Verbindung mit § 53b Abs. 3 Satz 1 oder 2, vom Ausscheiden nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder

8. seine Tätigkeit als Inhaber oder Geschäftsleiter eines Kreditinstituts trotz Untersagung durch das Bundesaufsichtsamt nach § 36 Abs. 1 oder § 46 Abs. 1 Satz 2 fortsetzt.“

41. § 59 erhält folgende Fassung:

„§ 59

Geldbußen gegen Kreditinstitute

§ 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt für Kreditinstitute in der Rechtsform einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft oder für Unternehmen im Sinne des § 53b Abs. 1 Satz 1, Abs. 7 Satz 1, die über eine Zweigstelle oder durch Erbringung von Dienstleistungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig sind, auch dann, wenn ein Ge-

schäftsleiter, der nicht nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung des Kreditinstituts oder Unternehmens berufen ist, eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen hat.“

42. § 62 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 3 werden die Worte „nicht mehr die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 10 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes erfüllt“ ersetzt durch die Worte „als eingetragene Genossenschaft seine Geschäftstätigkeit nicht mehr überwiegend auf die Vermietung von Wohnungen an ihre Mitglieder richtet“.

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Vorschriften des § 23a sind auf private Bausparkassen ab dem 1. Juli 1993 anzuwenden.“

43. § 63a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Sondervorschriften für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet“.

b) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Das Bundesaufsichtsamt kann Gruppen von Kreditinstituten oder einzelne Kreditinstitute mit Sitz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet von Verpflichtungen aufgrund dieses Gesetzes freistellen, wenn dies aus besonderen Gründen, insbesondere wegen der noch fehlenden Angleichung des Rechts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet an das Bundesrecht, angezeigt ist.“

d) In Absatz 5 werden die Worte „in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost)“ durch die Worte „in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet“ ersetzt.

e) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3, § 46a Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 2, § 46b Satz 1 bis 5, §§ 46c und 47 Abs. 1 Nr. 1 gelten mit der Maßgabe, daß für Kreditinstitute mit Sitz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet an die Stelle des Konkursverfahrens das Verfahren nach der Gesamtvollstreckungsordnung tritt und daß die Gesamtvollstreckung nur auf Antrag des Bundesaufsichtsamtes eröffnet werden kann.“

44. Nach § 63a werden folgende §§ 64 bis 64b eingefügt:

„§ 64

Deutsche Bundespost POSTBANK

Bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 unterliegt die Deutsche Bundespost POSTBANK hinsichtlich der

von ihr betriebenen Geschäfte lediglich den aufgrund der §§ 23, 47 Abs. 1 Nr. 2 und § 48 getroffenen Maßnahmen. Ab 1. Januar 1996 gilt die Erlaubnis nach § 32 als erteilt. § 23a gilt nicht, solange die Deutsche Bundespost POSTBANK ein Sondervermögen des Bundes ist.

§ 64a

Grenzen für Anlagen von bestehenden Kreditinstituten

(1) Hält ein Kreditinstitut am 1. Januar 1993 wegen der Änderung des § 12 Abs. 1 die in dieser Vorschrift vorgesehenen Grenzen für Anlagen nicht ein, so hat das Kreditinstitut innerhalb von drei Jahren von diesem Zeitpunkt an die Anforderungen dieser Vorschrift zu erfüllen.

(2) Das Bundesaufsichtsamt kann in begründeten Fällen auf Antrag die Frist nach Absatz 1 verlängern, wenn sich das Verhältnis von Anlagen nach § 12 zum haftenden Eigenkapital innerhalb dieser Frist verringert hat.

(3) Hält ein Kreditinstitut oder eine Kreditinstitutsgruppe am 1. Januar 1993 die nach § 12 Abs. 5 Satz 1 oder 2 vorgesehenen Grenzen für Beteiligungen nicht ein, so hat das Kreditinstitut oder die Kreditinstitutsgruppe innerhalb von zehn Jahren von diesem Zeitpunkt an die Anforderungen dieser Vorschrift zu erfüllen.

§ 64b

Kapital von bestehenden Kreditinstituten

(1) Kreditinstituten, die Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegennehmen und das Kreditgeschäft betreiben und die am 1. Januar 1993 nach § 32 zugelassen sind, darf abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zweiter Halbsatz an eingezahltem Kapital, Geschäftsguthaben oder Rücklagen, abzüglich des Betrages der Aktien, die mit einem nachzuzahlenden Vorzug bei der Verteilung des Gewinns ausgestattet sind, ein niedrigerer Betrag als der Gegenwert von 5 Millionen ECU zur Verfügung stehen. In diesem Fall darf das haftende Eigenkapital nicht unter den am 31. Dezember 1990 vorhandenen Betrag absinken. Bei nach dem 31. Dezember 1990 zugelassenen Kreditinstituten darf das haftende Eigenkapital nicht unter den Betrag zum Zeitpunkt der Zulassung absinken.

(2) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, ist § 35 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zweiter Halbsatz über die Aufhebung der Erlaubnis nicht anzuwenden.

(3) Wechselt die Kontrolle über ein Kreditinstitut, das die Vergünstigung des Absatzes 1 für sich in Anspruch genommen hat, so ist § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zweiter Halbsatz über die Höhe des Kapitals auf das Kreditinstitut anzuwenden.

(4) Bei einem Zusammenschluß von zwei oder mehreren Kreditinstituten, welche die Vergünstigung des

Absatzes 1 für sich in Anspruch genommen haben, darf das haftende Eigenkapital des aus dem Zusammenschluß hervorgehenden Kreditinstituts mit Einwilligung des Bundesaufsichtsamtes unter dem Gegenwert von fünf Millionen ECU liegen, wenn eine Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen des Kreditinstituts gegenüber seinen Gläubigern nicht besteht. Das haftende Eigenkapital des zusammengeschlossenen Kreditinstituts muß in diesem Fall jedoch mindestens den zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses vorhandenen Gesamtbetrag des haftenden Eigenkapitals der sich zusammenschließenden Kreditinstitute erreichen.

(5) Das Bundesaufsichtsamt kann dem Kreditinstitut eine Frist einräumen, innerhalb der es die Kapitalanforderungen nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 oder Absatz 4 Satz 2 zu erfüllen oder seine Tätigkeit einzustellen hat. Erfüllt ein Kreditinstitut diese Kapitalanforderungen dauerhaft nicht, so gilt § 35 Abs. 2 Nr. 3 über die Aufhebung der Erlaubnis entsprechend.“

Artikel 2

Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564), wird wie folgt geändert:

1. § 34c Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nummer 2 wird folgender Halbsatz angefügt:

„und für Zweigstellen von Unternehmen im Sinne des § 53b Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen.“
 - b) Der Punkt am Ende der Nummer 4 wird durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die nach § 53b Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen Darlehen zwischen Kreditinstituten vermitteln dürfen, soweit sich ihre Tätigkeit nach Absatz 1 auf die Vermittlung von Darlehen zwischen Kreditinstituten beschränkt.“
2. Dem § 38 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Satz 1 Nr. 4 gilt nicht für Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die nach § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen Handelsauskünfte anbieten dürfen.“
3. § 55a Abs. 1 Nr. 8 wird wie folgt gefaßt:

„8. in einem nicht ortsfesten Geschäftsraum eines Kreditinstituts oder eines Unternehmens im Sinne des

§ 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätig ist, wenn in diesem Geschäftsraum ausschließlich bankübliche Geschäfte betrieben werden, zu denen diese Unternehmen nach dem Gesetz über das Kreditwesen befugt sind;“.

Artikel 3

Änderung des Hypothekendarlehensgesetzes

Das Hypothekendarlehensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2898) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird Absatz 2 aufgehoben. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
2. In § 35a wird Absatz 1 aufgehoben. Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Schiffsdarlehensgesetzes

Das Schiffsdarlehensgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7628-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 30. November 1990 (BGBl. I S. 2570), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird nach Nummer 7 folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. zur Gewährung von Darlehen nach § 1 Schuldverschreibungen ohne die für Schiffsdarlehensbriefe vorgeschriebene Deckung ausgeben;“.
2. In § 7 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Darlehen“ die Worte „sowie nach § 5 Abs. 1 Nr. 7a ausgegebene Schuldverschreibungen“ eingefügt.
3. In § 42 Abs. 2 werden nach dem Wort „Darlehen“ ein Komma und das Wort „Schuldverschreibungen“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über Bausparkkassen

Das Gesetz über Bausparkkassen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1991 (BGBl. I S. 454) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 werden die Worte „das Achtfache“ durch die Worte „75 vom Hundert des Gesamtbetrages der Bauspardarlehen und der Darlehen nach Absatz 1 Nr. 1“ ersetzt.

2. § 18 Abs. 3 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Der auf die Bausparkasse entfallende, in dem gesonderten Jahresabschluß ausgewiesene Anteil am haftenden Eigenkapital des Kreditinstituts gilt als haftendes Eigenkapital der Bausparkasse.“

Artikel 6**Änderung des Handelsgesetzbuchs**

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847), wird wie folgt geändert:

1. § 330 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „für die Gliederung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses“ werden die Worte „sowie des Zwischenabschlusses gemäß § 340a Abs. 3 und des Konzernzwischenabschlusses gemäß § 340i Abs. 4 und über den Inhalt der Anlage gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen“ eingefügt.

2. § 331 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ nach den Worten „im Jahresabschluß“ durch ein Komma ersetzt und nach den Worten „im Lagebericht“ werden die Worte „oder im Zwischenabschluß nach § 340a Abs. 3“ eingefügt.

b) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ nach den Worten „im Konzernabschluß“ durch ein Komma ersetzt, und nach den Worten „im Konzernlagebericht“ werden die Worte „oder im Konzernzwischenabschluß nach § 340i Abs. 4“ eingefügt.

3. § 332 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „oder“ nach den Worten „eines Konzernabschlusses“ wird durch ein Komma ersetzt, und nach dem Wort „Kapitalgesellschaft“ werden die Worte „oder eines Zwischenabschlusses nach § 340a Abs. 3 oder eines Konzernzwischenabschlusses gemäß § 340i Abs. 4“ eingefügt.

4. § 340 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 340i Abs. 2 bis 4 ist außerdem auf Zweigstellen im Sinne des § 53b Abs. 1 Satz 1 und Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 53c Nr. 1 dieses Gesetzes, anzuwenden, sofern diese Zweigstellen Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 und 7 bis 9 dieses Gesetzes betreiben.“

5. Die Überschrift des 2. Titels (nach § 340) wird wie folgt gefaßt:

„Zweiter Titel
Jahresabschluß, Lagebericht, Zwischenabschluß“.

6. Dem § 340a wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Sofern Kreditinstitute Zwischenabschlüsse zur Ermittlung von Zwischenergebnissen im Sinne des § 10 Abs. 7 Satz 3 des Gesetzes über das Kreditwesen aufstellen, gelten die Bestimmungen über den Jahresabschluß und § 340k über die Prüfung entsprechend.“

7. § 340c wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Verlustrechnung“ die Worte „und zum Anhang“ eingefügt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Kreditinstitute, die dem haftenden Eigenkapital nicht realisierte Reserven nach § 10 Abs. 4a Satz 1 Nr. 4 des Gesetzes über das Kreditwesen zurechnen, haben den Betrag, mit dem diese Reserven dem haftenden Eigenkapital zugerechnet werden, im Anhang zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung anzugeben.“

8. Die Überschrift des 5. Titels nach § 340h wird wie folgt gefaßt:

„Fünfter Titel
Konzernabschluß, Konzernlagebericht,
Konzernzwischenabschluß“.

9. In § 340i wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Sofern Kreditinstitute Konzernzwischenabschlüsse zur Ermittlung von Konzernzwischenenergebnissen im Sinne des § 10a Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 7 Satz 3 des Gesetzes über das Kreditwesen aufstellen, gelten die Bestimmungen über den Konzernabschluß und § 340k über die Prüfung entsprechend.“

10. § 340n Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden nach den Worten „oder Feststellung des Jahresabschlusses“ die Worte „oder bei der Aufstellung des Zwischenabschlusses gemäß § 340a Abs. 3“ eingefügt.

b) In Nummer 2 werden nach den Worten „des Konzernabschlusses“ die Worte „oder des Konzernzwischenabschlusses gemäß § 340i Abs. 4“ eingefügt.

Artikel 7**Änderung des Gesetzes
über die Angelegenheiten
der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fas-

sung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2206), wird wie folgt geändert:

In § 145 Abs. 1 wird nach den Worten „und die nach“ die Angabe „§ 2b Abs. 2 Satz 4 bis 7,“ eingefügt.

Artikel 8

Neufassung des Gesetzes über das Kreditwesen

Der Bundesminister der Finanzen kann den Wortlaut des Gesetzes über das Kreditwesen in der vom Inkrafttre-

ten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 1993 in Kraft. Artikel 1 Nr. 43 tritt am Tage nach der Verkündung, Artikel 1 Nr. 10, 15 und 17 treten am 1. Juli 1993 und Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 21. Dezember 1992

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Die Bundesministerin der Justiz
S. Leutheusser-Schnarrenberger

Der Bundesminister für Wirtschaft
Jürgen W. Möllemann

**Gesetz
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans
für das Haushaltsjahr 1993
(Haushaltsgesetz 1993)**

Vom 21. Dezember 1992

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1993 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 435 600 000 000 Deutsche Mark festgestellt.

§ 2

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 1993 Kredite bis zur Höhe von 43 000 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1993 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt. Mehreinnahmen bei Titel 121 04 im Kapitel 60 02 sind zur Tilgung fälliger Schulden zu verwenden und vermindern die Ermächtigung nach Satz 1.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 4 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Die danach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(4) Auf die Kreditermächtigung ist bei Diskontpapieren der Nettobetrag anzurechnen.

(5) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zum Ankauf von Schuldtiteln des Bundes im Wege der Marktpflege Kredite bis zu 10 vom Hundert des Betrages der umlaufenden Bundesanleihen, Bundesobligationen und Bundesschatzanweisungen aufzunehmen, dessen Höhe sich aus der jeweils letzten im Bundesanzeiger ver-

öffentlichten Übersicht über den Stand der Schuld der Bundesrepublik Deutschland ergibt.

§ 3

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 8 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.

§ 4

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel können verwendet werden (einseitige Deckungsfähigkeit):

1. Einsparungen bei Titel 422 01 zur Verstärkung der bei Titel 422 02 veranschlagten Ausgaben,
2. Einsparungen bei Titel 423 01 zur Verstärkung der bei Titel 423 02 veranschlagten Ausgaben,
3. Einsparungen bei Titeln der Gruppen 422, 423, 425 und 426 zur Verstärkung der bei Titeln der Gruppen 443 und 453 veranschlagten Ausgaben,
4. Einsparungen bei Titeln der Gruppen 422, 423 und 425, die durch die Gewährung von Erziehungsurlaub entstehen, zur Verstärkung der bei Titel 427 01 veranschlagten Ausgaben.

(2) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind die Ausgaben bei Titeln der Gruppen 422 und 425 gegenseitig deckungsfähig.

(3) Die Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 425 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen bedürfen der Einwilligung des Bundesministers der Finanzen.

(4) Innerhalb der einzelnen Kapitel fließen die Einnahmen den Ausgaben bei folgenden Titeln – einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen – zu:

1. Titel 427 01
aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung Behinderter sowie für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen,
2. Titel 441 01, 443 01 und 446 01
aus Schadensersatzleistungen Dritter,
3. Titel 511 01 und 518 01
aus der Veräußerung von ausgesondertem Schriftgut, aus der Anfertigung von Fotokopien für Dritte sowie aus der privaten Inanspruchnahme elektronischer Fachinformationszentren,
4. Titel 513 01 (im Kapitel 14 14 Titel 513 02)
aus der privaten Inanspruchnahme dienstlicher Fernmeldeanlagen,
5. Titel 514 01 (im Kapitel 06 25 Titel 514 04, im Kapitel 14 15 Titel 553 04, im Kapitel 14 17 Titel 522 01)
aus Schadensersatzleistungen Dritter insoweit, als sie zur Instandsetzung bestimmt sind, sowie aus der Abgabe von Kraftstoffen (Betriebsstoffen) an andere Bedarfsträger.

(5) Innerhalb eines Kapitels dienen Einnahmen auf Grund der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484) zur Verstärkung der Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 8.

(6) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß von Bundesdienststellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte Software unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Inland abgegeben wird, soweit Gegenseitigkeit besteht. Das gilt auch für von Bundesdienststellen erworbene Software. Für erworbene Lizenzen an Standard-Software ist die jeweilige Lizenzvereinbarung maßgebend.

(7) Die obersten Bundesbehörden können mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 519, 527 und 539 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, die Mehrausgaben des Einzeltitels nicht mehr als 20 vom Hundert betragen und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Soweit eine Deckung nach Satz 1 nicht möglich ist, kann der Bundesminister der Finanzen in besonders begründeten Ausnahmefällen zulassen, daß Mehrausgaben bei Titeln der Gruppen 514 und 517 sowie des Titels 522 01 im Kapitel 14 17 bis zur Höhe von 30 vom Hundert des Ansatzes durch Einsparungen anderer Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5 desselben Einzelplans gedeckt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Bundesminister der Finanzen zulassen, daß Mehrausgaben bei den Titeln 526 01 und 526 04 gegen Einsparungen bei anderen Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 desselben Einzelplans gedeckt werden.

(8) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 (Bundesminister der Verteidigung) die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 551, 553 bis 559 der Kapitel 14 08 und 14 11 bis 14 20 sowie bei Titel 522 01 im Kapitel 14 17 anzuordnen, falls dies auf Grund später

eingetretener Umstände wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Diese Regelung gilt auch für übertragbare Ausgaben.

(9) Die in den Kapiteln 14 14 bis 14 20 bei Titeln der Gruppen 551 und 554 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen sind in Höhe von 20 vom Hundert gesperrt. Die Inanspruchnahme der gesperrten Verpflichtungsermächtigungen bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

(10) Bei Titel 547 02 des Kapitels 60 03 fließen Erstattungen der obersten Bundesbehörden für die Inanspruchnahme des Shuttle-Flugdienstes Köln/Bonn–Berlin den Ausgaben zu. Bei den Titeln 527 01 und 453 01 der obersten Bundesbehörden fließen Erstattungen des nachgeordneten Bereichs sowie von Dritten im Zusammenhang mit dem Shuttle-Flugdienst Köln/Bonn–Berlin den Ausgaben zu.

(11) Die Reisekostenvergütung für Dienstreisen in Länder der Europäischen Gemeinschaft und innerhalb dieser Länder richtet sich nach dem Bundesreisekostengesetz. Die Auslandsreisekostenverordnung gilt insoweit nicht.

§ 5

§ 37 Abs. 1 Satz 3 bis 5 der Bundeshaushaltsordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Als unabweisbar ist ein Bedürfnis insbesondere nicht anzusehen, wenn nach Lage des Einzelfalles ein Nachtragshaushaltsgesetz rechtzeitig herbeigeführt oder die Ausgabe bis zum nächsten Haushaltsgesetz zurückgestellt werden kann. Eines Nachtragshaushaltsgesetzes bedarf es nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 10 000 000 Deutsche Mark nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.“

§ 6

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Bundesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht von dem zuständigen Bundesminister und dem Bundesminister der Finanzen gebilligt ist. Der Bundesminister der Finanzen hat vor der Aufhebung der Sperre die Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages einzuholen, wenn die Zuwendungen des Bundes den Betrag von 1 000 000 Deutsche Mark im Haushaltsjahr überschreiten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, daß der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Bundes; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Arbeitnehmer des Bundes jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Der Bundesminister der Finanzen kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

(3) Die in den Erläuterungen zu den Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung geleistet werden, für andere als Projektaufgaben ausgebrachten Stellen für Angestellte sind hinsichtlich der Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Die Wertigkeit übertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen. Der Bundesminister der Finanzen kann Abweichungen in den Wertigkeiten der Stellen des Tarifbereichs zulassen. Satz 1 gilt nicht für die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V. (MPG) in Göttingen, die Deutsche Forschungsanstalt für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR) in Köln, das Kernforschungszentrum Karlsruhe GmbH (KfK) und das Hahn-Meitner-Institut Berlin GmbH (HMI). Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Rechtsnachfolgerin der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut im Bereich Bergbau.

§ 7

(1) Die Rückzahlung zuviel erhobener Einnahmen ist stets beim jeweiligen Einnahmetitel abzusetzen.

(2) Bei Unrichtigkeit einer Zahlung, bei Doppelzahlungen oder Überzahlungen darf die Rückzahlung von der Ausgabe abgesetzt werden, wenn die Bücher noch nicht abgeschlossen sind. Die Rückzahlung zuviel geleisteter Personalausgaben ist stets beim jeweiligen Ausgabebetitel abzusetzen.

(3) Titelverwechslungen dürfen nur berichtigt werden, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind oder durch die Titelverwechslung der Bundeshaushalt und der Haushalt einer anderen Gebietskörperschaft oder der Haushalt der Europäischen Gemeinschaften betroffen sind.

§ 8

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zu übernehmen

1. a) im Zusammenhang mit förderungswürdigen Ausfuhren zugunsten von Ausfuhrern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Bundesminister des Auswärtigen festlegt;
- b) im Zusammenhang mit Ausfuhren, an deren Durchführung ein besonderes staatliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland besteht, zugunsten von Ausfuhrern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner;
- c) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a oder b gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können;
2. a) für Kredite an ausländische Schuldner, wenn dies der Finanzierung förderungswürdiger Vorhaben

dient oder im besonderen staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt;

- b) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können;
3. zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Kapitalanlagen im Ausland, wenn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land, in dem das Kapital angelegt wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Kapitalanlagen besteht oder, solange dies nicht der Fall ist, durch die Rechtsordnung des betreffenden Landes oder in sonstiger Weise ein ausreichender Schutz der Kapitalanlage gewährleistet erscheint. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Bundesminister des Auswärtigen festlegt;
4. gegenüber der Europäischen Investitionsbank für Kredite dieser Bank an Schuldner außerhalb der Europäischen Gemeinschaft.

(2) Der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 1 wird auf 180 000 000 000 Deutsche Mark, der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 auf insgesamt 35 000 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

(3) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 gelten für Ausführer, Kreditgeber und Investoren im Inland.

§ 9

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Marktordnungs- und Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet bis zur Höhe von 8 500 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 10

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 87 500 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen

1. zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist und ein allgemeines volkswirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Maßnahmen besteht;
2. zur Förderung des Verkehrswesens;
3. zur Förderung von Investitionen, die der Herstellung von Produkten zur Vermeidung von Umweltbelastungen dienen, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist;
4. a) zur Förderung des Wohnungsbaues, insbesondere des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues,

- b) zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet,
 - c) zur Förderung des Baues gewerblicher Räume, wenn der Bau der gewerblichen Räume im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen steht,
 - d) zur Förderung des Erwerbs vorhandener Wohnungen durch kinderreiche Familien und Schwerbehinderte;
5. für die Verbindlichkeiten, die der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen erwachsen – § 3 des Gesetzes über die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank vom 11. Juli 1989 (BGBl. I S. 1421);
 6. für Maßnahmen gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 780-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 75 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist;
 7. zur Förderung der Fischwirtschaft;
 8. im Zusammenhang mit der Freigabe beschlagnahmter deutscher Auslandsvermögen;
 9. für Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds aus der Eintragung der Schuldbuchforderungen oder der Aushändigung von Schuldverschreibungen nach § 252 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes über die nachträgliche Umstellung von Kontoguthaben, über die Tilgung von Anteilsrechten an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe, zur Änderung lastenausgleichsrechtlicher Bestimmungen und zur Ergänzung des Gesetzes über die Errichtung der „Staatlichen Versicherung der DDR in Abwicklung“ vom 24. Juli 1992 (BGBl. I S. 1389) geändert worden ist;
 10. im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken, die sich insbesondere aus Tätigkeiten ergeben, die in den Anwendungsbereich des Atomgesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen fallen, soweit dadurch eine Finanzierung aus Haushaltsmitteln vermieden wird;
 11. für Kredite, die das vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen beauftragte Kreditinstitut im Zusammenhang mit der Gewährung von Kapitalisierungsbeträgen an Versorgungsberechtigte nach dem Rentenkalisierungsgesetz-KOV vom 27. April 1970 (BGBl. I S. 413), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910) geändert worden ist, aufnimmt;
 12. zur Förderung der Anpassung und der Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaues und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete;
 13. zugunsten von Personen, die vom Bund an deutsche Auslandsvertretungen entsandt oder im Rahmen seiner Auslandskulturarbeit ins Ausland entsandt oder vermittelt werden, sowie zugunsten von Personen, die von der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen (GfAI) zur Beschaffung von außenwirtschaftlichem Informationsmaterial ins Ausland entsandt werden, für ihre Verpflichtungen gegenüber den Zollbehörden des Aufnahmestaates im Zusammenhang mit der Ein- und

Ausfuhr von Umzugsgut sowie für ihre sonstigen Verpflichtungen gegenüber Behörden und Personen des Aufnahmestaates, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben oder nach den örtlichen Umständen unvermeidbar ist und im dienstlichen Interesse des Bundes liegt;

14. im Zusammenhang mit von institutionellen Zuwendungsempfängern des Bundes veranstalteten Ausstellungen im Bereich von Kunst und Kultur zur Deckung des Haftpflichtrisikos gegenüber den Verleihern;
15. im Falle eines unvorhergesehenen, unabweisbaren Bedürfnisses, insbesondere für Notmaßnahmen.

§ 11

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Europäischen Investitionsbank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, dem Wiedereingliederungsfonds des Europarates, dem Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe sowie an der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur Gewährleistungen in der Form von abrufbarem Kapital (Haftungskapital) oder Garantien bis zur Höhe von 49 500 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 12

Gewährleistungen nach den §§ 8 bis 11 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

§ 13

(1) Auf die Höchstbeträge der §§ 8 bis 11 werden jeweils die Gewährleistungen auf Grund der entsprechenden Ermächtigungen des Haushaltsgesetzes 1992 angerechnet, soweit der Bund noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit er in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(2) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag der entsprechenden Ermächtigung in der Höhe anzurechnen, in der der Bund daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(3) Soweit in den Fällen der §§ 8 bis 11 der Bund ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

(4) Die Ermächtigungsrahmen der §§ 8 bis 11 können mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für Zwecke der jeweils anderen Vorschriften verwendet werden.

§ 14

Die Bundesregierung wird ermächtigt, die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am Kapital der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe und der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur, die Beteiligung an der Auffüllung der Mittel der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA), des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) sowie seines Sonderprogramms für Subsahara-Afrika und des Sonderfonds der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, die Beteiligung an der Globalen Umweltfazilität (GEF) und am Regenwald-Treuhandfonds (RFT) der Weltbank, den Beitrag zum Multilateralen Investitionsfonds (MIF) sowie freiwillige Beiträge zum Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe durch Hingabe von unverzinslichen Schuldscheinen zu erbringen.

§ 15

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bei Aktiengesellschaften, an denen der Bund beteiligt ist, einem genehmigten Kapital im Sinne des § 202 des Aktiengesetzes zuzustimmen und sich zur Leistung des auf den Bundesanteil entfallenden Erhöhungsbetrages zu verpflichten.

§ 16

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Planstellen für Beamte und Stellen zusätzlich auszubringen, wenn hierfür ein unabweisbares, auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis besteht.

(2) Die für den Einzelplan zuständige Stelle übersendet ihre Anträge auf Ausbringung der zusätzlichen Planstellen und Stellen auch dem Bundesrechnungshof. Er kann dazu Stellung nehmen.

(3) Die nach Absatz 1 neu ausgebrachten Planstellen und Stellen sind in entsprechender Zahl und Wertigkeit im Gesamthaushalt einzuspüren.

(4) Bei der Ermittlung des Anteils der Planstellen der Besoldungsgruppe B 3 auf Grund der Fußnoten 12, 18, 19 und 21 zur Besoldungsgruppe B 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sind die Planstellen der Besoldungsgruppe A 16, die mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ oder „künftig umzuwandeln“ versehen sind, nicht zu berücksichtigen; dies gilt nicht, wenn der Vermerk „künftig wegfallend“ den Zeitpunkt des Wegfalls näher bestimmt oder den Zusatz trägt „mit Wegfall der Aufgabe“. Satz 1 gilt entsprechend bei Anwendung anderer gesetzlicher Obergrenzen für den Anteil der Planstellen der Beförderungssämter.

(5) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, neue Planstellen und Stellen auszubringen, soweit ein unabweisbares Bedürfnis besteht, einen Dienstposten oder einen Arbeitsplatz wieder zu besetzen, dessen bisheriger Inhaber für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zu einer Verwaltungseinrichtung eines anderen

Dienstherrn in dem in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Gebiet abgeordnet worden ist. Über den weiteren Verbleib der Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(6) Absatz 5 gilt entsprechend, wenn Bedienstete für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten an das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge abgeordnet worden sind.

(7) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Planstellen zu heben, soweit dies zur Umsetzung der sturkturverbessernden Regelungen im Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1991 erforderlich ist.

§ 17

(1) Wird ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder für eine Tätigkeit bei einer Fraktion oder Gruppe des Deutschen Bundestages unter Wegfall der Dienstbezüge länger als ein Jahr verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle des Beamten neu zu besetzen, so kann der Bundesminister der Finanzen für diesen Beamten eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Beamten ausbringen. Das gleiche gilt für eine Verwendung beim Bundeskanzleramt und bei sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Das gleiche gilt ferner, wenn einem Beamten nach § 24 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1842) unter Wegfall der Besoldung Urlaub für die Dauer der Tätigkeit des Ehepartners an einer Auslandsvertretung gewährt worden ist.

(2) Kehren mehrere Beamte gleichzeitig in den Bundesdienst zurück, kann der Bundesminister der Finanzen mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages in besonderen Fällen zulassen, daß nur jede zweite freiwerdende Planstelle für die zurückkehrenden Beamten in Anspruch zu nehmen ist.

(3) Für Beamte, die demnächst zur Verwendung im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung ohne Dienstbezüge beurlaubt und die auf diese Verwendung vorbereitet werden sollen, kann der Bundesminister der Finanzen für die Zeit bis zum Wegfall der Dienstbezüge Planstellen ausbringen, wenn ein unabweisbares Bedürfnis besteht, ihre bisherigen Planstellen neu zu besetzen. Das gleiche gilt, wenn Ersatz für Beamte gewonnen werden soll, die ohne Wegfall der Dienstbezüge bei einer bestehenden oder erwarteten Einrichtung dieser Art verwendet werden oder künftig verwendet werden sollen oder die durch Teilnahme an zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Konferenzen länger als ein Jahr an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben verhindert sind.

(4) Absatz 1 findet entsprechend Anwendung, wenn ein Beamter nach § 79a Abs. 1 Nr. 2 oder § 89a Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes langfristig beurlaubt wird.

(5) Absatz 1 findet entsprechend Anwendung, wenn ein Beamter gemäß § 1 der Erziehungsurlaubsverordnung für mindestens ein Jahr ohne Unterbrechung Erziehungsurlaub in Anspruch nimmt.

(6) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend, wenn ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde zur Verwendung im Rahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit in einem Entwicklungsland, in Mittel- und Osteuropa oder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, zur Verwendung für eine Tätigkeit im Rahmen der Hilfe beim Aufbau des Rechtssystems der Staaten Mittel- und Osteuropas oder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten oder zur Verwendung bei einer Auslandshandelskammer oder als Auslandskorrespondent der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen (GfAI) ohne Dienstbezüge länger als ein Jahr beurlaubt wird.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten sinngemäß für Richter, Soldaten und Angestellte.

(8) Über den weiteren Verbleib der nach den Absätzen 1 bis 7 ausgebrachten Leerstellen und Planstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

§ 18

(1) Für einen planmäßigen Beamten, der nach § 72a des Bundesbeamtengesetzes ohne Dienstbezüge beurlaubt wird, gilt vom Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe als ausgebracht.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei Beurlaubungen nach § 48b des Deutschen Richtergesetzes und § 28a des Soldatengesetzes.

§ 19

Wird ein planmäßiger Bundesrichter an einem obersten Gerichtshof des Bundes zum Richter des Bundesverfassungsgerichts gewählt, kann der Bundesminister der Finanzen für diesen Richter im Einzelplan des abgebenden obersten Gerichtshofes des Bundes eine Lehrstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Bundesrichters ausbringen.

§ 20

Abweichend von § 50 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung können

1. mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen für Beamte und Angestellte, die zu einer Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland abgeordnet sind,
2. für Beamte des höheren Dienstes, die nach § 8 Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1990 (BGBl. I S. 449, 863) zur Ableistung der Probezeit außerhalb einer obersten Dienstbehörde abgeordnet sind,
3. für Beamte, Angestellte, Richter und Staatsanwälte, die zu einer Verwaltung eines Landes oder zu einem kommunalen Amt zur Regelung offener Vermögensfragen in dem in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Gebiet abgeordnet sind,
4. für Beamte der Zollverwaltung und der Bundeswehrverwaltung sowie für Berufssoldaten, die wegen des Aufgabenrückgangs bei diesen Behörden oder wegen des Abbaus der Streitkräfte mit dem Ziel der Versetzung zu einer Behörde eines anderen Dienstherrn abgeordnet worden sind,

von der abordnenden Verwaltung die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung weitergezahlt werden.

§ 21

Es wird zugelassen, daß aus den Titeln 425 und 426 Umlagen an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder auch für solche Arbeitnehmer weitergezahlt werden, die nach Beendigung des zusatzversorgungspflichtigen Arbeitsverhältnisses im früheren Bundesgebiet ein neues Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst im Beitrittsgebiet begründen. Die Erstattungen durch den Arbeitgeber im Beitrittsgebiet fließen den Ausgaben der vorgenannten Titel zu; gleiches gilt hinsichtlich der Erstattungen für die Arbeitnehmer, die ohne Fortzahlung der Bezüge zu einem anderen Arbeitgeber im Beitrittsgebiet beurlaubt werden.

§ 22

(1) Im Haushaltsjahr 1993 sind bei den obersten Bundesbehörden und der zivilen Bundeswehrverwaltung jeweils 1 vom Hundert, im übrigen 1,5 vom Hundert der im Bundeshaushaltsplan einschließlich seiner Anlagen ausgebrachten Planstellen für Beamte und Stellen für Angestellte und für Arbeiter einzusparen.

(2) Das Einsparungsvolumen nach Absatz 1 wird auf die Einzelpläne in dem Verhältnis aufgeteilt, das dem Anteil des jeweiligen Einzelplans am Gesamtsoll der Planstellen und Stellen im Bundeshaushalt einschließlich seiner Anlagen entspricht. Dabei sind die obersten Bundesbehörden, die zivile Bundeswehrverwaltung und die übrigen Bereiche jeweils gesondert zu berechnen.

(3) Die nach Absatz 2 auf die Einzelpläne entfallenden Einsparungsquoten sind auf die einzelnen Laufbahngruppen und die diesen vergleichbaren Vergütungsgruppen entsprechend dem Anteil dieser Laufbahngruppen und Vergütungsgruppen an der Gesamtzahl der Planstellen und Stellen des Einzelplans aufzuteilen.

(4) Ausgenommen von der Einsparung sind die Organe der Rechtspflege, das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge sowie die Planstellen der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz und beim Bundeskriminalamt. Die Planstellen und Stellen dieser Bereiche sind bei den Berechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 nicht zu berücksichtigen.

(5) Auf Grund der Beendigung des Dienstverhältnisses freie und freiwerdende Planstellen und Stellen dürfen nicht wiederbesetzt werden, bis die Einsparungsquote des Einzelplans erbracht ist. Planstellen und Stellen, die nicht wiederbesetzt werden dürfen, fallen weg. Statt der nach Satz 1 einzusparenden Planstellen und Stellen dürfen andere zum gleichen Zeitpunkt freiwerdende Planstellen und Stellen derselben Laufbahngruppe eingespart werden. Eine freie oder freiwerdende Planstelle oder Stelle darf mit einem Schwerbehinderten wiederbesetzt werden. Die Einsparungsquote vermindert sich dadurch nicht. Eine freie oder freiwerdende Behördenleiterstelle darf wiederbesetzt werden. Die Einsparungsquote vermindert sich dadurch nicht.

(6) Ist die Wiederbesetzung einer freien oder freigewordenen Planstelle oder Stelle unabweisbar erforderlich, kann mit Zustimmung der obersten Bundesbehörde eine später freiwerdende Planstelle oder Stelle derselben Lauf-

bahngruppe oder Vergütungsgruppe im Rahmen der Quote eingespart werden. Diese Ausnahme darf für höchstens 10 vom Hundert der im jeweiligen Einzelplan einzusparenden Planstellen und Stellen in Anspruch genommen werden.

(7) Das Nähere bestimmt der Bundesminister der Finanzen.

§ 23

Die Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes, der Bundeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Bestimmungen sind auf die Anlagen E zu den Kapiteln 10 04 und 60 06 des Bundeshaushaltsplans entsprechend anzuwenden. Der Bundesminister der Finanzen kann Änderungen der Anlagen E, die auf Grund der endgültigen Feststellungen von Haushalts- oder Berichtigungshaushaltsplänen der Europäischen Gemeinschaften erforderlich werden, vornehmen und bekanntgeben. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 24

Der Bund gewährt der Bundesanstalt für Arbeit bei kurzfristigen Liquiditätsschwierigkeiten zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft zinslose Betriebsmitteldarlehen bis zur Höhe von 6 000 000 000 Deutsche Mark. Die Darlehen sind zurückzuzahlen, sobald und soweit die Einnahmen eines Monats die Ausgaben übersteigen und dieser Überschuß voraussichtlich im nächsten Monat des laufenden Haushaltsjahres nicht zur Deckung der Ausgaben benötigt wird, spätestens jedoch zum Schluß des Haushaltsjahres. § 187 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch das Gesetz zur Änderung von Fördervoraussetzungen im Arbeitsförderungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2044) geändert worden ist, findet insoweit keine Anwendung. Der Ermächtigungsrahmen darf wiederholt in Anspruch genommen werden.

§ 25

(1) Abweichend von § 174 Abs. 1 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes betragen die Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber zur Bundesanstalt für Arbeit in der Zeit vom 1. Januar 1993 bis zum 31. Dezember 1993 je 3,25 vom Hundert der Beitragsbemessungsgrundlage.

(2) Abweichend von § 287 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch beträgt der Beitragssatz in der Zeit vom 1. Januar 1993 bis zum 31. Dezember 1993 in der Rentenversicherung der Arbeitnehmer und der Angestellten 17,5 vom Hundert und in der knappschaftlichen Rentenversicherung 23,25 vom Hundert. § 213 Abs. 2 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch wird angewendet.

§ 26

Das nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 912-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1318) geändert worden ist, und nach Artikel 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes

vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537) geändert worden ist, für Zwecke des Straßenwesens gebundene Aufkommen an Mineralölsteuer ist auch für sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministers für Verkehr zu verwenden.

§ 27

Erlöse aus Veräußerungen von Vermögenswerten des Verwaltungsvermögens, die nach Artikel 21 des Einigungsvertrages oder auf Grund eines Bundesgesetzes Bundesvermögen geworden sind, dienen der teilweisen Deckung von Ausgaben zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.

§ 28

§ 19 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1990 (BGBl. I S. 1730), das zuletzt durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1126) geändert worden ist, findet keine Anwendung.

§ 29

(1) Die Deutsche Bundespost wird verpflichtet, die im Haushaltsjahr 1993 fälligen Zinsen für die Ausgleichsforderung zu übernehmen, die der Postsparkasse auf Grund des § 10 der Bankenverordnung (Beilage Nr. 5/48 zum Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, S. 24) gegenüber dem Bund zusteht.

(2) Die Vermögensgegenstände, die der Bundesminister für Post und Telekommunikation zur Erfüllung seiner politischen und hoheitlichen Aufgaben nach § 1 Abs. 1 des Postverfassungsgesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1314) geändert worden ist, aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost übernimmt, werden ohne Wertausgleich übertragen.

(3) Soweit der Bundesminister für Post und Telekommunikation ihm obliegende Aufgaben, die noch von den Unternehmen der Deutschen Bundespost wahrgenommen werden, erst nach dem 31. Dezember 1989 übernimmt, tragen die Unternehmen der Deutschen Bundespost die bis zur Übernahme entstehenden Personalausgaben und sächlichen Verwaltungsausgaben weiter, sofern der Haushaltsplan nicht deren Erstattung, auch für zurückliegende Jahre, vorsieht.

(4) Bei der Berechnung der Ablieferung gemäß § 63 Abs. 1 des Postverfassungsgesetzes werden die Betriebseinnahmen der Deutschen Bundespost aus dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet nicht berücksichtigt. Die Ermäßigung der Ablieferung nach Satz 1 wird mit der Maßgabe verbunden, daß der erlassene Beitrag zur Verstärkung des Eigenkapitals der Deutschen Bundespost TELEKOM verwandt wird.

§ 30

Der Präsident des Bundesausgleichsamtes wird ermächtigt, für den Ausgleichsfonds im Haushaltsjahr 1993

Kassenverstärkungskredite als Buchkredite bis zur Höhe von 100 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen.

des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

§ 31

§ 2 Abs. 5, die §§ 4, 5 und 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 sowie die §§ 7 bis 29 gelten bis zum Tage der Verkündung

§ 32

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 21. Dezember 1992

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

**Gesamtplan
des Bundeshaushaltsplans
1993**

Teil I: Haushaltsübersicht
mit Anlage Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

Teil II: Finanzierungsübersicht

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Gesamtplan

Einnahmen

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben 1993 1000 DM
1	2	3
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	—
02	Deutscher Bundestag	—
03	Bundesrat	—
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	—
05	Auswärtiges Amt	—
06	Bundesminister des Innern	—
07	Bundesminister der Justiz	—
08	Bundesminister der Finanzen	—
09	Bundesminister für Wirtschaft	—
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	6 050
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	—
12	Bundesminister für Verkehr	—
13	Bundesminister für Post und Telekommunikation	—
14	Bundesminister der Verteidigung	—
15	Bundesminister für Gesundheit	—
16	Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	—
17	Bundesminister für Frauen und Jugend	—
18	Bundesminister für Familie und Senioren	—
19	Bundesverfassungsgericht	—
20	Bundesrechnungshof	—
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	—
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	—
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	—
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	—
32	Bundesschuld	—
33	Versorgung	—
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	—
36	Zivile Verteidigung	—
60	Allgemeine Finanzverwaltung	360 695 000
	Summe Haushalt 1993	360 701 050
	Summe Haushalt 1992	351 030 550
	gegenüber 1992 – mehr(+)/weniger(-) –	+ 9 670 500

¹⁾ Zu Spalte 3: Darin Steuereinnahmen in Höhe von 359,80 Milliarden DM.

Zu Spalten 4 und 5: Verwaltungseinnahmen sowie übrige Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten = 43 000 Millionen DM) = 31 899 Millionen DM.

Teil I: Haushaltsübersicht

Einnahmen

Gesamtplan

Verwaltungs- einnahmen 1993 1000 DM	Übrige Einnahmen 1993 1000 DM	Summe Einnahmen		gegenüber 1992 mehr (+) weniger (-) 1000 DM	Epl.
		1993 1000 DM	1992 1000 DM		
4	5	6	7	8	9
70	—	70	83	- 13	01
2 309	1	2 310	3 227	- 917	02
18	—	18	18	—	03
1 639	—	1 639	1 488	+ 151	04
74 553	3 000	77 553	72 773	+ 4 780	05
268 119	11 834	279 953	134 183	+ 145 770	06
342 993	186	343 179	300 973	+ 42 206	07
1 457 731	193 988	1 651 719	1 009 125	+ 642 594	08
152 506	151 766	304 272	486 665	- 182 393	09
65 729	229 067	300 846	327 205	- 26 359	10
14 130	1 271 504	1 285 634	1 632 222	- 346 588	11
1 189 320	528 928	1 718 248	2 095 559	- 377 311	12
7 569 466	18 503	7 587 969	9 344 548	- 1 756 579	13
570 100	164 955	735 055	735 045	+ 10	14
50 114	1 328	51 442	86 755	- 35 313	15
380 146	1 485	381 631	433 283	- 51 652	16
13 662	19 928	33 590	24 353	+ 9 237	17
4 576	65 178	69 754	39 758	+ 29 996	18
353	—	353	378	- 25	19
32	—	32	889	- 857	20
72 543	1 389 866	1 462 409	1 367 212	+ 95 197	23
30 256	1 288 390	1 318 646	1 114 831	+ 203 815	25
65 626	9 001	74 627	100 154	- 25 527	30
6 060	402 270	408 330	393 337	+ 14 993	31
1 500 003	43 761 900	45 261 903	42 521 703	+ 2 740 200	32
3 000	880 600	883 600	76 000	+ 807 600	33
51 760	79 544	131 304	145 430	- 14 126	35
5 783	11 667	17 450	20 220	- 2 770	36
8 031 306	2 490 158	371 216 464	362 632 583	+ 8 583 881	60
21 923 903	52 975 047	435 600 000	425 100 000	+ 10 500 000	
24 001 174	50 068 276				
- 2 077 271	+ 2 906 771				

Gesamtplan

Ausgaben

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Personal-	Sächliche	Militärische	Schulden-
		ausgaben	Verwaltungs-	Beschaffungen,	dienst
		1993	ausgaben	Anlagen usw.	1993
		1000 DM	1000 DM	1000 DM	1000 DM
1	2	3	4	5	6
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	14 755	8 266	—	—
02	Deutscher Bundestag	533 615	219 572	—	—
03	Bundesrat	16 412	10 739	—	—
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	110 540	443 294	—	—
05	Auswärtiges Amt	1 092 391	251 341	—	—
06	Bundesminister des Innern	3 029 926	1 052 346	—	—
07	Bundesminister der Justiz	410 460	146 405	—	—
08	Bundesminister der Finanzen	3 063 572	1 239 182	—	110 224
09	Bundesminister für Wirtschaft	585 672	322 234	—	—
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	453 368	156 701	—	—
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	213 999	129 716	—	—
12	Bundesminister für Verkehr	1 983 067	2 390 713	—	—
13	Bundesminister für Post und Telekommunikation	257 503	113 770	—	—
14	Bundesminister der Verteidigung	25 865 651	6 067 511	16 543 105	—
15	Bundesminister für Gesundheit	250 146	206 780	—	—
16	Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	193 530	285 856	—	—
17	Bundesminister für Frauen und Jugend	1 607 120	67 554	—	—
18	Bundesminister für Familie und Senioren	20 697	23 173	—	—
19	Bundesverfassungsgericht	18 583	3 448	—	—
20	Bundesrechnungshof	60 274	6 577	—	—
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	55 429	21 871	—	—
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	111 849	147 836	—	—
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	91 729	36 429	—	—
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	45 945	29 369	—	—
32	Bundesschuld	24 442	358 431	—	45 742 400
33	Versorgung	10 573 161	—	—	—
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	573 000	358 930	—	—
36	Zivile Verteidigung	169 210	216 930	—	—
60	Allgemeine Finanzverwaltung	1 636 870	1 016 225	585 000	49 557
	Summe Haushalt 1993	53 062 916	15 331 199	17 128 105	45 902 181
	Summe Haushalt 1992	51 672 323	15 328 393	18 354 609	44 322 204
	gegenüber 1992 — mehr(+)/weniger(—) —	+ 1 390 593	+ 2 806	— 1 226 504	+ 1 579 977

Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Gesamtplan

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	Ausgaben für Investitionen	Besondere Finanzierungs- ausgaben	Summe Ausgaben			Epl.
			1993	1992	gegenüber 1992 mehr (+) weniger (-)	
1993	1993	1993	1993	1992	gegenüber 1992 mehr (+) weniger (-)	
1000 DM	1000 DM	1000 DM	1000 DM	1000 DM	1000 DM	
7	8	9	10	11	12	13
3 500	2 068	—	28 609	29 546	- 937	01
117 998	64 057	—	935 242	931 452	+ 3 790	02
252	2 785	—	30 188	28 698	+ 1 490	03
48 442	4 310	—	606 586	612 836	- 6 250	04
2 125 191	193 616	- 30 000	3 632 539	3 445 510	+ 187 029	05
3 630 876	947 629	- 263 500	8 397 277	8 562 857	- 165 580	06
135 618	39 979	—	732 462	713 009	+ 19 453	07
826 673	574 723	—	5 814 374	5 784 031	+ 30 343	08
6 470 416	8 158 515	- 100 000	15 436 837	15 681 036	- 244 199	09
11 667 993	1 993 013	—	14 271 075	13 950 670	+ 320 405	10
97 850 059	550 999	—	98 744 773	90 766 777	+ 7 977 996	11
13 908 157	26 055 009	- 465 000	43 871 946	39 975 917	+ 3 896 029	12
34 672	152 696	—	558 641	540 773	+ 17 868	13
2 127 628	243 076	- 700 000	50 146 971	52 106 795	- 1 959 824	14
476 757	130 611	—	1 064 294	1 051 305	+ 12 989	15
90 722	692 845	—	1 262 953	1 339 346	- 76 393	16
1 055 439	27 846	—	2 757 959	2 767 076	- 9 117	17
30 579 916	28 544	32	30 652 362	31 815 589	- 1 163 227	18
—	722	—	22 753	23 173	- 420	19
19	2 718	—	69 588	63 658	+ 5 930	20
1 664 316	6 715 610	—	8 457 226	8 317 179	+ 140 047	23
4 144 464	3 783 206	—	8 187 355	8 190 617	- 3 262	25
6 669 844	2 907 980	- 170 000	9 535 982	9 344 000	+ 191 982	30
3 499 890	2 927 941	—	6 503 145	6 420 055	+ 83 090	31
6 804 005	8 002 309	—	60 931 587	57 696 125	+ 3 235 462	32
2 892 062	—	—	13 465 223	12 039 113	+ 1 426 110	33
118 372	152 500	—	1 202 802	1 430 883	- 228 081	35
108 931	278 038	—	773 109	937 384	- 164 275	36
41 159 706	1 172 424	1 886 360	47 506 142	50 534 590	- 3 028 448	60
238 211 918	65 805 789	157 892	435 600 000	425 100 000	+ 10 500 000	
228 265 393	68 584 546	- 1 427 468				
+ 9 946 525	- 2 778 757	+ 1 585 360				

Anlage zur Haushaltsübersicht

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Bundeshaushaltsplan und deren Inanspruchnahme

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigung 1993 1000 DM	Von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden				
			1994 1000 DM	1995 1000 DM	1996 1000 DM	Folgejahre 1000 DM	Für künftige Haushaltsjahre 1000 DM
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Bundespräsidialamt	—	—	—	—	—	—
02	Deutscher Bundestag	12 164	9 164	2 000	—	—	1 000
03	Bundesrat	—	—	—	—	—	—
04	Bundeskanzleramt	7 550	7 300	250	—	—	—
05	Auswärtiges Amt	307 745	192 030	72 050	6 500	—	37 165
06	Bundesminister des Innern	801 397	404 479	205 908	126 480	7 230	57 300
07	Bundesminister der Justiz	104 463	57 250	40 421	6 521	271	—
08	Bundesminister der Finanzen	531 060	426 810	71 300	6 300	26 650	—
09	Bundesminister für Wirtschaft	8 444 980	2 080 380	1 698 150	1 100 350	131 000	3 435 100
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	2 005 261	922 792	485 719	295 250	301 500	—
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	732 250	456 950	169 950	103 350	—	2 000
12	Bundesminister für Verkehr	8 767 056	5 846 812	2 080 824	781 420	58 000	—
13	Bundesminister für Post und Telekommunikation	121 096	58 596	44 500	10 000	8 000	—
14	Bundesminister der Verteidigung ...	7 203 817	3 253 697	1 902 702	1 032 102	1 005 816	9 500
15	Bundesminister für Gesundheit	200 402	98 133	55 269	46 700	—	300
16	Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit .	578 675	297 135	170 360	75 980	200	35 000
17	Bundesminister für Frauen und Jugend	233 650	90 050	69 450	53 650	20 000	500
18	Bundesminister für Familie und Senioren	102 850	62 350	24 800	15 400	—	300
19	Bundesverfassungsgericht	2 075	1 075	840	160	—	—
20	Bundesrechnungshof	—	—	—	—	—	—
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	10 109 108	358 030	302 550	217 150	36 750	9 194 628
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	5 654 870	1 597 245	1 291 225	753 300	2 013 100	—
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	4 190 560	1 252 225	1 121 755	788 280	514 400	513 900
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	635 678	382 126	162 701	81 601	8 250	1 000
32	Bundesschuld	200	200	—	—	—	—
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	36 500	18 800	12 700	5 000	—	—
36	Zivile Verteidigung	173 930	112 350	44 010	8 210	359	9 001
60	Allgemeine Finanzverwaltung	6 285 500	586 500	619 000	499 000	3 591 000	990 000
	Summe	57 242 837	18 572 479	10 648 434	6 012 704	7 722 526	14 286 694

Gesamtplan: Teil II**Finanzierungsübersicht**

	Betrag für 1993	Betrag für 1992
	– 1000 DM –	
Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1. Ausgaben	435 600 000	425 100 000
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags)		
2. Einnahmen	391 700 000	383 745 000
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Mehreinnahmen bei Kap. 60 02 Tit. 121 04, Einnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen)		
3. Finanzierungssaldo	– 43 900 000	– 41 355 000
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
4. Nettoneuverschuldung/Nettotilgung am Kreditmarkt		
4.1 Einnahmen	(146 780 000)	(120 020 000)
4.1.1 aus Krediten vom Kreditmarkt	146 780 000	112 556 180
(darunter aus unterjährigen Krediten höchstens bis zu 50 000 000 TDM)		
4.1.2 aus Mehreinnahmen bei Kap. 60 02 Tit. 121 04	—	7 463 820
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	(103 780 000)	(79 490 000)
4.2.1 durch Kredite vom Kreditmarkt	103 780 000	72 026 180
4.2.2 durch Mehreinnahmen bei Kap. 60 02 Tit. 121 04	—	7 463 820
4.3 Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	—	—
Saldo	– 43 000 000	– 40 530 000
5. Ausgaben zur Tilgung der Investitionshilfe-Abgabe	—	—
6. Marktpflege	—	—
7. Nettoneuverschuldung insgesamt	– 43 000 000	– 40 530 000
8. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	—	—
9. Rücklagenbewegung		
9.1 Entnahmen aus Rücklagen	—	—
9.2 Zuführungen an Rücklagen	—	—
10. Münzeinnahmen	– 900 000	– 825 000
11. Finanzierungssaldo	– 43 900 000	– 41 355 000

Gesamtplan: Teil III**Kreditfinanzierungsplan**

Betrag für 1993	Betrag für 1992
– 1000 DM –	

1. Einnahmen

1.1	aus Krediten vom Kreditmarkt davon voraussichtlich		
1.1.1	langfristig (mehr als 4 Jahre)	55 780 000	82 556 180
1.1.2	kürzerfristig (1 bis 4 Jahre)	41 000 000	30 000 000
1.1.3	unterjährig	50 000 000	—
1.2	aus Mehreinnahmen bei Kap. 60 02 Tit. 121 04	—	7 463 820
Summe 1		146 780 000	120 020 000

2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt

2.1	Tilgung langfristiger Schulden mit Laufzeiten von mehr als 4 Jahren	(54 600 000)	(61 734 000)
2.101	Schuldbuchforderungen der Träger der Sozialversiche- rung	—	—
2.102	Bundesanleihen (einschl. der Entschädigung für verspätet vorgelegte oder verlorengegangene Prämienschatzanwei- sungen)	15 000 000	13 650 000
2.103	Bundesschatzbriefe	3 757 000	6 046 000
2.104	Schuldbuchkredite	—	—
2.105	Schuldscheindarlehen	11 215 000	14 613 000
2.106	Bundesschatzanweisungen	8 257 000	10 209 000
2.107	Bundesobligationen	16 250 000	17 100 000
2.108	Ausgleichsforderungen nach dem Umstellungsergän- zungsgesetz	13 000	12 000
2.109	Ablösungsschuld	—	—
2.110	Altsparerentschädigung	—	—
2.111	Bereinigte Auslandsschulden (Londoner Schuldenabkom- men)	—	—
2.112	Auf Grund des Gesetzes zur näheren Regelung der Ent- schädigungsansprüche für Auslandsbonds (Auslands- bonds-Entschädigungsgesetz)	—	—
2.113	Nachkriegsschulden für Verbindlichkeiten der Koka aus Anschlußgebieten	—	—
2.114	Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsforderungen zur Aufbesserung von Versicherungsleistungen	108 000	104 000

	Betrag für 1993	Betrag für 1992
	– 1000 DM –	
2.2 Tilgung kürzerfristiger Schulden mit Laufzeiten bis zu 4 Jahren	(19 180 000)	(17 756 000)
2.201 Bundesschatzanweisungen	611 500	2 392 000
2.202 Unverzinsliche Schatzanweisungen	457 400	738 000
2.203 Finanzierungsschätze des Bundes	17 201 100	11 483 000
2.204 Schuldscheindarlehen	910 000	3 143 000
2.3 Tilgung unterjähriger Schulden	30 000 000	—
2.4 Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	—	—
Summe 2	103 780 000	79 490 000
3. Ausgaben zur Tilgung der Investitionshilfe-Abgabe ...	—	—
4. Ausgaben zur Schuldentilgung insgesamt	103 780 000	79 490 000
5. Marktpflege	—	—
6. Zusammen	103 780 000	79 490 000
Saldo aus 1. und 6. (im Haushaltsplan insgesamt veranschlagte Nettoneuverschuldung)	43 000 000	40 530 000
Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften – einschließlich ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushaltsplan veranschlagt)	—	—
Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften – einschließlich ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushaltsplan veranschlagt)	—	—

**Erstes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens**

Vom 21. Dezember 1992

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 640-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Bund haftet für die Verbindlichkeiten des ERP-Sondervermögens; dieses haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Bundes.“

2. § 10 wird wie folgt gefaßt:

„§ 10

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen im Rahmen der Kreditermächtigung des jährlichen ERP-Wirtschaftsplans Kredite aufzunehmen.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, zum Ankauf von Schuldtiteln des ERP-Sondervermögens im Wege der Marktpflege Kredite bis zu 10 vom Hundert des Betrages der umlaufenden Schuldtitel aufzunehmen.

(3) Die Kreditaufnahme erfolgt durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen und Schatzwechseln oder durch Aufnahme von Darlehen gegen Schuldschein.

(4) Die Schuldurkunden des ERP-Sondervermögens stehen den Schuldurkunden des Bundes gleich. Die Schuldurkunden werden durch die Bundesschuldenverwaltung ausgefertigt.

(5) Die nach den Absätzen 1 und 2 zu begründenden Verbindlichkeiten und die nach § 5 Abs. 3 zu übernehmenden Gewährleistungen und Bürgschaften werden nach den für die Verwaltung der allgemeinen Bundesschuld jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften durch die Bundesschuldenverwaltung verwaltet. Befugnisse, die danach dem Bundesminister der Finanzen zustehen, werden von diesem und dem Bundesminister für Wirtschaft gemeinsam ausgeübt.“

3. § 14 wird wie folgt gefaßt:

„§ 14

Die Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1990 (BGBl. I S. 1447), ist auch auf das Sondervermögen anzuwenden, soweit sich aus diesem Gesetz nichts Abweichendes ergibt.“

4. § 17 wird gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 21. Dezember 1992

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft
Jürgen W. Möllemann

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

**Gesetz
über die Feststellung des Wirtschaftsplans
des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1993
(ERP-Wirtschaftsplangesetz 1993)**

Vom 21. Dezember 1992

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 4

§ 1

Der diesem Gesetz beigelegte, nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 640-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch das Gesetz vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), aufgestellte Wirtschaftsplan – Teil I des Gesamtplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1993 – wird in Einnahme und Ausgabe auf

16 437 400 000 Deutsche Mark

festgestellt.

§ 2

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Jahr 1993 Kredite in Höhe von

9 632 160 000 Deutsche Mark

aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Jahr 1993 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt.

(3) Die in den ERP-Wirtschaftsplangesetzen 1991 und 1992 erteilten Ermächtigungen zur Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredites bleiben wirksam.

§ 3

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, Kasensenverstärkungskredite bis zur Höhe von zwanzig vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen.

Wird gegenüber dem ERP-Wirtschaftsplan infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses eine Mehrausgabe erforderlich (Artikel 112 des Grundgesetzes), so bedarf es eines Nachtragshaushalts nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 5 000 000 Deutsche Mark nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.

§ 5

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung der Wirtschaft einschließlich der freien Berufe bis zum Gesamtbetrag von 700 000 000 Deutsche Mark zu Lasten des ERP-Sondervermögens zu übernehmen.

(2) Auf den Höchstbetrag nach Absatz 1 werden die auf Grund der Ermächtigungen der früheren Wirtschaftsplan-gesetze übernommenen Gewährleistungen angerechnet, soweit das ERP-Sondervermögen noch in Anspruch genommen werden kann oder in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(3) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag in der Höhe anzurechnen, in der das ERP-Sondervermögen daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(4) Soweit das ERP-Sondervermögen ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

§ 6

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen bei Forderungen des ERP-Sondervermögens gegenüber der Deutschen Ausgleichsbank in Höhe eines Betrages von bis zu 100 000 000 Deutsche Mark im Range hinter alle anderen Gläubiger der Bank zurückzutreten.

§ 7

Die in Kapitel 1 Titel 681 01 und 681 02 veranschlagten Beträge sind von der Begrenzung der in § 2 des Gesetzes

über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens festgelegten Zweckbestimmung ausgenommen.

§ 8

Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel können unter Einschaltung der Hauptleihinstitute Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, und Deutsche Ausgleichsbank, Bonn, vergeben werden.

§ 9

Die §§ 2 bis 7 gelten bis zum Tage der Verkündung des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1994 weiter.

§ 10

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 21. Dezember 1992

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft
Jürgen W. Möllemann

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Gesamtplan des ERP-Sondervermögens 1993

- Teil I: Wirtschaftsplan nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953
 mit Anlage: Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen
- Teil II: Finanzierungsübersicht
- Teil III: Kreditfinanzierungsplan
- Anlage: Nachweisung des ERP-Sondervermögens nach dem Stand vom 31. Dezember 1991

Teil I

Wirtschaftsplan

nach § 7 des Gesetzes
über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens
vom 31. August 1953

- | | |
|------------------------|--------------------------|
| Kapitel 1 (Ausgaben): | Investitionsfinanzierung |
| Kapitel 2 (Ausgaben): | Berlin (Abwicklung) |
| Kapitel 3 (Ausgaben): | Exportfinanzierung |
| Kapitel 4 (Ausgaben): | Sonstige Ausgaben |
| Kapitel 5 (Einnahmen): | Einnahmen |

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1993 1000 DM	Betrag für 1992 1000 DM	Ist-Ergebnis 1991 1000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel werden nach Maßgabe von Einzelrichtlinien von den Hauptleihinstituten vergeben.

862 01–691	Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmen Verpflichtungsermächtigung 2 119 600 000 DM fällig im Jahr 1994	11 500 000	11 096 400	9 793 978 *)
	Die Ausgaben bei Tit. 862 01 und 862 02 sind gegenseitig deckungsfähig.			
862 02–330	Umweltschutz und Energieeinsparung Verpflichtungsermächtigung 1 035 000 000 DM davon fällig: Jahr 1994 bis zu 650 000 000 DM Jahr 1995 bis zu 385 000 000 DM	2 380 000	1 950 000	1 000 428
	Die Ausgaben bei Tit. 862 01 und 862 02 sind gegenseitig deckungsfähig.			
862 03–731	Investitionen von Seehafenbetrieben	10 000	20 000	54 863
681 01–029	Dankesspende	10 000	10 000	10 000
681 02–029	Förderung von Begegnungen junger deutscher und amerikanischer Menschen in den Vereinigten Staaten von Amerika	300	—	—
	Gesamtausgaben	13 900 300	13 076 400	

Abschluß

Zuweisungen und Zuschüsse	10 300	10 000
Ausgaben für Investitionen	13 890 000	13 066 400
	Gesamtausgaben	13 076 400

*) Aufteilung nach Funktionsziffern am Schluß von Teil I

Investitionsfinanzierung

Erläuterungen

6

Zu Tit. 862 01

Die ERP-Darlehensprogramme sollen der Leistungsfähigkeit und -steigerung der kleinen und mittleren Unternehmen dienen. Kooperationsvorhaben können berücksichtigt werden, wenn sie eine Verbesserung der Leistungskraft der Kooperationspartner bei Wahrung ihrer Selbständigkeit erwarten lassen.

Die Mittel sollen vorrangig Antragstellern aus den neuen Bundesländern zugute kommen, ohne daß jedoch wichtige Förderaufgaben in den alten Bundesländern (Existenzgründungen, Investitionen in regionalen Fördergebieten) vernachlässigt werden.

Im einzelnen sind Darlehen vorgesehen für:

a) Vorhaben in regionalen Fördergebieten	1 400 Mio DM
b) Existenzgründungen	6 700 Mio DM
c) mittelständische Bürgschaftsbanken sowie Refinanzierung privater Kapitalbeteiligungsgesellschaften	200 Mio DM
d) Aufbauinvestitionen	3 200 Mio DM

Wenn es die Kreditnachfrage erfordert, können Verschiebungen zwischen den einzelnen Bereichen vorgenommen werden.

Entsprechend der vorstehenden Aufteilung können Darlehen für folgende Zwecke gewährt werden:

- a) Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen in den Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ in den alten Bundesländern, soweit diese Unternehmen nicht Mittel aus dem Bundeshaushalt (Kapitel 09 02 Titel 882 82) erhalten.

120 Mio DM sind aufgrund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt.

- b) Existenzgründungen in Form kleiner und mittlerer Unternehmen des Handels, des Handwerks, des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes, des produzierenden Gewerbes und des Kleingewerbes. In den neuen Bundesländern können auch Existenzgründungen freier Berufe gefördert werden.

1 959,6 Mio DM sind aufgrund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt.

- c) Refinanzierungen von privaten Kapitalbeteiligungsgesellschaften, um kleinen und mittleren Unternehmen die Beschaffung von haftendem Kapital zu erleichtern sowie ERP-Darlehen an mittelständische Bürgschaftsbanken zur Übernahme von Bürgschaften bei der Kreditaufnahme kleiner und mittlerer Unternehmen.

- d) Allgemeine Aufbauinvestitionen bestehender kleiner und mittlerer Unternehmen in den neuen Bundesländern zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen.

400 Mio DM sind aufgrund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt.

Zu Tit. 862 02

Im einzelnen sind Darlehen vorgesehen für:

a) Investitionen für Luftreinhaltung	700 Mio DM
b) Investitionen für Abfallwirtschaft	630 Mio DM
c) Investitionen für Abwasserreinigung	580 Mio DM
d) Investitionen für rationelle Energieverwendung	470 Mio DM

Wenn es die Kreditnachfrage erfordert, können Verschiebungen zwischen den einzelnen Bereichen vorgenommen werden.

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen dürfen auch für umweltfreundliche Produktionsanlagen verwendet werden.

Entsprechend der vorstehenden Aufteilung können Darlehen für folgende Zwecke gewährt werden:

- a) Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Luftreinhaltung sowie zur Reduzierung von Lärm, Geruch und Erschütterungen in Betrieben der gewerblichen Wirtschaft,

- b) Errichtung und Einrichtung von Anlagen der Abfallwirtschaft,

- c) Bau von Abwasserreinigungsanlagen,

- d) Maßnahmen zur Energieeinsparung, rationellen Energieverwendung bzw. zum Einsatz regenerativer Energien.

815 Mio DM sind aufgrund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt.

Zu Tit. 862 03

Die veranschlagten Mittel dienen der Erfüllung von bereits erteilten Zusagen für Finanzierungshilfen zur Verbesserung der Wettbewerbslage deutscher Seehäfen.

Neue Zusagen werden nicht mehr erteilt.

Zu Tit. 681 01

Die Bundesregierung hat der amerikanischen Stiftung „The German Marshall Fund of the United States – A Memorial to the Marshall Plan“ zugesagt, die seit 1972 gewährte Dankesspende von jährlich 10 000 000 DM für weitere zehn Jahre (1987 bis 1996) zu gewähren. Die Stiftung fördert durch Zuschüsse an Einzelpersonen und Organisationen innerhalb und außerhalb der USA Forschungs- und Studienprogramme, die dem Verständnis und der Lösung bestimmter nationaler und internationaler Probleme moderner Industriegesellschaften dienen sollen. Die Hälfte der ab 1987 veranschlagten Mittel ist für Vorhaben der deutsch-amerikanischen Zusammenarbeit vorgesehen, die überwiegend in der Bundesrepublik durchgeführt werden.

Die Zahlung der Dankesspende in Höhe des Ansatzes ist auf Grund einer Verpflichtungsermächtigung aus dem Jahr 1986 zugesagt.

Zu Tit. 681 02

Die Dankesspende läuft 1996 aus. Es soll eine Anschlußregelung getroffen werden, die dem Grundgedanken George Marshalls von der transatlantischen Solidarität Rechnung trägt, aber in deutscher Verantwortung liegt. Insbesondere sollen Stipendien an deutsche Studenten für Studienaufenthalte in den USA gewährt werden. Die Veranschlagung eines Betrages von 300 000 DM bereits in 1993 ist erforderlich, um einen nahtlosen Übergang der Fördermaßnahmen zu gewährleisten, insbesondere um den deutschen Beitrag zur Fortführung des Mc Cloy Academic Scholarship Program erbringen zu können.

Kap. 2

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1993 1 000 DM	Betrag für 1992 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1991 1 000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben**Titelgruppen**

Titelgr. 01	Wirtschaftsförderung durch Bereitstellung von Investitions- und sonstigen Krediten			(15 000)
862 13-691	Umwandlung von Beteiligungen in Darlehen	—	—	15 000
	Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Kap. 5 Tit. 133 02 geleistet werden.			
Titelgr. 03	Wirtschaftsnahe Forschung und andere Fördermaßnahmen	(1 000)	(2 800)	(2 355)
685 31-171	Wirtschaftsnahe Forschung	1 000	2 800	2 355
	Gesamtausgaben	—	2 800	

Abschluß

Zuweisungen und Zuschüsse	1 000	2 800
Ausgaben für Investitionen	—	—
Gesamtausgaben	1 000	2 800

Berlin

Erläuterungen

6

Zu Tit. 862 13

Die veranschlagten Mittel dienen der Erfüllung von bereits erteilten Zusagen, wonach Beteiligungen an Berliner Unternehmen bei Fälligkeit (Ablauf der vereinbarten Laufzeit gemäß Beteiligungsvertrag) in ERP-Darlehen umgewandelt werden können.

Neue Zusagen werden nicht erteilt.

(Vgl. Einnahmen bei Kap. 5 Tit. 133 02)

Zu Tit. 685 31

Die veranschlagten Mittel dienen der Gewährung bereits zugesagter Finanzierungshilfen zur Förderung von Forschungsvorhaben in Berlin, deren Ergebnisse erwarten lassen, daß sie als Ausgangspunkt für die technische und wirtschaftliche Entwicklung verwendet werden können. Die geförderten Forschungsvorhaben liegen insbesondere auf den Gebieten der Materialprüfung, des Meßwesens, der Elektronik, Umwelttechnik, Kommunikationstechnik und der Schiffbautechnik.

Neue Zusagen werden nicht mehr erteilt.

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1993 1 000 DM	Betrag für 1992 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1991 1 000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

866 01-023	Finanzierungshilfe für Lieferungen und Leistungen in Entwicklungsländer (Exportfonds)	100 000	210 000	87 738
	Verpflichtungsermächtigung	150 000 000 DM		
	davon fällig:			
	Jahr 1995 bis zu	100 000 000 DM		
	Jahr 1996 bis zu	50 000 000 DM		
	Gesamtausgaben	100 000	210 000	

Abschluß

Ausgaben für Investitionen	100 000	210 000
----------------------------------	---------	---------

Exportfinanzierung

Erläuterungen

6

Zu Tit. 866 01

Die Darlehen, die überwiegend auf Grund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt sind, dienen der Finanzierung von Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Investitionsgütern in Entwicklungsländer. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau verstärkt die ERP-Darlehen im Verhältnis 1:3 mit Mitteln, die sie auf dem Geld- und Kapitalmarkt beschafft.

Der auf Grund früherer Darlehen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau bestehende Exportfonds I (Einzelheiten vgl. dazu ERP-Wirtschaftsplangesetz 1981 – BGBl. I S. 745 – Erläuterungen zu Kap. 3 Tit. 866 01) in Höhe von ursprünglich 500 000 000 DM wird schrittweise an das ERP-Sondervermögen zurückgezahlt. Die Titelsätze im Exportfonds sind entsprechend angepaßt, um eine Förderung wie bisher zu gewährleisten.

Kap. 4

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1993 1 000 DM	Betrag für 1992 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1991 1 000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

531 01-013	Kosten zur Durchführung von Veröffentlichungen und Untersuchungen	300	300	124
671 01-680	Bearbeitungsgebühren	1 100	1 100	52
575 01-928	Verzinsung der Kredite	2 177 700	1 795 500	780 035
831 01-853	Kapitalerhöhung bei der Deutschen Ausgleichsbank	250 000	—	—
870 01-680	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	7 000	7 000	830
	Gesamtausgaben	2 436 100	1 803 900	

Abschluß

Sächliche Ausgaben	1 400	1 400	
Zinskosten	2 177 700	1 795 500	
Ausgaben für Investitionen	257 000	7 000	
	Gesamtausgaben	2 436 100	1 803 900

Sonstige Ausgaben

Erläuterungen

6

Zu Tit. 531 01

Mit diesen Mitteln sollen insbesondere Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit finanziert werden, die mit der Verwaltung des ERP-Sondervermögens in Zusammenhang stehen. Hierzu gehört die jährliche ERP-Broschüre, in der über Tätigkeit und Programme des ERP-Sondervermögens berichtet wird. Darüber hinaus können für die zweckmäßige und wirksame Verwendung der ERP-Mittel Untersuchungen und sonstige Erhebungen vorgenommen werden.

Zu Tit. 671 01

Veranschlagt sind zu erstattende Bearbeitungsgebühren, die nicht aus der Zinsmarge zu decken sind. Dazu gehören insbesondere die Gebühren für die treuhänderische Verwaltung von ERP-Darlehen und sonstigen Forderungen (z. B. wenn das ERP-Sondervermögen aus Bürgschaften in Anspruch genommen wird und den Hauptleihinstituten die Weiterverfolgung der auf das ERP-Sondervermögen übergegangenen Forderungen übertragen worden ist) sowie die Gebühren, die für die Übernahme und Verwaltung von in den Vorjahren übernommenen Beteiligungen im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms Berlin (vgl. Kap. 2 Tit. 831 21 und 831 22) und für die Bearbeitung von in den Vorjahren gewährten Krediten zu erleichterten Bedingungen (vgl. Kap. 2 Tit. 862 13) an die Berliner Industriebank AG zu zahlen sind. Aus dem Ansatz können auch Gerichts-, Prüfungs- und ähnliche Kosten gezahlt werden.

Zu Tit. 575 01

Der Betrag ist für die Verzinsung der am Kapitalmarkt aufgenommenen Kredite vorgesehen. Aus diesem Ansatz können auch Disagio-kosten gezahlt werden.

Zu Tit. 831 01

Die Kapitalerhöhung bei der Deutschen Ausgleichsbank ist erforderlich, um die Bank in die Lage zu versetzen, ihr Kreditgeschäft für die neuen Bundesländer – insbesondere nach Übernahme zusätzlicher Aufgaben im Zusammenhang mit der Veräußerung der Berliner Industriebank AG – ausdehnen zu können. Die Kapitalerhöhung wird aus dem Verkaufserlös der Berliner Industriebank AG finanziert.

Zu Tit. 870 01

Der Betrag ist für Inanspruchnahmen aus übernommenen Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen vorgesehen.

Die Ermächtigung zur Übernahme von Gewährleistungen ergibt sich aus §5 des jeweiligen ERP-Wirtschaftsplanesgesetzes.

Die Verpflichtungen aus Gewährleistungen betragen am 31. 12. 1991 157,8 Mio DM.

Kap. 5

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1993 1 000 DM	Betrag für 1992 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1991 1 000 DM
1	2	3	4	5

Einnahmen

119 01-680	Rückflüsse, Erlöse und Erträge aus Zuschüssen	30	30	77
119 02-680	Stundungs-, Verzugszinsen u. a.	100	100	139
119 99-680	Vermischte Einnahmen	500	500	1 656
121 02-691	Erträge aus Beteiligungen im Rahmen der Eigenkapitalfinanzierung	1 000	2 000	647
133 02-691	Einnahmen aus der Umwandlung von Beteiligungen in Darlehen Die Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben bei Kap. 2 Tit. 862 13.	—	—	15 000
141 01-680	Vergütungen für die Übernahme von Gewährleistungen ...	50	50	26
141 02-680	Rückflüsse aus der Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	—	—	76
162 01-691	Zinsen aus Darlehen	2 405 210	1 574 800	1 484 812
162 03-872	Sonstige Zinsen	1 000	12 000	22 065
182 01-691	Tilgung von Darlehen	4 227 350	3 303 600	3 513 140
325 02-928	Einnahmen aus Krediten	9 632 160	10 196 500	7 034 000
331 02-680	Zinszuschüsse aus dem Bundeshaushalt für Kredite für Investitionen in den neuen Bundesländern	170 000	—	—

Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel

121 01-853	Erträge aus Beteiligungen		3 520	3 520
133 03-691	Einnahmen aus der Veräußerung der Anteile an der Berliner Industriebank AG		—	—
331 01-680	Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt für Kredite für Investitionen in den Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin (Ost)		—	500 000

Gesamteinnahmen	16 437 400	15 093 100
-----------------	------------	------------

Abschluß

Verwaltungseinnahmen	50	50
Übrige Einnahmen	16 437 350	15 093 050
Gesamteinnahmen	16 437 400	15 093 100

Einnahmen**Erläuterungen**

6

Zu Tit. 119 01

Die Empfänger von ERP-Zuschüssen sind verpflichtet, Erlöse aus dem Verkauf unbrauchbar oder entbehrlich gewordener Geräte, Ausstattungsgegenstände und dergleichen sowie Reingewinne aus der Verwertung von Forschungsergebnissen (Lizenzgebühren usw.) teilweise an das ERP-Sondervermögen abzuführen.

Zu Tit. 119 99

Hierbei handelt es sich insbesondere um Eingänge aus bereits ausgebuchten Forderungen. Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 121 02

Veranschlagt sind Erträge aus Beteiligungen, die im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms übernommen worden sind.

Zu Tit. 133 02

Dieser Titel wird bis zum Auslaufen erteilter Zusagen fortgeführt. Mittel sind nicht veranschlagt, da sie im Falle der Umwandlung von Beteiligungen in gleicher Höhe zur Deckung der Darlehensgewährung aus Kap. 2 Tit. 862 13 dienen.

Zu Tit. 141 01

Für die Übernahme von Gewährleistungen ist grundsätzlich eine Vergütung an das ERP-Sondervermögen zu zahlen.

Zu Tit. 162 01

Veranschlagt sind Zinsen aus der Gewährung von ERP-Darlehen:

a) Kreditanstalt für Wiederaufbau	1 211 600 000 DM
davon: Exportfinanzierung	(40 100 000 DM)
Gemeindeprogramm	(17 200 000 DM)
b) Deutsche Ausgleichsbank	1 034 000 000 DM
c) Berliner Industriebank AG	156 610 000 DM
d) Sonstige	3 000 000 DM
	<u>2 405 210 000 DM</u>

Zu Tit. 162 03

Veranschlagt sind Zinsen aus vorübergehenden Guthaben des ERP-Sondervermögens insbesondere bei den Hauptleihinstituten.

Zu Tit. 182 01

Veranschlagt sind Tilgungen von ERP-Darlehen:

a) Kreditanstalt für Wiederaufbau	2 095 000 000 DM
davon: Exportfinanzierung	(114 700 000 DM)
Gemeindeprogramm	(46 500 000 DM)
b) Deutsche Ausgleichsbank	1 516 000 000 DM
c) Berliner Industriebank AG	606 350 000 DM
d) Sonstige	10 000 000 DM
	<u>4 227 350 000 DM</u>

Zu Tit. 325 02

Gemäß § 2 Abs. 1 ERP-Wirtschaftsplangesetz können Geldmittel im Wege des Kredits beschafft werden. Die Veranschlagung der Netto-Kreditaufnahme entspricht der Vorschrift des § 15 Abs. 1 Satz 2 BHO (vgl. im übrigen Finanzierungsübersicht Teil II Nr. 4).

Die Mittel aus der Kreditaufnahme dienen der Gewährung von Krediten insbesondere für Investitionen in den neuen Bundesländern.

Zu Tit. 331 02

Da die Finanzierung der Kreditgewährung – insbesondere für Investitionen in den neuen Bundesländern – über den Kapitalmarkt das Substanzerhaltungsgebot für das ERP-Sondervermögen (§ 5 Abs. 1 ERP-Verwaltungsgesetz) verletzen würde, erhält das ERP-Sondervermögen Zinszuschüsse aus dem Bundeshaushalt. Bis einschließlich 1992 sind Zinszuschüsse in einem Gesamtumfang von 5,78 Mrd DM zugesagt worden. Im Bundeshaushalt 1993 ist eine weitere Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 1,7 Mrd DM (fällig in den Jahren 1995 bis 2008) veranschlagt. Damit können 1993 Kredite in Höhe von 8,6 Mrd DM zugesagt werden. Die Mittel können auf dem Kapitalmarkt aufgenommen werden, sobald die Zinszuschüsse aus dem Bundeshaushalt zugesagt worden sind.

Abschluß

Kap.	Bezeichnung	Einnahmen 1 000 DM	Ausgaben 1 000 DM	davon entfallen auf			Investitionen 1 000 DM
				sächliche Ausgaben 1 000 DM	Zins- kosten 1 000 DM	Zuweisungen und Zuschüsse 1 000 DM	
1	Investitionsfinanzierung		13 900 300			10 300	13 890 000
2	Berlin		1 000			1 000	
3	Exportfinanzierung ...		100 000				100 000
4	Sonstige Ausgaben ...		2 436 100	1 400	2 177 700		257 000
5	Einnahmen	16 437 400					
		16 437 400	16 437 400	1 400	2 177 700	11 300	14 247 000

Zu Kap. 1 – Titel 862 01 – Ausgaben –
Ist-Ergebnis 1991

Funktion	Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmen	DM
330	Umweltschutz	202 583 641
634	Verarbeitende Industrie	219 412 340
635	Handwerk und Kleingewerbe	1 747 677 438
641	Handel	1 091 670 637
650	Fremdenverkehr	695 130 497
670	Sonstige Dienstleistungen	408 127 533
680	Sonstige Bereiche (Modernisierungsprogramm, Freie Berufe)	4 579 950 180
	Zonenrandgebiet	
691	Betriebliche Investitionen	849 426 333
	Summe	9 793 978 599

Anlage
Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

Kapitel, Titel (Titelgr.) sowie Zweckbestimmung (stichwortartig)	Ausgaben- soll 1992	a) Bis einschl. 31. 12. 1991 eingegangene Verpflichtungen fällig ab 1993 b) VE 1992 c) VE 1993	davon fällig			
			1993	1994	1995	1996ff.
			in Mio DM			
1	2	3	4	5	6	7
Kap. 1						
862 01 Kleine und mittlere Unternehmen	11 096,4	a) — b) 2 479,6 c) 2 119,6	— 2 479,6 —	— — 2 119,6	— — —	— — —
862 02 Umweltschutz und Energieeinsparung	1 950,0	a) 115,0 b) 1 165,0 c) 1 035,0	115,0 700,0 —	— 465,0 650,0	— — 385,0	— — —
862 03 Seehafenbetriebe	20,0	a) 10,0 b) — c) —	10,0 — —	— — —	— — —	— — —
681 01 Dankesspende	10,0	a) 40,0 b) — c) —	10,0 — —	10,0 — —	10,0 — —	10,0 — —
Kap. 3						
866 01 Finanzierungshilfe für Lieferungen in Entwicklungsländer	210,0	a) — b) 250,0 c) 150,0	— — —	— 70,0 —	— 180,0 100,0	— — 50,0
Summe		b) 3 894,6 c) 3 304,6	3 179,6 —	535,0 2 769,6	180,0 485,0	— 50,0

Teil II

Finanzierungsübersicht

	Teil I	
	ERP-Sondervermögen	
	Betrag für	
	1993	1992
	1 000 DM	
Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1. Ausgaben	16 437 400	15 093 100
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages)		
2. Einnahmen	6 805 240	4 896 600
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen)		
3. Finanzierungssaldo	9 632 160	10 196 500
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
4. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt		
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	11 707 160	11 511 500
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	2 075 000	1 315 000
Saldo	9 632 160	10 196 500
5. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	—	—
6. Finanzierungssaldo	9 632 160	10 196 500

Teil III

Kreditfinanzierungsplan

	Teil I	
	ERP-Sondervermögen	
	Betrag für	
	1993	1992
	1000 DM	
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
1.1 langfristig	10 552 160	10 443 500
1.2 kurzfristig	1 155 000	1 068 000
Summe 1.	11 707 160	11 511 500
2. Ausgaben für Schuldentilgung am Kreditmarkt (einschl. Umschuldung)		
2.1 Tilgung langfristiger Schulden	945 000	950 000
2.2 Tilgung kurzfristiger Schulden	1 130 000	365 000
Summe 2.	2 075 000	1 315 000
3. Saldo aus 1. und 2. im ERP-Wirtschaftsplan veranschlagte Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	9 632 160	10 196 500

Anlage

Nachweisung des ERP-Sondervermögens

1. Zusammenstellung der Vermögenswerte und Verpflichtungen

Aktiva:

	Stand am 31. 12. 1991 DM	Stand am 31. 12. 1990 DM
A. Bankguthaben (Einlagen bei der Deutschen Bundesbank)	44 813 373,64	145 959 376,18
B. Darlehensforderungen	33 950 305 026,14	26 060 933 152,86
C. Sonstige Forderungen		
1. Zins-, Provisions- und Gewinnertragsforderungen	530 202 660,86	383 890 386,89
2. Tilgungsforderungen	835 179 980,02	735 291 375,42
3. Regreßforderungen	3 615 183,41	3 615 183,41
4. Andere Forderungen	680 460,89	499 124,20
D. Beteiligungen		
1. Kreditanstalt für Wiederaufbau	90 000 000,—	90 000 000,—
2. Deutsche Ausgleichsbank	131 000 000,—	56 000 000,—
3. Berliner Industriebank AG		
a) Grundkapital	44 200 000,—	44 200 000,—
b) Genußkapital	40 000 000,—	40 000 000,—
4. Beteiligung an Berliner Unternehmen im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms	11 969 500,—	26 576 600,—
	35 681 966 184,96	27 586 965 198,96

2. Ausfälle im Haushaltsjahr 1991

Darlehen

– Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein	5 167 836,92 DM
– Berlin (West)	382 500,— DM

Zinsen

– Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein	571,90 DM
– Berlin (West)	2 693,29 DM

Beteiligungen

– EKF-Beteiligungen Berlin	—,— DM
– Dividenden aus EKF-Beteiligungen	—,— DM
	5 553 602,11 DM

nach dem Stand vom 31. Dezember 1991

	Stand am 31. 12. 1991 DM	Stand am 31. 12. 1990 DM
		Passiva:
A. Vermögensbestand	19 313 966 184,96	18 101 965 198,96
B. Verbindlichkeiten		
1. längerfristige Kredite	16 319 000 000,—	9 285 000 000,—
2. kurzfristige Kredite	49 000 000,—	200 000 000,—
	<hr/>	<hr/>
	35 681 966 184,96	27 586 965 198,96
	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>
Verpflichtungen aus Gewährleistungen	157 801 868,79	174 601 020,72

Gesetz zur Sicherung und Strukturverbesserung der gesetzlichen Krankenversicherung (Gesundheitsstrukturgesetz)

Vom 21. Dezember 1992

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 2 Zweite Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 3 Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 4 Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 5 Änderung der Reichsversicherungsordnung
- Artikel 6 Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte
- Artikel 7 Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte
- Artikel 8 Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes
- Artikel 9 Änderung der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte
- Artikel 10 Änderung der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte
- Artikel 11 Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes
- Artikel 12 Änderung der Bundespflegesatzverordnung
- Artikel 13 Regelung über Maßstäbe und Grundsätze für den Personalbedarf in der stationären Krankenpflege (Pflege-Personalregelung)
- Artikel 14 Krankenhausinvestitionsprogramm für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet
- Artikel 15 Änderung des Sozialgerichtsgesetzes
- Artikel 16 Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes
- Artikel 17 Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes
- Artikel 18 Änderung des Arzneimittelgesetzes
- Artikel 19 Änderung des Gesetzes über das Apothekenwesen
- Artikel 20 Änderung der Gebührenordnung für Ärzte
- Artikel 21 Änderung der Gebührenordnung für Zahnärzte
- Artikel 22 Änderung des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde
- Artikel 23 Budgetierung der Verwaltungsausgaben
- Artikel 24 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
- Artikel 25 Änderung des Gesundheits-Reformgesetzes
- Artikel 26 Unwirksamkeit gesetzeswidriger Vereinbarungen
- Artikel 27 Rechtsverordnungen zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen der Selbstverwaltung
- Artikel 28 Erweiterung der Versicherungspflicht
- Artikel 29 Arznei- und Heilmittelbudget für 1993
- Artikel 30 Preismoratorium für Arzneimittel
- Artikel 31 Institut „Arzneimittel in der Krankenversicherung“
- Artikel 32 Sonderkündigungsrecht für versicherungsfreie Personen
- Artikel 33 Überleitungsvorschriften
- Artikel 34 Übergangsregelungen zum Risikostrukturausgleich
- Artikel 35 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung
des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Nr. 11 wird wie folgt gefaßt:

„11. Personen, die die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllen und diese Rente beantragt haben, wenn sie seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zur Stellung des Rentenanspruchs mindestens neun Zehntel der zweiten Hälfte des Zeitraums auf Grund einer Pflichtversicherung Mitglied oder auf Grund einer Pflichtversicherung nach § 10 versichert waren; als Zeiten der Pflichtversicherung gelten auch Zeiten, in denen wegen des Bezugs von Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus (§ 38 Nr. 2 des Sechsten Buches) eine freiwillige Versicherung bestanden hat.“

2. In § 9 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „vierundzwanzig“ und das Wort „sechs“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

3. Dem § 10 wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Das Mitglied hat die nach den Absätzen 1 bis 4 Versicherten mit den für die Durchführung der Familienversicherung notwendigen Angaben sowie die Änderung dieser Angaben an die zuständige Krankenkasse zu melden. Die Spitzenverbände der Krankenkassen vereinbaren für die Meldung nach Satz 1 ein einheitliches Verfahren und einheitliche Meldevordrucke.“

4. Dem § 12 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Hat die Krankenkasse Leistungen ohne Rechtsgrundlage oder entgegen geltendem Recht erbracht und hat der Geschäftsführer hiervon gewußt oder hätte er hiervon wissen müssen, hat die zuständige Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Geschäftsführers den Vorstand zu veranlassen, den Geschäftsführer auf Ersatz des aus der Pflichtverletzung entstandenen Schadens in Anspruch zu nehmen, falls der Vorstand das Regreßverfahren nicht bereits von sich aus eingeleitet hat.“

5. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2) Freiwillige Mitglieder sowie ihre nach § 10 versicherten Familienangehörigen können für die Dauer der freiwilligen Versicherung anstelle der Sach- oder Dienstleistung Kostenerstattung

wählen. Anspruch auf Erstattung besteht höchstens in Höhe der Vergütung, die die Krankenkasse bei Erbringung als Sachleistung zu tragen hätte. Die Satzung hat das Verfahren der Kostenerstattung zu regeln. Sie hat dabei ausreichende Abschläge vom Erstattungsbetrag für Verwaltungskosten und fehlende Wirtschaftlichkeitsprüfungen vorzusehen.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

- c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Nimmt in den Fällen des Absatzes 2 der Versicherte einen Arzt oder Zahnarzt in Anspruch, der nach § 95b Abs. 1 den Verzicht auf seine Zulassung als Vertragsarzt erklärt hat, gilt § 95b Abs. 3.“

6. Dem § 15 wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Jeder Versicherte erhält die Krankenversicherungskarte bei der erstmaligen Ausgabe und bei Beginn der Versicherung bei einer Krankenkasse sowie bei jeder weiteren, nicht vom Versicherten verschuldeten erneuten Ausgabe gebührenfrei. Muß die Karte auf Grund von vom Versicherten zu vertretenden Umständen neu ausgestellt werden, wird eine Gebühr von 10 Deutsche Mark erhoben; diese Gebühr ist auch von den nach § 10 Versicherten zu zahlen. Die Krankenkasse kann die Aushändigung der Krankenversicherungskarte vom Vorliegen der Meldung nach § 10 Abs. 6 abhängig machen.“

7. Dem § 18 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Ist während eines vorübergehenden Auslandsaufenthalts eine Behandlung unverzüglich erforderlich, die auch im Inland möglich wäre, hat die Krankenkasse die Kosten der erforderlichen Behandlung insoweit zu übernehmen, als Versicherte sich hierfür wegen einer Vorerkrankung oder ihres Lebensalters nachweislich nicht versichern können und die Krankenkasse dies vor Beginn des Auslandsaufenthalts festgestellt hat. Die Kosten dürfen nur bis zu der Höhe, in der sie im Inland entstanden wären, und nur für längstens sechs Wochen im Kalenderjahr übernommen werden. Eine Kostenübernahme ist nicht zulässig, wenn Versicherte sich zur Behandlung ins Ausland begeben.“

8. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Leistungen zur Verhütung von Krankheiten während eines nicht beruflich bedingten Auslandsaufenthalts dürfen nicht vorgesehen werden.“

- b) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(3a) Die Krankenkassen können Selbsthilfegruppen und -kontaktstellen mit gesundheitsfördernder oder rehabilitativer Zielsetzung durch Zuschüsse fördern.“

9. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Krankenkassen haben im Zusammenwirken mit den Zahnärzten und den für die Zahngesundheitspflege in den Ländern zuständigen Stellen unbeschadet der Aufgaben anderer gemeinsam und einheitlich Maßnahmen zur Erkennung und Verhütung von Zahnerkrankungen ihrer Versicherten, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu fördern und sich an den Kosten der Durchführung zu beteiligen. Diese Maßnahmen sollen vorrangig in Gruppen, insbesondere in Kindergärten und Schulen, durchgeführt werden; sie sollen sich insbesondere auf die Untersuchung der Mundhöhle, Erhebung des Zahnstatus, Zahnschmelzhärtung, Ernährungsberatung und Mundhygiene erstrecken. Für Kinder mit besonders hohem Kariesrisiko sind spezifische Programme zu entwickeln.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden vor dem Wort „Dokumentation“ die Worte „nicht versichertenbezogene“ eingefügt.

c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(3) Kommt eine gemeinsame Rahmenvereinbarung nach Absatz 2 Satz 1 nicht bis zum 30. Juni 1993 zustande, werden Inhalt, Finanzierung, nicht versichertenbezogene Dokumentation und Kontrolle unter Berücksichtigung der bundeseinheitlichen Rahmenempfehlungen der Spitzenverbände der Krankenkassen durch Rechtsverordnung der Landesregierung bestimmt.“

10. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „zwölfte“ durch das Wort „sechste“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Versicherte, die das sechste, aber noch nicht das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben, haben Anspruch auf Fissurenversiegelung der Molaren. Das Nähere bestimmt der Bundesausschuß der Zahnärzte und Krankenkassen in Richtlinien nach § 92.“

11. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Die jährlichen Ausgaben der Krankenkasse je Mitglied für Leistungen nach Absatz 4 zusammen mit denen nach § 40 Abs. 2 dürfen sich in den Jahren 1993, 1994 und 1995 höchstens um den Vmhundertersatz verändern, um den sich die nach den §§ 270 und 270a zu ermittelnden beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder aller Krankenkassen mit Sitz im Bundesgebiet außerhalb des Beitrittsgebietes je Mitglied verändern. Für das Kalenderjahr 1993 sind die in Satz 3 genannten Ausgaben der Krankenkasse im Kalenderjahr 1991 zugrunde zu legen, die entsprechend der Entwicklung der nach den §§ 270 und 270a zu ermittelnden beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder aller Krankenkassen mit Sitz

im Bundesgebiet außerhalb des Beitrittsgebietes im Kalenderjahr 1992 je Mitglied erhöht werden.“

b) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Versicherte, die eine Leistung nach Absatz 4 in Anspruch nehmen und das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, zahlen je Kalendertag den sich nach § 39 Abs. 4 ergebenden Betrag an die Einrichtung. Die Zahlung ist an die Krankenkasse weiterzuleiten.“

12. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) § 23 Abs. 5 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.“

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(3) Für Versicherte, die eine Leistung nach Absatz 1, deren Kosten voll von der Krankenkasse übernommen werden, in Anspruch nehmen, gilt § 23 Abs. 6 entsprechend.“

13. § 24a wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Worte angefügt:

„§ 31 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.“

14. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Versicherte, die sich nur vorübergehend im Inland aufhalten, zur Ausreise verpflichtete Ausländer, deren Aufenthalt aus völkerrechtlichen, politischen oder humanitären Gründen geduldet wird, sowie

1. asylsuchende Ausländer, deren Asylverfahren noch nicht unanfechtbar abgeschlossen ist,
2. Vertriebene im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge

mit Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz haben Anspruch auf Versorgung mit Zahnersatz, wenn sie unmittelbar vor Eintritt der Behandlungsbedürftigkeit mindestens ein Jahr lang Mitglied einer Krankenkasse (§ 4) oder nach § 10 versichert waren oder wenn die Behandlung aus medizinischen Gründen ausnahmsweise unaufschiebbar ist.“

15. In § 28 Abs. 2 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Nicht zur zahnärztlichen Behandlung gehört die kieferorthopädische Behandlung von Versicherten, die zu Beginn der Behandlung das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Dies gilt nicht für Versicherte mit schweren Kieferanomalien, die ein Ausmaß haben, das kombinierte kieferchirurgische und kieferorthopädische Behandlungsmaßnahmen erfordert.“

16. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Versicherte haben Anspruch auf Übernahme von 80 vom Hundert der Kosten der im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung durchgeführten kieferorthopädischen Behandlung in medizinisch begründeten Indikationsgruppen, bei denen eine Kiefer- oder Zahnfehlstellung vorliegt, die das Kauen, Beißen, Sprechen oder Atmen erheblich beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht. Befinden sich mindestens zwei versicherte Kinder, die bei Beginn der Behandlung das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und mit ihren Erziehungsberechtigten in einem gemeinsamen Haushalt leben, in kieferorthopädischer Behandlung, besteht für das zweite und jedes weitere Kind Anspruch auf 90 vom Hundert der in Satz 1 genannten Kosten. Konservierend-chirurgische Leistungen und Röntgenleistungen, die im Zusammenhang mit der kieferorthopädischen Behandlung erbracht werden, werden als Sachleistung gewährt.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2) Die Krankenkasse erfüllt ihre Leistungspflicht nach Absatz 1, indem sie den von ihr zu tragenden Anteil an den Kosten der kieferorthopädischen Versorgung an die Kassenzahnärztliche Vereinigung zahlt. Die Zahlung an die zur Annahme verpflichtete Kassenzahnärztliche Vereinigung erfolgt mit befreiender Wirkung. Der Zahnarzt hat insoweit keinen Zahlungsanspruch gegen den Versicherten. § 85 Abs. 4 b gilt entsprechend.“

c) Absatz 2 wird Absatz 3.

d) Absatz 3 wird Absatz 4.

17. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Versicherte haben Anspruch auf einen Zuschuß von 50 vom Hundert der Kosten der im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung durchgeführten medizinisch notwendigen Versorgung mit Zahnersatz (zahnärztliche Behandlung und zahntechnische Leistungen). Der Zahnersatz umfaßt auch Zahnkronen. Große Brücken zum Ersatz von mehr als vier fehlenden Zähnen je Kiefer oder mehr als drei fehlenden Zähnen je Seitenzahngelände fallen nicht in die Leistungspflicht der Krankenkassen. Mehrere Einzelbrücken je Kiefer sind zulässig, wobei die Gesamtzahl der zu ersetzenden Zähne vier übersteigen darf. Mehr als zwei Verbindungselemente je Kiefer bei Kombinationsversorgungen fallen ebenfalls nicht in die Leistungspflicht der Krankenkassen; bei Versicherten mit einem Restzahnbestand von höchstens drei Zähnen je Kiefer bezuschußt die Krankenkasse auch das dritte Verbindungselement. Konservierend-chirurgische Leistungen und Röntgenleistungen, die im Zusammenhang mit Zahnersatz erbracht werden, werden als Sachleistungen gewährt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Für eigene Bemühungen des Versicherten zur Gesunderhaltung seiner Zähne erhöht sich der Zuschuß nach Absatz 1 um 10 Prozentpunkte. Der erhöhte Zuschuß entfällt vom 1. Januar 1991 an, wenn der Gebißzustand des Versicherten regelmäßige Zahnpflege nicht erkennen läßt und er seit dem 1. Januar 1989, bei Behandlungsbeginn nach dem 31. Dezember 1993 während der letzten fünf Jahre vor Beginn der Behandlung,

1. die Untersuchungen nach § 22 Abs. 1 nicht in jedem Kalenderhalbjahr in Anspruch genommen hat und

2. er sich nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres nicht wenigstens einmal in jedem Kalenderjahr hat zahnärztlich untersuchen lassen.

Der Zuschuß erhöht sich um weitere 5 Prozentpunkte, wenn der Versicherte seine Zähne regelmäßig gepflegt und in den letzten zehn Kalenderjahren vor Beginn der Behandlung, frühestens seit dem 1. Januar 1989, die Untersuchungen nach den Nummern 1 und 2 ohne Unterbrechung in Anspruch genommen hat.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Krankenkasse erfüllt ihre Leistungspflicht gegenüber dem Versicherten, indem sie den von ihr zu tragenden Anteil an den Kosten der Versorgung mit Zahnersatz an die Kassenzahnärztliche Vereinigung zahlt. Die Zahlung an die zur Annahme verpflichtete Kassenzahnärztliche Vereinigung erfolgt mit befreiender Wirkung. Der Zahnarzt hat in Höhe des von der Krankenkasse zu tragenden Kostenanteils keinen Zahlungsanspruch gegenüber dem Versicherten. § 85 Abs. 4 b gilt entsprechend.“

d) Absatz 6 wird Absatz 4 und wie folgt gefaßt:

„(4) Wählen Versicherte aufwendigeren Zahnersatz als notwendig, haben sie die Mehrkosten selbst zu tragen. Satz 1 gilt nicht für ausgeschlossene Leistungen nach Absatz 1 Satz 3. Wird eine Versorgung mit mehr als nach Absatz 1 Satz 5 zu bezuschussenden Verbindungselementen gewählt, sind die Kosten für die weiteren Verbindungselemente in voller Höhe vom Versicherten zu tragen. In den Fällen der Sätze 1 bis 3 ist vor Beginn der Behandlung eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Zahnarzt und dem Versicherten zu treffen.“

e) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Der Zahnarzt ist verpflichtet, bei der Auftragserteilung dem gewerblichen zahntechnischen Labor mitzuteilen, ob es sich um Leistungen für einen Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung handelt. Er hat dem Versicherten bei Rechnungslegung auch eine Durchschrift der Originalrechnung des gewerblichen oder des praxiseigenen Labors über zahntechnische Leistungen auszuhändigen.“

18. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Versicherte haben Anspruch auf Versorgung mit Arzneimitteln, soweit die Arzneimittel nach § 34 a in der vertragsärztlichen Versorgung verordnungsfähig und in der Zusammenstellung nach § 92 a Abs. 8 enthalten sind, sowie auf Versorgung mit Verbandmitteln. Satz 1 gilt auch für Arzneimittel, die nach § 92 a Abs. 9 verordnet werden.“
- b) Die Absätze 2 bis 4 werden wie folgt gefaßt:
- „(2) Für ein Arznei- oder Verbandmittel, für das ein Festbetrag nach § 35 festgesetzt ist, trägt die Krankenkasse die Kosten bis zur Höhe dieses Betrages, für andere Arznei- oder Verbandmittel die vollen Kosten, jeweils abzüglich der vom Versicherten zu leistenden Zuzahlung.
- (3) Versicherte, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, leisten an die abgebende Stelle zu jedem zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung verordneten Arznei- und Verbandmittel als Zuzahlung bei einem Apothekenabgabepreis
1. bis 30 Deutsche Mark 3 Deutsche Mark, jedoch nicht mehr als die Kosten des Mittels,
 2. über 30 bis 50 Deutsche Mark 5 Deutsche Mark,
 3. über 50 Deutsche Mark 7 Deutsche Mark.
- Wenn der Apothekenabgabepreis höher ist als der für dieses Arznei- oder Verbandmittel nach § 35 festgesetzte Festbetrag, tritt für die Berechnung der Zuzahlung der Festbetrag an die Stelle des Apothekenabgabepreises. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung bei Harn- und Blutteststreifen.
- (4) Ab 1. Januar 1994 beträgt die Zuzahlung zu jedem zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung verordneten Arznei- und Verbandmittel für kleine Packungsgrößen 3 Deutsche Mark je Packung, jedoch nicht mehr als die Kosten des Mittels, für mittlere Packungsgrößen 5 Deutsche Mark je Packung und für große Packungsgrößen 7 Deutsche Mark je Packung. Das Nähere bestimmt der Bundesminister für Gesundheit durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates.“
19. § 32 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Worte „das Heilmittel in der Praxis des Arztes“ durch die Worte „Massagen, Bäder und Krankengymnastik als Bestandteil der ärztlichen Behandlung (§ 27 Satz 2 Nr. 1)“ und das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ ersetzt.
- b) Dem Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:
- „Die Zuzahlung für die in Satz 2 genannten Heilmittel, die als Bestandteil der ärztlichen Behandlung abgegeben werden, errechnet sich nach den Preisen, die für die Krankenkasse des Versicherten nach § 125 für den Bereich des Vertragsarztsitzes vereinbart sind. Bestehen in-
soweit unterschiedliche Preisvereinbarungen, hat die Krankenkasse einen durchschnittlichen Preis zu errechnen. Die Krankenkasse teilt die anzuwendenden Preise den Kassenärztlichen Vereinigungen mit, die die Vertragsärzte darüber unterrichten.“
20. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird der Wortteil „Arznei-“ gestrichen.
- b) Die Absätze 1, 2, 3 und 5 werden gestrichen.
- c) Absatz 4 wird § 34; Satz 4 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 92 a Abs. 6 Satz 1 gilt entsprechend.“
21. Nach § 34 wird folgender Paragraph eingefügt:
- „§ 34 a
Liste verordnungsfähiger Arzneimittel
- Der Bundesminister für Gesundheit erläßt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Vorschlagsliste nach § 92 a Abs. 5 als Liste verordnungsfähiger Fertigarzneimittel in der vertragsärztlichen Versorgung nach Prüfung ihrer Vereinbarkeit mit den in § 92 a aufgestellten Voraussetzungen und anderen Rechtsvorschriften. Die Rechtsverordnung ist erstmalig bis zum 31. Dezember 1995 zu erlassen.“
22. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:
- „3. therapeutisch vergleichbarer Wirkung, insbesondere Arzneimittelkombinationen,“.
- b) In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:
- „Als neuartig gilt ein Wirkstoff, solange derjenige Wirkstoff, der als erster dieser Gruppe in Verkehr gebracht worden ist, unter Patentschutz steht.“
- c) Absatz 4 wird gestrichen.
- d) Absatz 5 Satz 3, zweiter Halbsatz wird wie folgt gefaßt:
- „dabei ist soweit wie möglich sicherzustellen, daß eine für die Therapie hinreichende Arzneimittelauswahl möglich ist.“
23. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Die Krankenhausbehandlung wird vollstationär, teilstationär, vor- und nachstationär (§ 115 a) sowie ambulant (§ 115 b) erbracht. Versicherte haben Anspruch auf vollstationäre Behandlung in einem zugelassenen Krankenhaus (§ 108), wenn die Aufnahme nach Prüfung durch das Krankenhaus erforderlich ist, weil das Behandlungsziel nicht durch teilstationäre, vor- und nachstationäre oder ambulante Behandlung einschließlich häuslicher Krankenpflege erreicht werden kann. Die Krankenhausbehandlung umfaßt im Rahmen des Versorgungsauftrags des Krankenhauses alle Leistungen, die im Einzelfall

nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinische Versorgung der Versicherten im Krankenhaus notwendig sind, insbesondere ärztliche Behandlung (§ 28 Abs. 1), Krankenpflege, Versorgung mit Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln, Unterkunft und Verpflegung.“

b) In Absatz 3 wird das Wort „Kassenärzte“ durch das Wort „Vertragsärzte“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Versicherte, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, zahlen vom Beginn der vollstationären Krankenhausbehandlung an innerhalb eines Kalenderjahres für längstens 14 Tage 11 Deutsche Mark je Kalendertag an das Krankenhaus, das diesen Betrag an die Krankenkasse weiterleitet. Die innerhalb des Kalenderjahres bereits an einen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung geleistete Zahlung nach § 32 Abs. 1 Satz 2 des Sechsten Buches sowie die nach § 40 Abs. 5 Satz 2 geleistete Zahlung sind auf die Zahlung nach Satz 1 anzurechnen. Vom 1. Januar 1994 an beträgt die Zahlung nach Satz 1 12 Deutsche Mark.“

24. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„§ 23 Abs. 5 Satz 3 und 4 gilt.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Versicherte, die eine Leistung nach Absatz 2 in Anspruch nehmen und das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, zahlen je Kalendertag den sich nach § 39 Abs. 4 ergebenden Betrag an die Einrichtung. Die Zahlung erfolgt für längstens 14 Tage je Kalenderjahr, wenn die Leistung nach Absatz 2 der Krankenhausbehandlung vergleichbar ist oder sich an diese ergänzend anschließt. Die innerhalb des Kalenderjahres bereits an einen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung geleistete kalendertägliche Zahlung nach § 32 Abs. 1 Satz 2 des Sechsten Buches sowie die nach § 39 Abs. 4 geleistete Zahlung sind auf die Zahlung nach Satz 2 anzurechnen. Die Zahlungen sind an die Krankenkasse weiterzuleiten.“

25. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) § 40 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 gilt entsprechend.“

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(3) Für Versicherte, die eine Leistung nach Absatz 1, deren Kosten voll von der Krankenkasse übernommen werden, in Anspruch nehmen, gilt § 40 Abs. 5 entsprechend.“

26. Nach § 43a wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 43b

Zahlungsweg

Leistungserbringer haben Zahlungen, die Versicherte zu entrichten haben, einzuziehen und mit

ihrem Vergütungsanspruch gegenüber der Krankenkasse zu verrechnen. Zahl der Versicherte trotz einer gesonderten schriftlichen Aufforderung durch den Leistungserbringer nicht, hat die Krankenkasse die Zahlung einzuziehen.“

27. Dem § 54 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Berechnung der in Satz 1 genannten Zeiten werden bei den in § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge genannten Personen Zeiten der Zugehörigkeit zu einem staatlichen Gesundheitssystem in den dort genannten Gebieten wie Mitgliedszeiten in der gesetzlichen Krankenversicherung der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt.“

28. § 60 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„4. bei Fahrten von Versicherten zu einer ambulanten Krankenbehandlung sowie zu einer Behandlung nach § 115a oder § 115b, wenn dadurch eine an sich gebotene vollstationäre oder teilstationäre Krankenhausbehandlung (§ 39) vermieden oder verkürzt wird oder diese nicht ausführbar ist, wie bei einer stationären Krankenhausbehandlung.“

b) In Absatz 3 Nr. 4 wird die Bezeichnung „31 Deutsche Pfennige“ ersetzt durch „den jeweils auf Grund des Bundesreisekostengesetzes festgesetzten Höchstbetrag für Wegstreckenentschädigung“.

28a. In § 62 Abs. 2a Satz 2 wird die Angabe „§ 30 Abs. 5 Satz 2“ durch die Angabe „§ 30 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

29. § 71 wird wie folgt gefaßt:

„§ 71

Beitragssatzstabilität

(1) Die Krankenkassen und die Leistungserbringer haben in den Vereinbarungen über die Vergütung der Leistungen den Grundsatz der Beitragssatzstabilität (§ 141 Abs. 2) zu beachten.

(2) Die Vereinbarungen über die Vergütung der Leistungen nach § 83 Abs. 1 und den §§ 85, 125 und 127 sind den für die Vertragsparteien zuständigen Aufsichtsbehörden vorzulegen. Die Aufsichtsbehörden können die Vereinbarungen bei einem Rechtsverstoß innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage beanstanden.“

30. Die Überschrift des Ersten Titels des Zweiten Abschnitts des Vierten Kapitels wird wie folgt gefaßt:

„Sicherstellung
der vertragsärztlichen und
vertragszahnärztlichen Versorgung“.

31. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Sicherstellung
der vertragsärztlichen und
vertragszahnärztlichen Versorgung“.

b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „kassenärztlichen“ ersetzt durch das Wort „vertragsärztlichen“.

c) In Absatz 2 wird das Wort „kassenärztliche“ ersetzt durch das Wort „vertragsärztliche“.

d) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Für die knappschaftliche Krankenversicherung gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend, soweit das Verhältnis zu den Ärzten nicht durch die Bundesknappschaft nach den örtlichen Verhältnissen geregelt ist.“

e) Absatz 4 wird gestrichen.

32. Nach § 72 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 72a
Übergang des Sicherstellungsauftrags
auf die Krankenkassen

(1) Haben mehr als 50 vom Hundert aller in einem Zulassungsbezirk oder einem regionalen Planungsbereich niedergelassenen Vertragsärzte auf ihre Zulassung nach § 95b Abs. 1 verzichtet oder die vertragsärztliche Versorgung verweigert und hat die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Landesverbände der Krankenkassen, der Verbände der Ersatzkassen und der Kassenärztlichen Vereinigung festgestellt, daß dadurch die vertragsärztliche Versorgung nicht mehr sichergestellt ist, erfüllen insoweit die Krankenkassen und ihre Verbände den Sicherstellungsauftrag.

(2) An der Erfüllung des Sicherstellungsauftrags nach Absatz 1 wirkt die Kassenärztliche Vereinigung insoweit mit, als die vertragsärztliche Versorgung weiterhin durch zugelassene oder ermächtigte Ärzte sowie durch ermächtigte ärztlich geleitete Einrichtungen durchgeführt wird.

(3) Erfüllen die Krankenkassen den Sicherstellungsauftrag, schließen die Krankenkassen oder die Landesverbände der Krankenkassen und die Verbände der Ersatzkassen gemeinsam und einheitlich Einzel- oder Gruppenverträge mit Ärzten, Zahnärzten, Krankenhäusern oder sonstigen geeigneten Einrichtungen. Sie können auch Eigeneinrichtungen gemäß § 140 Abs. 2 errichten. Mit Ärzten oder Zahnärzten, die in einem mit anderen Vertragsärzten aufeinander abgestimmten Verfahren oder Verhalten auf ihre Zulassung als Vertragsarzt verzichteten (§ 95b Abs. 1), dürfen keine Verträge nach Satz 1 abgeschlossen werden.

(4) Die Verträge nach Absatz 3 dürfen mit unterschiedlichem Inhalt abgeschlossen werden. Die Höhe der vereinbarten Vergütung an Ärzte oder Zahnärzte soll sich an Inhalt, Umfang und Schwierigkeit der zugesagten Leistungen, an erweiterten Gewährleistungen oder eingeräumten Garantien oder vereinbarten Verfahren zur Qualitätssicherung orientieren.

Ärzten, die unmittelbar nach der Feststellung der Aufsichtsbehörde nach Absatz 1 Verträge nach Absatz 3 abschließen, können höhere Vergütungsansprüche eingeräumt werden als Ärzten, mit denen erst später Verträge abgeschlossen werden.

(5) Soweit für die Sicherstellung der Versorgung Verträge nach Absatz 3 nicht ausreichen, können auch mit Ärzten und geeigneten Einrichtungen mit Sitz im Ausland Verträge zur Versorgung der Versicherten geschlossen werden.

(6) Ärzte oder Einrichtungen, mit denen nach Absatz 3 und 5 Verträge zur Versorgung der Versicherten geschlossen worden sind, sind verpflichtet und befugt, die für die Erfüllung der Aufgaben der Krankenkassen und die für die Abrechnung der vertraglichen Vergütung notwendigen Angaben, die aus der Erbringung, der Verordnung sowie der Abgabe von Versicherungsleistungen entstehen, aufzuzeichnen und den Krankenkassen mitzuteilen.“

33. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die vertragsärztliche Versorgung gliedert sich in die hausärztliche und die fachärztliche Versorgung. Die hausärztliche Versorgung beinhaltet insbesondere

1. die allgemeine und fortgesetzte ärztliche Betreuung eines Patienten in Diagnostik und Therapie bei Kenntnis seines häuslichen und familiären Umfeldes,
2. die Koordination diagnostischer, therapeutischer und pflegerischer Maßnahmen,
3. die Dokumentation, insbesondere Zusammenführung, Bewertung und Aufbewahrung der wesentlichen Behandlungsdaten, Befunde und Berichte aus der ambulanten und stationären Versorgung,
4. die Einleitung oder Durchführung präventiver und rehabilitativer Maßnahmen sowie die Integration nichtärztlicher Hilfen und flankierender Dienste in die Behandlungsmaßnahmen.“

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze eingefügt:

„(1a) An der hausärztlichen Versorgung nehmen Ärzte für Allgemeinmedizin und Ärzte ohne Gebietsbezeichnung teil. Kinderärzte und Internisten ohne Teilgebietsbezeichnung wählen, ob sie an der hausärztlichen oder an der fachärztlichen Versorgung teilnehmen. Soweit sie bereits am 1. Januar 1993 an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, treffen sie ihre Wahl bis zum 31. Dezember 1995. Der Zulassungsausschuß kann eine von Satz 2 abweichende, zeitlich befristete Regelung treffen, wenn eine bedarfsgerechte Versorgung nach Feststellung des Landesausschusses nicht gewährleistet ist. An der fachärztlichen Versorgung nehmen die Ärzte mit Gebietsbezeichnung teil, mit Ausnahme der Ärzte für Allgemeinmedizin sowie derjenigen Internisten und Kinderärzte ohne Teilgebietsbezeichnung, die die Wahrnehmung hausärztlicher

Versorgungsaufgaben gewählt haben. Der Zulassungsausschuß kann Ärzten für Allgemeinmedizin und Ärzten ohne Gebietsbezeichnung, die im wesentlichen spezielle Leistungen erbringen, auf deren Antrag die Genehmigung zur ausschließlichen Teilnahme an der fachärztlichen Versorgung erteilen.

(1b) Ein Hausarzt darf bei Ärzten, die einen seiner Patienten weiterbehandeln, die wesentlichen Behandlungsdaten und Befunde des Versicherten zum Zweck der Dokumentation erheben. Der einen Versicherten weiterbehandelnde Arzt ist verpflichtet, dem Hausarzt dieses Versicherten mit dessen Einverständnis die in Satz 1 genannten Daten zum Zwecke der bei ihm durchzuführenden Dokumentation zu übermitteln. Der Hausarzt darf die ihm nach Satz 1 übermittelten Daten nur zu dem Zweck speichern und nutzen, zu dem sie ihm übermittelt worden sind. Bei einem Hausarztwechsel ist der bisherige Hausarzt des Versicherten verpflichtet, dem neuen Hausarzt die bei ihm über den Versicherten gespeicherten Unterlagen mit dessen Einverständnis vollständig zu übermitteln; der neue Hausarzt darf die in diesen Unterlagen enthaltenen personenbezogenen Daten erheben.

(1c) Die Spitzenverbände der Krankenkassen vereinbaren mit der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gemeinsam und einheitlich das Nähere, insbesondere über Inhalt und Umfang der hausärztlichen Versorgung. Die Vertragsparteien regeln die Bedingungen, zu denen Kinderärzte und Internisten ohne Teilgebietsbezeichnung bis zum 31. Dezember 1995 sowohl an der hausärztlichen als auch an der fachärztlichen Versorgung teilnehmen können.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „kassenärztliche“ durch das Wort „vertragsärztliche“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz; kieferorthopädische Behandlung nach Maßgabe des § 28 Abs. 2,“

d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „die Preisvergleichsliste nach § 92 Abs. 2“ ersetzt durch die Worte „die in der Zusammenstellung nach § 92a Abs. 8 enthaltenen Preisvergleiche“.

34. § 75 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird jeweils das Wort „kassenärztliche“ durch das Wort „vertragsärztliche“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Kassenärzte“ durch das Wort „Vertragsärzte“ und das Wort „Kassenärzten“ durch das Wort „Vertragsärzten“ ersetzt.

c) In Absatz 7 wird das Wort „kassenärztlichen“ durch das Wort „vertragsärztlichen“ ersetzt.

d) In Absatz 8 werden nach den Worten „von Ärzten“ die Worte „sowie die zur allgemeinmedizinischen Weiterbildung“ eingefügt und das Wort

„Kassenärzte“ durch das Wort „Vertragsärzte“ ersetzt.

35. § 76 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Versicherten können unter den zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Ärzten, den ermächtigten Ärzten, ermächtigten ärztlich geleiteten Einrichtungen, den Zahnkliniken der Krankenkassen, den Eigeneinrichtungen der Krankenkassen nach § 140 Abs. 2 Satz 2, den nach § 72a Abs. 3 vertraglich zur ärztlichen Behandlung verpflichteten Ärzten und Zahnärzten sowie den zum ambulanten Operieren zugelassenen Krankenhäusern frei wählen.“

bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „Krankenkassen“ die Verweisung „nach § 140 Abs. 1 und 2 Satz 1“ eingefügt.

cc) In Satz 4 wird die Angabe „§ 140 Abs. 2“ ersetzt durch die Angabe „§ 140 Abs. 2 Satz 1“.

b) In Absatz 2 wird das Wort „kassenärztlichen“ durch das Wort „vertragsärztlichen“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird das Wort „kassenärztlichen“ durch das Wort „vertragsärztlichen“ ersetzt; folgende Sätze werden angefügt:

„Der Versicherte wählt einen Hausarzt. Der Arzt hat den Versicherten vorab über Inhalt und Umfang der hausärztlichen Versorgung (§ 73) zu unterrichten.“

d) In Absatz 4 werden die Worte „den an der kassenärztlichen Versorgung teilnehmenden Arzt oder die ermächtigte ärztlich geleitete Einrichtung“ ersetzt durch die Worte „die in Absatz 1 genannten Personen oder Einrichtungen“.

e) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Die Versicherten der knappschaftlichen Krankenversicherung können unter den Knappschaftsärzten und den in Absatz 1 genannten Personen und Einrichtungen frei wählen. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.“

36. In § 77 Abs. 1 wird das Wort „kassenärztlichen“ durch das Wort „vertragsärztlichen“ und das Wort „Kassenärzte“ durch das Wort „Vertragsärzte“ ersetzt.

37. In § 78 Abs. 1 werden die Worte „Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ ersetzt durch die Worte „Bundesminister für Gesundheit“.

38. Nach § 79 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 79a

Verhinderung von Organen;
Bestellung eines Beauftragten

(1) Solange und soweit die Wahl zu Selbstverwaltungsorganen nicht zustande kommt oder Selbstverwaltungsorgane sich weigern, ihre Geschäfte zu

führen, nimmt auf Kosten der Kassenärztlichen Vereinigung oder der Kassenärztlichen Bundesvereinigung die Aufsichtsbehörde selbst oder ein von ihr bestellter Beauftragter die Aufgaben der Kassenärztlichen Vereinigung oder der Kassenärztlichen Bundesvereinigung wahr. Auf deren Kosten werden ihre Geschäfte durch die Aufsichtsbehörde selbst oder durch den von ihr bestellten Beauftragten auch dann geführt, wenn Selbstverwaltungsorgane die Funktionsfähigkeit der Körperschaft gefährden, insbesondere wenn sie die Körperschaft nicht mehr im Einklang mit den Gesetzen und der Satzung verwalten, die Auflösung der Kassenärztlichen Vereinigung betreiben oder das Vermögen gefährdende Entscheidungen beabsichtigen oder treffen.

(2) Der Übernahme der Geschäfte durch die Aufsichtsbehörde selbst oder der Einsetzung eines Beauftragten hat eine Anordnung voranzugehen, mit der die Aufsichtsbehörde der Kassenärztlichen Vereinigung aufgibt, innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche zu veranlassen. Widerspruch und Klage gegen die Anordnung und die Entscheidung über die Bestellung des Beauftragten oder die Wahrnehmung der Aufgaben der Kassenärztlichen Vereinigung oder der Kassenärztlichen Bundesvereinigung durch die Aufsichtsbehörde selbst haben keine aufschiebende Wirkung. Die Aufsichtsbehörde oder die von ihr bestellten Beauftragten haben die Stellung des Organs der Kassenärztlichen Vereinigung, für das sie die Geschäfte führen.“

39. § 81 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 3 und 4 wird jeweils das Wort „kassenärztlichen“ durch das Wort „vertragsärztlichen“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „kassenoder“ gestrichen.

40. § 82 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Bundesverbände“ ersetzt durch das Wort „Spitzenverbände“.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „kassenärztlichen“ durch das Wort „vertragsärztlichen“ ersetzt und nach dem Wort „Krankenkassen“ werden die Worte „und den Verbänden der Ersatzkassen“ eingefügt.
- c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Verhandlungen können auch von allen Kassenarten gemeinsam geführt werden.“
- d) Absatz 3 wird gestrichen.

41. § 83 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Die Kassenärztlichen Vereinigungen schließen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen Gesamtverträge mit Wirkung für die beteiligten Krankenkassen über die vertragsärztliche Versorgung. Für die Bundesknappschaft gilt Satz 1 entsprechend, soweit die ärztliche Versorgung durch die Kassenärztliche Vereinigung si-

chergestellt wird. § 82 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

- b) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

42. § 84 wird wie folgt gefaßt:

„§ 84

Arznei- und Heilmittelbudget; Richtgrößen

(1) Die Landesverbände der Krankenkassen und die Verbände der Ersatzkassen vereinbaren gemeinsam und einheitlich mit der Kassenärztlichen Vereinigung ein Budget als Obergrenze für die insgesamt von den Vertragsärzten veranlaßten Ausgaben für Arznei-, Verband- und Heilmittel. Das Budget ist für das jeweils folgende Kalenderjahr, erstmals für das Jahr 1994, auf der Grundlage des nach Artikel 27 des Gesundheitsstrukturgesetzes für das Jahr 1993 festgelegten Budgets, zu vereinbaren. Bei der Anpassung des Budgets sind

1. Veränderungen der Zahl und der Altersstruktur der Versicherten,
2. Veränderungen der Preise der Arznei-, Verband- und Heilmittel,
3. Veränderungen der gesetzlichen Leistungspflicht der Krankenkassen,
4. bestehende Wirtschaftlichkeitsreserven und Innovationen

zu berücksichtigen. Übersteigen die Ausgaben für Arznei-, Verband- und Heilmittel das vereinbarte Budget, stellt die Kassenärztliche Vereinigung sicher, daß durch geeignete Maßnahmen der übersteigende Betrag gegenüber den Krankenkassen ausgeglichen wird. Der Ausgleich muß in dem auf den Budgetzeitraum folgenden Kalenderjahr abgeschlossen werden. Soweit dieser Ausgleich nicht erfolgt, verringern sich die Gesamtvergütungen um den übersteigenden Betrag. Der übersteigende Betrag ist, gesondert nach Ausgaben in der Allgemeinen Krankenversicherung und in der Krankenversicherung der Rentner, auf die beteiligten Krankenkassen entsprechend der jeweiligen Zahl der Behandlungsfälle aufzuteilen. Ausgaben nach Satz 4 sind auch Ausgaben für Arznei-, Verband- und Heilmittel, die durch Kostenerstattung vergütet worden sind.

(2) Die Krankenkassen erfassen die während der Geltungsdauer der Budgets nach Absatz 1 veranlaßten Ausgaben nach Absatz 1 Satz 4 arztbezogen, nicht versichertenbezogen, und übermitteln die Angaben jeweils an die Kassenärztliche Vereinigung, der die Ärzte, die die Ausgaben veranlaßt haben, angehören. Die Krankenkassen können Arbeitsgemeinschaften nach § 219 mit der Zusammenführung und Übermittlung der Daten beauftragen. Die Arbeitsgemeinschaften können die Daten für den jeweiligen Geltungsbereich der Budgets an die dafür zuständige Arbeitsgemeinschaft übermitteln. § 304 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 gilt entsprechend.

(3) Für die Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach § 106 vereinbaren die Vertragspartner nach Absatz 1 für das jeweils folgende Kalenderjahr einheitliche arztgruppenspezifische Richtgrößen für das

Volumen der je Arzt verordneten Leistungen, insbesondere von Arznei-, Verband- und Heilmitteln. Die Richtgrößen für Arznei-, Verband- und Heilmittel sind indikationsbezogen, bei Arzneimitteln bezogen auf Indikationsgebiete oder Stoffgruppen, unter Berücksichtigung von Kriterien für die Menge der verordneten Leistungen zu bestimmen. Die Zahl und die Altersstruktur der Versicherten sowie bestehende Wirtschaftlichkeitsreserven, insbesondere hinsichtlich der medizinischen Notwendigkeit und der Preiswürdigkeit der verordneten Leistungen, sind zu berücksichtigen.

(4) Die Vertragspartner können frühestens ab 1. Januar 1994 das Budget aussetzen. Voraussetzung dafür ist, daß gültige Vereinbarungen nach Absatz 3 und § 106 Abs. 3 für die Jahre 1993 und 1994 getroffen worden sind. Für die Jahre 1993 und 1994 können Richtgrößen abweichend von Absatz 3 Satz 2 vereinbart werden. Für das Jahr 1993 können abweichend von Absatz 3 die Spitzenverbände der Krankenkassen einheitlich und gemeinsam mit der Kassenärztlichen Bundesvereinigung Richtgrößen für Arznei-, Verband- und Heilmittel vereinbaren. Die Richtgrößen sind so festzusetzen, daß eine Steigerung der Ausgaben für Arznei-, Verband- und Heilmittel, die nicht den Vorgaben nach Absatz 1 Satz 3 entspricht, vermieden werden kann.

(5) Das Budget nach Absatz 1 und die Richtgrößen nach Absatz 3 gelten bis zum Inkrafttreten von Vereinbarungen für das Folgejahr.

(6) Der Bundesminister für Gesundheit kann bei Ereignissen mit erheblicher Folgewirkung für die medizinische Versorgung zur Gewährleistung der notwendigen Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln die Budgets nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates erhöhen.“

43. § 85 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „kassenärztliche“ durch das Wort „vertragsärztliche“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die Vereinbarung unterschiedlicher Vergütungen für die Versorgung verschiedener Gruppen von Versicherten ist nicht zulässig.“

c) In Absatz 2 wird Satz 6 wie folgt gefaßt:

„Beim Zahnersatz sind Vergütungen für die Aufstellung eines Heil- und Kostenplans nicht zulässig.“

d) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze eingefügt:

„(2a) Die Vergütung ärztlicher Leistungen, die mit nicht nach § 122 abgestimmten medizinisch-technischen Großgeräten erbracht werden, ist in der vertragsärztlichen Versorgung ausgeschlossen. Medizinisch-technische Großgeräte, die von Kassen- oder Vertragsärzten vor dem 15. Mai 1992 erworben wurden und mit denen diese bis zum Ablauf des 2. Quartals 1992 Leistungen erbracht haben, gelten bis zum 31. Dezember 1998 als abgestimmt im Sinne des

§ 122, wenn sie bis zum 31. März 1993 dem Großgeräteausschuß mit Nachweisen über Erwerb und Leistungserbringung gemeldet worden sind. Ärzte, die bis zum 15. Mai 1992 die Nutzung eines Großgerätes angezeigt oder beantragt haben, ohne Leistungen bis zum Ablauf des 2. Quartals 1992 nachweisen zu können, erhalten eine vorläufige Genehmigung gemäß Satz 2, wenn ihnen nicht bis zum 30. September 1993 eine Mitnutzungsmöglichkeit nachgewiesen wird und die Mitnutzung nicht bis zum 30. Juni 1994 durchgesetzt werden kann.

(2b) Die am 31. Dezember 1992 geltenden Punktwerte für zahnärztliche Leistungen bei Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und bei kieferorthopädischer Behandlung werden zum 1. Januar 1993 für die Dauer eines Kalenderjahres um 10 vom Hundert abgesenkt. Ab 1. Januar 1994 erfolgt die Anpassung auf der abgesenkten Basis, wobei sich die Vergütungsanpassung in den Jahren 1994 und 1995 höchstens um den Vorphundertatz verändern darf, um den sich die nach den §§ 270 und 270a zu ermittelnden beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder der Krankenkassen je Mitglied verändern; die Vorphundertsätze sind für die alten und neuen Länder getrennt festzulegen. Der Bewertungsausschuß (§ 87) kann anstelle der zum 1. Januar 1993 in Kraft tretenden Absenkung nach Satz 1 eine unterschiedliche Absenkung der Bewertungszahlen der einzelnen Leistungen vornehmen. Dabei ist sicherzustellen, daß die Absenkung insgesamt 10 vom Hundert beträgt. Die Angleichung des Vergütungsniveaus im Beitrittsgebiet gemäß § 311 Abs. 1 Buchstabe a bleibt hiervon unberührt.“

e) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „kassenärztliche“ durch das Wort „vertragsärztliche“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei der Vereinbarung der Veränderungen der Gesamtvergütungen ist der Grundsatz der Beitragssatzstabilität (§ 71) in Bezug auf das Ausgabenvolumen für die Gesamtheit der zu vergütenden vertragsärztlichen Leistungen zu beachten.“

f) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze eingefügt:

„(3a) Die nach Absatz 3 zu vereinbarenden Veränderungen der Gesamtvergütungen als Ausgabenvolumen für die Gesamtheit der zu vergütenden vertragsärztlichen Leistungen dürfen sich in den Jahren 1993, 1994 und 1995 höchstens um den Vorphundertatz verändern, um den sich die nach den §§ 270 und 270a zu ermittelnden beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder aller Krankenkassen mit Sitz im Bundesgebiet außerhalb des Beitrittsgebiets je Mitglied verändern. Die Veränderungen der Gesamtvergütungen im Jahr 1993 sind auf das entsprechend der Zuwachsrates der beitragspflichtigen Einnahmen nach Satz 1 im Jahr 1992 erhöhte Vergütungsvolumen im Jahr 1991 zu

beziehen. Bei der Bestimmung der Gesamtvergütungen der Vertragszahnärzte werden zahnprothetische und kieferorthopädische Leistungen nicht berücksichtigt. Soweit nichtärztliche Dialyseleistungen im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung erbracht werden, werden sie außerhalb der Gesamtvergütungen nach Vergütungssätzen honoriert, die von den kassenärztlichen Vereinigungen und den Landesverbänden der Krankenkassen sowie den Verbänden der Ersatzkassen vereinbart werden; Satz 1 gilt entsprechend. Vergütungszuschläge nach § 135 Abs. 4 sowie Mehrausgaben auf Grund der gesetzlichen Leistungsausweitung in § 22 werden entsprechend der Zahl der erbrachten Leistungen zusätzlich berücksichtigt. Der Teil der Gesamtvergütungen, der auf die in dem einheitlichen Bewertungsmaßstab für Ärzte in den Abschnitten B VI und B VII aufgeführten Zuschläge für Leistungen des ambulanten Operierens sowie die damit verbundenen Operations- und Anästhesieleistungen entfällt, wird zusätzlich zu den in Satz 1 festgelegten Veränderungen in den Jahren 1993, 1994 und 1995 um jeweils 10 vom Hundert erhöht. Der Teil der Gesamtvergütungen, der auf die ärztlichen Leistungen nach den §§ 25 und 26, die ärztlichen Leistungen der Schwangerschafts- und Mutterschaftsvorsorge im Rahmen des § 196 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung sowie die ärztlichen Leistungen im Rahmen der von den Krankenkassen satzungsgemäß übernommenen Schutzimpfungen entfällt, wird zusätzlich zu den in Satz 1 festgelegten Veränderungen in den Jahren 1993, 1994 und 1995 um jeweils 6 vom Hundert erhöht.

(3b) Für die Veränderungen der Gesamtvergütungen im Beitrittsgebiet sind die beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder aller Krankenkassen im Beitrittsgebiet zugrunde zu legen. Die Veränderungen der Gesamtvergütungen für die vertragsärztliche Versorgung im Jahr 1993 sind auf das verdoppelte, um 4 vom Hundert erhöhte Vergütungsvolumen des ersten Halbjahres 1992 zu beziehen. In den Jahren 1993 und 1994 sind die nach Absatz 3a Satz 1 erhöhten Vergütungsvolumina jeweils um weitere 3 vom Hundert zu erhöhen. Die Gesamtvergütungen für die zahnärztliche Behandlung ohne Zahnersatz und Kieferorthopädie sind auf das um die Ausweitung der halben Leistungsmenge gegenüber dem Jahr 1991 bereinigte verdoppelte Vergütungsvolumen des ersten Halbjahres 1992 zu beziehen. Die Bereinigung erfolgt in der Weise, daß die halbierten Ausgaben des Jahres 1991 um die für das Jahr 1992 vereinbarte Punktwertsteigerung sowie um die Hälfte der Steigerung der Leistungsmenge erhöht werden. Zugrunde zu legen sind die jahresdurchschnittlichen Punktwerte.

(3c) Weicht die bei der Vereinbarung der Gesamtvergütungen zugrunde gelegte Veränderungsrate der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder von der tatsächlichen Veränderungsrate ab, ist die Abweichung bei der jeweils fol-

genden Vereinbarung der Veränderung der Gesamtvergütungen zu berücksichtigen; eine Veränderung der Zahl der Mitglieder der beteiligten Krankenkassen ist ebenfalls zu berücksichtigen.“

- g) Absatz 4 Satz 4 wird gestrichen.
h) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze eingefügt:

„(4a) Einsparungen, die durch die Ausschöpfung von Wirtschaftlichkeitsreserven bei den Laborleistungen, insbesondere auf Grund der Maßnahmen nach § 87 Abs. 2b erzielt werden, sind zur Verbesserung der hausärztlichen Vergütung zu verwenden. Die Gesamtvergütungen sind um die infolge einer Neuordnung der Vergütungen von Leistungen medizinisch-technischer Großgeräte nach § 87 Abs. 2b erzielten Einsparungen zu verringern. Der nach Absatz 3a Satz 6 zu entrichtende zusätzliche Vergütungsanteil ist bei der Honorarverteilung den Leistungen zuzurechnen, für die ein Zuschlag nach den Abschnitten B VI und B VII des einheitlichen Bewertungsmaßstabes gezahlt wird; der nach Absatz 3a Satz 7 zusätzlich zu entrichtende Vergütungsanteil ist nur zur Vergütung der Leistungen nach Absatz 3a Satz 7 zu verwenden.

(4b) Ab einer Gesamtpunktmenge je Vertragszahnarzt aus vertragszahnärztlicher Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen sowie kieferorthopädischer Behandlung von 350 000 Punkten je Kalenderjahr verringert sich der Vergütungsanspruch für die weiteren vertragszahnärztlichen Behandlungen im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 um 20 vom Hundert, ab einer Punktmenge von 450 000 je Kalenderjahr um 30 vom Hundert und ab einer Punktmenge von 550 000 je Kalenderjahr um 40 vom Hundert. Satz 1 gilt für ermächtigte Zahnärzte entsprechend. Im Beitrittsgebiet tritt die Verringerung des Vergütungsanspruchs für Punktmengen ab 350 000 bis unter 450 000 Punkten je Kalenderjahr erstmalig ab 1. Januar 1994 in Kraft. Falls durch das Aussetzen des degressiven Punktwertes nach Satz 3 zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung ein Betrag von mehr als 25 Millionen Deutsche Mark entsteht, ist der Mehrbetrag in den Jahren 1994 und 1995 bei den Zahnärzten dieser Punkteklasse des Jahres 1993 auszugleichen. Das Nähere regeln die Vertragspartner der Gesamtvergütung. Die Punktmengengrenzen bei Gemeinschaftspraxen richten sich nach der Zahl der gleichberechtigten zahnärztlichen Mitglieder. Bei nicht gleichberechtigten Mitgliedern gilt die Regelung für angestellte Zahnärzte entsprechend. Eine Gleichberechtigung der zahnärztlichen Mitglieder liegt vor, wenn vertraglich gleiche Rechte und Pflichten der Teilhaber in Berufsausübung und Praxisführung vereinbart sind. Der Nachweis der gleichberechtigten Teilhaberschaft ist gegenüber dem Zulassungsausschuß durch Vorlage des notariell beglaubigten Vertrages zu erbringen. Die Punktmengen erhöhen sich um 70 vom Hundert je ganztägig angestelltem Zahn-

arzt im Sinne des § 32b Abs. 1 der Zulassungsverordnung für Zahnärzte und um 25 vom Hundert für Ausbildungsassistenten. Bei Teilzeit- oder nicht ganzjähriger Beschäftigung verringert sich die zusätzlich zu berücksichtigende Punktmenge entsprechend der Beschäftigungsdauer. Die Punktmengen umfassen alle vertragszahnärztlichen Leistungen im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2. In die Ermittlung der Punktmengen sind die Kostenerstattungen nach § 13 Abs. 2 einzubeziehen. Diese werden den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen von den Krankenkassen mitgeteilt.

(4c) Die Kassenzahnärztliche Vereinigung hat die zahnprothetischen und kieferorthopädischen Rechnungen zahnarzt- und krankenkassenbezogen nach dem Leistungsquartal zu erfassen, mit den abgerechneten Leistungen nach § 28 Abs. 2 Satz 1 und den gemeldeten Kostenerstattungen nach § 13 Abs. 2 zusammenzuführen und die Punktmengen bei der Ermittlung der Gesamtpunktmenge nach Absatz 4b zugrunde zu legen.

(4d) Die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen teilen den Krankenkassen bei jeder Rechnungslegung mit, welche Vertragszahnärzte die Punktmengengrenzen nach Absatz 4b überschreiten. Dabei ist für diese Zahnärzte die Punktmenge sowie der Zeitpunkt anzugeben, ab dem die Überschreitung der Punktmengengrenzen eingetreten ist. Die Zahl der angestellten Zahnärzte nach § 32b Abs. 1 der Zulassungsverordnung für Zahnärzte und der Ausbildungsassistenten einschließlich ihrer Beschäftigungsdauer sind, bezogen auf die einzelne Praxis, ebenfalls mitzuteilen.

(4e) Die Durchführung der Vergütungsminde- rung durch die Kassenzahnärztliche Vereinigung erfolgt durch Absenkung der vertraglich vereinbarten Punktwerte ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Grenzwertüberschreitungen nach Absatz 4b. § 85 Abs. 2b ist zu beachten. Die abgesenkten Punktwerte nach Satz 1 sind den auf den Zeitpunkt der Grenzwertüberschreitungen folgenden Abrechnungen gegenüber den Krankenkassen zugrunde zu legen. Überzahlungen werden mit der nächsten Abrechnung verrechnet. Weitere Einzelheiten können die Vertragspartner der Vergütungsverträge (§ 83) regeln.

(4f) Die Krankenkasse hat ein Zurückbehaltungsrecht in Höhe von 10 vom Hundert gegenüber jeder Forderung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung, solange die Kassenzahnärztliche Vereinigung ihren Pflichten aus den Absätzen 4c bis 4e nicht nachkommt. Der Anspruch auf Auszahlung der nach Satz 1 einbehaltenen Beträge erlischt, wenn die Kassenzahnärztliche Vereinigung bis zur letzten Quartalsabrechnung eines Jahres ihre Verpflichtungen für dieses Jahr nicht oder nicht vollständig erfüllt.“

44. § 86 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird das Wort „Kassenärzte“ durch das Wort „Vertragsärzte“ ersetzt.

45. § 87 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Bundesverbänden“ ersetzt durch das Wort „Spitzenverbänden“.

bb) In Satz 2 wird das Wort „kassenärztlichen“ durch das Wort „vertragsärztlichen“ ersetzt.

cc) Satz 4 wird gestrichen.

dd) Nach Satz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Arzneiverordnungsblätter sind so zu gestalten, daß bis zu drei Verordnungen je Verordnungsblatt möglich sind. Dabei ist für jede Verordnung ein Feld für die Auftragung des Kennzeichens nach § 300 Abs. 1 Nr. 1 sowie ein weiteres Feld vorzusehen, in dem der Arzt seine Entscheidung nach § 73 Abs. 5 durch Ankreuzen kenntlich machen kann.“

b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze eingefügt:

„(2a) Die im einheitlichen Bewertungsmaßstab für die ärztlichen Leistungen aufgeführten Leistungen sind zu Leistungskomplexen zusammenzufassen. Soweit dies medizinisch erforderlich ist, können Einzelleistungen vorgesehen werden. Für die üblicherweise von Hausärzten erbrachten Leistungen, insbesondere die Betreuungs-, Koordinations- und Dokumentationsleistungen, ist eine auf den Behandlungsfall bezogene Bewertung vorzusehen (hausärztliche Grundvergütung). Darüber hinaus sind weitere, nur vom Hausarzt abrechenbare Leistungen festzulegen. Die in den Sätzen 3 und 4 genannten Regelungen sind spätestens bis zum 31. Dezember 1995 zu treffen; die Regelungen nach Satz 1 sollen spätestens ab 1995 getroffen werden.“

(2b) Im einheitlichen Bewertungsmaßstab für die ärztlichen Leistungen sind die Bewertungen der Laborleistungen bis zum 31. Dezember 1993 entsprechend den Vorgaben nach Absatz 2 Satz 2 anzupassen und neu zu ordnen. Bei der Neuordnung sind Möglichkeiten der strukturellen Veränderungen der Versorgung mit Laborleistungen einzubeziehen. Für die Vergütung der Leistungen mit medizinisch-technischen Großgeräten (§ 122) ist erstmals bis zum 30. Juni 1993 eine Abstufung der Punktzahlen in Abhängigkeit von der Auslastung der jeweiligen Geräte festzulegen. Die Abstufung ist in Stufen von mindestens 20, 30 und 40 vom Hundert vorzusehen. Der von der Abstufung nicht betroffene Leistungsbereich ist unter Berücksichtigung der Investitionskosten der Geräte und der Amortisationsdauer zu bestimmen.“

c) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Festsetzung hat die Rechtswirkung einer vertraglichen Vereinbarung im Sinne des § 82 Abs. 1.“

46. § 88 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:
- „(2a) Für das Jahr 1993 werden die zahntechnischen Vergütungen bei Leistungen für Zahnersatz und bei kieferorthopädischer Behandlung für gewerbliche Labore und Praxislabore auf der Basis der am 31. Dezember 1992 geltenden Preise um 5 vom Hundert abgesenkt. Ab 1. Januar 1994 erfolgt die Anpassung auf der abgesenkten Basis, wobei sich die Preise in den Jahren 1994 und 1995 höchstens um den Vorphundertatz verändern dürfen, um den sich die nach den §§ 270 und 270a zu ermittelnden beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder der Krankenkassen je Mitglied verändern; die Vorphundertsätze sind für das Beitrittsgebiet und das übrige Bundesgebiet getrennt festzulegen. Die Landesverbände der Krankenkassen und die Verbände der Ersatzkassen gemeinsam und die Innungsverbände der Zahntechniker können unterschiedliche Absenkungen vornehmen. Dabei ist sicherzustellen, daß die Absenkung insgesamt 5 vom Hundert beträgt. Die Angleichung des Vergütungsniveaus im Beitrittsgebiet gemäß § 311 Abs. 1 Buchstabe a bleibt hiervon unberührt.“
- b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „Die Verträge nach § 83 haben Höchstpreise vorzusehen, die die Preise nach Absatz 2 und 2a um mindestens 5 vom Hundert unterschreiten.“
47. § 89 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „kassenärztlichen“ durch das Wort „vertragsärztlichen“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:
- „(1a) Kommt ein gesetzlich vorgeschriebener Vertrag über die vertragsärztliche Versorgung ganz oder teilweise nicht zustande und stellt keine der Vertragsparteien bei dem Schiedsamt den Antrag, eine Einigung herbeizuführen, können die zuständigen Aufsichtsbehörden nach Ablauf einer von ihnen gesetzten angemessenen Frist das Schiedsamt mit Wirkung für die Vertragsparteien anrufen. Das Schiedsamt setzt mit der Mehrheit seiner Mitglieder innerhalb von drei Monaten den Vertragsinhalt fest.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Die Kassenärztlichen Vereinigungen, die Landesverbände der Krankenkassen sowie die Verbände der Ersatzkassen bilden je ein gemeinsames Schiedsamt für die vertragsärztliche und die vertragszahnärztliche Versorgung (Landesschiedsamt). Das Schiedsamt besteht aus Vertretern der Ärzte und der Krankenkassen in gleicher Zahl sowie einem unparteiischen Vorsitzenden und zwei weiteren unparteiischen Mitgliedern. Bei der Entscheidung über einen Vertrag, der nicht alle Kassenarten betrifft, wirken nur Vertreter der betroffenen Kassenarten im Schiedsamt mit. Die in Satz 1 genannten
- Verbände der Krankenkassen können von Satz 3 abweichende Regelungen vereinbaren.“
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Über den Vorsitzenden und die zwei weiteren unparteiischen Mitglieder sowie deren Stellvertreter sollen sich die Kassenärztlichen Vereinigungen, die Landesverbände der Krankenkassen und die Verbände der Ersatzkassen einigen.“
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „§ 213 Abs. 2 gilt für die Landesverbände der Krankenkassen und die Verbände der Ersatzkassen entsprechend.“
- e) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:
- „(4) Die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen, die Bundesverbände der Krankenkassen, die Bundesknappschaft und die Verbände der Ersatzkassen bilden je ein gemeinsames Schiedsamt für die vertragsärztliche und die vertragszahnärztliche Versorgung. Absatz 2 Satz 2 bis 4 und Absatz 3 gelten entsprechend.“
- f) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:
- „(5) Die Aufsicht über die Schiedsämter nach Absatz 2 führen die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder oder die von den Landesregierungen durch Rechtsverordnung bestimmten Behörden; die Landesregierungen können diese Ermächtigung auf die obersten Landesbehörden weiter übertragen. Die Aufsicht über die Schiedsämter nach Absatz 4 führt der Bundesminister für Gesundheit. Die Aufsicht erstreckt sich auf die Beachtung von Gesetz und sonstigem Recht. Die Entscheidungen der Schiedsämter über die Vergütung der Leistungen nach § 83 Abs. 1 und § 85 sind den zuständigen Aufsichtsbehörden vorzulegen. Die Aufsichtsbehörden können die Entscheidungen bei einem Rechtsverstoß innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage beanstanden. Für Klagen der Vertragspartner gegen die Beanstandung gelten die Vorschriften über die Anfechtungsklage entsprechend.“
- g) Absatz 7 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
- „Im übrigen gelten die Absätze 1, 1a und 3, Absatz 5 Satz 2 und 3 sowie die auf Grund des Absatzes 6 erlassene Schiedsamtsverordnung entsprechend.“
- h) Absatz 8 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
- „Im übrigen gelten die Absätze 1, 1a und 3 sowie Absatz 5 entsprechend.“
48. § 92 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 wird wie folgt gefaßt:
- „9. Bedarfsplanung.“
- b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.
- c) Absatz 6 wird gestrichen.
- d) In Absatz 7 werden die Worte „und der Verträge nach § 83 Abs. 3 und 4“ gestrichen.

49. Nach § 92 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 92 a

Institut

„Arzneimittel in der Krankenversicherung“

(1) Beim Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen wird ein Institut „Arzneimittel in der Krankenversicherung“ errichtet. Mitglieder des Instituts sind

1. drei Sachverständige der Pharmakologie und der klinischen Pharmakologie,
2. drei Sachverständige der ärztlichen Praxis und der klinischen Medizin,
3. ein Sachverständiger der medizinischen Statistik,
4. ein Sachverständiger der Pharmazie,
5. je ein Sachverständiger der besonderen Therapierichtungen Phytotherapie, Homöopathie und Anthroposophie.

Die Sachverständigen und ihre Stellvertreter werden vom Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen mit Zustimmung des Bundesministers für Gesundheit für die Dauer von vier Jahren berufen. Kommt die Berufung nicht oder nicht innerhalb einer vom Bundesminister für Gesundheit gesetzten Frist zustande, beruft der Bundesminister für Gesundheit die Sachverständigen.

(2) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter sind unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie können ihr Amt durch Erklärung gegenüber dem Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen jederzeit niederlegen. Die Mitglieder dürfen keine finanziellen oder sonstigen Interessen haben, die ihre Unparteilichkeit beeinflussen könnten; sie geben gegenüber dem Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen eine entsprechende Erklärung ab.

(3) Der Bundesminister für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Bestellung, die Amtsdauer und die Amtsführung der Mitglieder des Instituts, die Geschäftsführung, das Verfahren sowie die Verteilung der Kosten zu bestimmen. Die Kosten der baren Auslagen und des Zeitaufwands der Mitglieder des Instituts werden je zur Hälfte von den Spitzenverbänden der Krankenkassen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung getragen.

(4) Das Institut hat eine Geschäftsstelle beim Bundesminister für Gesundheit. An den Sitzungen des Instituts können Vertreter des Bundesministers für Gesundheit und des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen teilnehmen.

(5) Das Institut erstellt zur Vorbereitung der Rechtsverordnung nach § 34 a eine wirkstoffbezogene Vorschlagsliste verordnungsfähiger Fertigarzneimittel für die Anwendung in der vertragsärztlichen Versorgung. Die in der Liste bezeichneten Arzneimittel müssen die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 erfüllen. In die Vorschlagsliste werden nicht aufgenommen

1. Arzneimittel, für die nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft ein mehr als geringfügiger therapeutischer Nutzen hinsichtlich des Ausmaßes des zu erzielenden therapeutischen Effektes nicht nachgewiesen oder deren therapeutische Zweckmäßigkeit zweifelhaft ist,
2. Arzneimittel, die für das Therapieziel oder zur Minderung von Risiken nicht erforderliche Bestandteile enthalten oder deren Wirkungen wegen der Vielzahl der enthaltenen Wirkstoffe nicht mit ausreichender Sicherheit beurteilt werden können,
3. Arzneimittel, die ihrer Zweckbestimmung nach üblicherweise bei geringfügigen Gesundheitsstörungen verordnet werden.

(6) Bei Arzneimitteln der besonderen Therapierichtungen Phytotherapie, Homöopathie und Anthroposophie ist der besonderen Wirkungsweise dieser Arzneimittel Rechnung zu tragen. Diese Arzneimittel sind in die Liste nach Absatz 5 gesondert aufzunehmen, soweit sie nach § 25 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes zugelassen oder nach § 36 des Arzneimittelgesetzes von der Zulassung freigestellt sind oder einem nach § 25 Abs. 7 Satz 1 des Arzneimittelgesetzes bekanntgemachten Ergebnis mit einer positiven Bewertung oder einem vom Bundesgesundheitsamt vorgelegten Muster nach Artikel 3 § 7 Abs. 3 a Satz 2 Nr. 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts entsprechen. Arzneimittel der Homöopathie und Anthroposophie, die nach § 38 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes registriert sind oder nach § 39 Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes von der Registrierung freigestellt sind, sind in die Liste nach Absatz 5 aufzunehmen, wenn sie in ihrer stofflichen Zusammensetzung nach § 25 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes zugelassenen Arzneimitteln oder Arzneimitteln entsprechen, die einem nach § 25 Abs. 7 Satz 1 des Arzneimittelgesetzes bekanntgemachten Ergebnis mit einer positiven Bewertung oder einem vom Bundesgesundheitsamt vorgelegten Muster nach Artikel 3 § 7 Abs. 3 a Satz 2 Nr. 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts entsprechen. Arzneimittel nach Satz 1, die nach Artikel 3 § 7 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts als zugelassen gelten, sind für eine Übergangszeit in die Liste nach Absatz 5 aufzunehmen. Sie sind aus der Liste herauszunehmen, wenn nach Vorliegen eines Tatbestandes nach Satz 2 oder, bei Arzneimitteln nach Satz 3, nach der Registrierung durch das Bundesgesundheitsamt festgestellt wird, daß sie den in Satz 2 oder 3 aufgestellten Voraussetzungen nicht entsprechen. Die Sätze 2 bis 4 gelten nicht, soweit vollständige Indikationsgebiete nach Absatz 5 Satz 3 Nr. 1 oder 3 nicht in die Liste nach Absatz 5 aufgenommen werden.

(7) Das Institut beschließt die Liste nach Absatz 5 mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Das Institut soll die Liste laufend an den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse anpassen und neue Arzneimittel und Therapieprinzipien berücksichtigen. Soweit es sich um Arzneimittel nach § 49 des Arzneimittelgesetzes handelt, hat das Institut innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung der Zulassung

des Arzneimittels über dessen Aufnahme in die Liste nach Absatz 5 zu entscheiden. Kommt eine Entscheidung innerhalb dieser Frist nicht zustande, ist das Arzneimittel bis zu einer gegenteiligen Entscheidung in der vertragsärztlichen Versorgung verordnungsfähig, soweit es nicht zu einem Indikationsgebiet gehört, das nach Absatz 5 Satz 3 Nr. 1 oder 3 nicht in die Liste nach Absatz 5 aufgenommen worden ist. Arzneimittel, die nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse für die vertragsärztliche Versorgung nicht mehr geeignet sind, sind aus der Liste herauszunehmen. Sachverständigen der medizinischen, pharmakologischen und pharmazeutischen Wissenschaft, der in Absatz 6 genannten besonderen Therapierichtungen sowie den Berufsvertretungen der Ärzte, der Apotheker, den Verbänden der pharmazeutischen Unternehmer sowie den Spitzenverbänden der Krankenkassen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Liste nach Absatz 5 ist erstmalig bis zum 30. Juni 1995 zu beschließen.

(8) Das Institut stellt nach Erlaß der Rechtsverordnung nach § 34a die darin bezeichneten Arzneimittel gegliedert nach Indikationsgebieten, Stoffgruppen und Stoffen sowie Therapierichtungen zusammen. Die Zusammenstellung hat einen Preisvergleich, auch in graphischer Form, auf der Grundlage rechnerischer mittlerer Tagesdosen sowie Angaben zur Höhe der Festbeträge nach § 35 zu enthalten und die Auswahl therapiegerechter Verordnungsmengen zu ermöglichen. Die Zusammenstellung ist im Bundesanzeiger bekannt zu machen und den Vertragsärzten zur Verfügung zu stellen. Sie ist in geeigneten Zeitabständen, mindestens einmal im Vierteljahr, durch Veröffentlichung der Änderungen im Bundesanzeiger zu aktualisieren.

(9) Der Vertragsarzt kann Arzneimittel verordnen, die nicht nach § 34a verordnungsfähig sind. Hierfür ist ein gesondertes Verordnungsblatt mit maschinenlesbarer Kennzeichnung vorzusehen. Der Arzt hat die Verordnung schriftlich zu begründen. Die Spitzenverbände der Krankenkassen vereinbaren gemeinsam und einheitlich mit der Kassenärztlichen Bundesvereinigung das Nähere, insbesondere das Verfahren für die Überprüfung der Verordnungen.

(10) Das Institut unterstützt den Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Bereich der Arzneimittelversorgung, insbesondere bei der Erstellung der Richtlinien nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6.

(11) Das Bundesgesundheitsamt, die pharmazeutischen Unternehmer und die für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildeten maßgeblichen Spitzenorganisationen der pharmazeutischen Unternehmer sowie der Apotheker sind verpflichtet, dem Institut auf Verlangen die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Unterlagen zu übermitteln und notwendige Auskünfte zu erteilen.

(12) Klagen gegen die Vorschlagsliste nach Absatz 5 sind unzulässig. Für Klagen gegen die Zusammenstellung der Arzneimittel nach Absatz 8 gelten die Vorschriften über die Anfechtungsklage entsprechend. Die Klagen haben keine aufschie-

bende Wirkung. Ein Vorverfahren findet nicht statt. Eine gesonderte Klage gegen die Gliederung nach Indikationsgebieten, Stoffgruppen oder Stoffen, die rechnerischen mittleren Tages- oder Einzeldosen oder gegen sonstige Bestandteile der Zusammenstellung ist unzulässig.“

50. § 93 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Kommt der Bundesausschuß seiner Pflicht nach Absatz 1 nicht oder nicht in einer vom Bundesminister für Gesundheit gesetzten Frist nach, kann der Bundesminister für Gesundheit die Übersicht zusammenstellen und im Bundesanzeiger bekannt machen.“

51. § 95 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „kassenärztlichen“ durch das Wort „vertragsärztlichen“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird das Wort „kassenärztlichen“ durch das Wort „vertragsärztlichen“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Kassenarzt“ durch das Wort „Vertragsarzt“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die Eintragung in ein Arztregister erfolgt auf Antrag

 1. nach Erfüllung der Voraussetzungen nach § 95a für Vertragsärzte,
 2. nach Ableistung einer zweijährigen Vorbereitungszeit für Vertragszahnärzte.“
- d) In Absatz 3 wird das Wort „Kassenarzt“ durch das Wort „Vertragsarzt“, das Wort „kassenärztlichen“ durch das Wort „vertragsärztlichen“ und das Wort „kassenärztliche“ durch das Wort „vertragsärztliche“ ersetzt.
- e) In Absatz 4 wird das Wort „kassenärztlichen“ durch das Wort „vertragsärztlichen“ und das Wort „kassenärztliche“ durch das Wort „vertragsärztliche“ ersetzt.
- f) In Absatz 5 wird das Wort „Kassenarzt“ durch das Wort „Vertragsarzt“ ersetzt.
- g) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Kassenarzt“ durch das Wort „Vertragsarzt“, das Wort „kassenärztliche“ durch das Wort „vertragsärztliche“ und das Wort „kassenärztlichen“ durch das Wort „vertragsärztlichen“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
- h) Dem Absatz 7 werden folgende Sätze angefügt:

„Im übrigen endet ab 1. Januar 1999 die Zulassung am Ende des Kalendervierteljahres, in dem der Vertragsarzt sein achtundsechzigstes Lebensjahr vollendet. War der Vertragsarzt

1. zum Zeitpunkt der Vollendung des achtundsechzigsten Lebensjahres weniger als zwanzig Jahre als Vertragsarzt tätig und
2. vor dem 1. Januar 1993 bereits als Vertragsarzt zugelassen, verlängert der Zulassungsausschuß die Zulassung längstens bis zum Ablauf dieser Frist. Für die Verträge nach § 82 Abs. 1 gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.“

i) Absatz 8 wird gestrichen.

j) Folgender Absatz wird angefügt:

„(9) Der Vertragsarzt kann einen ganztags beschäftigten Arzt oder höchstens zwei halbtags beschäftigte Ärzte anstellen. Das Nähere bestimmen die Zulassungsverordnungen. Absatz 7 gilt für den angestellten Arzt entsprechend.“

52. Nach § 95 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 95a

Voraussetzung für die Eintragung
in das Arztregister für Vertragsärzte

(1) Bei Ärzten setzt die Eintragung in das Arztregister voraus:

1. die Approbation als Arzt,
2. den erfolgreichen Abschluß entweder einer allgemeinmedizinischen Weiterbildung oder einer Weiterbildung in einem anderen Fachgebiet mit der Befugnis zum Führen einer entsprechenden Gebietsbezeichnung oder den Nachweis einer Qualifikation, die gemäß den Absätzen 4 und 5 anerkannt ist.

(2) Eine allgemeinmedizinische Weiterbildung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 ist nachgewiesen, wenn der Arzt nach landesrechtlichen Vorschriften zum Führen der Facharztbezeichnung für Allgemeinmedizin berechtigt ist und diese Berechtigung nach einer mindestens dreijährigen erfolgreichen Weiterbildung in der Allgemeinmedizin bei zur Weiterbildung ermächtigten Ärzten und in dafür zugelassenen Einrichtungen erworben hat.

(3) Die allgemeinmedizinische Weiterbildung muß unbeschadet ihrer mindestens dreijährigen Dauer inhaltlich mindestens den Anforderungen der Richtlinie des Rates der EG vom 15. September 1986 über die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin (86/457/EWG) entsprechen und mit dem Erwerb der Facharztbezeichnung für Allgemeinmedizin abschließen. Sie hat insbesondere folgende Tätigkeiten einzuschließen:

1. mindestens sechs Monate in der Praxis eines zur Weiterbildung in der Allgemeinmedizin ermächtigten niedergelassenen Arztes,
2. mindestens sechs Monate in zugelassenen Krankenhäusern,
3. höchstens sechs Monate in anderen zugelassenen Einrichtungen oder Diensten des Gesundheitswesens, soweit der Arzt mit einer patientenbezogenen Tätigkeit betraut ist.

(4) Die Voraussetzungen zur Eintragung sind auch erfüllt, wenn der Arzt auf Grund von landes-

rechtlichen Vorschriften zur Ausführung der Richtlinie des Rates der EG vom 15. September 1986 über die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin (86/457/EWG) bis zum 31. Dezember 1995 die Bezeichnung „Praktischer Arzt“ erworben hat.

(5) Einzutragen sind auf ihren Antrag auch im Inland zur Berufsausübung zugelassene Ärzte, wenn sie Inhaber von in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgestellten Diplomen, Prüfungszeugnissen oder sonstigen Befähigungsnachweisen sind, die in Ausführung des Artikels 1 der Richtlinie des Rates der EG vom 15. September 1986 über die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin (86/457/EWG) ausgestellt worden oder nach Artikel 6 dieser Richtlinie den in Artikel 1 geregelten Nachweisen gleichgestellt sind. Einzutragen sind auch Inhaber von in anderen Mitgliedstaaten ausgestellten Diplomen, Prüfungszeugnissen oder sonstigen Befähigungsnachweisen des Facharztes, die nach Artikel 4 der Richtlinie des Rates der EG vom 16. Juni 1975 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Arztes und für die Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr (75/362/EWG) anzuerkennen sind oder wenn sie, sofern sie die Eintragung bis zum 31. Dezember 1994 beantragen, Inhaber von nach Artikel 3 dieser Richtlinie anerkannten, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgestellten Diplomen, Prüfungszeugnissen oder sonstigen Befähigungsnachweisen des Arztes sind.“

53. Nach § 95a wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 95b

Kollektiver Verzicht auf die Zulassung

(1) Mit den Pflichten eines Vertragsarztes ist es nicht vereinbar, in einem mit anderen Ärzten aufeinander abgestimmten Verfahren oder Verhalten auf die Zulassung als Vertragsarzt zu verzichten.

(2) Verzichten Vertragsärzte in einem mit anderen Vertragsärzten aufeinander abgestimmten Verfahren oder Verhalten auf ihre Zulassung als Vertragsarzt und kommt es aus diesem Grund zur Feststellung der Aufsichtsbehörde nach § 72a Abs. 1, kann eine erneute Zulassung frühestens nach Ablauf von sechs Jahren nach Abgabe der Verzichtserklärung erteilt werden.

(3) Nimmt ein Versicherter einen Arzt oder Zahnarzt in Anspruch, der auf seine Zulassung nach Absatz 1 verzichtet hat, zahlt die Krankenkasse die Vergütung mit befreiender Wirkung an den Arzt oder Zahnarzt. Der Vergütungsanspruch gegen die Krankenkasse ist auf das 1,0fache des Gebührensatzes der Gebührenordnung für Ärzte oder der Gebührenordnung für Zahnärzte beschränkt. Ein Vergütungsanspruch des Arztes oder Zahnarztes gegen den Versicherten besteht nicht. Abweichende Vereinbarungen sind nichtig.“

54. § 96 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Krankenkassen“ die Worte „sowie die Verbände der Ersatzkassen“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Worten „Landesverbänden der Krankenkassen“ die Worte „und den Verbänden der Ersatzkassen“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Wort „Vereinigungen“ das Wort „einerseits“ und nach dem Wort „Krankenkassen“ die Worte „und den Verbänden der Ersatzkassen andererseits“ eingefügt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Krankenkassen“ die Worte „sowie die Verbände der Ersatzkassen“ eingefügt.

55. § 97 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Krankenkassen“ die Worte „sowie die Verbände der Ersatzkassen“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ärzte“ das Wort „einerseits“ und nach dem Wort „Krankenkassen“ die Worte „sowie der Verbände der Ersatzkassen andererseits“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Krankenkassen“ die Worte „sowie den Verbänden der Ersatzkassen“ eingefügt.
- c) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach den Worten „Landesverbände der Krankenkassen“ die Worte „oder die Verbände der Ersatzkassen“ eingefügt.

56. § 98 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „kassenärztlichen“ durch das Wort „vertragsärztlichen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 8 wird das Wort „kassenärztlichen“ durch das Wort „vertragsärztlichen“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 9 wird das Wort „Kassenarztsitzen“ durch das Wort „Vertragsarztsitzen“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 10 wird das Wort „kassenärztlichen“ durch das Wort „vertragsärztlichen“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 11 wird das Wort „kassenärztlichen“ durch das Wort „vertragsärztlichen“ ersetzt.
 - ee) Nummer 13 wird wie folgt gefaßt:

„13. die Voraussetzungen, unter denen nach den Grundsätzen der Ausübung eines freien Berufes die Vertragsärzte angestellte Ärzte, Assistenten und Vertreter in der vertragsärztlichen Versorgung beschäftigen dürfen oder die vertragsärztliche Tätigkeit gemeinsam ausüben können.“

ff) In Nummer 14 wird das Wort „kassenärztlichen“ durch das Wort „vertragsärztlichen“ ersetzt.

gg) In Nummer 15 wird das Wort „kassenärztlichen“ durch das Wort „vertragsärztlichen“ ersetzt.

57. In § 99 Abs. 1 wird das Wort „kassenärztlichen“ durch das Wort „vertragsärztlichen“ ersetzt.

58. § 101 wird wie folgt gefaßt:

„§ 101

Übersorgung

Die Bundesausschüsse beschließen in Richtlinien Bestimmungen über

1. einheitliche Verhältniszahlen für den allgemeinen bedarfsgerechten Versorgungsgrad in der vertragsärztlichen Versorgung,
2. Maßstäbe für eine ausgewogene hausärztliche und fachärztliche Versorgungsstruktur,
3. Vorgaben für die ausnahmsweise Besetzung zusätzlicher Vertragsarztsitze, soweit diese zur Wahrung der Qualität der vertragsärztlichen Versorgung in einem Versorgungsbereich unerlässlich sind.

Übersorgung ist anzunehmen, wenn der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad um 10 vom Hundert überschritten ist. Der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad ist erstmals bundeseinheitlich zum Stand vom 31. Dezember 1990 zu ermitteln. Bei der Ermittlung des Versorgungsgrades ist die Entwicklung des Zugangs zur vertragsärztlichen Versorgung seit dem 31. Dezember 1980 arztgruppenspezifisch angemessen zu berücksichtigen. Vertragsärzte sind mit dem Faktor 1, beim Vertragsarzt angestellte ganztags beschäftigte Ärzte mit dem Faktor 1 und angestellte halbtags beschäftigte Ärzte mit dem Faktor 0,5 anzusetzen. Die regionalen Planungsbereiche sollen den Stadt- und Landkreisen entsprechen.“

59. § 102 wird wie folgt gefaßt:

„§ 102

Bedarfszulassung

Ab 1. Januar 1999 erfolgt die Zulassung auf Grund von Verhältniszahlen, die gesetzlich festgelegt werden. Die Festlegung der Verhältniszahlen erfolgt arztgruppenbezogen und regelt das Verhältnis von Hausärzten und Fachärzten. Die Bundesausschüsse haben in Richtlinien Kriterien für die Anwendung der Verhältniszahlen auf ärztliche Zusammenschlüsse zu erarbeiten. Auf der Grundlage dieser Kriterien kann die Bildung von ärztlichen Zusammenschlüssen bei der Entscheidung über Zulassungen gefördert werden. Zulassungsanträge von Ärzten, die zu einer Überschreitung der Verhältniszahl nach Satz 1 führen würden, sind vom Zulassungsausschuß abzulehnen, es sei denn, der Bedarfsplan für das jeweilige Versorgungsgebiet sieht ausnahmsweise die Besetzung zusätzlicher Ver-

tragsarztsitze vor, soweit diese zur Wahrung der Qualität der vertragsärztlichen Versorgung in einem Versorgungsbereich unerlässlich sind.“

60. § 103 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Landesausschüsse der Ärzte und Krankenkassen stellen fest, ob eine Überversorgung vorliegt. Wenn dies der Fall ist, hat der Landesausschuß nach den Vorschriften der Zulassungsverordnungen und unter Berücksichtigung der Richtlinien der Bundesausschüsse Zulassungsbeschränkungen anzuordnen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Zulassungsbeschränkungen sind aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für eine Überversorgung entfallen sind.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Wenn die Zulassung eines Vertragsarztes in einem Planungsbereich, für den Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind, durch Erreichen der Altersgrenze, Tod, Verzicht oder Entziehung endet und die Praxis von einem Nachfolger fortgeführt werden soll, hat die Kassenärztliche Vereinigung auf Antrag des Vertragsarztes oder seiner zur Verfügung über die Praxis berechtigten Erben diesen Vertragsarztsitz in den für ihre amtlichen Bekanntmachungen vorgesehenen Blättern unverzüglich auszuschreiben und eine Liste der eingehenden Bewerbungen zu erstellen. Dem Zulassungsausschuß sowie dem Vertragsarzt oder seinen Erben ist eine Liste der eingehenden Bewerbungen zur Verfügung zu stellen. Unter mehreren Bewerbern, die die ausgeschriebene Praxis als Nachfolger des bisherigen Vertragsarztes fortführen wollen, hat der Zulassungsausschuß den Nachfolger nach pflichtgemäßem Ermessen auszuwählen. Bei der Auswahl der Bewerber sind die berufliche Eignung, das Approbationsalter und die Dauer der ärztlichen Tätigkeit zu berücksichtigen, ferner, ob der Bewerber der Ehegatte, ein Kind, ein angestellter Arzt des bisherigen Vertragsarztes oder ein Vertragsarzt ist, mit dem die Praxis bisher gemeinschaftlich ausgeübt wurde. Die wirtschaftlichen Interessen des ausscheidenden Vertragsarztes oder seiner Erben sind nur insoweit zu berücksichtigen, als der Kaufpreis die Höhe des Verkehrswerts der Praxis nicht übersteigt.“

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Kassenärztlichen Vereinigungen (Registerstelle) führen für jeden Planungsbereich eine Warteliste. In die Warteliste werden auf Antrag die Ärzte, die sich um einen Vertragsarztsitz bewerben und in das Arztregister eingetragen sind, aufgenommen. Bei der Auswahl der Bewerber für die Übernahme einer Vertragsarztpraxis nach Absatz 4 ist die Dauer der Eintragung in die Warteliste zu berücksichtigen.“

e) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Endet die Zulassung eines Vertragsarztes, der die Praxis bisher mit einem oder mehreren Vertragsärzten gemeinschaftlich ausgeübt hat, so gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend. Die Interessen des oder der in der Praxis verbleibenden Vertragsärzte sind bei der Bewerberauswahl angemessen zu berücksichtigen.“

61. § 104 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „kassenärztliche“ durch das Wort „vertragsärztliche“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 102“ durch die Verweisung „§ 101“ und das Wort „kassenärztlicher“ durch das Wort „vertragsärztlicher“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 3 wird gestrichen.

62. § 105 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Förderung der vertragsärztlichen Versorgung“.

b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „kassenärztlichen“ durch das Wort „vertragsärztlichen“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „kassenärztlichen“ durch das Wort „vertragsärztlichen“ ersetzt.

d) In Absatz 3 wird das Wort „Kassenarzt“ durch das Wort „Vertragsarzt“ ersetzt.

63. § 106 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „kassenärztlichen“ durch das Wort „vertragsärztlichen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Wirtschaftlichkeit der Versorgung wird geprüft durch

1. arztbezogene Prüfung ärztlicher und ärztlich verordneter Leistungen nach Durchschnittswerten oder bei Überschreitung der Richtgrößen nach § 84 (Auffälligkeitsprüfung),

2. arztbezogene Prüfung ärztlicher und ärztlich verordneter Leistungen auf der Grundlage von arztbezogenen und versichertenbezogenen Stichproben, die 2 vom Hundert der Ärzte je Quartal umfassen (Zufälligkeitsprüfung). Die Vertragspartner können vereinbaren, die Stichprobe getrennt nach Arztgruppen zu ziehen. Die Prüfungen nach Durchschnittswerten und die Zufälligkeitsprüfungen umfassen auch die Häufigkeit von Überweisungen, Krankenhauseinweisungen und Feststellungen der Arbeitsunfähigkeit. Die Landesverbände der Krankenkassen und die Verbände der Ersatzkassen können gemeinsam und einheitlich mit den Kassenärztlichen Vereinigungen über die in Satz 1 vorgesehenen Prüfungen hinaus andere arztbezogene Prüfungsarten vereinbaren; dabei dürfen versich-

chertenbezogene Daten nur nach den Vorschriften des Zehnten Kapitels erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Eine erneute Prüfung nach Satz 1 Nr. 2 findet im Regelfall nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Einleitung dieser Prüfung statt. Soweit ärztlich verordnete Leistungen bei Überschreitung von Richtgrößen geprüft werden, werden Prüfungen nach Durchschnittswerten nicht durchgeführt.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die in Absatz 2 Satz 3 genannten Vertragspartner vereinbaren die Verfahren zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit nach Absatz 2 gemeinsam und einheitlich. Sie haben mit der Entscheidung über die Einzelheiten der Durchführung der Prüfungen Art und Umfang der Leistungen, die in die Prüfungen einbezogen werden, zu beschränken, wenn das Ziel der Prüfung auch auf diese Weise erreicht werden kann. Der einer Prüfung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 zugrunde zu legende Zeitraum beträgt mindestens ein Jahr. Die Vereinbarung für die Prüfung bei Überschreitung der Richtgrößen nach § 84 hat einen Vomhundertsatz der Überschreitung vorzusehen, ab dem Prüfungen ohne Antragstellung durchgeführt werden, sowie einen Vomhundertsatz der Überschreitung, ab dem der Vertragsarzt den sich daraus ergebenden Mehraufwand zu erstatten hat, soweit dieser nicht durch Praxisbesonderheiten begründet ist. Die Vertragspartner haben auch das Verfahren für die Fälle zu regeln, in denen die Krankenkasse den Versicherten nach den §§ 29, 30 und 64 Kosten erstattet. In den Verträgen ist auch festzulegen, unter welchen Voraussetzungen Einzelfallprüfungen durchgeführt und pauschale Honorarkürzungen vorgenommen werden. Für den Fall wiederholt festgestellter Unwirtschaftlichkeit sind pauschale Honorarkürzungen vorzusehen.“

d) In Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Vereinigungen“ das Wort „gemeinsame“ eingefügt.

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Krankenkasse“ ein Komma und die Worte „ihres Verbandes“ eingefügt; das Wort „Kassenarzt“ wird ersetzt durch das Wort „Vertragsarzt“.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Krankenkasse oder ihr Verband kann vor Stellung eines Antrags nach Satz 1 den Vertragsarzt mit seiner Zustimmung über die veranlaßten Leistungen, deren Kosten und über wirtschaftliche Alternativen informieren.“

f) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz angefügt:

„(5a) Abweichend von Absatz 5 werden bei einer Überschreitung der Richtgrößen nach § 84 Abs. 3 um mehr als 15 vom Hundert Prüfungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 ohne Antragstellung durchgeführt; bei einer Überschreitung um mehr als 25 vom Hundert hat der Vertragsarzt den sich daraus ergebenden Mehraufwand zu erstatten,

soweit dieser nicht durch Praxisbesonderheiten begründet ist. Absatz 5 Satz 4 gilt entsprechend. Eine Klage gegen die Entscheidung des Beschwerdeausschusses hat keine aufschiebende Wirkung. Die Vertragspartner nach Absatz 2 Satz 3 können frühestens ab 1. Januar 1995 Vomhundertsätze vereinbaren, die von den in Satz 1 genannten abweichen.“

g) Absatz 7 wird gestrichen.

64. § 109 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Vertragsparteien nach Satz 1 können im Einvernehmen mit der für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörde eine gegenüber dem Krankenhausplan geringere Bettenzahl vereinbaren, soweit die Leistungsstruktur des Krankenhauses nicht verändert wird; die Vereinbarung kann befristet werden. Enthält der Krankenhausplan keine oder keine abschließende Festlegung der Bettenzahl oder der Leistungsstruktur des Krankenhauses, werden diese durch die Vertragsparteien nach Satz 1 im Benehmen mit der für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörde ergänzend vereinbart.“

b) In Absatz 4 Satz 3 wird der zweite Halbsatz gestrichen und der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt.

65. § 110 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Bei Plankrankenhäusern kann die Genehmigung nur versagt werden, wenn und soweit das Krankenhaus für die Versorgung unverzichtbar ist.“

b) Dem Satz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die zuständige Landesbehörde nicht innerhalb von drei Monaten nach Mitteilung der Kündigung widersprochen hat. Die Landesbehörde hat einen Widerspruch spätestens innerhalb von drei weiteren Monaten schriftlich zu begründen.“

66. § 111 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird vor dem Wort „leistungsfähige“ das Wort „bedarfsgerechte“ eingefügt.

b) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Mit der für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörde ist Einvernehmen über Abschluß und Kündigung des Versorgungsvertrags anzustreben.“

67. In § 112 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird das Komma gestrichen und folgender Satzteil angefügt:

„einschließlich eines Kataloges von Leistungen, die in der Regel teilstationär erbracht werden können.“

68. § 113 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Kommt eine Einigung über den Prüfer nicht zustande, wird dieser auf Antrag innerhalb von zwei Monaten von der Landesschiedsstelle nach § 114 Abs. 1 bestimmt.“
 - b) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
„Der Prüfer ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.“
69. In der Überschrift des vierten Abschnittes wird das Wort „Kassenärzten“ durch das Wort „Vertragsärzten“ ersetzt.
70. § 115 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Kassenärzten“ durch das Wort „Vertragsärzten“ ersetzt.
 - b) In den Absätzen 1 bis 3 wird jeweils das Wort „Kassenärzte“ durch das Wort „Vertragsärzte“ und das Wort „Kassenärzten“ durch das Wort „Vertragsärzten“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:
„4. die Durchführung einer vor- und nachstationären Behandlung im Krankenhaus nach § 115a einschließlich der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Verhinderung von Mißbrauch; in den Verträgen können von § 115a Abs. 2 Satz 1 bis 3 abweichende Regelungen vereinbart werden.“
 - d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „bis zum 31. Dezember 1989“ gestrichen.
 - e) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Eine Regelung nach den Absätzen 1 bis 3 ist zulässig, solange und soweit die Landesregierung eine Rechtsverordnung nicht erlassen hat.“
71. Nach § 115 werden folgende Paragraphen eingefügt:

„§ 115a

Vor- und nachstationäre Behandlung
im Krankenhaus

(1) Das Krankenhaus kann bei Verordnung von Krankenhausbehandlung Versicherte in medizinisch geeigneten Fällen ohne Unterkunft und Verpflegung behandeln, um

1. die Erforderlichkeit einer vollstationären Krankenhausbehandlung zu klären oder die vollstationäre Krankenhausbehandlung vorzubereiten (vorstationäre Behandlung) oder
2. im Anschluß an eine vollstationäre Krankenhausbehandlung den Behandlungserfolg zu sichern oder zu festigen (nachstationäre Behandlung).

(2) Die vorstationäre Behandlung ist auf längstens drei Behandlungstage innerhalb von fünf Tagen vor Beginn der stationären Behandlung begrenzt. Die nachstationäre Behandlung darf sieben Behand-

lungstage innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der stationären Krankenhausbehandlung nicht überschreiten. Die Frist von 14 Tagen kann in medizinisch begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit dem einweisenden Arzt verlängert werden. Eine notwendige ärztliche Behandlung außerhalb des Krankenhauses während der vor- und nachstationären Behandlung wird im Rahmen des Sicherstellungsauftrags durch die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte gewährleistet. Das Krankenhaus hat den einweisenden Arzt über die vor- oder nachstationäre Behandlung unverzüglich zu unterrichten.

(3) Die Landesverbände der Krankenkassen, die Verbände der Ersatzkassen und der Landesauschuß des Verbandes der privaten Krankenversicherung gemeinsam vereinbaren mit der Landeskrankenhausgesellschaft oder mit den Vereinigungen der Krankenhausträger im Land gemeinsam und im Benehmen mit der Kassenärztlichen Vereinigung die Vergütung der Leistungen mit Wirkung für die Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes. Die Vergütung soll pauschaliert werden und geeignet sein, eine Verminderung der stationären Kosten herbeizuführen. Die Spitzenverbände der Krankenkassen gemeinsam und die Deutsche Krankenhausgesellschaft oder die Bundesverbände der Krankenhausträger gemeinsam geben im Benehmen mit der Kassenärztlichen Bundesvereinigung Empfehlungen zur Vergütung ab. Diese gelten bis zum Inkrafttreten einer Vereinbarung nach Satz 1. Kommt eine Vereinbarung über die Vergütung innerhalb von drei Monaten nicht zustande, nachdem eine Vertragspartei schriftlich zur Aufnahme der Verhandlungen aufgefordert hat, setzt die Schiedsstelle nach § 18a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes auf Antrag einer Vertragspartei oder der zuständigen Landesbehörde die Vergütung fest.

§ 115b

Ambulantes Operieren im Krankenhaus

(1) Die Spitzenverbände der Krankenkassen gemeinsam, die Deutsche Krankenhausgesellschaft oder die Bundesverbände der Krankenhausträger gemeinsam und die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen vereinbaren

1. einen Katalog ambulant durchführbarer Operationen,
2. einheitliche Vergütungen für Krankenhäuser und Vertragsärzte und
3. Maßnahmen zur Sicherung der Qualität und der Wirtschaftlichkeit.

(2) Die Krankenhäuser sind zur ambulanten Durchführung der in dem Katalog genannten Operationen zugelassen. Hierzu bedarf es einer Mitteilung des Krankenhauses an die Landesverbände der Krankenkassen und die Verbände der Ersatzkassen, die Kassenärztliche Vereinigung und den Zulassungsausschuß (§ 96); die Kassenärztliche Vereinigung unterrichtet die Landeskrankenhausgesellschaft über den Versorgungsgrad in der vertragsärztlichen Versorgung. Das Krankenhaus ist zur Einhaltung des Vertrages nach Absatz 1 verpflich-

tet. Die Leistungen werden unmittelbar von den Krankenkassen vergütet. Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität erfolgt durch die Krankenkassen; die Krankenhäuser übermitteln den Krankenkassen die Daten nach § 301, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben der Krankenkassen erforderlich ist.

(3) Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 1 bis zum 31. März 1993 ganz oder teilweise nicht zustande, wird ihr Inhalt durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt.

(4) Bis zum Inkrafttreten einer Regelung nach Absatz 1 oder 3, jedoch längstens bis zum 31. Dezember 1994, sind die Krankenhäuser zur Durchführung ambulanter Operationen auf der Grundlage des einheitlichen Bewertungsmaßstabs (§ 87) berechtigt. Hierzu bedarf es einer Mitteilung des Krankenhauses an die Landesverbände der Krankenkassen und die Verbände der Ersatzkassen, die Kassenärztliche Vereinigung und den Zulassungsausschuß (§ 96), in der die im Krankenhaus ambulant durchführbaren Operationen bezeichnet werden; Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt entsprechend. Die Vergütung richtet sich nach dem einheitlichen Bewertungsmaßstab mit den für die Versicherten geltenden Vergütungssätzen. Absatz 2 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(5) In der Vereinbarung nach Absatz 1 können Regelungen über ein gemeinsames Budget zur Vergütung der ambulanten Operationsleistungen der Krankenhäuser und der Vertragsärzte getroffen werden. Die Mittel sind aus der Gesamtvergütung und den Budgets der zum ambulanten Operieren zugelassenen Krankenhäuser aufzubringen.“

72. In § 116 Satz 1 wird das Wort „kassenärztlichen“ durch das Wort „vertragsärztlichen“ ersetzt.
73. In § 120 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Kassenärzte“ durch das Wort „Vertragsärzte“ und das Wort „kassenärztlichen“ durch das Wort „vertragsärztlichen“ ersetzt.
74. § 121 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird das Wort „Kassenärzte“ durch das Wort „Vertragsärzte“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „kassenärztlichen“ durch das Wort „vertragsärztlichen“ ersetzt.
75. In § 121a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Kassenärzte“ durch das Wort „Vertragsärzte“ ersetzt.
76. § 122 wird wie folgt gefaßt:

„§ 122

Medizinisch-technische Großgeräte

(1) Krankenhäuser, Vertragsärzte und Krankenkassen wirken mit den zuständigen Landesbehörden in den Großgeräteausschüssen nach Absatz 3 zur bedarfsgerechten Versorgung der Versicherten mit leistungsfähigen, wirtschaftlich genutzten medizinisch-technischen Großgeräten zusammen.

(2) Der Bundesminister für Gesundheit bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Katalog der abstimmungspflichtigen medizinisch-technischen Großgeräte sowie die Anhaltzahlen für den bedarfsgerechten, leistungsfähigen und wirtschaftlichen Einsatz der Großgeräte. Bis zum Erlaß der Rechtsverordnung treffen die Großgeräteausschüsse eine entsprechende Regelung.

(3) Für jedes Land oder für Teile eines Landes wird von den Beteiligten nach Satz 2 ein Großgeräteausschuß gebildet. Der Ausschuß besteht aus Vertretern der Krankenhäuser, Vertragsärzte und Krankenkassen in gleicher Zahl sowie einem Vertreter der zuständigen Landesbehörde. Die Vertreter der Krankenhäuser werden von der Landeskrankenhausesgesellschaft, die Vertreter der Vertragsärzte von den Kassenärztlichen Vereinigungen und die Vertreter der Krankenkassen von den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen bestellt. Die Beteiligten wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

(4) Die Beteiligten im Großgeräteausschuß stimmen einvernehmlich den Standort eines Großgerätes und eine Mitnutzung durch Dritte ab. Die in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 bestimmten Anhaltzahlen sowie insbesondere die medizinischen Leistungserfordernisse, die Bevölkerungsdichte und -struktur, die Zumutbarkeit der Entfernung für die Versicherten, die bereits zur Verfügung stehenden Großgeräte, die Qualifikation für das Betreiben des Großgerätes, die Förderung einer gemeinsamen Nutzung sowie der sich aus Forschung und Lehre ergebende Gerätebedarf (§ 10 Satz 3 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes) sind zu berücksichtigen. Bei regionalen Besonderheiten kann der Großgeräteausschuß von der Rechtsverordnung nach Absatz 2 abweichende Regelungen treffen. Um einen gleichmäßigen Zugang zur Großgerätenutzung sicherzustellen, kann der Großgeräteausschuß bestimmen, daß die Mitnutzung durch andere Antragsteller im Rahmen der vorhandenen Nutzungsmöglichkeiten zu gestatten ist. Über die Nutzung eines medizinisch-technischen Großgerätes hat der Betreiber dem Großgeräteausschuß auf Verlangen Auskunft zu erteilen; der Großgeräteausschuß ist ermächtigt, die Informationen an die zuständige Kassenärztliche Vereinigung zur Durchführung der vertragsärztlichen Abrechnung weiterzuleiten. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die zuständige Landesbehörde.

(5) Das Ergebnis der Abstimmung oder der Entscheidung nach Absatz 4 wird gegenüber einem Krankenhausträger durch Bescheid der zuständigen Landesbehörde und gegenüber einem Vertragsarzt durch Bescheid des zuständigen Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen umgesetzt. Im Fall einer Klage gegen den Bescheid findet ein Vorverfahren nicht statt.“

77. § 125 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ersatzkassen“ die Worte „auf Landesebene“ eingefügt.

- b) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:
 „Die Preise dürfen sich gegenüber den am 31. Dezember 1992 geltenden Preisen in den Jahren 1993, 1994 und 1995 höchstens um den Vomhundertsatz verändern, um den sich die nach den §§ 270 und 270a zu ermittelnden beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder der Krankenkassen je Mitglied verändern. Die Vomhundertsätze sind für das Beitrittsgebiet und das übrige Bundesgebiet getrennt festzulegen.“
78. Dem § 126 wird folgender Absatz angefügt:
 „(5) Für nichtärztliche Dialyseleistungen, die nicht in der vertragsärztlichen Versorgung erbracht werden, gelten die Regelungen dieses Abschnitts entsprechend.“
79. § 127 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ersatzkassen“ die Worte „auf Landesebene“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
 „Sie dürfen sich gegenüber den am 31. Dezember 1992 geltenden Preisen in den Jahren 1993, 1994 und 1995 höchstens um den Vomhundertsatz verändern, um den sich die nach den §§ 270 und 270a zu ermittelnden beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder aller Krankenkassen mit Sitz im Bundesgebiet außerhalb des Beitrittsgebiets je Mitglied verändern.“
- c) Folgender Absatz wird angefügt:
 „(3) Die Krankenkassen können bei den Leistungserbringern Preisvergleiche über Hilfsmittel durchführen und die Versicherten sowie die Ärzte über preisgünstige Versorgungsmöglichkeiten und über Leistungserbringer, die bereit sind, zum Festbetrag zu liefern, informieren. Sie können Preisvergleiche auch durch regionale Arbeitsgemeinschaften oder in Zusammenarbeit mit Verbraucherverbänden durchführen.“
80. In § 129 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „im Rahmen der Richtlinien nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 und die“ gestrichen.
81. § 131 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „Ermittlung der Preisvergleichsliste nach § 92 Abs. 2 und die“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 werden die Worte „die zur Herstellung einer pharmakologisch-therapeutischen und preislichen Transparenz im Rahmen der Richtlinien nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 und“ gestrichen.
82. § 133 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
 „Die Preise dürfen sich gegenüber den am 1. Dezember 1992 geltenden Preisen in den Jahren 1993, 1994 und 1995 höchstens um den Vomhundertsatz verändern, um den sich die nach den §§ 270 und 270a zu ermittelnden beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder der Krankenkassen je Mitglied verändern; die Vomhundertsätze sind für das Beitrittsgebiet und das übrige Bundesgebiet getrennt festzulegen.“
- b) Folgender Satz wird angefügt:
 „Die Preisvereinbarungen haben sich an möglichst preisgünstigen Versorgungsmöglichkeiten auszurichten.“
83. § 135 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
 „Qualitätssicherung der vertragsärztlichen und vertragszahnärztlichen Versorgung“.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden jeweils die Worte „kassen- und“ gestrichen.
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „sowie die Vertragspartner der vertragsärztlichen Versorgung“ und jeweils die Worte „kassen- und“ gestrichen.
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:
 „(4) Die Vertragspartner der vertragszahnärztlichen Versorgung auf Bundesebene haben gemeinsam und einheitlich auch Qualitätskriterien für die Versorgung mit Füllungen und Zahnersatz zu vereinbaren. Bei der Festlegung von Qualitätskriterien für Zahnersatz ist der Bundesinventionsverband der Zahntechniker zu beteiligen; die Stellungnahmen sind in die Entscheidung einzubeziehen. Der Zahnarzt übernimmt für Füllungen und die Versorgung mit Zahnersatz eine zweijährige Gewähr. Identische und Teilwiederholungen von Füllungen sowie die Erneuerung von Zahnersatz einschließlich Zahnkronen sind in diesem Zeitraum vom Zahnarzt kostenfrei vorzunehmen. Ausnahmen hiervon bestimmen die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung und die Spitzenverbände der Krankenkassen gemeinsam und einheitlich. § 195 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleibt unberührt. Längere Gewährleistungsfristen können zwischen den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen sowie in Einzel- oder Gruppenverträgen zwischen Zahnärzten und Krankenkassen vereinbart werden. Die Krankenkassen können hierfür Vergütungszuschläge gewähren; der Eigenanteil der Versicherten bei Zahnersatz bleibt unberührt. Die Zahnärzte, die ihren Patienten eine längere Gewährleistungsfrist einräumen, können dies ihren Patienten bekanntmachen.“
- e) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „kassen- und“ gestrichen.
- f) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Kassenzahnarzt“ durch das Wort „Vertragszahnarzt“ ersetzt.

84. Nach § 135 wird folgender Paragraph eingefügt:

**„§ 135 a
Qualitätssicherung
bei ambulanten Vorsorgeleistungen
und Rehabilitationsmaßnahmen**

Die Spitzenverbände der Krankenkassen, die Kassenärztliche Bundesvereinigung und die Bundesverbände der Leistungserbringer, die ambulante Vorsorgeleistungen und Rehabilitationsmaßnahmen durchführen, bestimmen gemeinsam durch Richtlinien Verfahren zur Qualitätssicherung der ambulanten medizinischen Vorsorgeleistungen nach § 23 Abs. 2 und der ambulanten medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen nach § 40 Abs. 1. Die Leistungserbringer, für die ein Vertrag nach § 125 gilt, sind verpflichtet, sich an Maßnahmen zur Qualitätssicherung zu beteiligen.“

85. In § 136 Abs. 1 werden jeweils die Worte „kassen- und“ gestrichen.

86. In § 137 Satz 4 werden nach der Verweisung „§ 111“ die Worte „unter Beteiligung der Ärztekammern, soweit die Verträge Qualitätssicherungsmaßnahmen im Pflegebereich betreffen auch unter Beteiligung der Berufsorganisationen der Krankenpflegeberufe,“ eingefügt.

87. In § 138 werden die Worte „kassen- und“ gestrichen.

88. Dem § 140 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Krankenkassen oder ihre Verbände dürfen Eigeneinrichtungen auch dann errichten, wenn mit ihnen der Sicherstellungsauftrag nach § 72 a Abs. 1 erfüllt werden soll.“

89. § 141 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Ausgabensteigerungen auf Grund von gesetzlich vorgeschriebenen Vorsorge- und Früherkennungsmaßnahmen verletzen nicht den Grundsatz der Beitragssatzstabilität.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Bundesminister für Gesundheit beruft in die Konzertierte Aktion im Gesundheitswesen Vertreter der Krankenkassen, des Verbandes der privaten Krankenversicherung, der Ärzte, der Zahnärzte, der Krankenhausträger, der Apotheker, der Arzneimittelhersteller, der Gewerkschaften, der Arbeitgeberverbände der Länder und der kommunalen Spitzenverbände sowie je einen Vertreter der Gesundheitshandwerker, der Heilmittelerbringer, des Kur- und Bäderwesens, der Pflegeberufe, der freien Wohlfahrtspflege, der Behindertenverbände und der Verbraucherverbände. Der Bundesminister für Wirtschaft, der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und der Bundesminister für Familie und Senioren sind zu beteiligen.“

90. § 143 wird wie folgt gefaßt:

**„§ 143
Bezirk der Ortskrankenkassen**

(1) Ortskrankenkassen bestehen für abgegrenzte Regionen.

(2) Die Landesregierung kann die Abgrenzung der Regionen durch Rechtsverordnung regeln. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die nach Landesrecht zuständige Behörde übertragen.

(3) Die betroffenen Länder können durch Staatsvertrag vereinbaren, daß sich die Region über mehrere Länder erstreckt.“

91. § 144 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Vertreterversammlungen“ durch das Wort „Verwaltungsräte“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der Beschluß bedarf der Genehmigung der vor der Vereinigung zuständigen Aufsichtsbehörden.“

92. § 145 wird wie folgt gefaßt:

**„§ 145
Vereinigung innerhalb eines Landes auf Antrag**

(1) Die Landesregierung kann auf Antrag einer Ortskrankenkasse oder des Landesverbandes durch Rechtsverordnung einzelne oder alle Ortskrankenkassen des Landes nach Anhörung der betroffenen Ortskrankenkassen und ihrer Landesverbände vereinigen, wenn

1. durch die Vereinigung die Leistungsfähigkeit der betroffenen Krankenkassen verbessert werden kann oder
2. der Bedarfssatz einer Ortskrankenkasse den durchschnittlichen Bedarfssatz aller Ortskrankenkassen auf Bundes- oder Landesebene um mehr als 5 vom Hundert übersteigt. § 313 Abs. 10 Buchstabe a gilt entsprechend.

(2) Die Landesregierung vereinigt auf Antrag des Landesverbandes durch Rechtsverordnung einzelne oder alle Ortskrankenkassen des Landes nach Anhörung der betroffenen Ortskrankenkassen und ihrer Landesverbände, wenn

1. die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind und
2. eine freiwillige Vereinigung innerhalb von zwölf Monaten nach Antragstellung nicht zustande gekommen ist. Erstreckt sich der Bezirk nach der Vereinigung der Ortskrankenkassen über das Gebiet eines Landes hinaus, gilt § 143 Abs. 3 entsprechend.

(3) Bedarfssatz ist das Verhältnis der Ausgaben für Leistungen zur Summe der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder im abgelaufenen Geschäftsjahr. Die Ausgaben sind zu mindern um die von Dritten erstatteten Ausgaben für Leistungen, um die Ausgaben für Mehr- und Erprobungsleistungen sowie für Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch

besteht und um den nach § 266 erhaltenen Risikostrukturausgleich. Zu den Ausgaben zählt auch der zu tragende Risikostrukturausgleich nach § 266.“

93. Nach § 146 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 146 a
Schließung

Eine Ortskrankenkasse wird von der Aufsichtsbehörde geschlossen, wenn ihre Leistungsfähigkeit nicht mehr auf Dauer gesichert ist. Die Aufsichtsbehörde bestimmt den Zeitpunkt, an dem die Schließung wirksam wird. § 155 und § 164 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.“

94. § 147 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „vierhundertfünfzig“ ersetzt durch die Zahl „1000“.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Leistungsfähigkeit ist insbesondere dann gefährdet, wenn der Bedarfssatz einer betroffenen Ortskrankenkasse den landesdurchschnittlichen Bedarfssatz aller Ortskrankenkassen um mehr als 10 vom Hundert oder den bundesdurchschnittlichen Bedarfssatz aller Ortskrankenkassen um mehr als 12,5 vom Hundert übersteigt. § 313 Abs. 1 gilt entsprechend.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Arbeitgeber kann auf seine Kosten die für die Führung der Geschäfte erforderlichen Personen bestellen. Nicht bestellt werden dürfen Personen, die im Personalbereich des Betriebes oder Dienstbetriebes tätig sein dürfen. Wird eine Betriebskrankenkasse nach dem 31. Dezember 1995 errichtet, ist in der dem Antrag auf Genehmigung nach § 148 Abs. 3 beigefügten Satzung zu bestimmen, ob der Arbeitgeber auf seine Kosten das Personal bestellt. Bei am 1. Januar 1996 bereits errichteten Betriebskrankenkassen kann der Arbeitgeber die weitere Übernahme der Kosten des für die Führung der Geschäfte erforderlichen Personals ablehnen. Die Ablehnung ist bis zum 31. März 1996 gegenüber dem Vorstand der Betriebskrankenkasse zu erklären. In diesem Fall übernimmt die Betriebskrankenkasse spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Zugang der Ablehnungserklärung beim Vorstand der Betriebskrankenkasse die bisher mit der Führung der Geschäfte der Betriebskrankenkasse beauftragten Personen, wenn diese zustimmen. Die Betriebskrankenkasse tritt in die Rechte und Pflichten aus den Dienst- oder Arbeitsverhältnissen der übernommenen Personen ein; § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuches ist entsprechend anzuwenden. Neueinstellungen nimmt ab dem 1. April 1996 die Betriebskrankenkasse vor, wenn der Arbeitgeber die Übernahme der Kosten der für die Führung der Geschäfte erforderlichen Personen abgelehnt hat. Die Entscheidung des Arbeitgebers über die Bestellung des Personals ist unwiderruflich. Sofern eine Betriebskran-

kenkasse in ihrer Satzung eine Regelung nach § 173 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 vorsieht, kann der Arbeitgeber erneut entscheiden, ob er weiterhin das für die Führung der Geschäfte erforderliche Personal auf seine Kosten bestellen will. Die Sätze 4 bis 10 gelten entsprechend.“

95. § 148 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „vierhundertfünfzig“ durch die Zahl „1000“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Errichtung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der im Betrieb Beschäftigten.“

96. § 149 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 148 gilt entsprechend.“

97. § 150 wird wie folgt gefaßt:

„§ 150
Freiwillige Vereinigung

(1) Betriebskrankenkassen können sich auf Beschluß ihrer Verwaltungsräte zu einer gemeinsamen Betriebskrankenkasse vereinigen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der vor der Vereinigung zuständigen Aufsichtsbehörden.

(2) § 144 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend. Für Betriebskrankenkassen, deren Satzungen eine Regelung nach § 173 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 enthalten, gelten die §§ 145 und 146 entsprechend; für die Vereinigung einer oder mehrerer bundesunmittelbarer Betriebskrankenkassen mit anderen Betriebskrankenkassen gilt § 168a Abs. 2 entsprechend.“

98. Dem § 151 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für Betriebskrankenkassen mehrerer Arbeitgeber, deren Satzung eine Regelung nach § 173 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 enthält.“

99. § 152 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Vertreterversammlung“ durch das Wort „Verwaltungsrat“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Satzung der Betriebskrankenkasse eine Regelung nach § 173 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 enthält. Für Betriebskrankenkassen mehrerer Arbeitgeber, die nach dem 31. Dezember 1995 vereinigt wurden, ist der Antrag nach Satz 1 von allen beteiligten Arbeitgebern zu stellen.“

100. § 153 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

„1. der Betrieb schließt, für den sie errichtet worden ist und die Satzung keine Regelung nach § 173 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 enthält.“

101. § 154 wird gestrichen.

102. § 155 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
- „(3) Verbleibt nach Abwicklung der Geschäfte noch Vermögen, geht dieses auf den Landesverband über. Das Vermögen geht auf den Bundesverband über, wenn der Landesverband nicht besteht oder die Betriebskrankenkasse keinem Landesverband angehört.“
- b) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:
- „Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Satzung der geschlossenen Betriebskrankenkasse eine Regelung nach § 173 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 enthält; in diesem Falle hat der Landesverband die Verpflichtungen zu erfüllen. Die Verpflichtungen hat der Bundesverband zu erfüllen, wenn der Landesverband nicht besteht oder die Betriebskrankenkasse keinem Landesverband angehört.“
103. In § 156 werden die Worte „Satz 2“ gestrichen.
104. § 157 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird das Wort „vierhundertfünfzig“ durch die Zahl „1000“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
- c) Nummer 3 wird gestrichen.
105. § 158 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „vierhundertfünfzig“ durch die Zahl „1000“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Die Errichtung bedarf der Zustimmung der Innungsversammlung und der Mehrheit der in den Innungsbetrieben Beschäftigten.“
106. § 159 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „der Geselenausschuß der vereinigten Handwerksinnung“ durch die Worte „die Mehrheit der in den Innungsbetrieben Beschäftigten“ ersetzt und die Worte „und 3“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „vierhundertfünfzig“ durch die Zahl „1000“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
- „(3) Erstreckt sich die Innungskrankenkasse nach der Anpassung über die Bezirke mehrerer Aufsichtsbehörden, treffen die Entscheidung nach Absatz 2 die Aufsichtsbehörden, die vor der Anpassung zuständig waren. Sie geben den betroffenen Ortskrankenkassen Gelegenheit sich zu äußern.“
107. § 160 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Vertreterversammlungen“ durch das Wort „Verwaltungsräte“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „nach“ durch das Wort „vor“ und das Wort „Aufsichtsbehörde“ durch das Wort „Aufsichtsbehörden“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
- „(3) Für die Vereinigung von Innungskrankenkassen durch die Landesregierung gelten die §§ 145 und 146 entsprechend.“
108. Dem § 161 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Innungskrankenkassen, deren Satzung eine Regelung nach § 173 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 enthält.“
109. § 162 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Vertreterversammlung“ durch das Wort „Verwaltungsrat“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
- „Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Satzung der Innungskrankenkasse eine Regelung nach § 173 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 enthält.“
110. Dem § 163 wird folgender Satz angefügt:
- „Satz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn die Satzung der Innungskrankenkasse eine Regelung nach § 173 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 enthält.“
111. Dem § 164 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Sätze 2 bis 4 gelten nicht, wenn die Satzung der geschlossenen Innungskrankenkasse eine Regelung nach § 173 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 enthält; in diesem Fall gilt § 155 Abs. 4 Satz 4 und 5 entsprechend.“
112. § 168 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 168
Ersatzkassen
- (1) Ersatzkassen sind am 31. Dezember 1992 bestehende Krankenkassen, bei denen Versicherte die Mitgliedschaft bis zum 31. Dezember 1995 durch Ausübung des Wahlrechts erlangen können.
- (2) Beschränkungen des aufnahmeberechtigten Mitgliederkreises sind nicht zulässig.
- (3) Der Bezirk einer Ersatzkasse kann durch Satzungsregelung auf das Gebiet eines oder mehrerer Länder oder das Bundesgebiet erweitert werden. Die Satzungsregelung bedarf der Genehmigung der vor der Erweiterung zuständigen Aufsichtsbehörde.“
113. Folgender § 168a wird eingefügt:
- „§ 168a
Vereinigung von Ersatzkassen
- (1) Ersatzkassen können sich auf Beschluß ihrer Verwaltungsräte vereinigen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der vor der Vereinigung zuständigen Aufsichtsbehörden. Für das Verfahren gilt § 144 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

(2) Der Bundesminister für Gesundheit kann auf Antrag einer Ersatzkasse oder eines Spitzenverbandes der Ersatzkassen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates einzelne Ersatzkassen nach Anhörung der betroffenen Ersatzkassen vereinigen. Für die Vereinigung von Ersatzkassen durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Gesundheit gelten die §§ 145 und 146 entsprechend.“

114. § 169 wird gestrichen.

115. In § 171 werden die Worte „Auflösung und“ gestrichen.

116. Der Zweite Abschnitt des Sechsten Kapitels wird wie folgt gefaßt:

„Zweiter Abschnitt
Wahlrechte und Zuständigkeit

Erster Titel
Wahlrechte der Mitglieder

§ 173

Allgemeine Wahlrechte

(1) Versicherungspflichtige (§ 5) und Versicherungsberechtigte (§ 9) sind Mitglied der von ihnen gewählten Krankenkasse, soweit in den nachfolgenden Vorschriften, im Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte, im Arbeitsförderungsgesetz oder im Künstlersozialversicherungsgesetz nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Versicherungspflichtige und Versicherungsberechtigte können wählen

1. die Ortskrankenkasse des Beschäftigungs- oder Wohnorts,
2. jede Ersatzkasse, deren Zuständigkeit sich nach der Satzung auf den Beschäftigungs- oder Wohnort erstreckt,
3. die Betriebs- oder Innungskrankenkasse, wenn sie in dem Betrieb beschäftigt sind, für den die Betriebs- oder die Innungskrankenkasse besteht,
4. die Betriebs- oder Innungskrankenkasse, wenn die Satzung der Betriebs- oder Innungskrankenkasse dies vorsieht,
5. die Krankenkasse, bei der vor Beginn der Versicherungspflicht oder Versicherungsberechtigung zuletzt eine Mitgliedschaft oder eine Versicherung nach § 10 bestanden hat,
6. die Krankenkasse, bei der der Ehegatte versichert ist.

Falls die Satzung eine Regelung nach Nummer 4 enthält, gilt diese für abgegrenzte Regionen im Sinne des § 143 Abs. 1, in denen Betriebe oder Innungsbetriebe bestehen und die Zuständigkeit für diese Betriebe sich aus der Satzung der Betriebs- oder Innungskrankenkasse ergibt; die Satzung darf das Wahlrecht nicht auf bestimmte Personen beschränken oder von Bedingungen abhängig machen.

(3) Studenten können zusätzlich die Ortskrankenkasse oder jede Ersatzkasse an dem Ort wählen, in dem die Hochschule ihren Sitz hat.

(4) Nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 bis 8 versicherungspflichtige Jugendliche, Teilnehmer an berufsfördernden Maßnahmen, Behinderte und nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 und 12 oder nach § 9 versicherte Rentner sowie nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 versicherte Behinderte können zusätzlich die Krankenkasse wählen, bei der ein Elternteil versichert ist.

(5) Versicherte Rentner können zusätzlich die Betriebs- oder Innungskrankenkasse wählen, wenn sie in dem Betrieb beschäftigt gewesen sind, für den die Betriebs- oder Innungskrankenkasse besteht.

(6) Für nach § 10 Versicherte gilt die Wahlentscheidung des Mitglieds.

§ 174

Besondere Wahlrechte

(1) Für versicherte Rentner, bei denen die Bundesknappschaft für die Feststellung der Rente zuständig ist, gilt § 173 nur, wenn sie in den letzten zehn Jahren vor Rentenanspruchstellung zu keinem Zeitpunkt Mitglied der knappschaftlichen Krankenversicherung gewesen sind; § 5 Abs. 2 gilt nicht.

(2) Für Versicherungspflichtige und Versicherungsberechtigte, die bei einer Betriebs- oder Innungskrankenkasse beschäftigt sind oder vor dem Rentenbezug beschäftigt waren, gilt § 173 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 entsprechend.

(3) Versicherungspflichtige und Versicherungsberechtigte, die bei einem Verband der Betriebs- oder Innungskrankenkassen beschäftigt sind oder vor dem Rentenbezug beschäftigt waren, können eine Betriebs- oder Innungskrankenkasse am Wohn- oder Beschäftigungsort wählen.

(4) Die bei der See-Berufsgenossenschaft beschäftigten versicherungspflichtigen oder versicherungsberechtigten Arbeitnehmer können die Mitgliedschaft bei der See-Krankenkasse, die bei der Bundesknappschaft beschäftigten versicherungspflichtigen oder versicherungsberechtigten Arbeitnehmer können die Mitgliedschaft bei der Bundesknappschaft wählen.

§ 175

Ausübung des Wahlrechts

(1) Die Ausübung des Wahlrechts ist gegenüber der gewählten Krankenkasse zu erklären. Diese darf die Mitgliedschaft nicht ablehnen.

(2) Die gewählte Krankenkasse hat nach Ausübung des Wahlrechts unverzüglich eine Mitgliedsbescheinigung auszustellen. Die Mitgliedsbescheinigung ist der zur Meldung verpflichteten Stelle unverzüglich vorzulegen

(3) Das Wahlrecht Versicherungspflichtiger ist spätestens zwei Wochen nach Eintritt der Versicherungspflicht auszuüben. Wird das Wahlrecht nicht ausgeübt, hat die zur Meldung verpflichtete Stelle den Versicherungspflichtigen ab Eintritt der Versicherungspflicht bei der Krankenkasse anzumelden,

bei der zuletzt eine Versicherung bestand; bestand vor Eintritt der Versicherungspflicht keine Versicherung, hat die zur Meldung verpflichtete Stelle den Versicherungspflichtigen ab Eintritt der Versicherungspflicht bei einer nach § 173 wählbaren Krankenkasse anzumelden und den Versicherungspflichtigen unverzüglich über die gewählte Krankenkasse zu unterrichten. Für die Fälle, in denen das Wahlrecht nicht nach Absatz 1 Satz 1 ausgeübt wird und keine Meldung nach Satz 2 erfolgt, vereinbaren die Spitzenverbände der Orts-, Betriebs-, Innungs- und Ersatzkassen gemeinsam und einheitlich Regeln über die Zuständigkeit.

(4) Der Versicherungspflichtige ist an die Wahl der Krankenkasse mindestens zwölf Monate gebunden. Eine Kündigung der Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Kündigung wird wirksam, wenn das Mitglied innerhalb der Kündigungsfrist eine Mitgliedschaft bei einer anderen Krankenkasse durch eine Mitgliedsbescheinigung nachweist.

(5) Absatz 4 gilt nicht für Versicherungspflichtige, die durch die Errichtung oder Ausdehnung einer Betriebs- oder Innungskrankenkasse oder durch betriebliche Veränderungen Mitglieder einer Betriebs- oder Innungskrankenkasse werden können, wenn sie die Wahl innerhalb von zwei Wochen nach dem Zeitpunkt der Errichtung, Ausdehnung oder betrieblichen Veränderung ausüben.

(6) Die Spitzenverbände vereinbaren für die Meldungen und Mitgliedsbescheinigungen nach dieser Vorschrift einheitliche Verfahren und Vordrucke.

Zweiter Titel

Zuständigkeit

§ 176

Zuständigkeit der See-Krankenkasse

(1) Versicherungspflichtige Mitglieder der See-Krankenkasse sind abweichend von § 173

1. Seeleute deutscher Seeschiffe nach § 13 des Vierten Buches und
2. Seeleute von Beruf, die nicht für eine Fahrt angemustert sind, für die Zeit, während der sie vorübergehend auf einem deutschen Seeschiff in einem deutschen Hafen mit Diensten an Bord für Rechnung des Reeders beschäftigt sind, wenn sie bei der See-Berufsgenossenschaft gegen Unfall versichert sind, sowie ferner
3. für die Seefahrt Auszubildende in der Ausbildung an Land und
4. Bezieher von Vorruhestandsgeld, die unmittelbar vor Bezug des Vorruhestandsgeldes bei der See-Krankenkasse versichert waren.

(2) Die in § 5 Abs. 1 Nr. 2 oder 5 bis 12 genannten Versicherungspflichtigen und die in § 189 genannten Rentenantragsteller gehören der See-Krankenkasse an, wenn sie zuletzt bei der See-Krankenkasse versichert waren; § 173 gilt.

§ 177

Zuständigkeit der Bundesknappschaft

(1) Versicherungspflichtige Mitglieder der Bundesknappschaft sind abweichend von § 173 die in den §§ 137 und 273 des Sechsten Buches genannten Personen.

(2) Die in § 5 Abs. 1 Nr. 11 und 12 genannten Versicherungspflichtigen und die in § 189 genannten Rentenantragsteller gehören der Bundesknappschaft an, wenn sie zuletzt bei der Bundesknappschaft versichert waren oder die Bundesknappschaft für die Feststellung der Rente zuständig ist; § 173 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 und § 174 Abs. 1 gelten.

(3) Die in § 5 Abs. 1 Nr. 2 oder 5 bis 10 genannten Versicherungspflichtigen gehören der Bundesknappschaft an, wenn sie zuletzt bei der Bundesknappschaft versichert waren; § 173 gilt."

117. Dem § 183 wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Versicherungspflichtig Beschäftigte, die durch die Errichtung oder Ausdehnung einer Betriebs- oder Innungskrankenkasse oder durch betriebliche Veränderungen Mitglieder einer Betriebs- oder Innungskrankenkasse werden, können die Mitgliedschaft bei der bisherigen Krankenkasse wählen. Die Ausübung des Wahlrechts ist gegenüber der bisherigen Krankenkasse zu erklären. Die Absätze 3 und 5 gelten entsprechend.“

118. Dem § 186 wird folgender Absatz angefügt:

„(10) Wird die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger zu einer Krankenkasse gekündigt (§ 175), beginnt die Mitgliedschaft bei der neugewählten Krankenkasse abweichend von den Absätzen 1 bis 9 mit dem Tag nach Eintritt der Rechtswirksamkeit der Kündigung.“

119. § 190 Abs. 12 wird gestrichen.

120. In § 192 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „oder Erziehungsurlaub in Anspruch genommen wird“ durch die Worte „oder nach gesetzlichen Vorschriften Erziehungsgeld bezogen oder Erziehungsurlaub in Anspruch genommen wird“ ersetzt.

121. In § 194 Abs. 1 Nr. 7 werden die Worte „der Vertreterversammlung“ durch die Worte „des Verwaltungsrates“ ersetzt.

122. § 197 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift „Vertreterversammlung“ wird ersetzt durch die Überschrift „Verwaltungsrat“.
- b) Der bisherige Text wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
 - aa) Im Eingangssatz werden die Worte „Die Vertreterversammlung“ durch die Worte „Der Verwaltungsrat“ ersetzt.

- bb) Nach Nummer 1 werden folgende Nummern eingefügt:
- „1a. den Vorstand zu überwachen,
 - 1b. alle Entscheidungen zu treffen, die für die Krankenkasse von grundsätzlicher Bedeutung sind,“.
- cc) In Nummer 3 werden die Worte „und des Geschäftsführers“ gestrichen.
- c) Folgende Absätze werden angefügt:
- „(2) Der Verwaltungsrat kann sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen einsehen und prüfen.
 - (3) Der Verwaltungsrat soll zur Erfüllung seiner Aufgaben Fachausschüsse bilden.“
123. Nach § 207 Abs. 2 wird folgender Absatz eingefügt:
- „(2a) Vereinigen sich in einem Land alle Mitglieder eines Landesverbandes oder werden alle Mitglieder eines Landesverbandes durch die Landesregierung zu einer Krankenkasse vereinigt, tritt diese Krankenkasse in die Rechte und Pflichten des Landesverbandes ein.“
124. § 208 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Geschäftsführer“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „und für den Geschäftsführer § 31 Abs. 1 Satz 2, § 36 Abs. 2 Satz 1 und § 37 Abs. 2“ gestrichen.
125. § 209 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 209**
- Verwaltungsrat der Landesverbände**
- (1) Bei den Landesverbänden der Krankenkassen wird als Selbstverwaltungsorgan ein Verwaltungsrat nach näherer Bestimmung der Satzungen gebildet. Der Verwaltungsrat hat höchstens 30 Mitglieder. In dem Verwaltungsrat müssen, soweit möglich, alle Mitgliedskassen vertreten sein.
- (2) Der Verwaltungsrat setzt sich je zur Hälfte aus Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber zusammen. Die Versicherten wählen die Vertreter der Versicherten, die Arbeitgeber wählen die Vertreter der Arbeitgeber. § 44 Abs. 4 des Vierten Buches gilt entsprechend.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden von dem Verwaltungsrat der Mitgliedskassen aus dessen Reihen gewählt.
- (4) Für den Verwaltungsrat gilt § 197 entsprechend. § 33 Abs. 3, § 37 Abs. 1, die §§ 40, 41, 42 Abs. 1 bis 3, § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, die §§ 58, 59, 62, 63 Abs. 1, 3, 4, § 64 Abs. 3 und § 66 Abs. 1 des Vierten Buches gelten entsprechend.“
126. Nach § 209 wird folgender Paragraph eingefügt:
- „§ 209a**
- Vorstand bei den Landesverbänden**
- Bei den Landesverbänden der Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen wird ein Vorstand gebildet. Er besteht aus höchstens drei Personen. § 35a Abs. 1 bis 3 und 5 bis 7 des Vierten Buches gilt entsprechend.“
127. § 210 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „seine Vertreterversammlung“ durch die Worte „seinen Verwaltungsrat“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 Nr. 2 werden die Worte „der Selbstverwaltungsorgane“ durch die Worte „des Verwaltungsrats“ und in Satz 3 Nr. 4 die Worte „der Vertreterversammlung“ durch die Worte „des Verwaltungsrats“ ersetzt.
128. Dem § 212 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Ersatzkassen und ihre Verbände haben für alle auf der Landesebene abzuschließenden Verträge einen Bevollmächtigten mit Abschlußbefugnis zu benennen.“
129. § 215 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
 - „(1) Für den Verwaltungsrat und den Vorstand der Bundesverbände gelten die §§ 209 und 209a entsprechend. Der Vorstand besteht aus höchstens drei Personen.“
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „der Selbstverwaltungsorgane“ durch die Worte „des Verwaltungsrats“ ersetzt.
130. In § 216 Satz 1 werden die Worte „seine Vertreterversammlung“ durch die Worte „seinen Verwaltungsrat“ ersetzt.
131. In § 218 Abs. 1 werden die Worte „ihrer Vertreterversammlungen“ durch die Worte „ihrer Verwaltungsräte“ ersetzt.
132. § 219 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz wird angefügt:
 - „(2) Die Krankenkassen und ihre Verbände können insbesondere mit Kassenärztlichen Vereinigungen und anderen Leistungserbringern sowie mit dem öffentlichen Gesundheitsdienst zur Förderung der Gesundheit, Prävention, Versorgung chronisch Kranker und Rehabilitation Arbeitsgemeinschaften zur Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Aufgaben bilden.“
 - c) Der bisherige Satz 2 wird Absatz 3.
133. Dem § 220 wird folgender Absatz angefügt:
- „(4) Weichen die nach § 270a vom Bundesminister für Gesundheit bekannt gegebenen Feststellungen

von den Vorausschätzungen ab, die die Krankenkasse ihrem Haushaltsplan zugrunde gelegt hatte, hat die Krankenkasse Überschreitungen des Haushaltsplans des Vorjahres mit den für das laufende Kalenderjahr vorgesehenen Ausgaben zu verrechnen.“

134. In § 221 Abs. 1 werden die Worte „der Vertreterversammlung“ durch die Worte „dem Verwaltungsrat“ ersetzt.

135. In § 222 Abs. 1 werden die Worte „der Vertreterversammlung“ durch die Worte „dem Verwaltungsrat“ ersetzt.

136. Nach § 238 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 238 a

Rangfolge der Einnahmearten
freiwillig versicherter Rentner

Bei freiwillig versicherten Rentnern werden der Beitragsbemessung nacheinander der Zahlbetrag der Rente, der Zahlbetrag der Versorgungsbezüge, das Arbeitseinkommen und die sonstigen Einnahmen, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des freiwilligen Mitglieds bestimmen (§ 240 Abs. 1), bis zur Beitragsbemessungsgrenze zugrunde gelegt.“

137. § 240 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 229 Abs. 2“ ein Komma und die Angabe „§ 238 a“ eingefügt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3a) Für Versicherte, bei denen am 31. Dezember 1992 § 248 Abs. 2 anzuwenden war, gilt für die Beitragsbemessung aus Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen § 248 Abs. 1.“

c) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Für freiwillige Mitglieder, die hauptberuflich selbständig erwerbstätig sind, gilt als beitragspflichtige Einnahmen für den Kalendertag der dreißigste Teil der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze (§ 223), bei Nachweis niedrigerer Einnahmen jedoch mindestens der vierzigste Teil der monatlichen Bezugsgröße. Veränderungen der Beitragsbemessung auf Grund eines vom Versicherten geführten Nachweises nach Satz 2 können nur zum ersten Tag des auf die Vorlage dieses Nachweises folgenden Monats wirksam werden.“

138. § 248 Abs. 2 wird gestrichen.

139. § 257 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der Zuschuß beträgt die Hälfte des nach Absatz 2a Satz 2 zu errechnenden durchschnittlichen Höchstbeitrages der gesetzlichen Krankenversicherung, höchstens jedoch die Hälfte des Betrages, den der Beschäftigte für seine Krankenversicherung zu zahlen hat.“

b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze eingefügt:

„(2a) Der Zuschuß nach Absatz 2 wird ab 1. Juli 1994 für eine private Krankenversicherung nur gezahlt, wenn das Versicherungsunternehmen

1. diese Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung betreibt,

2. sich verpflichtet, für versicherte Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben und über eine Vorversicherungszeit von mindestens zehn Jahren in einem zuschlußberechtigten Versicherungsschutz verfügen, einen brancheneinheitlichen Standardtarif anzubieten, dessen Vertragsleistungen den Leistungen dieses Buches bei Krankheit jeweils vergleichbar sind und dessen Beitrag den durchschnittlichen Höchstbeitrag der gesetzlichen Krankenversicherung nicht übersteigt,

3. sich verpflichtet, den überwiegenden Teil der Überschüsse, die sich aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft ergeben, zugunsten der Versicherten zu verwenden,

4. vertraglich auf das ordentliche Kündigungsrecht verzichtet und

5. die Krankenversicherung nicht zusammen mit anderen Versicherungssparten betreibt.

Der nach Satz 1 Nr. 2 maßgebliche durchschnittliche Höchstbeitrag der gesetzlichen Krankenversicherung ist jeweils zum 1. Juli nach dem durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz der Krankenkassen (§ 247) und der Beitragsbemessungsgrenze (§ 223 Abs. 3) zu errechnen. Der Versicherungsnehmer hat dem Arbeitgeber eine Bescheinigung des Versicherungsunternehmens darüber vorzulegen, daß die Aufsichtsbehörde dem Versicherungsunternehmen bestätigt hat, daß es die Versicherung, die Grundlage des Versicherungsvertrages ist, nach den in Satz 1 genannten Voraussetzungen betreibt.

(2b) Zur Gewährleistung der in Absatz 2a Satz 1 Nr. 2 genannten Begrenzung sind alle Versicherungsunternehmen, die die nach Absatz 2 zuschlußberechtigte Krankenversicherung betreiben, verpflichtet, an einem finanziellen Spitzenausgleich teilzunehmen, dessen Ausgestaltung zusammen mit den Einzelheiten des Standardtarifs zwischen dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen und dem Verband der privaten Krankenversicherung mit Wirkung für die beteiligten Unternehmen zu vereinbaren ist.

(2c) Wer bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert ist, das die Voraussetzungen des Absatzes 2a nicht erfüllt, kann ab 1. Juli 1994 den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.“

140. Dem § 258 wird folgender Satz angefügt:

„§ 257 Abs. 2a bis 2c gilt entsprechend.“

141. In der Überschrift des Vierten Abschnitts des Achten Kapitels wird das Wort „Finanzausgleiche“ durch die Worte „Finanz- und Risikostrukturausgleiche“ ersetzt; die Worte „Erster Titel“ sowie „Finanzausgleiche innerhalb einer Kassenart“ werden gestrichen.

142. Nach § 265 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 265 a

Finanzielle Hilfen in besonderen Notlagen

(1) Die Satzungen der Spitzenverbände können mit Wirkung für ihre Mitglieder und deren Mitgliedskassen Bestimmungen über finanzielle Hilfen in besonderen Notlagen einer Krankenkasse ihrer Kassenart vorsehen. Näheres über Voraussetzungen, Umfang, Finanzierung und Durchführung der finanziellen Hilfen regeln die Satzungen. Die Satzungsbestimmungen bedürfen der Mehrheit der nach den Versichertenzahlen der Mitglieder der Landesverbände gewichteten Stimmen. Der Finanzausgleich kann befristet und mit Auflagen verbunden werden, die der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit dienen.

(2) Der Vorstand des Spitzenverbandes entscheidet über die Hilfe auf Antrag des Vorstands der Krankenkasse. Die Entscheidung über die Hilfe bedarf der Zustimmung der beteiligten Landesverbände. Krankenkassen, deren Landesverbände der Hilfe nicht zustimmen, nehmen am Ausgleichsverfahren nicht teil.“

143. § 266 wird wie folgt gefaßt:

„§ 266

Risikostrukturausgleich

(1) Zwischen den Krankenkassen wird jährlich ein Risikostrukturausgleich durchgeführt. Mit dem Risikostrukturausgleich werden die finanziellen Auswirkungen von Unterschieden in der Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder, der Zahl der nach § 10 Versicherten und der Verteilung der Versicherten auf nach Alter und Geschlecht getrennte Versichertengruppen (§ 267 Abs. 2) zwischen den Krankenkassen ausgeglichen. Einnahmen- und Ausgabenunterschiede zwischen den Krankenkassen, die nicht auf die Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder, die Zahl der Versicherten nach § 10 oder die Alters- oder Geschlechterverteilung der Versichertengruppen nach § 267 Abs. 2 zurückzuführen sind, sind nicht ausgleichsfähig.

(2) Die Höhe des Ausgleichsanspruchs oder der Ausgleichsverpflichtung einer Krankenkasse wird durch Vergleich ihres Beitragsbedarfs mit ihrer Finanzkraft ermittelt. Der Beitragsbedarf einer Krankenkasse ist die Summe ihrer standardisierten Leistungsausgaben. Die standardisierten Leistungsausgaben je Versicherten werden auf der Basis der durchschnittlichen Leistungsausgaben je Versicherten aller Krankenkassen jährlich so bestimmt, daß das Verhältnis der standardisierten Leistungsausgaben je Versicherten der Versichertengruppen zueinander dem Verhältnis der nach § 267 Abs. 3 für alle Krankenkassen ermittelten durchschnittlichen Leistungsausgaben je Versicherten der Versichertengruppen nach § 267 Abs. 2 zueinander entspricht.

(3) Die Finanzkraft einer Krankenkasse ist das Produkt aus den beitragspflichtigen Einnahmen ihrer Mitglieder und dem Ausgleichsbedarfssatz. Der Ausgleichsbedarfssatz entspricht dem Verhältnis der Beitragsbedarfssumme aller Krankenkassen zur Summe der beitragspflichtigen Einnahmen ihrer Mitglieder. Er ist in Hundertstein festzusetzen. Übersteigt die Finanzkraft einer Krankenkasse ihren Beitragsbedarf, steht der überschießende Betrag den Krankenkassen zu, deren Beitragsbedarf ihre Finanzkraft übersteigt.

(4) Bei der Ermittlung der standardisierten Leistungsausgaben nach Absatz 2 bleiben außer Betracht

1. die von Dritten erstatteten Ausgaben,
2. Aufwendungen für satzungsgemäße Mehr- und Erprobungsleistungen sowie für Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Aufwendungen für stationäre Rehabilitationsmaßnahmen, die im Anschluß an eine Krankenhausbehandlung durchgeführt werden (Anschlußheilbehandlung), sind in die Ermittlung der durchschnittlichen Leistungsausgaben nach Satz 1 einzubeziehen. Die Aufwendungen für die Leistungen der Knappschaftsärzte und -zahnärzte werden in der gleichen Weise berechnet wie für Vertragsärzte und -zahnärzte.

(5) Das Bundesversicherungsamt führt den Ausgleich durch. Es gibt für die Ermittlung des Beitragsbedarfs und der Finanzkraft jeder Krankenkasse bekannt

1. in Abständen von längstens drei Jahren das Verhältnis der durchschnittlichen Leistungsausgaben aller Krankenkassen je Versicherten, nach Versichertengruppen (§ 267 Abs. 2) getrennt, zu den durchschnittlichen Leistungsausgaben aller am Ausgleichsverfahren teilnehmenden Krankenkassen je Versicherten auf der Grundlage der Datenerhebung nach § 267,
2. jährlich die auf der Grundlage der Verhältniswerte nach Nummer 1 standardisierten Leistungsausgaben aller am Ausgleich beteiligten Krankenkassen je Versicherten, getrennt nach Versichertengruppen (§ 267 Abs. 2), und
3. den Ausgleichsbedarfssatz nach Absatz 3.

Das Bundesversicherungsamt kann zum Zwecke der einheitlichen Zuordnung und Erfassung der für die Berechnung maßgeblichen Daten über die Vorlage der Geschäfts- und Rechnungsergebnisse hinaus weitere Auskünfte und Nachweise verlangen.

(6) Das Bundesversicherungsamt stellt im voraus für ein Kalenderjahr die Werte nach Absatz 5 Nr. 2 und 3 vorläufig fest. Bei der Berechnung der von Krankenkassen zu leistenden Ausgleichszahlungen legen die Krankenkassen die Werte nach Satz 1, die zum 1. Oktober des Vorjahres erhobene Zahl ihrer Versicherten je Versichertengruppe nach § 267 Abs. 2 und die voraussichtliche Summe der beitragspflichtigen Einnahmen ihrer Mitglieder zugrunde. Nach Ablauf des Kalenderjahres sind der Beitragsbedarf und die Finanzkraft jeder Kranken-

kasse vom Bundesversicherungsamt aus den für dieses Jahr erstellten Geschäfts- und Rechnungsergebnissen und den zum 1. Oktober dieses Jahres erhobenen Versichertenzahlen der beteiligten Krankenkassen zu ermitteln. Die nach Satz 2 geleisteten Zahlungen gelten als Abschlagszahlungen. Sie sind nach Festsetzung des Beitragsbedarfs und der Finanzkraft nach Satz 3 mit den endgültig für das Geschäftsjahr zu leistenden Zahlungen auszugleichen. Die Durchführung von für den Risikostrukturausgleich erforderlichen Berechnungen und des Zahlungsverkehrs kann in der Rechtsverordnung nach Absatz 7 auf die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte übertragen werden. Werden nach Abschluß der Ermittlung der Werte nach Satz 3 sachliche oder rechnerische Fehler in den Berechnungsgrundlagen festgestellt, hat das Bundesversicherungsamt diese bei der Ermittlung beim nächsten Ausgleichsverfahren nach den dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

(7) Der Bundesminister für Gesundheit regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über

1. die Ermittlung der Werte nach Absatz 5 sowie die Art, den Umfang und den Zeitpunkt der Bekanntmachung der für die Durchführung des Risikoausgleichsverfahrens erforderlichen Daten,
2. die Abgrenzung der zu berücksichtigenden beitragspflichtigen Einnahmen nach Absatz 3 und der Leistungsausgaben nach Absatz 2, 4 und 5; dabei können für in § 267 Abs. 3 genannte Versichertengruppen abweichend von Absatz 2 Satz 3 besondere Standardisierungsverfahren und Abgrenzungen für die Berücksichtigung des Krankengeldes oder der beitragspflichtigen Einnahmen geregelt werden,
3. die Abgrenzung der zu berücksichtigenden Versichertengruppen nach § 267 Abs. 2 einschließlich der Altersabstände zwischen den Altersgruppen, auch abweichend von § 267 Abs. 2,
4. die Berechnungsverfahren,
5. die Fälligkeit der Beträge und die Verzinsung bei Verzug,
6. das Verfahren und die Durchführung des Ausgleichs,
7. die Festsetzung der Stichtage und Fristen nach § 267; anstelle des Stichtages nach § 267 Abs. 2 kann ein Erhebungszeitraum bestimmt werden,
8. die von den Krankenkassen, den Rentenversicherungsträgern und den Leistungserbringern mitzuteilenden Angaben,
9. die Berücksichtigung des Finanzausgleichs nach § 265.

(8) Die Landwirtschaftlichen Krankenkassen nehmen am Risikostrukturausgleich nicht teil.“

144. § 267 wird wie folgt gefaßt:

„§ 267

Datenerhebungen zum Risikostrukturausgleich

(1) Die Krankenkassen erheben für jedes Geschäftsjahr nicht versichertenbezogen

1. die Leistungsausgaben und Beitragseinnahmen in der Gliederung und nach den Bestimmungen des Kontenrahmens,
2. die beitragspflichtigen Einnahmen, getrennt nach allgemeiner Krankenversicherung und Krankenversicherung der Rentner.

(2) Die Krankenkassen erheben jährlich zum 1. Oktober die Zahl der Mitglieder und der nach § 10 versicherten Familienangehörigen nach Altersgruppen mit Altersabständen von fünf Jahren, getrennt nach Mitgliedergruppen und Geschlecht. Die Trennung der Mitgliedergruppen erfolgt nach den in den §§ 241 bis 247 genannten Merkmalen. Die Zahl der Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrentner und der Bezieher einer Rente für Bergleute wird in der Erhebung nach Satz 1 als eine gemeinsame weitere Mitgliedergruppe getrennt erhoben.

(3) Die Krankenkassen erheben in Abständen von längstens drei Jahren, erstmals für das Geschäftsjahr 1994, nicht versichertenbezogen die in Absatz 1 genannten Leistungsausgaben und die Krankengeldtage auch getrennt nach den Altersgruppen gemäß Absatz 2 Satz 1 und nach dem Geschlecht der Versicherten, die Krankengeldausgaben nach § 44 und die Krankengeldtage zusätzlich gegliedert nach den in den §§ 241 bis 243 genannten Mitgliedergruppen; die Ausgaben für Mehr- und Erprobungsleistungen und für Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, werden mit Ausnahme der Leistungen nach § 266 Abs. 4 Satz 2 nicht erhoben. Bei der Erhebung nach Satz 1 sind die Leistungsausgaben für die Gruppe der Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrentner und der Bezieher einer Rente für Bergleute getrennt zu erheben. Die Erhebung der Daten nach den Sätzen 1 und 2 kann auf für die Region und die Krankenkassenart repräsentative Stichproben im Bundesgebiet oder in einzelnen Ländern begrenzt werden. Der Gesamtumfang der Stichproben beträgt höchstens 10 vom Hundert aller in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten.

(4) Die Krankenkassen legen die Ergebnisse der Datenerhebung nach den Absätzen 1 und 3 bis zum 31. Mai des Folgejahres, die Ergebnisse der Datenerhebung nach Absatz 2 spätestens drei Monate nach dem Erhebungsstichtag über ihre Spitzenverbände dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung auf maschinell verwertbaren Datenträgern vor.

(5) Für die Datenerfassung nach Absatz 3 können die hiervon betroffenen Krankenkassen auf dem Krankenschein auch Kennzeichen für die Mitgliedergruppen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 verwenden. Enthält der Krankenschein Kennzeichnungen nach Satz 1, übertragen Ärzte und Zahnärzte diese Kennzeichnungen auf die für die vertragsärztliche Versorgung verbindlichen Ordnungsblätter und Überweisungsscheine. Die Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und die Leistungserbringer verwenden die Kennzeichen nach Satz 1 bei der Leistungsabrechnung; sie weisen zusätzlich die Summen der den einzelnen Kennzeichen zugeordneten Abrechnungsbeträge in der Leistungsabrechnung gesondert aus. Andere Verwendungen der Kennzeichen nach Satz 1 sind unzu-

lässig. Die Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und die Leistungserbringer stellen die für die Datenerfassung nach den Absätzen 1 bis 3 notwendigen Abrechnungsdaten in geeigneter Weise auf maschinell verwertbaren Datenträgern zur Verfügung.

(6) Die Krankenkassen übermitteln den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung über ihre Spitzenverbände die Kennzeichen nach § 293 Abs. 1 sowie die Versicherungsnummern nach § 147 des Sechsten Buches der bei ihnen pflichtversicherten Rentner. Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung melden den zuständigen Krankenkassen über deren Spitzenverbände jährlich bis zum 31. Dezember die Summen der an die nach § 5 Abs. 1 versicherungspflichtigen Mitglieder am 1. Oktober gezahlten Renten der gesetzlichen Rentenversicherung auf der Grundlage der Kennzeichen nach Satz 1. Die Meldung nach Satz 2 enthält auch die Information, welche Versicherten eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente erhalten. Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung können die Durchführung der Aufgaben nach den Sätzen 2 und 3 auf die Deutsche Bundespost übertragen; die Krankenkassen übermitteln über ihre Spitzenverbände die Daten nach Satz 1 in diesem Fall an die nach § 119 Abs. 7 des Sechsten Buches zuständige Stelle. § 119 Abs. 6 Satz 1 und Absatz 7 des Sechsten Buches gilt. Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung oder die nach Satz 4 beauftragte Stelle löschen die Daten nach Satz 1 nach Durchführung ihrer Aufgaben nach Absatz 6. Die Krankenkassen dürfen die Daten nur für die Datenerhebung nach den Absätzen 1 bis 3 verwenden. Die Daten nach Satz 3 sind nach Durchführung und Abschluß des Risikostrukturausgleichs nach § 266 zu löschen.

(7) Die Spitzenverbände der Krankenkassen vereinbaren bis zum 30. April 1993

1. das Nähere über den Erhebungsumfang, die Auswahl der Regionen und der Stichprobenverfahren nach Absatz 3,
2. das Nähere über das Verfahren der Kennzeichnung nach Absatz 5 Satz 1,
3. mit den Kassenärztlichen Bundesvereinigungen in den Vereinbarungen nach § 295 Abs. 3 das Nähere über das Verfahren nach Absatz 5 Satz 2 bis 4,
4. einheitlich und gemeinsam mit dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger das Nähere über das Verfahren der Meldung nach Absatz 6.

(8) Kommen die Vereinbarungen nach Absatz 7 bis zum 30. April 1993 nicht zustande, bestimmt der Bundesminister für Gesundheit das Nähere über die Erhebung und Verarbeitung der Daten.

(9) Die Kosten werden getragen

1. für die Erhebung nach den Absätzen 1 und 2 von den betroffenen Krankenkassen,
2. für die Erhebung nach Absatz 3 von den Spitzenverbänden der jeweils betroffenen Krankenkassen,

3. für die Erhebung und Verarbeitung der Daten nach Absatz 5 von den Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und den übrigen Leistungserbringern,
4. für die Meldung nach Absatz 6 von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung.

(10) Die Absätze 1 bis 9 gelten nicht für die Landwirtschaftlichen Krankenkassen."

145. Nach § 270 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 270 a

Vorausschätzungen und Feststellungen

Der Bundesminister für Gesundheit trifft jeweils bis zum 15. Februar eine Vorausschätzung über die im laufenden Kalenderjahr je Mitglied zu erwartende durchschnittliche Veränderungsrate der nach § 270 zu ermittelnden beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder aller Krankenkassen und stellt jeweils bis zum 1. Juli die endgültige durchschnittliche Veränderungsrate für das Vorjahr auf der Grundlage der Jahresrechnungsergebnisse aller Krankenkassen fest. Die Vorausschätzungen und Feststellungen erfolgen getrennt für das Beitrittsgebiet und das übrige Bundesgebiet; sie werden im Bundesanzeiger bekanntgegeben."

146. § 274 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach den Worten „der Spitzenverbände der Krankenkassen“ die Worte „und der Kassenärztlichen Bundesvereinigungen“ sowie nach den Worten „der Landesverbände der Krankenkassen“ die Worte „und der Kassenärztlichen Vereinigungen“ eingefügt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Der Bundesminister für Gesundheit kann die Prüfung der bundesunmittelbaren Krankenkassen, der Spitzenverbände der Krankenkassen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigungen, die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder können die Prüfung der landesunmittelbaren Krankenkassen, der Landesverbände der Krankenkassen und der Kassenärztlichen Vereinigungen auf eine öffentlich-rechtliche Prüfungseinrichtung übertragen, die bei der Durchführung der Prüfung unabhängig ist, oder eine solche Prüfungseinrichtung errichten.“

cc) In Satz 5 werden nach den Worten „Die Krankenkassen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Worten „die Verbände der Krankenkassen“ die Worte „, die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen“ eingefügt.

b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen tragen

die Kosten der bei ihnen durchgeführten Prüfungen. Die Kosten werden nach dem tatsächlich entstandenen Personal- und Sachaufwand berechnet. Der Berechnung der Kosten für die Prüfung der Kassenärztlichen Bundesvereinigungen sind die vom Bundesminister des Innern erstellten Übersichten über die Personalkostenansätze des laufenden Rechnungsjahres für Beamte, Angestellte und Lohnempfänger einschließlich der Sachkostenpauschale eines Arbeitsplatzes/Beschäftigten in der Bundesverwaltung, der Berechnung der Kosten für die Prüfung der Kassenärztlichen Vereinigungen die entsprechenden, von der zuständigen obersten Landesbehörde erstellten Übersichten zugrunde zu legen. Fehlt es in einem Land an einer solchen Übersicht, gilt die Übersicht des Bundesministers des Innern entsprechend. Zusätzlich zu den Personalkosten entstehende Verwaltungsausgaben sind den Kosten in ihrer tatsächlichen Höhe hinzuzurechnen. Die Personalkosten sind pro Prüfungsstunde anzusetzen. Die Kosten der Vor- und Nachbereitung der Prüfung einschließlich der Abfassung des Prüfberichts und einer etwaigen Beratung sind einzubeziehen. Die von den Krankenkassen und ihren Verbänden nach Satz 1 zu tragenden Kosten werden um die Kosten der Prüfungen der Kassenärztlichen Vereinigungen und Kassenärztlichen Bundesvereinigungen vermindert.“

147. § 275 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„5. ob Versorgung mit Zahnersatz aus medizinischen Gründen ausnahmsweise unaufschiebbar ist (§ 27 Abs. 2).“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3a) Ergeben sich bei der Auswertung der Unterlagen über die Zuordnung von Patienten zu den Behandlungsbereichen nach § 4 der Psychiatrie-Personalverordnung oder zu den Pflegestufen nach den §§ 4 und 9 der Pflege-Personalregelung in vergleichbaren Gruppen Abweichungen, so können die Landesverbände der Krankenkassen und die Verbände der Ersatzkassen die Zuordnungen durch den Medizinischen Dienst überprüfen lassen; das zu übermittelnde Ergebnis der Überprüfung darf keine personenbezogenen Daten enthalten.“

148. Nach § 275 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 275 a
Modellvorhaben
zur Prüfung der Notwendigkeit
der Krankenhausbehandlung

(1) Die Krankenkassen haben in jedem Land mit Zustimmung des nach Absatz 2 zu bestimmenden Krankenhauses die Notwendigkeit der Krankenhausaufnahme durch den Medizinischen Dienst im Rahmen seiner Aufgaben nach § 275 Abs. 4 als Modellvorhaben prüfen zu lassen. Das Modellvorhaben soll jeweils ein Krankenhaus jeder der nach Landesrecht bestimmten Versorgungsstufen ein-

beziehen. Das Modellvorhaben ist bis zum 31. Dezember 1996 abzuschließen.

(2) Die an dem Modellvorhaben teilnehmenden Krankenhäuser, die Zahl der zu prüfenden Krankenhausaufnahmen sowie das Prüfverfahren sind durch die Landesverbände der Krankenkassen, die Verbände der Ersatzkassen und die Landeskrankenhausesgesellschaft oder die Vereinigungen der Krankenhausträger im Land gemeinsam zu bestimmen. Kommt eine Einigung bis zum 31. März 1993 nicht zustande, entscheidet die Schiedsstelle nach § 114 bis zum 30. Juni 1993.

(3) Die am Modellvorhaben teilnehmenden Krankenkassen und Krankenhäuser haben dem Medizinischen Dienst die für die Prüfung der Notwendigkeit der Krankenhausaufnahme erforderlichen Unterlagen, einschließlich der Krankenunterlagen, zur Verfügung zu stellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Ärzte des Medizinischen Dienstes sind befugt, zu diesem Zweck zwischen 8.00 und 18.00 Uhr die Räume der am Modellvorhaben teilnehmenden Krankenhäuser zu betreten.

(4) Die Medizinischen Dienste haben die Ergebnisse ihrer Prüfung auszuwerten. Die für das Modellvorhaben erhobenen und erfaßten personenbezogenen Daten sind spätestens ein Jahr nach Abschluß des Modellvorhabens zu löschen. Die Ergebnisse, Empfehlungen und Vorschläge der einzelnen Medizinischen Dienste sind in anonymisierter Form an den Medizinischen Dienst der Spitzenverbände der Krankenkassen weiterzuleiten und von diesem zusammenzufassen. Die Zusammenfassung ist den Spitzenverbänden der Krankenkassen, der Deutschen Krankenhausgesellschaft und ihren Landesverbänden, der Kassenärztlichen Bundesvereinigung sowie den für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörden zur Verfügung zu stellen. Die Spitzenverbände der Krankenkassen, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und die Kassenärztliche Bundesvereinigung haben zu prüfen, inwieweit die aus dem Modellvorhaben gewonnenen Erkenntnisse durch Empfehlungen an die Mitgliedsverbände umgesetzt werden können.“

149. § 276 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 275“ die Worte „und für die Modellvorhaben nach § 275 a“ eingefügt.

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des § 275 Abs. 3 a sind die Ärzte des Medizinischen Dienstes befugt, zwischen 8.00 und 18.00 Uhr die Räume der Krankenhäuser zu betreten, um dort die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen einzusehen.“

150. In § 277 Abs. 1 werden die Worte „kassen- und“ gestrichen.

151. Dem § 281 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Werden dem Medizinischen Dienst Aufgaben übertragen, die für die Prüfung von Ansprüchen gegenüber Leistungsträgern bestimmt sind, die nicht Mitglied der Arbeitsgemeinschaft nach § 278

sind, sind ihm die hierdurch entstehenden Kosten von den anderen Leistungsträgern zu erstatten.“

152. § 284 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach den Worten „nach § 65“ die Worte „und für die in Satz 1 Nr. 4, 8 und 9 bezeichneten Zwecke“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „und 8“ durch die Worte „, 8, 9 und § 305 Abs. 1“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „kassen- und“ gestrichen und die Worte „§ 106 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3“ durch die Worte „§ 106 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.
153. § 285 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „kassen- und“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „Absatz 1 Nr. 5 und 6“ durch die Worte „Absatz 1 Nr. 5, 6 und § 305“ ersetzt.
154. § 291 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „1. Januar 1992“ durch die Worte „1. Januar 1995“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Worte „kassen- und“ gestrichen.
155. In § 294 werden die Worte „kassen- und“ gestrichen.
156. § 295 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und ärztlich geleiteten Einrichtungen sind verpflichtet,

 1. in dem Abschnitt der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, den die Krankenkasse erhält, die Diagnosen,
 2. in den Abrechnungsunterlagen für die vertragsärztlichen Leistungen die von ihnen erbrachten Leistungen einschließlich des Tages der Behandlung, bei ärztlicher Behandlung mit Diagnosen, bei zahnärztlicher Behandlung mit Zahnbezug und Befunden,
 3. in den Abrechnungsunterlagen sowie auf den Vordrucken für die vertragsärztliche Versorgung ihre Arztnummer sowie die Angaben nach § 291 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 maschinenlesbar aufzuzeichnen und zu übermitteln. Die Diagnosen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 sind nach dem vierstelligen Schlüssel der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der jeweiligen vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information im Auftrag des Bundesministers für Gesundheit herausgegebenen deutschen Fassung zu verschlüsseln. Der Bundesminister für Gesundheit gibt den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der jeweiligen Fassung des Schlüssels für die Anwendung nach Satz 2 im Bundesanzeiger bekannt.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Für die Abrechnung der Vergütung übermitteln die Kassenärztlichen Vereinigungen den Krankenkassen, auf Verlangen auf Datenbändern oder anderen maschinell verwertbaren Datenträgern, für jedes Quartal die für die vertragsärztliche Versorgung erforderlichen Angaben über die abgerechneten Leistungen fallbezogen, nicht versichertenbezogen.“

157. § 296 wird wie folgt geändert:

 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Auffälligkeitsprüfungen“.
 - b) In Absatz 1 werden die Worte „Kassen- und“ gestrichen.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) In Überweisungsfällen übermitteln die Kassenärztlichen Vereinigungen den Krankenkassen auch die Arztnummer des überweisenden Arztes sowie des die Überweisung annehmenden Arztes.“
 - d) In Absatz 3 werden die Worte „(§ 106 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2)“ durch die Worte „(§ 106 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1)“ ersetzt und die Worte „Kassen- und“ gestrichen.

158. § 297 wird wie folgt geändert:

 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Zufälligkeitsprüfungen“.
 - b) In Absatz 1 werden die Worte „§ 106 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3“ durch die Worte „§ 106 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt und die Worte „kassen- und“ gestrichen.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Kassen- und“ gestrichen.
 - bb) Die Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. abgerechnete Gebührenpositionen je Behandlungsfall einschließlich des Tages der Behandlung, bei ärztlicher Behandlung mit der nach dem in § 295 Abs. 1 Satz 2 genannten Schlüssel verschlüsselten Diagnose, bei zahnärztlicher Behandlung mit Zahnbezug und Befunden.“
 - cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Daten sind jeweils für den Zeitraum eines Jahres zu übermitteln.“
 - d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Kassen- und“ gestrichen.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Daten sind jeweils für den Zeitraum eines Jahres zu übermitteln.“

159. § 300 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „handschriftlich oder maschinell“ durch das Wort „maschinenlesbar“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

160. § 301 wird wie folgt gefaßt:

„§ 301

Krankenhäuser

(1) Die nach § 108 zugelassenen Krankenhäuser sind verpflichtet, den Krankenkassen bei Krankenhausbehandlung folgende Angaben maschinenlesbar zu übermitteln:

1. die Angaben nach § 291 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 sowie das krankenhausinterne Kennzeichen des Versicherten,
2. das Institutionskennzeichen des Krankenhauses und der Krankenkasse,
3. den Tag, die Uhrzeit und den Grund der Aufnahme sowie die Einweisungsdiagnose, die Aufnahme- und die Verlegungsdiagnose, bei einer Änderung der Aufnahme- und Verlegungsdiagnose die nachfolgenden Diagnosen, die voraussichtliche Dauer der Krankenhausbehandlung sowie, falls diese überschritten wird, auf Verlangen der Krankenkasse die medizinische Begründung,
4. bei ärztlicher Verordnung von Krankenhausbehandlung die Arztnummer des einweisenden Arztes, bei Verlegung des Institutionskennzeichens des veranlassenden Krankenhauses, bei Notfallaufnahme die die Aufnahme veranlassende Stelle,
5. die Bezeichnung der aufnehmenden Fachabteilung, bei Verlegung die der weiterbehandelnden Fachabteilungen,
6. Datum und Art der im jeweiligen Krankenhaus durchgeführten Operationen,
7. den Tag, die Uhrzeit und den Grund der Entlassung oder der externen Verlegung sowie die Entlassungs- oder Verlegungsdiagnose; bei externer Verlegung das Institutionskennzeichen der aufnehmenden Institution,
8. Angaben über die im jeweiligen Krankenhaus durchgeführten Rehabilitationsmaßnahmen sowie Vorschläge für die Art der weiteren Behandlung mit Angabe geeigneter Einrichtungen,
9. die nach den §§ 115a und 115b sowie nach der Bundespflegesatzverordnung berechneten Entgelte.

Die Übermittlung der medizinischen Begründung von Verlängerungen der Verweildauer nach Satz 1 Nr. 3 sowie der Angaben nach Satz 1 Nr. 8 ist auch in nicht maschinenlesbarer Form zulässig.

(2) Die Diagnosen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 7 sind nach dem vierstelligen Schlüssel der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der jeweiligen vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information im Auftrag des Bundesministers für Gesundheit herausgegebenen deut-

schen Fassung, die Operationen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 sind nach dem fünfstelligen Schlüssel der Internationalen Klassifikation der Prozeduren in der Medizin in der jeweiligen vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information im Auftrag des Bundesministers für Gesundheit herausgegebenen deutschen Fassung zu verschlüsseln. Der Bundesminister für Gesundheit gibt den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der jeweiligen Fassung des Schlüssels und der Klassifikation für die Anwendung nach Satz 1 im Bundesanzeiger bekannt. Die Fachabteilungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 sind nach der Gliederung in Anhang 1 zum Kosten- und Leistungsnachweis nach § 16 Abs. 4 der Bundespflegesatzverordnung anzugeben.

(3) Das Nähere über Form und Inhalt der erforderlichen Vordrucke, die Zeitabstände für die Übermittlung der Angaben nach Absatz 1 und das Verfahren der Abrechnung auf maschinell verwertbaren Datenträgern vereinbaren die Spitzenverbände der Krankenkassen gemeinsam mit der Deutschen Krankenhausgesellschaft oder den Bundesverbänden der Krankenhausträger gemeinsam.

(4) Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, für die ein Versorgungsvertrag nach § 111 besteht, sind verpflichtet den Krankenkassen bei stationärer Behandlung folgende Angaben maschinenlesbar zu übermitteln:

1. die Angaben nach § 291 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 sowie das interne Kennzeichen der Einrichtung für den Versicherten,
2. das Institutionskennzeichen der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung und der Krankenkasse,
3. den Tag der Aufnahme, die Einweisungsdiagnose, die Aufnahme- und die Verlegungsdiagnose, die voraussichtliche Dauer der Behandlung sowie, falls diese überschritten wird, auf Verlangen der Krankenkasse die medizinische Begründung,
4. bei ärztlicher Verordnung von Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahmen die Arztnummer des einweisenden Arztes,
5. den Tag, die Uhrzeit und den Grund der Entlassung oder der externen Verlegung sowie die Entlassungs- oder Verlegungsdiagnose; bei externer Verlegung das Institutionskennzeichen der aufnehmenden Institution,
6. Angaben über die durchgeführten Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen sowie Vorschläge für die Art der weiteren Behandlung mit Angabe geeigneter Einrichtungen,
7. die berechneten Entgelte.

Die Übermittlung der medizinischen Begründung von Verlängerungen der Verweildauer nach Satz 1 Nr. 3 sowie Angaben nach Satz 1 Nr. 6 ist auch in nicht maschinenlesbarer Form zulässig. Für die Angabe der Diagnosen nach Satz 1 Nr. 3 und 5 gilt Absatz 2 entsprechend. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Die ermächtigten Krankenhausärzte sind verpflichtet, dem Krankenhausträger im Rahmen des Verfahrens nach § 120 Abs. 1 Satz 3 die für die

Abrechnung der vertragsärztlichen Leistungen erforderlichen Unterlagen zu übermitteln; § 295 gilt entsprechend. Der Krankenhausträger hat den Kassenärztlichen Vereinigungen die Abrechnungsunterlagen zum Zweck der Abrechnung vorzulegen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Abrechnung wahlärztlicher Leistungen entsprechend.“

161. § 302 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Abrechnung
der sonstigen Leistungserbringer“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Leistungserbringer im Bereich der Heil- und Hilfsmittel und die weiteren Leistungserbringer sind verpflichtet, maschinenlesbar in den Abrechnungsbelegen die von ihnen erbrachten Leistungen nach Art, Menge und Preis zu bezeichnen und den Tag der Leistungserbringung sowie die Arztnummer des verordnenden Arztes und die Angaben nach § 291 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 anzugeben; bei der Abrechnung über die Abgabe von Hilfsmitteln sind dabei die Bezeichnungen des Hilfsmittelverzeichnisses nach § 128 zu verwenden.“

162. § 303 wird wie folgt gefaßt:

„§ 303

Ergänzende Regelungen

(1) Die Landesverbände der Krankenkassen und die Verbände der Ersatzkassen können mit den Leistungserbringern oder ihren Verbänden vereinbaren, daß

1. der Umfang der zu übermittelnden Abrechnungsbelege eingeschränkt,
2. bei der Abrechnung von Leistungen von einzelnen Angaben ganz oder teilweise abgesehen

wird, wenn dadurch eine ordnungsgemäße Abrechnung und die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Krankenkassen nicht gefährdet werden.

(2) Die Krankenkassen können zur Vorbereitung der Prüfungen nach den §§ 106, 112 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 113 sowie zur Vorbereitung der Unterrichtung der Versicherten nach § 305 Arbeitsgemeinschaften nach § 219 mit der Speicherung und Verarbeitung der dafür erforderlichen Daten beauftragen. Die den Arbeitsgemeinschaften übermittelten versichertenbezogenen Daten sind vor der Übermittlung zu anonymisieren. Die Identifikation des Versicherten durch die Krankenkasse ist dabei zu ermöglichen; sie ist zulässig, soweit sie für die in Satz 1 genannten Zwecke erforderlich ist. § 286 gilt entsprechend.

(3) Die Krankenkassen dürfen ab 1. Januar 1995 Abrechnungen der Leistungserbringer nur vergüten, wenn die Daten nach § 291 Abs. 2 Nr. 1 bis 6, § 295 Abs. 1 und 2, § 296 Abs. 1 und 2, § 297 Abs. 2, § 300 Abs. 1, § 301 Abs. 1 und § 302 Abs. 1, in dem jeweils zugelassenen Umfang maschinenlesbar oder auf maschinell verwertbaren Datenträgern, angegeben oder übermittelt worden sind.“

163. § 304 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. die Daten nach § 292 Abs. 2, § 295 Abs. 2, § 296 Abs. 1 und 3 sowie den §§ 297 und 299 spätestens nach zwei Jahren“.

164. § 305 wird wie folgt gefaßt:

„§ 305

Auskünfte an Versicherte

Die Krankenkassen unterrichten die Versicherten auf deren Antrag über die im jeweils letzten Geschäftsjahr in Anspruch genommenen Leistungen und deren Kosten. Die Kassenärztlichen und die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen übermitteln den Krankenkassen in den Fällen des Satzes 1 die Angaben über die von den Versicherten in Anspruch genommenen ärztlichen und zahnärztlichen Leistungen und deren Kosten für jeden Versicherten gesondert in einer Form, die eine Kenntnisnahme durch die Krankenkassen ausschließt. Die Krankenkassen leiten die Angaben an den Versicherten weiter. Eine Mitteilung an die Leistungserbringer über die Unterrichtung des Versicherten ist nicht zulässig. Die Krankenkassen können in ihrer Satzung das Nähere über das Verfahren der Unterrichtung regeln.“

165. Dem § 308 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Vom 1. Januar 1995 an gelten die Vorschriften dieses Kapitels mit Ausnahme des § 309 Abs. 5, § 310 Abs. 3 sowie des § 311 Abs. 2 und 4 im Land Berlin nicht.“

166. § 309 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Vom 1. Januar 1996 an gelten §§ 173 bis 177 entsprechend.“

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Vom 1. Januar 1996 an gelten §§ 173 bis 175 entsprechend.“

c) In Absatz 5 wird im letzten Halbsatz das Wort „Versicherung“ durch das Wort „Pflichtversicherung“ ersetzt.

167. § 310 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Bei der Anwendung des § 23 Abs. 6, § 24 Abs. 3, § 39 Abs. 4, § 40 Abs. 5 und des § 41 Abs. 3 sind kalendertäglich bis zum 31. Dezember 1993 8 Deutsche Mark und vom 1. Januar 1994 an 9 Deutsche Mark zu zahlen.“

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die erforderlichen Untersuchungen gemäß § 30 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 7 gelten für den Zeitraum der Jahre 1989 bis 1991 als in Anspruch genommen.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Solange § 311 Abs. 1 Buchstabe c anzuwenden ist, sind für die Anwendung des § 23 Abs. 5 Satz 3 und 4 und des § 40 Abs. 3 Satz 3

höchstens die Ausgaben aller Krankenkassen mit Sitz im Bundesgebiet außerhalb des Beitrittsgebietes je Mitglied im vorvergangenen Kalenderjahr, die entsprechend der Entwicklung der nach den §§ 270 und 270a zu ermittelnden beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder dieser Krankenkassen im darauf folgenden Kalenderjahr je Mitglied erhöht werden, zugrunde zu legen; dieser Betrag wird um den Vomhundertsatz vermindert, um den sich die in § 18 Abs. 2 des Vierten Buches bestimmte Bezugsgröße (Ost) von der in § 18 Abs. 1 des Vierten Buches bestimmten Bezugsgröße unterscheidet.“

- d) Die Absätze 5, 6, 8 und 10 werden gestrichen.
- e) In Absatz 11 Satz 2 wird das Wort „Juli“ durch das Wort „Januar“ ersetzt.

168. § 311 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung werden bei Anwendung des § 72 die im Beitrittsgebiet bestehenden ärztlich geleiteten kommunalen, staatlichen und freigemeinnützigen Gesundheitseinrichtungen einschließlich der Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens (Polikliniken, Ambulatorien, Arztpraxen) sowie diabetologische, nephrologische, onkologische und rheumatologische Fachambulanzen mit Dispensaireauftrag kraft Gesetzes zur ambulanten Versorgung zugelassen, soweit sie am 1. Oktober 1992 noch bestanden. Die kirchlichen Fachambulanzen sind kraft Gesetzes bis zum 31. Dezember 1995 zur ambulanten Versorgung zugelassen, soweit sie am 1. Oktober 1992 noch bestanden. Die zuständigen Aufsichtsbehörden der Länder teilen die Fachambulanzen, die die Voraussetzungen des Satzes 1 und 2 erfüllen, mit ihren Tätigkeitsfeldern und der Zahl der Ärzte den Kassenärztlichen Vereinigungen und dem Bundesminister für Gesundheit mit. Der Zulassungsausschuß kann die Zulassung nach Satz 1 und 2 widerrufen, wenn eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche ambulante Versorgung durch die Einrichtung nicht möglich ist. Die Landesausschüsse der Ärzte und Krankenkassen haben die in den Einrichtungen nach Satz 1 und 2 beschäftigten Ärzte bei der Bedarfsplanung zu berücksichtigen. Die Anstellung eines Arztes in einer Einrichtung nach Satz 1 oder 2 bedarf der Genehmigung des Zulassungsausschusses. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 95 Abs. 2 Satz 3 erfüllt sind; dies gilt in einem Planungsbereich, in dem bereits vor der Antragstellung eine Überversorgung festgestellt ist nur dann, wenn sonst der zum 1. Oktober 1992 festgesetzte Bestand von Ärzten unterschritten würde. Fachambulanzen mit Dispensaireauftrag sind der fachärztlichen Versorgung (§ 73) zuzuordnen.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „bis zum 31. Dezember 1995“ gestrichen.
 - bb) Buchstabe b wird gestrichen.

- cc) Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

„c) In den Organen der Kassenärztlichen Vereinigung sind die Ärzte, die in Einrichtungen nach Absatz 2 beschäftigt sind, im Verhältnis ihrer Zahl zu der der Vertragsärzte vertreten. Das zu Beginn der Wahlperiode bestehende Verhältnis nach Buchstabe c Satz 1 gilt für die gesamte Dauer.“

- c) Absatz 8 wird gestrichen.
- d) Dem Absatz 9 wird folgender Satz angefügt:
„Für die Anstellung von Ärzten nach § 95 Abs. 9 gilt Satz 1 entsprechend.“

169. § 311a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„ab 1. Januar 1993 beträgt der Abschlag 20 vom Hundert.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Worten „24 vom Hundert“ werden ein Komma und die Worte „ab 1. Januar 1993 22 vom Hundert,“ eingefügt.
 - bb) Der Punkt wird durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„ab 1. Januar 1993 23 vom Hundert.“

170. § 312 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:
„Vom 1. Januar 1996 an gelten die §§ 173 bis 177 entsprechend.“
- b) Dem Absatz 7a wird folgender Satz angefügt:
„Vom 1. Januar 1996 an gelten die §§ 173 bis 177 entsprechend.“
- c) Dem Absatz 7b wird folgender Satz angefügt:
„Vom 1. Januar 1996 an ist der nach § 257 Abs. 2a Satz 2 für das Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet zu errechnende durchschnittliche Höchstbeitrag anzuwenden.“

171. § 313 Abs. 10 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:
 - „a) Der Finanzausgleich für aufwendige Leistungsfälle nach § 265, für finanzielle Hilfen in besonderen Notlagen nach § 265a, der Risikostrukturausgleich nach § 266 und die Datenerhebung nach § 267 sind für das Beitrittsgebiet getrennt durchzuführen. Bei der Anwendung der §§ 265 bis 267 dürfen nur beitragspflichtige Einnahmen der Mitglieder und Aufwendungen für Versicherte berücksichtigt werden, die einer Krankenkasse mit Sitz in dem Beitrittsgebiet angehören oder angehören würden, wenn sie nicht bei einer anderen sich über den gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckenden Krankenkasse versichert wären.“

b) Folgender Buchstabe b wird eingefügt:

„b) Der Risikostrukturausgleich nach § 266 ist für Versicherte im Land Berlin abweichend von Buchstabe a nach den für das bisherige Bundesgebiet geltenden Regelungen durchzuführen. Für versicherte Mitglieder in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bis zum Inkrafttreten des Einigungsvertrages nicht galt, gilt als beitragspflichtige Einnahmen nach § 266 Abs. 3 das einfache arithmetische Mittel zwischen den durchschnittlichen beitragspflichtigen Einnahmen je Mitglied der in diesem Teil des Landes Berlin versicherten Mitglieder und den durchschnittlichen beitragspflichtigen Einnahmen je Mitglied aller im Land Berlin versicherten Mitglieder der Krankenkasse.“

c) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

Artikel 2

Zweite Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch, zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Hat die Krankenkasse Leistungen ohne Rechtsgrundlage oder entgegen geltendem Recht erbracht und hat ein Vorstandsmitglied hiervon gewußt oder hätte es hiervon wissen müssen, hat die zuständige Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Vorstandsmitglieds den Verwaltungsrat zu veranlassen, das Vorstandsmitglied auf Ersatz des aus der Pflichtverletzung entstandenen Schadens in Anspruch zu nehmen, falls der Verwaltungsrat das Regreßverfahren nicht bereits von sich aus eingeleitet hat.“

2. § 93 wird gestrichen.

3. § 147 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Arbeitgeber kann für einen oder mehrere Betriebe eine Betriebskrankenkasse errichten, wenn

1. in diesen Betrieben regelmäßig mindestens 1 000 Versicherungspflichtige beschäftigt werden und
2. ihre Leistungsfähigkeit auf Dauer gesichert ist.“

Artikel 3

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2044), wird wie folgt geändert:

1. In § 28 i Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefaßt:

„Für Beschäftigte, die bei keiner Krankenkasse versichert sind, werden Beiträge zur Rentenversicherung

und zur Bundesanstalt für Arbeit an die Einzugsstelle gezahlt, die der Arbeitgeber in entsprechender Anwendung des § 175 Abs. 3 Satz 2 des Fünften Buches gewählt hat. Zuständige Einzugsstelle ist in den Fällen des § 28f Abs. 2 die nach § 175 Abs. 3 Satz 3 des Fünften Buches bestimmte Krankenkasse.“

2. In § 31 wird nach Absatz 3 folgender Absatz eingefügt:

„(3a) Bei den in § 35 a Abs. 1 genannten Krankenkassen wird abweichend von Absatz 1 ein Verwaltungsrat als Selbstverwaltungsorgan sowie ein hauptamtlicher Vorstand gebildet. § 31 Abs. 1 Satz 2 gilt für diese Krankenkassen nicht.“

3. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Vertreterversammlung, Verwaltungsrat“.

b) Es wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Verwaltungsrat nach § 31 Abs. 3a. Soweit das Sozialgesetzbuch Bestimmungen über die Vertreterversammlung oder deren Vorsitzenden trifft, gelten diese für den Verwaltungsrat oder dessen Vorsitzenden. Dem Verwaltungsrat oder dessen Vorsitzenden obliegen auch die Aufgaben des Vorstandes oder dessen Vorsitzenden nach § 37 Abs. 2, § 38 und nach dem Zweiten Titel.“

4. Nach § 35 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 35 a

Vorstand bei Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen sowie Ersatzkassen

(1) Bei den Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen sowie den Ersatzkassen verwaltet der Vorstand die Krankenkasse und vertritt die Krankenkasse gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz und sonstiges für die Krankenkasse maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen. In der Satzung oder im Einzelfall durch den Vorstand kann bestimmt werden, daß auch einzelne Mitglieder des Vorstandes die Krankenkasse vertreten können. Innerhalb der vom Vorstand erlassenen Richtlinien verwaltet jedes Mitglied des Vorstandes seinen Geschäftsbereich eigenverantwortlich. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Vorstand; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(2) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat zu berichten über

1. die Umsetzung von Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung,
2. die finanzielle Situation und die voraussichtliche Entwicklung.

Außerdem ist dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit hauptamtlich aus. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre; die Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Vorstand besteht bei Krankenkassen mit bis zu 500 000 Mitgliedern aus höchstens zwei Personen, bei mehr als 500 000 Mitgliedern aus höchstens drei

Personen. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten sich gegenseitig. § 37 Abs. 2 gilt entsprechend. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, hat der Verwaltungsrat einen leitenden Beschäftigten der Krankenkasse mit dessen Stellvertretung zu beauftragen.

(5) Der Vorstand sowie aus seiner Mitte der Vorstandsvorsitzende und dessen Stellvertreter werden von dem Verwaltungsrat gewählt. Bei Betriebskrankenkassen bleibt § 147 Abs. 2 des Fünften Buches unberührt; bestellt der Arbeitgeber auf seine Kosten die für die Führung der Geschäfte erforderlichen Personen, so bedarf die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes der Zustimmung der Mehrheit der Versichertenvertreter im Verwaltungsrat. Stimmt der Verwaltungsrat nicht zu und bestellt der Arbeitgeber keine anderen Mitglieder des Vorstandes, die die Zustimmung finden, werden die Aufgaben der Vorstandsmitglieder auf Kosten der Betriebskrankenkasse durch die Aufsichtsbehörde oder durch Beauftragte der Aufsichtsbehörde einstweilen wahrgenommen.

(6) Der Verwaltungsrat hat bei seiner Wahl darauf zu achten, daß die Mitglieder des Vorstandes die erforderliche fachliche Eignung zur Führung der Verwaltungsgeschäfte besitzen auf Grund einer Fort- oder Weiterbildung im Krankendienst oder einer Fachhochschul- oder Hochschulausbildung sowie in beiden Fällen zusätzlich auf Grund mehrjähriger Berufserfahrung in herausgehobenen Führungsfunktionen.

(7) Für eine Amtsenthebung und eine Amtsentbindung eines Mitglieds des Vorstandes durch den Verwaltungsrat gilt § 59 Abs. 2 und 3 entsprechend. Gründe für eine Amtsenthebung oder eine Amtsentbindung sind auch Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder Vertrauensentzug durch den Verwaltungsrat, es sei denn, daß das Vertrauen aus offenbar unsachlichen Gründen entzogen worden ist.“

5. § 36 Abs. 2 Satz 2 und 3 wird gestrichen.

6. § 43 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Vertreterversammlung hat höchstens sechzig Mitglieder; der Verwaltungsrat der in § 35a Abs. 1 genannten Krankenkassen hat höchstens dreißig Mitglieder.“

b) Satz 3 wird gestrichen.

7. Dem § 44 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates bei den Krankenkassen nach § 35a kann von dem jeweiligen Spitzenverband innerhalb seiner Kassenart in seiner Satzung mit einer Mehrheit von mehr als drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder von der folgenden Amtsperiode an abweichend von den Absätzen 1 und 2 geregelt werden. Der Verwaltungsrat muß mindestens zur Hälfte aus Vertretern der Versicherten bestehen.“

8. § 89 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die Verpflichtung kann mit den Mitteln des Verwaltungsvollstreckungsrechts durchgesetzt werden, wenn

ihre sofortige Vollziehung angeordnet worden oder sie unanfechtbar geworden ist.“

Artikel 4

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

§ 32 Abs. 1 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2044) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Versicherte, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und stationäre medizinische Leistungen in Anspruch nehmen, zahlen für jeden Kalendertag dieser Leistungen den sich nach § 39 Abs. 4 und § 310 Abs. 1 des Fünften Buches ergebenden Betrag.“

Artikel 5

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 357 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 358

Verträge mit Angestellten, die der Dienstordnung unterstehen sollen (§§ 349, 354 Abs. 1), dürfen ab dem 1. Januar 1993 nicht mehr abgeschlossen werden, es sei denn, der Angestellte unterstand am 31. Dezember 1992 bereits einer Dienstordnung.“

2. In § 413 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „357“ durch die Angabe „358“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), wird wie folgt geändert:

In § 29 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Für versicherungspflichtige mitarbeitende Familienangehörige, die rentenversicherungspflichtig sind und“ durch folgende Worte ersetzt:

„Für

1. versicherungspflichtige mitarbeitende Familienangehörige, die rentenversicherungspflichtig sind,
2. sonstige Mitglieder, die“.

Artikel 7
Änderung
des Zweiten Gesetzes über
die Krankenversicherung der Landwirte

Das Zweite Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2325), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„§ 257 Abs. 2a bis 2c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“
2. In § 6 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „vierundzwanzig“ und das Wort „sechs“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.
3. § 20 wird gestrichen.
4. In § 25 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „oder Erziehungsurlaub in Anspruch genommen wird“ ersetzt durch die Worte „oder nach gesetzlichen Vorschriften Erziehungsgeld bezogen oder Erziehungsurlaub in Anspruch genommen wird“ ersetzt.
5. § 38 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
„§ 220 Abs. 2 bis 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“
6. In § 58 werden die Worte „und die Vorschriften des Selbstverwaltungsgesetzes“ gestrichen.

Artikel 8
Änderung
des Künstlersozialversicherungsgesetzes

Dem § 10 Abs. 2 des Künstlersozialversicherungsgesetzes vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„§ 257 Abs. 2a bis 2c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“

Artikel 9
Änderung
der Zulassungsverordnung für Kassenärzte

Die Zulassungsverordnung für Kassenärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-25, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2325), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung „Zulassungsverordnung für Kassenärzte“ wird durch die Bezeichnung „Zulassungsverordnung für Vertragsärzte“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3

(1) Die Eintragung in das Arztregister ist bei der nach § 4 zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung zu beantragen.

(2) Voraussetzungen für die Eintragung sind

- a) die Approbation als Arzt,
- b) der erfolgreiche Abschluß entweder einer allgemeinmedizinischen Weiterbildung oder einer Weiterbildung in einem anderen Fachgebiet mit der Befugnis zum Führen einer entsprechenden Gebietsbezeichnung oder der Nachweis einer Qualifikation, die gemäß § 95a Abs. 4 und 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch anerkannt ist.

(3) Eine allgemeinmedizinische Weiterbildung im Sinne von Absatz 2 Buchstabe b ist nachgewiesen, wenn der Arzt nach landesrechtlichen Vorschriften zum Führen der Facharztbezeichnung für Allgemeinmedizin berechtigt ist und diese Berechtigung nach einer mindestens dreijährigen erfolgreichen Weiterbildung in der Allgemeinmedizin bei zur Weiterbildung ermächtigten Ärzten und in dafür zugelassenen Einrichtungen erworben hat.

(4) Die allgemeinmedizinische Weiterbildung muß unbeschadet ihrer mindestens dreijährigen Dauer inhaltlich mindestens den Anforderungen der Richtlinie des Rates der EG vom 15. September 1986 über die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin (86/457/EWG) entsprechen und mit dem Erwerb der Facharztbezeichnung für Allgemeinmedizin abschließen. Sie hat insbesondere folgende Tätigkeiten einzuschließen:

- a) mindestens sechs Monate in der Praxis eines zur Weiterbildung in der Allgemeinmedizin ermächtigten niedergelassenen Arztes,
- b) mindestens sechs Monate in zugelassenen Krankenhäusern,
- c) höchstens sechs Monate in anderen zugelassenen Einrichtungen oder Diensten des Gesundheitswesens, soweit der Arzt mit einer patientenbezogenen Tätigkeit betraut ist.

(5) Soweit die Tätigkeit als Arzt im Praktikum

- a) im Krankenhaus in den Gebieten Innere Medizin, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Kinderheilkunde oder Nervenheilkunde oder
- b) in der Praxis eines niedergelassenen Arztes abgeleistet worden ist,

wird diese auf die Weiterbildung nach Absatz 2 Buchstabe b bis zur Höchstdauer von insgesamt 18 Monaten angerechnet.“

3. In § 5 Abs. 2 wird das Wort „Kassenarztsitz“ durch das Wort „Vertragsarztsitz“ ersetzt.

4. In § 6 Abs. 2 wird nach dem Wort „Krankenkasse“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach den Worten „Landesverbandes der Krankenkassen“ die Worte „oder der Verbände der Ersatzkassen“ eingefügt.

5. In § 9 Abs. 1 wird nach dem Wort „Krankenkassen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Worten „Landesverbände der Krankenkassen“ die Worte „und die Verbände der Ersatzkassen“ eingefügt.
6. In § 11 Abs. 1 werden nach dem Wort „Krankenkassen“ die Worte „sowie den Verbänden der Ersatzkassen“ eingefügt.
7. § 12 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird jeweils das Wort „kassenärztlichen“ durch das Wort „vertragsärztlichen“ ersetzt.
 - In Absatz 3 wird jeweils das Wort „kassenärztlichen“ durch das Wort „vertragsärztlichen“ und das Wort „kassenärztliche“ durch das Wort „vertragsärztliche“ ersetzt.
 - In Absatz 4 wird das Wort „kassenärztlichen“ durch das Wort „vertragsärztlichen“ und das Wort „Kassenarztsitzes“ durch das Wort „Vertragsarztsitzes“ ersetzt.
8. In § 13 Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „Bundesverbände“ durch das Wort „Spitzenverbände“ ersetzt.
9. In § 15 wird das Wort „Kassenärzten“ durch das Wort „Vertragsärzten“ und jeweils das Wort „Kassenarztsitze“ durch das Wort „Vertragsarztsitze“ ersetzt.
10. § 16b Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Der Landesausschuß hat von Amts wegen zu prüfen, ob in einem Planungsbereich eine ärztliche Überversorgung vorliegt. Überversorgung ist anzunehmen, wenn der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad um 10 vom Hundert überschritten ist. Hierbei sind die in den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen vorgesehenen Maßstäbe, Grundlagen und Verfahren zu berücksichtigen. Vertragsärzte sind mit dem Faktor 1, beim Vertragsarzt angestellte ganztags beschäftigte Ärzte mit dem Faktor 1 und halbtags beschäftigte Ärzte mit dem Faktor 0,5 zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Landesausschuß fest, daß eine Überversorgung vorliegt, so hat er mit verbindlicher Wirkung für einen oder mehrere Zulassungsausschüsse nach Maßgabe des § 103 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch Zulassungsbeschränkungen anzuordnen.“
11. § 16c wird gestrichen.
12. In § 17 wird das Wort „Kassenarzt“ durch das Wort „Vertragsarzt“ und das Wort „kassenärztliche“ durch das Wort „vertragsärztliche“ ersetzt.
13. In § 18 Abs. 1 wird das Wort „Kassenarztsitz“ durch das Wort „Vertragsarztsitz“ ersetzt.
14. In § 19 Abs. 2 und 3 wird jeweils das Wort „kassenärztliche“ durch das Wort „vertragsärztliche“ ersetzt.
15. § 20 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird das Wort „kassenärztlicher“ durch das Wort „vertragsärztlicher“ ersetzt.
 - In Absatz 2 wird das Wort „kassenärztlicher“ durch das Wort „vertragsärztlicher“, das Wort „Kassenarztes“ durch das Wort „Vertragsarztes“ und das Wort „Kassenarztsitz“ durch das Wort „Vertragsarztsitz“ ersetzt.
16. § 24 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird das Wort „Kassenarztsitz“ durch das Wort „Vertragsarztsitz“ ersetzt.
 - In Absatz 2 wird das Wort „Kassenarzt“ durch das Wort „Vertragsarzt“ und jeweils das Wort „Kassenarztsitz“ durch das Wort „Vertragsarztsitz“ ersetzt.
 - In Absatz 3 wird das Wort „Kassenarzt“ durch das Wort „Vertragsarzt“ ersetzt.
 - In Absatz 4 wird das Wort „Kassenarztes“ durch das Wort „Vertragsarztes“, das Wort „Kassenarztsitzes“ durch das Wort „Vertragsarztsitzes“ und das Wort „kassenärztlichen“ durch das Wort „vertragsärztlichen“ ersetzt.
17. § 26 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird das Wort „Kassenarztes“ durch das Wort „Vertragsarztes“ und das Wort „kassenärztlichen“ durch das Wort „vertragsärztlichen“ ersetzt.
 - In Absatz 2 wird das Wort „Kassenarzt“ durch das Wort „Vertragsarzt“ ersetzt und nach dem Wort „Krankenkassen“ die Worte „sowie die Verbände der Ersatzkassen“ eingefügt.
18. In § 27 werden nach dem Wort „Krankenkassen“ die Worte „sowie die Verbände der Ersatzkassen“ eingefügt.
19. § 28 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird das Wort „Kassenarztes“ durch das Wort „Vertragsarztes“, das Wort „Kassenarzt“ durch das Wort „Vertragsarzt“ und das Wort „kassenärztlichen“ durch das Wort „vertragsärztlichen“ ersetzt.
 - In Absatz 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Worten „Landesverbände der Krankenkassen“ die Worte „und die Verbände der Ersatzkassen“ eingefügt.
20. § 31 wird wie folgt geändert:
- In den Absätzen 1, 2, 3, 8 und 9 wird jeweils das Wort „kassenärztlichen“ durch das Wort „vertragsärztlichen“ ersetzt.
 - In den Absätzen 2 und 5 wird jeweils das Wort „Bundesverbänden“ durch das Wort „Spitzenverbänden“ ersetzt.
21. In § 31a Abs. 1 wird das Wort „kassenärztlichen“ durch das Wort „vertragsärztlichen“ ersetzt.

22. Abschnitt IX erhält folgende Überschrift:

„Abschnitt IX
Vertreter, Assistenten,
angestellte Ärzte und Gemeinschaftspraxis“.

23. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Kassenarzt“ durch das Wort „Vertragsarzt“ und das Wort „kassenärztliche“ durch das Wort „vertragsärztliche“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Der Vertragsarzt darf sich grundsätzlich nur durch einen anderen Vertragsarzt oder durch einen Arzt, der die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 erfüllt, vertreten lassen.“

b) In den Absätzen 2 und 4 werden jeweils das Wort „Kassenarzt“ durch das Wort „Vertragsarzt“ und das Wort „kassenärztlichen“ durch das Wort „vertragsärztlichen“ ersetzt.

24. In § 32a wird das Wort „kassenärztliche“ durch das Wort „vertragsärztliche“ ersetzt.

25. Nach § 32a wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 32 b

(1) Der Vertragsarzt kann einen ganztags beschäftigten Arzt oder höchstens zwei halbtags beschäftigte Ärzte anstellen. § 25 gilt für den angestellten Arzt entsprechend.

(2) Die Anstellung bedarf der Genehmigung des Zulassungsausschusses. Für den Antrag gelten § 4 Abs. 2 bis 4 und § 18 Abs. 2 bis 4 entsprechend. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn für den Planungsbereich bereits vor der Antragstellung eine Überversorgung festgestellt war. § 21 gilt entsprechend.

(3) Der Vertragsarzt hat den angestellten Arzt zur Erfüllung der vertragsärztlichen Pflichten anzuhalten.

(4) Über die angestellten Ärzte führt die Kassenärztliche Vereinigung (Registerstelle) ein besonderes Verzeichnis.“

26. § 33 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „kassenärztlicher“ durch das Wort „vertragsärztlicher“ und das Wort „Kassenärzten“ durch das Wort „Vertragsärzten“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Krankenkasse“ die Worte „sowie die Verbände der Ersatzkassen“ eingefügt.

27. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden jeweils nach den Worten „Landesverbänden der Krankenkassen“ die Worte „und den Verbänden der Ersatzkassen“ eingefügt.

b) In Absatz 8 wird nach dem Wort „Vereinigung“ das Wort „einerseits“ und nach dem Wort „Kranken-

kassen“ die Worte „sowie den Verbänden der Ersatzkassen andererseits“ eingefügt.

28. In § 37 Abs. 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Krankenkassen“ die Worte „und die Verbände der Ersatzkassen“ eingefügt.

Artikel 10

Änderung

der Zulassungsverordnung für Kassenzahnärzte

Die Zulassungsverordnung für Kassenzahnärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-26, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2325), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung „Zulassungsverordnung für Kassenzahnärzte“ wird durch die Bezeichnung „Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte“ ersetzt.

2. In § 5 Abs. 2 wird das Wort „Kassenzahnarztsitz“ durch das Wort „Vertragszahnarztsitz“ ersetzt.

3. In § 6 Abs. 2 wird nach dem Wort „Krankenkasse“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach den Worten „Landesverbandes der Krankenkassen“ die Worte „oder der Verbände der Ersatzkassen“ eingefügt.

4. In § 9 Abs. 1 wird nach dem Wort „Krankenkassen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Worten „Landesverbände der Krankenkassen“ die Worte „und die Verbände der Ersatzkassen“ eingefügt.

5. In § 11 Abs. 1 werden nach dem Wort „Krankenkassen“ die Worte „sowie den Verbänden der Ersatzkassen“ eingefügt.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird jeweils das Wort „kassenzahnärztlichen“ durch das Wort „vertragszahnärztlichen“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird jeweils das Wort „kassenzahnärztlichen“ durch das Wort „vertragszahnärztlichen“ und das Wort „kassenzahnärztliche“ durch das Wort „vertragszahnärztliche“ ersetzt.

c) In Absatz 4 wird das Wort „kassenzahnärztlichen“ durch das Wort „vertragszahnärztlichen“ und das Wort „Kassenzahnarztsitzes“ durch das Wort „Vertragszahnarztsitzes“ ersetzt.

7. In § 13 Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „Bundesverbände“ durch das Wort „Spitzenverbände“ ersetzt.

8. In § 15 wird das Wort „Kassenzahnärzten“ durch das Wort „Vertragszahnärzten“ und jeweils das Wort „Kassenzahnarztsitze“ durch das Wort „Vertragszahnarztsitze“ ersetzt.

9. § 16b Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Der Landesausschuß hat von Amts wegen zu prüfen, ob in einem Planungsbereich eine zahnärztliche Überversorgung vorliegt. Überversorgung ist anzunehmen, wenn der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad um 10 vom Hundert überschritten ist. Hierbei sind die in den Richtlinien des Bundesausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen vorgesehenen Maßstäbe, Grundlagen und Verfahren zu berücksichtigen. Vertragszahnärzte sind mit dem Faktor 1, beim Vertragszahnarzt angestellte ganztags beschäftigte Zahnärzte mit dem Faktor 1 und halbtags beschäftigte Zahnärzte mit dem Faktor 0,5 zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Landesausschuß fest, daß eine Überversorgung vorliegt, so hat er mit verbindlicher Wirkung für einen oder mehrere Zulassungsausschüsse nach Maßgabe des § 103 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch Zulassungsbeschränkungen anzuordnen.“
10. § 16c wird gestrichen.
11. In § 17 wird das Wort „Kassenzahnarzt“ durch das Wort „Vertragszahnarzt“ und das Wort „kassenzahnärztliche“ durch das Wort „vertragszahnärztliche“ ersetzt.
12. In § 18 Abs. 1 wird das Wort „Kassenzahnarztsitz“ durch das Wort „Vertragszahnarztsitz“ ersetzt.
13. In § 19 Abs. 2 und 3 wird jeweils das Wort „kassenzahnärztliche“ durch das Wort „vertragszahnärztliche“ ersetzt.
14. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „kassenzahnärztlicher“ durch das Wort „vertragszahnärztlicher“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „kassenzahnärztlicher“ durch das Wort „vertragszahnärztlicher“, das Wort „Kassenzahnarztes“ durch das Wort „Vertragszahnarztes“ und das Wort „Kassenzahnarztsitz“ durch das Wort „Vertragszahnarztsitz“ ersetzt.
15. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Kassenzahnarztsitz“ durch das Wort „Vertragszahnarztsitz“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Kassenzahnarzt“ durch das Wort „Vertragszahnarzt“ und jeweils das Wort „Kassenzahnarztsitz“ durch das Wort „Vertragszahnarztsitz“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Kassenzahnarzt“ durch das Wort „Vertragszahnarzt“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 wird das Wort „Kassenzahnarztes“ durch das Wort „Vertragszahnarztes“, das Wort „Kassenzahnarztsitzes“ durch das Wort „Vertragszahnarztsitzes“ und das Wort „kassenzahnärztlichen“ durch das Wort „vertragszahnärztlichen“ ersetzt.
16. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Kassenzahnarztes“ durch das Wort „Vertragszahnarztes“ und das Wort „kassenzahnärztlichen“ durch das Wort „vertragszahnärztlichen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Kassenzahnarzt“ durch das Wort „Vertragszahnarzt“ ersetzt und nach dem Wort „Krankenkassen“ die Worte „sowie die Verbände der Ersatzkassen“ eingefügt.
17. In § 27 werden nach dem Wort „Krankenkassen“ die Worte „sowie die Verbände der Ersatzkassen“ eingefügt.
18. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Kassenzahnarztes“ durch das Wort „Vertragszahnarztes“, das Wort „Kassenzahnarzt“ durch das Wort „Vertragszahnarzt“ und das Wort „kassenzahnärztlichen“ durch das Wort „vertragszahnärztlichen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Worten „Landesverbände der Krankenkassen“ die Worte „und die Verbände der Ersatzkassen“ eingefügt.
19. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In den Absätzen 1, 2, 3, 8 und 9 wird jeweils das Wort „kassenzahnärztlichen“ durch das Wort „vertragszahnärztlichen“ ersetzt.
- b) In den Absätzen 2 und 5 wird jeweils das Wort „Bundesverbänden“ durch das Wort „Spitzenverbänden“ ersetzt.
20. In § 31a Abs. 1 wird das Wort „kassenzahnärztlichen“ durch das Wort „vertragszahnärztlichen“ ersetzt.
21. Abschnitt IX erhält folgende Überschrift:
- „Abschnitt IX
Vertreter, Assistenten,
angestellte Zahnärzte und Gemeinschaftspraxis“.
22. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird jeweils das Wort „Kassenzahnarzt“ durch das Wort „Vertragszahnarzt“ und das Wort „kassenzahnärztliche“ durch das Wort „vertragszahnärztliche“ ersetzt und folgender Satz 5 angefügt:
- „§ 3 Abs. 4 gilt.“
- b) In den Absätzen 2 und 4 wird jeweils das Wort „Kassenzahnarzt“ durch das Wort „Vertragszahnarzt“ und das Wort „kassenzahnärztlichen“ durch das Wort „vertragszahnärztlichen“ ersetzt.
23. In § 32a wird das Wort „kassenzahnärztliche“ durch das Wort „vertragszahnärztliche“ ersetzt.
24. Nach § 32a wird folgender Paragraph eingefügt:
- „§ 32b
- (1) Der Vertragszahnarzt kann einen ganztags beschäftigten Zahnarzt oder höchstens zwei halbtags beschäftigte Zahnärzte anstellen. § 3 Abs. 2 und 3 sowie § 25 gilt für den angestellten Zahnarzt entsprechend.“

(2) Die Anstellung bedarf der Genehmigung des Zulassungsausschusses. Für den Antrag gelten § 4 Abs. 2 bis 4 und § 18 Abs. 2 bis 4 entsprechend. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn für den Planungsbereich bereits vor der Antragstellung eine Überversorgung festgestellt war. § 21 gilt entsprechend.

(3) Der Vertragszahnarzt hat den angestellten Arzt zur Erfüllung der vertragszahnärztlichen Pflichten anzuhalten.

(4) Über die angestellten Zahnärzte führt die Kassenzahnärztliche Vereinigung (Registerstelle) ein besonderes Verzeichnis.“

25. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Kassenzahnärzte“ durch das Wort „Vertragszahnärzte“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „kassenzahnärztlicher“ durch das Wort „vertragszahnärztlicher“ und das Wort „Kassenzahnärzten“ durch das Wort „Vertragszahnärzten“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Krankenkassen“ die Worte „sowie die Verbände der Ersatzkassen“ eingefügt.

26. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden jeweils nach den Worten „Landesverbänden der Krankenkassen“ die Worte „und den Verbänden der Ersatzkassen“ eingefügt.
- b) In Absatz 8 wird nach dem Wort „Vereinigung“ das Wort „einerseits“ und nach dem Wort „Krankenkassen“ die Worte „sowie den Verbänden der Ersatzkassen andererseits“ eingefügt.

27. In § 37 Abs. 2 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Krankenkassen“ die Worte „und die Verbände der Ersatzkassen“ eingefügt.

Artikel 11

Änderung

des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

Das Krankenhausfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2325), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 wird der Punkt nach dem Wort „Krankenhauses“ durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer angefügt:
 - „5. pflegesatzfähige Kosten:
die Kosten des Krankenhauses, deren Berücksichtigung im Pflegesatz nicht nach diesem Gesetz ausgeschlossen ist.“

2. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Die Krankenhäuser werden dadurch wirtschaftlich gesichert, daß

1. ihre Investitionskosten im Wege öffentlicher Förderung übernommen werden und sie
 2. leistungsgerechte Erlöse aus den Pflegesätzen, die nach Maßgabe dieses Gesetzes auch Investitionskosten enthalten können, sowie Vergütungen für vor- und nachstationäre Behandlung und für ambulantes Operieren erhalten.“
3. In § 8 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
- „Die zuständige Landesbehörde und der Krankenhausträger können für ein Investitionsvorhaben nach § 9 Abs. 1 eine nur teilweise Förderung mit Restfinanzierung durch den Krankenhausträger vereinbaren; Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen, den Verbänden der Ersatzkassen und den Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 ist anzustreben.“

4. § 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „kleiner baulicher Maßnahmen“ durch die Worte „kleine bauliche Maßnahmen“ ersetzt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Pauschalbeträge sollen nicht ausschließlich nach der Zahl der in den Krankenhausplan aufgenommenen Betten bemessen werden.“
- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wird wie folgt gefaßt:

„Sie sind in regelmäßigen Abständen an die Kostenentwicklung anzupassen.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der zweite Halbsatz gestrichen.
- b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Im übrigen gilt § 122 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.“

6. § 16 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:
 - „2. die Abgrenzung der allgemeinen stationären und teilstationären Leistungen des Krankenhauses von den Leistungen bei vor- und nachstationärer Behandlung (§ 115a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch), den ambulanten Leistungen einschließlich der Leistungen nach § 115b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, den Wahlleistungen und den belegärztlichen Leistungen,“.
- b) In Nummer 3 wird der Text in Klammern wie folgt gefaßt:

„(Kostenerstattung und Vorteilsausgleich sowie diesen vergleichbare Abgaben)“.

c) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. die Berücksichtigung der Erlöse aus der Vergütung für vor- und nachstationäre Behandlung (§ 115a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch), für ambulante Leistungen einschließlich der Leistungen nach § 115b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und für Wahlleistungen des Krankenhauses sowie die Berücksichtigung sonstiger Entgelte bei der Bemessung der Pflegesätze,“.

d) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. die nähere Abgrenzung der in § 17 Abs. 4 bezeichneten Kosten von den pflegesatzfähigen Kosten,“.

7. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Pflegesätze und die Vergütung für vor- und nachstationäre Behandlung nach § 115a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind für alle Benutzer einheitlich zu berechnen. Die Pflegesätze sind im voraus zu bemessen. Sie müssen medizinisch leistungsgerecht sein und einem Krankenhaus bei wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen, den Versorgungsauftrag zu erfüllen. Bei der Ermittlung der Pflegesätze ist der Grundsatz der Beitragssatzstabilität (§ 141 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) zu beachten; dabei sind die zur Erfüllung des Versorgungsauftrags ausreichenden und zweckmäßigen Leistungen, die Pflegesätze und Leistungen vergleichbarer Krankenhäuser und die Empfehlungen nach § 19 angemessen zu berücksichtigen. Überschüsse verbleiben dem Krankenhaus; Verluste sind vom Krankenhaus zu tragen.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1a) In den Jahren 1993, 1994 und 1995 ist die Entwicklung der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder aller Krankenkassen je Mitglied (§§ 270 und 270a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) der Bemessung der Pflegesätze zugrunde zu legen. Übersteigt in diesem Gesamtzeitraum die durchschnittliche Erhöhung der Vergütung nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag die durchschnittliche Entwicklung der beitragspflichtigen Einnahmen nach Satz 1, ist der übersteigende Betrag der Personalkosten pflegesatzfähig. Mehreinnahmen der Krankenhäuser aus der Kostenerstattung für wahlärztliche Leistungen und Mehrkosten auf Grund der Pflege-Personalregelung, der Psychiatrie-Personalverordnung, anderer nach dem 31. Dezember 1992 in Kraft tretender krankenhausspezifischer Rechtsvorschriften, einer Empfehlung nach § 19 Abs. 1 zum Bedarf an Hebammen und Entbindungspflegern sowie vom 1. Januar 1994 an Instandhaltungskosten nach Maßgabe der Abgrenzungsverordnung für Krankenhäuser in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet sind zu berücksichtigen. Die auf Grund der Sätze 1 bis 3 in der Rechtsverordnung nach § 16 Satz 1 Nr. 1 getroffene Regelung wird für diejenigen Krankenhäuser auf die Jahre 1993 und 1994 beschränkt, die vom 1. Januar

1995 an die Fallpauschalen und Sonderentgelte nach den auf Grund des Absatzes 2a getroffenen Regelungen anwenden.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2a) In der Rechtsverordnung nach § 16 Satz 1 Nr. 1 sind Fallpauschalen und pauschalierte Sonderentgelte mit Vorgabe bundeseinheitlicher Bewertungsrelationen zu bestimmen, die der Abrechnung von Krankenhausleistungen spätestens vom 1. Januar 1996 an zugrunde zu legen sind. Die Vereinbarung weiterer Fallpauschalen und pauschalierter Sonderentgelte durch die Beteiligten nach § 18 Abs. 1 Satz 2 ist möglich; die Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 können darüber hinaus zeitlich begrenzte Modellvorhaben zur Entwicklung neuer pauschalierter Entgelte vereinbaren. Mit den Fallpauschalen werden die gesamten Leistungen des Krankenhauses für einen bestimmten Behandlungsfall vergütet. Das vom Krankenhaus kalkulierte Budget ist für die Pflegesatzverhandlungen abteilungsbezogen zu gliedern. Zur Vergütung der Leistungen des Krankenhauses, die nicht durch Fallpauschalen oder Sonderentgelte vergütet werden, sind Abteilungspflegesätze als Entgelt für ärztliche und pflegerische Leistungen und ein für das Krankenhaus einheitlicher Basispflegesatz als Entgelt für nicht durch ärztliche oder pflegerische Tätigkeit veranlaßte Leistungen vorzusehen.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Im ersten Halbsatz wird nach dem Wort „Gesetz“ das Wort „voll“ eingefügt.

bb) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Jahren“ die Worte „und die Kosten der Finanzierung von Rationalisierungsinvestitionen nach § 18b,“ angefügt.

cc) Der zweite Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„dies gilt im Falle der vollen Förderung von Teilen eines Krankenhauses nur hinsichtlich des geförderten Teils.“

e) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Bei Krankenhäusern, die nach diesem Gesetz nicht oder nur teilweise öffentlich gefördert werden, dürfen von Sozialleistungsträgern und sonstigen öffentlich-rechtlichen Kostenträgern keine höheren Pflegesätze gefordert werden, als sie von diesen für Leistungen vergleichbarer nach diesem Gesetz voll geförderter Krankenhäuser zu entrichten sind. Krankenhäuser, die nur deshalb nach diesem Gesetz nicht gefördert werden, weil sie keinen Antrag auf Förderung stellen, dürfen auch von einem Krankenhausbenutzer keine höheren als die sich aus Satz 1 ergebenden Pflegesätze fordern. Soweit bei teilweiser Förderung Investitionen nicht öffentlich gefördert werden und ein vergleichbares Krankenhaus nicht vorhanden ist, dürfen die Investitionskosten in den Pflegesatz einbezogen werden, soweit die Landesverbände der Krankenkassen und die Verbände der Ersatzkassen der Investition zugestimmt haben. Die Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 vereinbaren die nach den Sätzen 1 und 2 maßgebenden Pflegesätze.“

8. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Krankenkassen“ ein Komma und die Worte „die Verbände der Ersatzkassen“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „hat“ die Worte „auf Verlangen einer Vertragspartei“ eingefügt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die in Absatz 1 Satz 2 genannten Beteiligten vereinbaren die Höhe der Fallpauschalen und der pauschalierten Sonderentgelte nach § 17 Abs. 2a mit Wirkung für die Vertragsparteien nach Absatz 2; die Vereinbarung eines pauschalierten Entgelts für Unterkunft und Verpflegung ist anzustreben. In der Rechtsverordnung nach § 16 Satz 1 Nr. 1 kann bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen die Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 Zuschläge oder Abschläge für Krankenhäuser vereinbaren können.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Pflugesätze“ werden die Worte „oder die Höhe der Entgelte nach Absatz 3 Satz 3“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Schiedsstelle kann zur Ermittlung der vergleichbaren Krankenhäuser gemäß § 17 Abs. 5 auch gesondert angerufen werden.“

9. Dem § 18a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ist für ein Land mehr als eine Schiedsstelle gebildet worden, bestimmen die Beteiligten nach Satz 1 die zuständige Schiedsstelle für mit landesweiter Geltung zu treffende Entscheidungen.“

10. § 18b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 vereinbaren die Finanzierung von Rationalisierungsinvestitionen über den Pflegesatz. Voraussetzung für eine Vereinbarung nach Satz 1 ist, daß aus der damit bewirkten Einsparung von Betriebskosten in einem Zeitraum von längstens sieben Jahren (Amortisationszeitraum) die Investitions- und Finanzierungskosten gedeckt sind sowie das Budget entlastet wird. Weicht die tatsächliche Entwicklung im Amortisationszeitraum von den der Vereinbarung zugrunde gelegten Berechnungsgrundlagen ab, wird dies im Pflegesatz nicht berücksichtigt, es sei denn, die Abweichung beruht auf Preisentwicklungen, die das Krankenhaus nicht beeinflussen konnte. Soweit erforderlich, ist durch einen unabhängigen Sachverständigen zu beurteilen, ob die Voraussetzungen nach Satz 2 gegeben sind. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, entscheidet die Schiedsstelle auf Antrag einer Vertragspartei.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Das Krankenhaus übermittelt den Investitionsvertrag der zuständigen Landesbehörde.“

c) Absatz 3 wird gestrichen.

11. In § 20 Satz 2 wird nach dem Wort „Gesetz“ das Wort „voll“ eingefügt.

12. § 21 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet treten § 9 am 1. Januar 1994 und § 17 Abs. 5 Satz 1 am 1. Januar 1996 in Kraft. In dem genannten Gebiet gelten die §§ 22, 23, 24 und 26 bis zum 31. Dezember 1993 und § 25 bis zum 31. Dezember 1995.“

13. § 25 wird wie folgt gefaßt:

„§ 25

Nicht oder teilweise geförderte Krankenhäuser

Krankenhäuser, deren Investitionskosten nicht oder nur teilweise öffentlich gefördert werden, erhalten von den Sozialleistungsträgern und anderen öffentlich-rechtlichen Kostenträgern keine höheren Pflegesätze als vergleichbare voll geförderte Krankenhäuser in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.“

14. Dem § 28 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dasselbe gilt für die Träger der nach § 111 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zur Vorsorge- oder Rehabilitationsbehandlung zugelassenen Einrichtungen.“

Artikel 12

Änderung der Bundespflegesatzverordnung

Die Bundespflegesatzverordnung vom 21. August 1985 (BGBl. I S. 1666), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet G Abschnitt II Nr. 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1054), wird wie folgt geändert:

(1) Für den Zeitraum der Kalenderjahre 1993, 1994 und 1995 wird die Bundespflegesatzverordnung wie folgt geändert, soweit in Absatz 2 nichts Abweichendes bestimmt ist:

1. In der Inhaltsübersicht wird der Text „§ 4 Flexibles Budget“ durch den Text „§ 4 Festes Budget“ ersetzt.

2. In § 3 Abs. 1 werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„1. einen Gesamtbetrag nach § 4 (Budget) sowie Pflegesätze nach § 5 und Pflegesätze nach § 6 Abs. 4 (Sonderentgelte und Fallpauschalen), durch die das Budget den Patienten oder ihren Kostenträgern anteilig berechnet wird,

2. Pflegesätze nach § 6 Abs. 3 (Sonderentgelte).“

3. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Festes Budget

(1) Die Budgets für den Zeitraum der Kalenderjahre 1993, 1994 und 1995 dürfen, ausgehend von der

Berechnungsgrundlage nach Absatz 2, nicht stärker erhöht werden als mit einer jährlichen Steigerung nach Maßgabe des Absatzes 3 (Budgetobergrenze). Soweit die Leistungen des Krankenhauses im Kalenderjahr 1992 nicht mit Sonderentgelten, Fallpauschalen und Abteilungspflegesätzen vergütet wurden, können diese für die Zeit vom 1. Januar 1993 an unter Einhaltung der Budgetobergrenze vereinbart werden.

(2) Die Berechnungsgrundlage wird wie folgt ermittelt:

1. Das für das Kalenderjahr 1992 geltende Budget wird um folgende, darin berücksichtigte Beträge bereinigt:
 - a) die Ausgleiche und Berichtigungen für Pflegesatzzeiträume vor dem 1. Januar 1992,
 - b) die Kosten für gesondert vereinbarte Instandhaltungsmaßnahmen, soweit deren Finanzierung abgeschlossen ist.
2. Der sich nach Nummer 1 ergebende Budgetbetrag wird nach § 4 in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung um folgende Beträge an die im Kalenderjahr 1992 tatsächlich eingetretene Entwicklung angepaßt:
 - a) den Mehr- oder Mindererlös, der dem Krankenhaus nach Vornahme des Erlösausgleichs nach § 4 Abs. 1 verbleibt,
 - b) die Ausgleiche und Berichtigungen nach § 4 Abs. 2 und 3.
3. Der sich nach den Nummern 1 und 2 ergebende Betrag wird erhöht um die Kosten der für das Jahr 1992 erstmals vereinbarten Personalstellen, soweit diese nicht ganzjährig in dem für das Kalenderjahr 1992 geltenden Budget berücksichtigt sind.
4. Für Krankenhäuser in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ist das Budget für das Kalenderjahr 1992 auf Antrag einer Vertragspartei neu zu vereinbaren, soweit die der Kalkulation des Budgets zugrunde gelegten Annahmen offensichtlich unrichtig sind.

Als Budget für das Kalenderjahr 1992 gilt bei vom Kalenderjahr abweichenden Pflegesatzzeiträumen die Summe der dem Kalenderjahr 1992 zuzurechnenden Budgetanteile. Für Krankenhäuser, die nach Maßgabe der Krankenhausplanung des Landes erstmals in Betrieb genommen werden und diesen nach dem 31. Dezember 1991 noch nicht in vollem Umfang aufgenommen haben, tritt an die Stelle des Budgets des Kalenderjahres 1992 das für dasjenige Kalenderjahr geltende Budget, in dem erstmals ganzjährig der volle Leistungsumfang des Krankenhauses berücksichtigt ist. Satz 7 gilt entsprechend für Teile eines Krankenhauses.

(3) Die Budgetobergrenze wird je Kalenderjahr wie folgt ermittelt:

1. Die Berechnungsgrundlage nach Absatz 2 wird jährlich um die Veränderungsrate der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder aller Krankenkassen je Mitglied (§§ 270 und 270a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) erhöht. Die Veränderungsrate wird für das in Artikel 3 des Einigungs-

vertrages genannte Gebiet und das übrige Bundesgebiet getrennt ermittelt.

2. Folgende Beträge sind von der nach Nummer 1 erhöhten Berechnungsgrundlage abzuziehen oder ihr hinzuzurechnen:
 - a) der Kostenabzug für wahlärztliche Leistungen nach § 13 Abs. 3 Nr. 6 und 6a, vermindert um den im Kalenderjahr 1992 dafür im Budget berücksichtigten Kostenabzug,
 - b) die im Pflegesatzzeitraum auf Grund der Pflege-Personalregelung, der Psychiatrie-Personalverordnung und einer Empfehlung nach § 19 Abs. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes zum Bedarf an Hebammen und Entbindungspflegern eintretenden Kostenänderungen gegenüber dem Kalenderjahr 1992; dies gilt nicht, soweit die Kosten den Leistungen des Krankenhauses zuzurechnen sind, die durch Fallpauschalen vergütet werden,
 - c) die Mehrkosten auf Grund von krankenhausspezifischen Rechtsvorschriften, die nach dem 31. Dezember 1992 in Kraft treten,
 - d) für die Krankenhäuser in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 1. Januar 1994 an die Instandhaltungskosten nach § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5,
 - e) die Entgelte für bisher nicht im Budget berücksichtigte Leistungsarten, die nach dem 31. Dezember 1992 nicht mehr durch Sonderentgelte nach § 6 vergütet werden,
 - f) Änderungen des Budgets, die infolge von Veränderungen des Leistungsangebots erforderlich sind, wenn diese Veränderungen nach Maßgabe der Krankenhausplanung des Landes erfolgen und für das Krankenhaus rechtsverbindlich festgelegt sind.

(4) Das Budget wird unter Beachtung der in Absatz 3 genannten Vorgaben auf der Grundlage der voraussichtlichen Krankenhausleistungen für einen künftigen Zeitraum (Pflegesatzzeitraum) vereinbart. Dabei werden in vorhergehenden Pflegesatzzeiträumen eingetretene Unterdeckungen nicht ausgeglichen; Überschüsse verbleiben dem Krankenhaus, es sei denn, es hat seinen Versorgungsauftrag ganz oder teilweise nicht erfüllt. Soweit das Krankenhaus seine Wirtschaftlichkeit erhöht hat, darf dies nicht budgetmindernd berücksichtigt werden. Das Budget soll entsprechend der Erhöhung der Budgetobergrenze fortgeschrieben werden, soweit für den Pflegesatzzeitraum nicht mit einer wesentlichen Verringerung der dadurch vergüteten Krankenhausleistungen zu rechnen ist; Verkürzungen der Verweildauer, auch infolge vermehrter teilstationärer Leistungen, bleiben dabei unberücksichtigt. Wird das Budget unterhalb der Budgetobergrenze vereinbart, kann die Budgetobergrenze in den folgenden Kalenderjahren ausgeschöpft werden, wenn sich die Krankenhausleistungen entsprechend ändern. Im Budget oder in Budgetanteilen für den Zeitraum des Kalenderjahres 1993 sind die Ausgleiche und Berichtigungen nach § 4 in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung zu berücksichtigen. Bei der Beurteilung, ob die Budgetobergrenze eingehalten wird, bleiben die in das Budget einzu-

rechnenden Ausgleiche und Berichtigungen für vorhergehende Pflegesatzzeiträume außer Ansatz.

(5) Weicht bei ordnungsgemäßer Rechnungsstellung die Summe der auf den Pflegesatzzeitraum entfallenden Erlöse aus den Pflegesätzen nach § 5 und den Sonderentgelten und Fallpauschalen nach § 6 Abs. 4 von dem vereinbarten Budget ab, werden die entstandenen Mehr- oder Mindererlöse ausgeglichen (festes Budget). In die Ermittlung und den Ausgleich der Mehr- oder Mindererlöse sind die Erlöse aus der Vergütung für vor- und nachstationäre Behandlung und für ambulantes Operieren (§§ 115 a und 115 b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) einzubeziehen, soweit die Kosten entsprechender Leistungen nach § 13 Abs. 3 Nr. 3 und 4 nicht bereits bei der Ermittlung des Budgets für das Kalenderjahr 1992 abgezogen worden sind. Der Ausgleichsbetrag ist so früh wie möglich über das Budget eines folgenden Pflegesatzzeitraums zu verrechnen; die Verrechnung von Teilbeträgen ist möglich.

(6) Werden für das Kalenderjahr 1992 erstmals vereinbarte Personalstellen in den Kalenderjahren 1993, 1994 und 1995 ganz oder teilweise nicht besetzt und sind dem Krankenhaus deshalb geringere Personalkosten als voraus kalkuliert entstanden, sind Budgetanteile in Höhe der nicht entstandenen Personalkosten zu erstatten. § 11 Abs. 3 der Pflege-Personalregelung und § 10 Abs. 4 der Psychiatrie-Personalverordnung bleiben unberührt. Für den jeweiligen Berichtigungsbetrag gilt Absatz 5 Satz 3 entsprechend.

(7) Die Vertragsparteien sind an das Budget gebunden. Wird der Vereinbarung des Budgets die voraussichtliche Veränderungsrate nach Absatz 3 Nr. 1 zugrunde gelegt und weicht die nach § 270 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch festgestellte Veränderungsrate davon ab, ist das Budget entsprechend zu berichtigen. Wird eine geringere Erhöhung vereinbart als nach Absatz 3 Nr. 1 zulässig ist, gilt Satz 2 entsprechend bei nicht zutreffend geschätzten Änderungen der Personalkosten auf Grund von Tarifverträgen oder entsprechenden allgemeinen Vergütungsregelungen, soweit die nach Absatz 3 Nr. 1 zulässige Erhöhung, die sich unter Zugrundelegung der nach § 270 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch festgestellten Veränderungsrate ergibt, nicht überschritten wird. Für den jeweiligen Berichtigungsbetrag gilt Absatz 5 Satz 3 entsprechend. An Stelle der Berichtigungen nach den Sätzen 2 und 3 können die Vertragsparteien für die bezeichneten Risiken im voraus einen angemessenen Wagniszuschlag vereinbaren.

(8) Weicht der der Vereinbarung des Budgets zugrunde gelegte voraussichtliche Unterschiedsbetrag nach Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe a von dem Unterschiedsbetrag ab, der sich unter Berücksichtigung der Kostenerstattung für wahlärztliche Leistungen nach § 13 Abs. 3 Nr. 6 und 6 a ergibt, ist das Budget entsprechend zu berichtigen. Für den Berichtigungsbetrag gilt Absatz 5 Satz 3 entsprechend.

(9) Auf Verlangen einer Vertragspartei ist bei wesentlichen Änderungen der der Vereinbarung des Budgets zugrunde gelegten Annahmen das Budget für den laufenden Pflegesatzzeitraum neu zu vereinbaren, soweit die Budgetobergrenze dadurch nicht über-

schritten wird. Satz 1 gilt nicht bei Verkürzungen der Verweildauer. Soweit ein Unterschiedsbetrag zum bisherigen Budget nicht über die Pflegesätze des laufenden Pflegesatzzeitraumes verrechnet werden kann, gilt Absatz 5 Satz 3 entsprechend.

(10) Übersteigt ein bis zum 31. Dezember 1992 rechtswirksam gewordenes Budget, das ganz oder teilweise für einen Zeitraum nach dem 31. Dezember 1992 gilt, den nach den Absätzen 1 bis 4 zulässigen Budgetbetrag, ist es mit Wirkung vom 1. Januar 1993 um den übersteigenden Betrag zu kürzen.“

4. Dem § 5 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Zur Ermittlung des Pflegesatzes sind die voraus kalkulierten Erlöse aus den Sonderentgelten und Fallpauschalen nach § 6 Abs. 4 vom Budget abzuziehen. Das gleiche gilt für die Erlöse aus der Vergütung für vor- und nachstationäre Behandlung und für ambulantes Operieren (§§ 115 a und 115 b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch), soweit die Kosten entsprechender Leistungen nach § 13 Abs. 3 Nr. 3 und 4 nicht bereits bei der Ermittlung des Budgets für das Kalenderjahr 1992 abgezogen worden sind.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Sonderentgelte und Fallpauschalen“.

b) In Absatz 1 werden die Worte „außerhalb des Budgets“ gestrichen.

c) Folgende Absätze werden angefügt:

„(3) Für den Zeitraum der Kalenderjahre 1993, 1994 und 1995 dürfen außerhalb des Budgets nur für diejenigen Leistungsarten Sonderentgelte vereinbart werden, die bereits im Kalenderjahr 1992 mit Sonderentgelten vergütet wurden. Die für das Kalenderjahr 1992 geltende Höhe der Vergütung, jeweils bereinigt um den darin enthaltenen Kostenabzug für wahlärztliche Leistungen, darf in dem in Satz 1 genannten Zeitraum um keinen höheren Vomhundertsatz steigen als die Budgetobergrenze nach § 4 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1. Bei nicht zutreffend geschätzten Annahmen gilt § 4 Abs. 7 Satz 2 und 3 entsprechend; der Ausgleichsbetrag ist nach § 4 Abs. 5 Satz 3 über das Budget zu verrechnen.“

(4) Für die Zeit vom 1. Januar 1993 an können Sonderentgelte und Fallpauschalen innerhalb des Budgets vereinbart werden. Der Landespflegesatzausschuß kann Empfehlungen zur Höhe der Vergütung geben. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Bei der Vereinbarung ist die Leistungs- und Kostenabgrenzung nach Teil K 6.1 des Kosten- und Leistungsnachweises zu berücksichtigen.“

6. In § 11 wird nach Absatz 3 folgender Absatz eingefügt:

„(3a) Beruht die Berechtigung des Arztes, wahlärztliche Leistungen nach § 7 Abs. 3 gesondert zu berechnen, auf einem mit dem Krankenhausträger vor dem 1. Januar 1993 geschlossenen Vertrag oder einer von diesem vor dem 1. Januar 1993 auf Grund beamtenrechtlicher Vorschriften genehmigten Nebentätigkeit, ist der Arzt abweichend von Absatz 3 verpflichtet, dem Krankenhausträger die auf diese

Wahlleistungen im Pflegesatzzeitraum entfallenden, nach § 13 Abs. 3 Nr. 6a in den Jahren 1993, 1994 und 1995 nicht pflegesatzfähigen Kosten zu erstatten.“

7. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 wird die Verweisung „§ 4 Abs. 2 Satz 5“ durch die Verweisung „§ 4 Abs. 7 Satz 5“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird nach Nummer 6 folgende Nummer eingefügt:

„6a. als Kosten wahlärztlicher Leistungen nach § 7 Abs. 3 bei Kostenerstattung nach § 11 Abs. 3a in den Jahren 1993, 1994 und 1995

a) 60 vom Hundert von 85 vom Hundert des für diese Leistungen zwischen dem Krankenhaussträger und dem Arzt vereinbarten oder auf Grund beamtenrechtlicher Vorschriften zu entrichtenden Gesamtbetrags für das Nutzungsentgelt (Kostenerstattung und Vorteilsausgleich sowie diesen vergleichbare Abgaben) sowie

b) unabhängig davon und außerhalb des Nutzungsentgelts 10 vom Hundert der auf die wahlärztlichen Leistungen vor Abzug der Gebührenminderung nach § 6a Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a der Gebührenordnung für Ärzte oder nach § 7 Satz 2 Buchstabe a der Gebührenordnung für Zahnärzte entfallenden Gebühren.“

c) In Absatz 4 wird die Verweisung „§ 6“ durch die Verweisung „§ 6 Abs. 3“ ersetzt.

8. § 17 Satz 2 erster Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„Die Schiedsstelle entscheidet nicht über die Anwendung der Kann-Vorschriften in § 4 Abs. 7 Satz 5, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1 und 4, § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1 Satz 2, § 16 Abs. 7 und § 21;“.

9. Dem § 20 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Er kann auch Empfehlungen zur Berücksichtigung des Erlösabzugs nach § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 im Kosten- und Leistungsnachweis geben.“

10. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Für den Zeitraum der Kalenderjahre 1993, 1994 und 1995 dürfen außerhalb des Budgets nur für diejenigen Leistungsarten Fallpauschalen vereinbart werden, die bereits im Kalenderjahr 1992 mit Fallpauschalen vergütet worden sind. Die für das Kalenderjahr 1992 geltende Höhe der Vergütung, jeweils bereinigt um den darin enthaltenen Kostenabzug für wahlärztliche Leistungen, darf in dem in Satz 1 genannten Zeitraum um keinen höheren Vomhundertsatz steigen als die Budgetobergrenze nach § 4 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1. Bei nicht zutreffend geschätzten Annahmen gilt § 4 Abs. 7 Satz 2 und 3 entsprechend; der Ausgleichsbetrag ist nach § 4 Abs. 5 Satz 3 über das Budget zu verrechnen. Für die Vergütung der nicht über Fallpauschalen vergüteten allgemeinen Krankenhausleistungen gilt § 4 entsprechend.“

11. Die Anlage 1 zur Bundespflegesatzverordnung wird wie folgt geändert:

a) Im Vorblatt wird in der laufenden Nummer 1 die Verweisung „§ 4 Abs. 1 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 4 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.

b) Im Vorblatt wird in der laufenden Nummer 3 die Verweisung „§ 4 Abs. 1 und 2“ durch die Verweisung „§ 4 Abs. 5 und 7“ ersetzt.

c) Im Vorblatt wird in der laufenden Nummer 8 die Verweisung „§ 4 Abs. 4“ durch die Verweisung „§ 4 Abs. 4 Satz 2“ ersetzt.

d) In Blatt K 3 wird nach der laufenden Nummer 15 eingefügt:

„15a Wahlärztliche Leistungen (§ 13 Abs. 3 Nr. 6 und 6a)“.

e) In Blatt K 4 Teil K 4.1 werden die laufenden Nummern 4 bis 7 wie folgt gefaßt:

„4 Ausgleich nach § 4 Abs. 5

5 Erstattung nach § 4 Abs. 6

6 Berichtigung nach § 4 Abs. 7 Satz 1 bis 4

7 Wagniszuschlag nach § 4 Abs. 7 Satz 5“.

f) In Blatt K 5 Teil K 5.2 wird die laufende Nummer 7 wie folgt geändert:

aa) Spalte 1 wird wie folgt gefaßt:

„Wahlarzt (Korrekturfaktor für Wahlarztabschlag)“.

bb) Spalte 3 wird wie folgt gefaßt:

„- 0,05“.

g) In Blatt K 6 Teil K 6.3 wird die laufende Nummer 2 in Spalte 3 wie folgt gefaßt:

„- 0,05“.

12. In der Anlage 2 zur Bundespflegesatzverordnung wird in Blatt Z 5 Teil Z 5.1 laufende Nummer 7 die Verweisung „§ 4 Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 4 Abs. 5“ ersetzt.

13. Im Anhang 2 zum Kosten- und Leistungsnachweis wird in Fußnote 1 die Verweisung „§ 4 Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 4 Abs. 4“ ersetzt.

(2) Für die Krankenhäuser, die vom 1. Januar 1995 an die auf Grund des § 17 Abs. 2a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes bestimmten Fallpauschalen und Sonderentgelte abrechnen, gilt Absatz 1 mit Ausnahme von Nummer 6 und Nummer 7 Buchstabe b nur für den Zeitraum der Kalenderjahre 1993 und 1994.

(3) Im übrigen wird die Bundespflegesatzverordnung wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 4 a

Ausgleich nach § 17 Abs. 1a Satz 2 KHG

Übersteigt in dem Gesamtzeitraum der Jahre 1993, 1994 und 1995 die durchschnittliche Erhöhung der Vergütung nach dem Bundes-Angestellentarifvertrag die durchschnittliche Entwicklung der beitragspflichtigen Einnahmen nach § 17 Abs. 1a Satz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, ist der sich aus der

Vergleichsrechnung beider Entwicklungen in diesem Zeitraum für das Krankenhaus ergebende Unterschiedsbetrag der Personalkosten dem Budget des folgenden Pflegesatzzeitraumes hinzuzurechnen. Eine frühere Berücksichtigung von Teilbeträgen ist möglich. Für die Krankenhäuser, die vom 1. Januar 1995 an die auf Grund des § 17 Abs. 2a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes bestimmten Fallpauschalen und Sonderentgelte abrechnen, ist die durchschnittliche Erhöhung nach Satz 1 in den Jahren 1993 und 1994 maßgebend.“

2. § 5 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Soweit die nach Absatz 1 oder 2 zu vergütenden Leistungen teilstationär erbracht werden, sind Pflegesätze zu vereinbaren, die den Grundsatz des Vorrangs der teilstationären Behandlung (§ 39 Abs. 1 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) fördern.“

3. § 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Worten „ihrer Leistungen“ die Worte „im Rahmen der stationären und teilstationären sowie einer vor- und nachstationären Behandlung (§ 115a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)“ eingefügt.

b) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Ein zur gesonderten Berechnung wahlärztlicher Leistungen berechtigter Arzt des Krankenhauses kann eine private Abrechnungsstelle mit der Abrechnung der Vergütung für die wahlärztlichen Leistungen beauftragen oder die Abrechnung dem Krankenhausträger überlassen. Der Arzt oder eine von ihm beauftragte private Abrechnungsstelle ist verpflichtet, dem Krankenhausträger umgehend die zur Ermittlung der nach § 11 Abs. 3 oder 3a zu erstattenden Kosten jeweils erforderlichen Unterlagen einschließlich einer Auflistung aller erbrachten Leistungen vollständig zur Verfügung zu stellen. Der Arzt ist verpflichtet, dem Krankenhausträger die Möglichkeit einzuräumen, die Rechnungslegung zu überprüfen. Wird die Abrechnung vom Krankenhausträger durchgeführt, leitet dieser die Vergütung nach Abzug der anteiligen Verwaltungskosten und der nach § 11 Abs. 3 oder 3a zu erstattenden Kosten an den berechtigten Arzt weiter. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an eine beauftragte Abrechnungsstelle darf nur mit Einwilligung der jeweils betroffenen Patienten erfolgen.“

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 7.

4. § 8 wird wie folgt gefaßt:

„§ 8

Belegarztabschlag

Der Rechnungsbetrag für allgemeine Krankenhausleistungen ist für Patienten mit belegärztlichen Leistungen nach § 2 Abs. 3 um 5 vom Hundert zu ermäßigen (Belegarztabschlag). Dies gilt nicht für Krankenhäuser, in denen die ärztliche Versorgung der Patienten ausschließlich aus belegärztlichen Leistungen nach § 2 Abs. 3 besteht.“

5. In § 9 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Pflegesatzabschlüsse sind“ durch die Worte „Ein Belegarztabschlag ist“ ersetzt.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Soweit ein Arzt des Krankenhauses wahlärztliche Leistungen nach § 7 Abs. 3 gesondert berechnen kann, ist er, soweit in Absatz 3a nichts Abweichendes bestimmt ist, verpflichtet, dem Krankenhausträger die auf diese Wahlleistungen im Pflegesatzzeitraum entfallenden, nach § 13 Abs. 3 Nr. 6 nicht pflegesatzfähigen Kosten zu erstatten.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3a) Beruht die Berechtigung des Arztes, wahlärztliche Leistungen nach § 7 Abs. 3 gesondert zu berechnen, auf einem mit dem Krankenhausträger vor dem 1. Januar 1993 geschlossenen Vertrag oder einer von diesem vor dem 1. Januar 1993 auf Grund beamtenrechtlicher Vorschriften genehmigten Nebentätigkeit, ist der Arzt abweichend von Absatz 3 verpflichtet, dem Krankenhausträger die auf diese Wahlleistungen im Pflegesatzzeitraum entfallenden, nach § 13 Abs. 3 Nr. 6a nicht pflegesatzfähigen Kosten zu erstatten.“

c) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Beamtenrechtliche oder vertragliche Regelungen über die Entrichtung eines Entgelts bei der Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Krankenhauses, soweit sie ein über die Kostenerstattung hinausgehendes Nutzungsentgelt festlegen, und sonstige Abgaben der Ärzte werden durch die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 nicht berührt.“

7. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Selbstkosten des Krankenhauses sind die gemäß § 2 Nr. 5 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes pflegesatzfähigen Kosten der allgemeinen Krankenhausleistungen.“

bb) In Satz 2 werden die Worte „Unter diesen Voraussetzungen gehören dazu“ durch die Worte „Zu den pflegesatzfähigen Kosten gehören“ ersetzt.

cc) Dem Satz 2 Nr. 4 wird angefügt:

„einschließlich der Kosten von Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach § 113 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,“.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. als Kosten wahlärztlicher Leistungen nach § 7 Abs. 3 bei Kostenerstattung nach § 11 Abs. 3 oder bei wahlärztlichen Leistungen, die das Krankenhaus in Rechnung stellt,

a) für die in den Abschnitten A, E, M, O und Q des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Ärzte genannten Leistungen 40 vom Hundert und

b) für die in den übrigen Abschnitten des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Ärzte sowie die im Ge-

bührenverzeichnis der Gebührenordnung für Zahnärzte genannten Leistungen 20 vom Hundert der jeweils auf diese vor Abzug der Gebührenminderung nach § 6 a Abs. 1 Satz 1 der Gebührenordnung für Ärzte oder § 7 Satz 1 der Gebührenordnung für Zahnärzte entfallenden Gebühren; für nach § 6 Abs. 2 der Gebührenordnung für Ärzte und nach § 6 Abs. 2 der Gebührenordnung für Zahnärzte berechnete Gebühren ist dem Kostenabzug der Vomhundertsatz zugrunde zu legen, der für die als gleichwertig herangezogene Leistung des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Ärzte oder der Gebührenordnung für Zahnärzte gilt; abweichend davon sind dem Kostenabzug für wahlärztliche Leistungen, die das Krankenhaus in den Jahren 1993, 1994 und 1995 in Rechnung stellt, die Hälfte der in den Buchstaben a und b bezeichneten Vomhundertsätze, mindestens jedoch die im letzten Pflegesatzzeitraum vor dem 1. Januar 1993 für

wahlärztliche Leistungen abgezogenen Kosten zugrunde zu legen,“.

bb) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer eingefügt:

„6 a. als Kosten wahlärztlicher Leistungen nach § 7 Abs. 3 bei Kostenerstattung nach § 11 Abs. 3 a 85 vom Hundert des für diese Leistungen zwischen dem Krankenhaus-träger und dem Arzt vereinbarten oder auf Grund beamtenrechtlicher Vorschriften zu entrichtenden Gesamtbetrags für das Nutzungsentgelt (Kostenerstattung und Verteilungsausgleich sowie diesen vergleichbare Abgaben),“.

8. Dem § 14 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Für Krankenhäuser, die auf Grund einer Vereinbarung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes nur teilweise gefördert werden, gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.“

9. In § 16 Abs. 4 werden nach dem Wort „Krankenhaus-träger“ die Worte „auf Verlangen“ eingefügt.

Artikel 13

Regelung

über Maßstäbe und Grundsätze für den Personalbedarf in der stationären Krankenpflege (Pflege-Personalregelung)

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Regelung gilt für Krankenhäuser, soweit auf diese Krankenhäuser die Pflegesatzvorschriften des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und die Bundespflegesatzverordnung Anwendung finden. Sie regelt die Maßstäbe und Grundsätze zur Ermittlung des Bedarfs an Fachpersonal für den Pflegedienst mit Ausnahme der Pflege in Intensiv-einheiten, in Dialyse-einheiten und in der Psychiatrie.

(2) Soweit Krankenhäuser ihre Leistungen über Fallpauschalen abrechnen, gelten die Vorschriften dieser Regelung nicht.

(3) Ziel dieser Regelung ist, eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche sowie an einem ganzheitlichen Pflegekonzept orientierte Pflege der stationär oder teilstationär zu behandelnden Patienten zu gewährleisten, die einer Krankenhausbehandlung im Sinne von § 39 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bedürfen.

§ 2

Pflegesatzvereinbarung

Für die in § 18 Abs. 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes genannten Parteien der Pflegesatzvereinbarung (Vertragsparteien) werden durch diese Regelung die Maßstäbe und Grundsätze für die Personalbemessung im Pflegedienst bestimmt.

§ 3

Grundsätze

(1) Die Zahl der Personalstellen für den Regeldienst wird auf der Grundlage folgender Minutenwerte ermittelt:

1. Pflegegrundwerte nach § 6 Abs. 1 und § 10 Abs. 1,
2. Werte nach § 6 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 für die Patientengruppen,

3. Fallwerte nach § 6 Abs. 3 und § 10 Abs. 3,
4. Wert nach § 6 Abs. 4 für gesunde Neugeborene sowie
5. Werte nach § 6 Abs. 5 für tagesklinisch zu behandelnde Patienten und Stundenfälle innerhalb eines Tages.

(2) Der Regeldienst im Sinne des Absatzes 1 umfaßt alle pflegerischen Tätigkeiten für den stationären Bereich mit Ausnahme von Nachtdienst und von Bereitschaftsdienst außerhalb des Regeldienstes.

(3) Die Minutenwerte nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 gelten für einen Regeldienst von täglich 14 Stunden zuzüglich einer halben Stunde Übergabezeit mit dem Personal des Nachtdienstes.

(4) Die Zahl der Personalstellen nach den §§ 7 und 10 Abs. 4 ist von den Parteien abweichend zu vereinbaren, wenn dies auf Grund besonderer Verhältnisse des Krankenhauses zur Sicherung seiner Leistungsfähigkeit oder Wirtschaftlichkeit erforderlich ist. Die Notwendigkeit einer Abweichung ist in der Pflegesatzvereinbarung und in der Schiedsstellenentscheidung zu begründen.

Zweiter Abschnitt
Krankenpflege für Erwachsene

§ 4

Pflegestufen und Patientengruppen

(1) Zur Ermittlung des Bedarfs an Fachpersonal für die Krankenpflege für Erwachsene werden die Patienten auf Grund der für sie notwendigen Pflegeleistungen gemäß Anlage 1 den Pflegestufen A 1 bis A 3 und gemäß Anlage 2 den Pflegestufen S 1 bis S 3 durch den Pflegedienst einmal täglich zwischen 12 und 20 Uhr zugeordnet:

Allgemeine Pflege	Spezielle Pflege
A 1 Grundleistungen	S 1 Grundleistungen
A 2 Erweiterte Leistungen	S 2 Erweiterte Leistungen
A 3 Besondere Leistungen	S 3 Besondere Leistungen

Die Zuordnung wird in der Pflegedokumentation ausgewiesen.

(2) Jeder Patient ist auf Grund seiner Zuordnung nach Absatz 1 in einer der nachfolgend aufgeführten Patientengruppen auszuweisen:

Allgemeine Pflege	A 1 Grund- leistungen	A 2 Erweiterte Leistungen	A 3 Besondere Leistungen
Spezielle Pflege			
S 1 Grundleistungen	A 1 / S 1	A 2 / S 1	A 3 / S 1
S 2 Erweiterte Leistungen	A 1 / S 2	A 2 / S 2	A 3 / S 2
S 3 Besondere Leistungen	A 1 / S 3	A 2 / S 3	A 3 / S 3

§ 5

Vereinbarungen der Vertragsparteien

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren für den nächsten Pflegesatzzeitraum die voraussichtliche durchschnittliche Zahl je Tag der

1. insgesamt zu behandelnden Patienten,
2. Patienten in den einzelnen Patientengruppen auf der Grundlage der Ergebnisse der Zuordnung nach § 4 Abs. 2,
3. Krankenhausaufnahmen,
4. gesunden Neugeborenen und
5. tagesklinisch zu behandelnden Patienten und Stundenfälle innerhalb eines Tages.

Bei der Vereinbarung der Zahlen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 ist die durchschnittliche Belegung des Krankenhauses und deren Entwicklung im nächsten Pflegesatzzeitraum zu berücksichtigen.

(2) Die Krankenhäuser haben die Zuordnung auf den Patienten-Erhebungsbögen zu dokumentieren und sie der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Krankenkassen jeweils nach Ablauf eines Kalendervierteljahres zu übersenden; hierfür stellt die Arbeitsgemeinschaft den Krankenhäusern Erhebungsvordrucke gemäß Anlage 5 zur Verfügung. Der Datenaustausch kann in gegenseitigem Einvernehmen auf beleglosen Datenträgern erfolgen.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft kann die Schlüssigkeit der Zuordnung der Patienten zu den Pflegestufen prüfen und einen Vergleich der Krankenhäuser untereinander vornehmen. Sie wertet die Patienten-Erhebungsbögen zu diesem Zweck aus und teilt das Ergebnis den Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und den Beteiligten nach § 18 Abs. 1 Satz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes für die Pflegesatzverhandlungen spätestens sechs Wochen nach Eingang der Erhebungsbögen mit; darüber hinaus teilt sie den Beteiligten nach § 18 Abs. 1 Satz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes das Ergebnis der Zuordnung für die Bundesrepublik Deutschland insgesamt und für die einzelnen Länder mit.

(4) Die Arbeitsgemeinschaft hat die Patienten-Erhebungsbögen, bei belegloser Datenübermittlung die entsprechenden Datenträger, nach deren Auswertung unverzüglich zu vernichten; soweit eine Überprüfung gemäß Absatz 3 Satz 1 beabsichtigt ist, wird die Vernichtung bis zum Abschluß der Prüfung zurückgestellt. Die Krankenhäuser haben die Anlage 5 nach Eingang der Auswertung zu anonymisieren. Personenbezogene Daten dürfen nur für den in § 1 Abs. 1 Satz 2 genannten Zweck verwendet werden.

(5) Die Vertragsparteien schließen nach § 16 Abs. 7 der Bundespflegesatzverordnung Rahmenvereinbarungen, die das Nähere regeln.

§ 6

Minutenwerte

(1) Als Pflegegrundwert werden je Patient und Tag 30 Minuten zugrunde gelegt.

(2) Der Personalbemessung für die Patientengruppen nach § 4 Abs. 2 sind je Patient und Tag folgende Minutenwerte zugrunde zu legen:

Patientengruppe	Minutenwert	Patientengruppe	Minutenwert	Patientengruppe	Minutenwert
A 1 / S 1	52	A 2 / S 1	98	A 3 / S 1	179
A 1 / S 2	62	A 2 / S 2	108	A 3 / S 2	189
A 1 / S 3	88	A 2 / S 3	134	A 3 / S 3	215

(3) Für jede Krankenhausaufnahme wird ein Fallwert von 70 Minuten zugrunde gelegt.

(4) Für jedes wegen des Krankenhausaufenthaltes der Mutter zu versorgende gesunde Neugeborene wird ein Wert von 110 Minuten je Tag zugrunde gelegt.

(5) Für tagesklinisch zu behandelnde Patienten und Stundenfälle innerhalb eines Tages gelten die halben Minutenwerte nach den Absätzen 1 und 2 und der volle Minutenwert nach Absatz 3.

§ 7

Ermittlung der Personalstellen

Die Personalstellen für ein Krankenhaus werden ermittelt, indem

1. der Pflegegrundwert nach § 6 Abs. 1 mit der Zahl der Patienten nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 vervielfacht wird,
2. die Minutenwerte der Patientengruppen nach § 6 Abs. 2 mit der entsprechenden Zahl der Patienten nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 vervielfacht werden,
3. der Minutenwert nach § 6 Abs. 3 mit der Zahl der Krankenhausaufnahmen je Tag nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 vervielfacht wird,
4. der Minutenwert nach § 6 Abs. 4 mit der Zahl der gesunden Neugeborenen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 vervielfacht wird und
5. die halben Minutenwerte nach § 6 Abs. 1 und 2 mit der entsprechenden Zahl der tagesklinisch zu behandelnden Patienten und Stundenfälle innerhalb eines Tages nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 vervielfacht werden. Die sich aus den

Minutenwerten der Nummern 1 bis 5 ergebende Gesamtstundenzahl ist in Personalstellen umzurechnen. Die Höhe der Ausfallzeiten wird von den Vertragsparteien unter Zugrundelegung einer angemessenen Arbeitsorganisation vereinbart.

§ 8

Leitende Krankenpflegepersonen

Unabhängig von der Stelle für die Leitung des Pflegedienstes erhält das Krankenhaus anteilig über die nach § 7 ermittelten Personalstellen hinaus für jeweils 80 Beschäftigte im Pflegedienst einschließlich Nachtdienst zusätzlich eine volle Stelle für eine leitende Krankenpflegeperson oberhalb der Stationsebene.

Dritter Abschnitt

Kinderkrankenpflege

§ 9

Pflegestufen und Patientengruppen

(1) Zur Ermittlung des Bedarfs an Kinderkrankenschwestern und -pflegern werden die Patienten auf Grund der für sie notwendigen Pflegeleistungen gemäß Anlage 3 den Pflegestufen KA 1 bis KA 3, jeweils unterteilt in Frühgeborene, kranke Neugeborene und Säuglinge (F), Kleinkinder (K) sowie Schulkinder und Jugendliche (J) und gemäß Anlage 4 den Pflegestufen KS 1 bis KS 3 durch den Pflegedienst einmal täglich zwischen 12 und 20 Uhr zugeordnet:

Allgemeine Pflege	F	K	J	Spezielle Pflege
KA 1 Grundleistungen				KS 1 Grundleistungen
KA 2 Erweiterte Leistungen				KS 2 Erweiterte Leistungen
KA 3 Besondere Leistungen				KS 3 Besondere Leistungen

Die Zuordnung wird in der Pflegedokumentation ausgewiesen.

(2) Jeder Patient ist auf Grund seiner Zuordnung nach Absatz 1 in einer der nachfolgend aufgeführten Patientengruppen auszuweisen:

Spezielle Pflege \ Allgemeine Pflege	KA 1 Grundleistungen	KA 2 Erweiterte Leistungen	KA 3 Besondere Leistungen
KS 1 Grundleistungen	KA 1-F / KS 1 KA 1-K / KS 1 KA 1-J / KS 1	KA 2-F / KS 1 KA 2-K / KS 1 KA 2-J / KS 1	KA 3-F / KS 1 KA 3-K / KS 1 KA 3-J / KS 1
KS 2 Erweiterte Leistungen	KA 1-F / KS 2 KA 1-K / KS 2 KA 1-J / KS 2	KA 2-F / KS 2 KA 2-K / KS 2 KA 2-J / KS 2	KA 3-F / KS 2 KA 3-K / KS 2 KA 3-J / KS 2
KS 3 Besondere Leistungen	KA 1-F / KS 3 KA 1-K / KS 3 KA 1-J / KS 3	KA 2-F / KS 3 KA 2-K / KS 3 KA 2-J / KS 3	KA 3-F / KS 3 KA 3-K / KS 3 KA 3-J / KS 3

(3) § 5 gilt entsprechend.

§ 10

Minutenwerte

(1) Als Pflegegrundwert werden je Patient und Tag 33 Minuten zugrunde gelegt.

(2) Der Personalbemessung für die Patientengruppen nach § 9 Abs. 2 sind je Patient und Tag folgende Minutenwerte zugrunde zu legen:

Patientengruppe	Minutenwert	Patientengruppe	Minutenwert	Patientengruppe	Minutenwert
KA 1 – F / KS 1	113	KA 2 – F / KS 1	149	KA 3 – F / KS 1	236
KA 1 – K / KS 1	118	KA 2 – K / KS 1	153	KA 3 – K / KS 1	230
KA 1 – J / KS 1	54	KA 2 – J / KS 1	116	KA 3 – J / KS 1	188
KA 1 – F / KS 2	162	KA 2 – F / KS 2	198	KA 3 – F / KS 2	285
KA 1 – K / KS 2	167	KA 2 – K / KS 2	202	KA 3 – K / KS 2	279
KA 1 – J / KS 2	103	KA 2 – J / KS 2	165	KA 3 – J / KS 2	237
KA 1 – F / KS 3	238	KA 2 – F / KS 3	274	KA 3 – F / KS 3	361
KA 1 – K / KS 3	243	KA 2 – K / KS 3	278	KA 3 – K / KS 3	355
KA 1 – J / KS 3	179	KA 2 – J / KS 3	241	KA 3 – J / KS 3	313

(3) Für jede Krankenhausaufnahme wird ein Fallwert von 45 Minuten zugrunde gelegt.

(4) Für die Ermittlung der Personalstellen gelten § 6 Abs. 5, §§ 7 und 8 entsprechend.

Vierter Abschnitt Schlußvorschriften

§ 11

Übergangsvorschriften

(1) Die Personalbemessung nach dieser Regelung ist erstmals bei der auf den 1. Januar 1993 folgenden Pflegesatzverhandlung zugrunde zu legen. Auf Verlangen einer Vertragspartei ist das Budget für einen im Jahr 1993 noch laufenden Pflegesatzzeitraum auf der Basis der vom Krankenhaus vorgelegten Zuordnung ohne das Verfahren nach § 5 Abs. 3 neu zu vereinbaren, sobald die Patientenzuordnung für ein Kalendervierteljahr vorliegt. Dabei ist eine nach dieser Regelung höhere Personalbemessung nur für die Restlaufzeit des Pflegesatzzeitraumes zugrunde zu legen.

(2) Die Personalbemessung nach dieser Regelung wird in einem Übergangszeitraum vom 1. Januar 1993 bis zum 31. Dezember 1996 eingeführt. Soweit sie noch nicht erreicht ist, vereinbaren die Vertragsparteien im Rahmen jeder Pflegesatzvereinbarung eine jährliche, stufenweise Anpassung, bei der die Abweichung zwischen der in der letzten Pflegesatzvereinbarung vereinbarten Personalbesetzung und der Personalbemessung nach dieser Regelung auf den verbleibenden Übergangszeitraum verteilt wird.

(3) Werden die nach Absatz 2 zusätzlich vereinbarten Personalstellen während des Pflegesatzzeitraumes ganz oder teilweise nicht besetzt und sind dem Krankenhaus deshalb geringere Personalkosten als vorkalkuliert entstanden, sind Budgetanteile in Höhe der nicht entstandenen Personalkosten zu erstatten. Der Erstattungsbetrag ist über das Budget des folgenden Pflegesatzzeitraumes zu verrechnen.

Bereich „Allgemeine Pflege“
– Einordnungsmerkmale für die Pflegestufen –

Pflegestufen Leistungs- bereiche	Einordnungsmerkmale		
	A 1 Grund- leistungen	A 2 Erweiterte Leistungen	A 3 Besondere Leistungen
Körperpflege	Alle Patienten, die nicht A 2 oder A 3 zugeordnet werden	Hilfe bei überwiegend selbständiger Körperpflege	Überwiegende oder vollständige Übernahme der Körperpflege
Ernährung		Nahrungsaufbereitung oder Sondennahrung	Hilfe bei der Nahrungsaufnahme
Ausscheidung		Unterstützung zur kontrollierten Blasen- oder Darmentleerung	Versorgen bei unkon- trollierter Blasen- oder Darmentleerung
		Versorgen bei häufigem Erbrechen	
		Entleeren oder Wechseln von Katheter- oder Stomabeuteln	
Bewegung und Lagerung	Hilfe beim Aufstehen und Gehen	Häufiges ¹⁾ Körper- lagern oder Mobilisieren	
	Einfaches Lagern und Mobilisieren		

¹⁾ Zwei- bis vierstündlich.

Zuordnungsregel:

Jeder Patient ist einmal am Tag einer der drei Pflegestufen zuzuordnen.
Einordnungsmerkmale sind durch getrennte Felder kenntlich gemacht.
Für die Zuordnung zu der Pflegestufe „A 2“ muß mindestens in zwei Leistungsbereichen je ein Einordnungsmerkmal zutreffen; trifft nur ein Einordnungsmerkmal aus „A 2“ zu und ist ein zweites aus „A 3“ gegeben, ist der Patient der Pflegestufe „A 2“ zuzuordnen.
Bei Vorliegen von mindestens zwei Einordnungsmerkmalen aus „A 3“ ist der Patient dieser Pflegestufe zuzuordnen.

Anlage 2

Bereich „Spezielle Pflege“
— Einordnungsmerkmale für die Pflegestufen —

Leistungs- bereiche \ Pflege- stufen	Einordnungsmerkmale		
	S 1 Grund- leistungen	S 2 Erweiterte Leistungen	S 3 Besondere Leistungen
Leistungen im Zusammenhang mit — Operationen — invasiven Maßnahmen — akuten Krankheitsphasen	Alle Patienten, die nicht S 2 oder S 3 zugeordnet werden	Beobachten des Patienten und Kontrolle von mindestens 2 Parametern ¹⁾ 4 bis 6 mal innerhalb von 8 Stunden ²⁾	Beobachten des Patienten und Kontrolle von mindestens 3 Para- metern ¹⁾ fortlaufend innerhalb von wenigstens 12 Stunden zum Erkennen einer akuten Bedrohung
		Aufwendiges Versorgen von Ableitungs- oder Absaugsystemen	
Leistungen im Zusammenhang mit medikamentöser Versorgung		Bei kontinuierlicher oder mehrfach wiederholter Infusionstherapie oder bei mehreren Transfusionen	Fortlaufendes Beobachten und Betreuen des Patienten bei schwer- wiegenden Arznei- mittelwirkungen
		Bei intravenösem Verab- reichen von Zytostatika	
Leistungen im Zusammenhang mit Wund- und Haut- behandlung		Aufwendiger Verbandwechsel	Mehrere täglich: Behandlung großflächiger oder tiefer Wunden oder großer Hautareale
		Behandlung großflächiger oder tiefer Wunden oder großer Hautareale	

¹⁾ Diese Parameter sind insbesondere: Puls, Blutdruck, Atmung, Bewußtseinslage, Temperatur, Nierenfunktion, Blutzucker.

²⁾ Das bedeutet nicht, daß die Messungen sich auf die 8 Stunden gleich verteilen; es soll nur die Leistungsdichte beschrieben werden.

Zuordnungsregel:

Jeder Patient ist einmal am Tag einer der drei Pflegestufen zuzuordnen.
Einordnungsmerkmale sind durch getrennte Felder kenntlich gemacht.
Für die Zuordnung zu der Pflegestufe „S 2“ muß mindestens ein Einordnungsmerkmal zutreffen.
Eine Zuordnung nach „S 3“ erfolgt, wenn mindestens ein Einordnungsmerkmal aus „S 3“ zutrifft.

Bereich „Allgemeine Pflege“ (Kinderkrankenpflege)
 – Einordnungsmerkmale für die Pflegestufen KA 1, KA 2, KA 3 –

Leistungs- bereiche	Pfle- ge- stufen	Alters- stufen	Einordnungsmerkmale		
			KA 1 Grund- leistungen	KA 2 Erweiterte Leistungen	KA 3 Besondere Leistungen
Körperpflege	F K	J	Baden	Waschen	Baden oder Waschen unter erschwerten Bedingungen ¹⁾
			Utensilien bereitstellen	Waschen oder Baden Mundpflege durchführen	
Ernährung	F K J	F K J	Füttern bis zu 5 mal täglich ²⁾	Füttern bis zu 8 mal täglich ²⁾	Eßtraining durchführen
			Füttern bis zu 4 mal täglich ²⁾	Füttern bis zu 6 mal täglich ²⁾	
			Nahrung bereitstellen	Füttern	
Ausscheidung	F K J	F K J	Wickeln bis zu 5 mal täglich ²⁾	Wickeln bis zu 8 mal täglich ²⁾	Versorgen z. B. bei: Durchfall oder Erbrechen oder Schwitzen oder Blutungen
			Wickeln bis zu 4 mal täglich ²⁾ oder Topfen oder zur Toilette bringen	Wickeln bis zu 6 mal täglich ²⁾ oder ständige Anwesenheit beim Ausscheiden	
			Kontrollieren	Zur Toilette bringen oder Topfen oder ständige Anwesenheit beim Ausscheiden	
Bewegung und Lagerung	F K J	F K J	Betten oder Lagern	Mobilisieren oder Lagern mit einfachen Hilfsmitteln	Mobilisieren oder Lagern unter erschwerten Bedingungen ¹⁾

¹⁾ Dies sind insbesondere: Immobilität, zu- und ableitende Systeme, aufwendiges Monitoring, Sterilbedingungen, gesteigerte Abwehrhaltung.

²⁾ Innerhalb von 24 Stunden.

Zuordnungsregeln:

Jeder Patient ist einmal am Tag einer der drei Pflegestufen zuzuordnen.
Einordnungsmerkmale sind durch getrennte Felder kenntlich gemacht.
Für die Zuordnung zu der Pflegestufe „KA 2“ muß mindestens in zwei Leistungsbereichen je ein Einordnungsmerkmal zutreffen; trifft nur ein Einordnungsmerkmal aus „KA 2“ zu und ist ein zweites aus „KA 3“ gegeben, ist der Patient der Pflegestufe „KA 2“ zuzuordnen.
Bei Vorliegen von mindestens zwei Einordnungsmerkmalen aus „KA 3“ ist der Patient dieser Pflegestufe zuzuordnen.

Anlage 4

Bereich „Spezielle Pflege“ (Kinderkrankenpflege)
 – Einordnungsmerkmale für die Pflegestufen KS 1, KS 2, KS 3 –

Leistungs- bereiche	Pflege- stufen	Einordnungsmerkmale		
	KS 1 Grund- leistungen	KS 2 Erweiterte Leistungen	KS 3 Besondere Leistungen	
Leistungen im Zusammenhang mit – Operationen – invasiven Maßnahmen – akuten Krankheitsphasen – dauernder Bedrohung	Alle Patienten, die nicht KS 2 oder KS 3 zugeordnet werden	Beobachten des Patienten und Kontrolle von mindestens 2 Parametern ¹⁾ 4 bis 6 mal innerhalb von 8 Stunden ²⁾	Beobachten des Patienten und Kontrolle von mindestens 3 Para- metern ¹⁾ fortlaufend innerhalb von wenigstens 12 Stunden zum Erkennen einer akuten Bedrohung	
		Aufwendiges Versorgen von Ableitungs- oder Absaugsystemen		
		Pflegespezifische physi- kalische Maßnahmen 3 bis 5 mal täglich	Pflegespezifische physi- kalische Maßnahmen mehr als 5 mal täglich	
Leistungen im Zusammenhang mit medikamentöser Versorgung		Bei kontinuierlicher oder mehrfach wiederholter Infusionstherapie oder bei einer Transfusion	Fortlaufendes Beobachten und Betreuen des Patienten bei schwer- wiegenden Arzneimittel- wirkungen	
		Bei intravenösem Verab- reichen von Zytostatika	Komplette parenterale Ernährung	
Leistungen im Zusammenhang mit Wund- und Haut- behandlung		Aufwendiger Verbandwechsel	Mehrals täglich: Behandlung großflächiger oder tiefer Wunden oder großer Hautareale	
	Behandlung großflächiger oder tiefer Wunden oder großer Hautareale			

¹⁾ Diese Parameter sind insbesondere: Puls, Blutdruck, Atmung, Bewußtseinslage, Temperatur, Nierenfunktion, Blutzucker.

²⁾ Das bedeutet nicht, daß die Messungen sich auf die 8 Stunden gleich verteilen; es soll nur die Leistungsdichte beschrieben werden.

Zuordnungsregel:

Jeder Patient ist einmal am Tag einer der drei Pflegestufen zuzuordnen.
Einordnungsmerkmale sind durch getrennte Felder kenntlich gemacht.
Für die Zuordnung zu der Pflegestufe „KS 2“ muß mindestens ein Einordnungsmerkmal zutreffen.
Eine Zuordnung nach „KS 3“ erfolgt, wenn mindestens ein Einordnungsmerkmal aus „KS 3“ zutrifft.

Patienten-Erhebungsbogen zur Pflege-Personalregelung

- 01 IK Akten-Nr.
- 02 Vollstationäre Behandlung ja nein Blatt-Nr.
- 03 Tageskl. Behandl. u. Stundenfälle ja nein Aufn. Tag
- 04 Aufnahme von außen ja nein Entl. Tag

05	Erwachsener <input type="checkbox"/>	Früh./Neugeb./ Säugling <input type="checkbox"/>	Kleinkind <input type="checkbox"/>	Schulk./ Jugendlicher <input type="checkbox"/>	zusätzlich ges. Neugeborene <input type="checkbox"/>	
06	0 bis 5 Jahre <input type="checkbox"/>	5 bis 15 Jahre <input type="checkbox"/>	15 bis 40 Jahre <input type="checkbox"/>	40 bis 65 Jahre <input type="checkbox"/>	65 bis 75 Jahre <input type="checkbox"/>	75 und mehr Jahre <input type="checkbox"/>

- | | | 1-3 | 1-3 | Intensiv. | | 1-3 | 1-3 | Intensiv. |
|----|-----------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|-----------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|
| 07 | Erhebungstag 1 | A <input type="checkbox"/> | S <input type="checkbox"/> | I <input type="checkbox"/> | Erhebungstag 15 | A <input type="checkbox"/> | S <input type="checkbox"/> | I <input type="checkbox"/> |
| 08 | Erhebungstag 2 | A <input type="checkbox"/> | S <input type="checkbox"/> | I <input type="checkbox"/> | Erhebungstag 16 | A <input type="checkbox"/> | S <input type="checkbox"/> | I <input type="checkbox"/> |
| 09 | Erhebungstag 3 | A <input type="checkbox"/> | S <input type="checkbox"/> | I <input type="checkbox"/> | Erhebungstag 17 | A <input type="checkbox"/> | S <input type="checkbox"/> | I <input type="checkbox"/> |
| 10 | Erhebungstag 4 | A <input type="checkbox"/> | S <input type="checkbox"/> | I <input type="checkbox"/> | Erhebungstag 18 | A <input type="checkbox"/> | S <input type="checkbox"/> | I <input type="checkbox"/> |
| 11 | Erhebungstag 5 | A <input type="checkbox"/> | S <input type="checkbox"/> | I <input type="checkbox"/> | Erhebungstag 19 | A <input type="checkbox"/> | S <input type="checkbox"/> | I <input type="checkbox"/> |
| 12 | Erhebungstag 6 | A <input type="checkbox"/> | S <input type="checkbox"/> | I <input type="checkbox"/> | Erhebungstag 20 | A <input type="checkbox"/> | S <input type="checkbox"/> | I <input type="checkbox"/> |
| 13 | Erhebungstag 7 | A <input type="checkbox"/> | S <input type="checkbox"/> | I <input type="checkbox"/> | Erhebungstag 21 | A <input type="checkbox"/> | S <input type="checkbox"/> | I <input type="checkbox"/> |
| 14 | Erhebungstag 8 | A <input type="checkbox"/> | S <input type="checkbox"/> | I <input type="checkbox"/> | Erhebungstag 22 | A <input type="checkbox"/> | S <input type="checkbox"/> | I <input type="checkbox"/> |
| 15 | Erhebungstag 9 | A <input type="checkbox"/> | S <input type="checkbox"/> | I <input type="checkbox"/> | Erhebungstag 23 | A <input type="checkbox"/> | S <input type="checkbox"/> | I <input type="checkbox"/> |
| 16 | Erhebungstag 10 | A <input type="checkbox"/> | S <input type="checkbox"/> | I <input type="checkbox"/> | Erhebungstag 24 | A <input type="checkbox"/> | S <input type="checkbox"/> | I <input type="checkbox"/> |
| 17 | Erhebungstag 11 | A <input type="checkbox"/> | S <input type="checkbox"/> | I <input type="checkbox"/> | Erhebungstag 25 | A <input type="checkbox"/> | S <input type="checkbox"/> | I <input type="checkbox"/> |
| 18 | Erhebungstag 12 | A <input type="checkbox"/> | S <input type="checkbox"/> | I <input type="checkbox"/> | Erhebungstag 26 | A <input type="checkbox"/> | S <input type="checkbox"/> | I <input type="checkbox"/> |
| 19 | Erhebungstag 13 | A <input type="checkbox"/> | S <input type="checkbox"/> | I <input type="checkbox"/> | Erhebungstag 27 | A <input type="checkbox"/> | S <input type="checkbox"/> | I <input type="checkbox"/> |
| 20 | Erhebungstag 14 | A <input type="checkbox"/> | S <input type="checkbox"/> | I <input type="checkbox"/> | Erhebungstag 28 | A <input type="checkbox"/> | S <input type="checkbox"/> | I <input type="checkbox"/> |

- 21 ICD-Schlüssel
der Hauptdiagnose
- 22 Innere Medizin Kinderheilkunde Chirurgie Orthopädie Urologie
- 23 Mund-, Kiefer- u. Neurochirurgie HNO Augenheil- Haut- u. Geschl.
Gesichtschirurgie
- 24 Frauenheilkunde Radiologie Nuklear- Neurologie Lungen- u. Bron-
Geburtshilfe
- 25 Geriatrie Sonstige Ohne
Fachabteilung Fachabteilung abgegr.
Fachabteilung

Artikel 14**Krankenhausinvestitionsprogramm
für das in Artikel 3
des Einigungsvertrages genannte Gebiet**

(1) Zur zügigen und nachhaltigen Verbesserung des Niveaus der stationären Versorgung der Bevölkerung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet und zur Anpassung an das Niveau im übrigen Bundesgebiet gewährt der Bund den Ländern zur Förderung von Investitionen nach § 9 Abs. 1 und 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in den Jahren 1995 bis 2004 eine jährliche Finanzhilfe in Höhe von 700 Millionen Deutsche Mark. Die Finanzhilfen sind Bestandteil der für die Jahre ab 1995 zu vereinbarenden Gesamtlösung zur Sicherstellung der Finanzausstattung der neuen Länder. Sie bemessen sich für die Länder nach der Einwohnerzahl. Das Nähere wird durch eine Verwaltungsvereinbarung nach Artikel 104a Abs. 4 des Grundgesetzes geregelt. Die Verpflichtung der Länder zur Investitionsfinanzierung nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz und ihre Zuständigkeit für die Krankenhausplanung bleiben unberührt.

(2) Zur Verwirklichung der Ziele nach Absatz 1 stellen die Länder im Einvernehmen mit den in § 18 Abs. 1 Satz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes genannten Beteiligten jährlich fortzuschreibende gemeinsam finanzierte Investitionsprogramme auf. Die Mittel werden durch Finanzhilfen des Bundes nach Absatz 1 und zusätzliche Mittel der Länder in mindestens gleicher Höhe nach Maßgabe des Landesrechts sowie durch einen Finanzierungsbeitrag der Benutzer des Krankenhauses oder ihrer Kostenträger nach Maßgabe des Absatzes 3 aufgebracht. Der Finanzierungsbeitrag nach Absatz 3 wird verwendet zur Finanzierung von Zinskosten der außerhalb der zusätzlichen Mittel der Länder aufgenommenen Darlehen oder von entsprechenden Kosten anderer privatwirtschaftlicher Finanzierungsformen oder für eine unmittelbare Investitionsfinanzierung.

(3) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet beteiligen sich die Benutzer des Krankenhauses oder ihre Kostenträger an den Investitionsprogrammen nach Absatz 2 in den Jahren 1995 bis 2014 durch einen Investitionszuschlag in Höhe von acht Deutsche Mark für jeden Berechnungstag eines tagesgleichen Pflegesatzes, bei Fallpauschalen für die entsprechenden Tage des Krankenhausaufenthalts. Die Länder vereinbaren die Einzelheiten des Verfahrens und die Verwendung der Mittel mit den Beteiligten nach § 18 Abs. 1 Satz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes. § 18b des Krankenhausfinanzierungsgesetzes findet in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in den Jahren 1995 bis 2004 keine Anwendung. Am 31. Dezember 1994 bestehende Investitionsverträge nach § 18b des Krankenhausfinanzierungsgesetzes bleiben unberührt.

(4) Die Ausgaben der Krankenkassen nach den Absätzen 2 und 3 bleiben bei der Ermittlung des Beitragsbedarfs, des Ausgleichsbedarfssatzes und der standardisierten Leistungsausgaben nach § 266 Abs. 2 bis 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie bei der Datenerhebung nach § 267 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch außer Betracht.

Artikel 15**Änderung des Sozialgerichtsgesetzes**

Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809) und Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847), wird wie folgt geändert:

1. § 97 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 6 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Worte angefügt:

„die aufschiebende Wirkung entfällt in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 und 6“ durch die Worte „Im Falle des Absatzes 1 Nr. 4“ ersetzt.

c) Es wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 6 ist das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts schriftlich zu begründen. Auf Antrag kann das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig. Ist der Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen, so kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann von der Leistung einer Sicherheit oder von anderen Auflagen abhängig gemacht werden. Beschlüsse über solche Anträge können jederzeit geändert oder aufgehoben werden.“

2. § 193 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Nicht erstattungsfähig sind die Aufwendungen der Behörden, der Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts. Dies gilt nicht für als Kläger oder Beklagte Beteiligte in den in § 116 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 4 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte genannten Verfahren, soweit es sich um Streitigkeiten in Angelegenheiten nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch handelt.“

Artikel 16**Änderung
des Bundesausbildungsförderungsgesetzes**

§ 13 Abs. 2a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), das zuletzt durch das Gesetz vom 19. Juni 1992 (BGBl. I S. 1062) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Krankenversicherungsunternehmen“ die Worte „, das die in § 257

Abs. 2a und 2b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen erfüllt," einfügt.

2. Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 257 Abs. 2c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“

Artikel 17

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

§ 159 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 159

Für die Wahlrechte Versicherter gelten die §§ 173 bis 177 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend. Abweichend von Satz 1 sind Versicherte Mitglieder der landwirtschaftlichen Krankenkasse, wenn sie ihr im Zeitpunkt der Arbeitslosmeldung oder des Beginns der Umschulungsmaßnahme angehören oder zuletzt vor diesem Zeitpunkt angehört haben.“

Artikel 18

Änderung des Arzneimittelgesetzes

Das Arzneimittelgesetz vom 24. August 1976, zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes vom 11. April 1990 (BGBl. I S. 717), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Ermächtigung für die Kennzeichnung, die Packungsbeilage und die Packungsgrößen“.

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(3) Der Bundesminister für Gesundheit wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß Arzneimittel nur in bestimmten Packungsgrößen in den Verkehr gebracht werden dürfen und von den Herstellern auf den äußeren Behältnissen oder, soweit verwendet, auf den äußeren Umhüllungen entsprechend zu kennzeichnen sind. Die Bestimmung dieser Packungsgrößen erfolgt für bestimmte arzneilich wirksame Bestandteile und berücksichtigt die Anwendungsgebiete, die Anwendungsdauer und die Darreichungsform. Bei der Bestimmung der Packungsgrößen ist grundsätzlich von einer Dreiteilung auszugehen:

1. Packungen für kurze Anwendungsdauer oder Verträglichkeitstests,
2. Packungen für mittlere Anwendungsdauer,
3. Packungen für längere Anwendungsdauer.

Die Rechtsverordnung ist bis zum 30. Juni 1993 zu erlassen.“

2. Der Sechste Abschnitt wird gestrichen.

Artikel 19

Änderung des Gesetzes über das Apothekenwesen

Das Gesetz über das Apothekenwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1993), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 21 a des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1082), wird wie folgt geändert:

In § 14 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „in das Krankenhaus stationär oder teilstationär aufgenommen worden sind“ durch die Worte „in dem Krankenhaus vollstationär, teilstationär, vor- oder nachstationär (§ 115a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) behandelt oder ambulant operiert (§ 115b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) werden“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung der Gebührenordnung für Ärzte

§ 6a der Gebührenordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1988 (BGBl. I S. 818) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Bei stationären, teilstationären sowie vor- und nachstationären privatärztlichen Leistungen sind die nach dieser Verordnung berechneten Gebühren um 25 vom Hundert zu mindern. Abweichend davon beträgt die Minderung für Leistungen nach Satz 1 15 vom Hundert

a) bei wahlärztlichen Leistungen nach § 7 Abs. 3 der Bundespflegesatzverordnung, die in den Jahren 1993, 1994 und 1995 von auf Grund von vor dem 1. Januar 1993 mit dem Krankenhausträger geschlossenen Verträgen oder einer von diesem vor dem 1. Januar 1993 auf Grund beamtenrechtlicher Vorschriften genehmigten Nebentätigkeit zur gesonderten Berechnung dieser Leistungen berechtigten Ärzten des Krankenhauses erbracht werden, sowie

b) bei Leistungen von Belegärzten oder niedergelassenen anderen Ärzten.“

2. In Absatz 2 wird die Verweisung „Satz 1“ gestrichen.

Artikel 21

Änderung der Gebührenordnung für Zahnärzte

§ 7 der Gebührenordnung für Zahnärzte vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2316) wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

Gebühren bei stationärer Behandlung

Bei stationären, teilstationären sowie vor- und nachstationären privat Zahnärztlichen Leistungen sind die nach dieser Verordnung berechneten Gebühren um 25 vom

Hundert zu mindern. Abweichend davon beträgt die Minderung für Leistungen nach Satz 1 15 vom Hundert

- a) bei wahlärztlichen Leistungen nach § 7 Abs. 3 der Bundespflegesatzverordnung, die in den Jahren 1993, 1994 und 1995 von auf Grund von vor dem 1. Januar 1993 mit dem Krankenhausträger geschlossenen Verträgen oder einer von diesem vor dem 1. Januar 1993 auf Grund beamtenrechtlicher Vorschriften genehmigten Nebentätigkeit zur gesonderten Berechnung dieser Leistungen berechtigten Zahnärzten des Krankenhauses erbracht werden, sowie
- b) bei Leistungen von Belegzahnärzten oder niedergelassenen anderen Zahnärzten.“

Artikel 22

Änderung des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde

Dem § 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1225), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 719) geändert worden ist, werden folgende Absätze angefügt:

„(5) Approbierte Zahnärzte können insbesondere folgende Tätigkeiten an dafür qualifiziertes Prophylaxe-Personal mit abgeschlossener Ausbildung wie zahnmedizinische Fachhelferin, weitergebildete Zahnarzthelferin, Prophylaxeheiferin oder Dental-Hygienikerin delegieren: Herstellung von Röntgenaufnahmen, Entfernung von weichen und harten sowie klinisch erreichbaren subgingivalen Belägen, Füllungsputuren, Legen und Entfernen provisorischer Verschlüsse, Herstellung provisorischer Kronen und Brücken, Herstellung von Situationsabdrücken, Trockenlegen des Arbeitsfeldes relativ und absolut, Erklärung der Ursache von Karies und Parodontopathien, Hinweise zu zahngesunder Ernährung, Hinweise zu häuslichen Fluoridierungsmaßnahmen, Motivation zu zweckmäßiger Mundhygiene, Demonstration und praktische Übungen zur Mundhygiene, Remotivation, Einfärben der Zähne, Erstellen von Plaque-Indizes, Erstellung von Blutungs-Indizes, Kariesrisikobestimmung, lokale Fluoridierung z. B. mit Lack oder Gel, Versiegelung von kariesfreien Fissuren.

(6) In der Kieferorthopädie können insbesondere folgende Tätigkeiten an zahnmedizinische Fachhelferinnen, weitergebildete Zahnarzthelferinnen oder Dental-Hygienikerinnen delegiert werden: Auslagieren von Bögen, Einlagieren von Bögen im ausgeformten Zahnbogen, Auswahl und Anprobe von Bändern an Patienten, Entfernen von Kunststoffresten und Zahnpolitur auch mit rotierenden Instrumenten nach Bracketentfernung durch den Zahnarzt.“

Artikel 23

Budgetierung der Verwaltungsausgaben

(1) Die jährlichen Verwaltungsausgaben der Krankenkasse je Mitglied im Bundesgebiet außerhalb des Beitrittsgebiets dürfen sich in den Jahren 1993, 1994 und 1995

höchstens um den Betrag verändern, der sich durch Multiplikation der durchschnittlichen Verwaltungsausgaben aller Krankenkassen im Bundesgebiet außerhalb des Beitrittsgebiets je Mitglied mit der Veränderungsrate der nach den §§ 270 und 270a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zu ermittelnden beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder aller Krankenkassen im Bundesgebiet außerhalb des Beitrittsgebiets je Mitglied ergibt. Ausgangsbasis sind die jährlichen Verwaltungsausgaben der Krankenkasse je Mitglied im Jahr 1991, die um den Betrag erhöht werden, der sich gemäß dem Berechnungsverfahren nach Satz 1 für das Kalenderjahr 1992 ergibt. Die Berechnungen nach den Sätzen 1 und 2 sind, soweit sie die durchschnittlichen Verwaltungsausgaben der Krankenkassen je Mitglied betreffen, getrennt nach Betriebskrankenkassen und nach anderen Krankenkassen vorzunehmen. Eine aus rechtlichen Gründen unvermeidbare Überschreitung des Budgets ist im Budget des Folgejahres auszugleichen.

(2) Absatz 1 gilt für Krankenkassen im Beitrittsgebiet mit der Maßgabe, daß als beitragspflichtige Einnahmen diejenigen der Mitglieder aller Krankenkassen im Beitrittsgebiet zugrunde zu legen sind. Bei den Betriebskrankenkassen im Beitrittsgebiet sind als Ausgangsbasis des Jahres 1991 nur die um die Personalkosten nach § 147 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch verringerten Verwaltungsausgaben zugrunde zu legen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Medizinischen Dienste der Krankenkassen entsprechend.

(4) Verwaltungsausgaben im Sinne der Absätze 1 und 2 sind alle Ausgaben, die nach Anlage 1 zu § 25 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung vom 3. August 1981 in der Kontenklasse 7 – Verwaltungs- und Verfahrenskosten – zu buchen sind. Unberücksichtigt bleiben Verwaltungsausgaben für Leistungen, die nur einzelnen Kassenarten durch die Ausführung von Rechtsvorschriften entstehen und nicht von einem Dritten ersetzt werden.

(5) Die Aufsichtsbehörde kann bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände eine im einzelnen bestimmte Ausnahme von der Begrenzung der Verwaltungsausgaben nach den Absätzen 1 bis 3 gestatten.

Artikel 24

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 9, 10, 12, 20 und 21 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung in Verbindung mit diesem Artikel durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden. Artikel 13 kann auf Grund des § 16 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2325), sowie in Verbindung mit diesem Artikel durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 25**Änderung des Gesundheits-Reformgesetzes**

Das Gesundheits-Reformgesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 56 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Für die nach Absatz 1 oder 2 Versicherten gelten die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch als erfüllt, wenn die in Absatz 1 genannten Versicherungszeiten auf Grund einer Pflichtversicherung zustande gekommen sind; § 6 Abs. 3 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt nicht für die nach Absatz 2 Versicherten.“

2. Artikel 61 wird gestrichen.

Artikel 26**Unwirksamkeit
gesetzeswidriger Vereinbarungen**

Vertragliche Vereinbarungen sind in den Teilen unwirksam, in denen sie mit den Regelungen dieses Gesetzes nicht vereinbar sind: Dies gilt auch für Vereinbarungen, die vor dem 1. Januar 1993 abgeschlossen worden sind. Die Vertragsparteien haben die Vereinbarungen bis zum 31. März 1993 den gesetzlichen Vorgaben anzupassen. § 71 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

Artikel 27**Rechtsverordnungen
zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen
der Selbstverwaltung**

Kommen Regelungen nach § 106 Abs. 3, § 115 Abs. 1 bis 4, § 135 Abs. 3 und 4, § 136 Abs. 1, § 296 Abs. 4, § 300 Abs. 3, § 301 Abs. 3, § 302 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bis zum 31. Dezember 1994 nicht zustande, kann der Bundesminister für Gesundheit mit Zustimmung des Bundesrates unter Beachtung der für die Selbstverwaltung geltenden Vorgaben jeweils entsprechende Regelungen durch Rechtsverordnung treffen.

Artikel 28**Erweiterung der Versicherungspflicht**

(1) Vom 1. Januar 1997 an werden Personen, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz erhalten, mit Ausnahme von asylsuchenden Ausländern und ähnlichen Personengruppen in die Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch einbezogen.

(2) Das Nähere zur Abgrenzung des versicherungspflichtigen Personenkreises, über die Beitragsbemessung und die Meldepflichten wird in einem besonderen Gesetz geregelt.

Artikel 29**Arznei- und Heilmittelbudget für 1993**

(1) Als Budget nach § 84 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 1993 gelten die Ausgaben der beteiligten Krankenkassen für Arznei-, Verband- und Heilmittel im Jahr 1991 im Geltungsbereich des Budgets nach Maßgabe der Sätze 2 bis 7. Die Ausgaben für Arzneimittel werden verringert um

1. 4,25 vom Hundert auf Grund der Neuregelung der Zuzahlung nach § 31 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
2. 2,45 vom Hundert auf Grund der Senkung der Arzneimittelpreise nach Artikel 30,
3. 1,51 vom Hundert auf Grund der Festsetzung weiterer Festbeträge nach § 35 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in den Jahren 1992 und 1993.

Auf dieser Basis werden die Ausgaben für Arzneimittel erhöht um

1. 1,74 vom Hundert auf Grund des Anstiegs der Arzneimittelpreise vom 1. Januar bis 30. April 1992,
2. 0,9 vom Hundert auf Grund der Anhebung der Mehrwertsteuer für Arzneimittel zum 1. Januar 1993,
3. 3,5 vom Hundert auf Grund einer einmaligen Berücksichtigung der gestiegenen Zahl der Vertragsärzte,
4. 0,9 vom Hundert auf Grund der Leistungsverpflichtung der Krankenkassen für empfängnisverhütende Mittel nach § 24a Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

Die Vornhundredsätze nach Satz 2 sind jeweils auf die Ausgaben des Jahres 1991, die Vornhundredsätze nach Satz 3 jeweils auf das nach Satz 2 bereinigte Ausgabeniveau zu beziehen. Die Ausgaben für Heilmittel werden um den Vornhundredsatz erhöht, um den sich in den Jahren 1992 und 1993 die nach den §§ 270 und 270a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zu ermittelnden beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder aller Krankenkassen mit Sitz im Bundesgebiet außerhalb des Beitrittsgebiets je Mitglied erhöhen. Satz 3 Nr. 3 gilt auch für Heilmittel. Für die Ausgaben für Verbandmittel gelten die Sätze 2 bis 4 entsprechend.

(2) Die Ausgaben nach Absatz 1 Satz 1 werden für Krankenkassen, deren Geschäftsbereich den Geltungsbereich des Budgets nicht überschreitet, aus den Rechnungsergebnissen des Jahres 1991 auf der Grundlage der Kontenarten 430 und 450 bis 453 nach Anlage 1 zu § 25 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung vom 3. August 1981 ermittelt. Für Krankenkassen, deren Geschäftsbereich den Geltungsbereich des Budgets überschreitet, werden die Ausgaben zugrunde gelegt, die sich aus der Vervielfachung der Ausgaben für Arznei-, Verband- und Heilmittel je Behandlungsfall der jeweiligen Krankenkasse mit der Kassenärztlichen Vereinigung im Geltungsbereich des Budgets für das Jahr 1991 abgerechneten Behandlungsfälle ergeben. Die Ausgaben nach § 84 Abs. 1 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 1993 werden entsprechend ermittelt. Soweit ausreichende statistische Angaben über die Ausgaben im Geltungsbereich des Budgets nicht vorliegen, sind Schätzungen auf der Grundlage geeigneter Bezugsgrößen vorzunehmen.

(3) Bei einer Überschreitung der nach Absatz 1 Satz 2 bis 4 ermittelten Ausgaben für Arzneimittel stellt die Kassenärztliche Bundesvereinigung sicher, daß durch geeignete Maßnahmen der übersteigende Betrag bis zu einer Höhe von insgesamt 280 Millionen Deutsche Mark gegenüber den Krankenkassen ausgeglichen wird. Die Aufteilung des Ausgleichsbetrages auf die Kassenärztlichen Vereinigungen erfolgt nach Maßgabe ihrer Anteile am übersteigenden Betrag. Wird der Ausgleich durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung nicht sichergestellt, erfolgt eine Verrechnung im Rahmen der Gesamtvergütungen im Jahr 1994. § 84 Abs. 1 Satz 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(4) Eine Überschreitung der nach Absatz 1 Satz 2 bis 4 ermittelten Ausgaben für Arzneimittel um mehr als 280 Millionen Deutsche Mark wird bis zu einer Höhe von 560 Millionen Deutsche Mark von den pharmazeutischen Unternehmern gegenüber den Krankenkassen ausgeglichen. Der Ausgleich erfolgt durch eine entsprechende Verlängerung der Geltungsdauer des Preismoratoriums nach Artikel 30. Die pharmazeutischen Unternehmer gleichen die dem pharmazeutischen Großhandel und den Apotheken auf Grund der Verlängerung des Preismoratoriums entstehenden Ertragseinbußen durch entsprechende Rabatte aus.

(5) Bei einer Überschreitung der nach Absatz 1 Satz 5 ermittelten Ausgaben für Heilmittel gilt § 84 Abs. 1 Satz 4 bis 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(6) Der Bundesminister für Gesundheit bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für den in Absatz 4 genannten Ausgleich erforderliche Verlängerung der Geltungsdauer des Preismoratoriums nach Artikel 30 sowie die Höhe der Rabatte nach Absatz 4 Satz 3.

(7) Das Budget nach Absatz 1 gilt bis zum Inkrafttreten von Vereinbarungen nach § 84 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch fort; § 84 Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

(8) Für das Beitrittsgebiet gelten Budgets erstmalig für das Jahr 1994. Den Budgets für das Jahr 1994 sind die verdoppelten Ausgaben des ersten Halbjahres 1992, bereinigt um den Rechnungsabschlag nach § 311a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, unter Berücksichtigung der in Absatz 1 sowie der in § 84 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Vorgaben zugrunde zu legen. Absatz 7 gilt entsprechend.

Artikel 30

Preismoratorium für Arzneimittel

(1) Die Herstellerabgabepreise apothekenpflichtiger Fertigarzneimittel, für die die §§ 2 und 3 der Arzneimittelpreisverordnung vom 14. November 1980 (BGBl. I S. 2147) gelten und für die am 1. Januar 1993 kein Festbetrag nach § 35 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch festgesetzt ist, betragen in den Jahren 1993 und 1994

1. höchstens 95 vom Hundert der am 1. Mai 1992 geltenden Preise bei Fertigarzneimitteln, die der Verschreibungspflicht unterliegen,

2. höchstens 98 vom Hundert der am 1. Mai 1992 geltenden Preise bei Fertigarzneimitteln, die nicht der Verschreibungspflicht unterliegen.

Die pharmazeutischen Hersteller haben die Preise entsprechend zu senken und rechtzeitig bekanntzugeben. Gibt ein Hersteller die Preise nicht oder nicht rechtzeitig bekannt, gelten die nach Satz 1 Nr. 1 und 2 höchstzulässigen Preise als Herstellerabgabepreise. Die Preise nach Satz 1 Nr. 1 und 2 sind den Großhandelszuschlägen nach § 2 und entsprechend den Apothekenzuschlägen nach § 3 der Arzneimittelpreisverordnung zugrunde zu legen. Die von den Krankenkassen an die Apotheken zu entrichtende Vergütung ist auf dieser Grundlage zu berechnen. Für Arzneimittel, die im Zeitraum vom 2. Mai bis zum 31. Dezember 1992 erstmals in den Markt eingeführt wurden, gelten die Sätze 1 bis 5 mit der Maßgabe, daß die Markteinführungspreise Bezugsgröße für die Preissenkung nach Satz 1 Nr. 1 und 2 sind. Die Preise für Arzneimittel, die nach dem 31. Dezember 1992 erstmals in den Markt eingeführt werden, dürfen in den Jahren 1993 und 1994 nicht erhöht werden. Für Arzneimittel, für die nach dem 31. Dezember 1992 Festbeträge nach § 35 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch festgesetzt werden, gelten die Sätze 1 bis 7 ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Festbeträge nicht.

(2) Der Bundesminister für Gesundheit kann nach einer Überprüfung der Erforderlichkeit der Preisabschläge nach Absatz 1 entsprechend der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 betreffend die Transparenz von Maßnahmen zur Regelung der Preisfestsetzung bei Arzneimitteln für den menschlichen Gebrauch und ihre Einbeziehung in die staatlichen Krankenversicherungssysteme (89/105/EWG) die Preisabschläge durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates aufheben oder verringern.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Arzneimittel, die nach § 34 Abs. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch von der Versorgung nach § 31 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ausgeschlossen sind.

Artikel 31

Institut

„Arzneimittel in der Krankenversicherung“

§ 1

Geschäftsstelle des Instituts

Die Geschäftsstelle der nach § 39a des Arzneimittelgesetzes gebildeten Transparenzkommission übernimmt für eine vom Bundesminister für Gesundheit zu bestimmende Übergangszeit die Aufgaben der nach § 92a Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zu bildenden Geschäftsstelle des Instituts „Arzneimittel in der Krankenversicherung“.

§ 2

Aufgaben des Instituts

Das Institut „Arzneimittel in der Krankenversicherung“ nach § 92a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch unterstützt den Bundesminister für Gesundheit in der Übergangszeit bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 34a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bei der Vorbereitung von Rechtsverordnungen nach § 34 Abs. 2 und 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

Artikel 32**Sonderkündigungsrecht
für versicherungsfreie Personen**

Versicherungsfreie Personen, die keinen Anspruch auf einen Beitragszuschuß nach § 257 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch haben und bei einem privaten Versicherungsunternehmen versichert sind, können ab 1. Juli 1994 bei diesem Versicherungsunternehmen eine Bescheinigung darüber beantragen, daß der Versicherungsschutz die Bedingungen nach § 257 Abs. 2a Satz 1 Nr. 1 bis 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erfüllt. Erteilt das Versicherungsunternehmen diese Bescheinigung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Antragseingang, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb von zwei weiteren Monaten mit sofortiger Wirkung kündigen. Das Versicherungsunternehmen darf die Bescheinigung nur erteilen, wenn ihm die zuständige Aufsichtsbehörde bestätigt hat, daß es die Versicherung, die Grundlage des Versicherungsvertrages ist, nach den in Satz 1 genannten Voraussetzungen betreibt.

Artikel 33**Überleitungsvorschriften****§ 1****Altersgrenze
für Vertragsärzte und Vertragszahnärzte**

Bei Vertragsärzten und Vertragszahnärzten, die am 1. Januar 1999 das 68. Lebensjahr bereits vollendet haben, endet die Zulassung am 1. Januar 1999. War der Vertragsarzt oder Vertragszahnarzt zu diesem Zeitpunkt

1. weniger als 20 Jahre als Vertragsarzt oder Vertragszahnarzt tätig und
2. vor dem 1. Januar 1993 als Vertragsarzt oder Vertragszahnarzt zugelassen, verlängert der Zulassungsausschuß die Zulassung längstens bis zum Ablauf dieser Frist. Satz 1 gilt für angestellte Ärzte und Zahnärzte entsprechend.

§ 2**Eintragung in das Arztregister**

Bis zum 31. Dezember 1993 erfolgte Eintragungen in das Arztregister bleiben unberührt. Wird ein Antrag auf Zulassung als Vertragsarzt nach dem 31. Dezember 1994 gestellt, hat der Arzt unbeschadet des Satzes 1 die Voraussetzungen des § 95a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zu erfüllen.

§ 3**Entscheidung über die Zulassung**

(1) Einem Antrag auf Zulassung als Vertragsarzt, der bis zum 31. Januar 1993 gestellt wird, ist auch dann zu entsprechen, wenn Zulassungsbeschränkungen nach dem 1. Januar 1993 gemäß § 103 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch angeordnet sind. Die Zulassung nach Satz 1 endet, wenn die vertragsärztliche Tätigkeit nicht spätestens bis zum 1. Oktober 1993 aufgenommen wird. Abweichend von § 95 Abs. 2 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch kann ein Antrag nach Satz 1 auch dann gestellt werden, wenn die Vorbereitungszeit nach § 95 Abs. 2 Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

vor dem 5. November 1992 begonnen hat und vor dem 1. April 1993 abgeschlossen worden ist.

(2) Der Zulassungsausschuß kann über Zulassungsanträge, die nach dem 31. Januar 1993 gestellt werden, erst dann entscheiden, wenn der Landesausschuß der Ärzte und Krankenkassen die Feststellung nach § 103 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch getroffen hat. Anträge nach Satz 1 sind wegen Zulassungsbeschränkungen auch dann abzulehnen, wenn diese noch nicht bei Antragstellung angeordnet waren.

(3) Der Zulassungsausschuß kann Genehmigungen zur Anstellung eines Arztes nach § 32b Abs. 2 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte erst erteilen, wenn der Landesausschuß der Ärzte und Krankenkassen die Feststellung nach § 103 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch getroffen hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Vertragszahnärzte entsprechend.

§ 3a**Umwandlung
der Kassenärzte in Vertragsärzte**

(1) Die Ärzte und Zahnärzte, die am 31. Dezember 1992 sowohl als Kassenärzte oder Kassenzahnärzte zugelassen waren als auch Vertragsärzte oder Vertragszahnärzte der Ersatzkassen waren, sind zugelassene Vertragsärzte oder Vertragszahnärzte.

(2) Die Rechtsstellung der am 31. Dezember 1992 nur an der ärztlichen und zahnärztlichen Versorgung teilnehmenden Vertragsärzte und Vertragszahnärzte der Ersatzkassen bleibt unberührt.

§ 4**Freiwillige Versicherung**

Für Personen, die bis zum 31. Dezember 1992 aus der Versicherungspflicht ausscheiden, gelten § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte jeweils in der bis dahin geltenden Fassung auch dann, wenn der Beitritt nach dem 31. Dezember 1992 der Krankenkasse angezeigt wird.

§ 5**Versorgung
mit kieferorthopädischen Leistungen
bei Erwachsenen**

Versicherte, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und deren kieferorthopädische Behandlung vor dem 1. Januar 1993 begonnen hat, haben Anspruch auf Übernahme der Kosten der kieferorthopädischen Behandlung einschließlich zahntechnischer Leistungen in der Höhe, wie sie das am 31. Dezember 1992 geltende Recht vorsah, wenn die Krankenkasse vor dem 5. November 1992 über den Anspruch bereits schriftlich entschieden hat.

§ 6**Versorgung mit Zahnersatz**

Versicherte, deren zahnärztliche Behandlung zur Versorgung mit Zahnersatz oder Zahnkronen vor dem 1. Januar 1993 begonnen hat, haben Anspruch auf Übernahme der Kosten der zahnärztlichen Behandlung und der Kosten für zahntechnische Leistungen in der Höhe, wie sie das am

31. Dezember 1992 geltende Recht vorsah, wenn die Krankenkasse vor dem 5. November 1992 über den Anspruch bereits schriftlich entschieden hat.

§ 7

Weitergeltung bestehender Verträge

(1) Verträge zur Regelung der vertragsärztlichen und vertragszahnärztlichen Versorgung, die am 31. Dezember 1992 auslaufen, gelten so lange fort, bis die Vertragspartner neue Regelungen treffen oder die Schiedsämter nach § 89 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch deren Inhalt festsetzen.

(2) Sofern ab 1. Januar 1993 die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung oder die Spitzenverbände der Krankenkassen keine Abschlußbefugnis haben, treten an Stelle der Kassenärztlichen Bundesvereinigung die Kassenärztlichen Vereinigungen, an Stelle der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen, an Stelle der Spitzenverbände der Krankenkassen die Landesverbände der Krankenkassen oder die Verbände der Ersatzkassen, die insoweit die Rechte und Pflichten eines Landesverbandes ausüben, in die Verträge ein.

§ 8

Wirkung der Beanstandung von Vergütungsvereinbarungen

Bis zum 31. Dezember 1995 wird § 71 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch wie folgt gefaßt:

„(2) Die Vereinbarungen über die Vergütung der Leistungen nach § 83 Abs. 1 und den §§ 85, 125 und 127 sind den für die Vertragsparteien zuständigen Aufsichtsbehörden vorzulegen. Die Aufsichtsbehörden haben die Vereinbarungen bei einem Rechtsverstoß innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage zu beanstanden. Die vorgelegten Vereinbarungen gelten erst nach Ablauf der Beanstandungsfrist, es sei denn, die Aufsichtsbehörden erklären den Vertragsparteien zuvor ihr Einvernehmen. Beanstandete Vereinbarungen gelten nicht. Bis zur Behebung der Beanstandung gelten bisherige Vereinbarungen weiter.“

§ 9

Wirkung der Beanstandung von Entscheidungen der Schiedsämter

Bis zum 31. Dezember 1995 wird § 89 Abs. 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch wie folgt gefaßt:

„(5) Die Aufsicht über die Schiedsämter nach Absatz 2 führen die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder oder die von den Landesregierungen durch Rechtsverordnung bestimmten Behörden; die Landesregierungen können diese Ermächtigung auf die obersten Landesbehörden weiterübertragen. Die Aufsicht über die Schiedsämter nach Absatz 4 führt der Bundesminister für Gesundheit. Die Aufsicht erstreckt sich auf die Beachtung von Gesetz und sonstigem Recht. Die Entscheidungen der Schiedsämter über die Vergütung der Leistungen nach § 83 Abs. 1 und § 85 sind den zuständigen Aufsichtsbehörden vorzulegen. Die Aufsichtsbehörden können die Entscheidungen bei einem Rechtsverstoß innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage beanstanden. Die vorgelegten Entscheidungen gelten erst nach Ablauf der Beanstandungsfrist, es sei denn, die Aufsichtsbehörden erklären dem Schiedsamt zuvor ihr Einverneh-

men. Beanstandete Entscheidungen gelten nicht. Bis zur Behebung der Beanstandung durch die Vertragspartner oder das Schiedsamt gelten die Bestimmungen des bisherigen Vertrages fort. Für Klagen der Vertragspartner gegen die Beanstandung gelten die Vorschriften über die Anfechtungsklage entsprechend.“

§ 10

Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates

(1) Die Vertreterversammlung der in § 35a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in der ab 1. Januar 1996 geltenden Fassung genannten Krankenkasse wählt bis zum 30. Juni 1995 aus ihrer Mitte die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 31 Abs. 3a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in der ab 1. Januar 1996 geltenden Fassung. Hierbei ist § 43 Abs. 1 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in der ab 1. Januar 1996 geltenden Fassung zu beachten. Für diese Wahl gelten die Mitglieder des Vorstandes als Mitglieder der Vertreterversammlung. Im übrigen gelten die Vorschriften des Vierten Buches Sozialgesetzbuch über die Wahl des Vorstandes entsprechend.

(2) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(3) Die erste Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit Ablauf der achten Amtsperiode der Selbstverwaltungsorgane.

§ 11

Wahl des Vorstandes der Krankenkasse

Der Verwaltungsrat nach § 10 wählt bis zum 31. Dezember 1995 den Vorstand sowie aus dessen Mitte den Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter. Dabei ist § 35a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in der ab 1. Januar 1996 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 12

Überleitungsvorschrift für die Verbände der Krankenkassen

Die §§ 10 und 11 gelten für die Landes- und Bundesverbände entsprechend.

§ 13

Überleitungsvorschrift für die Vereinigung von Ersatzkassen

(1) Bis zum 31. Dezember 1995 erhält § 168a Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch folgende Fassung:

„Ersatzkassen können sich auf Beschluß ihrer Vertreterversammlungen vereinigen.“

(2) Vereinigen sich Ersatzkassen vor dem 1. Januar 1996, darf die entstehende Ersatzkasse nur Personen aufnehmen, die von den an der Vereinigung beteiligten Ersatzkassen am 31. Dezember 1994 hätten aufgenommen werden dürfen.

§ 14

Versicherungspflicht von Rentnern

Wer am 31. Dezember 1992 auf Grund des Bezugs einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig war oder wegen Beantragung einer Rente als Mitglied galt, bleibt für die Dauer des Bezugs dieser Rente oder bis zu dem Tag, an dem der Rentenantrag zurückgezogen oder die Ablehnung des Antrags un-

anfechtbar wird, auch dann versicherungspflichtig, wenn er die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder nach Artikel 56 Abs. 1 bis 3 des Gesundheits-Reformgesetzes nicht erfüllt.

Artikel 34 **Übergangsregelungen** **zum Risikostrukturausgleich**

§ 1

(1) Für das Geschäftsjahr 1994 bleiben außer Betracht:

1. Leistungsausgaben, soweit sie auf in § 5 Abs. 1 Nr. 11 und 12 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannte Personen und ihre nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versicherten Familienangehörigen entfallen, bei der Ermittlung der Leistungsausgaben nach § 266 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und des Bedarfssatzes nach § 145 Abs. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
2. Beitragseinnahmen von in § 5 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Pflichtversicherten, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, soweit diese Beitragseinnahmen auf Renten, Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen entfallen, bei der Ermittlung des Beitragsbedarfs und der Finanzkraft nach § 266 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie des Bedarfssatzes nach § 145 Abs. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Zu den Ausgaben für das Geschäftsjahr 1994 nach § 145 Abs. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zählt auch der von jeder Krankenkasse zu tragende Finanzierungsanteil nach § 270 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

§ 2

Die §§ 268 bis 273 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch treten außer Kraft, wenn die auf der Grundlage der Geschäfts- und Rechnungsergebnisse des Jahres 1994 entstandenen Ansprüche und Verpflichtungen der Krankenkassen ausgeglichen sind. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Bundesminister für Gesundheit in der Rechtsverordnung nach § 266 Abs. 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Für Geschäfts- und Rechnungsergebnisse in der Krankenversicherung der Rentner gilt ab 1. Januar 1995 der Risikostrukturausgleich nach § 266 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

§ 3

(1) Die Satzungen der Spitzenverbände können für das Geschäftsjahr 1993 Bestimmungen über finanzielle Hilfen in besonderen Notlagen einer Krankenkasse ihrer Kassenart vorsehen. Voraussetzung ist, daß der Bedarfssatz dieser Krankenkasse den bundesdurchschnittlichen Bedarfssatz der Kassenart um mehr als 12,5 vom Hundert übersteigt und daß ein Finanzausgleichsverfahren nach § 266 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch durchgeführt worden ist. Näheres über Voraussetzungen, Umfang, Finanzierung und Durchführung der finanziellen Hilfen regeln die Satzungen. Die Satzungsbestimmungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Spitzen-

verbands. Eine Krankenkasse kann die Hilfe innerhalb von 60 Kalendermonaten nur einmal erhalten. § 266 Abs. 2 Satz 3 und 4 und § 313 Abs. 10 Buchstabe a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

(2) Der Vorstand des Spitzenverbandes entscheidet über die Hilfe auf Antrag des Vorstandes der Krankenkasse nach Anhörung der Mitglieder des Spitzenverbandes. Vor der Entscheidung über die Hilfe hat der Spitzenverband die Ursachen des überdurchschnittlichen Bedarfssatzes nach Absatz 1 gemeinsam mit der Krankenkasse und, wenn die Krankenkasse einem Landesverband angehört, mit dem Landesverband zu untersuchen und Maßnahmen festzulegen, die geeignet sind, die Finanzlage der Krankenkasse zu verbessern. § 266 Abs. 3 Satz 4 bis 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

§ 4

Bedarfssatz nach § 145 Abs. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ist für das Geschäftsjahr 1993 das Verhältnis der Ausgaben für Leistungen ohne die nach § 269 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ausgleichsfähigen Aufwendungen zur Summe der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder ohne die in § 270 Satz 4 Nr. 1 und 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Beträge. Die Ausgaben sind zu mindern um die von Dritten erstatteten Ausgaben für Leistungen, um die Ausgaben für Mehr- und Erprobungsleistungen und für Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Zu den Ausgaben zählt auch der Finanzierungsanteil nach § 270 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

Artikel 35

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1993 in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Mit Wirkung vom 1. Januar 1992 treten in Kraft:
Artikel 1 Nr. 120 und Artikel 7 Nr. 4.

(3) Am 1. Januar 1994 treten in Kraft:
Artikel 1 Nr. 34 Buchstabe d erster Halbsatz, Nr. 51 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb, Nr. 52, 141, 142, 143, 171, Artikel 9 Nr. 2, 23 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Artikel 11 Nr. 4.

(4) Am 1. Juli 1994 tritt Artikel 16 in Kraft.

(5) Am 1. Januar 1995 tritt Artikel 1 Nr. 113 in Kraft.

(6) Am 1. Januar 1996 treten in Kraft:
Artikel 1 Nr. 29, soweit er § 71 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch neu faßt, Nr. 47 Buchstabe f, Nr. 91 Buchstabe a, Nr. 93, 94 Buchstabe b, Nr. 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104 Buchstabe b und c, Nr. 105 Buchstabe b, Nr. 106 Buchstabe a, Nr. 107 Buchstabe a, Nr. 108, 109, 110, 111, 112, 114, 115, 116, 118, 119, 121, 122, 124, 125, 126, 127, 129, 130, 131, 134, 135, 139 Buchstabe a, Nr. 164, Artikel 2 Nr. 1 und 3, Artikel 3 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7, Artikel 7 Nr. 3, Artikel 11 Nr. 7 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb, Nr. 10, Artikel 12 Abs. 3 Nr. 4, 5, 6 Buchstabe b, Nr. 7 Buchstabe a Doppelbuch-

stabe cc, Nr. 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und Artikel 17.

(7) Am Tage der Veröffentlichung der Zusammenstellung nach § 92a Abs. 8 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch im Bundesanzeiger treten in Kraft:

Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe a, Nr. 20, 33 Buchstabe d, Nr. 48 Buchstabe b, Nr. 80, 81 und Artikel 2 Nr. 2. Der Bundesminister für Gesundheit gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

(8) Am 31. Dezember 1996 tritt Artikel 1 Nr. 133 außer Kraft.

(9) § 313 Abs. 10 Buchstabe a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch tritt mit Ablauf des Jahres außer Kraft, in dem die Bezugsgröße im Beitrittsgebiet (§ 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) erstmalig 90 vom Hundert der Bezugsgröße im übrigen Bundesgebiet überschreitet. Der Bundesminister für Gesundheit gibt den Tag des Außerkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 21. Dezember 1992

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

Gesetz
zur Sicherung und vorläufigen Fortführung
der Datensammlungen des „Nationalen Krebsregisters“
der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik
(Krebsregistersicherungsgesetz)

Vom 21. Dezember 1992

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich

- (1) Zweck dieses Gesetzes ist es,
1. die auf Grund des Verwaltungsabkommens vom 31. Dezember 1991 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Freistaat Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (Länder) in Verwahrung genommenen Daten des „Nationalen Krebsregisters“ der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zu sichern,
 2. dieses Register der Länder gemeinsam bis zum 31. Dezember 1994 fortzuführen.

(2) Dieses Gesetz gilt für personenbezogene Daten, die in Meldeunterlagen, Akten und Dateien des ehemaligen „Nationalen Krebsregisters“ enthalten sind oder bis zum 31. Dezember 1994 zum Register der Länder gemeldet werden.

(3) Die Daten dürfen nur verarbeitet und genutzt werden, soweit dieses Gesetz es erlaubt oder anordnet.

(4) Ziel des Krebsregisters ist es, das Entstehen, das Auftreten und den Verlauf aller Formen von Krebserkrankungen zu beobachten, Grundlage der Gesundheitsplanung sowie der epidemiologischen Forschung zu bieten sowie eine Bewertung präventiver und kurativer Maßnahmen zu ermöglichen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Identitätsdaten sind
1. Name und Anschrift des Meldenden,
 2. folgende; die Identifizierung des Patienten ermöglichende Angaben:
 - a) Familienname, Vornamen, frühere Namen,
 - b) Anschrift,
 - c) Geburtsdatum.
- (2) Epidemiologische Daten sind folgende Angaben:
- a) Geschlecht,
 - b) Monat und Jahr der Diagnosestellung,
 - c) Anlaß der Erfassung,
 - d) Diagnose des Tumors gemäß ICDO,

- e) Befunde und Verfahren zur Sicherung der Diagnose,
- f) Lokalisation des Tumors,
- g) Stadium der Tumorausbreitung,
- h) Rezidive nach Art und Umfang (lokal, regionär, Fernmetastasen),
- i) Art der Therapie (kurative oder palliative Operationen, Strahlen-, Chemo- oder andere Therapiearten),
- j) frühere Tumorerkrankungen (Art und Datum),
- k) Krebserkrankungen bei Blutsverwandten,
- l) bei Frauen: Anzahl der Geburten (Lebend-, Tot- und Fehlgeburten),
- m) Raucheranamnese (Art, Umfang und Dauer),
- n) am längsten ausgeübter und letzter Beruf,
- o) Verdacht auf durch die Berufsausübung verursachten Krebs (Zeit, Art und Dauer verdächtiger Expositionen),
- p) Sterbemonat und -jahr,
- q) Todesursache einschließlich der klinischen oder autopsischen Sicherung,
- r) Wohnort, Monat und Jahr der Geburt.

(3) Das Ordnungsmerkmal besteht aus dem Geburtsdatum und einer aus Vor- und Familiennamen abgeleiteten vierstelligen Zahl.

§ 3

Speicherung

- (1) Automatisiert gespeichert werden dürfen
1. Identitätsdaten,
 2. epidemiologische Daten,
 3. das Ordnungsmerkmal.
- (2) Die epidemiologischen Daten sind getrennt von den Identitätsdaten zu speichern. Das Ordnungsmerkmal darf den Identitätsdaten und den epidemiologischen Daten zu gespeichert werden.
- (3) Die Identitätsdaten dürfen außer für Zwecke der Fortschreibung des Registers nicht mit anderen Daten des Patienten zusammengeführt werden. Die §§ 5 und 8 Abs. 2 bleiben unberührt.

§ 4

Meldungen bis zum 1. Januar 1990

- (1) Die vor dem 1. Januar 1990 gemeldeten und automatisiert gespeicherten Daten sind auf gesonderten Da-

tenträgern in Identitätsdaten und epidemiologische Daten zu trennen.

(2) Die in Schriftform vorliegenden Daten sind gesperrt und dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung des Patienten genutzt werden. Dies gilt nicht für die vor dem 1. Januar 1990 gemeldeten Todesdaten über den Patienten nach § 2 Abs. 2 Buchstaben p und q. Diese dürfen den automatisiert gespeicherten epidemiologischen Daten zugespeichert werden.

§ 5

Meldungen seit dem 1. Januar 1990

(1) Die vom 1. Januar 1990 bis zum 30. Dezember 1992 gemeldeten Daten werden getrennt nach Identitätsdaten und epidemiologischen Daten auf gesonderten Datenträgern automatisiert gespeichert. Zur Fortschreibung des Registers dürfen sie mit den bereits gespeicherten Daten abgeglichen und zusammengeführt werden.

(2) Reicht für die Fortschreibung des Registers das Ordnungsmerkmal nicht aus, dürfen im Einzelfall die Identitätsdaten herangezogen werden. Wird dabei festgestellt, daß bereits aus früheren Meldungen Daten des Patienten vorhanden sind, dürfen sie mit den neuen Daten zusammengeführt werden.

§ 6

Meldungen nach dem 30. Dezember 1992

(1) Ärzte und Zahnärzte sind berechtigt, von Patienten, die zum Zeitpunkt der Datenerhebung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet haben, und von Verstorbenen, die dort ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatten, die Angaben nach § 2 Abs. 1 und 2 an das gemeinsame Register der Länder zu melden.

(2) Die Meldungen dürfen nur mit Einwilligung des Patienten oder, wenn er verstorben ist, mit Einwilligung seines nächsten Angehörigen erfolgen. Nächste Angehörige sind in der nachstehenden Reihenfolge:

1. der Ehegatte,
2. Kinder,
3. Eltern,
4. Geschwister,
5. sonstige Verwandte, Schwägerte oder Verlobte.

(3) Bei Einholung der Einwilligung ist auf den Zweck der Speicherung und auf eine mögliche Übermittlung der Daten nach § 8 hinzuweisen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Der Arzt oder Zahnarzt hat die Einwilligung und die Gründe für die Abweichung von der Schriftform zu dokumentieren.

(4) Die Meldungen werden einheitlich auf Formblatt oder elektronischem Datenträger erstattet.

(5) Durch Landesgesetz können die Voraussetzungen und Verfahren für die Meldungen der Angaben nach § 2 Abs. 1 und 2 abweichend von den Absätzen 1 bis 3 bestimmt werden.

§ 7

Löschung und Vernichtung

Nach getrennter automatisierter Speicherung sind unverzüglich

- a) der automatisiert gespeicherte Ausgangsbestand der Daten nach § 4 zu löschen,
- b) die der Meldung zugrundeliegenden schriftlichen Unterlagen der Daten nach den §§ 5 und 6 zu vernichten.

§ 8

Verarbeitung und Nutzung für Forschungszwecke

(1) Nach ihrer Trennung von den Identitätsdaten dürfen die epidemiologischen Daten nach § 2 Abs. 2 für gesundheits- und umweltpolitische Maßnahmen oder für wissenschaftliche Forschungsvorhaben, die von besonderer Bedeutung für die Krebsbekämpfung sind, verarbeitet und genutzt werden. Vor der Weitergabe an andere Teilstellen der das Register führenden Stelle und vor der Übermittlung sind die Daten zu anonymisieren.

(2) Für Zwecke eines bestimmten wissenschaftlichen Forschungsvorhabens, das von besonderer Bedeutung für die Krebsbekämpfung ist, dürfen epidemiologische Daten mit Identitätsdaten durch die das Register führende Stelle vorübergehend zusammengeführt werden. Die Verarbeitung und Nutzung dieser Daten ist nur nach Einwilligung des Patienten oder, wenn er verstorben ist, seines nächsten Angehörigen zulässig. Die Einwilligung darf nur über den meldenden oder zur Zeit behandelnden Arzt oder Zahnarzt eingeholt werden. Für die Einwilligung gilt § 6 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes entsprechend. Ist die Einwilligung einen Monat nach Aufforderung an den Arzt oder Zahnarzt nicht erteilt oder abgelehnt, so sind die nach diesem Absatz zusammengeführten Daten unverzüglich zu löschen.

(3) Die nach Absatz 1 übermittelten Daten dürfen vom Empfänger nur zu dem Zweck verarbeitet oder genutzt werden, zu dem sie übermittelt worden sind. An Dritte dürfen sie nicht weitergegeben werden. Eine Zusammenführung der übermittelten Daten mit anderen Daten des Patienten zum Zwecke der Herstellung eines Personenbezuges ist untersagt.

§ 9

Vollzug durch das Bundesgesundheitsamt als Organ der Länder

Dieses Gesetz wird vom Bundesgesundheitsamt als einem für diese Aufgabe entliehenen Organ der Länder ausgeführt. Das Bundesgesundheitsamt vollzieht die Aufgabe durch eine Fachgruppe, deren Leiter im Benehmen mit den Ländern bestellt wird. Das Bundesgesundheitsamt unterliegt insoweit der Fach- und Rechtsaufsicht der Länder.

§ 10

Vorrang dieses Gesetzes

Unbeschadet des § 6 Abs. 5 gehen die Regelungen dieses Gesetzes Vorschriften über die Zulässigkeit der

Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten in anderen Gesetzen vor. Das Bundesdatenschutzgesetz findet mit Ausnahme der Vorschriften über die Begriffsbestimmungen, den Schadensersatz, die Auskunft an den Betroffenen, das Recht des Betroffenen auf Berichtigung und über die Datenschutzkontrolle keine Anwendung. Der Antrag auf Auskunft ist über einen Arzt zu stellen, der dem Antragsteller auf Verlangen persönlich Einsichtnahme in die Auskunft zu gewähren hat.

§ 11

Kosten

(1) Die Länder tragen die anfallenden Kosten anteilig nach ihrer Bevölkerung.

(2) Der Bund verzichtet auf die Erstattung seiner Verwaltungskosten bis zur Hälfte, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von einer Million DM jährlich.

§ 12

Strafvorschriften

(1) Wer unbefugt

1. von diesem Gesetz geschützte Identitätsdaten, die nicht offenkundig sind, oder das in § 2 Abs. 3 genannte Ordnungsmerkmal
 - a) speichert, verändert oder übermittelt,
 - b) sich oder einem anderen aus den Datensammlungen verschafft,
2. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 die Identitätsdaten mit anderen Daten des Patienten zusammenführt,
3. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 epidemiologische Daten weitergibt oder übermittelt,

4. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 die Daten ohne Einwilligung des Patienten oder des Angehörigen verarbeitet oder nutzt,
 5. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 3 die Einwilligung nicht über den Arzt oder Zahnarzt einholt,
 6. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 5 die Daten nicht oder nicht rechtzeitig löscht oder
 7. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 3 die übermittelten Daten mit anderen Daten des Patienten zusammenführt,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 13

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Abs. 3 Satz 3 die Einwilligung oder die Gründe für die Abweichung von der Schriftform nicht dokumentiert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1994 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 21. Dezember 1992

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

Zehnte Verordnung zur Änderung der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung

Vom 18. Dezember 1992

Auf Grund des § 13 in Verbindung mit § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 4 und § 8 des Außenhandelsstatistikgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7402-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, verordnen der Bundesminister für Wirtschaft und der Bundesminister der Finanzen:

Artikel 1

Die Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1989 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juni 1991 (BGBl. I S. 1268), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Der Text zu § 27 wird wie folgt gefaßt:
„Sicherung im Freizonenverkehr“.
 - b) Der Text zu § 33 wird wie folgt gefaßt:
„Inkrafttreten“.
 - c) Die Angabe „§ 34“ wird gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Buchstabe d wird die Angabe „(§ 4 Abs. 9)“ durch die Angabe „(§ 4 Abs. 8)“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 Buchstabe e wird die Angabe „(§ 4 Abs. 11)“ durch die Angabe „(§ 4 Abs. 10)“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 1 Buchstabe f wird die Angabe „(§ 4 Abs. 14)“ durch die Angabe „(§ 4 Abs. 13)“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „(§ 3 Abs. 5)“ durch die Angabe „(§ 3 Abs. 4)“ ersetzt.
 - ee) In Nummer 2 Buchstabe d wird die Angabe „(§ 4 Abs. 8)“ durch die Angabe „(§ 4 Abs. 7)“ ersetzt.
 - ff) In Nummer 2 Buchstabe e wird die Angabe „(§ 4 Abs. 12)“ durch die Angabe „(§ 4 Abs. 11)“ ersetzt.
 - gg) In Nummer 2 Buchstabe f wird die Angabe „(§ 4 Abs. 13)“ durch die Angabe „(§ 4 Abs. 12)“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„Die Einfuhr- und Ausfuhrarten gliedern sich weiter in Verfahren gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2453/92 der Kommission vom 31. Juli 1992 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 717/91 des Rates über das Einheitspapier (ABl. EG Nr. L 249 S. 1) in der jeweils gültigen Fassung auf.“
- c) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Die Anmeldung hierzu erfolgt mit den Kurzbezeichnungen und Codes gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2453/92.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Freihafen-Veredelung“ durch die Worte „Veredelung in Freizonen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2504/88 des Rates vom 25. Juli 1988 über Freizonen und Freilager (ABl. EG Nr. L 225 S. 8) in der jeweils gültigen Fassung“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „(§ 4 Abs. 9)“ durch die Angabe „(§ 4 Abs. 8)“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „(§ 4 Abs. 11)“ durch die Angabe „(§ 4 Abs. 10)“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 1 Buchstabe c wird die Angabe „(§ 4 Abs. 14)“ durch die Angabe „(§ 4 Abs. 13)“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 2 werden die Worte „sowie zum Schiffbau“ gestrichen und die Worte „in den Zollfrei gebieten“ durch die Worte „in den Freizonen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2504/88“ ersetzt.
 - ee) In Nummer 3 werden die Worte „in den Zollfrei gebieten“ durch die Worte „in den Freizonen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2504/88“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 werden die Worte „in den Zollfrei gebieten“ durch die Worte „in den Freizonen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2504/88“ ersetzt.
 - bb) Nach dem Text von Nummer 6 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:
„7. die einführseitige Anmeldung von Waren gemäß Kapitel III der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates vom 7. November 1991 über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 316 S. 1) in der jeweils gültigen Fassung, mit Ausnahme von solchen, die sich im Verfahren der zollamtlich bewilligten aktiven Veredelung oder wirtschaftlichen Lohnveredelung befinden.“

- d) In Absatz 4 wird die Angabe „(§ 4 Abs. 8)“ durch die Angabe „(§ 4 Abs. 7)“, die Angabe „(§ 4 Abs. 12)“ durch die Angabe „(§ 4 Abs. 11)“ und die Angabe „(§ 4 Abs. 13)“ durch die Angabe „(§ 4 Abs. 12)“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Lager sind:
1. Zolllager im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2503/88 vom 25. Juli 1988 über Zolllager (ABl. EG Nr. L 225 S. 1) in der jeweils gültigen Fassung,
 2. Einrichtungen jeglicher Art in Freizonen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2504/88, die zur Lagerung ausländischer Waren dienen.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Einfuhr auf Lager ist das Verbringen von ausländischen Waren in ein Lager
1. im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 im Rahmen eines Zollagervfahrens,
 2. im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2.“
- c) Absatz 4 wird aufgehoben.
- d) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Aktive Veredelung ist die Be- oder Verarbeitung von ausländischen Waren im Erhebungsgebiet gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1999/85 des Rates vom 16. Juli 1985 über den aktiven Veredelungsverkehr (ABl. EG Nr. L 188 S. 1) in der jeweils gültigen Fassung.“
- b) In Absatz 3 werden die Worte „des Rates vom 16. Juli 1985 über den aktiven Veredelungsverkehr (ABl. EG 1985 Nr. L 188 S. 1) in der jeweils gültigen Fassung“ gestrichen.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:
- „(4) Einfuhr zur aktiven Veredelung ist die Überführung von ausländischen Waren in einen aktiven Veredelungsverkehr gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1999/85.“
- d) Absatz 6 wird aufgehoben.
- e) Die bisherigen Absätze 7 bis 9 werden Absätze 6 bis 8.
- f) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 9 und wie folgt gefaßt:
- „(9) Wirtschaftliche Lohnveredelung ist
1. die Be- oder Verarbeitung von zur Wiederausfuhr bestimmten Waren im Erhebungsgebiet außerhalb eines förmlich zu bewilligenden aktiven Veredelungsverkehrs gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1999/85,
 2. die zollamtlich nicht zu bewilligende Veredelung von Waren des freien Verkehrs im Ausland
- im Rahmen eines Lohnveredelungsgeschäftes mit einer außerhalb des Erhebungsgebietes ansässigen Person.“
- g) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 10 und wie folgt gefaßt:
- „(10) Einfuhr zur wirtschaftlichen Lohnveredelung ist das Verbringen von zur Wiederausfuhr bestimmten Waren in das Erhebungsgebiet, die dort im Rahmen eines Lohnveredelungsgeschäftes mit einer außerhalb des Erhebungsgebietes ansässigen Person außerhalb eines förmlich zu bewilligenden aktiven Veredelungsverkehrs gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1999/85 be- oder verarbeitet werden sollen.“
- h) Die bisherigen Absätze 12 bis 14 werden Absätze 11 bis 13.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:
- „Unter der Warenbezeichnung ist die übliche Handelsbezeichnung zu verstehen, die so genau sein muß, daß die sofortige und eindeutige Identifizierung der Ware möglich ist und sich
1. bei der Einfuhr die Codenummer des Deutschen Gebrauchs-Zolltarifs, der Zoll- und Abschöpfungssatz,
 2. bei der Ausfuhr die Warennummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik, zu der die Waren gehören (Warenart),
- eindeutig ergibt.“
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird in Satz 4 der Satzteil „des Artikels 1 Buchstabe b des Zollabkommens über Behälter vom 18. Mai 1956 (BGBl. 1961 II S. 837, 985) –“ durch den Satzteil „der Verordnung (EWG) Nr. 3312/89 des Rates vom 30. Oktober 1989 über die vorübergehende Verwendung von Behältern (ABl. EG Nr. L 321 S. 5) –“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird Satz 2 aufgehoben.
8. § 8 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:
- „(4) Bei der Bildung des Statistischen Wertes im innergemeinschaftlichen Warenverkehr gelten die Bestimmungen des Artikels 12 der Verordnung (EWG) Nr. 3046/92 der Kommission vom 22. Oktober 1992 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften für die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten und zur Änderung dieser Verordnung (ABl. EG Nr. L 307 S. 27) in der jeweils gültigen Fassung.“
9. § 9 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 9
Wertstellung
- Unter Wertstellung sind die Lieferbedingungen (Angabe, aus der bestimmte Klauseln des Geschäftsvertrages ersichtlich werden) gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2453/92 sowie der Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung zu verstehen.“

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird nach dem Wort „Anwendung“ ein Punkt gesetzt und der nachfolgende Satzteil gestrichen.

bb) In Satz 3 werden die Worte „wesentliche oder wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung“ durch die Worte „wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 3 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 5“ ersetzt.

11. In § 12 Abs. 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 5“ ersetzt.

12. § 13 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Anzugeben ist die Schlüsselnummer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2453/92.“

13. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden nach den Worten „Ein Anmeldeschein für die Ausfuhr darf“ die Worte „– soweit nach dem Anmeldeschein nichts anderes zugelassen ist –“ eingefügt.

b) In Absatz 5 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Bei der Durchfuhr von Waren, die nach Eingang von See in den Häfen der Städte Bremen, Bremerhaven oder Hamburg zum Versandverfahren nach den Artikeln 72 bis 101 der Verordnung (EWG) Nr. 1214/92 der Kommission vom 21. April 1992 mit Durchführungsvorschriften sowie Maßnahmen zur Vereinfachung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens (ABl. EG Nr. L 132 S. 1) oder nach Anlage II des durch den Beschluß 87/415/EWG des Rates vom 15. Juni 1987 (ABl. EG Nr. L 226 S. 1) genehmigten Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren in der jeweils gültigen Fassung abgefertigt werden, ist Anmeldepapier für die Durchfuhr eine zusätzliche Ausfertigung oder eine Ablichtung des Beförderungspapiers (Internationaler Frachtbrief CIM, Expreßgutschein, IC-Übergabeschein TR).“

14. § 18 wird wie folgt gefaßt:

„§ 18

Erwerb und Veräußerung von Seeschiffen

(1) Seeschiffe, die im Seeschiffsregister einzutragen sind und durch im Erhebungsgebiet ansässige Personen von im Ausland ansässigen Personen erworben werden, sind vom Erwerber mit einem Anmeldeschein für die Einfuhr unverzüglich nach Eintragung ins Seeschiffsregister bei der für den Ort der Registerbehörde (Amtsgericht) zuständigen Zollstelle, in Hamburg beim Hauptzollamt Hamburg-St. Annen, in Bremen beim Hauptzollamt Bremen-Ost, anzumelden.

(2) Seeschiffe, die im Seeschiffsregister eingetragen sind und durch im Erhebungsgebiet ansässige Personen an im Ausland ansässige Personen veräußert werden, sind vom Verkäufer unverzüglich nach Löschung im Seeschiffsregister mit einem Anmelde-

schein für die Ausfuhr bei der für den Ort der Registerbehörde (Amtsgericht) zuständigen Zollstelle, in Hamburg beim Hauptzollamt Hamburg-St. Annen, in Bremen beim Hauptzollamt Bremen-Ost, anzumelden.“

15. § 22 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. bei der Einfuhr von Waren, die in einer Freizone im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2504/88 erstmalig in eine Einfuhrart eingehen, der Ausstellungspllichtige nach § 23 Abs. 1 Nr. 1;“

16. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe b werden die Worte „einem Zollfreigebiet ohne Zollbehandlung“ durch die Worte „einer Freizone im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2504/88“ ersetzt.

b) In Nummer 1 Buchstabe b, aa werden die Worte „des Zollfreigebietes“ durch die Worte „der Freizone“ ersetzt.

c) Nummer 1 Buchstabe b, bb wird aufgehoben.

d) Die bisherige Nummer 1 Buchstabe b, cc wird Nummer 1 Buchstabe b, bb.

e) Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) von Waren, ausgenommen die Ausfuhr nach den Buchstaben b bis g, die Ausgangszollstelle, beim Ausgang aus einer Freizone im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2504/88 nach See, die Zollstelle der Freizone;“

f) In Nummer 2 Buchstabe c wird der Satzteil „jedoch bei Ausfuhrsendungen, die mit einem deutschen Beförderungspapier im Erhebungsgebiet nach einem Ausgangsbahnhof oder nach einem Bahnhof in einem Seehafen oder Zollfreigebiet befördert werden, die Ausgangszollstelle, beim Ausgang über ein Zollfreigebiet nach See

cc) die Zollstelle des Zollfreigebietes

dd) im Freihafen Hamburg das Freihafenamt;“

durch den Satzteil „jedoch bei Ausfuhrsendungen, die mit einem deutschen Beförderungspapier im Erhebungsgebiet nach einem Ausgangsbahnhof oder nach einem Bahnhof in einem Seehafen oder einer Freizone im Sinne der Verordnung (EWG) 2504/88 befördert werden, die Ausgangszollstelle oder beim Ausgang über eine Freizone, die Zollstelle der Freizone;“ ersetzt.

g) Nummer 2 Buchstabe e, bb wird aufgehoben; die Buchstaben „aa“ werden gestrichen.

h) Nummer 3 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) von Waren, die von See in den Häfen der Städte Brake, Bremen, Bremerhaven, Emden, Hamburg, Kiel, Lübeck, Nordenham, Puttgarden, Rostock, Saßnitz oder Warnemünde eingehen, die Zollstellen, in deren Bezirk die Umladung auf ein anderes Beförderungsmittel stattfindet, jedoch

aa) bei anschließender Abfertigung zum gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahren die Abgangsstelle,

bb) bei Beförderungen im gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahren,

wenn die Abgangsstelle außerhalb des Erhebungsgebietes liegt oder bei Beförderungen im vereinfachten gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahren, wenn die Beförderung mit einem internationalen Beförderungspapier außerhalb des Erhebungsgebietes beginnt, die Grenzübergangsstelle;“.

- i) Nummer 3 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:
- „b) von Waren, die nach See über die Häfen der in Buchstabe a genannten Städte ausgehen sowie von Waren im Seeumschlag in den Häfen der in Buchstabe a genannten Städte, die Zollstelle, in deren Bezirk die Ware an Bord des seewärts ausgehenden Schiffes umgeladen wird.“
- j) Nummer 3 Buchstabe c wird gestrichen.
17. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 Buchstabe c werden die Worte „in einem Zollfreigebiet ohne Zollbehandlung“ durch die Worte „in einer Freizone“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 Buchstabe b werden die Worte „aus einem Zollfreigebiet“ durch die Worte „aus einer Freizone“ ersetzt.
- cc) Nummer 3 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:
- „a) von Waren, die von See in den Häfen der Städte Brake, Bremen, Bremerhaven, Emden, Hamburg, Kiel, Lübeck, Nordham, Puttgarden, Rostock, Saßnitz oder Warnemünde eingehen, unverzüglich nach Umladung auf ein anderes Beförderungsmittel, jedoch
- aa) bei der Abfertigung zu einem anschließenden gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahren in diesem Zeitpunkt,
- bb) beim Eingang im gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahren oder im vereinfachten gemeinschaftlichen Versandverfahren zugleich mit der Abgabe des Grenzübergangsscheins oder sonstiger zollamtlicher Unterlagen;“.
- dd) Nummer 3 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:
- „b) von Waren, die nach See über die Häfen der in Buchstabe a genannten Städte ausgehen sowie von Waren im Seeumschlag in den Häfen der in Buchstabe a genannten Städte vor Beginn der Verladung.“
- ee) Nummer 3 Buchstabe c wird aufgehoben.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Die Frist zur Abgabe einer Anmeldung im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3046/92 wird auf den 5. Arbeitstag nach Ablauf des Bezugsmonats festgelegt.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
18. In § 26 Abs. 3 werden die Worte „ein Zollfreigebiet“ und „das Zollfreigebiet“ jeweils durch die Worte „eine Freizone im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2504/88“ ersetzt.
19. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Die bisherige Überschrift „Sicherung im Freihafenverkehr“ wird durch die Überschrift „Sicherung im Freizonenverkehr“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 werden die Worte „die aus dem Ausland von See in einem Freihafen eingegangen sind“ durch die Worte „die aus dem Ausland von See in eine Freizone im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2504/88 eingegangen sind“ sowie die Worte „der Zollstelle des Freihafens“ durch die Worte „der Zollstelle der Freizone“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „in ein Freihafenlager oder in einen Veredelungsbetrieb im Freihafen“ durch die Worte „in ein Lager im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 oder in einen Veredelungsbetrieb in einer Freizone“ ersetzt.
- d) Die Absätze 3 bis 5 werden aufgehoben.
- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 3. Die Worte „einem Freihafen“ werden durch die Worte „einer Freizone im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2504/88“ ersetzt.
20. In § 28 Abs. 2 werden die Worte „einen Freihafen“ durch die Worte „eine Freizone im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2504/88“ ersetzt.
21. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 3 werden die Worte „den Freihafen“ durch die Worte „die Freizone“ ersetzt.
- b) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:
- „4. eine Ausfertigung des Verkehrsauftrages, wenn aus diesem die erforderlichen Angaben ersichtlich sind, bei dem Seeumschlag in der Freizone Bremen, soweit solche Aufträge vorgelegt werden.“
22. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 a wird wie folgt gefaßt:
- „1a. ausländische Waren, für die eine „Zusammenfassende Anmeldung für aus Zollager in den zollrechtlich freien Verkehr überführte Waren (Zahlungsanmeldung)“ abgegeben wird, sind zugleich mit dieser vom Lagerhalter bei der Überwachungszollstelle anzumelden.“
- bb) In Nummer 6 Buchstabe b wird das Wort „dreitausend“ jeweils durch das Wort „fünftausend“ und das Wort „eintausend“ durch das Wort „zweitausend“ ersetzt.
- cc) Nummer 8 wird wie folgt gefaßt:
- „8. Waren, die als Einfuhr auf Lager oder als Einfuhr zur aktiven Veredelung angemeldet worden sind und in einer Freizone im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2504/88

– ausgenommen bei Entnahmen zum Gebrauch oder Verbrauch auf der Insel Helgoland – in den freien Verkehr entnommen werden, sind vom Lagerinhaber oder Betriebsinhaber mit einer Sammelanmeldung der Zollstelle der Freizone, in der Freizone Bremen dem Statistischen Landesamt Bremen, monatlich, spätestens am dritten Werktag des folgenden Monats anzumelden.“

dd) Nummer 9 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) bei Lieferung aus einer Freizone im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2504/88 der Zollstelle der Freizone, in der Freizone Bremen dem Statistischen Landesamt Bremen, unverzüglich, spätestens mit dem Verbringen der Ware an Bord des Fahrzeugs,“.

ee) In Nummer 10 werden die Worte „in einem Zollfreigebiet ohne Zollbehandlung“ durch die Worte „in einer Freizone im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2504/88“ und die Worte „des Zollfreigebietes, im Freihafen Hamburg dem Freihafenamt, im Freihafen Bremen“ durch die Worte „der Freizone, in der Freizone Bremen“ ersetzt.

ff) In Nummer 15 Buchstabe b werden nach den Worten „Teile und Zubehör“ die Worte „für Waren“ eingefügt und das Wort „dreitausend“ jeweils durch das Wort „fünftausend“ und das Wort „eintausend“ durch das Wort „zweitausend“ ersetzt.

gg) In Nummer 17 Buchstabe a und b werden die Worte „im Freihafen Hamburg dem Freihafenamt“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Unterabsatz 1“ gestrichen.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Assimilations- und Vereinfachungsschwellen im Sinne des Artikels 28 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 werden pro Verkehrsrichtung und bezogen auf den Wert der Warenverkehre des Vorjahres wie folgt festgelegt:

1. Assimilationsschwelle:

zweihunderttausend Deutsche Mark,

2. Vereinfachungsschwelle:

zweihunderttausend Deutsche Mark.

Werden im laufenden Kalenderjahr die in Satz 1 festgelegten Schwellenwerte überschritten, so entfallen die damit verbundenen Erleichterungen für alle folgenden Warenverkehre des Jahres.“

23. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1.

b) Nach dem neuen Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Befreiungsschwelle im Sinne des Artikels 28 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 richtet sich nach § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Wird im laufenden Kalenderjahr der in Satz 1 genannte Schwellenwert überschritten, so entfällt die damit verbundene Befreiung.“

24. § 33 wird gestrichen.

25. Der bisherige § 34 wird § 33.

26. Die Anlage (zu § 31) „Befreiungsliste“ wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt I Nr. 1 Satz 2 werden nach den Worten „mehr als tausend Kilogramm;“ die Worte „sie gelten auch nicht für Warenverkehre, die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 erhoben werden.“ eingefügt.

b) Die Überschrift zu Abschnitt II wird wie folgt gefaßt:

„II. Befreiung im Freigutverkehr und im besonderen Zollverkehr“.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Waren des freien Verkehrs sind nicht anzumelden, wenn sie Gegenstand von Warenverkehren innerhalb des Erhebungsgebietes sind, auch wenn sie dabei in ein Zollverfahren überführt werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 18. Dezember 1992

Der Bundesminister für Wirtschaft
Jürgen W. Möllemann

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Zweite Verordnung zur Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung

Vom 18. Dezember 1992

Auf Grund des § 551 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Anlage 1 der Berufskrankheiten-Verordnung vom 20. Juni 1968 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 1988 (BGBl. I S. 400), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1303 erhält folgende Fassung:

„1303 Erkrankungen durch Benzol, seine Homologe oder durch Styrol“.

2. Nach Nummer 1314 wird folgende Nummer angefügt:

„1315 Erkrankungen durch Isocyanate, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können“.

3. Der Hinweis nach der Nummer 1313 rückt hinter die Nummer 1315 und erhält in der Einleitung folgende Fassung:

„Zu den Nummern 1101 bis 1110, 1201 und 1202, 1303 bis 1309 und 1315:“.

4. Nach Nummer 2107 werden folgende Nummern angefügt:

„2108 Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Lendenwirbelsäule durch langjähriges Heben oder Tragen schwerer Lasten oder durch langjährige Tätigkeiten in extremer Rumpfbeugehaltung, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können

2109 Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Halswirbelsäule durch langjähriges Tragen schwerer Lasten auf der Schulter, die zur Un-

terlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können

2110 Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Lendenwirbelsäule durch langjährige, vorwiegend vertikale Einwirkung von Ganzkörperschwingungen im Sitzen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können

2111 Erhöhte Zahnabrasionen durch mehrjährige quarzstaubbelastende Tätigkeit“.

5. Nummer 4104 erhält folgende Fassung:

„4104 Lungenkrebs

– in Verbindung mit Asbeststaublungenenerkrankung (Asbestose),

– in Verbindung mit durch Asbeststaub verursachter Erkrankung der Pleura oder

– bei Nachweis der Einwirkung einer kumulativen Asbestfaserstaub-Dosis am Arbeitsplatz von mindestens 25 Faserjahren $[25 \cdot 10^6 \text{ [(Fasern/m}^3) \cdot \text{Jahre}]}$ “.

6. Nummer 4105 erhält folgende Fassung:

„4105 Durch Asbest verursachtes Mesotheliom des Rippenfells, des Bauchfells oder des Pericards“.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

(2) Leidet ein Versicherter beim Inkrafttreten dieser Verordnung an einer Krankheit, die erst auf Grund dieser Verordnung als Berufskrankheit im Sinne des § 551 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung anerkannt werden kann, ist eine Berufskrankheit auf Antrag anzuerkennen, wenn der Versicherungsfall nach dem 31. März 1988 eingetreten ist. Bindende Bescheide und rechtskräftige Entscheidungen stehen nicht entgegen. Eine Entschädigung wird rück-

wirkend längstens für einen Zeitraum bis zu vier Jahren
erbracht; dabei ist der Zeitraum von vier Jahren vom
Beginn des Jahres an zu rechnen, in dem der Antrag
gestellt worden ist. § 1546 der Reichsversicherungsord-
nung gilt mit der Maßgabe, daß die Zweijahresfrist mit
Inkrafttreten dieser Verordnung zu laufen beginnt.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 18. Dezember 1992

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Fünfte Verordnung
über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz
in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet**

Vom 18. Dezember 1992

Auf Grund des durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910) geänderten § 33 Abs. 6, des § 33a Abs. 1 Satz 3, des § 33b Abs. 5 Satz 3, des durch Artikel 1 Nr. 29 des KOV-Strukturgesetzes 1990 vom 23. März 1990 (BGBl. I S. 582) geänderten § 41 Abs. 3, des § 47 Abs. 2 und des durch Artikel 1 Nr. 31 des KOV-Strukturgesetzes 1990 geänderten § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21) und unter Berücksichtigung der Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe a des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1067) sowie unter Berücksichtigung des Artikels 1 der Ersten KOV-Anpassungsverordnung 1992 vom 17. Juni 1992 (BGBl. I S. 1078) verordnet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

Diese Verordnung gilt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zur Feststellung der in § 2 genannten Leistungen, soweit die Ansprüche in der Zeit vom 1. Januar 1993 an bestehen.

§ 2

Das anzurechnende Einkommen zur Feststellung der Ausgleichsrenten, der Ehegatten- und Kinderzuschläge sowie der Elternrenten (§ 33 Abs. 1, § 41 Abs. 3, § 47 Abs. 2, § 33a Abs. 1 Satz 3, § 33b Abs. 5 Satz 3 und § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes) ergibt sich für den Personenkreis in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet aus der dieser Verordnung als Anlage beigegebenen Tabelle. In der Tabelle sind auch die nach Anrechnung des Einkommens zustehenden Beträge an Ausgleichsrente und Elternrente angegeben, die zustehende Elternrente jedoch nur insoweit, als kein Anspruch auf Erhöhungsbeträge nach § 51 Abs. 2 oder 3 des Bundesversorgungsgesetzes besteht. Besteht Anspruch auf mindestens einen Erhöhungsbetrag, so ist die zustehende Elternrente, ausgehend vom Gesamtbetrag der vollen Elternrente einschließlich des Erhöhungsbetrages, durch Abziehen des in der Tabelle angegebenen anzurechnenden Einkommens zu ermitteln.

§ 3

(1) Das Bruttoeinkommen ist vor Anwendung der Tabelle auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

(2) Treffen Einkünfte aus beiden Einkommensgruppen im Sinne des § 33 Abs. 1 Buchstabe a des Bundesversorgungsgesetzes zusammen, so ist die Stufenzahl getrennt für jede Einkommensgruppe zu ermitteln; die Zusammenzählung beider Werte ergibt vorbehaltlich der Vorschrift des § 41 Abs. 3 Satz 3 und des § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes die für die Feststellung maßgebende Stufenzahl.

§ 4

(1) Zur Feststellung des Ehegattenzuschlags oder von Kinderzuschlägen ist von der Stufenzahl, die für das tatsächliche Bruttoeinkommen angegeben ist, die Stufenzahl, von der an die entsprechende Ausgleichsrente nicht mehr zusteht, abzuziehen; das Ergebnis ist die zur Feststellung maßgebende Stufenzahl.

(2) Trifft ein Ehegattenzuschlag mit mindestens einem Kinderzuschlag zusammen, so ist zur Feststellung des Kinderzuschlags von dem nach Absatz 1 ermittelten anzurechnenden Einkommen ein Betrag in Höhe des Ehegattenzuschlags abzuziehen; das Ergebnis ist das anzurechnende Einkommen im Sinne des § 33b Abs. 5 Satz 3 des Bundesversorgungsgesetzes.

§ 5

Soweit die Tabelle in einzelnen Versorgungsfällen nicht ausreicht, sind die Werte für jede weitere Stufenzahl wie folgt zu ermitteln:

1. Zur Ermittlung des Bruttoeinkommens, bis zu dem die zu bildenden Stufen reichen, ist ausgehend von den Werten der Stufe 200 für Beschädigte bei Einkünften aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit ein Betrag in Höhe von 8,735 Deutsche Mark und bei den übrigen Einkünften ein Betrag in Höhe von 5,560 Deutsche Mark je Stufe hinzuzuzählen und das Ergebnis jeweils auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

2. Zur Ermittlung des jeder Stufe zugeordneten Betrages des anzurechnenden Einkommens ist ausgehend von dem Wert bei Stufe 200 für Beschädigte je Stufe ein Betrag in Höhe von 3,395 Deutsche Mark hinzuzuzählen und das Ergebnis jeweils auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vierte Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 22. Juni 1992 (BGBl. I S. 1118) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 18. Dezember 1992

**Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm**

Anlage
(zu § 2)

Tabelle
über das anzurechnende Einkommen und die zustehende Ausgleichs- und Elternrente
für die Zeit ab 1. Januar 1993

Einkünfte (brutto)		Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen	Ausgleichsrenten						Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen	Aus- gleichs- renten Witwen	Elternrenten			
aus gegen- wärtiger Erwerbs- tätigkeit	übrige Ein- künfte			Beschädigte mit einer MdE um									Voll- waisen	Halb- waisen	Eltern- paare	Eltern- teile
bis zu DM	bis zu DM			100 v. H.	90 v. H.	80 oder 70 v. H.	60 oder 50 v. H.	DM	DM							
297	111	0	0	679	602	503	416	280	200	0	0	449	551	384		
305	116	0	0	679	602	503	416	280	200	1	3	446	548	381		
314	122	0	0	679	602	503	416	280	200	2	6	443	545	378		
323	127	0	0	679	602	503	416	280	200	3	10	439	541	374		
331	133	0	0	679	602	503	416	280	200	4	13	436	538	371		
340	138	0	0	679	602	503	416	280	200	5	16	433	535	368		
349	144	0	0	679	602	503	416	280	200	6	20	429	531	364		
358	149	0	0	679	602	503	416	280	200	7	23	426	528	361		
366	155	0	0	679	602	503	416	280	200	8	27	422	524	357		
375	161	0	0	679	602	503	416	280	200	9	30	419	521	354		
384	167	0	0	679	602	503	416	280	200	10	33	416	518	351		
392	172	1	3	676	599	500	413	277	197	11	36	413	515	348		
401	178	2	6	673	596	497	410	274	194	12	39	410	512	345		
410	183	3	10	669	592	493	406	270	190	13	43	406	508	341		
418	189	4	13	666	589	490	403	267	187	14	46	403	505	338		
427	194	5	16	663	586	487	400	264	184	15	49	400	502	335		
436	200	6	20	659	582	483	396	260	180	16	53	396	498	331		
445	205	7	23	656	579	480	393	257	177	17	56	393	495	328		
453	211	8	27	652	575	476	389	253	173	18	60	389	491	324		
462	217	9	30	649	572	473	386	250	170	19	63	386	488	321		
471	222	10	33	646	569	470	383	247	167	20	66	383	485	318		
480	228	11	37	642	565	466	379	243	163	21	70	379	481	314		
488	233	12	40	639	562	463	376	240	160	22	73	376	478	311		
497	239	13	44	635	558	459	372	236	156	23	77	372	474	307		
506	244	14	47	632	555	456	369	233	153	24	80	369	471	304		
515	250	15	50	629	552	453	366	230	150	25	83	366	468	301		
523	255	16	54	625	548	449	362	226	146	26	87	362	464	297		
532	261	17	57	622	545	446	359	223	143	27	90	359	461	294		
541	267	18	61	618	541	442	355	219	139	28	94	355	457	290		
549	272	19	64	615	538	439	352	216	136	29	97	352	454	287		
558	278	20	67	612	535	436	349	213	133	30	100	349	451	284		
567	283	21	71	608	531	432	345	209	129	31	104	345	447	280		
576	289	22	74	605	528	429	342	206	126	32	107	342	444	277		
584	294	23	78	601	524	425	338	202	122	33	111	338	440	273		
593	300	24	81	598	521	422	335	199	119	34	114	335	437	270		
602	306	25	84	595	518	419	332	196	116	35	117	332	434	267		
611	311	26	88	591	514	415	328	192	112	36	121	328	430	263		
619	317	27	91	588	511	412	325	189	109	37	124	325	427	260		
628	322	28	95	584	507	408	321	185	105	38	128	321	423	256		
637	328	29	98	581	504	405	318	182	102	39	131	318	420	253		
646	333	30	101	578	501	402	315	179	99	40	134	315	417	250		
654	339	31	105	574	497	398	311	175	95	41	138	311	413	246		

Einkünfte (brutto)		Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen	Ausgleichsrenten						Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen	Aus- gleichs- renten Witwen	Elternrenten	
aus gegen- wärtiger Erwerbs- tätigkeit	übrige Ein- künfte			Beschädigte mit einer MdE um				Voll- waisen	Halb- waisen				Eltern- paare	Eltern- teile
bis zu DM	bis zu DM			100 v. H.	90 v. H.	80 oder 70 v. H.	60 oder 50 v. H.	DM	DM					
663	344	32	108	571	494	395	308	172	92	42	141	308	410	243
672	350	33	112	567	490	391	304	168	88	43	145	304	406	239
680	356	34	115	564	487	388	301	165	85	44	148	301	403	236
689	361	35	118	561	484	385	298	162	82	45	151	298	400	233
698	367	36	122	557	480	381	294	158	78	46	155	294	396	229
707	372	37	125	554	477	378	291	155	75	47	158	291	393	226
715	378	38	129	550	473	374	287	151	71	48	162	287	389	222
724	383	39	132	547	470	371	284	148	68	49	165	284	386	219
733	389	40	135	544	467	368	281	145	65	50	168	281	383	216
742	394	41	139	540	463	364	277	141	61	51	172	277	379	212
750	400	42	142	537	460	361	274	138	58	52	175	274	376	209
759	406	43	145	534	457	358	271	135	55	53	178	271	373	206
768	411	44	149	530	453	354	267	131	51	54	182	267	369	202
777	417	45	152	527	450	351	264	128	48	55	185	264	366	199
785	422	46	156	523	446	347	260	124	44	56	189	260	362	195
794	428	47	159	520	443	344	257	121	41	57	192	257	359	192
803	433	48	162	517	440	341	254	118	38	58	195	254	356	189
812	439	49	166	513	436	337	250	114	34	59	199	250	352	185
820	445	50	169	510	433	334	247	111	31	60	202	247	349	182
829	450	51	173	506	429	330	243	107	27	61	206	243	345	178
838	456	52	176	503	426	327	240	104	24	62	209	240	342	175
846	461	53	179	500	423	324	237	101	21	63	212	237	339	172
855	467	54	183	496	419	320	233	97	17	64	216	233	335	168
864	472	55	186	493	416	317	230	94	14	65	219	230	332	165
873	478	56	190	489	412	313	226	90	10	66	223	226	328	161
881	483	57	193	486	409	310	223	87	7	67	226	223	325	158
890	489	58	196	483	406	307	220	84	4	68	229	220	322	155
899	495	59	200	479	402	303	216	80	0	69	233	216	318	151
908	500	60	203	476	399	300	213	77	0	70	236	213	315	148
916	506	61	207	472	395	296	209	73	0	71	240	209	311	144
925	511	62	210	469	392	293	206	70	0	72	243	206	308	141
934	517	63	213	466	389	290	203	67	0	73	246	203	305	138
943	522	64	217	462	385	286	199	63	0	74	250	199	301	134
951	528	65	220	459	382	283	196	60	0	75	253	196	298	131
960	533	66	224	455	378	279	192	56	0	76	257	192	294	127
969	539	67	227	452	375	276	189	53	0	77	260	189	291	124
977	545	68	230	449	372	273	186	50	0	78	263	186	288	121
986	550	69	234	445	368	269	182	46	0	79	267	182	284	117
995	556	70	237	442	365	266	179	43	0	80	270	179	281	114
1 004	561	71	241	438	361	262	175	39	0	81	274	175	277	110
1 012	567	72	244	435	358	259	172	36	0	82	277	172	274	107
1 021	572	73	247	432	355	256	169	33	0	83	280	169	271	104
1 030	578	74	251	428	351	252	165	29	0	84	284	165	267	100
1 039	584	75	254	425	348	249	162	26	0	85	287	162	264	97
1 047	589	76	258	421	344	245	158	22	0	86	291	158	260	93
1 056	595	77	261	418	341	242	155	19	0	87	294	155	257	90
1 065	600	78	264	415	338	239	152	16	0	88	297	152	254	87
1 074	606	79	268	411	334	235	148	12	0	89	301	148	250	83
1 082	611	80	271	408	331	232	145	9	0	90	304	145	247	80
1 091	617	81	274	405	328	229	142	6	0	91	307	142	244	77

Einkünfte (brutto)		Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen	Ausgleichsrenten						Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen	Aus- gleichs- renten Witwen	Elternrenten	
aus gegen- wärtiger Erwerbs- tätigkeit	übrige Ein- künfte			Beschädigte mit einer MdE um				Voll- waisen	Halb- waisen				Eltern- paare	Eltern- teile
bis zu DM	bis zu DM			100 v. H.	90 v. H.	80 oder 70 v. H.	60 oder 50 v. H.	DM	DM				DM	DM
1 100	622	82	278	401	324	225	138	2	0	92	311	138	240	73
1 109	628	83	281	398	321	222	135	0	0	93	314	135	237	70
1 117	634	84	285	394	317	218	131	0	0	94	318	131	233	66
1 126	639	85	288	391	314	215	128	0	0	95	321	128	230	63
1 135	645	86	291	388	311	212	125	0	0	96	324	125	227	60
1 143	650	87	295	384	307	208	121	0	0	97	328	121	223	56
1 152	656	88	298	381	304	205	118	0	0	98	331	118	220	53
1 161	661	89	302	377	300	201	114	0	0	99	335	114	216	49
1 170	667	90	305	374	297	198	111	0	0	100	338	111	213	46
1 178	672	91	308	371	294	195	108	0	0	101	341	108	210	43
1 187	678	92	312	367	290	191	104	0	0	102	345	104	206	39
1 196	684	93	315	364	287	188	101	0	0	103	348	101	203	36
1 205	689	94	319	360	283	184	97	0	0	104	352	97	199	32
1 213	695	95	322	357	280	181	94	0	0	105	355	94	196	29
1 222	700	96	325	354	277	178	91	0	0	106	358	91	193	26
1 231	706	97	329	350	273	174	87	0	0	107	362	87	189	22
1 240	711	98	332	347	270	171	84	0	0	108	365	84	186	19
1 248	717	99	336	343	266	167	80	0	0	109	369	80	182	15
1 257	723	100	339	340	263	164	77	0	0	110	372	77	179	12
1 266	728	101	342	337	260	161	74	0	0	111	375	74	176	9
1 274	734	102	346	333	256	157	70	0	0	112	379	70	172	5
1 283	739	103	349	330	253	154	67	0	0	113	382	67	169	2
1 292	745	104	353	326	249	150	63	0	0	114	386	63	165	0
1 301	750	105	356	323	246	147	60	0	0	115	389	60	162	0
1 309	756	106	359	320	243	144	57	0	0	116	392	57	159	0
1 318	761	107	363	316	239	140	53	0	0	117	396	53	155	0
1 327	767	108	366	313	236	137	50	0	0	118	399	50	152	0
1 336	773	109	370	309	232	133	46	0	0	119	403	46	148	0
1 344	778	110	373	306	229	130	43	0	0	120	406	43	145	0
1 353	784	111	376	303	226	127	40	0	0	121	409	40	142	0
1 362	789	112	380	299	222	123	36	0	0	122	413	36	138	0
1 371	795	113	383	296	219	120	33	0	0	123	416	33	135	0
1 379	800	114	387	292	215	116	29	0	0	124	420	29	131	0
1 388	806	115	390	289	212	113	26	0	0	125	423	26	128	0
1 397	811	116	393	286	209	110	23	0	0	126	426	23	125	0
1 405	817	117	397	282	205	106	19	0	0	127	430	19	121	0
1 414	823	118	400	279	202	103	16	0	0	128	433	16	118	0
1 423	828	119	404	275	198	99	12	0	0	129	437	12	114	0
1 432	834	120	407	272	195	96	9	0	0	130	440	9	111	0
1 440	839	121	410	269	192	93	6	0	0	131	443	6	108	0
1 449	845	122	414	265	188	89	2	0	0	132	447	2	104	0
1 458	850	123	417	262	185	86	0	0	0	133	450	0	101	0
1 467	856	124	420	259	182	83	0	0	0	134	453	0	98	0
1 475	862	125	424	255	178	79	0	0	0	135	457	0	94	0
1 484	867	126	427	252	175	76	0	0	0	136	460	0	91	0
1 493	873	127	431	248	171	72	0	0	0	137	464	0	87	0
1 502	878	128	434	245	168	69	0	0	0	138	467	0	84	0
1 510	884	129	437	242	165	66	0	0	0	139	470	0	81	0
1 519	889	130	441	238	161	62	0	0	0	140	474	0	77	0
1 528	895	131	444	235	158	59	0	0	0	141	477	0	74	0

Einkünfte (brutto)		Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen	Ausgleichsrenten						Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen	Aus- gleichs- renten Witwen	Elternrenten	
aus gegen- wärtiger Erwerbs- tätigkeit	übrige Ein- künfte			Beschädigte mit einer MdE um				Voll- waisen	Halb- waisen				Eltern- paare	Eltern- teile
				100 v. H.	90 v. H.	80 oder 70 v. H.	60 oder 50 v. H.							
bis zu DM	bis zu DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	
1 537	900	132	448	231	154	55	0	0	0	142	481	0	70	0
1 545	906	133	451	228	151	52	0	0	0	143	484	0	67	0
1 554	912	134	454	225	148	49	0	0	0	144	487	0	64	0
1 563	917	135	458	221	144	45	0	0	0	145	491	0	60	0
1 571	923	136	461	218	141	42	0	0	0	146	494	0	57	0
1 580	928	137	465	214	137	38	0	0	0	147	498	0	53	0
1 589	934	138	468	211	134	35	0	0	0	148	501	0	50	0
1 598	939	139	471	208	131	32	0	0	0	149	504	0	47	0
1 606	945	140	475	204	127	28	0	0	0	150	508	0	43	0
1 615	950	141	478	201	124	25	0	0	0	151	511	0	40	0
1 624	956	142	482	197	120	21	0	0	0	152	515	0	36	0
1 633	962	143	485	194	117	18	0	0	0	153	518	0	33	0
1 641	967	144	488	191	114	15	0	0	0	154	521	0	30	0
1 650	973	145	492	187	110	11	0	0	0	155	525	0	26	0
1 659	978	146	495	184	107	8	0	0	0	156	528	0	23	0
1 668	984	147	499	180	103	4	0	0	0	157	532	0	19	0
1 676	989	148	502	177	100	1	0	0	0	158	535	0	16	0
1 685	995	149	505	174	97	0	0	0	0	159	538	0	13	0
1 694	1 001	150	509	170	93	0	0	0	0	160	542	0	9	0
1 702	1 006	151	512	167	90	0	0	0	0	161	545	0	6	0
1 711	1 012	152	516	163	86	0	0	0	0	162	549	0	2	0
1 720	1 017	153	519	160	83	0	0	0	0	163	552	0	0	0
1 729	1 023	154	522	157	80	0	0	0	0	164	555	0	0	0
1 737	1 028	155	526	153	76	0	0	0	0	165	559	0	0	0
1 746	1 034	156	529	150	73	0	0	0	0	166	562	0	0	0
1 755	1 039	157	533	146	69	0	0	0	0	167	566	0	0	0
1 764	1 045	158	536	143	66	0	0	0	0	168	569	0	0	0
1 772	1 051	159	539	140	63	0	0	0	0	169	572	0	0	0
1 781	1 056	160	543	136	59	0	0	0	0	170	576	0	0	0
1 790	1 062	161	546	133	56	0	0	0	0	171	579	0	0	0
1 799	1 067	162	549	130	53	0	0	0	0	172	582	0	0	0
1 807	1 073	163	553	126	49	0	0	0	0	173	586	0	0	0
1 816	1 078	164	556	123	46	0	0	0	0	174	589	0	0	0
1 825	1 084	165	560	119	42	0	0	0	0	175	593	0	0	0
1 834	1 089	166	563	116	39	0	0	0	0	176	596	0	0	0
1 842	1 095	167	566	113	36	0	0	0	0	177	599	0	0	0
1 851	1 101	168	570	109	32	0	0	0	0	178	603	0	0	0
1 860	1 106	169	573	106	29	0	0	0	0	179	606	0	0	0
1 868	1 112	170	577	102	25	0	0	0	0	180	610	0	0	0
1 877	1 117	171	580	99	22	0	0	0	0	181	613	0	0	0
1 886	1 123	172	583	96	19	0	0	0	0	182	616	0	0	0
1 895	1 128	173	587	92	15	0	0	0	0	183	620	0	0	0
1 903	1 134	174	590	89	12	0	0	0	0	184	623	0	0	0
1 912	1 140	175	594	85	8	0	0	0	0	185	627	0	0	0
1 921	1 145	176	597	82	5	0	0	0	0	186	630	0	0	0
1 930	1 151	177	600	79	2	0	0	0	0	187	633	0	0	0
1 938	1 156	178	604	75	0	0	0	0	0	188	637	0	0	0
1 947	1 162	179	607	72	0	0	0	0	0	189	640	0	0	0
1 956	1 167	180	611	68	0	0	0	0	0	190	644	0	0	0
1 965	1 173	181	614	65	0	0	0	0	0	191	647	0	0	0

Einkünfte (brutto)		Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen	Ausgleichsrenten						Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen	Aus- gleichs- renten Witwen	Elterrenten	
aus gegen- wärtiger Erwerbs- tätigkeit	übrige Ein- künfte			Beschädigte mit einer MdE um				Voll- waisen	Halb- waisen				Eltern- paare	Eltern- teile
bis zu DM	bis zu DM			100 v. H.	90 v. H.	80 oder 70 v. H.	60 oder 50 v. H.							
1 973	1 178	182	617	62	0	0	0	0	0	192	650	0	0	0
1 982	1 184	183	621	58	0	0	0	0	0	193	654	0	0	0
1 991	1 190	184	624	55	0	0	0	0	0	194	657	0	0	0
1 999	1 195	185	628	51	0	0	0	0	0	195	661	0	0	0
2 008	1 201	186	631	48	0	0	0	0	0	196	664	0	0	0
2 017	1 206	187	634	45	0	0	0	0	0	197	667	0	0	0
2 026	1 212	188	638	41	0	0	0	0	0	198	671	0	0	0
2 034	1 217	189	641	38	0	0	0	0	0	199	674	0	0	0
2 043	1 223	190	645	34	0	0	0	0	0	200	678	0	0	0
2 052	1 228	191	648	31	0	0	0	0	0	201	681	0	0	0
2 061	1 234	192	651	28	0	0	0	0	0	202	684	0	0	0
2 069	1 240	193	655	24	0	0	0	0	0	203	688	0	0	0
2 078	1 245	194	658	21	0	0	0	0	0	204	691	0	0	0
2 087	1 251	195	662	17	0	0	0	0	0	205	695	0	0	0
2 096	1 256	196	665	14	0	0	0	0	0	206	698	0	0	0
2 104	1 262	197	668	11	0	0	0	0	0	207	701	0	0	0
2 113	1 267	198	672	7	0	0	0	0	0	208	705	0	0	0
2 122	1 273	199	675	4	0	0	0	0	0	209	708	0	0	0
2 131	1 279	200	679	0	0	0	0	0	0	210	712	0	0	0
2 139	1 284	201	682	0	0	0	0	0	0	211	715	0	0	0
2 148	1 290	202	685	0	0	0	0	0	0	212	718	0	0	0
2 157	1 295	203	689	0	0	0	0	0	0	213	722	0	0	0
2 165	1 301	204	692	0	0	0	0	0	0	214	725	0	0	0
2 174	1 306	205	695	0	0	0	0	0	0	215	728	0	0	0
2 183	1 312	206	699	0	0	0	0	0	0	216	732	0	0	0
2 192	1 317	207	702	0	0	0	0	0	0	217	735	0	0	0
2 200	1 323	208	706	0	0	0	0	0	0	218	739	0	0	0
2 209	1 329	209	709	0	0	0	0	0	0	219	742	0	0	0
2 218	1 334	210	712	0	0	0	0	0	0	220	745	0	0	0
2 227	1 340	211	716	0	0	0	0	0	0	221	749	0	0	0
2 235	1 345	212	719	0	0	0	0	0	0	222	752	0	0	0
2 244	1 351	213	723	0	0	0	0	0	0	223	756	0	0	0
2 253	1 356	214	726	0	0	0	0	0	0	224	759	0	0	0
2 262	1 362	215	729	0	0	0	0	0	0	225	762	0	0	0
2 270	1 367	216	733	0	0	0	0	0	0	226	766	0	0	0
2 279	1 373	217	736	0	0	0	0	0	0	227	769	0	0	0
2 288	1 379	218	740	0	0	0	0	0	0	228	773	0	0	0
2 296	1 384	219	743	0	0	0	0	0	0	229	776	0	0	0
2 305	1 390	220	746	0	0	0	0	0	0	230	779	0	0	0
2 314	1 395	221	750	0	0	0	0	0	0	231	783	0	0	0
2 323	1 401	222	753	0	0	0	0	0	0	232	786	0	0	0
2 331	1 406	223	757	0	0	0	0	0	0	233	790	0	0	0
2 340	1 412	224	760	0	0	0	0	0	0	234	793	0	0	0
2 349	1 418	225	763	0	0	0	0	0	0	235	796	0	0	0
2 358	1 423	226	767	0	0	0	0	0	0	236	800	0	0	0
2 366	1 429	227	770	0	0	0	0	0	0	237	803	0	0	0
2 375	1 434	228	774	0	0	0	0	0	0	238	807	0	0	0
2 384	1 440	229	777	0	0	0	0	0	0	239	810	0	0	0
2 393	1 445	230	780	0	0	0	0	0	0	240	813	0	0	0
2 401	1 451	231	784	0	0	0	0	0	0	241	817	0	0	0

Einkünfte (brutto)		Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen DM	Ausgleichsrenten						Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen DM	Aus- gleichs- renten Witwen DM	Elternrenten	
aus gegen- wärtiger Erwerbs- tätigkeit bis zu DM	übrige Ein- künfte bis zu DM			Beschädigte mit einer MdE um				Voll- waisen	Halb- waisen				Eltern- paare DM	Eltern- teile DM
				100 v. H. DM	90 v. H. DM	80 oder 70 v. H. DM	60 oder 50 v. H. DM	DM	DM					
2 410	1 456	232	787	0	0	0	0	0	0	242	820	0	0	0
2 419	1 462	233	791	0	0	0	0	0	0	243	824	0	0	0
2 427	1 468	234	794	0	0	0	0	0	0	244	827	0	0	0
2 436	1 473	235	797	0	0	0	0	0	0	245	830	0	0	0
2 445	1 479	236	801	0	0	0	0	0	0	246	834	0	0	0
2 454	1 484	237	804	0	0	0	0	0	0	247	837	0	0	0
2 462	1 490	238	808	0	0	0	0	0	0	248	841	0	0	0
2 471	1 495	239	811	0	0	0	0	0	0	249	844	0	0	0
2 480	1 501	240	814	0	0	0	0	0	0	250	847	0	0	0
2 489	1 506	241	818	0	0	0	0	0	0	251	851	0	0	0
2 497	1 512	242	821	0	0	0	0	0	0	252	854	0	0	0
2 506	1 518	243	824	0	0	0	0	0	0	253	857	0	0	0
2 515	1 523	244	828	0	0	0	0	0	0	254	861	0	0	0
2 524	1 529	245	831	0	0	0	0	0	0	255	864	0	0	0
2 532	1 534	246	835	0	0	0	0	0	0	256	868	0	0	0
2 541	1 540	247	838	0	0	0	0	0	0	257	871	0	0	0
2 550	1 545	248	841	0	0	0	0	0	0	258	874	0	0	0
2 559	1 551	249	845	0	0	0	0	0	0	259	878	0	0	0
2 567	1 557	250	848	0	0	0	0	0	0	260	881	0	0	0

**Verordnung
zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1992**

Vom 18. Dezember 1992

Auf Grund des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845) und – in Verbindung mit dieser Vorschrift – auf Grund des § 173a des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der durch Artikel II § 9 Nr. 6 des vorgenannten Gesetzes vom 23. Dezember 1976 eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes:

Artikel 1

Die Sachbezugsverordnung 1992 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1642), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2210), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift sowie in der Kurzbezeichnung und der Abkürzung wird die Jahreszahl „1992“ jeweils durch die Jahreszahl „1993“ ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „570“ durch die Zahl „590“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „40“, die Zahl „30“ durch die Zahl „50“ und die Zahl „50“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

3. In § 4 wird die Zahl „440“ durch die Zahl „475“ und die Zahl „90“ durch die Zahl „114,20“ ersetzt.

4. In § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und Abs. 3 wird die Jahreszahl „1992“ jeweils durch die Jahreszahl „1993“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 18. Dezember 1992

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Verordnung
über die Leistungssätze des Unterhaltsgeldes,
des Altersübergangsgeldes, des Arbeitslosengeldes,
der Arbeitslosenhilfe, des Kurzarbeitergeldes und des Schlechtwettergeldes
für das Jahr 1993
(AFG-Leistungsverordnung 1993)**

Vom 18. Dezember 1992

Auf Grund

- des § 44 Abs. 2 c des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der durch Artikel 1 § 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3113) eingefügt und durch Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 610) geändert worden ist, und unter Berücksichtigung von Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe d des Gesetzes vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2484),
- des § 68 Abs. 4 des Arbeitsförderungsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2602) geändert worden ist,
- des § 111 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 34 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist, und unter Berücksichtigung des § 249 c Abs. 10 des Arbeitsförderungsgesetzes, der durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt II Nr. 1 Buchstabe e des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1033) eingefügt worden ist,
- des § 136 Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 610) geändert worden ist, und
- des § 249 e Abs. 3 Nr. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes, der durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt II Nr. 1 Buchstabe e des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1037) eingefügt und durch Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1306) geändert worden ist,

verordnet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes:

§ 1

(1) Für das Jahr 1993 ergeben sich die Leistungssätze

1. des Unterhaltsgeldes und des Altersübergangsgeldes aus der als Anlage 1,
 2. des Arbeitslosengeldes aus der als Anlage 2,
 3. der Arbeitslosenhilfe aus der als Anlage 3 und
 4. des Kurzarbeitergeldes und des Schlechtwettergeldes aus der als Anlage 4
- dieser Verordnung beigefügten Tabelle.

(2) Arbeitnehmer, für die die Lohnsteuerklasse IV maßgebend ist, sind der Leistungsgruppe F zuzuordnen.

§ 2

Für Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen, deren Maßnahme vor dem 1. Januar 1993 begonnen hat, sowie für Arbeitslose, deren Anspruch auf Altersübergangsgeld, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe vor dem 1. Januar 1993 entstanden ist, sind die Leistungssätze der AFG-Leistungsverordnung 1992 vom 19. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2239) maßgebend, wenn dies für den Berechtigten günstiger ist; vom Tage einer Erhöhung des Arbeitsentgelts nach § 112 a des Arbeitsförderungsgesetzes an sind die Leistungssätze dieser Verordnung maßgebend.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Bonn, den 18. Dezember 1992

**Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm**

Anlage 1

Unterhaltsgeld/Altersübergangsgeld

Arbeitsentgelt	Leistungsgruppe						
	A	B	C	D	E	F	
	wöchentlich						
DM		DM	DM	DM	DM	DM	DM
10,—	1	7,20	7,20	7,20	7,20	6,—	7,20
	2	6,60	6,60	6,60	6,60	5,40	6,60
	3	6,—	6,—	6,—	6,—	4,80	6,—
20,—	1	14,40	14,40	14,40	14,40	11,40	14,40
	2	13,20	13,20	13,20	13,20	10,20	13,20
	3	11,40	11,40	11,40	11,40	9,—	11,40
30,—	1	22,20	22,20	22,20	22,20	17,40	22,20
	2	19,80	19,80	19,80	19,80	15,60	19,80
	3	17,40	17,40	17,40	17,40	13,80	17,40
40,—	1	29,40	29,40	29,40	29,40	23,40	29,40
	2	25,80	25,80	25,80	25,80	21,—	25,80
	3	23,40	23,40	23,40	22,80	18,60	23,40
50,—	1	36,60	36,60	36,60	34,80	29,40	36,60
	2	32,40	32,40	32,40	31,20	25,80	32,40
	3	28,80	28,80	28,80	27,60	23,40	28,80
60,—	1	43,80	43,80	43,80	40,80	34,80	43,80
	2	39,—	39,—	39,—	36,—	31,20	39,—
	3	34,80	34,80	34,80	32,40	27,60	34,80
70,—	1	51,—	51,—	51,—	46,80	40,80	51,—
	2	45,60	45,60	45,60	41,40	36,—	45,60
	3	40,80	40,80	40,80	37,20	32,40	40,80
80,—	1	58,20	58,20	58,20	52,20	46,20	58,20
	2	52,20	52,20	52,20	46,80	41,40	52,20
	3	46,20	46,20	46,20	41,40	37,20	46,20
90,—	1	66,—	66,—	66,—	58,20	52,20	66,—
	2	58,80	58,80	58,80	51,60	46,80	58,80
	3	52,20	52,20	52,20	46,20	41,40	52,20
100,—	1	73,20	73,20	73,20	63,60	58,20	73,20
	2	64,80	64,80	64,80	57,—	51,60	64,80
	3	58,20	58,20	58,20	51,—	46,20	58,20
110,—	1	80,40	80,40	80,40	69,60	64,20	80,40
	2	71,40	71,40	71,40	62,40	57,—	71,40
	3	63,60	63,60	63,60	55,20	51,—	63,60
120,—	1	87,60	87,60	87,60	75,60	69,60	87,60
	2	78,—	78,—	78,—	67,20	61,80	78,—
	3	69,60	69,60	69,60	60,—	55,20	69,60
130,—	1	94,80	94,80	94,80	81,60	75,60	94,80
	2	84,60	84,60	84,60	72,60	67,20	84,60
	3	75,60	75,60	75,60	64,80	60,—	75,60
140,—	1	102,—	102,—	102,—	87,—	81,—	102,—
	2	91,20	91,20	91,20	77,40	72,60	91,20
	3	81,—	81,—	81,—	69,—	64,80	81,—
150,—	1	89,40	89,40	89,40	73,20	67,20	89,40
	2	79,80	79,80	79,80	64,80	59,40	79,80
	3	70,80	70,80	70,80	58,20	53,40	70,80
160,—	1	95,40	95,40	95,40	77,40	71,40	95,40
	2	85,20	85,20	85,20	69,—	63,60	85,20
	3	75,60	75,60	75,60	61,20	56,40	75,60
170,—	1	101,40	101,40	101,40	81,60	75,60	101,40
	2	90,—	90,—	90,—	73,20	67,20	90,—
	3	80,40	80,40	80,40	64,80	60,—	80,40
180,—	1	107,40	107,40	107,40	86,40	79,80	107,40
	2	95,40	95,40	95,40	76,80	71,40	95,40
	3	85,20	85,20	85,20	68,40	63,60	85,20

Arbeitsentgelt	Leistungsguppe						
	1 Unterhaltsgeld nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes (erhöhter Leistungssatz) 2 Unterhaltsgeld nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes (allgemeiner Leistungssatz) Altersübergangsgeld nach § 249e Abs. 3 Nr. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes (allgemeiner Leistungssatz) 3 Unterhaltsgeld nach § 44 Abs. 2a des Arbeitsförderungsgesetzes (Darlehen)						
	A	B	C	D	E	F	
wöchentlich							
DM		DM	DM	DM	DM	DM	DM
190,—	1	113,40	113,40	113,40	90,60	84,—	113,40
	2	100,80	100,80	100,80	81,—	75,—	100,80
	3	90,—	90,—	90,—	72,—	67,20	90,—
200,—	1	119,40	119,40	119,40	94,80	88,20	119,40
	2	106,20	106,20	106,20	84,60	78,60	106,20
	3	94,80	94,80	94,80	75,60	70,20	94,80
210,—	1	125,40	125,40	125,40	99,60	92,40	125,40
	2	111,60	111,60	111,60	88,20	82,20	111,60
	3	99,60	99,60	99,60	79,20	73,80	99,60
220,—	1	131,40	131,40	131,40	103,80	96,60	131,40
	2	117,—	117,—	117,—	92,40	85,80	117,—
	3	104,40	104,40	104,40	82,20	76,80	104,40
230,—	1	137,40	137,40	137,40	108,—	100,80	137,40
	2	122,40	122,40	122,40	96,—	89,40	122,40
	3	109,20	109,20	109,20	85,80	79,80	109,20
240,—	1	143,40	143,40	143,40	112,20	105,—	143,40
	2	127,20	127,20	127,20	99,60	93,60	127,20
	3	114,—	114,—	114,—	88,80	83,40	114,—
250,—	1	148,80	148,80	148,80	115,80	108,60	148,80
	2	132,60	132,60	132,60	103,20	96,60	132,60
	3	118,20	118,20	118,20	92,40	86,40	118,20
260,—	1	154,80	154,80	154,80	120,60	112,80	154,80
	2	138,—	138,—	138,—	107,40	100,80	138,—
	3	123,—	123,—	123,—	95,40	90,—	123,—
270,—	1	160,80	160,80	160,80	124,20	117,—	160,80
	2	143,40	143,40	143,40	110,40	103,80	143,40
	3	127,80	127,80	127,80	99,—	93,—	127,80
280,—	1	166,80	166,80	166,80	128,40	121,20	166,80
	2	148,80	148,80	148,80	114,60	107,40	147,60
	3	132,60	132,60	132,60	102,—	96,—	131,40
290,—	1	172,80	172,80	172,80	132,60	124,80	166,80
	2	154,20	154,20	154,20	118,20	111,—	148,80
	3	137,40	137,40	137,40	105,—	99,—	132,60
300,—	1	178,80	178,80	178,80	136,80	129,—	169,80
	2	159,—	159,—	159,—	121,80	114,60	151,20
	3	142,20	142,20	142,20	108,60	102,60	135,—
310,—	1	184,80	184,80	184,80	140,40	132,60	171,60
	2	164,40	164,40	164,40	124,80	118,20	153,—
	3	147,—	147,—	147,—	111,60	105,60	136,20
320,—	1	190,80	190,80	190,80	144,60	136,80	174,—
	2	169,80	169,80	169,80	129,—	121,80	154,80
	3	151,80	151,80	151,80	114,60	108,60	138,—
330,—	1	196,80	196,80	196,80	148,20	140,40	178,20
	2	175,20	175,20	175,20	132,—	124,80	159,—
	3	156,60	156,60	156,60	118,20	111,60	141,60
340,—	1	201,—	202,80	202,80	152,40	144,60	183,—
	2	178,80	180,60	180,60	135,60	128,40	163,20
	3	159,60	160,80	160,80	121,20	114,60	145,80
350,—	1	202,80	208,80	208,80	156,—	148,20	187,80
	2	180,60	186,—	186,—	139,20	132,—	167,40
	3	160,80	165,60	165,60	124,20	117,60	149,40
360,—	1	204,60	214,80	214,80	160,20	151,80	192,60
	2	182,40	191,40	191,40	142,80	135,—	171,60
	3	162,60	170,40	170,40	127,20	120,60	153,—

Arbeitsentgelt	Leistungsguppe						
	A	B	C	D	E	F	
	wöchentlich						
DM		DM	DM	DM	DM	DM	DM
370,—	1	206,40	220,80	220,80	163,80	155,40	196,80
	2	183,60	196,20	196,20	145,80	138,60	175,20
	3	163,80	175,20	175,20	130,20	123,60	156,60
380,—	1	208,80	226,80	226,80	168,—	159,60	201,60
	2	186,—	201,60	201,60	149,40	142,20	179,40
	3	165,60	180,—	180,—	133,20	126,60	160,20
390,—	1	210,—	232,80	232,80	171,60	163,20	206,40
	2	187,20	207,—	207,—	153,—	145,20	183,60
	3	166,80	184,80	184,80	136,20	129,60	163,80
400,—	1	212,40	238,80	238,80	175,80	166,80	211,20
	2	189,—	212,40	212,40	156,60	148,80	187,80
	3	168,60	189,60	189,60	139,20	132,60	167,40
410,—	1	215,40	244,20	244,20	179,40	170,40	215,40
	2	192,—	217,80	217,80	159,60	151,80	192,—
	3	171,—	194,40	194,40	142,20	135,60	171,—
420,—	1	220,20	250,20	250,20	183,—	174,—	220,20
	2	196,20	223,20	223,20	163,20	154,80	196,20
	3	175,20	199,20	199,20	145,20	138,60	175,20
430,—	1	224,40	256,20	256,20	186,60	177,60	224,40
	2	199,80	228,—	228,—	166,20	158,40	199,80
	3	178,20	204,—	204,—	148,20	141,—	178,20
440,—	1	229,20	262,20	262,20	190,20	181,20	229,20
	2	204,—	233,40	233,40	169,20	161,40	204,—
	3	181,80	208,20	208,20	151,20	144,—	181,80
450,—	1	234,—	265,80	268,20	193,80	184,80	234,—
	2	208,20	236,40	238,80	172,80	164,40	208,20
	3	186,—	211,20	213,—	154,20	147,—	186,—
460,—	1	238,20	267,60	274,20	197,40	188,40	238,20
	2	212,40	238,20	244,20	175,80	167,40	212,40
	3	189,60	213,—	217,80	157,20	149,40	189,60
470,—	1	243,—	269,40	280,20	201,—	192,—	243,—
	2	216,—	240,—	249,60	179,40	171,—	216,—
	3	193,20	214,20	222,60	160,20	152,40	193,20
480,—	1	247,20	271,20	286,20	204,60	195,—	247,20
	2	220,20	241,80	255,—	182,40	174,—	220,20
	3	196,80	216,—	227,40	162,60	155,40	196,80
490,—	1	252,—	273,60	292,20	208,20	198,60	252,—
	2	224,40	243,60	260,40	185,40	177,—	224,40
	3	200,40	217,80	232,20	165,60	157,80	200,40
500,—	1	256,20	275,40	298,20	211,80	202,20	256,20
	2	228,—	245,40	265,20	188,40	180,—	228,—
	3	203,40	219,—	237,—	168,60	160,80	203,40
510,—	1	260,40	277,20	302,40	215,40	205,80	260,40
	2	232,20	247,20	268,80	192,—	183,—	232,20
	3	207,—	220,20	240,—	171,—	163,20	207,—
520,—	1	264,60	280,80	304,20	219,—	208,80	264,60
	2	235,80	250,20	271,20	195,—	186,—	235,80
	3	210,—	223,20	241,80	174,—	166,20	210,—
530,—	1	268,80	285,60	306,—	222,60	212,40	268,80
	2	239,40	254,40	273,—	198,—	189,—	239,40
	3	213,60	226,80	243,60	177,—	168,60	213,60
540,—	1	273,—	289,80	308,40	225,60	216,—	273,—
	2	243,—	258,—	274,80	201,—	192,—	243,—
	3	216,60	230,40	244,80	179,40	171,60	216,60

Arbeitsentgelt	1 Unterhaltsgeld nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes (erhöhter Leistungssatz) 2 Unterhaltsgeld nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes (allgemeiner Leistungssatz) 3 Altersübergangsgeld nach § 249a Abs. 3 Nr. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes (allgemeiner Leistungssatz) 3 Unterhaltsgeld nach § 44 Abs. 2a des Arbeitsförderungsgesetzes (Darlehen)						
	Leistungsgruppe						
	A	B	C	D	E	F	
wöchentlich							
DM		DM	DM	DM	DM	DM	DM
550,—	1	277,20	294,60	310,20	229,20	219,00	277,20
	2	246,60	262,20	276,60	204,—	195,—	246,60
	3	220,20	234,—	246,60	182,40	174,—	220,20
560,—	1	281,40	299,40	312,60	232,80	222,60	281,40
	2	250,80	266,40	278,40	207,—	198,—	250,80
	3	223,80	237,60	248,40	184,80	176,40	223,80
570,—	1	285,60	304,20	314,40	236,40	225,60	285,60
	2	254,40	270,60	280,20	210,—	201,—	254,40
	3	226,80	241,20	249,60	187,80	179,40	226,80
580,—	1	289,80	308,40	316,20	239,40	228,60	289,80
	2	258,—	274,80	282,—	213,—	204,—	258,—
	3	230,40	244,80	251,40	190,20	181,80	230,40
590,—	1	294,—	313,20	319,80	243,—	232,20	294,—
	2	261,60	278,40	284,40	216,—	207,—	261,60
	3	233,40	248,40	253,80	192,60	184,80	233,40
600,—	1	297,60	317,40	322,80	246,—	235,20	297,60
	2	265,20	282,60	287,40	219,—	209,40	265,20
	3	236,40	252,—	256,20	195,60	187,20	236,40
610,—	1	301,80	321,60	327,60	249,60	238,80	301,80
	2	268,80	286,80	291,60	222,—	212,40	268,80
	3	240,—	255,60	260,40	198,—	189,60	240,—
620,—	1	306,—	325,80	332,40	252,60	241,80	306,—
	2	272,40	290,40	295,80	225,—	215,40	272,40
	3	243,—	259,20	264,—	200,40	192,—	243,—
630,—	1	310,20	330,—	336,60	255,60	244,80	310,20
	2	276,—	294,—	300,—	228,—	217,80	276,—
	3	246,60	262,20	267,60	203,40	194,40	246,60
640,—	1	313,80	334,20	341,40	258,60	247,80	313,80
	2	279,60	297,60	304,20	230,40	220,80	279,60
	3	249,60	265,80	271,20	205,80	196,80	249,60
650,—	1	318,—	338,40	346,20	262,20	250,80	318,—
	2	283,20	301,20	308,40	233,40	223,20	283,20
	3	252,60	268,80	274,80	208,20	199,20	252,60
660,—	1	321,60	342,60	350,40	265,20	253,80	321,60
	2	286,20	304,80	312,—	236,40	226,20	286,20
	3	255,60	272,40	278,40	210,60	201,60	255,60
670,—	1	325,20	346,80	355,20	268,20	256,80	325,20
	2	289,80	309,—	316,20	238,80	228,60	289,80
	3	258,60	275,40	282,—	213,—	204,—	258,60
680,—	1	328,80	351,—	360,—	271,20	259,80	328,80
	2	292,80	312,60	320,40	241,80	231,60	292,80
	3	261,60	279,—	286,20	215,40	206,40	261,60
690,—	1	332,40	355,20	364,20	274,20	262,80	332,40
	2	295,80	316,20	324,60	244,20	234,—	295,80
	3	264,—	282,—	289,80	217,80	208,80	264,—
700,—	1	336,—	359,40	369,60	277,80	265,80	336,—
	2	299,40	319,80	328,80	247,20	237,—	299,40
	3	267,—	285,60	293,40	220,20	211,20	267,—
710,—	1	339,60	363,—	373,80	280,20	268,80	339,60
	2	302,40	323,40	333,—	249,60	239,40	302,40
	3	270,—	288,60	297,—	222,60	213,60	270,—
720,—	1	343,20	367,20	378,60	283,80	271,80	343,20
	2	306,—	327,—	337,20	252,60	241,80	306,—
	3	273,—	292,20	300,60	225,60	216,—	273,—

Arbeitsentgelt	Leistungsgruppe						
	A	B	C	D	E	F	
	wöchentlich						
DM		DM	DM	DM	DM	DM	DM
730,—	1	346,80	371,40	383,40	286,20	274,20	346,80
	2	309,—	330,60	341,40	255,—	244,20	309,—
	3	275,40	295,20	304,20	227,40	217,80	275,40
740,—	1	351,—	375,60	387,60	289,80	277,80	351,—
	2	312,60	334,20	345,—	258,—	247,20	312,60
	3	279,—	298,20	307,80	229,80	220,80	279,—
750,—	1	354,60	379,20	392,40	292,20	280,20	354,60
	2	316,20	337,80	349,20	260,40	249,60	316,20
	3	282,—	301,20	312,—	232,20	222,60	282,—
760,—	1	358,80	383,40	397,20	295,20	283,20	358,80
	2	319,20	341,40	353,40	262,80	252,—	319,20
	3	285,—	304,80	315,60	234,60	225,—	285,—
770,—	1	362,40	387,—	401,40	298,20	285,60	362,40
	2	322,80	344,40	357,60	265,20	254,40	322,80
	3	288,—	307,20	319,20	237,—	226,80	288,—
780,—	1	366,60	390,60	406,20	301,20	288,60	366,60
	2	326,40	348,—	361,80	268,20	256,80	326,40
	3	291,—	310,20	322,80	239,40	229,20	291,—
790,—	1	370,20	394,20	410,40	303,60	291,—	370,20
	2	329,40	351,—	365,40	270,60	259,20	329,40
	3	294,—	313,20	326,40	241,20	231,60	294,—
800,—	1	374,40	398,40	415,80	306,60	294,—	374,40
	2	333,—	354,60	370,20	273,—	262,20	333,—
	3	297,—	316,20	330,—	243,60	234,—	297,—
810,—	1	378,—	401,40	420,—	309,—	296,40	378,—
	2	336,60	357,60	373,80	275,40	264,—	336,60
	3	300,—	319,20	333,60	246,—	235,80	300,—
820,—	1	381,60	405,60	424,80	312,—	299,40	381,60
	2	340,20	361,20	378,—	277,80	266,40	340,20
	3	303,60	322,20	337,20	247,80	238,20	303,60
830,—	1	385,20	408,60	429,—	315,—	301,80	385,20
	2	343,20	364,20	382,20	280,20	268,80	343,20
	3	306,—	324,60	340,80	250,20	240,—	306,—
840,—	1	389,40	412,80	433,80	317,40	304,80	389,40
	2	346,80	367,20	386,40	282,60	271,20	346,80
	3	309,60	327,60	344,40	252,60	242,40	309,60
850,—	1	393,—	416,40	438,—	320,40	307,20	393,—
	2	349,80	370,80	390,—	285,—	273,60	349,80
	3	312,—	330,60	348,—	254,40	244,20	312,—
860,—	1	396,60	420,—	442,80	322,80	309,60	396,60
	2	353,40	374,40	394,20	287,40	275,40	353,40
	3	315,—	333,60	351,60	256,20	246,—	315,—
870,—	1	400,80	424,20	447,—	325,20	312,—	400,80
	2	356,40	377,40	398,40	289,80	277,80	356,40
	3	318,—	337,20	355,20	258,60	248,40	318,—
880,—	1	404,40	427,80	451,80	327,60	314,40	404,40
	2	360,—	381,—	402,—	292,20	280,20	360,—
	3	321,—	340,20	358,80	260,40	250,20	321,—
890,—	1	408,—	432,—	456,—	330,60	317,40	408,—
	2	363,—	384,60	406,20	294,60	282,60	363,—
	3	324,—	343,20	362,40	262,80	252,—	324,—
900,—	1	411,60	435,60	460,80	333,—	319,80	411,60
	2	366,60	387,60	410,40	296,40	284,40	366,60
	3	327,—	346,20	366,—	264,60	253,80	327,—

Arbeitsentgelt	1 Unterhaltsgeld nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes (erhöhter Leistungssatz) 2 Unterhaltsgeld nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes (allgemeiner Leistungssatz) 3 Altersübergangsgeld nach § 249e Abs. 3 Nr. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes (allgemeiner Leistungssatz) 3 Unterhaltsgeld nach § 44 Abs. 2a des Arbeitsförderungsgesetzes (Darlehen)						
	Leistungsgruppe						
	A	B	C	D	E	F	
wöchentlich							
DM		DM	DM	DM	DM	DM	DM
910,—	1	415,20	439,80	465,60	336,—	322,20	415,20
	2	369,60	391,20	414,60	298,80	286,80	369,60
	3	330,—	349,20	370,20	267,—	256,20	330,—
920,—	1	418,80	443,40	469,80	337,80	324,60	418,80
	2	373,20	394,80	418,20	301,20	288,60	373,20
	3	333,—	352,20	373,20	268,80	258,—	333,—
930,—	1	423,—	447,—	474,60	340,80	327,—	423,—
	2	376,20	398,40	422,40	303,60	291,—	376,20
	3	336,—	355,20	377,40	270,60	259,80	336,—
940,—	1	426,—	450,60	479,40	343,20	329,40	426,—
	2	379,80	401,40	426,60	305,40	292,80	379,80
	3	338,40	358,20	380,40	272,40	261,60	338,40
950,—	1	430,20	454,80	483,60	345,60	331,80	430,20
	2	382,80	405,—	430,80	307,80	295,20	382,80
	3	341,40	361,20	384,—	274,80	263,40	341,40
960,—	1	433,80	458,40	488,40	348,—	333,60	433,80
	2	385,80	408,—	434,40	309,60	297,—	385,80
	3	344,40	364,20	387,60	276,60	265,20	344,40
970,—	1	437,40	462,—	492,60	350,40	336,60	437,40
	2	389,40	411,60	438,60	312,—	299,40	389,40
	3	347,40	367,20	391,20	278,40	267,—	347,40
980,—	1	441,—	465,60	496,80	352,80	338,40	441,—
	2	392,40	414,60	442,80	313,80	301,20	392,40
	3	350,40	370,20	394,80	280,20	268,80	350,40
990,—	1	444,60	469,80	501,60	355,20	340,80	444,60
	2	396,—	418,20	446,40	316,20	303,60	396,—
	3	353,40	373,20	398,40	282,—	270,60	353,40
1000,—	1	448,20	473,40	505,80	357,—	342,60	448,20
	2	399,—	421,20	450,—	318,—	305,40	399,—
	3	355,80	376,20	402,—	283,80	272,40	355,80
1010,—	1	451,80	477,—	510,—	360,—	345,—	451,80
	2	402,—	424,80	454,20	320,40	307,20	402,—
	3	358,80	379,20	405,60	285,60	274,20	358,80
1020,—	1	454,80	480,60	514,20	361,80	347,40	454,80
	2	405,—	427,80	457,80	322,20	309,—	405,—
	3	361,80	382,20	408,60	287,40	276,—	361,80
1030,—	1	459,—	484,80	518,40	364,20	349,80	459,—
	2	408,60	431,40	461,40	324,60	311,40	408,60
	3	364,20	385,20	411,60	289,20	277,80	364,20
1040,—	1	462,—	487,80	522,60	366,—	351,60	462,—
	2	411,60	434,40	465,—	326,40	313,20	411,60
	3	367,20	387,60	415,20	291,—	279,—	367,20
1050,—	1	465,60	492,—	526,80	368,40	354,—	465,60
	2	414,60	438,—	469,20	328,20	315,—	414,60
	3	370,20	390,60	418,80	292,80	280,80	370,20
1060,—	1	469,20	495,60	531,—	370,80	355,80	469,20
	2	417,60	441,—	472,80	330,—	316,80	417,60
	3	372,60	393,60	421,80	294,60	282,60	372,60
1070,—	1	472,80	498,60	535,20	372,60	357,60	472,80
	2	420,60	444,—	476,40	331,80	318,—	420,60
	3	375,60	396,60	424,80	295,80	283,80	375,60
1080,—	1	476,40	502,80	538,80	375,—	359,40	476,40
	2	424,20	447,60	480,—	333,60	320,40	424,20
	3	378,60	399,60	428,40	297,60	285,60	378,60

Arbeitsentgelt	Leistungsguppe						
	A	B	C	D	E	F	
	wöchentlich						
DM		DM	DM	DM	DM	DM	DM
1090,—	1	479,40	505,80	543,—	376,80	361,20	479,40
	2	427,20	450,60	483,60	335,40	321,60	427,20
	3	381,—	402,—	431,40	299,40	287,40	381,—
1100,—	1	483,—	510,—	547,20	379,20	363,60	483,—
	2	430,20	454,20	487,20	337,80	324,—	430,20
	3	384,—	405,—	435,—	301,20	289,20	384,—
1110,—	1	486,60	513,—	551,40	381,—	365,40	486,60
	2	433,20	457,20	490,80	339,—	325,20	433,20
	3	386,40	408,—	438,—	302,40	290,40	386,40
1120,—	1	490,20	517,20	555,60	382,80	367,80	490,20
	2	436,20	460,20	495,—	341,40	327,—	436,20
	3	389,40	411,—	441,60	304,20	292,20	389,40
1130,—	1	493,20	520,20	559,80	385,20	369,—	493,20
	2	439,20	463,20	498,60	342,60	328,80	439,20
	3	391,80	413,40	444,60	306,—	293,40	391,80
1140,—	1	496,80	523,80	564,—	387,—	371,40	496,80
	2	442,20	466,80	502,20	344,40	330,60	442,20
	3	394,80	416,40	448,20	307,80	295,20	394,80
1150,—	1	499,80	527,40	567,60	388,80	373,20	499,80
	2	445,20	469,80	505,80	346,20	331,80	445,20
	3	397,20	418,80	451,20	309,—	296,40	397,20
1160,—	1	503,40	531,—	572,40	391,20	375,—	503,40
	2	448,20	472,80	509,40	348,—	333,60	448,20
	3	400,20	421,80	454,80	310,80	298,20	400,20
1170,—	1	507,—	534,60	576,—	392,40	376,80	507,—
	2	451,20	475,80	513,—	349,80	335,40	451,20
	3	402,60	424,80	457,80	312,—	299,40	402,60
1180,—	1	510,60	538,20	580,20	394,80	378,60	510,60
	2	454,20	479,40	516,60	351,60	337,20	454,20
	3	405,60	427,80	460,80	313,80	300,60	405,60
1190,—	1	513,60	541,20	584,40	396,60	380,40	513,60
	2	457,20	482,40	520,20	352,80	338,40	457,20
	3	408,—	430,20	464,40	315,—	301,80	408,—
1200,—	1	517,20	544,80	588,60	398,40	382,20	517,20
	2	460,20	485,40	523,80	354,60	340,20	460,20
	3	411,—	433,20	467,40	316,80	303,60	411,—
1210,—	1	520,20	548,40	592,20	400,20	384,—	520,20
	2	463,20	488,40	527,40	356,40	341,40	463,20
	3	413,40	435,60	471,—	318,—	304,80	413,40
1220,—	1	523,80	552,—	597,—	402,—	385,80	523,80
	2	466,20	491,40	531,60	358,20	343,20	466,20
	3	415,80	438,60	474,—	319,20	306,60	415,80
1230,—	1	526,80	555,—	600,60	403,80	387,60	526,80
	2	469,20	494,40	535,20	359,40	345,—	469,20
	3	418,80	441,—	477,60	320,40	307,80	418,80
1240,—	1	530,40	558,60	604,80	405,60	389,40	530,40
	2	472,20	497,40	538,20	361,20	346,80	472,20
	3	421,20	444,—	480,60	322,20	309,60	421,20
1250,—	1	533,40	562,20	608,40	407,40	391,20	533,40
	2	475,20	500,40	541,80	362,40	348,—	475,20
	3	423,60	446,40	483,60	323,40	310,80	423,60
1260,—	1	537,—	565,80	613,20	409,20	393,—	537,—
	2	478,20	503,40	546,—	364,20	349,80	478,20
	3	426,60	449,40	487,20	325,20	312,—	426,60

Arbeitsentgelt	1 Unterhaltsgeld nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes (erhöhter Leistungssatz) 2 Unterhaltsgeld nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes (allgemeiner Leistungssatz) 3 Altersübergangsgeld nach § 249e Abs. 3 Nr. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes (allgemeiner Leistungssatz) 4 Unterhaltsgeld nach § 44 Abs. 2a des Arbeitsförderungsgesetzes (Darlehen)						
	Leistungsgruppe						
		A	B	C	D	E	F
wöchentlich							
DM		DM	DM	DM	DM	DM	DM
1270,—	1	540,60	569,40	617,40	411,—	394,80	540,60
	2	481,20	507,—	549,60	366,—	351,60	481,20
	3	429,60	452,40	490,20	327,—	313,80	429,60
1280,—	1	544,20	573,—	621,60	413,40	397,20	544,20
	2	484,20	510,—	553,80	367,80	353,40	484,20
	3	432,—	455,40	493,80	328,20	315,60	432,—
1290,—	1	547,80	577,20	626,40	415,80	399,60	547,80
	2	487,80	513,60	557,40	370,20	355,80	487,80
	3	435,—	458,40	497,40	330,—	317,40	435,—
1300,—	1	551,40	580,80	630,—	417,60	401,40	551,40
	2	490,80	517,20	561,—	372,—	357,60	490,80
	3	438,—	461,40	500,40	331,80	319,20	438,—
1310,—	1	555,—	584,40	634,20	420,—	403,80	555,—
	2	494,40	520,80	564,60	374,40	360,—	494,40
	3	441,—	464,40	504,—	333,60	321,—	441,—
1320,—	1	558,60	588,—	638,40	422,40	406,20	558,60
	2	497,40	523,80	568,20	376,20	361,80	497,40
	3	444,—	467,40	507,—	335,40	322,80	444,—
1330,—	1	562,20	592,20	642,60	424,80	408,60	562,20
	2	501,—	527,40	572,40	378,—	363,60	501,—
	3	447,—	470,40	510,60	337,20	324,60	447,—
1340,—	1	565,80	595,80	646,80	426,60	410,40	565,80
	2	504,—	530,40	576,—	379,80	365,40	504,—
	3	449,40	473,40	513,60	339,—	326,40	449,40
1350,—	1	569,40	599,40	651,—	429,—	412,80	569,40
	2	507,—	534,—	579,60	382,20	367,80	507,—
	3	452,40	476,40	517,20	340,80	328,20	452,40
1360,—	1	573,—	603,—	654,60	431,40	415,20	573,—
	2	510,—	537,—	583,20	384,—	369,60	510,—
	3	455,40	479,40	520,20	342,60	330,—	455,40
1370,—	1	576,60	607,20	659,40	433,80	417,60	576,60
	2	513,60	540,60	586,80	386,40	372,—	513,60
	3	458,40	482,40	523,80	344,40	331,80	458,40
1380,—	1	580,20	610,80	663,—	435,60	419,40	580,20
	2	516,60	543,60	590,40	388,20	373,80	516,60
	3	460,80	485,40	526,80	346,20	333,60	460,80
1390,—	1	583,80	614,40	667,20	438,—	421,80	583,80
	2	520,20	547,20	594,—	390,—	375,60	520,20
	3	463,80	488,40	530,40	348,—	335,40	463,80
1400,—	1	587,40	618,—	671,40	440,40	424,20	587,40
	2	523,20	550,20	597,60	391,80	377,40	523,20
	3	466,80	491,40	533,40	349,80	337,20	466,80
1410,—	1	591,—	622,20	675,60	442,80	426,60	591,—
	2	526,20	553,80	601,20	394,20	379,80	526,20
	3	469,80	494,40	536,40	351,60	339,—	469,80
1420,—	1	594,60	625,20	679,20	444,60	428,40	594,60
	2	529,20	556,80	604,80	396,—	381,60	529,20
	3	472,20	496,80	539,40	353,40	340,80	472,20
1430,—	1	598,20	629,40	683,40	447,—	430,80	598,20
	2	532,80	560,40	608,40	398,40	384,—	532,80
	3	475,20	499,80	543,—	355,20	342,60	475,20
1440,—	1	601,20	633,—	687,60	499,40	433,20	601,20
	2	535,80	563,40	612,—	400,20	385,80	535,80
	3	477,60	502,80	546,—	357,—	344,40	477,60

Arbeitsentgelt	1 Unterhaltsgeld nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes (erhöhter Leistungssatz) 2 Unterhaltsgeld nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes (allgemeiner Leistungssatz) 3 Altersübergangsgeld nach § 249a Abs. 3 Nr. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes (allgemeiner Leistungssatz) 3 Unterhaltsgeld nach § 44 Abs. 2a des Arbeitsförderungsgesetzes (Darlehen)						
	Leistungsgruppe						
		A	B	C	D	E	F
wöchentlich							
DM		DM	DM	DM	DM	DM	DM
1450,—	1	604,80	636,60	691,80	451,80	435,60	604,80
	2	538,80	567,—	615,60	402,—	387,60	538,80
	3	480,60	505,80	549,60	358,80	346,20	480,60
1460,—	1	608,40	640,20	695,40	453,60	437,40	608,40
	2	541,80	570,—	619,20	404,40	389,40	541,80
	3	483,60	508,20	552,60	360,60	347,40	483,60
1470,—	1	612,—	643,80	700,20	456,60	439,80	612,—
	2	544,80	573,—	623,40	406,20	391,80	544,80
	3	486,—	511,20	556,20	362,40	349,80	486,—
1480,—	1	615,60	647,40	704,40	458,40	442,20	615,60
	2	547,80	576,—	627,—	408,—	393,60	547,80
	3	489,—	514,20	559,80	364,20	351,—	489,—
1490,—	1	618,60	650,40	708,60	460,20	444,—	618,60
	2	550,80	579,—	630,60	409,80	395,40	550,80
	3	491,40	517,20	562,80	366,—	352,80	491,40
1500,—	1	622,20	654,60	712,80	462,60	446,40	622,20
	2	553,80	582,60	634,80	412,20	397,80	553,80
	3	494,40	519,60	566,40	367,80	354,60	494,40
1510,—	1	625,20	657,60	717,—	465,—	448,80	625,20
	2	556,80	585,60	638,40	414,—	399,60	556,80
	3	496,80	522,60	569,40	369,40	356,40	496,80
1520,—	1	628,80	661,20	721,80	467,40	451,20	628,80
	2	559,80	589,20	642,60	416,40	402,—	559,80
	3	499,80	525,60	573,60	371,40	358,20	499,80
1530,—	1	632,40	664,80	726,—	469,20	453,—	632,40
	2	562,80	592,20	646,20	418,20	403,80	562,80
	3	502,20	528,—	576,60	373,20	360,—	502,20
1540,—	1	636,—	668,40	730,20	471,60	455,40	636,—
	2	566,40	595,20	649,80	420,—	405,60	566,40
	3	505,20	531,—	580,20	375,—	361,80	505,20
1550,—	1	639,—	672,—	734,40	474,—	457,80	639,—
	2	568,80	598,20	653,40	421,80	407,40	568,80
	3	507,60	534,—	583,20	376,80	363,60	507,60
1560,—	1	642,60	675,60	738,60	476,40	460,20	642,60
	2	572,40	601,20	657,60	424,20	409,80	572,40
	3	510,60	536,40	586,80	378,60	365,40	510,60
1570,—	1	645,60	678,60	742,80	478,20	462,—	645,60
	2	574,80	604,20	661,80	426,—	411,60	574,80
	3	513,—	539,40	590,40	380,40	367,20	513,—
1580,—	1	649,20	682,20	747,—	480,60	464,40	649,20
	2	577,80	607,80	665,40	428,40	414,—	577,80
	3	516,—	542,40	593,40	382,20	369,—	516,—
1590,—	1	652,20	685,80	751,20	483,—	466,80	652,20
	2	580,80	610,80	669,—	430,20	415,80	580,80
	3	518,40	544,80	597,—	384,—	370,80	518,40
1600,—	1	655,80	689,40	756,—	485,40	469,20	655,80
	2	583,80	613,80	673,20	432,—	417,60	583,80
	3	520,80	547,80	600,60	385,80	372,60	520,80
1610,—	1	658,80	692,40	760,20	487,20	471,—	658,80
	2	586,80	616,80	676,80	433,80	419,40	586,80
	3	523,80	550,20	603,60	387,—	374,40	523,80
1620,—	1	662,40	696,—	764,40	490,20	474,—	662,40
	2	589,80	619,80	680,40	436,20	421,80	589,80
	3	526,20	553,20	607,20	389,40	376,20	526,20

Arbeitsentgelt	Leistungsguppe						
	A	B	C	D	E	F	
	wöchentlich						
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	
1630,—	1	665,40	699,60	768,—	492,—	475,80	665,40
	2	592,80	622,80	684,—	438,—	423,60	592,80
	3	528,60	555,60	610,20	390,60	378,—	528,60
1640,—	1	669,—	703,20	772,80	494,40	478,20	669,—
	2	595,80	625,80	688,20	440,40	426,—	595,80
	3	531,60	558,60	613,80	393,—	379,80	531,60
1650,—	1	672,—	706,20	777,—	496,20	480,—	672,—
	2	598,20	628,80	691,80	442,20	427,80	598,20
	3	534,—	561,—	617,40	394,20	381,60	534,—
1660,—	1	675,60	709,80	781,20	499,20	483,—	675,60
	2	601,20	631,80	695,40	444,—	429,60	601,20
	3	536,40	564,—	620,40	396,60	383,40	536,40
1670,—	1	678,60	712,80	785,40	501,—	484,80	678,60
	2	604,20	634,80	699,—	445,80	431,40	604,20
	3	538,80	566,40	624,—	397,80	385,20	538,80
1680,— und mehr	1	681,60	716,40	789,60	503,40	487,20	681,60
	2	607,20	637,80	703,20	448,20	433,80	607,20
	3	541,80	569,40	627,60	400,20	387,—	541,80

Anlage 2

Arbeitslosengeld

Arbeitsentgelt	1 Arbeitslosengeld nach § 111 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes (erhöhter Leistungssatz)		2 Arbeitslosengeld nach § 111 Abs. 1 Nr. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes (allgemeiner Leistungssatz)		Leistungsgruppe		
	wöchentlich						
	DM		DM	DM	DM	DM	DM
10,—	1	6,60	6,60	6,60	6,60	5,40	6,60
	2	6,60	6,60	6,60	6,60	4,80	6,60
20,—	1	13,80	13,80	13,80	13,80	10,80	13,80
	2	12,60	12,60	12,60	12,60	10,20	12,60
30,—	1	20,40	20,40	20,40	20,40	16,20	20,40
	2	19,20	19,20	19,20	19,20	15,—	19,20
40,—	1	27,—	27,—	27,—	27,—	21,60	27,—
	2	25,20	25,20	25,20	25,20	19,80	25,20
50,—	1	34,20	34,20	34,20	32,40	27,—	34,20
	2	31,80	31,80	31,80	30,—	25,20	31,80
60,—	1	40,80	40,80	40,80	37,80	32,40	40,80
	2	37,80	37,80	37,80	34,80	30,—	37,80
70,—	1	47,40	47,40	47,40	43,20	37,80	47,40
	2	44,40	44,40	44,40	40,20	35,40	44,40
80,—	1	54,60	54,60	54,60	48,60	43,20	54,60
	2	50,40	50,40	50,40	45,—	40,20	50,40
90,—	1	61,20	61,20	61,20	54,—	48,60	61,20
	2	57,—	57,—	57,—	50,40	45,—	57,—
100,—	1	67,80	67,80	67,80	59,40	54,—	67,80
	2	63,—	63,—	63,—	55,20	50,40	63,—
110,—	1	75,—	75,—	75,—	64,80	59,40	75,—
	2	69,60	69,60	69,60	60,—	55,20	69,60
120,—	1	81,60	81,60	81,60	70,20	64,80	81,60
	2	75,60	75,60	75,60	65,40	60,—	75,60
130,—	1	88,20	88,20	88,20	75,60	70,20	88,20
	2	82,20	82,20	82,20	70,20	65,40	82,20
140,—	1	95,40	95,40	95,40	81,—	75,60	95,40
	2	88,20	88,20	88,20	75,—	70,20	88,20
150,—	1	83,40	83,40	83,40	67,80	62,40	83,40
	2	77,40	77,40	77,40	63,—	57,60	77,40
160,—	1	88,80	88,80	88,80	72,—	66,60	88,80
	2	82,20	82,20	82,20	66,60	61,80	82,20
170,—	1	94,20	94,20	94,20	76,20	70,80	94,20
	2	87,60	87,60	87,60	70,80	65,40	87,60
180,—	1	100,20	100,20	100,20	80,40	74,40	100,20
	2	92,40	92,40	92,40	74,40	69,—	92,40
190,—	1	105,60	105,60	105,60	84,60	78,60	105,60
	2	97,80	97,80	97,80	78,00	72,60	97,80
200,—	1	111,—	111,—	111,—	88,20	82,20	111,—
	2	103,20	103,20	103,20	82,20	76,20	103,20
210,—	1	116,40	116,40	116,40	92,40	86,40	116,40
	2	108,—	108,—	108,—	85,80	79,80	108,—
220,—	1	122,40	122,40	122,40	96,60	90,—	122,40
	2	113,40	113,40	113,40	89,40	83,40	113,40
230,—	1	127,80	127,80	127,80	100,20	93,60	127,80
	2	118,20	118,20	118,20	93,—	87,—	118,20
240,—	1	133,20	133,20	133,20	104,40	97,80	133,20
	2	123,60	123,60	123,60	96,60	90,60	123,60
250,—	1	138,60	138,60	138,60	108,—	101,40	138,60
	2	128,40	128,40	128,40	100,20	94,20	128,40
260,—	1	144,60	144,60	144,60	112,20	105,—	144,60
	2	133,80	133,80	133,80	103,80	97,20	133,80
270,—	1	150,—	150,—	150,—	115,80	108,60	150,—
	2	139,20	139,20	139,20	107,40	100,80	139,20

Arbeitsentgelt	1 Arbeitslosengeld nach § 111 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes (erhöhter Leistungssatz)		2 Arbeitslosengeld nach § 111 Abs. 1 Nr. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes (allgemeiner Leistungssatz)		Leistungsgruppe					
					A	B	C	D	E	F
	wöchentlich									
DM		DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
280,—	1	155,40	155,40	155,40	119,40	112,80	154,20			
	2	144,—	144,—	144,—	111,—	104,40	142,80			
290,—	1	160,80	160,80	160,80	123,60	116,40	155,40			
	2	149,40	149,40	149,40	114,—	107,40	144,—			
300,—	1	166,80	166,80	166,80	127,20	120,—	157,80			
	2	154,20	154,20	154,20	117,60	111,—	146,40			
310,—	1	172,20	172,20	172,20	130,80	123,60	159,60			
	2	159,60	159,60	159,60	121,20	114,60	148,20			
320,—	1	177,60	177,60	177,60	134,40	127,20	162,—			
	2	164,40	164,40	164,40	124,80	118,20	150,—			
330,—	1	183,—	183,—	183,—	138,—	130,80	166,20			
	2	169,80	169,80	169,80	127,80	121,20	154,20			
340,—	1	187,20	189,—	189,—	142,20	134,40	170,40			
	2	173,40	175,20	175,20	131,40	124,80	157,80			
350,—	1	189,—	194,40	194,40	145,80	138,—	175,20			
	2	174,60	180,—	180,—	135,—	127,80	162,—			
360,—	1	190,80	199,80	199,80	149,40	141,60	179,40			
	2	176,40	185,40	185,40	138,60	131,40	166,20			
370,—	1	192,—	205,80	205,80	153,—	145,20	183,60			
	2	178,20	190,20	190,20	141,60	134,40	169,80			
380,—	1	194,40	211,20	211,20	156,60	148,80	187,80			
	2	180,—	195,60	195,60	145,20	137,40	174,—			
390,—	1	195,60	216,60	216,60	160,20	151,80	192,—			
	2	181,20	200,40	200,40	148,20	141,—	178,20			
400,—	1	198,—	222,—	222,—	163,80	155,40	196,20			
	2	183,—	205,80	205,80	151,80	144,—	181,80			
410,—	1	201,—	228,—	228,—	166,80	159,—	201,—			
	2	186,—	211,20	211,20	154,80	147,—	186,—			
420,—	1	205,20	233,40	233,40	170,40	162,—	205,20			
	2	190,20	216,—	216,—	157,80	150,60	190,20			
430,—	1	209,40	238,80	238,80	174,—	165,60	209,40			
	2	193,80	221,40	221,40	161,40	153,60	193,80			
440,—	1	213,60	244,20	244,20	177,—	168,60	213,60			
	2	198,—	226,20	226,20	164,40	156,60	198,—			
450,—	1	217,80	247,80	250,20	180,60	172,20	217,80			
	2	201,60	229,20	231,60	167,40	159,60	201,60			
460,—	1	222,—	249,60	255,60	184,20	175,20	222,—			
	2	205,80	231,—	237,—	170,40	162,60	205,80			
470,—	1	226,20	251,40	261,—	187,20	178,80	226,20			
	2	209,40	232,80	241,80	174,—	165,60	209,40			
480,—	1	230,40	253,20	266,40	190,80	181,80	230,40			
	2	213,60	234,60	247,20	177,—	168,60	213,60			
490,—	1	234,60	255,—	272,40	194,40	185,40	234,60			
	2	217,80	236,40	252,—	180,—	171,60	217,80			
500,—	1	238,80	256,80	277,80	197,40	188,40	238,80			
	2	220,80	238,20	257,40	183,—	174,60	220,80			
510,—	1	242,40	258,60	281,40	201,—	191,40	242,40			
	2	225,—	239,40	261,—	186,—	177,60	225,—			
520,—	1	246,60	261,60	283,20	204,—	195,—	246,60			
	2	228,60	242,40	262,80	189,—	180,60	228,60			
530,—	1	250,20	265,80	285,—	207,—	198,—	250,20			
	2	232,20	246,60	264,60	192,—	183,60	232,20			
540,—	1	254,40	270,—	287,40	210,60	201,—	254,40			
	2	235,80	250,20	266,40	195,—	186,—	235,80			

Arbeitsentgelt	1 Arbeitslosengeld nach § 111 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes (erhöhter Leistungssatz)		2 Arbeitslosengeld nach § 111 Abs. 1 Nr. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes (allgemeiner Leistungssatz)		Leistungsgruppe		
	wöchentlich						
	DM		DM	DM	DM	DM	DM
550,—	1	258,—	274,80	289,20	213,60	204,—	258,—
	2	239,40	254,40	267,60	198,—	189,—	239,40
560,—	1	262,20	279,—	291,—	216,60	207,—	262,20
	2	243,—	258,—	269,40	201,—	192,—	243,—
570,—	1	265,80	283,20	292,80	220,20	210,60	265,80
	2	246,60	262,20	271,20	204,—	195,—	246,60
580,—	1	270,—	287,40	294,60	223,20	213,—	270,—
	2	250,20	265,80	273,—	206,40	197,40	250,20
590,—	1	273,60	291,60	297,60	226,20	216,60	273,60
	2	253,80	270,—	276,—	209,40	200,40	253,80
600,—	1	277,20	295,80	300,60	229,20	219,—	277,20
	2	256,80	274,20	278,40	212,40	202,80	256,80
610,—	1	281,40	300,—	305,40	232,20	222,—	281,40
	2	260,40	277,80	282,60	215,40	205,80	260,40
620,—	1	285,—	303,60	309,60	235,20	225,—	285,—
	2	264,—	281,40	286,80	217,80	208,80	264,—
630,—	1	288,60	307,80	313,80	238,20	228,—	288,60
	2	267,60	285,—	290,40	220,80	211,20	267,60
640,—	1	292,80	311,40	318,—	241,20	231,—	292,80
	2	271,20	288,60	294,60	223,20	214,20	271,20
650,—	1	295,80	315,—	322,20	244,20	233,40	295,80
	2	274,20	292,20	298,80	226,20	216,60	274,20
660,—	1	299,40	319,20	326,40	247,20	236,40	299,40
	2	277,20	295,80	302,40	228,60	219,—	277,20
670,—	1	303,—	322,80	331,20	249,60	239,40	303,—
	2	280,80	299,40	306,60	231,60	221,40	280,80
680,—	1	306,60	327,—	335,40	252,60	242,40	306,60
	2	283,80	303,—	310,80	234,—	224,40	283,80
690,—	1	309,60	330,60	339,60	255,60	244,80	309,60
	2	286,80	306,60	314,40	237,—	226,80	286,80
700,—	1	313,20	334,80	344,40	258,60	247,80	313,20
	2	290,40	310,20	318,60	239,40	229,80	290,40
710,—	1	316,80	338,40	348,—	261,—	250,20	316,80
	2	293,40	313,20	322,20	241,80	232,20	293,40
720,—	1	319,80	342,—	352,80	264,—	253,20	319,80
	2	296,40	316,80	327,—	244,80	234,60	296,40
730,—	1	323,40	346,20	357,—	267,—	255,60	323,40
	2	299,40	320,40	330,60	247,20	237,—	299,40
740,—	1	327,—	349,80	361,20	269,40	258,60	327,—
	2	303,—	324,—	334,80	249,60	239,40	303,—
750,—	1	330,60	353,40	365,40	272,40	261,—	330,60
	2	306,—	327,60	338,40	252,—	241,80	306,—
760,—	1	334,20	357,—	369,60	274,80	264,—	334,20
	2	309,60	330,60	342,60	255,—	244,20	309,60
770,—	1	337,80	360,60	373,80	277,80	266,40	337,80
	2	312,60	333,60	346,20	257,40	246,60	312,60
780,—	1	341,40	364,20	378,—	280,20	268,80	341,40
	2	316,20	337,20	350,40	259,80	249,—	316,20
790,—	1	345,—	367,20	382,20	283,20	271,20	345,—
	2	319,80	340,20	354,60	262,20	251,40	319,80
800,—	1	348,60	370,80	387,—	285,60	274,20	348,60
	2	322,80	343,80	358,80	264,60	253,80	322,80
810,—	1	352,20	373,80	391,20	288,—	276,60	352,20
	2	326,40	346,80	362,40	267,—	256,20	326,40

Arbeitsentgelt	1 Arbeitslosengeld nach § 111 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes (erhöhter Leistungssatz)		2 Arbeitslosengeld nach § 111 Abs. 1 Nr. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes (allgemeiner Leistungssatz)		Leistungsgruppe		
	wöchentlich						
	DM	A	B	C	D	E	F
		DM	DM	DM	DM	DM	DM
820,—	1	355,80	377,40	395,40	291,—	279,—	355,80
	2	329,40	349,80	366,60	269,40	258,60	329,40
830,—	1	358,80	381,—	399,60	293,40	281,40	358,80
	2	332,40	352,80	370,20	271,80	260,40	332,40
840,—	1	362,40	384,60	403,80	295,80	283,80	362,40
	2	336,—	355,80	374,40	274,20	262,80	336,—
850,—	1	366,—	387,60	408,—	298,20	286,20	366,—
	2	339,—	359,40	378,—	276,60	265,20	339,—
860,—	1	369,60	391,20	412,20	300,60	288,60	369,60
	2	342,60	362,40	382,20	278,40	267,—	342,60
870,—	1	373,20	394,80	416,40	303,—	291,—	373,20
	2	345,60	366,—	385,80	280,80	269,40	345,60
880,—	1	376,20	398,40	420,60	305,40	292,80	376,20
	2	348,60	369,—	390,00	283,20	271,20	348,60
890,—	1	379,80	402,—	424,80	307,80	295,80	379,80
	2	352,20	372,60	393,60	285,60	273,60	352,20
900,—	1	383,40	405,60	429,—	310,20	297,60	383,40
	2	355,20	376,20	397,80	287,40	276,—	355,20
910,—	1	387,—	409,20	433,80	312,60	300,—	387,—
	2	358,20	379,20	402,—	289,80	277,80	358,20
920,—	1	390,—	412,80	437,40	315,—	302,40	390,—
	2	361,80	382,80	405,60	291,60	280,20	361,80
930,—	1	393,60	416,40	442,20	317,40	304,80	393,60
	2	364,80	385,80	409,80	294,—	282,—	364,80
940,—	1	397,20	420,—	446,40	319,80	306,60	397,20
	2	367,80	388,80	413,40	295,80	283,80	367,80
950,—	1	400,80	423,60	450,60	322,20	309,—	400,80
	2	371,40	392,40	417,60	298,20	286,20	371,40
960,—	1	403,80	427,20	454,80	324,—	310,80	403,80
	2	374,40	395,40	421,20	300,—	288,—	374,40
970,—	1	407,40	430,80	459,—	326,40	313,20	407,40
	2	377,40	399,—	425,40	302,40	290,40	377,40
980,—	1	410,40	433,80	463,20	328,20	315,—	410,40
	2	380,40	402,—	429,—	304,20	292,20	380,40
990,—	1	414,—	437,40	467,40	330,60	317,40	414,—
	2	383,40	405,60	432,60	306,60	294,—	383,40
1000,—	1	417,—	441,—	471,—	333,—	319,20	417,—
	2	386,40	408,60	436,20	308,40	295,80	386,40
1010,—	1	420,60	444,60	475,20	335,40	321,60	420,60
	2	390,—	411,60	440,40	310,20	298,20	390,—
1020,—	1	423,60	447,60	478,80	337,20	323,40	423,60
	2	393,—	414,60	444,—	312,—	299,40	393,—
1030,—	1	427,20	451,20	483,—	339,60	325,80	427,20
	2	396,—	418,20	447,—	314,40	301,80	396,—
1040,—	1	430,20	454,80	486,60	341,40	327,60	430,20
	2	399,—	421,20	450,60	316,20	303,60	399,—
1050,—	1	433,80	458,40	490,80	343,20	329,40	433,80
	2	402,—	424,20	454,80	318,—	305,40	402,—
1060,—	1	436,80	461,40	494,40	345,—	331,20	436,80
	2	405,—	427,80	458,40	319,80	307,20	405,—
1070,—	1	440,40	464,40	498,—	346,80	333,—	440,40
	2	408,—	430,80	461,40	321,60	308,40	408,—
1080,—	1	443,40	468,—	502,20	349,20	334,80	443,40
	2	411,—	433,80	465,—	323,40	310,20	411,—

Arbeitsentgelt	1 Arbeitslosengeld nach § 111 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes (erhöhter Leistungssatz)		2 Arbeitslosengeld nach § 111 Abs. 1 Nr. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes (allgemeiner Leistungssatz)		Leistungsgruppe		
	wöchentlich						
	DM		DM	DM	DM	DM	DM
1090,—	1	446,40	471,60	505,80	351,—	336,60	446,40
	2	414,—	436,80	468,60	325,20	312,—	414,—
1100,—	1	450,—	474,60	510,—	353,40	339,—	450,—
	2	417,—	439,80	472,20	327,—	313,80	417,—
1110,—	1	453,—	478,20	513,60	354,60	340,20	453,—
	2	420,—	442,80	475,80	328,80	315,60	420,—
1120,—	1	456,60	481,80	517,80	357,—	342,60	456,60
	2	423,—	446,40	479,40	330,60	317,40	423,—
1130,—	1	459,60	484,80	521,40	358,80	343,80	459,60
	2	425,40	449,40	483,—	332,40	318,60	425,40
1140,—	1	462,60	488,40	525,—	360,60	345,60	462,60
	2	429,—	452,40	486,60	334,20	320,40	429,—
1150,—	1	465,60	491,40	529,20	362,40	347,40	465,60
	2	431,40	455,40	490,20	335,40	321,60	431,40
1160,—	1	469,20	495,—	532,80	364,20	349,20	469,20
	2	434,40	458,40	493,80	337,20	323,40	434,40
1170,—	1	472,20	498,—	537,—	366,—	351,—	472,20
	2	437,40	461,40	497,40	339,—	325,20	437,40
1180,—	1	475,20	501,—	540,60	367,80	352,80	475,20
	2	440,40	464,40	500,40	340,80	327,—	440,40
1190,—	1	478,20	504,60	544,20	369,—	354,—	478,20
	2	443,40	467,40	504,—	342,—	328,20	443,40
1200,—	1	481,80	507,60	548,40	370,80	355,80	481,80
	2	446,40	470,40	507,60	343,80	330,—	446,40
1210,—	1	484,80	510,60	552,—	372,60	357,60	484,80
	2	448,80	473,40	511,20	345,—	331,20	448,80
1220,—	1	487,80	514,20	556,20	374,40	359,40	487,80
	2	451,80	476,40	514,80	346,80	333,—	451,80
1230,—	1	490,80	517,20	559,80	376,20	360,60	490,80
	2	454,80	479,40	518,40	348,—	334,20	454,80
1240,—	1	493,80	520,80	563,40	378,—	362,40	493,80
	2	457,80	482,40	522,—	349,80	336,—	457,80
1250,—	1	496,80	523,80	567,—	379,20	364,20	496,80
	2	460,20	485,40	525,—	351,60	337,20	460,20
1260,—	1	499,80	526,80	571,20	381,—	366,—	499,80
	2	463,20	488,40	529,20	353,40	339,—	463,20
1270,—	1	503,40	530,40	574,80	382,80	367,80	503,40
	2	466,20	491,40	532,80	354,60	340,80	466,20
1280,—	1	506,40	534,—	579,—	385,20	369,60	506,40
	2	469,20	494,40	536,40	356,40	342,60	469,20
1290,—	1	510,—	537,60	583,20	387,—	372,—	510,—
	2	472,80	498,—	540,60	358,80	345,—	472,80
1300,—	1	513,60	541,20	586,80	389,40	373,80	513,60
	2	475,80	501,—	543,60	360,60	346,80	475,80
1310,—	1	517,20	544,80	591,—	391,20	376,20	517,20
	2	478,80	504,60	547,20	362,40	348,60	478,80
1320,—	1	520,20	547,80	594,60	393,60	378,—	520,20
	2	481,80	507,60	550,80	364,20	350,40	481,80
1330,—	1	523,80	551,40	598,80	395,40	380,40	523,80
	2	485,40	511,20	554,40	366,60	352,80	485,40
1340,—	1	526,80	555,—	602,40	397,80	382,20	526,80
	2	488,40	514,20	558,—	368,40	354,60	488,40
1350,—	1	530,40	558,60	606,—	399,60	384,60	530,40
	2	491,40	517,80	561,60	370,20	356,40	491,40

Arbeitsentgelt	1 Arbeitslosengeld nach § 111 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes (erhöhter Leistungssatz)		2 Arbeitslosengeld nach § 111 Abs. 1 Nr. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes (allgemeiner Leistungssatz)		Leistungsgruppe		
	wöchentlich						
	DM		DM	DM	DM	DM	DM
1360,—	1	534,—	562,20	610,20	402,—	386,40	534,—
	2	494,40	520,80	565,20	372,—	358,20	494,40
1370,—	1	537,60	565,80	613,80	403,80	388,80	537,60
	2	498,—	523,80	568,80	374,40	360,60	498,—
1380,—	1	540,60	568,80	617,40	406,20	390,60	540,60
	2	501,—	526,80	572,40	376,20	361,80	501,—
1390,—	1	544,20	572,40	621,60	408,—	393,—	544,20
	2	504,—	530,40	576,—	378,—	364,20	504,—
1400,—	1	547,20	576,—	625,20	410,40	394,80	547,20
	2	507,—	533,40	579,—	379,80	366,—	507,—
1410,—	1	550,80	579,60	629,40	412,20	397,20	550,80
	2	510,—	537,—	582,60	382,20	368,40	510,—
1420,—	1	553,80	582,60	633,—	414,60	399,—	553,80
	2	513,—	540,—	586,20	384,—	369,60	513,—
1430,—	1	557,40	586,20	636,60	416,40	401,40	557,40
	2	516,—	543,—	589,80	385,80	372,—	516,—
1440,—	1	560,40	589,20	640,20	418,80	403,20	560,40
	2	519,—	546,—	593,40	387,60	373,80	519,—
1450,—	1	563,40	592,80	644,40	420,60	405,60	563,40
	2	522,—	549,60	597,—	390,—	376,20	522,—
1460,—	1	567,—	596,40	648,—	423,—	407,40	567,—
	2	525,—	552,60	600,—	391,80	377,40	525,—
1470,—	1	570,—	599,40	652,20	424,80	409,80	570,—
	2	528,—	555,60	604,20	393,60	379,80	528,—
1480,—	1	573,—	603,—	655,80	427,20	411,60	573,—
	2	531,—	558,60	607,80	395,40	381,60	531,—
1490,—	1	576,—	606,—	660,—	429,—	414,—	576,—
	2	534,—	561,60	611,40	397,20	383,40	534,—
1500,—	1	579,60	609,60	664,20	431,40	415,80	579,60
	2	537,—	564,60	615,—	399,60	385,20	537,—
1510,—	1	582,60	612,60	667,80	433,20	418,20	582,60
	2	540,—	567,60	618,60	401,40	387,—	540,—
1520,—	1	586,20	616,20	672,—	435,60	420,—	586,20
	2	543,—	570,60	622,80	403,20	389,40	543,—
1530,—	1	589,20	619,20	676,20	437,40	422,40	589,20
	2	545,40	573,60	626,40	405,—	391,20	545,40
1540,—	1	592,20	622,80	679,80	439,80	424,20	592,20
	2	549,—	576,60	630,—	407,40	393,—	549,—
1550,—	1	595,20	625,80	684,—	441,60	426,60	595,20
	2	551,40	579,60	633,60	409,20	394,80	551,40
1560,—	1	598,80	629,40	688,20	444,—	428,40	598,80
	2	554,40	583,20	637,80	411,—	397,20	554,40
1570,—	1	601,20	632,40	691,80	445,80	430,80	601,20
	2	557,40	585,60	641,40	412,80	399,—	557,40
1580,—	1	604,80	635,40	696,—	448,20	432,60	604,80
	2	560,40	588,60	645,—	415,20	400,80	560,40
1590,—	1	607,80	639,—	699,60	450,—	435,—	607,80
	2	562,80	591,60	648,60	417,—	402,60	562,80
1600,—	1	610,80	642,—	703,80	452,40	436,80	610,80
	2	565,80	594,60	652,20	418,80	405,—	565,80
1610,—	1	613,80	645,—	708,—	454,20	439,20	613,80
	2	568,80	597,60	655,80	420,60	406,80	568,80
1620,—	1	616,80	648,60	711,60	456,60	441,—	616,80
	2	571,80	600,60	659,40	423,—	408,60	571,80

Arbeitsentgelt	1 Arbeitslosengeld nach § 111 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes (erhöhter Leistungssatz)		2 Arbeitslosengeld nach § 111 Abs. 1 Nr. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes (allgemeiner Leistungssatz)		Leistungsgruppe							
							A	B	C	D	E	F
	wöchentlich											
DM		DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1630,—	1	619,80	651,60	715,80	458,40	443,40	619,80					
	2	574,20	603,60	663,—	424,80	410,40	574,20					
1640,—	1	623,40	654,60	720,—	460,80	445,20	623,40					
	2	577,20	606,60	667,20	426,60	412,80	577,20					
1650,—	1	625,80	657,60	723,60	462,60	447,60	625,80					
	2	580,20	609,60	670,80	428,40	414,60	580,20					
1660,—	1	629,40	661,20	727,80	465,—	449,40	629,40					
	2	582,60	612,60	674,40	430,80	416,40	582,60					
1670,—	1	631,80	664,20	731,40	466,80	451,80	631,80					
	2	585,60	615,—	677,40	432,60	418,20	585,60					
1680,—	1	635,40	667,20	735,60	469,20	453,60	635,40					
und mehr	2	588,60	618,—	681,60	434,40	420,60	588,60					

Anlage 3

Arbeitslosenhilfe

Arbeitsentgelt	1 Arbeitslosenhilfe nach § 136 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes (erhöhter Leistungssatz)						
	2 Arbeitslosenhilfe nach § 136 Abs. 1 Nr. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes (allgemeiner Leistungssatz)						
	Leistungsgruppe						
		A	B	C	D	E	F
wöchentlich							
DM		DM	DM	DM	DM	DM	DM
10,—	1	6,—	6,—	6,—	6,—	4,80	6,—
	2	5,40	5,40	5,40	5,40	4,80	5,40
20,—	1	11,40	11,40	11,40	11,40	9,—	11,40
	2	11,40	11,40	11,40	11,40	9,—	11,40
30,—	1	17,40	17,40	17,40	17,40	13,80	17,40
	2	16,80	16,80	16,80	16,80	13,20	16,80
40,—	1	23,40	23,40	23,40	22,80	18,60	23,40
	2	22,20	22,20	22,20	22,20	18,—	22,20
50,—	1	28,80	28,80	28,80	27,60	23,40	28,80
	2	28,20	28,20	28,20	27,—	22,20	28,20
60,—	1	34,80	34,80	34,80	32,40	27,60	34,80
	2	33,60	33,60	33,60	31,20	27,—	33,60
70,—	1	40,80	40,80	40,80	37,20	32,40	40,80
	2	39,—	39,—	39,—	36,—	31,20	39,—
80,—	1	46,20	46,20	46,20	41,40	37,20	46,20
	2	45,—	45,—	45,—	40,20	35,40	45,—
90,—	1	52,20	52,20	52,20	46,20	41,40	52,20
	2	50,40	50,40	50,40	44,40	40,20	50,40
100,—	1	58,20	58,20	58,20	51,—	46,20	58,20
	2	55,80	55,80	55,80	49,20	44,40	55,80
110,—	1	63,60	63,60	63,60	55,20	51,—	63,60
	2	61,80	61,80	61,80	53,40	49,20	61,80
120,—	1	69,60	69,60	69,60	60,—	55,20	69,60
	2	67,20	67,20	67,20	58,20	53,40	67,20
130,—	1	75,60	75,60	75,60	64,80	60,—	75,60
	2	72,60	72,60	72,60	62,40	58,20	72,60
140,—	1	81,—	81,—	81,—	69,—	64,80	81,—
	2	78,60	78,60	78,60	66,60	62,40	78,60
150,—	1	70,80	70,80	70,80	58,20	53,40	70,80
	2	68,40	68,40	68,40	55,80	51,60	68,40
160,—	1	75,60	75,60	75,60	61,20	56,40	75,60
	2	73,20	73,20	73,20	59,40	54,60	73,20
170,—	1	80,40	80,40	80,40	64,80	60,—	80,40
	2	78,—	78,—	78,—	63,—	58,20	78,—
180,—	1	85,20	85,20	85,20	68,40	63,60	85,20
	2	82,20	82,20	82,20	66,—	61,20	82,20
190,—	1	90,—	90,—	90,—	72,—	67,20	90,—
	2	87,—	87,—	87,—	69,60	64,80	87,—
200,—	1	94,80	94,80	94,80	75,60	70,20	94,80
	2	91,20	91,20	91,20	72,60	67,80	91,20
210,—	1	99,60	99,60	99,60	79,20	73,80	99,60
	2	96,—	96,—	96,—	76,20	70,80	96,—
220,—	1	104,40	104,40	104,40	82,20	76,80	104,40
	2	100,80	100,80	100,80	79,20	74,40	100,80
230,—	1	109,20	109,20	109,20	85,80	79,80	109,20
	2	105,—	105,—	105,—	82,80	77,40	105,—
240,—	1	114,—	114,—	114,—	88,80	83,40	114,—
	2	109,80	109,80	109,80	85,80	80,40	109,80
250,—	1	118,20	118,20	118,20	92,40	86,40	118,20
	2	114,60	114,60	114,60	88,80	83,40	114,60
260,—	1	123,—	123,—	123,—	95,40	90,—	123,—
	2	118,80	118,80	118,80	92,40	86,40	118,80
270,—	1	127,80	127,80	127,80	99,—	93,—	127,80
	2	123,60	123,60	123,60	95,40	89,40	123,60

Arbeitsentgelt	1 Arbeitslosenhilfe nach § 136 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes (erhöhter Leistungssatz)		2 Arbeitslosenhilfe nach § 136 Abs. 1 Nr. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes (allgemeiner Leistungssatz)		Leistungsgruppe							
							A	B	C	D	E	F
	wöchentlich											
DM		DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
280,—	1	132,60	132,60	132,60	102,—	96,—	131,40					
	2	127,80	127,80	127,80	98,40	93,—	127,20					
290,—	1	137,40	137,40	137,40	105,—	99,—	132,60					
	2	132,60	132,60	132,60	101,40	96,—	128,40					
300,—	1	142,20	142,20	142,20	108,60	102,60	135,—					
	2	137,40	137,40	137,40	105,—	99,—	130,20					
310,—	1	147,—	147,—	147,—	111,60	105,60	136,20					
	2	141,60	141,60	141,60	108,—	102,—	131,40					
320,—	1	151,80	151,80	151,80	114,60	108,60	138,—					
	2	146,40	146,40	146,40	111,—	105,—	133,20					
330,—	1	156,60	156,60	156,60	118,20	111,60	141,60					
	2	151,20	151,20	151,20	114,—	107,40	136,80					
340,—	1	159,60	160,80	160,80	121,20	114,60	145,80					
	2	154,20	155,40	155,40	117,—	111,—	140,40					
350,—	1	160,80	165,60	165,60	124,20	117,60	149,40					
	2	155,40	160,20	160,20	120,—	113,40	144,—					
360,—	1	162,60	170,40	170,40	127,20	120,60	153,—					
	2	157,20	164,40	164,40	123,—	116,40	147,60					
370,—	1	163,80	175,20	175,20	130,20	123,60	156,60					
	2	158,40	169,20	169,20	126,—	119,40	151,20					
380,—	1	165,60	180,—	180,—	133,20	126,60	160,20					
	2	160,20	174,—	174,—	129,—	122,40	154,80					
390,—	1	166,80	184,80	184,80	136,20	129,60	163,80					
	2	161,40	178,20	178,20	131,40	124,80	158,40					
400,—	1	168,60	189,60	189,60	139,20	132,60	167,40					
	2	163,20	183,—	183,—	134,20	127,80	162,—					
410,—	1	171,—	194,40	194,40	142,20	135,60	171,—					
	2	165,60	187,80	187,80	137,40	130,80	165,60					
420,—	1	175,20	199,20	199,20	145,20	138,60	175,20					
	2	169,20	192,—	192,—	140,40	133,80	169,20					
430,—	1	178,20	204,—	204,—	148,20	141,—	178,20					
	2	172,20	196,80	196,80	143,40	136,20	172,20					
440,—	1	181,80	208,20	208,20	151,20	144,—	181,80					
	2	175,80	201,—	201,—	145,80	139,20	175,80					
450,—	1	186,—	211,20	213,—	154,20	147,—	186,—					
	2	179,40	204,—	205,80	148,80	141,60	179,40					
460,—	1	189,60	213,—	217,80	157,20	149,40	189,60					
	2	183,—	205,20	210,60	151,80	144,60	183,—					
470,—	1	193,20	214,20	222,60	160,20	152,40	193,20					
	2	186,60	207,—	214,80	154,20	147,—	186,60					
480,—	1	196,80	216,—	227,40	162,60	155,40	196,80					
	2	189,60	208,20	219,60	157,20	150,—	189,60					
490,—	1	200,40	217,80	232,20	165,60	157,80	200,40					
	2	193,20	210,—	224,40	160,20	152,40	193,20					
500,—	1	203,40	219,—	237,—	168,60	160,80	203,40					
	2	196,80	211,20	228,60	162,60	154,80	196,80					
510,—	1	207,—	220,20	240,—	171,—	163,20	207,—					
	2	199,80	213,—	231,60	165,60	157,80	199,80					
520,—	1	210,—	223,20	241,80	174,—	166,20	210,—					
	2	202,80	215,40	233,40	168,—	160,20	202,80					
530,—	1	213,60	226,80	243,60	177,—	168,60	213,60					
	2	206,40	219,—	235,20	170,40	163,20	206,40					
540,—	1	216,60	230,40	244,80	179,40	171,60	216,60					
	2	209,40	222,60	236,40	173,40	165,60	209,40					

Arbeitsentgelt	1 Arbeitslosenhilfe nach § 136 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes (erhöhter Leistungssatz)		2 Arbeitslosenhilfe nach § 136 Abs. 1 Nr. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes (allgemeiner Leistungssatz)				
	Leistungsgruppe						
		A	B	C	D	E	F
wöchentlich							
DM		DM	DM	DM	DM	DM	DM
550,—	1	220,20	234,—	246,60	182,40	174,—	220,20
	2	212,40	226,20	238,20	175,80	168,—	212,40
560,—	1	223,80	237,60	248,40	184,80	176,40	223,80
	2	216,—	229,80	240,—	178,20	170,40	216,—
570,—	1	226,80	241,20	249,60	187,80	179,40	226,80
	2	219,—	233,40	241,20	181,20	173,40	219,—
580,—	1	230,40	244,80	251,40	190,20	181,80	230,40
	2	222,—	236,40	243,—	183,60	175,80	222,—
590,—	1	233,40	248,40	253,80	192,60	184,80	233,40
	2	225,60	240,—	245,40	186,—	178,20	225,60
600,—	1	236,40	252,—	256,20	195,60	187,20	236,40
	2	228,60	243,60	247,80	188,40	180,60	228,60
610,—	1	240,—	255,60	260,40	198,—	189,60	240,—
	2	231,60	246,60	251,40	191,40	183,—	231,60
620,—	1	243,—	259,20	264,—	200,40	192,—	243,—
	2	234,60	250,20	255,—	193,80	185,40	234,60
630,—	1	246,60	262,20	267,60	203,40	194,40	246,60
	2	238,20	253,20	258,60	196,20	187,80	238,20
640,—	1	249,60	265,80	271,20	205,80	196,80	249,60
	2	241,20	256,20	262,20	198,60	190,20	241,20
650,—	1	252,60	268,80	274,80	208,20	199,20	252,60
	2	243,60	259,80	265,20	201,—	192,60	243,60
660,—	1	255,60	272,40	278,40	210,60	201,60	255,60
	2	246,60	262,80	268,80	203,40	195,—	246,60
670,—	1	258,60	275,40	282,—	213,—	204,—	258,60
	2	249,60	265,80	272,40	205,80	196,80	249,60
680,—	1	261,60	279,—	286,20	215,40	206,40	261,60
	2	252,—	269,40	276,—	208,20	199,20	252,—
690,—	1	264,—	282,—	289,80	217,80	208,80	264,—
	2	255,—	272,40	279,60	210,60	201,60	255,—
700,—	1	267,—	285,60	293,40	220,20	211,20	267,—
	2	258,—	275,40	283,20	213,—	204,—	258,—
710,—	1	270,—	288,60	297,—	222,60	213,60	270,—
	2	260,40	278,40	286,80	215,40	206,40	260,40
720,—	1	273,—	292,20	300,60	225,60	216,—	273,—
	2	263,40	282,—	290,40	217,80	208,20	263,40
730,—	1	275,40	295,20	304,20	227,40	217,80	275,40
	2	266,40	285,—	294,—	219,60	210,60	266,40
740,—	1	279,—	298,20	307,80	229,80	220,80	279,—
	2	269,40	288,—	297,60	222,—	213,—	269,40
750,—	1	282,—	301,20	312,—	232,20	222,60	282,—
	2	272,40	291,—	301,20	224,40	214,80	272,40
760,—	1	285,—	304,80	315,60	234,60	225,—	285,—
	2	275,40	294,—	304,20	226,80	217,20	275,40
770,—	1	288,—	307,20	319,20	237,—	226,80	288,—
	2	278,40	297,—	307,80	228,60	219,—	278,40
780,—	1	291,—	310,20	322,80	239,40	229,20	291,—
	2	281,40	300,—	311,40	231,—	221,40	281,40
790,—	1	294,—	313,20	326,40	241,20	231,60	294,—
	2	283,80	302,40	315,—	232,80	223,20	283,80
800,—	1	297,—	316,20	330,—	243,60	234,—	297,—
	2	286,80	305,40	318,60	235,20	225,60	286,80
810,—	1	300,—	319,20	333,60	246,—	235,80	300,—
	2	289,80	307,80	322,20	237,—	227,40	289,80

Arbeitsentgelt	1 Arbeitslosenhilfe nach § 136 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes (erhöhter Leistungssatz)		2 Arbeitslosenhilfe nach § 136 Abs. 1 Nr. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes (allgemeiner Leistungssatz)		Leistungsgruppe		
	wöchentlich						
		A	B	C	D	E	F
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
820,—	1	303,60	322,20	337,20	247,80	238,20	303,60
	2	292,80	310,80	325,80	239,40	229,80	292,80
830,—	1	306,—	324,60	340,80	250,20	240,—	306,—
	2	295,80	313,80	329,40	241,20	231,60	295,80
840,—	1	309,60	327,60	344,40	252,60	242,40	309,60
	2	298,80	316,80	332,40	243,60	234,—	298,80
850,—	1	312,—	330,60	348,—	254,40	244,20	312,—
	2	301,20	319,20	336,—	245,40	235,80	301,20
860,—	1	315,—	333,60	351,60	256,20	246,—	315,—
	2	304,20	322,20	339,60	247,80	237,60	304,20
870,—	1	318,—	337,20	355,20	258,60	248,40	318,—
	2	307,20	325,20	343,20	249,60	239,40	307,20
880,—	1	321,—	340,20	358,80	260,40	250,20	321,—
	2	310,20	328,20	346,80	251,40	241,20	310,20
890,—	1	324,—	343,20	362,40	262,80	252,—	324,—
	2	313,20	331,20	349,80	253,80	243,60	313,20
900,—	1	327,—	346,20	366,—	264,60	253,80	327,—
	2	315,60	334,20	353,40	255,60	245,40	315,60
910,—	1	330,—	349,20	370,20	267,—	256,20	330,—
	2	318,60	337,20	357,—	257,40	247,20	318,60
920,—	1	333,—	352,20	373,20	268,80	258,—	333,—
	2	321,60	340,20	360,60	259,20	249,—	321,60
930,—	1	336,—	355,20	377,40	270,60	259,80	336,—
	2	324,—	343,20	364,20	261,60	250,80	324,—
940,—	1	338,40	358,20	380,40	272,40	261,60	338,40
	2	327,—	345,60	367,80	263,40	252,60	327,—
950,—	1	341,40	361,20	384,—	274,80	263,40	341,40
	2	330,—	348,60	370,80	265,20	254,40	330,—
960,—	1	344,40	364,20	387,60	276,60	265,20	344,40
	2	332,40	351,60	374,40	267,—	256,20	332,40
970,—	1	347,40	367,20	391,20	278,40	267,—	347,40
	2	335,40	354,60	378,—	268,80	258,—	335,40
980,—	1	350,40	370,20	394,80	280,20	268,80	350,40
	2	338,40	357,60	381,60	270,60	259,80	338,40
990,—	1	353,40	373,20	398,40	282,—	270,60	353,40
	2	340,80	360,60	384,60	272,40	261,60	340,80
1000,—	1	355,80	376,20	402,—	283,80	272,40	355,80
	2	343,80	363,—	388,20	274,20	262,80	343,80
1010,—	1	358,80	379,20	405,60	285,60	274,20	358,80
	2	346,20	366,—	391,20	276,—	264,60	346,20
1020,—	1	361,80	382,20	408,60	287,40	276,—	361,80
	2	349,20	369,—	394,20	277,80	266,40	349,20
1030,—	1	364,20	385,20	411,60	289,20	277,80	364,20
	2	352,20	371,40	397,80	279,60	268,20	352,20
1040,—	1	367,20	387,60	415,20	291,—	279,—	367,20
	2	354,60	374,40	400,80	280,80	269,40	354,60
1050,—	1	370,20	390,60	418,80	292,80	280,80	370,20
	2	357,60	377,40	404,40	282,60	271,20	357,60
1060,—	1	372,60	393,60	421,80	294,60	282,60	372,60
	2	360,—	379,80	407,40	284,40	273,—	360,—
1070,—	1	375,60	396,60	424,80	295,80	283,80	375,60
	2	362,40	382,80	410,40	285,60	274,20	362,40
1080,—	1	378,60	399,60	428,40	297,60	285,60	378,60
	2	365,40	385,80	413,40	287,40	276,—	365,40

Arbeitsentgelt	1 Arbeitslosenhilfe nach § 136 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes (erhöhter Leistungssatz)		2 Arbeitslosenhilfe nach § 136 Abs. 1 Nr. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes (allgemeiner Leistungssatz)		Leistungsgruppe							
							A	B	C	D	E	F
	wöchentlich											
DM		DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1090,—	1	381,—	402,—	431,40	299,40	287,40	381,—					
	2	367,80	388,20	416,40	289,20	277,20	367,80					
1100,—	1	384,—	405,—	435,—	301,20	289,20	384,—					
	2	370,80	391,20	420,—	291,—	279,—	370,80					
1110,—	1	386,40	408,—	438,—	302,40	290,40	386,40					
	2	373,20	393,60	423,—	292,20	280,20	373,20					
1120,—	1	389,40	411,—	441,60	304,20	292,20	389,40					
	2	375,60	396,60	426,60	294,—	282,—	375,60					
1130,—	1	391,80	413,40	444,60	306,—	293,40	391,80					
	2	378,60	399,—	429,60	295,20	283,20	378,60					
1140,—	1	394,80	416,40	448,20	307,80	295,20	394,80					
	2	381,—	402,—	432,60	297,—	285,—	381,—					
1150,—	1	397,20	418,80	451,20	309,—	296,40	397,20					
	2	383,40	404,40	435,60	298,20	286,20	383,40					
1160,—	1	400,20	421,80	454,80	310,80	298,20	400,20					
	2	386,40	407,40	439,20	300,—	287,40	386,40					
1170,—	1	402,60	424,80	457,80	312,—	299,40	402,60					
	2	388,80	409,80	442,20	301,20	288,60	388,80					
1180,—	1	405,60	427,80	460,80	313,80	300,60	405,60					
	2	391,20	412,80	445,20	303,—	290,40	391,20					
1190,—	1	408,—	430,20	464,40	315,—	301,80	408,—					
	2	394,20	415,20	448,20	304,20	291,60	394,20					
1200,—	1	411,—	433,20	467,40	316,80	303,60	411,—					
	2	396,60	418,20	451,20	305,40	293,40	396,60					
1210,—	1	413,40	435,60	471,—	318,—	304,80	413,40					
	2	399,—	420,60	454,80	306,60	294,60	399,—					
1220,—	1	415,80	438,60	474,—	319,20	306,60	415,80					
	2	402,—	423,60	457,80	308,40	295,80	402,—					
1230,—	1	418,80	441,—	477,60	320,40	307,80	418,80					
	2	404,40	426,—	460,80	309,60	297,—	404,40					
1240,—	1	421,20	444,—	480,60	322,20	309,60	421,20					
	2	406,80	429,—	463,80	311,40	298,80	406,80					
1250,—	1	423,60	446,40	483,60	323,40	310,80	423,60					
	2	409,20	431,40	466,80	312,60	300,—	409,20					
1260,—	1	426,60	449,40	487,20	325,20	312,—	426,60					
	2	411,60	433,80	470,40	313,80	301,20	411,60					
1270,—	1	429,60	452,40	490,20	327,—	313,80	429,60					
	2	414,60	436,80	473,40	315,60	303,—	414,60					
1280,—	1	432,—	455,40	493,80	328,20	315,60	432,—					
	2	417,—	439,80	477,—	316,80	304,80	417,—					
1290,—	1	435,—	458,40	497,40	330,—	317,40	435,—					
	2	420,—	442,80	480,60	319,20	306,60	420,—					
1300,—	1	438,—	461,40	500,40	331,80	319,20	438,—					
	2	423,—	445,20	483,60	320,40	307,80	423,—					
1310,—	1	441,—	464,40	504,—	333,60	321,—	441,—					
	2	426,—	448,20	486,60	322,20	310,20	426,—					
1320,—	1	444,—	467,40	507,—	335,40	322,80	444,—					
	2	428,40	451,20	489,60	324,—	311,40	428,40					
1330,—	1	447,—	470,40	510,60	337,20	324,60	447,—					
	2	431,40	454,20	493,20	325,80	313,20	431,40					
1340,—	1	449,40	473,40	513,60	339,—	326,40	449,40					
	2	433,80	457,20	496,20	327,60	315,—	433,80					
1350,—	1	452,40	476,40	517,20	340,80	328,20	452,40					
	2	436,80	460,20	499,20	329,40	316,80	436,80					

Arbeitsentgelt	1 Arbeitslosenhilfe nach § 136 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes (erhöhter Leistungssatz)		2 Arbeitslosenhilfe nach § 136 Abs. 1 Nr. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes (allgemeiner Leistungssatz)		Leistungsgruppe							
							A	B	C	D	E	F
	wöchentlich											
DM		DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	
1360,—	1	455,40	479,40	520,20	342,60	330,—	455,40					
	2	439,80	462,60	502,20	330,60	318,60	439,80					
1370,—	1	458,40	482,40	523,80	344,40	331,80	458,40					
	2	442,20	465,60	505,80	333,—	320,40	442,20					
1380,—	1	460,80	485,40	526,80	346,20	333,60	460,80					
	2	445,20	468,60	508,80	334,20	321,60	445,20					
1390,—	1	463,80	488,40	530,40	348,—	335,40	463,80					
	2	448,20	471,60	511,80	336,—	324,—	448,20					
1400,—	1	466,80	491,40	533,40	349,80	337,20	466,80					
	2	450,60	474,—	514,80	337,80	325,20	450,60					
1410,—	1	469,80	494,40	536,40	351,60	339,—	469,80					
	2	453,60	477,—	518,40	339,60	327,—	453,60					
1420,—	1	472,20	496,80	539,40	353,40	340,80	472,20					
	2	456,—	480,—	520,80	341,40	328,80	456,—					
1430,—	1	475,20	499,80	543,—	355,20	342,60	475,20					
	2	459,—	483,—	524,40	343,20	330,60	459,—					
1440,—	1	477,60	502,80	546,—	357,—	344,40	477,60					
	2	461,40	485,40	527,40	344,40	332,40	461,40					
1450,—	1	480,60	505,80	549,60	358,80	346,20	480,60					
	2	464,40	488,40	530,40	346,80	334,20	464,40					
1460,—	1	483,60	508,20	552,60	360,60	347,40	483,60					
	2	466,80	490,80	533,40	348,—	335,40	466,80					
1470,—	1	486,—	511,20	556,20	362,40	349,80	486,—					
	2	469,80	493,80	537,—	349,80	337,80	469,80					
1480,—	1	489,—	514,20	559,80	364,20	351,—	489,—					
	2	472,20	496,20	540,—	351,60	339,—	472,20					
1490,—	1	491,40	517,20	562,80	366,—	352,80	491,40					
	2	474,60	499,20	543,60	353,40	340,80	474,60					
1500,—	1	494,40	519,60	566,40	367,80	354,60	494,40					
	2	477,60	502,20	546,60	355,20	342,60	477,60					
1510,—	1	496,80	522,60	569,40	369,60	356,40	496,80					
	2	480,—	504,60	550,20	356,40	344,40	480,—					
1520,—	1	499,80	525,60	573,60	371,40	358,20	499,80					
	2	482,40	507,60	553,80	358,80	346,20	482,40					
1530,—	1	502,20	528,—	576,60	373,20	360,—	502,20					
	2	484,80	510,—	556,80	360,—	347,40	484,80					
1540,—	1	505,20	531,—	580,20	375,—	361,80	505,20					
	2	487,80	513,—	559,80	361,80	349,80	487,80					
1550,—	1	507,60	534,—	583,20	376,80	363,60	507,60					
	2	490,20	515,40	563,40	363,60	351,—	490,20					
1560,—	1	510,60	536,40	586,80	378,60	365,40	510,60					
	2	492,60	518,40	567,—	365,40	352,80	492,60					
1570,—	1	513,—	539,40	590,40	380,40	367,20	513,—					
	2	495,60	520,80	570,—	367,20	354,60	495,60					
1580,—	1	516,—	542,40	593,40	382,20	369,—	516,—					
	2	498,—	523,20	573,—	369,—	356,40	498,—					
1590,—	1	518,40	544,80	597,—	384,—	370,80	518,40					
	2	500,40	526,20	576,60	370,20	358,20	500,40					
1600,—	1	520,80	547,80	600,60	385,80	372,60	520,80					
	2	502,80	528,60	579,60	372,60	360,—	502,80					
1610,—	1	523,80	550,20	603,60	387,—	374,40	523,80					
	2	505,20	531,—	583,20	373,80	361,20	505,20					
1620,—	1	526,20	553,20	607,20	389,40	376,20	526,20					
	2	508,20	534,—	586,20	375,60	363,60	508,20					

Arbeitsentgelt	1 Arbeitslosenhilfe nach § 136 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes (erhöhter Leistungssatz)		2 Arbeitslosenhilfe nach § 136 Abs. 1 Nr. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes (allgemeiner Leistungssatz)		Leistungsgruppe		
	Leistungsgruppe						
		A	B	C	D	E	F
wöchentlich							
DM		DM	DM	DM	DM	DM	DM
1630,—	1	528,60	555,60	610,20	390,60	378,—	528,60
	2	510,60	536,40	589,20	377,40	364,80	510,60
1640,—	1	531,60	558,60	613,80	393,—	379,80	531,60
	2	513,—	539,40	592,80	379,20	366,60	513,—
1650,—	1	534,—	561,—	617,40	394,20	381,60	534,—
	2	515,40	541,80	595,80	381,—	368,40	515,40
1660,—	1	536,40	564,—	620,40	396,60	383,40	536,40
	2	518,40	544,20	599,40	382,80	370,20	518,40
1670,—	1	538,80	566,40	624,—	397,80	385,20	538,80
	2	520,20	546,60	602,40	384,60	372,—	520,20
1680,—	1	541,80	569,40	627,60	400,20	387,—	541,80
und mehr	2	523,20	549,60	606,—	386,40	373,80	523,20

Anlage 4

Kurzarbeiter- und Schlechtwettergeld

Arbeitsentgelt		von		bis		Leistungsgruppe					
						A	B	C	D	E	F
						je Stunde					
DM				DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
	0,37	1		0,17	0,17	0,17	0,17	0,17	0,14	0,17	
		2		0,17	0,17	0,17	0,17	0,17	0,12	0,17	
0,38	0,62	1		0,35	0,35	0,35	0,35	0,35	0,27	0,35	
		2		0,32	0,32	0,32	0,32	0,32	0,26	0,32	
0,63	0,87	1		0,51	0,51	0,51	0,51	0,51	0,41	0,51	
		2		0,48	0,48	0,48	0,48	0,48	0,38	0,48	
0,88	1,12	1		0,68	0,68	0,68	0,68	0,68	0,54	0,68	
		2		0,63	0,63	0,63	0,63	0,63	0,50	0,63	
1,13	1,37	1		0,86	0,86	0,86	0,86	0,81	0,68	0,86	
		2		0,80	0,80	0,80	0,80	0,75	0,63	0,80	
1,38	1,62	1		1,02	1,02	1,02	1,02	0,95	0,81	1,02	
		2		0,95	0,95	0,95	0,95	0,87	0,75	0,95	
1,63	1,87	1		1,19	1,19	1,19	1,19	1,08	0,95	1,19	
		2		1,11	1,11	1,11	1,11	1,01	0,89	1,11	
1,88	2,12	1		1,37	1,37	1,37	1,37	1,22	1,08	1,37	
		2		1,26	1,26	1,26	1,26	1,13	1,01	1,26	
2,13	2,37	1		1,53	1,53	1,53	1,53	1,35	1,22	1,53	
		2		1,43	1,43	1,43	1,43	1,26	1,13	1,43	
2,38	2,62	1		1,70	1,70	1,70	1,70	1,49	1,35	1,70	
		2		1,58	1,58	1,58	1,58	1,38	1,26	1,58	
2,63	2,87	1		1,88	1,88	1,88	1,88	1,62	1,49	1,88	
		2		1,74	1,74	1,74	1,74	1,50	1,38	1,74	
2,88	3,12	1		2,04	2,04	2,04	2,04	1,76	1,62	2,04	
		2		1,89	1,89	1,89	1,89	1,64	1,50	1,89	
3,13	3,37	1		2,21	2,21	2,21	2,21	1,89	1,76	2,21	
		2		2,06	2,06	2,06	2,06	1,76	1,64	2,06	
3,38	3,62	1		2,39	2,39	2,39	2,39	2,03	1,89	2,39	
		2		2,21	2,21	2,21	2,21	1,88	1,76	2,21	
3,63	3,87	1		2,09	2,09	2,09	2,09	1,70	1,56	2,09	
		2		1,94	1,94	1,94	1,94	1,58	1,44	1,94	
3,88	4,12	1		2,22	2,22	2,22	2,22	1,80	1,67	2,22	
		2		2,06	2,06	2,06	2,06	1,67	1,55	2,06	
4,13	4,37	1		2,36	2,36	2,36	2,36	1,91	1,77	2,36	
		2		2,19	2,19	2,19	2,19	1,77	1,64	2,19	
4,38	4,62	1		2,51	2,51	2,51	2,51	2,01	1,86	2,51	
		2		2,31	2,31	2,31	2,31	1,86	1,73	2,31	
4,63	4,87	1		2,64	2,64	2,64	2,64	2,12	1,97	2,64	
		2		2,45	2,45	2,45	2,45	1,95	1,82	2,45	
4,88	5,12	1		2,78	2,78	2,78	2,78	2,21	2,06	2,78	
		2		2,58	2,58	2,58	2,58	2,06	1,91	2,58	
5,13	5,37	1		2,91	2,91	2,91	2,91	2,31	2,16	2,91	
		2		2,70	2,70	2,70	2,70	2,15	2,—	2,70	
5,38	5,62	1		3,06	3,06	3,06	3,06	2,42	2,25	3,06	
		2		2,84	2,84	2,84	2,84	2,24	2,09	2,84	
5,63	5,87	1		3,20	3,20	3,20	3,20	2,51	2,34	3,20	
		2		2,96	2,96	2,96	2,96	2,33	2,18	2,96	
5,88	6,12	1		3,33	3,33	3,33	3,33	2,61	2,45	3,33	
		2		3,09	3,09	3,09	3,09	2,42	2,27	3,09	
6,13	6,37	1		3,47	3,47	3,47	3,47	2,70	2,54	3,47	
		2		3,21	3,21	3,21	3,21	2,51	2,36	3,21	
6,38	6,62	1		3,62	3,62	3,62	3,62	2,81	2,63	3,62	
		2		3,35	3,35	3,35	3,35	2,60	2,43	3,35	
6,63	6,87	1		3,75	3,75	3,75	3,75	2,90	2,72	3,75	
		2		3,48	3,48	3,48	3,48	2,69	2,52	3,48	

Arbeitsentgelt		1 Kurzarbeiter- und Schlechtwettergeld nach § 68 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes (erhöhter Leistungssatz)		2 Kurzarbeiter- und Schlechtwettergeld nach § 68 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes (allgemeiner Leistungssatz)		Leistungsgruppe					
		von		bis		A	B	C	D	E	F
		je Stunde									
DM			DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
6,88	7,12	1	3,89	3,89	3,89	2,99	2,82	3,86			
		2	3,60	3,60	3,60	2,78	2,61	3,57			
7,13	7,37	1	4,02	4,02	4,02	3,09	2,91	3,89			
		2	3,74	3,74	3,74	2,85	2,69	3,60			
7,38	7,62	1	4,17	4,17	4,17	3,18	3,—	3,95			
		2	3,86	3,86	3,86	2,94	2,78	3,66			
7,63	7,87	1	4,31	4,31	4,31	3,27	3,09	3,99			
		2	3,99	3,99	3,99	3,03	2,87	3,71			
7,88	8,12	1	4,44	4,44	4,44	3,36	3,18	4,05			
		2	4,11	4,11	4,11	3,12	2,96	3,75			
8,13	8,37	1	4,58	4,58	4,58	3,45	3,27	4,16			
		2	4,25	4,25	4,25	3,20	3,03	3,86			
8,38	8,62	1	4,68	4,73	4,73	3,56	3,36	4,26			
		2	4,34	4,38	4,38	3,29	3,12	3,95			
8,63	8,87	1	4,73	4,86	4,86	3,65	3,45	4,38			
		2	4,37	4,50	4,50	3,38	3,20	4,05			
8,88	9,12	1	4,77	5,—	5,—	3,74	3,54	4,49			
		2	4,41	4,64	4,64	3,47	3,29	4,16			
9,13	9,37	1	4,80	5,15	5,15	3,83	3,63	4,59			
		2	4,46	4,76	4,76	3,54	3,36	4,25			
9,38	9,62	1	4,86	5,28	5,28	3,92	3,72	4,70			
		2	4,50	4,89	4,89	3,63	3,44	4,35			
9,63	9,87	1	4,89	5,42	5,42	4,01	3,80	4,80			
		2	4,53	5,01	5,01	3,71	3,53	4,46			
9,88	10,12	1	4,95	5,55	5,55	4,10	3,89	4,91			
		2	4,58	5,15	5,15	3,80	3,60	4,55			
10,13	10,37	1	5,03	5,70	5,70	4,17	3,98	5,03			
		2	4,65	5,28	5,28	3,87	3,68	4,65			
10,38	10,62	1	5,13	5,84	5,84	4,26	4,05	5,13			
		2	4,76	5,40	5,40	3,95	3,77	4,76			
10,63	10,87	1	5,24	5,97	5,97	4,35	4,14	5,24			
		2	4,85	5,54	5,54	4,04	3,84	4,85			
10,88	11,12	1	5,34	6,11	6,11	4,43	4,22	5,34			
		2	4,95	5,66	5,66	4,11	3,92	4,95			
11,13	11,37	1	5,45	6,20	6,26	4,52	4,31	5,45			
		2	5,04	5,73	5,79	4,19	3,99	5,04			
11,38	11,62	1	5,55	6,24	6,39	4,61	4,38	5,55			
		2	5,15	5,78	5,93	4,26	4,07	5,15			
11,63	11,87	1	5,66	6,29	6,53	4,68	4,47	5,66			
		2	5,24	5,82	6,05	4,35	4,14	5,24			
11,88	12,12	1	5,76	6,33	6,66	4,77	4,55	5,76			
		2	5,34	5,87	6,18	4,43	4,22	5,34			
12,13	12,37	1	5,87	6,38	6,81	4,86	4,64	5,87			
		2	5,45	5,91	6,30	4,50	4,29	5,45			
12,38	12,62	1	5,97	6,42	6,95	4,94	4,71	5,97			
		2	5,52	5,96	6,44	4,58	4,37	5,52			
12,63	12,87	1	6,06	6,47	7,04	5,03	4,79	6,06			
		2	5,63	5,99	6,53	4,65	4,44	5,63			
12,88	13,12	1	6,17	6,54	7,08	5,10	4,88	6,17			
		2	5,72	6,06	6,57	4,73	4,52	5,72			
13,13	13,37	1	6,26	6,65	7,13	5,18	4,95	6,26			
		2	5,81	6,17	6,62	4,80	4,59	5,81			
13,38	13,62	1	6,36	6,75	7,19	5,27	5,03	6,36			
		2	5,90	6,26	6,66	4,88	4,65	5,90			

Arbeitsentgelt		1 Kurzarbeiter- und Schlechtwettergeld nach § 68 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes (erhöhter Leistungssatz)		2 Kurzarbeiter- und Schlechtwettergeld nach § 68 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes (allgemeiner Leistungssatz)		Leistungsgruppe					
		von	bis	A	B	C	D	E	F		
		je Stunde									
DM			DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	
13,63	13,87	1	6,45	6,87	7,23	5,34	5,10	6,45			
		2	5,99	6,36	6,69	4,95	4,73	5,99			
13,88	14,12	1	6,56	6,98	7,28	5,42	5,18	6,56			
		2	6,08	6,45	6,74	5,03	4,80	6,08			
14,13	14,37	1	6,65	7,08	7,32	5,51	5,27	6,65			
		2	6,17	6,56	6,78	5,10	4,88	6,17			
14,38	14,62	1	6,75	7,19	7,37	5,58	5,33	6,75			
		2	6,26	6,65	6,83	5,16	4,94	6,26			
14,63	14,87	1	6,84	7,29	7,44	5,66	5,42	6,84			
		2	6,35	6,75	6,90	5,24	5,01	6,35			
14,88	15,12	1	6,93	7,40	7,52	5,73	5,48	6,93			
		2	6,42	6,86	6,96	5,31	5,07	6,42			
15,13	15,37	1	7,04	7,50	7,64	5,81	5,55	7,04			
		2	6,51	6,95	7,07	5,39	5,15	6,51			
15,38	15,62	1	7,13	7,59	7,74	5,88	5,63	7,13			
		2	6,60	7,04	7,17	5,45	5,22	6,60			
15,63	15,87	1	7,22	7,70	7,85	5,96	5,70	7,22			
		2	6,69	7,13	7,26	5,52	5,28	6,69			
15,88	16,12	1	7,32	7,79	7,95	6,03	5,78	7,32			
		2	6,78	7,22	7,37	5,58	5,36	6,78			
16,13	16,37	1	7,40	7,88	8,06	6,11	5,84	7,40			
		2	6,86	7,31	7,47	5,66	5,42	6,86			
16,38	16,62	1	7,49	7,98	8,16	6,18	5,91	7,49			
		2	6,93	7,40	7,56	5,72	5,48	6,93			
16,63	16,87	1	7,58	8,07	8,28	6,24	5,99	7,58			
		2	7,02	7,49	7,67	5,79	5,54	7,02			
16,88	17,12	1	7,67	8,18	8,39	6,32	6,06	7,67			
		2	7,10	7,58	7,77	5,85	5,61	7,10			
17,13	17,37	1	7,74	8,27	8,49	6,39	6,12	7,74			
		2	7,17	7,67	7,86	5,93	5,67	7,17			
17,38	17,62	1	7,83	8,37	8,61	6,47	6,20	7,83			
		2	7,26	7,76	7,97	5,99	5,75	7,26			
17,63	17,87	1	7,92	8,46	8,70	6,53	6,26	7,92			
		2	7,34	7,83	8,06	6,05	5,81	7,34			
17,88	18,12	1	8,—	8,55	8,82	6,60	6,33	8,—			
		2	7,41	7,92	8,18	6,12	5,87	7,41			
18,13	18,37	1	8,09	8,66	8,93	6,68	6,39	8,09			
		2	7,49	8,01	8,27	6,18	5,93	7,49			
18,38	18,62	1	8,18	8,75	9,03	6,74	6,47	8,18			
		2	7,58	8,10	8,37	6,24	5,99	7,58			
18,63	18,87	1	8,27	8,84	9,14	6,81	6,53	8,27			
		2	7,65	8,19	8,46	6,30	6,05	7,65			
18,88	19,12	1	8,36	8,93	9,24	6,87	6,60	8,36			
		2	7,74	8,27	8,57	6,38	6,11	7,74			
19,13	19,37	1	8,45	9,02	9,35	6,95	6,66	8,45			
		2	7,82	8,34	8,66	6,44	6,17	7,82			
19,38	19,62	1	8,54	9,11	9,45	7,01	6,72	8,54			
		2	7,91	8,43	8,76	6,50	6,23	7,91			
19,63	19,87	1	8,63	9,18	9,56	7,08	6,78	8,63			
		2	8,—	8,51	8,87	6,56	6,29	8,—			
19,88	20,12	1	8,72	9,27	9,68	7,14	6,86	8,72			
		2	8,07	8,60	8,97	6,62	6,35	8,07			
20,13	20,37	1	8,81	9,35	9,78	7,20	6,92	8,81			
		2	8,16	8,67	9,06	6,68	6,41	8,16			

Arbeitsentgelt		von		bis		1 Kurzarbeiter- und Schlechtwettergeld nach § 68 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes (erhöhter Leistungssatz)					
						2 Kurzarbeiter- und Schlechtwettergeld nach § 69 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes (allgemeiner Leistungssatz)					
						Leistungsgruppe					
						A	B	C	D	E	F
						je Stunde					
DM						DM	DM	DM	DM	DM	DM
20,38	20,62	1	8,90	9,44	9,89	7,28	6,98	8,90			
		2	8,24	8,75	9,17	6,74	6,47	8,24			
20,63	20,87	1	8,97	9,53	9,99	7,34	7,04	8,97			
		2	8,31	8,82	9,26	6,80	6,51	8,31			
20,88	21,12	1	9,06	9,62	10,10	7,40	7,10	9,06			
		2	8,40	8,90	9,36	6,86	6,57	8,40			
21,13	21,37	1	9,15	9,69	10,20	7,46	7,16	9,15			
		2	8,48	8,99	9,45	6,92	6,63	8,48			
21,38	21,62	1	9,24	9,78	10,31	7,52	7,22	9,24			
		2	8,57	9,06	9,56	6,96	6,68	8,57			
21,63	21,87	1	9,33	9,87	10,41	7,58	7,28	9,33			
		2	8,64	9,15	9,65	7,02	6,74	8,64			
21,88	22,12	1	9,41	9,96	10,52	7,64	7,32	9,41			
		2	8,72	9,23	9,75	7,08	6,78	8,72			
22,13	22,37	1	9,50	10,05	10,62	7,70	7,40	9,50			
		2	8,81	9,32	9,84	7,14	6,84	8,81			
22,38	22,62	1	9,59	10,14	10,73	7,76	7,44	9,59			
		2	8,88	9,41	9,95	7,19	6,90	8,88			
22,63	22,87	1	9,68	10,23	10,85	7,82	7,50	9,68			
		2	8,96	9,48	10,05	7,25	6,95	8,96			
22,88	23,12	1	9,75	10,32	10,94	7,88	7,56	9,75			
		2	9,05	9,57	10,14	7,29	7,01	9,05			
23,13	23,37	1	9,84	10,41	11,06	7,94	7,62	9,84			
		2	9,12	9,65	10,25	7,35	7,05	9,12			
23,38	23,62	1	9,93	10,50	11,16	8,—	7,67	9,93			
		2	9,20	9,72	10,34	7,40	7,10	9,20			
23,63	23,87	1	10,02	10,59	11,27	8,06	7,73	10,02			
		2	9,29	9,81	10,44	7,46	7,16	9,29			
23,88	24,12	1	10,10	10,68	11,37	8,10	7,77	10,10			
		2	9,36	9,89	10,53	7,50	7,20	9,36			
24,13	24,37	1	10,19	10,77	11,48	8,16	7,83	10,19			
		2	9,44	9,98	10,64	7,56	7,26	9,44			
24,38	24,62	1	10,26	10,85	11,58	8,21	7,88	10,26			
		2	9,51	10,05	10,73	7,61	7,31	9,51			
24,63	24,87	1	10,35	10,94	11,69	8,27	7,94	10,35			
		2	9,59	10,14	10,82	7,67	7,35	9,59			
24,88	25,12	1	10,43	11,03	11,78	8,33	7,98	10,43			
		2	9,66	10,22	10,91	7,71	7,40	9,66			
25,13	25,37	1	10,52	11,12	11,88	8,39	8,04	10,52			
		2	9,75	10,29	11,01	7,76	7,46	9,75			
25,38	25,62	1	10,59	11,19	11,97	8,43	8,09	10,59			
		2	9,83	10,37	11,10	7,80	7,49	9,83			
25,63	25,87	1	10,68	11,28	12,08	8,49	8,15	10,68			
		2	9,90	10,46	11,18	7,86	7,55	9,90			
25,88	26,12	1	10,76	11,37	12,17	8,54	8,19	10,76			
		2	9,98	10,53	11,27	7,91	7,59	9,98			
26,13	26,37	1	10,85	11,46	12,27	8,58	8,24	10,85			
		2	10,05	10,61	11,37	7,95	7,64	10,05			
26,38	26,62	1	10,92	11,54	12,36	8,63	8,28	10,92			
		2	10,13	10,70	11,46	8,—	7,68	10,13			
26,63	26,87	1	11,01	11,61	12,45	8,67	8,33	11,01			
		2	10,20	10,77	11,54	8,04	7,71	10,20			
26,88	27,12	1	11,09	11,70	12,56	8,73	8,37	11,09			
		2	10,28	10,85	11,63	8,09	7,76	10,28			

Arbeitsentgelt		1 Kurzarbeiter- und Schlechtwettergeld nach § 68 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes (erhöhter Leistungssatz)						
		2 Kurzarbeiter- und Schlechtwettergeld nach § 68 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes (allgemeiner Leistungssatz)						
von bis		Leistungsgruppe						
		A	B	C	D	E	F	
		je Stunde						
DM		DM	DM	DM	DM	DM	DM	
27,13	27,37	1	11,16	11,79	12,65	8,78	8,42	11,16
		2	10,35	10,92	11,72	8,13	7,80	10,35
27,38	27,62	1	11,25	11,87	12,75	8,84	8,48	11,25
		2	10,43	11,—	11,81	8,18	7,85	10,43
27,63	27,87	1	11,33	11,96	12,84	8,87	8,51	11,33
		2	10,50	11,07	11,90	8,22	7,89	10,50
27,88	28,12	1	11,42	12,05	12,95	8,93	8,57	11,42
		2	10,58	11,16	11,99	8,27	7,94	10,58
28,13	28,37	1	11,49	12,12	13,04	8,97	8,60	11,49
		2	10,64	11,24	12,08	8,31	7,97	10,64
28,38	28,62	1	11,57	12,21	13,13	9,02	8,64	11,57
		2	10,73	11,31	12,17	8,36	8,01	10,73
28,63	28,87	1	11,64	12,29	13,23	9,06	8,69	11,64
		2	10,79	11,39	12,26	8,39	8,04	10,79
28,88	29,12	1	11,73	12,38	13,32	9,11	8,73	11,73
		2	10,86	11,46	12,35	8,43	8,09	10,86
29,13	29,37	1	11,81	12,45	13,43	9,15	8,78	11,81
		2	10,94	11,54	12,44	8,48	8,13	10,94
29,38	29,62	1	11,88	12,53	13,52	9,20	8,82	11,88
		2	11,01	11,61	12,51	8,52	8,18	11,01
29,63	29,87	1	11,96	12,62	13,61	9,23	8,85	11,96
		2	11,09	11,69	12,60	8,55	8,21	11,09
29,88	30,12	1	12,05	12,69	13,71	9,27	8,90	12,05
		2	11,16	11,76	12,69	8,60	8,25	11,16
30,13	30,37	1	12,12	12,77	13,80	9,32	8,94	12,12
		2	11,22	11,84	12,78	8,63	8,28	11,22
30,38	30,62	1	12,20	12,86	13,91	9,36	8,99	12,20
		2	11,30	11,91	12,87	8,67	8,33	11,30
30,63	30,87	1	12,27	12,93	14,—	9,41	9,02	12,27
		2	11,37	11,99	12,96	8,70	8,36	11,37
30,88	31,12	1	12,35	13,02	14,09	9,45	9,06	12,35
		2	11,45	12,06	13,05	8,75	8,40	11,45
31,13	31,37	1	12,42	13,10	14,18	9,48	9,11	12,42
		2	11,51	12,14	13,13	8,79	8,43	11,51
31,38	31,62	1	12,50	13,17	14,28	9,53	9,15	12,50
		2	11,58	12,21	13,23	8,84	8,48	11,58
31,63	31,87	1	12,59	13,26	14,37	9,57	9,20	12,59
		2	11,66	12,29	13,32	8,87	8,52	11,66
31,88	32,12	1	12,66	13,35	14,48	9,63	9,24	12,66
		2	11,73	12,36	13,41	8,91	8,57	11,73
32,13	32,37	1	12,75	13,44	14,58	9,68	9,30	12,75
		2	11,82	12,45	13,52	8,97	8,63	11,82
32,38	32,62	1	12,84	13,53	14,67	9,74	9,35	12,84
		2	11,90	12,53	13,59	9,02	8,67	11,90
32,63	32,87	1	12,93	13,62	14,78	9,78	9,41	12,93
		2	11,97	12,62	13,68	9,06	8,72	11,97
32,88	33,12	1	13,01	13,70	14,87	9,84	9,45	13,01
		2	12,05	12,69	13,77	9,11	8,76	12,05
33,13	33,37	1	13,10	13,79	14,97	9,89	9,51	13,10
		2	12,14	12,78	13,86	9,17	8,82	12,14
33,38	33,62	1	13,17	13,88	15,06	9,95	9,56	13,17
		2	12,21	12,86	13,95	9,21	8,87	12,21
33,63	33,87	1	13,26	13,97	15,15	9,99	9,62	13,26
		2	12,29	12,95	14,04	9,26	8,91	12,29

Arbeitsentgelt		1 Kurzarbeiter- und Schlechtwettergeld nach § 68 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes (erhöhter Leistungssatz)		2 Kurzarbeiter- und Schlechtwettergeld nach § 68 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes (allgemeiner Leistungssatz)		Leistungsgruppe					
		von	bis	A	B	C	D	E	F		
		je Stunde									
DM			DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	
33,88	34,12	1	13,35	14,06	15,26	10,05	9,66	13,35			
		2	12,36	13,02	14,13	9,30	8,96	12,36			
34,13	34,37	1	13,44	14,15	15,35	10,10	9,72	13,44			
		2	12,45	13,10	14,22	9,36	9,02	12,45			
34,38	34,62	1	13,52	14,22	15,44	10,16	9,77	13,52			
		2	12,53	13,17	14,31	9,41	9,05	12,53			
34,63	34,87	1	13,61	14,31	15,54	10,20	9,83	13,61			
		2	12,60	13,26	14,40	9,45	9,11	12,60			
34,88	35,12	1	13,68	14,40	15,63	10,26	9,87	13,68			
		2	12,68	13,34	14,48	9,50	9,15	12,68			
35,13	35,37	1	13,77	14,49	15,74	10,31	9,93	13,77			
		2	12,75	13,43	14,57	9,56	9,21	12,75			
35,38	35,62	1	13,85	14,57	15,83	10,37	9,98	13,85			
		2	12,83	13,50	14,66	9,60	9,24	12,83			
35,63	35,87	1	13,94	14,66	15,92	10,41	10,04	13,94			
		2	12,90	13,58	14,75	9,65	9,30	12,90			
35,88	36,12	1	14,01	14,73	16,01	10,47	10,08	14,01			
		2	12,98	13,65	14,84	9,69	9,35	12,98			
36,13	36,37	1	14,09	14,82	16,11	10,52	10,14	14,09			
		2	13,05	13,74	14,93	9,75	9,41	13,05			
36,38	36,62	1	14,18	14,91	16,20	10,58	10,19	14,18			
		2	13,13	13,82	15,—	9,80	9,44	13,13			
36,63	36,87	1	14,25	14,99	16,31	10,62	10,25	14,25			
		2	13,20	13,89	15,11	9,84	9,50	13,20			
36,88	37,12	1	14,33	15,08	16,40	10,68	10,29	14,33			
		2	13,28	13,97	15,20	9,89	9,54	13,28			
37,13	37,37	1	14,40	15,15	16,50	10,73	10,35	14,40			
		2	13,35	14,04	15,29	9,93	9,59	13,35			
37,38	37,62	1	14,49	15,24	16,61	10,79	10,40	14,49			
		2	13,43	14,12	15,38	9,99	9,63	13,43			
37,63	37,87	1	14,57	15,32	16,70	10,83	10,46	14,57			
		2	13,50	14,19	15,47	10,04	9,68	13,50			
37,88	38,12	1	14,66	15,41	16,80	10,89	10,50	14,66			
		2	13,58	14,27	15,57	10,08	9,74	13,58			
38,13	38,37	1	14,73	15,48	16,91	10,94	10,56	14,73			
		2	13,64	14,34	15,66	10,13	9,78	13,64			
38,38	38,62	1	14,81	15,57	17,—	11,—	10,61	14,81			
		2	13,73	14,42	15,75	10,19	9,83	13,73			
38,63	38,87	1	14,88	15,65	17,10	11,04	10,67	14,88			
		2	13,79	14,49	15,84	10,23	9,87	13,79			
38,88	39,12	1	14,97	15,74	17,21	11,10	10,71	14,97			
		2	13,86	14,58	15,95	10,28	9,93	13,86			
39,13	39,37	1	15,03	15,81	17,30	11,15	10,77	15,03			
		2	13,94	14,64	16,04	10,32	9,98	13,94			
39,38	39,62	1	15,12	15,89	17,40	11,21	10,82	15,12			
		2	14,01	14,72	16,13	10,38	10,02	14,01			
39,63	39,87	1	15,20	15,98	17,49	11,25	10,88	15,20			
		2	14,07	14,79	16,22	10,43	10,07	14,07			
39,88	40,12	1	15,27	16,05	17,60	11,31	10,92	15,27			
		2	14,15	14,87	16,31	10,47	10,13	14,15			
40,13	40,37	1	15,35	16,13	17,70	11,36	10,98	15,35			
		2	14,22	14,94	16,40	10,52	10,17	14,22			
40,38	40,62	1	15,42	16,22	17,79	11,42	11,03	15,42			
		2	14,30	15,02	16,49	10,58	10,22	14,30			

Arbeitsentgelt		1 Kurzarbeiter- und Schlechtwettergeld nach § 68 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes (erhöhter Leistungssatz)		2 Kurzarbeiter- und Schlechtwettergeld nach § 68 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes (allgemeiner Leistungssatz)		Leistungsgruppe					
		von		bis		A	B	C	D	E	F
		je Stunde									
DM			DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
40,63	40,87	1	15,50	16,29	17,90	11,46	11,09	15,50			
		2	14,36	15,09	16,58	10,62	10,26	14,36			
40,88	41,12	1	15,59	16,37	18,—	11,52	11,13	15,59			
		2	14,43	15,17	16,68	10,67	10,32	14,43			
41,13	41,37	1	15,65	16,44	18,09	11,57	11,19	15,65			
		2	14,51	15,24	16,77	10,71	10,37	14,51			
41,38	41,62	1	15,74	16,53	18,20	11,63	11,24	15,74			
		2	14,57	15,32	16,86	10,77	10,41	14,57			
41,63	41,87	1	15,80	16,61	18,29	11,67	11,30	15,80			
		2	14,64	15,38	16,94	10,82	10,46	14,64			
41,88 und mehr		1	15,89	16,68	18,39	11,73	11,34	15,89			
		2	14,72	15,45	17,04	10,86	10,52	14,72			

Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung*)

Vom 18. Dezember 1992

Auf Grund des § 26 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 8 und 9 Buchstabe a sowie des § 44 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946), jeweils in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530), verordnet der Bundesminister für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Kosmetik-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1985 (BGBl. I S. 1082), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. März 1992 (BGBl. I S. 534), wird wie folgt geändert:

1. In § 3b Abs. 5 wird das Datum „31. Dezember 1992“ durch das Datum „31. Dezember 1993“ ersetzt.
2. In § 5a wird nach der Gliederungsnummer K 84.00-7 (EG) die Jahreszahl „1990“ durch die Jahreszahl „1991“ ersetzt.
3. Dem § 6a wird folgender Absatz angefügt:
„(11) Kosmetische Mittel, die den Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum 29. Dezember 1992 geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 30. Juni 1993 hergestellt und eingeführt werden und bis zum 30. Juni 1994 in den Verkehr gebracht werden.“
4. An Anlage 1 Teil A werden folgende Nummern angefügt:
„400. 1,2-Epoxybutan
401. 5-Chlor-2-(2-hydroxy-naphth-1-ylazo)-4-methylbenzen-sulfonsäure (Farbstoff C.I. 15 585)
402. Strontiumlactat
403. Strontiumnitrat
404. Strontiumpolycarboxylat
405. Pramocain
406. 4-Ethoxy-m-phenylendiamin und seine Salze
407. 2,4-Diaminophenylethanol und seine Salze

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Fünfzehnte Richtlinie 92/86/EWG der Kommission vom 21. Oktober 1992 zur Anpassung der Anhänge II, III, IV, V, VI und VII der Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 325 S. 18),
2. Richtlinie 90/207/EWG der Kommission vom 4. April 1990 zur Änderung der zweiten Richtlinie 82/434/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Analysemethoden zur Kontrolle der Zusammensetzung der kosmetischen Mittel (ABl. EG Nr. L 108 S. 92, berichtigt in ABl. EG Nr. L 115 vom 8. 5. 1991, S. 58).

- 408. Brenzcatechin
- 409. Pyrogallol
- 410. Nitrosamine
- 411. Sekundäre Dialkanolamine“.

5. In Anlage 1 Teil B Nr. 2 werden im 3. Anstrich die Worte „Teil B Nr. 7“ durch die Worte „Teil A Nr. 57 und 58“ ersetzt.

6. Anlage 2 Teil A wird wie folgt geändert:

a) In den Nummern 8, 9 und 10 wird jeweils in Spalte f Buchstabe a und b der Satz „Vorherige Allergieprobe ratsam.“ gestrichen.

b) Die Nummer 12 erhält folgende Fassung:

a	b	c	d	e	f
„12	Wasserstoffperoxid und andere Wasserstoffperoxid freisetzende Verbindungen oder Gemische wie Carbamid-Peroxid und Zinkperoxid	a) Haarbehandlungsmittel b) Hautpflegemittel c) Zubereitungen zur Nagelhärtung d) Mundpflegemittel e) Zahnprothesenreinigungsmittel	a) 12% Wasserstoffperoxid, anwesend oder freigesetzt b) 4% Wasserstoffperoxid, anwesend oder freigesetzt c) 2% Wasserstoffperoxid, anwesend oder freigesetzt d) 0,1% Wasserstoffperoxid		a) b) c) Enthält Wasserstoffperoxid. Kontakt mit den Augen vermeiden. Sofort Augen spülen, falls das Erzeugnis mit den Augen in Berührung gekommen ist.“

c) Die Nummer 20 wird gestrichen.

d) Folgende Nummern werden angefügt:

a	b	c	d	e	f
„57	Strontiumchlorid-hexahydrat	Zahnpasten	3,5% berechnet als Strontium; bei Mischungen mit nach dieser Anlage zugelassenen Strontiumverbindungen darf der Gesamtstrontiumgehalt diese Konzentration nicht überschreiten.		Enthält Strontiumchlorid. Für Kinder wird von einem Gebrauch abgeraten.
58	Strontiumacetat-hemihydrat	Zahnpasten	3,5% idem		Enthält Strontiumacetat. Für Kinder wird von einem Gebrauch abgeraten.

a	b	c	d	e	f
59	Talkum (wasserhaltiges Magnesiumsilikat)				Bei Streu- puder: Sollte nicht von Säuglin- gen ein- geatmet werden.
60	Fettsäuren-Dialka- nolamide		Maximaler Gehalt an Dialkanolamin: 0,5%	<ul style="list-style-type: none"> - Nicht mit nitrosie- rend wirkenden Stoffen zusam- men verwenden - maximaler Gehalt an Dialkanolamin: 5% (im Rohstoff) - maximaler Gehalt an N-Nitrosodial- kanolaminen: 50 µg/kg - Aufbewahrung in nitritfreien Gefäßen 	
61	Monoalkanolamine		Maximaler Gehalt an Dialkanolamin: 0,5%	<ul style="list-style-type: none"> - Nicht mit nitrosie- rend wirkenden Stoffen zusam- men verwenden - Reinheit minde- stens 99% - Restgehalt an se- kundären Alkanol- aminen: maximal 0,5% (im Rohstoff) - maximaler Gehalt an N-Nitrosodial- kanolaminen: 50 µg/kg - Aufbewahrung in nitritfreien Gefäßen 	
62	Trialkanolamine	a) Mittel, die ausgespült werden b) Andere Er- zeugnisse	a) 2,5%	a) und b) <ul style="list-style-type: none"> - Nicht mit nitrosie- renden Stoffen zu- sammen verwen- den - Reinheit minde- stens 99% - Restgehalt an se- kundären Alkanol- aminen: 0,5% (im Rohstoff) - maximaler Gehalt an N-Nitrosodial- kanolaminen: 50 µg/kg - Aufbewahrung in nitritfreien Ge- fäßen". 	

7. In der Anlage 2 Teil B wird die Nummer 7 gestrichen.

8. An Anlage 3 Teil A wird folgende Nummer angefügt:

a	b	c	d	e	f	g
„161	1-(p-Phenylazo-phenylazo)-2-naphthol	26 100	rot		3	Anilin: max. 0,2% 2-Naphthol: max. 0,2% 4-Aminoazobenzol: max. 0,1% 1-(Phenylazo)-2-naphthol: max. 3% 1-[2-(Phenylazo)phenylazo]-2-naphthol: max. 2%“.

9. In Anlage 3 Teil B werden die Nummern 8, 18 und 20 bis 22 gestrichen.

10. Anlage 6 Teil A wird wie folgt geändert:

a) In der Nummer 36 werden in der Spalte d die Worte „Nicht in Sonnenschutzmitteln verwenden“ durch die Worte „In Sonnenschutzmitteln nicht in einer Konzentration von über 0,025% verwenden“ ersetzt.

b) Folgende Nummer wird angefügt:

a	b	c	d	e
„47	1,6-Bis(4-amidino-phenoxy)-n-hexan (Hexamidinum) und seine Salze (darunter Isethionat und p-Hydroxybenzoat) (+)	0,1%“.		

11. Anlage 6 Teil B wird wie folgt geändert:

a) In den Nummern 2, 21, 26 und 27 wird jeweils in der Spalte f das Datum „31. 12. 1992“ durch das Datum „31. 12. 1993“ ersetzt.

b) Die Nummer 15 wird wie folgt gefaßt:

a	b	c	d	e	f
„15	Diisobutyl-phenoxy-ethoxyethyl-dimethyl-benzyl-ammoniumchlorid (Benzethonii chloridum)	0,1%	Nur für Deodorantien, Haarpflegeprodukte, After-shave-Produkte. Verboten in Erzeugnissen, die mit den Schleimhäuten in Berührung kommen.		31. 12. 1993“.

c) Die Nummer 16 wird wie folgt gefaßt:

a	b	c	d	e	f
„16	Alkyl(C ₈ – C ₁₈)dimethyl-benzylammoniumchlorid, -bromid und -saccharinat (Benzalkonii chloridum) (+)	0,1%			31. 12. 1993“.

d) Die Nummer 20 wird gestrichen.

e) In der Nummer 28 wird in der Spalte f das Datum „31. 3. 1993“ durch das Datum „31. 12. 1993“ ersetzt.

f) Die folgenden Nummern werden angefügt:

a	b	c	d	e	f
„29	3-Jod-2-propinyl-butylcarbamat	0,1%			31. 12. 1993
30	Natrium-hydroxymethyl-aminoacetat	0,1%			31. 12. 1993“.

12. In der Anlage 7 Teil B werden die Nummern 1, 4 und 16 gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 18. Dezember 1992

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

Siebte Verordnung zur Änderung der Luftverkehrs-Ordnung

Vom 18. Dezember 1992

Auf Grund des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1370), verordnet der Bundesminister für Verkehr:

Artikel 1

Änderung der Luftverkehrs-Ordnung

Die Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1969 (BGBl. I S. 2117), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Juli 1986 (BGBl. I S. 1097), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Flugverkehrsfreigabe“ durch das Wort „Flugverkehrskontrollfreigabe“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „400 m (1330 Fuß)“ durch die Angabe „450 m (1500 Fuß)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Flugverkehrsfreigabe“ durch das Wort „Flugverkehrskontrollfreigabe“ ersetzt.
3. § 9 a Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Bundesminister für Verkehr legt die nach Absatz 1 anzuwendenden Maßeinheiten fest. Er gibt sie in dem Bundesanzeiger und in den Nachrichten für Luftfahrer bekannt.“
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden die Wörter „der Bundesanstalt für Flugsicherung“ durch die Wörter „dem Flugsicherungsunternehmen“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.
5. In § 11 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „die Bundesanstalt für Flugsicherung“ durch die Wörter „das Flugsicherungsunternehmen“ ersetzt.
6. § 11 c wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
7. § 13 Abs. 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Ein Luftfahrzeug darf erst dann starten, wenn die Gefahr eines Zusammenstoßes nicht erkennbar ist.“
8. In § 14 werden die Wörter „der Bundesanstalt für Flugsicherung“ durch die Wörter „dem Flugsicherungsunternehmen“ ersetzt.
9. § 15 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Außenlandungen von Motorseglern und Segelflugzeugen, die sich auf einem Überlandflug befinden, bedürfen keiner Erlaubnis.“
10. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Aufstieg eines bemannten Freiballons außerhalb eines für den Ballonaufstieg genehmigten Flugplatzes bedarf der Erlaubnis der örtlich zuständigen Luftfahrtbehörde des Landes.“
 - b) Absatz 6 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Keiner Erlaubnis bedürfen

 1. der Aufstieg von Raketen des Seenot- und Bergrettungsdienstes;
 2. der Aufstieg von Feuerwerkskörpern, deren brennbare Masse (Anfeuerung und Effektsatz) nicht mehr als 20 g beträgt, sofern die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere die Sicherheit des Luftverkehrs erkennbar nicht gefährdet werden, mit Ausnahme des Aufstiegs von Feuerwerkskörpern in einer Entfernung von weniger als 1,5 km von der Begrenzung von Flugplätzen während deren Betriebszeit;
 3. der Aufstieg von Flugmodellen und Flugkörpern mit Raketenantrieb, deren Treibsatz nicht mehr als 20 g beträgt.“
11. § 16 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 16 a
Besondere Benutzung
des kontrollierten Luftraums

„Bei Inanspruchnahme des kontrollierten Luftraums ist von der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle eine Flugverkehrskontrollfreigabe einzuholen für

 1. Fallschirmsprünge und den Abwurf von Gegenständen an Fallschirmen;
 2. Aufstiege von Flugmodellen und anderen fern- oder ungesteuerten Flugkörpern mit Eigenantrieb;
 3. Aufstiege von unbemannten Freiballonen mit einem Gesamtgewicht von Ballonhülle und Ballast von mehr als 0,5 kg sowie Aufstiege von gebündelten unbemannten Freiballonen und Massenaufstiege von unbemannten Freiballonen.“
12. § 21 a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für die Durchführung des Flugplatzverkehrs können besondere Regelungen durch das Flugsicherungsunternehmen getroffen werden, wenn Flugplätze mit Flugverkehrskontrollstelle betroffen sind. In allen anderen Fällen werden die Regelungen von der für die

Genehmigung des Flugplatzes zuständigen Luftfahrtbehörde des Landes auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme des Flugsicherungsunternehmens getroffen. Die Regelungen werden in den Nachrichten für Luftfahrer bekanntgemacht.“

13. In § 23 Abs. 4 wird das Wort „Flugverkehrsfreigabe“ durch das Wort „Flugverkehrskontrollfreigabe“ ersetzt.

14. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Luftfahrzeugführer hat der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle einen Flugplan zu übermitteln für

1. Flüge, die nach Instrumentenflugregeln durchgeführt werden;
2. Flüge nach Sichtflugregeln bei Nacht im kontrollierten Luftraum;
3. Kunstflüge im kontrollierten Luftraum und über Flugplätzen mit Flugverkehrskontrollstelle;
4. Wolkenflüge mit Segelflugzeugen;
5. Flüge in Gebieten mit Flugbeschränkungen, soweit dies ausdrücklich bei der Festlegung der Gebiete angeordnet ist;
6. Flüge aus der Bundesrepublik oder in die Bundesrepublik.

Der Bundesminister für Verkehr kann Ausnahmen zulassen, soweit die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere die Sicherheit des Luftverkehrs, dadurch nicht beeinträchtigt wird.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Einzelheiten über Arten, Form, Abgabe, Annahme, Aufhebung, Änderung und zulässige Abweichungen von Flugplänen werden vom Bundesminister für Verkehr festgelegt und in dem Bundesanzeiger sowie in den Nachrichten für Luftfahrer bekanntgemacht.“

15. § 26 wird wie folgt gefaßt:

„§ 26

Flugverkehrskontrollfreigabe

(1) Der Luftfahrzeugführer hat bei Flügen, für die in den Fällen des § 25 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ein Flugplan zu übermitteln ist, sowie in den in dieser Verordnung vorgeschriebenen Fällen eine Flugverkehrskontrollfreigabe einzuholen. Flüge nach § 25 Abs. 1 Nr. 6 bedürfen keiner Flugverkehrskontrollfreigabe. Das Flugsicherungsunternehmen kann die Erteilung von Flugverkehrskontrollfreigaben in bestimmten Fällen an besondere Voraussetzungen knüpfen; es macht diese Voraussetzungen in den Nachrichten für Luftfahrer bekannt.

(2) Mit der Flugverkehrskontrollfreigabe erhält der Luftfahrzeugführer die Erlaubnis, seinen Flug unter bestimmten Bedingungen durchzuführen. Die zuständige Flugverkehrskontrollstelle kann bei der Bewegungslenkung der ihrer Kontrolle unterliegenden Flüge den Flugverlauf, insbesondere den Flugweg und

die Flughöhe, durch entsprechende Freigaben im einzelnen festlegen.

(3) Beantragt der Luftfahrzeugführer aus zwingenden Gründen eine bevorzugte Flugverkehrskontrollfreigabe, hat er diese Gründe in seinem Antrag anzugeben.

(4) Von der zuletzt erteilten und bestätigten Flugverkehrskontrollfreigabe darf der Luftfahrzeugführer nicht abweichen, bevor ihm nicht eine neue Flugverkehrskontrollfreigabe erteilt worden ist. Dies gilt nicht in Notlagen, die eine sofortige eigene Entscheidung erfordern. In diesen Fällen hat der Luftfahrzeugführer unverzüglich die zuständige Flugverkehrskontrollstelle zu benachrichtigen und eine neue Flugverkehrskontrollfreigabe einzuholen.“

16. § 26a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Die Bundesanstalt für Flugsicherung“ durch die Wörter „Das Flugsicherungsunternehmen“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Funkfrequenzen der Flugverkehrskontrollstellen und die Funkfrequenzen der Bodenfunkstellen für den Sprechfunkverkehr im Flugfunkdienst, die nicht von dem Flugsicherungsunternehmen betrieben werden, sowie die Sprechfunkverfahren und die Verfahren bei Ausfall der Funkverbindung werden vom Bundesminister für Verkehr festgelegt. Er gibt dies in dem Bundesanzeiger und in den Nachrichten für Luftfahrer bekannt.“

17. § 26b wird wie folgt gefaßt:

„§ 26b

Standortmeldungen

(1) Der Luftfahrzeugführer hat in den Fällen des § 26a Abs. 2 beim Überfliegen der nach § 27a Abs. 2 festgelegten Meldepunkte unverzüglich eine Standortmeldung an die zuständige Flugverkehrskontrollstelle zu übermitteln. Die zuständige Flugverkehrskontrollstelle kann im Einzelfall Standortmeldungen an weiteren Punkten verlangen oder auf die Übermittlung von Standortmeldungen verzichten.

(2) Die Einzelheiten über Inhalt und Form der Standortmeldungen werden vom Bundesminister für Verkehr festgelegt und in dem Bundesanzeiger und in den Nachrichten für Luftfahrer bekanntgemacht.“

18. § 26c wird aufgehoben.

19. § 26d wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „übermitteln“ der Beistrich durch einen Punkt ersetzt und die Wörter „wenn sie von der im Flugplan angegebenen Zeit abweicht“ gestrichen.

b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „Das Flugsicherungsunternehmen“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Einzelheiten über Inhalt, Form, zulässige zeitliche Abweichungen und Übermittlungsart der

Startmeldungen werden vom Bundesminister für Verkehr festgelegt und in dem Bundesanzeiger sowie in den Nachrichten für Luftfahrer bekanntgemacht.“

dem Bundesanzeiger sowie in den Nachrichten für Luftfahrer bekanntgemacht.“

25. § 45 wird gestrichen.

20. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „Das Flugsicherungsunternehmen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Einzelheiten über Inhalt, Form und Übermittlungsart der Landemeldungen werden vom Bundesminister für Verkehr festgelegt und in dem Bundesanzeiger sowie in den Nachrichten für Luftfahrer bekanntgemacht.“

21. § 27 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Soweit die zuständige Flugverkehrskontrollstelle keine Flugverkehrskontrollfreigabe nach § 26 Abs. 2 Satz 2 erteilt, hat der Luftfahrzeugführer bei Flügen innerhalb von Kontrollzonen, bei An- und Abflügen zu und von Flugplätzen mit Flugverkehrskontrollstelle und bei Flügen nach Instrumentenflugregeln die vorgeschriebenen Flugverfahren zu befolgen.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Verfahren nach Absatz 1 einschließlich der Flugwege, Flughöhen und Meldepunkte werden vom Bundesminister für Verkehr festgelegt und in dem Bundesanzeiger sowie in den Nachrichten für Luftfahrer bekanntgemacht.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

22. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 1 und 2 wird das Wort „Flugverkehrsfreigabe“ jeweils durch das Wort „Flugverkehrskontrollfreigabe“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „der Bundesanstalt für Flugsicherung“ durch die Wörter „dem Flugsicherungsunternehmen“ ersetzt.

23. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Flughafens“ durch die Wörter „zivilen Flugplatzes“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Höhen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden vom Bundesminister für Verkehr festgelegt und in dem Bundesanzeiger sowie in den Nachrichten für Luftfahrer bekanntgemacht.“

24. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Die Bundesanstalt für Flugsicherung“ durch die Wörter „Das Flugsicherungsunternehmen“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Die Höhen nach den Absätzen 1 bis 3 werden vom Bundesminister für Verkehr festgelegt und in

Artikel 2

Weitere Änderung der Luftverkehrs-Ordnung

Die Luftverkehrs-Ordnung, zuletzt geändert durch Artikel 1, wird ferner wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Nach Sichtflugregeln darf geflogen werden, wenn die in Anlage 5 für den Einzelfall festgelegten Werte für Sicht, Abstand des Luftfahrzeugs von Wolken sowie Höhe der Hauptwolkenuntergrenze erreicht oder überschritten werden.“

b) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefaßt:

„(3) Nach Instrumentenflugregeln muß geflogen werden, wenn die in Anlage 5 für den Einzelfall festgelegten Werte für Sicht, Abstand des Luftfahrzeugs von Wolken sowie Höhe der Hauptwolkenuntergrenze nicht erreicht wird. Bei diesen Flugverhältnissen darf der Luftfahrzeugführer nach Sichtflugregeln nur fliegen, wenn ihm eine Flugverkehrskontrollfreigabe nach § 28 Abs. 4 erteilt worden ist.

(4) Für Flüge in den entsprechenden Lufträumen werden die in Anlage 5 beschriebenen Höchstgeschwindigkeiten festgelegt. Der Bundesminister für Verkehr kann Ausnahmen zulassen.“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Innerhalb der Fluginformationsgebiete legt der Bundesminister für Verkehr die kontrollierten und die unkontrollierten Lufträume je nach dem Umfang der dort vorgehaltenen Flugsicherungsbetriebsdienste auf der Grundlage der in Anlage 4 beschriebenen Klassifizierung fest.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

3. § 26a Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Luftfahrzeugführer hat in den in Anlage 5 beschriebenen Fällen eine dauernde Hörbereitschaft auf der nach Absatz 3 festgelegten Funkfrequenz der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle aufrechtzuerhalten und im Bedarfsfall einen Funkverkehr mit ihr herzustellen. Das Flugsicherungsunternehmen kann Ausnahmen zulassen.“

4. Die §§ 28 und 29 werden durch folgenden § 28 ersetzt:

„§ 28

Flüge nach Sichtflugregeln
in den Lufträumen mit der Klassifizierung B bis G

(1) Flüge nach Sichtflugregeln in den Lufträumen der Klassen B bis G sind so durchzuführen, daß die in Anlage 5 enthaltenen jeweiligen Mindestwerte für Flugsicht und Abstand von Wolken nicht unterschritten

werden. Flugsicht ist die Sicht in Flugrichtung aus dem Führerraum eines im Flug befindlichen Luftfahrzeuges.

(2) In Kontrollzonen dürfen Flüge nach Sichtflugregeln nur durchgeführt werden, wenn die in Anlage 5 für Kontrollzonen zusätzlich aufgeführten Mindestwertbedingungen für Bodensicht und Hauptwolkenuntergrenze gegeben sind. Bodensicht ist die Sicht auf einem Flugplatz, wie sie von einer amtlich dazu beauftragten Person festgestellt wird. Hauptwolkenuntergrenze ist die Untergrenze der niedrigsten Wolken-schicht über Grund oder Wasser, die mehr als die Hälfte des Himmels bedeckt und unterhalb von 6000 m (20000 Fuß) liegt.

(3) Der Bundesminister für Verkehr kann andere Mindestwerte für Flugsicht und Abstand von Wolken sowie für Bodensicht und Hauptwolkenuntergrenze festlegen, soweit die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere die Sicherheit des Luftverkehrs, dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(4) Wenn die nach den Absätzen 1 bis 3 vorgeschriebenen Mindestwerte innerhalb einer Kontrollzone nicht gegeben sind, dürfen nach Sichtflugregeln betriebene Luftfahrzeuge nur dann auf einem in der Kontrollzone gelegenen Flugplatz starten, landen oder in die Kontrollzone einfliegen, wenn die zuständige Flugverkehrskontrollstelle hierzu eine Flugverkehrskontrollfreigabe für einen Sonderflug nach Sichtflugregeln erteilt hat. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Flugverkehrskontrollfreigabe werden von dem Flugsicherungs-

unternehmen festgelegt und in den Nachrichten für Luftfahrer bekanntgemacht.“

5. § 30 wird aufgehoben.

6. § 31 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) In den Lufträumen der Klassen B und C sind bei Flügen nach Sichtflugregeln die von der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle zugewiesenen Flughöhen einzuhalten.“

7. § 32 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. die Flughöhe mindestens 300 m (1000 Fuß) über Grund oder Wasser beträgt und die Flugsicht sowie der Abstand von den Wolken (§ 28 Abs. 1) nach den Werten für den Luftraum der Klasse E (Anlage 5) eingehalten werden;“.

8. Nach Anlage 3 (zu §§ 31 und 37 LuftVO) werden die Anlagen 4 (zu § 10 LuftVO) und 5 (zu §§ 4, 26, 26a und 28 LuftVO) entsprechend dem Anhang dieser Verordnung angefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 dieser Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

(2) Artikel 2 einschließlich des Anhangs dieser Verordnung tritt am 29. April 1993 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 18. Dezember 1992

Der Bundesminister für Verkehr
Günther Krause

Anhang

Anlage 4
(zu § 10 Abs. 2 LuftVO)

Luftraumklassifizierung und Flugverkehrsdienste

Klassen		zugelassene Art von Flügen*)	Umfang der Dienste	Staffelung durch die Flugsicherung**)
A	K o n t r o l l z o n e L u f t r a u m	nur nach IFR	Flugverkehrskontrolle	alle Luftfahrzeuge
B		nach IFR und VFR	Flugverkehrskontrolle	alle Luftfahrzeuge
C		nach IFR nach VFR	Flugverkehrskontrolle 1. FVK zur Staffelung von IFR 2. VFR/VFR zur Verkehrsinformation (Ausweichempfehlungen auf Anfrage)	IFR von IFR und IFR von VFR VFR von IFR
Kontrollzone Klasse C		gleiche Voraussetzungen/Regelungen wie im Luftraum der Klasse „C“		
D		nach IFR	FVK einschl. Verkehrsinformationen über VFR-Flüge (Ausweichempfehlungen auf Anfrage)	IFR von IFR
		nach VFR	Verkehrsinformationen zwischen VFR- und IFR-Flügen (Ausweichempfehlungen auf Anfrage)	entfällt
Kontrollzone Klasse D		gleiche Voraussetzungen/Regelungen wie im Luftraum der Klasse „D“		
E	nach IFR	FVK einschl. Verkehrsinformationen über VFR-Flüge soweit möglich	IFR von IFR	
	nach VFR	Verkehrsinformationen soweit möglich	entfällt	
F	U n k o n t r o l l z o n e L u f t r a u m	nach IFR	Flugverkehrsberatungsdienst soweit möglich	IFR von IFR soweit bekannt
		nach VFR	Fluginformationsdienst	entfällt
G		VFR	Fluginformationsdienst	entfällt

*) IFR = Flüge nach Instrumentenflugregeln.
VFR = Flüge nach Sichtflugregeln.

***) FVK = Flugverkehrskontrolle.

Anlage 5

(zu § 4 Abs. 2 bis 4, § 26 Abs. 1, § 26a Abs. 2 und § 28 Abs. 1 und 2 LuftVO)

Klassen	Art der Flüge ^{*)}	Höchstgeschwindigkeit ^{**)***)}	Sprechfunkverkehr	Flugverkehrs-kontrollfreigabe	Mindestwetterbedingungen für Flüge nach Sichtflugregeln ^{**)}
A	IFR	nicht vorgeschrieben	dauernde Hörbereitschaft	erforderlich	entfällt
B	IFR und VFR	nicht vorgeschrieben	dauernde Hörbereitschaft	erforderlich	in und oberhalb FL 100: Flugsicht 8 km; unterhalb FL 100: Flugsicht 5 km und jeweils frei von Wolken
C	IFR und VFR	für VFR 250 Knoten IAS unterhalb FL 100	dauernde Hörbereitschaft	erforderlich	in und oberhalb FL 100: Flugsicht 8 km; unterhalb FL 100: Flugsicht 5 km und jeweiliger Abstand von Wolken in waagerechter Richtung 1,5 km, in senkrechter Richtung 300 m (1000 Fuß)
Kontrollzone Klasse C	Gleiche Voraussetzungen/Regelungen wie im Luftraum der Klasse C				zusätzlich: Bodensicht 5 km, Hauptwolkenuntergrenze 450 m (1500 Fuß) über Grund oder Wasser
D	IFR und VFR	250 Knoten IAS unterhalb FL 100	dauernde Hörbereitschaft	erforderlich	in und oberhalb FL 100: Flugsicht 8 km; unterhalb FL 100: Flugsicht 5 km und jeweiliger Abstand von Wolken in waagerechter Richtung 1,5 km, in senkrechter Richtung 300 m (1000 Fuß)
Kontrollzone Klasse D	Gleiche Voraussetzungen/Regelungen wie im Luftraum der Klasse D				zusätzlich: Bodensicht 5 km, Hauptwolkenuntergrenze 450 m (1500 Fuß) über Grund oder Wasser
E	IFR VFR	250 Knoten IAS unterhalb FL 100	dauernde Hörbereitschaft entfällt	erforderlich nicht erforderlich	Flugsicht 8 km, Abstand von Wolken in waagerechter Richtung 1,5 km, in senkrechter Richtung 300 m (1000 Fuß)
F	IFR VFR	250 Knoten IAS unterhalb FL 100	dauernde Hörbereitschaft soweit möglich entfällt	erforderlich nicht erforderlich	in und oberhalb FL 100: Flugsicht 8 km; unterhalb FL 100: Flugsicht 5 km und jeweiliger Abstand von Wolken in waagerechter Richtung 1,5 km, in senkrechter Richtung 300 m (1000 Fuß)
G	VFR	250 Knoten IAS unterhalb FL 100	entfällt	nicht erforderlich	dauernde Erdsicht, Flugsicht 1,5 km, Wolken dürfen nicht berührt werden; Ausnahmen: Flüge von Drehflüglern, Luftschiif- und Ballonfahrten: dauernde Erdsicht und Flugsicht von 800 m, Wolken dürfen nicht berührt werden und ein rechtzeitiges Erkennen von Hindernissen muß möglich sein

^{*)} IFR = Flüge nach Instrumentenregeln,
VFR = Flüge nach Sichtflugregeln.

^{**)} FL = Flugfläche.

^{***)} IAS = Angezeigte Fluggeschwindigkeit.

Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Vom 21. Dezember 1992

Auf Grund

- des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Buchstabe a und b des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Nummer 1 geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700) und die Eingangsworte in Nummer 3 zuletzt geändert durch § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 927), verordnet der Bundesminister für Verkehr
- des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d, Nr. 5a, Nr. 7 und Abs. 2a des Straßenverkehrsgesetzes, Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe d geändert durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413), Absatz 1 Nr. 5a eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) und Absatz 2a eingefügt gemäß Artikel 22 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), verordnen der Bundesminister für Verkehr und der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
- des § 38 Abs. 2 und des § 39 des Bundes-Immissionschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), hinsichtlich des § 38 Abs. 2 nach Anhörung der beteiligten Kreise, verordnen der Bundesminister für Verkehr und der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

Artikel 1

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. November 1992 (BGBl. I S. 1931), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird der Hinweis auf die Anlage XV wie folgt gefaßt:
„Anlage XV (aufgehoben)“.
2. § 47 Abs. 1 bis 6 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Kraftfahrzeuge mit Fremdzündungsmotor oder Selbstzündungsmotor mit mindestens vier Rädern, einer zulässigen Gesamtmasse von mindestens 400 kg und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mindestens 50 km/h – mit Ausnahme von land- oder forstwirtschaftlichen Zug- und Arbeitsmaschinen sowie anderen Arbeitsmaschinen –, soweit sie in den Anwendungsbereich der Richtlinie 70/

220/EWG des Rates vom 20. März 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugmotoren (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), geändert durch die im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen, fallen, müssen hinsichtlich ihres Abgasverhaltens und der Anforderungen in Bezug auf die Kraftstoffe den Vorschriften dieser Richtlinie entsprechen.

(2) Kraftfahrzeuge mit Selbstzündungsmotor mit oder ohne Aufbau, mit mindestens vier Rädern und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h – mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zug- und Arbeitsmaschinen sowie anderen Arbeitsmaschinen –, soweit sie in den Anwendungsbereich der Richtlinie 72/306/EWG des Rates vom 2. August 1972 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission verunreinigender Stoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen (ABl. EG Nr. L 190 S. 1), geändert durch die im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen, fallen, müssen hinsichtlich der Emission verunreinigender Stoffe dieser Richtlinie entsprechen. Kraftfahrzeuge mit Selbstzündungsmotor, auf die sich die Anlage XVI bezieht, müssen hinsichtlich der Emission verunreinigender Stoffe (feste Bestandteile – Dieselrauch) im Abgas der Anlage XVI oder der Richtlinie 72/306/EWG, geändert durch die im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen, entsprechen.

(3) Personenkraftwagen sowie Wohnmobile mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 2 800 kg mit Fremd- oder Selbstzündungsmotoren, die den Vorschriften

1. der Anlage XXIII oder
2. des Anhangs III A der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 88/76/EWG des Rates vom 3. Dezember 1987 (ABl. EG 1988 Nr. L 36 S. 1) oder späteren Änderungen dieses Anhangs in der Richtlinie 88/436/EWG des Rates vom 16. Juni 1988 (ABl. EG Nr. L 214 S. 1), berichtigt durch die Berichtigung der Richtlinie 88/436/EWG (ABl. EG Nr. L 303 S. 36), oder der Richtlinie 89/491/EWG der Kommission vom 17. Juli 1989 (ABl. EG Nr. L 238 S. 43) oder
3. der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 91/441/EWG des Rates vom 26. Juni 1991 (ABl. EG Nr. L 242 S. 1) – ausgenommen die

Fahrzeuge, die die Übergangsbestimmungen des Anhangs I Nr. 8.1 oder 8.3 in Anspruch nehmen –, entsprechen, gelten als schadstoffarm.

(4) Personenkraftwagen sowie Wohnmobile mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 2 800 kg mit Fremd- oder Selbstzündungsmotoren, die den Vorschriften der Anlage XXIV entsprechen, gelten als bedingt schadstoffarm.

(5) Personenkraftwagen und Wohnmobile mit Fremd- oder Selbstzündungsmotoren,

1. die den Vorschriften der Anlage XXV oder
2. mit einem Hubraum von weniger als 1 400 Kubikzentimetern, die der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 89/458/EWG des Rates vom 18. Juli 1989 (ABl. EG Nr. L 226 S. 1)

entsprechen, gelten als schadstoffarm.

(6) Fahrzeuge oder Motoren für Kraftfahrzeuge, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 88/77/EWG des Rates vom 3. Dezember 1987 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen (ABl. EG 1988 Nr. L 36 S. 33), geändert durch die im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen, fallen, müssen hinsichtlich ihres Abgasverhaltens den Vorschriften dieser Richtlinie entsprechen.“

3. In § 47a Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „gemäß Nummer 7.3“ die Worte „oder 7.4“ eingefügt.
4. In Anlage VIIIa zu § 47a werden in den Nummern 2.1.2.2 und 2.2.1.2 jeweils nach dem Wort „Freistellungs-Verordnung“ die Worte „oder nach Nummer 2.2 der Anlage VIII“ eingefügt.

5. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Richtlinie 70/157/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffvorrichtung von Kraftfahrzeugen (ABl. EG Nr. L 42 S. 16), geändert durch die im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen.“

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Richtlinie 78/1015/EWG des Rates vom 23. November 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffanlage von Krafträdern (ABl. EG Nr. L 349 S. 21), geändert durch die im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2a) Auspuffanlagen, die mit der Betriebserlaubnis des Kraftrades (§§ 20, 21) genehmigt wurden, sowie Austauschpuffanlagen und Einzelteile

dieser Anlagen als unabhängige technische Einheiten für Krafträder dürfen im Geltungsbereich dieser Verordnung nur verwendet werden oder zur Verwendung feilgeboten oder veräußert werden, wenn sie mit dem vom Kraftfahrt-Bundesamt oder einer zuständigen Behörde eines EG-Mitgliedstaates erteilten EWG-Betriebserlaubniszeichen gemäß Anhang II Nr. 3.1.3 der Richtlinie 78/1015/EWG des Rates vom 23. November 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffanlage von Krafträdern (ABl. EG Nr. L 349 S. 21), zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/235/EWG des Rates vom 13. März 1989 zur Änderung der Richtlinie 78/1015/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffanlage von Krafträdern (ABl. EG Nr. L 98 S. 1), gekennzeichnet sind. Satz 1 gilt nicht für Auspuffanlagen und Austauschpuffanlagen, die ausschließlich im Rennsport verwendet werden.“

6. § 69a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 60 Abs. 1 Satz 5 oder 6“ wird durch die Angabe „§ 60 Abs. 1 Satz 4 oder 5“ ersetzt.

b) Absatz 3 Nr. 8 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 36 Abs. 1 Satz 1 oder 3 bis 5, Abs. 2 Satz 1, 3 oder 4“ wird durch die Angabe „§ 36 Abs. 1 Satz 1 oder 3 bis 5, Abs. 2 Satz 1 oder 3 bis 5“ ersetzt.

c) Absatz 5 Nr. 5c wird wie folgt gefaßt:

„5c. entgegen § 49 Abs. 2a Satz 1 Auspuffanlagen, Austauschpuffanlagen oder Einzelteile dieser Austauschpuffanlagen als unabhängige technische Einheiten für Krafträder verwendet oder zur Verwendung feilbietet oder veräußert oder entgegen § 49 Abs. 4 Satz 1 den Schallpegel im Nahfeld nicht feststellen läßt.“

7. § 72 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Übergangsvorschrift zu § 47 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 47 Abs. 1 (Abgasemissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen)

ist spätestens anzuwenden

1. a) ab dem 1. Juli 1992 auf Kraftfahrzeuge, für die eine Allgemeine Betriebserlaubnis erteilt wird,

b) ab dem 31. Dezember 1992 auf Kraftfahrzeuge, die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommen.

2. Abweichend von Nummer 1 bleiben bis 31. Dezember 1994 für das erstmalige Inverkehrbringen von Kraftfahrzeugen, für deren Typ die Betriebserlaubnis vor dem 1. Juli 1993 erteilt wurde, folgende Vorschriften anwendbar:

a) die Übergangsvorschriften in Anhang I Nr. 8.3 (mit Ausnahme der Nummer 8.3.1.3)

der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 88/436/EWG,

- b) die Vorschriften in Anhang I der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 88/76/EWG für die Fahrzeuge der Klasse M₁, die mit Motoren mit Fremdzündung und einem Hubraum von mehr als 2 Liter ausgestattet sind, mit Ausnahme der in Anhang I Nr. 8.1 der Richtlinie 91/441/EWG genannten Fahrzeuge,
- c) die Vorschriften der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 89/458/EWG für Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von weniger als 1,4 Liter.

Auf Antrag des Herstellers können die entsprechend diesen Anforderungen durchgeführten Prüfungen anstelle der in Anhang I Nr. 5.3.1, 5.3.5 und 7.1.1 der Richtlinie 70/220/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/441/EWG, erwähnten Prüfung zugelassen werden.

3. Abweichend von Nummer 1 gelten

- a) bis zum 1. Juli 1994 für die Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis und
- b) bis zum 31. Dezember 1994 für das erstmalige Inverkehrbringen

als Grenzwerte für die Summen der Massen der Kohlenwasserstoffe und Stickoxide und für die Partikelmassen von Fahrzeugen mit Selbstzündungsmotor mit Direkteinspritzung die Werte, die sich aus der Multiplikation der Werte L₂ und L₃ in den Tabellen des Anhangs I Nr. 5.3.1.4 (Betriebserlaubnis) und 7.1.1.1 (Prüfung der Übereinstimmung der Produktion) der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 91/441/EWG mit dem Faktor 1,4 ergeben.

Dies gilt nicht für Fahrzeuge nach Anhang I Nr. 8.1. der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 91/441/EWG.

Für Kraftfahrzeuge,

- für die vor dem 1. Juli 1992 eine Allgemeine Betriebserlaubnis erteilt wurde,
- die vor dem 31. Dezember 1992 erstmals in den Verkehr gekommen sind,

bleiben § 47 Abs. 1 einschließlich der Übergangsbestimmungen in § 72 Abs. 2 in der vor dem 1. Januar 1993 geltenden Fassung anwendbar.“

- b) Die Übergangsvorschrift zu § 47 Abs. 2 Satz 1 und Anlage XV wird durch folgende Übergangsvorschrift ersetzt:

„§ 47 Abs. 2 Satz 1 (Maßnahmen gegen die Emission verunreinigender Stoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen)

tritt in Kraft am 1. Januar 1993 für die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Kraftfahrzeuge.

Für Kraftfahrzeuge, die vor diesem Zeitpunkt erstmals in den Verkehr gekommen sind, bleiben § 47 Abs. 2 Satz 1 und Anlage XV einschließlich der Übergangsbestimmungen in § 72 Abs. 2 in der vor dem 1. Januar 1993 geltenden Fassung anwendbar.“

- c) Die Übergangsvorschrift zu § 47 Abs. 3 und Anlage XXIII wird wie folgt gefaßt:

„§ 47 Abs. 3 (schadstoffarme Fahrzeuge)

Als schadstoffarm gelten auch Fahrzeuge mit Fremdzündungsmotor, die die Auspuffemissionsgrenzwerte der Anlage XXIII einhalten und vor dem 1. Oktober 1985 erstmals in den Verkehr gekommen sind.

Fahrzeuge mit

- 1. Selbstzündungsmotor, die vor dem 1. Januar 1993 erstmals in den Verkehr kommen oder
- 2. Selbstzündungsmotor und Direkteinspritzung, die vor dem 1. Oktober 1996 erstmals in den Verkehr kommen,

gelten auch dann als schadstoffarm, wenn die Vorschriften der Anlage XXIII über Grenzwerte für die Emissionen der partikelförmigen Luftverunreinigungen auf sie nicht angewandt werden, die Fahrzeuge der Richtlinie 72/306/EWG, geändert durch die im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen, entsprechen und nach dem 18. September 1984 erstmals in den Verkehr gekommen sind; für die vor dem 1. Januar 1985 erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeuge beginnt die Anerkennung als schadstoffarm frühestens ab dem 1. Januar 1986.

§ 47 Abs. 3 Nr. 2 gilt nur für Fahrzeuge, die vor dem 1. Januar 1993 erstmals in den Verkehr gekommen sind.“

- d) Die Übergangsvorschrift zu § 47 Abs. 5 und Anlage XXV wird wie folgt gefaßt:

„§ 47 Abs. 5 (schadstoffarme Fahrzeuge)

gilt nur für Fahrzeuge, die vor dem 1. Januar 1993 erstmals in den Verkehr gekommen sind, und Nummer 1 für Fahrzeuge mit Selbstzündungsmotor außerdem nur, wenn sie vom 19. September 1984 an erstmals in den Verkehr gekommen sind; für die vor dem 1. Januar 1985 erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeuge beginnt die Anerkennung als schadstoffarm frühestens ab dem 1. Januar 1986.“

- e) Die Übergangsvorschrift zu § 47 Abs. 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 47 Abs. 6 (Abgasemissionen von Nutzfahrzeugen mit Dieselmotor)

ist spätestens anzuwenden

- 1. auf Kraftfahrzeuge, für die eine Allgemeine Betriebserlaubnis erteilt wird

- a) ab dem 1. Juli 1992 mit der Maßgabe, daß die Emissionen gasförmiger Schadstoffe

und luftverunreinigender Partikel aus dem Motor die in Zeile A der Tabelle unter Nummer 6.2.1 des Anhangs I der Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung der Richtlinie 91/542/EWG genannten Grenzwerte nicht überschreiten dürfen,

- b) ab dem 1. Oktober 1995 mit der Maßgabe, daß die Emissionen gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus dem Motor die in Zeile B der Tabelle unter Nummer 6.2.1 des Anhangs I der Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung der Richtlinie 91/542/EWG genannten Grenzwerte nicht überschreiten dürfen.

Bis zum 30. September 1993 gilt Buchstabe a nicht für von einem Dieselmotor angetriebene Fahrzeugtypen, wenn der Dieselmotor in der Anlage zu einem Betriebserlaubnisbogen beschrieben ist, der vor dem 1. Juli 1992 gemäß der Richtlinie 88/77/EWG ausgestellt wurde,

2. auf Dieselfahrzeuge und -motoren, mit Ausnahme der zur Ausfuhr bestimmten Dieselfahrzeuge und -motoren, die erstmals in den Verkehr kommen

- a) ab dem 1. Oktober 1993 mit der Maßgabe, daß die Emissionen gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus dem Motor die in Zeile A der Tabelle unter Nummer 8.3.1.1 des Anhangs I der Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung der Richtlinie 91/542/EWG genannten Grenzwerte nicht überschreiten dürfen,

- b) ab dem 1. Oktober 1996 mit der Maßgabe, daß die Emissionen gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus dem Motor die in Zeile B der Tabelle unter Nummer 8.3.1.1 des Anhangs I der Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung der Richtlinie 91/542/EWG genannten Grenzwerte nicht überschreiten dürfen.

Für

- Kraftfahrzeuge, für die vor dem 1. Juli 1992 eine Allgemeine Betriebserlaubnis erteilt wurde,
- Dieselfahrzeuge und -motoren, die vor dem 1. Oktober 1993 erstmals in den Verkehr gekommen sind,

bleiben § 47 Abs. 6 einschließlich der Übergangsbestimmungen in § 72 Abs. 2 in der vor dem 1. Januar 1993 geltenden Fassung anwendbar."

- f) Die Übergangsvorschrift zu § 49 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 49 Abs. 2 (Geräuschpegel und Schalldämpferanlage von Kraftfahrzeugen)

ist anzuwenden

1. ab dem 1. Januar 1993 hinsichtlich der Richtlinie 89/491/EWG der Kommission vom 17. Juli 1989 (ABI. EG Nr. L 238 S. 43),

2. a) ab dem 1. April 1993 für die Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis,

- b) ab dem 1. April 1994 für die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeuge

hinsichtlich der Richtlinie 89/235/EWG des Rates vom 13. März 1989 (ABI. EG Nr. L 98 S. 1).

Im übrigen bleiben für Fahrzeuge, die nicht unter diese beiden Richtlinien fallen, § 49 Abs. 2 einschließlich der Übergangsbestimmungen in § 72 Abs. 2 in der vor dem 1. Januar 1993 geltenden Fassung anwendbar."

- g) Nach den Übergangsvorschriften zu § 49 Abs. 2 wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

„§ 49 Abs. 2a (Verkauf von Auspuffanlagen und Austauschauspuffanlagen)

tritt am 1. April 1994 in Kraft.

Abweichend von § 49 Abs. 2a dürfen Auspuffanlagen und Austauschauspuffanlagen für Krafräder, die vor dem 1. April 1994 erstmals in den Verkehr gekommen sind, auch nach diesem Zeitpunkt ohne EWG-Betriebserlaubniszeichen feilgeboten, veräußert oder verwendet werden. Die Verwendung ist nur dann zulässig, wenn das Krafrad die Vorschriften erfüllt, die zum Zeitpunkt seines erstmaligen Inverkehrkommens gegolten haben."

8. Die Anlage XV wird aufgehoben.

9. In Anlage XXIII Abs. 1.1 wird das Wort „Personenkraftwagen“ durch die Worte

„1. Personenkraftwagen sowie

2. Wohnmobilen mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 2 800 kg“

ersetzt.

10. Anlage XXIV Abs. 1.1 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Satz 1 wird das Wort „Personenkraftwagen“ durch die Worte

„1. Personenkraftwagen sowie

2. Wohnmobile mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 2 800 kg“

ersetzt;

- b) in Satz 2 werden nach dem Wort „Personenkraftwagen“ die Worte „sowie Wohnmobile mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 2 800 kg“ eingefügt.

11. In Anlage XXV Abs. 1 werden nach dem Wort „Personenkraftwagen“ die Worte „und Wohnmobilen“ eingefügt.

12. Im Anhang wird nach den Bestimmungen, die zu § 41 Abs. 18 und § 41b gehören, eingefügt:

<p>„§ 47 Abs. 1</p>	<p>Artikel 1 bis 7 Anhänge I bis X</p> <p>der Richtlinie 70/220/EWG des Rates vom 20. März 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugmotoren (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), geändert durch die</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beitrittsakte vom 22. Januar 1972 (ABl. EG Nr. L 73 S. 115), b) Richtlinie 74/290/EWG des Rates vom 28. Mai 1974 (ABl. EG Nr. L 159 S. 61), c) Richtlinie 77/102/EWG der Kommission vom 30. November 1976 (ABl. EG Nr. L 32 S. 32), d) Richtlinie 78/665/EWG der Kommission vom 14. Juli 1978 (ABl. EG Nr. L 223 S. 48), e) Richtlinie 83/351/EWG des Rates vom 16. Juni 1983 (ABl. EG Nr. L 197 S. 1), f) Richtlinie 88/76/EWG des Rates vom 3. Dezember 1987 (ABl. EG 1988 Nr. L 36 S. 1), g) Richtlinie 88/436/EWG des Rates vom 16. Juni 1988 (ABl. EG Nr. L 214 S. 1), h) Berichtigung der Richtlinie 88/436/EWG (ABl. EG Nr. L 303 S. 36), i) Richtlinie 89/491/EWG der Kommission vom 17. Juli 1989 (ABl. EG Nr. L 238 S. 43), j) Richtlinie 89/458/EWG des Rates vom 18. Juli 1989 (ABl. EG Nr. L 226 S. 1), k) Berichtigung der Richtlinie 89/458/EWG (ABl. EG Nr. L 270 S. 16), l) Richtlinie 91/441/EWG des Rates vom 26. Juni 1991 (ABl. EG Nr. L 242 S. 1). 	<p>Stoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen (ABl. EG Nr. L 190 S. 1), geändert durch die Richtlinie 89/491/EWG der Kommission vom 17. Juli 1989 (ABl. EG Nr. L 238 S. 43).</p>
<p>§ 47 Abs. 6</p>	<p>Artikel 1 bis 7 Anhänge I bis VIII</p> <p>der Richtlinie 88/77/EWG des Rates vom 3. Dezember 1987 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen (ABl. EG 1988 Nr. L 36 S. 33), geändert durch die Richtlinie 91/542/EWG des Rates vom 1. Oktober 1991 (ABl. EG Nr. L 295 S. 1).</p>	<p>Artikel 1 bis 7 Anhänge I bis VIII</p> <p>der Richtlinie 88/77/EWG des Rates vom 3. Dezember 1987 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen (ABl. EG 1988 Nr. L 36 S. 33), geändert durch die Richtlinie 91/542/EWG des Rates vom 1. Oktober 1991 (ABl. EG Nr. L 295 S. 1).</p>
<p>§ 49 Abs. 2 Nr. 1</p>	<p>Artikel 1 bis 5 Anhänge I bis IV</p> <p>der Richtlinie 70/157/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffvorrichtung von Kraftfahrzeugen (ABl. EG Nr. L 42 S. 16), geändert durch die</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beitrittsakte vom 22. Januar 1972 (ABl. EG Nr. L Nr. 73 S. 115), b) Richtlinie 73/350/EWG der Kommission vom 7. November 1973 (ABl. EG Nr. L 321 S. 33), c) Richtlinie 77/212/EWG des Rates vom 8. März 1977 (ABl. EG Nr. L 66 S. 33), d) Richtlinie 81/334/EWG der Kommission vom 13. April 1981 (ABl. EG Nr. L 131 S. 6), e) Richtlinie 84/372/EWG der Kommission vom 3. Juli 1984 (ABl. EG Nr. L 196 S. 47), f) Richtlinie 84/424/EWG des Rates vom 3. September 1984 (ABl. EG Nr. L 238 S. 31), g) Beitrittsakte vom 11. Juni 1985 (ABl. EG Nr. L 302 S. 211), h) Richtlinie 87/354/EWG des Rates vom 25. Juni 1985 (ABl. EG Nr. L 192 S. 43), 	<p>Artikel 1 bis 5 Anhänge I bis IV</p> <p>der Richtlinie 70/157/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffvorrichtung von Kraftfahrzeugen (ABl. EG Nr. L 42 S. 16), geändert durch die</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beitrittsakte vom 22. Januar 1972 (ABl. EG Nr. L Nr. 73 S. 115), b) Richtlinie 73/350/EWG der Kommission vom 7. November 1973 (ABl. EG Nr. L 321 S. 33), c) Richtlinie 77/212/EWG des Rates vom 8. März 1977 (ABl. EG Nr. L 66 S. 33), d) Richtlinie 81/334/EWG der Kommission vom 13. April 1981 (ABl. EG Nr. L 131 S. 6), e) Richtlinie 84/372/EWG der Kommission vom 3. Juli 1984 (ABl. EG Nr. L 196 S. 47), f) Richtlinie 84/424/EWG des Rates vom 3. September 1984 (ABl. EG Nr. L 238 S. 31), g) Beitrittsakte vom 11. Juni 1985 (ABl. EG Nr. L 302 S. 211), h) Richtlinie 87/354/EWG des Rates vom 25. Juni 1985 (ABl. EG Nr. L 192 S. 43),
<p>§ 47 Abs. 2</p>	<p>Artikel 1 bis 6 Anhänge I bis X</p> <p>der Richtlinie 72/306/EWG des Rates vom 2. August 1972 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission verunreinigender</p>	<p>Artikel 1 bis 6 Anhänge I bis X</p> <p>der Richtlinie 72/306/EWG des Rates vom 2. August 1972 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission verunreinigender</p>

§ 49 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 2a	<p>i) Richtlinie 89/491/EWG der Kommission vom 17. Juli 1989 (ABl. EG Nr. L 238 S. 43).</p> <p>Artikel 1 der Richtlinie 78/1015/EWG des Rates vom 23. November 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffanlage von Krafträdern (ABl. EG Nr. L 349 S. 21), geändert durch die</p> <p>a) Beitrittsakte vom 24. Mai 1979 (ABl. EG Nr. L 291 S. 110),</p>	<p>b) Beitrittsakte vom 11. Juni 1985 (ABl. EG Nr. L 302 S. 214),</p> <p>c) Richtlinie 87/56/EWG des Rates vom 18. Dezember 1986 (ABl. EG Nr. L 24 S. 42),</p> <p>d) Richtlinie 89/235/EWG des Rates vom 13. März 1989 (ABl. EG Nr. L 98 S. 1)."</p>
--	---	--

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 21. Dezember 1992

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Dr. Knittel

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
In Vertretung
Clemens Stroetmann

**Verordnung
über Abgaben zur Förderung des Fischabsatzes
(Fischwirtschaftsverordnung)**

Vom 28. Dezember 1992

Auf Grund des § 3a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 des Fischwirtschaftsgesetzes vom 3. März 1989 (BGBl. I S. 349), § 3a eingefügt durch das Gesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2142), verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach Anhörung des Marktverbandes:

§ 1

(1) Die Höhe der Abgabe nach § 3 Abs. 1 des Fischwirtschaftsgesetzes beträgt für Fische und Fischerzeugnisse 0,8 vom Tausend des umsatzsteuerrechtlich als Bemessungsgrundlage dienenden Entgeltes (Bemessungsgrundlage). Die Abgabe selbst sowie ein Skonto oder Bonus bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt.

(2) Die Abgabe wird nicht erhoben auf:

1. Klippfisch,
2. Stockfisch,
3. Tran,
4. Fischerzeugnisse aus Innereien von Fischen,
5. Meerforellen (*Salmo trutta forma trutta*) und Fischerzeugnisse aus Meerforellen.

§ 2

(1) Die Abgabe wird nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres erhoben. Beträgt die Abgabe im Kalenderjahr voraussichtlich weniger als einhundert Deutsche Mark, so wird sie abweichend von Satz 1 nach Ablauf des Kalenderjahres erhoben. Beträgt die Abgabe im Kalenderjahr weniger als zehn Deutsche Mark, so wird sie nicht erhoben. Beginn des ersten Erhebungszeitraumes ist der 1. Januar 1993.

(2) Die nach § 2 Abs. 3 des Fischwirtschaftsgesetzes zum Abführen der Abgabe Verpflichteten haben dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft die für die Abgabeschuld maßgebliche Bemessungsgrundlage unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zusammen mit der Berechnung der geschuldeten Abgabe anzumelden. Ein Muster der Abgabeanmeldung gibt das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft im Bundesanzeiger bekannt.

(3) Soweit die für die Abgabeschuld maßgebliche Bemessungsgrundlage nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand zu ermitteln ist, kann das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft dem Abgabepflichtigen auf Antrag die Schätzung der Bemessungsgrundlage gestatten, wenn die Grundlagen und Methoden der Schätzung angegeben werden und diese zur Feststellung der Bemessungsgrundlage geeignet sind.

(4) Die Abgabeanmeldung nach Absatz 2 Satz 1 gilt als Abgabebescheid; sie steht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ist der Abgabebetrag darin unzutreffend angegeben oder ist die Abgabeanmeldung bis zum vorgeschriebenen Zeitpunkt unterblieben, so kann das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft auf Grund eigener Ermittlung oder Schätzung der für die Abgabeschuld maßgeblichen Bemessungsgrundlage einen Abgabebescheid erteilen.

(5) Die Abgabe wird sechs Wochen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes fällig und ist an das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft abzuführen. Sofern das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft einen Abgabebescheid erläßt, wird die Abgabe abweichend von Satz 1 zwei Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 3

(1) Bei der Abgabezahlung sind die vom Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft erteilte Registriernummer und der jeweilige Erhebungszeitraum anzugeben.

(2) Wird die Abgabe nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 vom Hundert des rückständigen Abgabebetrages verwirkt. Für die Berechnung des Säumniszuschlags wird der rückständige Abgabebetrag auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerundet; Säumniszuschläge unter zehn Deutsche Mark werden nicht erhoben.

(3) Für die Entrichtung der Abgabe gilt § 224 der Abgabenordnung mit der Maßgabe entsprechend, daß an die Stelle der dort genannten Finanzbehörden das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft tritt.

§ 4

Für die Stundung, den Erlaß und die Niederschlagung der Abgabe gelten die §§ 222 und 227 Abs. 1 sowie die

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 40,96 DM (43,96 DM zuzüglich 3,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 44,96 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

§§ 234, 238 und 261 der Abgabenordnung mit der Maßgabe entsprechend, daß an die Stelle der dort genannten Finanzbehörden das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft tritt.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Fischwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 die vorgeschriebene

Abgabeanmeldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Beiträge zur Förderung des Fischabsatzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1276) außer Kraft.

Bonn, den 28. Dezember 1992

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle